Az.: 32-4354.2-3-14

REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Planfeststellungsbeschluss

für die

Erneuerung der Bundesstraße B 469 zwischen der AS Stockstadt (AB 16) und der AS Großostheim (St 3115) mit Anbau von Seitenstreifen

(Abschnitt 160 Station 0,406 bis Abschnitt 180 Station 3,308;

Bau-km 0-403 bis Bau-km 5+787)

Würzburg, den 30.06.2022

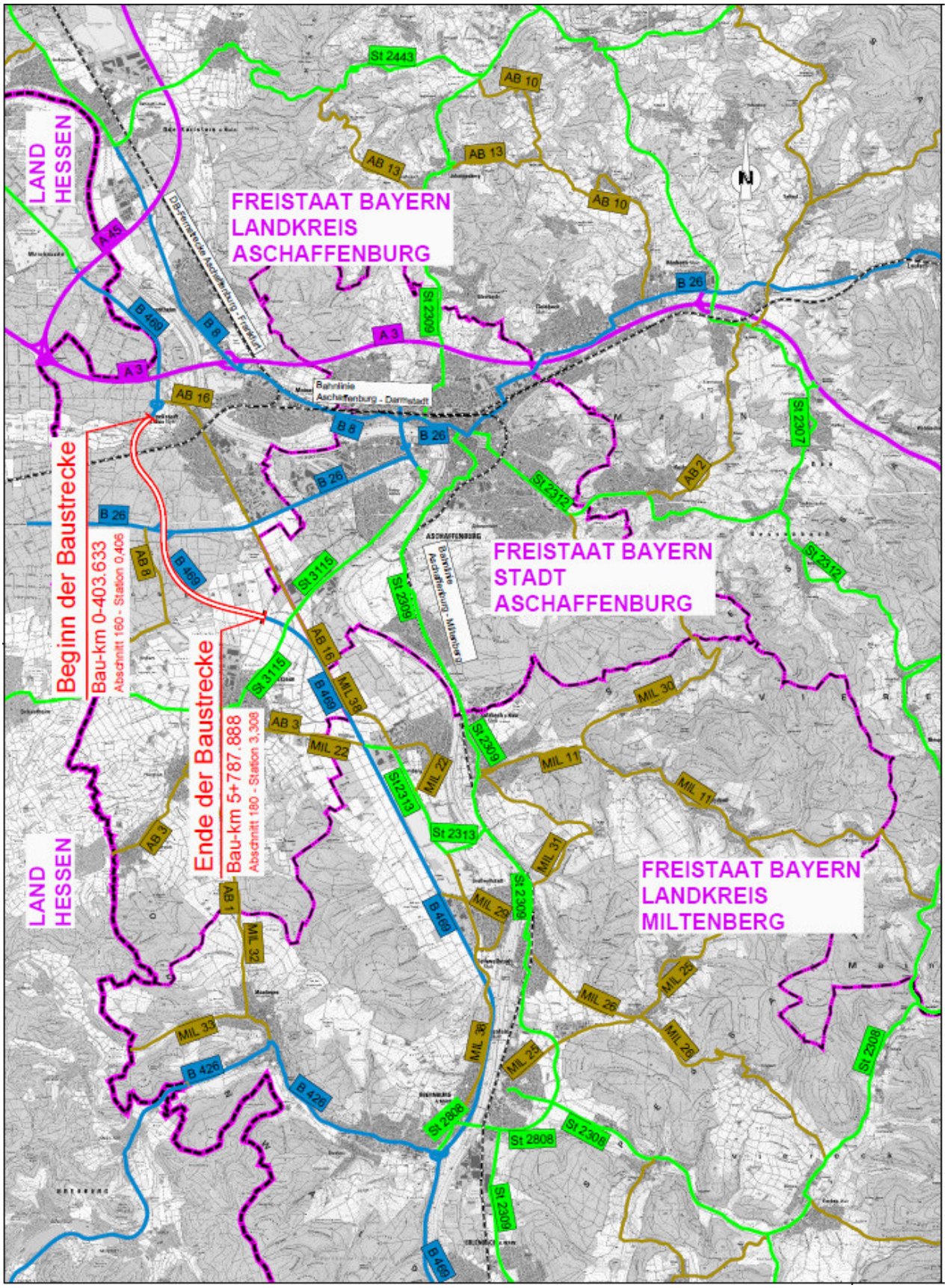
LAND HESSEN
FREISTAAT BAYERN
LANDKREIS ASCHAFFENBURG
FREISTAAT BAYERN
STADT ASCHAFFENBURG
FREISTAAT BAYERN
LANDKREIS MILTENBERG
LAND HESSEN
Beginn der Baustrecke
Bau-km 0-403.633
Abschnitt 160 - Station 0,406
Ende der Baustrecke
Bau-km 5+787.888
Abschnitt 180 - Station 3,308
Bahnlinie Aschaffenburg - Darmstadt
Bahnlinie Aschaffenburg - Miltenberg
DB-Fernstrecke Aschaffenburg - Frankfurt
A 45
A 3
B 469
B 8
B 26
B 426
AB 16
AB 13
AB 10
AB 2
AB 3
AB 1
AB 8
St 2443
St 2309
St 2307
St 2312
St 3115
St 2313
St 2808
St 2308
MIL 38
MIL 30
MIL 22
MIL 11
MIL 31
MIL 29
MIL 32
MIL 33
MIL 28
N

Inhaltsverzeichnis

Deckblatt		1
Übersichtsskizze		2
Inhaltsverzeichnis		3
Abkürzungsverzeichnis		13
	A	
	Tenor	**18**
1	Feststellung des Plans	18
2	Festgestellte Unterlagen	19
3	Nebenbestimmungen	24
3.1	Zusagen	24
3.2	Unterrichtungspflichten	24
3.3	Immissionsschutz	25
3.4	Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zur Erlaubnis)	26
3.4.1	Allgemeines	26
3.4.2	Wasserschutzgebiet	27
3.4.3	Oberflächengewässer	30
3.5	Naturschutz und Landschaftspflege	33
3.6	Bodenschutz und Abfallwirtschaft	37
3.7	Landwirtschaft und Wege	41
3.8	Fischerei (vgl. auch A.3.4)	42
3.9	Denkmalpflege (vgl. auch A.3.2.1)	43
3.10	Belange der Luftfahrt	44
3.11	Eisenbahnbelange	44
3.12	Brand- und Katastrophenschutz	46
3.13	Belange der Wehrbereichsverwaltung	46
3.14	Kommunale Belange: Gemeinde Markt Großostheim	46
3.15	Forstwirtschaft	47
3.16	Träger von Versorgungsleitungen	47
3.17	Mittelbar enteignende Planfestsetzungen	49
4	Entscheidung über Einwendungen	49
5	Entscheidung über verfahrensrechtliche Anträge	50
6	Ausnahmen und Befreiungen	50
7	Erlaubnis für Gewässerbenutzung	50
7.1	Gegenstand der Erlaubnis	50
7.2	Beschreibung der Anlagen	51

7.3	Nebenbestimmungen zur Erlaubnis	51
8	Straßenrechtliche Verfügungen	57
8.1	Bundesfernstraßen	57
8.2	Straßenklassen nach Bayerischem Straßen- und Wegegesetz	57
9	Sondernutzungen	58
10	Kosten des Verfahrens	58

B

Sachverhalt **59**

1	Antragstellung	59
2	Beschreibung des Vorhabens	59
3	Vorgängige Planungsstufen	62
3.1	Bedarfsplan für Bundesfernstraßen	62
3.2	Raumordnung und Landesplanung	63
4	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	64
4.1	Erste Auslegung	64
4.2	Beteiligung Träger öffentlicher Belange	65
4.3	Planänderung	67

C

Entscheidungsgründe **69**

1	Verfahrensrechtliche Beurteilung	69
1.1	Zuständigkeit der Regierung von Unterfranken	69
1.2	Erforderlichkeit der Planfeststellung	69
1.3	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	70
1.4	Raumordnungsverfahren	70
1.5	Prüfung der Verträglichkeit gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie	71
1.6	Sonstige verfahrensrechtliche Fragen	71
2	Umweltverträglichkeitsprüfung	73
2.1	Grundsätzliche Vorgaben	73
2.2	Untersuchungsraum	74
2.3	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens (§ 24 UVPG)	75
2.3.1	Beschreibung der Umwelt im Untersuchungsgebiet	76
2.3.1.1	Lage und landschaftliche Gliederung	76

2.3.1.2	Schutzgut Mensch	77
2.3.1.2.1	Lärm	77
2.3.1.2.2	Siedlungsstruktur	77
2.3.1.2.3	Land- und Forstwirtschaft	78
2.3.1.2.4	Freizeit und Erholungsbereiche	78
2.3.1.3	Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	78
2.3.1.3.1	Lebensräume und lebensraumtypische Tier- und Pflanzenarten	78
2.3.1.3.2	Lebensraumtypische Tierarten und Tierartengruppen	80
2.3.1.3.3	Austausch- und Wechselbeziehungen zwischen Teil- und Gesamtlebensräumen	82
2.3.1.3.4	Schutzgebiete und Schutzobjekte sowie weitere Gebiete mit naturschutzfachlichen Festsetzungen	82
2.3.1.4	Schutzgut Fläche	83
2.3.1.5	Schutzgut Boden	83
2.3.1.6	Schutzgut Wasser	84
2.3.1.6.1	Oberflächengewässer	84
2.3.1.6.2	Grundwasser	84
2.3.1.6.3	Vorbelastungen des Schutzgutes Wasser	85
2.3.1.7	Schutzgut Luft	85
2.3.1.8	Schutzgut Klima	86
2.3.1.9	Schutzgut Landschaft	86
2.3.1.10	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	87
2.3.1.11	Wichtige Wechselbeziehungen	88
2.3.2	Umweltauswirkungen des Vorhabens	88
2.3.2.1	Schutzgut Mensch	89
2.3.2.1.1	Lärmauswirkungen	89
2.3.2.1.1.1	Baubedingte Auswirkungen	90
2.3.2.1.1.2	Anlagebedingte Auswirkungen	90
2.3.2.1.1.3	Betriebsbedingte Auswirkungen	91
2.3.2.1.2	Luftschadstoffe	91
2.3.2.1.3	Land- und forstwirtschaftliche Nutzung	92
2.3.2.1.4	Freizeit und Erholung	92
2.3.2.1.4.1	Baubedingte Auswirkungen	92
2.3.2.1.4.2	Anlagenbedingte Auswirkungen	92
2.3.2.1.4.3	Betriebsbedingte Auswirkungen	93
2.3.2.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	93
2.3.2.2.1	Allgemeines	93

2.3.2.2.2	Beschreibung der Einzelkonflikte	94
2.3.2.2.2.1	Baubedingte Beeinträchtigungen	95
2.3.2.2.2.2	Anlagebedingte Beeinträchtigungen	97
2.3.2.2.2.3	Verkehrs- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen	99
2.3.2.2.2.4	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	99
2.3.2.2.2.5	Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete oder sonstige Schutzgebiete und -objekte	101
2.3.2.2.2.6	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen	102
2.3.2.2.3	Landschaftspflegerisches Maßnahmenkonzept	104
2.3.2.2.3.1	Planerisches Leitbild	104
2.3.2.2.3.2	Kompensationsmaßnahmen und -gestaltungsmaßnahmen	105
2.3.2.3	Schutzgut Fläche	107
2.3.2.4	Schutzgut Boden	107
2.3.2.5	Schutzgut Wasser	112
2.3.2.5.1	Oberflächengewässer	114
2.3.2.5.2	Grundwasser	117
2.3.2.6	Schutzgut Luft	118
2.3.2.7	Schutzgut Klima	120
2.3.2.8	Schutzgut Landschaft	122
2.3.2.9	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	123
2.3.2.10	Wechselwirkungen	124
2.4	Bewertung der Umweltauswirkungen	124
2.4.1	Schutzgut Mensch	125
2.4.1.1	Lärmauswirkungen	125
2.4.1.2	Luftschadstoffe	127
2.4.1.3	Land- und Forstwirtschaft	128
2.4.1.4	Freizeit und Erholung	128
2.4.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	129
2.4.3	Schutzgut Fläche	134
2.4.4	Schutzgut Boden	135
2.4.5	Schutzgut Wasser	137
2.4.5.1	Oberflächengewässer	139
2.4.5.2	Grundwasser	140
2.4.6	Schutzgut Luft	141
2.4.7	Schutzgut Klima	142
2.4.8	Schutzgut Landschaft	143
2.4.9	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	147

2.5	Gesamtbewertung	147
3	Materiell-rechtliche Würdigung	149
3.1	Rechtsgrundlage	149
3.2	Rechtswirkungen der Planfeststellung	149
3.3	Planungsermessen	151
3.4	Linienführung	152
3.5	Planrechtfertigung	152
3.5.1	Bedarfsplan	152
3.5.2	Notwendigkeit der Maßnahme	153
3.5.2.1	Objektive Notwendigkeit der Maßnahme	153
3.5.2.2	Konkrete Notwendigkeit der Maßnahme	153
3.5.2.2.1	Verkehrspolitische Aspekte	154
3.5.2.2.2	Unfallhäufung und zu Grunde liegende Unfalldaten	156
3.5.2.2.3	Erreichung der Planungsziele durch straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen und Wahl des Straßenquerschnitts	157
3.5.2.2.4	Entfall bestehender Geschwindigkeitsbeschränkungen	164
3.5.2.2.5	Verbesserung der Entwässerungssituation	165
3.5.2.3	Zusammenfassung	166
3.5.3	Funktion im Straßennetz, Verkehrsbelastungen und Verkehrsentwicklung	166
3.5.4	Bestehende Situation, Ziele und Wirkungen	174
3.5.5	Kosten-Nutzen-Analyse, Finanzierbarkeit	178
3.5.6	Projektalternativen zur Erreichung des Planziels	180
3.5.7	Zusammenfassung	181
3.6	Einhaltung der gesetzlichen Planungsleitsätze	181
3.7	Würdigung und Abwägung öffentlicher Belange	182
3.7.1	Raumordnung, Landes- und Regionalplanung	182
3.7.2	Planungsvarianten	186
3.7.3	Ausbaustandard	191
3.7.3.1	Trassierung	192
3.7.3.2	Querschnitt	197
3.7.3.3	Kreuzungen und Einmündungen, Änderungen im Wegenetz	199
3.7.3.4	Besondere Anlagen	201
3.7.4	Immissionsschutz	202
3.7.4.1	Trassierung (§ 50 BImSchG)	202
3.7.4.2	Lärmschutz	203
3.7.4.2.1	Rechtsgrundlagen	204

3.7.4.2.2	Anwendbarkeit der 16. BImSchV	204
3.7.4.2.3	Einhaltung der Immissionsgrenzwerte	205
3.7.4.2.4	Lärmberechnung	206
3.7.4.2.5	Lärmschutzmaßnahmen	210
3.7.4.2.6	Gesamtlärmbetrachtung	214
3.7.4.2.7	Abwägung hinsichtlich des Lärmschutzes	216
3.7.4.3	Schadstoffeintrag in die Luft	217
3.7.4.4	Abwägung der Immissionsschutzbelange	220
3.7.5	Naturschutz und Landschaftspflege	220
3.7.5.1	Rechtsgrundlagen	220
3.7.5.2	Eingriffsregelung	221
3.7.5.2.1	Vermeidungsgebot	222
3.7.5.2.2	Beschreibung der Beeinträchtigungen	223
3.7.5.2.3	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	224
3.7.5.2.4	Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen	227
3.7.5.2.5	Kompensationsmaßnahmen; Kompensationsbedarf	228
3.7.5.2.5.1	Ermittlung des Kompensationsbedarfs und -umfangs	228
3.7.5.2.5.2	Beschreibung, Lage, Umfang und Ausführung der Kompensationsmaßnahmen	233
3.7.5.2.5.3	Funktion und Eignung der Kompensationsflächen	237
3.7.5.2.6	Zwischenergebnis	240
3.7.5.3	Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft	240
3.7.5.3.1	Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope	240
3.7.5.3.2	Schutz bestimmter Landschaftsbestandteile	245
3.7.5.3.3	Zwischenergebnis	246
3.7.5.4	Allgemeiner und besonderer Artenschutz	247
3.7.5.4.1	Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen	247
3.7.5.4.2	Besonderer Artenschutz	249
3.7.5.4.2.1	Rechtsgrundlagen	249
3.7.5.4.2.2	Prüfmethodik	252
3.7.5.4.2.3	Bestand und Betroffenheit der streng und besonders geschützten Arten	253
3.7.5.4.2.4	Artenschutzrechtliche Ausnahme	280
3.7.5.5	Abwägung	287
3.7.6	Bodenschutz	288
3.7.7	Gewässerschutz/Wasserwirtschaft	298

3.7.7.1	Hochwasserschutz	301
3.7.7.1.1	Rechtliche Vorgaben	301
3.7.7.1.2	Retentionsraumverlust und -ausgleich	303
3.7.7.1.3	Bauwerke	308
3.7.7.1.4	Landschaftspflegerische Maßnahmen	315
3.7.7.1.5	Sonstiges Vorbringen der Fachbehörden	316
3.7.7.2	Gewässerschutz	318
3.7.7.2.1	Trinkwasserschutzgebiete	318
3.7.7.2.1.1	Rechtliche Vorgaben	319
3.7.7.2.1.2	Anwendung der RiStWag für die Bundesstraße	322
3.7.7.2.1.3	Anforderungen an Straßenbestandteile und Geländeveränderungen	326
3.7.7.2.1.4	Entwässerung im Wasserschutzgebiet	328
3.7.7.2.1.5	Bauarbeiten und Bauausführung im Wasserschutzgebiet (BW 07)	329
3.7.7.2.1.6	Landschaftspflegerische Maßnahmen	338
3.7.7.2.2	Sonstige Belange des Grundwasserschutzes	339
3.7.7.2.2.1	Allgemeines	339
3.7.7.2.2.2	Beeinträchtigung des Grundwassers	342
3.7.7.2.3	Schutz der Oberflächengewässer	354
3.7.7.3	Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung	362
3.7.7.3.1	Zulassung nach § 78a Abs. 2 WHG	362
3.7.7.3.2	Anlagengenehmigung	363
3.7.7.4	Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnis	366
3.7.7.4.1	Rechtsgrundlagen	366
3.7.7.4.2	Einleitungen	369
3.7.7.4.3	Einbringen fester Stoffe ins Grundwasser	383
3.7.7.4.4	Tiefenentwässerung von Bau-km 0+250 bis Bau-km 0+600	385
3.7.7.4.5	Einvernehmen	390
3.7.7.5	Abwägung	391
3.7.8	Landwirtschaft als öffentlicher Belang	391
3.7.8.1	Flächeninanspruchnahme	391
3.7.8.2	Landwirtschaftliches Wegenetz	399
3.7.8.3	Sonstige Belange der Landwirtschaft	401
3.7.8.4	Abwägung	404
3.7.9	Forstwirtschaft	404
3.7.9.1	Rechtliche Voraussetzungen der Rodung	405
3.7.9.2	(Bann-) Waldausgleich	408

3.7.9.3	Waldfunktionspläne	413
3.7.9.4	Dauer bis zur vollständigen Waldfunktionserfüllung auf den Ausgleichsflächen	417
3.7.9.5	Umfang der Rodungen	418
3.7.9.6	Sonstiges Vorbringen zur Inanspruchnahme von Waldflächen	419
3.7.9.7	Abwägung	421
3.7.10	Fischerei	421
3.7.11	Denkmalpflege	429
3.7.12	Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht	435
3.7.13	Globales Klima	439
3.7.14	Träger von Versorgungsleitungen	443
3.7.14.1	Telekom Deutschland GmbH	443
3.7.14.2	Westnetz GmbH	443
3.7.14.3	Bayernwerk Netz GmbH	448
3.7.14.4	PLEdoc GmbH	449
3.7.14.5	e-netz Südhessen AG	450
3.7.14.6	NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH	450
3.7.14.7	Syna GmbH	452
3.7.14.8	Aschaffenburger Versorgungs-GmbH	453
3.7.14.9	Abwägung	453
3.7.15	Eisenbahnbelange	454
3.7.15.1	Deutsche Bahn AG	454
3.7.15.2	Eisenbahn-Bundesamt	459
3.7.15.3	Abwägung	460
3.7.16	Kommunale Belange	460
3.7.16.1	Landkreis Aschaffenburg	460
3.7.16.2	Markt Großostheim	460
3.7.16.3	Markt Stockstadt am Main	468
3.7.16.4	Abwägung	472
3.7.17	Belange des Brand- und Katastrophenschutzes sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	473
3.7.17.1	Belange des Brand- und Katastrophenschutzes	473
3.7.17.2	Polizeiliche Belange	473
3.7.18	Belange der Wehrbereichsverwaltung	475
3.7.19	Belange des Vermessungswesens	475
3.7.20	Belange der Luftfahrt	476

3.8	Weitere Belange: Belange der Hübnerverwaltung Stockstadt am Main	477
3.9	Würdigung und Abwägung privater Belange	478
3.9.1	Private Belange von allgemeiner Bedeutung	478
3.9.1.1	Gesundheitsschutz, Immissionsschutz	478
3.9.1.2	Entzug von privatem Eigentum	479
3.9.1.2.1	Flächenverlust bzw. -inanspruchnahme	479
3.9.1.2.2	Übernahme von Restflächen	481
3.9.1.2.3	Ersatzlandgestellung	481
3.9.1.3	Sonstige (mittelbar eigentumsrelevante) Planfestsetzungen	482
3.9.1.3.1	Zufahrten und Umwege	482
3.9.1.3.2	Wertminderung von Immobilien	483
3.9.1.4	Abwägung	484
3.9.2	Einzelne Einwendungen	485
3.9.2.1	Einwendung Nr. 1	486
3.9.2.2	Einwendung Nr. 2	490
3.9.2.3	Einwendung Nr. 3	494
3.9.2.4	Einwendung Nr. 4	497
3.9.2.5	Einwendung Nr. 5	498
3.9.2.6	Einwendung Nr. 6	499
3.9.2.7	Einwendung Nr. 7	499
3.9.2.8	Einwendung Nr. 8	500
3.9.2.9	Einwendung Nr. 9	502
3.9.2.10	Einwendung Nr. 10	506
3.9.2.11	Einwendung Nr. 11	507
3.9.2.12	Einwendung Nr. 12	508
3.9.2.13	Einwendung Nr. 13	509
3.9.2.14	Einwendung Nr. 14	509
3.9.2.15	Einwendung Nr. 15	509
3.9.2.16	Einwendung Nr. 16	510
3.9.2.17	Einwendung Nr. 17	510
3.9.2.18	Einwendung Nr. 18	511
3.9.2.19	Einwendung Nr. 19	511
3.9.2.20	Einwendung Nr. 20	512
3.9.2.21	Einwendung Nr. 21	517
3.9.2.22	Einwendung Nr. 22	518
3.9.2.23	Einwendung Nr. 23	519

3.9.2.24	Einwendung Nr. 24	522
3.9.2.25	Einwendung Nr. 25	522
3.9.2.26	Einwendung Nr. 26	523
3.9.2.27	Einwendung Nr. 27	525
3.9.2.28	Einwendung Nr. 28	528
3.9.2.29	Einwendung Nr. 29	529
3.9.2.30	Einwendung Nr. 30	534
3.9.2.31	Einwendung Nr. 31	535
3.9.2.32	Einwendung Nr. 32	535
3.9.3	Weitere Unterschriftenlisten	539
3.10	Weitere Einwendungen	539
3.11	Gesamtergebnis der Abwägung	544
4	Straßenrechtliche Entscheidungen	545
4.1	Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen	545
4.2	Sondernutzungen	546
5	Kostenentscheidung	547

D

Rechtsbehelfsbelehrung **548**

E

Hinweise zur Zustellung und Auslegung des Plans **550**

Abkürzungsverzeichnis

A	Autobahn
a.a.O.	am angegebenen Ort
ABl EU	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
ABSP	Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern
AELF	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
ALE	Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
AK	Autobahnkreuz
AllMBl	Allgemeines Ministerialblatt
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMV (BW bzw. jetzt: BS)
a. U.	amtlicher Umdruck (bei gerichtlichen Entscheidungen)
AVBayFiG	Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes
Az.	Aktenzeichen
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BauGB	Baugesetzbuch
BauR	baurecht (Zeitschrift)
BayBO	Bayerische Bauordnung
Bay-BodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayDSchG	Bayerisches Denkmalschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung
BayFiG	Bayerisches Fischereigesetz
BayHO	Bayerische Haushaltsordnung
BayJG	Bayerisches Jagdgesetz
BayLplG	Bayerisches Landesplanungsgesetz
Bay-NatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter (Zeitschrift)
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BeckRS	Elektronische Entscheidungsdatenbank in beck-online (Verlag C.H.Beck oHG, www.beck.de – Bayern.Recht)
Bek.	Bekanntmachung
BGBl	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)

22. BImSchV	Zweiundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft)
24. BImSchV	Vierundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswegeschallschutzmaßnahmenverordnung)
32. BImSchV	Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung)
39. BImSchV	Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen)
BJagdG	Bundesjagdgesetz
BMVI	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (Bau und Stadtentwicklung)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BW	Bauwerk
BWaldG	Bundeswaldgesetz
CEF-Maßnahme	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme zur Wahrung der ökologisch-funktionalen Kontinuität (continuous ecological functionality) im Bereich des Artenschutzes nach § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG
dB(A)	Dezibel (Adjusted/Angepasst - Frequenzbewertung A nach DIN IEC 651, Ausgabe Dezember 1981)
DepV	Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung)
DIN	Deutsche Industrie-Norm(en), Verbandszeichen des Deutschen Instituts für Normung e.V.
DÖV	Die öffentliche Verwaltung (Zeitschrift)
D_{StrO}	Korrekturfaktor für unterschiedliche Straßenoberflächen in dB(A)
DTV	Durchschnittlicher täglicher Verkehr
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt (Zeitschrift)
DWA-A 102-1/ BWK-A 3-1	Arbeitsblatt „Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer – Teil 1: Allgemeines“ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.
DWA-A 102/2/ BWK-A 3-2	Arbeitsblatt „Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer – Teil 2: Emissionsbezogene Bewertungen und Regelungen“ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.
DWA-A 117	Arbeitsblatt "Bemessung von Regenrückhalteräumen" der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (ehemals ATV-DVWK-A 117)
DWA-A 138	Arbeitsblatt „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.

DWA-M 153	Merkblatt "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (ehemals: ATV-DVWK-M 153)
EKrG	Gesetz über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen (Eisenbahnkreuzungsgesetz)
1. EKrV	Verordnung über die Kosten und Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (1. Eisenbahnkreuzungsverordnung)
E/Z/B/K	Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch, Loseblatt-Kommentar
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)
Fl.Nr.	Flurstücksnummer
FStrAbG	Fernstraßenausbaugesetz
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GemBek	Gemeinsame Bekanntmachung mehrerer Staatsministerien
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GMBl	Gemeinsames Ministerialblatt
GVBl	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
HBS	Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen
i.d.F.	in der Fassung
i.E.	im Ergebnis
IMS	Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern
i.S.v.	im Sinne von
i.Ü.	im Übrigen
i.V.m.	in Verbindung mit
KG	Bayerisches Kostengesetz
Kr.	Kreisstraße
LAGA M 20	Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA), Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen – Technische Regeln - (Mitteilung 20)
LEP	Landesentwicklungsprogramm
lfd. Nr.	laufende Nummer (des Regelungsverzeichnisses)
LfU	Bayerisches Landesamt für Umwelt
lit.	litera
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
NN	Normalnull
Nr.	Nummer
NuR	Natur und Recht (Zeitschrift)
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (Zeitschrift)
NVwZ-RR	NVwZ-Rechtsprechungs-Report (Zeitschrift)
OVG	Oberverwaltungsgericht
PlafeR	Planfeststellungsrichtlinien
PWC	Parkplatz mit WC-Gebäude
RAA	Richtlinie für die Anlage von Autobahnen

RAL	Richtlinien für die Anlage von Landstraßen
RAS-Ew	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung
RdL	Recht der Landwirtschaft (Zeitschrift)
Rn.	Randnummer
RE	Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau
RIN	Richtlinien für integrierte Netzgestaltung
RiStWag	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten
RLS	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RLuS 2012	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen, Ausgabe 2012
RLW	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
ROG	Raumordnungsgesetz
RQ	Regelquerschnitt
RStO	Richtlinien zur Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen
S.	Satz
SQ	Sonderquerschnitt
St	Staatsstraße
StMI	Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
StMB	Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
StraKR	Richtlinien über die Verhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesstraßen und anderen öffentlichen Straßen
StraWaKR	Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien
StVO	Straßenverkehrsordnung
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Umwelt- und Planungsrecht (Zeitschrift)
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
v.a.	vor allem
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung)
VDE	Verband Deutscher Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V.
VDI	Verein Deutscher Ingenieure e. V.
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VLärmSchR 97	Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - Verkehrslärmschutzrichtlinien 1997
V-RL	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (Vogelschutzrichtlinie)
VV	Verwaltungsvorschrift(en)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung

WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WRRL	Richtlinien 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie)
ZTV E-StB	„Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V.
ZUR	Zeitschrift für Umweltrecht (Zeitschrift)

Nr. 32-4354.2-3-14

Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;

Planfeststellungsverfahren für die Bundesstraße B 469, Erneuerung zwischen der AS Stockstadt (AB 16) und der AS Großostheim (St 3115) mit Anbau von Seitenstreifen (Abschnitt 160 Station 0,406 bis Abschnitt 180 Station 3,308; Bau-km 0-403 bis Bau-km 5+787)

Die Regierung von Unterfranken, Würzburg, erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A

Tenor

1 Feststellung des Plans

Der Plan für die Bundesstraße B 469 (Erneuerung zwischen der AS Stockstadt (AB 16) und der AS Großostheim (St 3115)), Abschnitt 160 Station 0,406 bis Abschnitt 180 Station 3,308 wird mit den sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss und den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

2 Festgestellte Unterlagen

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

Unterlage Nr.	Blatt Nr.	Bezeichnung	Maßstab
0 T1		**Erläuterungen zur Tektur 1 vom 21.06.2022**	
1		**Erläuterungsbericht**	
2		**Übersichtskarte**	1 : 100.000
3 T1		**Übersichtslageplan ersetzt**	1 : 25.000
3		*Übersichtslageplan*	*1 : 25.000*
4		**Übersichtshöhenpläne**	
	1	**Übersichtshöhenplan Fahrtrichtung Obernburg**	1 : 25.000/2.500
	2	**Übersichtshöhenplan Fahrtrichtung BAB 3**	1 : 25.000/2.500
5		**Lagepläne**	
	1 T1	**Lageplan 1 Bau-km 0-403.633 bis Bau-km 0+200 ersetzt**	1 : 1.000
	1	*Lageplan 1 Bau-km 0-403.633 bis Bau-km 0+200*	*1 : 1.000*
	2 T1	**Lageplan 2 Bau-km 0+200 bis Bau-km 1+000 ersetzt**	1 : 1.000
	2	*Lageplan 2 Bau-km 0+200 bis Bau-km 1+000*	*1 : 1.000*
	3 T1	**Lageplan 3 Bau-km 1+000 bis Bau-km 1+900 ersetzt**	1 : 1.000
	3	*Lageplan 3 Bau-km 1+000 bis Bau-km 1+900*	*1 : 1.000*
	4	**Lageplan 4 Bau-km 1+900 bis Bau-km 2+800**	1 : 1.000
	5	**Lageplan 5 Bau-km 2+800 bis Bau-km 3+600**	1 : 1.000
	6 T1	**Lageplan 6 Bau-km 3+600 bis Bau-km 4+300 ersetzt**	1 : 1.000
	6	*Lageplan 6 Bau-km 3+600 bis Bau-km 4+300*	*1 : 1.000*
	7 T1	**Lageplan 7 Bau-km 4+300 bis Bau-km 5+100 ersetzt**	1 : 1.000
	7	*Lageplan 7 Bau-km 4+300 bis Bau-km 5+100*	*1 : 1.000*
	8 T1	**Lageplan 8 Bau-km 5+100 bis Bau-km 5+787.888 ersetzt**	1 : 1.000
	8	*Lageplan 8 Bau-km 5+100 bis Bau-km 5+787.888*	*1 : 1.000*
	9	**Lageplan 9 Maßnahme 1 EFCS**	1 : 1.000
	10 T1	**Lageplan 10 Maßnahme 2 A ersetzt**	1 : 1.000
	10	*Lageplan 10 Maßnahme 2 A*	*1 : 1.000*
	11 T1	**Lageplan 11 Maßnahme 1 A ersetzt**	1 : 1.000
	11	*Lageplan 11 Maßnahme 1 A*	*1 : 1.000*
	12	**Lageplan 12 Baustellenerschließung**	1 : 1.000
	13	**Lageplan 13 Baustellenerschließung**	1 : 1.000
	14	**Lageplan 14 Baustellenerschließung**	1 : 1.000
	15 T1	**Lageplan 15 Baustellenerschließung ersetzt**	1 : 1.000
	15	*Lageplan 15 Baustellenerschließung*	*1 : 1.000*
	16	**Lageplan 16 Maßnahmen 4 E und 5 E**	1 : 1.000
6		**Höhenpläne**	
		Fahrtrichtung Obernburg	
	1.1	**Höhenplan 1 Bau-km 0-403.633 bis Bau-km 0+200**	1 : 1.000/100
	1.2	**Höhenplan 2 Bau-km 0+200 bis Bau-km 1+000**	1 : 1.000/100
	1.3	**Höhenplan 3 Bau-km 1+000 bis Bau-km 1+900**	1 : 1.000/100
	1.4	**Höhenplan 4 Bau-km 1+900 bis Bau-km 2+800**	1 : 1.000/100
	1.5	**Höhenplan 5 Bau-km 2+800 bis Bau-km 3+600**	1 : 1.000/100
	1.6	**Höhenplan 6 Bau-km 3+600 bis Bau-km 4+300**	1 : 1.000/100
	1.7	**Höhenplan 7 Bau-km 4+300 bis Bau-km 5+100**	1 : 1.000/100
	1.8	**Höhenplan 8 Bau-km 5+100 bis Bau-km 5+787.888**	1 : 1.000/100
		Fahrtrichtung BAB 3	
	2.1	**Höhenplan 1 Bau-km 0-403.633 bis Bau-km 0+200**	1 : 1.000/100
	2.2	**Höhenplan 2 Bau-km 0+200 bis Bau-km 1+000**	1 : 1.000/100
	2.3	**Höhenplan 3 Bau-km 1+000 bis Bau-km 1+900**	1 : 1.000/100
	2.4	**Höhenplan 4 Bau-km 1+900 bis Bau-km 2+800**	1 : 1.000/100
	2.5	**Höhenplan 5 Bau-km 2+800 bis Bau-km 3+600**	1 : 1.000/100
	2.6	**Höhenplan 6 Bau-km 3+600 bis Bau-km 4+300**	1 : 1.000/100
	2.7	**Höhenplan 7 Bau-km 4+300 bis Bau-km 5+100**	1 : 1.000/100
	2.8	**Höhenplan 8 Bau-km 5+100 bis Bau-km 5+787.888**	1 : 1.000/100
		Sonstige Höhenpläne	
	3	**Höhenplan BW 03a: Feld- und Waldweg bei Bau-km 0+565.233 B 469**	1 : 1.000/100
	4	**Höhenplan BW 04: Feld- und Waldweg**	1 : 1.000/100

		bei Bau-km 1+739.220 B 469	
	5	**Höhenplan Rampen B 26**	1 : 1.000/100
	6	**Höhenplan Direktrampe B 26 / B 469**	1 : 1.000/100
	7	**Höhenplan BW 06: Feld- und Waldweg bei Bau-km 3+356.180 B 469**	1 : 1.000/100
	8	**Höhenplan BW 07: Stockstädter Straße bei Bau-km 4+522.176 B 469**	1 : 1.000/100
8		**<u>Lageplan der Entwässerungsmaßnahmen</u>**	
8.1		**Lagepläne Entwässerung**	
	1	**Lageplan der Einzugsgebiete Bau-km 0-403.633 bis Bau-km 2+500**	1 : 2.500
	2	**Lageplan der Einzugsgebiete Bau-km 2+500 bis Bau-km 5+787.888**	1 : 2.500
8.2		**Versickerungsbecken**	
	1	**Versickerungsbecken 1 bei Bau-km 3+195 B 469**	1 : 500
	2	**Versickerungsbecken 2 bei Bau-km 3+900 B 469**	1 : 500
9		**<u>Landschaftspflegerische Maßnahmen</u>**	
9.1 T1		**Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan Maßnahmenübersichtsplan ersetzt**	1 : 10.000
9.1		*Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan Maßnahmenübersichtsplan*	*1 : 10.000*
9.2		**Maßnahmenpläne**	
		Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan Legende	
	1 T1	**Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan Bau-km 0-403.633 bis 0+200 ersetzt**	1 : 1.000
	1	*Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan Bau-km 0-403.633 bis 0+200*	*1 : 1.000*
	2	**Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan Bau-km 0+200 bis Bau-km 1+000**	1 : 1.000
	3	**Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan Bau-km 1+000 bis Bau-km 1+900**	1 : 1.000
	4	**Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan Bau-km 1+900 bis Bau-km 2+800**	1 : 1.000
	5	**Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan Bau-km 2+800 bis Bau-km 3+600**	1 : 1.000
	6 T1	**Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan Bau-km 3+600 bis Bau-km 4+300 ersetzt**	1 : 1.000
	6	*Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan Bau-km 3+600 bis Bau-km 4+300*	*1 : 1.000*
	7 T1	**Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan Bau-km 4+300 bis Bau-km 5+100 ersetzt**	1 : 1.000
	7	*Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan Bau-km 4+300 bis Bau-km 5+100*	*1 : 1.000*
	8 T1	**Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan Bau-km 5+100 bis Bau-km 5+787.888 ersetzt**	1 : 1.000
	8	*Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan Bau-km 5+100 bis Bau-km 5+787.888*	*1 : 1.000*
	9 T1	**Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan Maßnahme 1 EFCS ersetzt**	1 : 1.000
	9	*Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan Maßnahme 1 EFCS*	*1 : 1.000*
	10 T1	**Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan Maßnahme 2 A ersetzt**	1 : 1.000
	10	*Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan Maßnahme 2 A*	*1 : 1.000*
	11 T1	**Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan Maßnahme 1 A ersetzt**	1 : 1.000
	11	*Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan Maßnahme 1 A*	*1 : 1.000*
	12	**Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan Baustellenerschließung**	1 : 1.000
	13	**Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan Baustellenerschließung**	1 : 1.000
	14	**Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan Maßnahmen 4 E und 5 E**	1 : 1.000

9.3 **9.4**		**Maßnahmenblätter** **Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation**	
10 **10.1**		**<u>Grunderwerb</u>** **Grunderwerbspläne**	
	1 T1	**Grunderwerbsplan 1 Bau-km 0-403.633 bis Bau-km 0+200 ersetzt**	1 : 1.000
	1	*Grunderwerbsplan 1 Bau-km 0-403.633 bis Bau-km 0+200*	*1 : 1.000*
	2 T1	**Grunderwerbsplan 2 Bau-km 0+200 bis Bau-km 1+000 ersetzt**	1 : 1.000
	2	*Grunderwerbsplan 2 Bau-km 0+200 bis Bau-km 1+000*	*1 : 1.000*
	3 T1	**Grunderwerbsplan 3 Bau-km 1+000 bis Bau-km 1+900 ersetzt**	1 : 1.000
	3	*Grunderwerbsplan 3 Bau-km 1+000 bis Bau-km 1+900*	*1 : 1.000*
	4	**Grunderwerbsplan 4 Bau-km 1+900 bis Bau-km 2+800**	1 : 1.000
	5	**Grunderwerbsplan 5 Bau-km 2+800 bis Bau-km 3+600**	1 : 1.000
	6 T1	**Grunderwerbsplan 6 Bau-km 3+600 bis Bau-km 4+300 ersetzt**	1 : 1.000
	6	*Grunderwerbsplan 6 Bau-km 3+600 bis Bau-km 4+300*	*1 : 1.000*
	7 T1	**Grunderwerbsplan 7 Bau-km 4+300 bis Bau-km 5+100 ersetzt**	1 : 1.000
	7	*Grunderwerbsplan 7 Bau-km 4+300 bis Bau-km 5+100*	*1 : 1.000*
	8 T1	**Grunderwerbsplan 8 Bau-km 5+100 bis Bau-km 5+787.888 ersetzt**	1 : 1.000
	8	*Grunderwerbsplan 8 Bau-km 5+100 bis Bau-km 5+787.888*	*1 : 1.000*
	9	**Grunderwerbsplan 9 Maßnahme 1 EFCS**	1 : 1.000
	10 T1	**Grunderwerbsplan 10 Maßnahme 2 A ersetzt**	1 : 1.000
	10	*Grunderwerbsplan 10 Maßnahme 2 A*	*1 : 1.000*
	11 T1	**Grunderwerbsplan 11 Maßnahme 1 A ersetzt**	1 : 1.000
	11	*Grunderwerbsplan 11 Maßnahme 1 A*	*1 : 1.000*
	12	**Grunderwerbsplan 12 Baustellenerschließung**	1 : 1.000
	13	**Grunderwerbsplan 13 Baustellenerschließung**	1 : 1.000
	14	**Grunderwerbsplan 14 Baustellenerschließung**	1 : 1.000
	15 T1	**Grunderwerbsplan 15 Baustellenerschließung ersetzt**	1 : 1.000
	15	*Grunderwerbsplan 15 Baustellenerschließung*	*1 : 1.000*
	16	**Grunderwerbsplan 16 Maßnahmen 4 E und 5 E**	1 : 1.000
10.2		**Grunderwerbsverzeichnis**	
11		**Regelungsverzeichnis**	
12		**Widmung / Umstufung / Einziehung** (in Unterlage 1 enthalten)	
14		**<u>Straßenquerschnitte</u>**	
14.1		**Ermittlung der Belastungsklasse nach RStO12**	
14.2		**Regelquerschnitte**	
	1 T1	**Regelquerschnitt RQ 31 ersetzt**	1 : 50
	1	*Regelquerschnitt RQ 31*	*1 : 50*
	2 T1	**Regelquerschnitt RQ 31 im Wasserschutzgebiet Bau-km 4+000 bis Bauende ersetzt**	1 : 50
	2	*Regelquerschnitt RQ 31 im Wasserschutzgebiet Bau-km 4+000 bis Bauende*	*1 : 50*
	3 T1	**Regelquerschnitt Q 1 ersetzt**	1 : 50
	3	*Regelquerschnitt Q 1*	*1 : 50*
14.3		**Sonderquerschnitte**	
	1 T1	**Sonderquerschnitt Einschnitt mit Tiefenentwässerung Bau-km 0+250 bis Bau-km 0+600 ersetzt**	1 : 50
	1	*Sonderquerschnitt Einschnitt mit Tiefenentwässerung Bau-km 0+250 bis Bau-km 0+600*	*1 : 50*
	2 T1	**Sonderquerschnitt Ein- und Ausfädelungsstreifen ersetzt**	1 : 50
	2	*Sonderquerschnitt Ein- und Ausfädelungsstreifen*	*1 : 50*
	3 T1	**Sonderquerschnitt RQ 31 mit Mittelstreifenaufweitung Bau-km 0+836 bis Bau-km 2+363 Bau-km 2+515 bis Bau-km 4+595 ersetzt**	1 : 50
	3	*Sonderquerschnitt RQ 31 mit Mittelstreifenaufweitung Bau-km 0+836 bis Bau-km 2+363*	*1 : 50*

		Bau-km 2+515 bis Bau-km 4+595	
16		**<u>Sonstige Pläne</u>**	
16.1		*Bauphasenpläne*	
	1	*Lageplan Bauphase 01*	*1 : 5.000*
	2	*Lageplan Bauphase 02*	*1 : 5.000*
	3	*Lageplan Bauphase 03*	*1 : 5.000*
	4	*Lageplan Bauphase 04*	*1 : 5.000*
	5	*Lageplan Bauphase 05 Endzustand*	*1 : 5.000*
16.2 T1		*Lageplan Baustellenerschließung ersetzt*	*1 : 5.000*
16.2		*Lageplan Baustellenerschließung*	*1 : 5.000*
17		**<u>Immissionstechnische Untersuchungen</u>**	
17.1		**Ergebnisse schalltechnischer Berechnungen**	
17.2 T1		**Luftschadstoffuntersuchung ersetzt**	
17.2		*Luftschadstoffuntersuchung*	
18		**<u>Wassertechnische Untersuchungen</u>**	
18.1		**Erläuterungen der Entwässerungsmaßnahmen**	
18.2		**Berechnungsunterlagen der Entwässerungsmaßnahmen**	
18.2.1		**KOSTRA-DWD 2010**	
18.2.2		**Bewertungsverfahren nach Merkblatt DWA-M 153**	
18.2.3		**Übersicht der Entwässerungsabschnitte (tabellarisch)**	
18.2.4		**Zusammenfassung der Einzugsflächen**	
18.2.5		**Ermittlung der Einzugsgebiete**	
18.2.6		**Kanalnetzberechnung**	
18.2.7		**Übersicht der Einleitstellen**	
18.3		**Nachweis Hochwasserabfluss**	
18.4		**Erläuterungsbericht zur Begutachtung nach Wasserrahmenrichtlinie**	
18.5		**Retentionsraum**	
18.5.1		**Retentionsraum Geländemodellierung**	
	1 T1	**Lageplan Retentionsraum Geländemodellierung**	1 : 1.000
	2 T1	**Querschnitte Retentionsraum**	1 : 100
18.5.2		**Retentionsraum B 469**	
	1 T1	**Lageplan Retentionsraum Entwässerungsgraben**	1 : 500
	2 T1	**Querschnitt 1 Retentionsraum Entwässerungsgraben Bau-km 0+048**	1 : 100
	3 T1	**Querschnitt 2 Retentionsraum Entwässerungsgraben Bau-km 0+050**	1 : 100
	4 T1	**Querschnitt 3 Retentionsraum Entwässerungsgraben Bau-km 0+052**	1 : 100
	5 T1	**Querschnitt 4 Retentionsraum Entwässerungsgraben Bau-km 0+054**	1 : 100
18.6 T1		**Gutachterliche Stellungnahme zur hydrologischen Situation am BW 07**	
19		**<u>Umweltfachliche Untersuchungen</u>**	
19.1		**Landschaftspflegerischer Begleitplan**	
19.2		**Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan**	
		Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan Legende	
	1 T1	**Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan Bau-km 0-500 bis Bau-km 2+330 ersetzt**	1 : 5.000
	1	*Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan Bau-km 0-500 bis Bau-km 2+330*	*1 : 5.000*
	2 T1	**Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan Bau-km 2+330 bis Bau-km 5+755 ersetzt**	1 : 5.000
	2	*Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan Bau-km 2+330 bis Bau-km 5+755*	*1 : 5.000*
	3 T1	**Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan Ersatzmaßnahmen ersetzt**	1 : 5.000
	3	*Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan Ersatzmaßnahmen*	*1 : 5.000*
19.3		**Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)**	
22		**<u>Verkehrsqualität</u>**	
22.1		*Verkehrsuntersuchung*	

Die *kursiv* gedruckten Unterlagen sind lediglich nachrichtlich enthalten.

3 Nebenbestimmungen

3.1 Zusagen

Regelungen bzw. Maßnahmen, über die im Laufe des Verfahrens eine Zusage von Seiten des Vorhabensträgers bindend abgegeben wurde bzw. über die mit Dritten eine Vereinbarung geschlossen wurde, sind zu beachten bzw. durchzuführen. Sie sind jedoch nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Unterlagen oder dem verfahrensgegenständlichen Schriftverkehr gefunden haben und sich aus dem Planfeststellungsbeschluss nichts anderes ergibt.

3.2 Unterrichtungspflichten

3.2.1 Der Beginn von Erdbauarbeiten ist vom Vorhabensträger unverzüglich, spätestens zwei Monate vor Beginn, dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Hofgraben 4, 80539 München (Abteilung Praktische Bodendenkmalpflege, Referat B VI Lineare Projekte), anzuzeigen (vgl. auch A.3.9).

3.2.2 Dem Landratsamt Aschaffenburg, Bayernstraße 18, 63739 Aschaffenburg und der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg sind rechtzeitig sowohl Beginn als auch Vollendung der Bauarbeiten anzuzeigen. Werden die Anlagen in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.

3.2.3 Der Fischereirechtsinhaber bzw. -ausübungsberechtigte im jeweils betroffenen Gewässerabschnitt ist mindestens 14 Tage vor Beginn und Ende der Bauarbeiten sowie mindestens 14 Tage vor der Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen zu benachrichtigen.

3.2.4 Das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Aschaffenburg, Stengerstraße 2, 63741 Aschaffenburg ist frühzeitig über den Baubeginn zu informieren.

3.2.5 Der Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern, Flughafenstraße 118, 90411 Nürnberg sind mindestens drei Wochen vor einer Krangestellung für das Brückenbauwerk BW 07 (Brücke im Zuge der Stockstädter Straße über die B 469) folgende Angaben zu den einzelnen Kränen vorzulegen: Typ des Krans mit Datenblatt, Standdauer, Höhe über Grund, Auslegerlänge und Standortkoordinaten in WGS 84 (Grad, Minuten, Sekunden). Die einzusetzenden Kräne müssen unabhängig vom Prüfungsergebnis zur Tageskennzeichnung einen auffälligen Farban-

strich aufweisen (z. B. gelb, orange) und an Mastspitze und vorhandenem Auslegerende mit roten Hindernisfeuern, die nachts und am Tag bei schlechter Sicht betrieben werden, gekennzeichnet sein.

3.2.6 Vor Umsetzung der Maßnahmen 2 A (Anlage/Entwicklung Eichen-Hainbuchenwald) und 4 E (Anlage/Entwicklung eines Streuobstbestandes) ist im Rahmen des Hochwasserschutzes auf den betroffenen Flächen das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, Cornelienstraße 1, 63739 Aschaffenburg zu benachrichtigen.

3.2.7 Die Aschaffenburger Versorgungs-GmbH, Werkstraße 2, 63739 Aschaffenburg sowie das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg sind mindestens eine Woche vorher über Beginn und Beendigung der Bauarbeiten schriftlich zu informieren. Der Baubeginn im Wasserschutzgebiet ist der Aschaffenburger Versorgungs-GmbH und dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Es sind jeweils die ausführenden Firmen sowie die Telefonnummer der jeweiligen Ansprechperson der Firmen vor Ort zu benennen, welche während der Arbeitszeiten ständig an der Baustelle anwesend sind.

3.3 Immissionsschutz

3.3.1 Für die Fahrbahndecken ist ein Belag zu verwenden, der den Ansatz eines Korrekturwertes von -2,0 dB(A) für dauerhaft lärmmindernde Straßenoberflächen (D_{StrO}) bei der Berechnung nach der Fußnote zur Tabelle B der Anlage 1 zu § 3 der 16. BImSchV (Tabelle 4 der RLS-90) rechtfertigt. Der Vorhabensträger hat die lärmmindernde Wirkung von -2 dB(A) auf Dauer zu gewährleisten.

3.3.2 Die einschlägigen Vorschriften zum Schutz gegen Bau- und Baumaschinenlärm (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm vom 19. August 1970, Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01. September 1970; Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) sind ebenso wie die einschlägigen Vorschriften über die Zulässigkeit von Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit zu beachten.

3.3.3 Soweit nach den Planunterlagen betroffene Grundstückseigentümer dem Grunde nach Anspruch auf passiven Schallschutz haben – nämlich zum Teil am Gebäude G_10 – richtet sich dieser Anspruch auf Erstattung der Kosten für den Einbau der erforderlichen lärmdämmenden Einrichtung in zum Wohnen bestimmten baulichen Anlagen (passiver Lärmschutz). Art und Umfang der passiven Schallschutzmaßnahmen für schutzbedürftige Räume in baulichen Anlagen bestimmen sich nach der Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung (24. BImSchV). Die Betroffenen sind darauf hinzuweisen, dass dieser Anspruch

auf entsprechende Entschädigungen nur bis spätestens fünf Jahre nach Unanfechtbarkeit dieses Beschlusses geltend gemacht werden kann, soweit die betroffenen Eigentümer noch nicht entsprechende Forderungen erhoben haben.

3.4 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zur Erlaubnis)

3.4.1 Allgemeines

3.4.1.1 Während der Durchführung der Maßnahme haben erforderliche Materiallagerungen (Baumaterialien, Aushub) so zu erfolgen, dass weder der Hochwasserabfluss behindert noch eine Abschwemmung oder Gewässerverunreinigung zu besorgen sind. Die Lagerung von Öl, Treibstoff, Schmiermittel usw. ist in Gewässernähe nicht zulässig. Eine Wartung der Maschinen in Gewässernähe ist auszuschließen. Es dürfen keine gewässerschädlichen Baustoffe und Bauhilfsstoffe verwendet werden.

3.4.1.2 Für alle Materialien, die in den Untergrund eingebaut werden, muss ein Nachweis über die Grundwasserverträglichkeit vorgelegt werden (Prüfzeugnis, Nachweis über die Einhaltung der Zuordnungswerte nach den LAGA-Kriterien bei Recycling-Material usw.).

3.4.1.3 Bei Betonarbeiten im und am Gewässer sind die Vorgaben der DIN EN 206 in Verbindung mit denjenigen der DIN 1045-2 zu beachten. Es dürfen keine Zementschlämme ins Gewässer gelangen.

3.4.1.4 Vorhandener Uferbewuchs ist zu schonen. Für dennoch zu beseitigende Bäume und Sträucher sind Ersatzpflanzungen mit standortgerechten Gehölzen anzulegen. Der ursprüngliche Gewässerzustand in den bauzeitlich beanspruchten Uferbereichen ist nach Abschluss der Maßnahme soweit wie möglich in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg wiederherzustellen.

3.4.1.5 Nach Abschluss der Arbeiten sind beide Hilfsbrücken über die Gersprenz vollständig zurückzubauen. Der ursprüngliche Zustand am Gewässer bzw. im Uferbereich ist wiederherzustellen. Hierfür ist vor Beginn der Baumaßnahmen eine Dokumentation des ursprünglichen Gewässerzustands, z. B. durch Bilder, zu erstellen, welche dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, dem Landratsamt Aschaffenburg sowie der Fischereifachberatung zuzusenden ist.

3.4.1.6 Wird in Gewässer III. Ordnung bzw. Gräben eingegriffen, sind diese in ihrer Funktion zur Sicherstellung des Wasserabflusses zu erhalten. Nach Beendigung

der Baumaßnahme ist in Absprache mit dem Unterhaltungspflichtigen zumindest ihr ursprünglicher Zustand wiederherzustellen.

3.4.1.7 Die Unterhaltung der Brücke über die Gersprenz (BW 01) obliegt dem Vorhabensträger. Die Bauwerke sind in eigener Verantwortung stets in gutem baulichen Zustand zu halten. Daneben obliegt dem Vorhabensträger die Unterhaltung der Brückenbauwerke an den benutzten Gewässern in dem Umfang, als durch die Bauwerkserrichtung oder den Bauwerksabbruch Schäden, z. B. durch Auskolkungen oder Sedimentablagerungen, an den benutzten Gewässern entstehen. Spätere Unterhaltungsarbeiten am neuen Brückenbauwerk sind vorab dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg anzuzeigen.

3.4.1.8 Vor Einbau der hydraulischen Bindemittel für die qualifizierte Bodenverbesserung ist in Hinblick auf einen möglichen Austrag von wassergefährdenden Stoffen in das Grundwasser dessen Unbedenklichkeit nachzuweisen.

3.4.2 **Wasserschutzgebiet**

3.4.2.1 Innerhalb des festgesetzten bzw. aktuell berechneten Wasserschutzgebiets darf nur unbedenkliches Erdmaterial verwendet werden (Z0-Material).

3.4.2.2 Vor Baubeginn sind die Betreiber privater Grundwasserentnahmen in unmittelbarer Umgebung der Baumaßnahmen zu informieren; ggf. sind Beweissicherungsmaßnahmen durchzuführen. Sollten wider Erwarten durch die Baumaßnahmen Beeinträchtigungen der privaten Grundwasserentnahmen stattfinden, ist die Versorgung der betroffenen Anwesen seitens des Vorhabensträgers sicherzustellen.

3.4.2.3 Die Auflagen der Verordnung des Landratsamtes Aschaffenburg über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Aschaffenburg, der Gemeinde Niedernberg, Landkreis Miltenberg, und dem Markt Großostheim, Landkreis Aschaffenburg, für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Aschaffenburg vom 25.06.1997 für das festgesetzte Wasserschutzgebiet der Aschaffenburger Versorgungs-GmbH in der jeweils aktuellen Fassung sind den an der Bauausführung beteiligten Personen bekannt zu machen.

3.4.2.4 Die Arbeiten sind so durchzuführen, dass Bodeneingriffe möglichst gering gehalten werden.

3.4.2.5 Betriebs- und Arbeitsflächen (Baustelleneinrichtungen) sind auf das technisch mögliche Minimum zu beschränken. Grundsätzlich sind vorhandene Straßen und Wege zu benutzen. Im Wasserschutzgebiet der Aschaffenburger Versorgungs-GmbH sind in den vom gegenständlichen Vorhaben berührten Zonen III A

und III B die Anforderungen und Maßnahmen an die Baustelleneinrichtungen entsprechend Ziffer 9 der RiStWag einzuhalten.

3.4.2.6 Gräben und Baugruben sind so zu sichern bzw. abzudecken, dass eine Verunreinigung des Grundwassers durch Oberflächenwassereinflüsse oder mutwilliges Einbringen von Stoffen verhindert wird.

3.4.2.7 Verwendete natürliche Erdmaterialien (Böden, Sande, Schotter, etc.) müssen grundsätzlich mindestens den materiellen Z0-Zuordnungswerten der LAGA-Richtlinien im Feststoff und im Eluat entsprechen. Bestehen Unklarheiten bzw. Zweifel bezüglich der Qualität der Materialien, so hat sich der Vorhabensträger die Unbedenklichkeit des Materials vom Lieferanten bestätigen zu lassen.

3.4.2.8 Baumaterialien, die mit dem Niederschlags-, Sicker- oder Grundwasser in Berührung kommen, dürfen keine auswaschbaren oder auslaugbaren wassergefährdenden Stoffe enthalten. Bestehen Zweifel bezüglich der Qualität der Baumaterialien, so hat sich der Vorhabensträger die Unbedenklichkeit des Materials vom Lieferanten bestätigen zu lassen. Die Verwendung von Recyclingbaustoffen ist verboten.

3.4.2.9 Zur Vermeidung von Oberflächenerosionen sind die Böschungen sofort nach Fertigstellung zu begrünen.

3.4.2.10 Der Bauwerksentwurf zum Bauwerk BW 07 (Brücke im Zuge der Stockstädter Straße über die B 469), insbesondere zur Ausführung der Tiefgründung, ist mit der Aschaffenburger Versorgungs-GmbH abzustimmen und dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg vorzulegen.

3.4.2.11 Die beim Brückenneubau zum BW 07 zur Herstellung der Tiefgründung zur Verwendung kommenden Baustoffe müssen so beschaffen sein, dass durch sie keine nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser entstehen (z. B. durch Verwendung von chromat-armem Zement sowie von Trinkwasser als Anmachwasser bzw. Auflastwasser bei den Bohrarbeiten). Für die Pfahlgründungen des Bauwerks BW 07 darf nur chromat-armer Zement ohne Betonzusatzmittel, der für den Einsatz in Trinkwasserschutzgebieten zugelassen ist, verwendet werden. Als Baustoffe dürfen nur natürliche Materialien verwendet werden, die in Anlehnung an die LAGA-Richtlinien mindestens den Z0-Zuordnungswerten entsprechen und von denen eine Eluierung von gewässer- bzw. grundwasserschädlichen Stoffen nicht zu besorgen ist. Vor Einbau sind dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg Nachweise über die Unbedenklichkeit des verwendeten Materials zur Tiefgründung vorzulegen.

3.4.2.12 Es dürfen ausschließlich solche Fahrzeuge, Maschinen und Geräte im Wasserschutzgebiet zum Einsatz kommen, die zuvor nicht im Bereich von kontaminierten Standorten verwendet wurden. Die für den Einsatz vorgesehenen Fahrzeuge, Maschinen und Geräte sind vor Einsatz so zu reinigen, dass sie frei von möglichen Schadstoffen sind. Eine schriftliche Bestätigung hierüber hat sich der Vorhabensträger von der jeweiligen Firma vorlegen zu lassen.

3.4.2.13 Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat entsprechend der Auflagen der einschlägigen Wasserschutzgebietsverordnung vom 25.06.1997 in der jeweils aktuellen Fassung zu erfolgen. Die zur Verwendung kommenden Betriebsstoffe (Öle, Schmier-, Schleif- und Dichtungsmittel) müssen besonderen Anforderungen entsprechen. Sie müssen biologisch abbaubar, nicht gesundheitsbedenklich und nicht wassergefährdend sein.

3.4.2.14 Treibstoffe sowie sonstige wassergefährdende Stoffe dürfen nicht innerhalb der Zone I und Zone II des festgesetzten Wasserschutzgebiets der Aschaffenburger Versorgungs-GmbH gelagert werden. In Zone III A und Zone III B sind sie in flüssigkeitsdichten und beständigen Auffangwannen in ausreichender Größe zu lagern.

3.4.2.15 Für Fahrzeuge, Maschinen und Geräte, die an den Arbeitsstellen benötigt werden, sind flüssigkeitsdichte und beständige Auffangwannen in ausreichender Größe und Abmessung vorzuhalten und zu verwenden. Der Tankvorgang ist durch Unterstellen einer Wanne zu sichern. Ölbindemittel sind vorzuhalten.

3.4.2.16 Fahrzeuge, Maschinen und Geräte dürfen nicht innerhalb der Zone I, Zone II und Zone III A des festgesetzten Wasserschutzgebiets der Aschaffenburger Versorgungs-GmbH gewartet, gereinigt oder abgeschmiert werden. Sie sind arbeitstäglich auf Undichtigkeiten an Tanks, Hydraulikschläuchen usw. zu prüfen. Die durchgeführte Kontrolle ist im Bautagebuch zu dokumentieren.

3.4.2.17 Während der arbeitsfreien Zeiten sind Fahrzeuge, Maschinen und Geräte außerhalb der Zone I, Zone II und Zone III A des festgesetzten Wasserschutzgebiets der Aschaffenburger Versorgungs-GmbH abzustellen. Ist dies nicht möglich, sind sie auf flüssigkeitsdichten Flächen mit geordneter Abwasserbeseitigung abzustellen, so dass eventuell austretende wassergefährdende Stoffe sicher aufgefangen werden können.

3.4.2.18 Es sind Überwachungskonzepte zur arbeitstäglichen Überprüfung der Sicherheitsvorkehrungen für die Lagerung und Verwendung von wassergefährdenden Stoffen sowie von Baustellenfahrzeugen und Geräten festzulegen. Mit den

Fachbehörden ist ein Maßnahmenplan bei Unfällen oder Havarie mit wassergefährdenden Stoffen abzustimmen und auf der Baustelle und Baustraße einzuhalten. Mitarbeiter auf der Baustelle bzw. den Baustraßen sind in regelmäßigen Abständen vor Ort hinsichtlich der Verpflichtung zur Vermeidung von Beeinträchtigung, Veränderung und Verunreinigung von Boden und Grundwasser zu unterweisen und auf die Maßnahmenpläne hinzuweisen, die im Schadensfall zwingend zu beachten sind.

3.4.2.19 Für einen eventuell auftretenden Schadensfall (Bodenverunreinigung) ist notwendiges Material und Gerät zur Schadenminimierung (Bindemittel, Auffangwannen, Schaufel, Folie etc.) bereitzuhalten. Eingetretene Bodenverunreinigungen mit möglicher Gefährdung von Grund- und Oberflächenwasser sind sofort ohne Zeitverzug an das Landratsamt Aschaffenburg, an das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg und an die Aschaffenburger Versorgungs-GmbH zu melden. Die durchgeführten Maßnahmen zur Schadensregulierung sind zu protokollieren und zu dokumentieren (Datum, Unterschrift, Bilder etc.).

3.4.2.20 Vor Beginn der Bauarbeiten ist vor Ort das Merkblatt für Arbeiten innerhalb des Wasserschutzgebiets Aschaffenburg vom Verantwortlichen zu unterzeichnen und an die Aschaffenburger Versorgungs-GmbH zurückzusenden.

3.4.3 **Oberflächengewässer**

3.4.3.1 Bei der statischen Berechnung der Brücke über die Gersprenz (BW 01) einschließlich der Fundamente sind Einwirkungen, die aus einem Hochwasser (Abfluss, Staudruck etc.) entstehen können, zu berücksichtigen. Sollten sich hieraus gegenüber den vorgelegten Planunterlagen wesentliche Änderungen der Konstruktion der Brücke ergeben, sind diese der Regierung von Unterfranken umgehend anzuzeigen.

3.4.3.2 Der Bauwerksentwurf für das BW 01 ist dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg zur Prüfung vorzulegen. Für den Fall, dass im Rahmen der Ausführungsplanung ein Eingriff in die Gewässersohle erforderlich werden sollte, sind insbesondere folgende Punkte zu beachten:

- Das Gefälle der Gewässersohle im unmittelbaren Umgriff des Brückenbauwerks ist dem Talgefälle des Oberwassers anzugleichen.
- Im Bereich der Brücke sind sohlstützende Strukturen so zu errichten, dass diese nicht über das Sohlniveau hinausreichen und Wanderhindernisse darstellen können.

- Innerhalb des Brückenbauwerks ist für das Gewässer Gersprenz ein Niedrigwassergerinne zu gestalten. Dieses hat einem leicht gewundenen Verlauf zu folgen.
- Für die Gestaltung der Gewässersohle im Gewässer Gersprenz ist ausschließlich Buntsandstein zu verwenden. Die gestaltete Gewässersohle ist innerhalb des Brückenbauwerks über die gesamte Fläche mit gewaschenem Main-Kies der Körnung 16/32 zu überdecken.
- Als Einstand und Schutz vor übermäßiger hydraulischer Belastung wandernder Organismen sind in die Gewässersohle des Gewässers Gersprenz partiell Störelemente in Form von Sandsteinquadern einzubringen.

3.4.3.3 Der Bauwerksentwurf zu den vorgesehenen Hilfsbrücken ist dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg zur Prüfung vorzulegen. Gleiches gilt für die Bauwerksentwürfe/Ausführungsplanungen für die vorgesehenen Anlagen zum Schutz vor schädlichen Stoffeintragungen in die Gersprenz bzw. in das Grundwasser (Absetzbecken, Sickergräben, Sperren).

3.4.3.4 Vor Baubeginn sind mit der bauausführenden Firma sowie ggf. mit der Gemeinde Markt Stockstadt am Main und der zuständigen Feuerwehr die bei einem größeren Hochwasserereignis notwendigen Maßnahmen zur Sicherung der Baustellen und der Baustelleneinrichtungen in einem Alarm- und Warnplan festzulegen und zu beschreiben.

3.4.3.5 Die Baustelle ist so einzurichten, dass der Hochwasserabfluss an der Gersprenz nicht nachteilig beeinflusst wird. Container, sanitäre Anlagen sowie Lagerflächen für Baumaterialien sind möglichst außerhalb des aktuell berechneten Überschwemmungsgebiets der Gersprenz anzuordnen. Der im Zuge der Herstellung der Baugruben (z. B. Fundamente für die Widerlager der Brücke) anfallende Erdaushub ist möglichst außerhalb jenes Überschwemmungsgebiets zu lagern. Ist dies aus baubetrieblichen Gründen nicht möglich, ist dieser so zu lagern, dass bei Hochwasser der Abfluss in der Gersprenz nicht behindert wird. Überschüssiger Boden ist außerhalb des Überschwemmungsgebiets zu lagern bzw. abzufahren.

3.4.3.6 Innerhalb des aktuell berechneten Überschwemmungsgebiets dürfen Erdaushub oder andere abschwemmbare oder wassergefährdende Stoffe nicht länger als sechs Monate deponiert werden. Insbesondere überschüssiges Erdmaterial, das nicht als Kategorie Z0 gemäß LAGA-M20 eingestuft wurde, darf nicht im Überschwemmungsbereich der Gersprenz eingebaut werden.

3.4.3.7 Die Bauarbeiten sind so gewässerschonend wie möglich durchzuführen. Bei der Durchführung der Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass eine Verunreinigung des Gewässers unterbleibt. Die Mobilisierung von Feinmaterial und eine damit einhergehende Trübung des Gewässers ist auf das unvermeidbare Minimum zu beschränken.

3.4.3.8 Die zur Verwendung kommenden Baustoffe müssen, insbesondere in Bereichen, in denen ein Bodenaustausch vorgenommen wird, so beschaffen sein, dass durch sie keine nachteiligen Auswirkungen auf das Gewässer und das Grundwasser entstehen. Als Baustoffe dürfen nur natürliche Materialien verwendet werden, die in Anlehnung an die LAGA-Richtlinien mindestens den Z0-Zuordnungswerten entsprechen und von denen eine Eluierung von gewässer- bzw. grundwasserschädlichen Stoffen nicht zu besorgen ist. Bestehen Zweifel bezüglich der Qualität der Baumaterialien, so hat sich der Vorhabensträger die Unbedenklichkeit des Materials vom Lieferanten bestätigen zu lassen.

3.4.3.9 Die Arbeiten im Gewässer und im Uferbereich der Gersprenz sind vorab mit der Flussmeisterstelle des Wasserwirtschaftsamts Aschaffenburg abzustimmen.

3.4.3.10 Vor Beginn der Abbrucharbeiten ist dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg ein Abbruch-Konzept mit Beschreibung des zeitlichen Verlaufs des Abbruchs vorzulegen. Dabei ist zu beachten, dass die bauliche Umsetzung des Rückbaus des Bestands (Abbruch der vorhandenen Brücke) so zu erfolgen hat, dass möglichst großformatiges Abbruchgut entsteht und ggf. durch geeignete Vorkehrungen eine Verunreinigung des Gewässers unterbleibt. Abbruchgut oder andere Materialien sind, sofern diese in die Gersprenz gelangt sind, unverzüglich und unaufgefordert vollständig aus dem Wasser zu entnehmen.

3.4.3.11 Die Lagerung wassergefährdender Stoffe, insbesondere von Betriebsstoffen (Öl, Treibstoff, Schmiermittel usw.), ist im aktuell berechneten Überschwemmungsgebiet untersagt.

3.4.3.12 Fahrzeuge, Maschinen und Geräte dürfen nicht im oder unmittelbar am Gewässer gewartet, gereinigt, abgeschmiert oder betankt werden. Während der arbeitsfreien Zeiten (nachts, Wochenende, Feiertage, witterungsbedingter Stillstand) sind sie außerhalb des Überschwemmungsgebiets abzustellen bzw. aufzubewahren.

3.4.3.13 Während der Arbeiten mit Fahrzeugen, Maschinen und Geräten im Gewässer ist an der Baustelle eine Ölsperre vorzuhalten, um ggf. ausgelaufene Betriebsstoffe (z. B. Hydrauliköl) auffangen und binden zu können.

3.4.3.14 Eventuell während der Bauzeit vorgenommene temporäre Einbauten an den Brücken sind nach Fertigstellung vollständig aus dem Gewässer zu entfernen.

3.4.3.15 Die für die Baustelleneinrichtung ggf. erforderlichen Auffüllungen bzw. Aufschüttungen sind nach Bauausführung vollständig zu beseitigen, so dass der ursprüngliche Zustand des Geländes wiederhergestellt wird.

3.4.3.16 Die durch die Baumaßnahme gestörten Uferbereiche sowie das Gewässerbett am Gewässer Gersprenz sind in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg wiederherzustellen. Offene Bodenflächen im aktuell berechneten Überschwemmungsbereich der Gersprenz sind zeitnah während der Vegetationszeit zu begrünen oder außerhalb der Vegetationszeit anderweitig vor Erosion zu schützen.

3.5 Naturschutz und Landschaftspflege

3.5.1 Die landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen sind entsprechend der Vorgaben des landschaftspflegerischen Begleitplans vom Vorhabensträger zu unterhalten, solange die B 469 im plangegenständlichen Bereich besteht.

Der Vorhabensträger hat die Kompensationsmaßnahmen unverzüglich nach Erlass dieses Beschlusses bzw. Eröffnung der technischen Möglichkeit hierzu über das Ökoflächenkataster 2020 an das Bayerische Landesamt für Umwelt zu übermitteln. Der Regierung von Unterfranken ist diese Meldung mitzuteilen.

Die nach dem landschaftspflegerischen Begleitplan erforderlichen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen sind spätestens bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Straßenbaumaßnahme bzw. zu den im jeweiligen Maßnahmenblatt (Unterlage 9.3) genannten Zeitpunkt, falls dieser früher liegt, (baulich) fertig zu stellen. Die Maßnahme 1 E_{FCS} ist vor Baubeginn in funktionsfähiger Art und Weise, die Gestaltungsmaßnahmen sind baldmöglichst herzustellen.

3.5.2 Das Roden, Abschneiden und Fällen oder eine sonstige Beeinträchtigung von Hecken, lebenden Zäunen, Feldgehölzen oder -gebüschen ist nur während der Vegetationsruhe (1. Oktober bis 28. Februar) zulässig. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde, soweit nicht eine gesonderte artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG bei der höheren Naturschutzbehörde einzuholen ist. Darüber hinaus dürfen Fällungen potentieller Habitatbäume für Fledermäuse nur im Zeitraum zwischen dem 15. September und dem 15. Oktober durchgeführt werden.

3.5.3 Beim Straßenbau anfallendes überschüssiges Erdmaterial darf nicht auf ökologisch wertvollen Flächen abgelagert werden.

3.5.4 Die mit der Umweltbaubegleitung betrauten Personen sind den Naturschutzbehörden vor Beginn der Arbeiten als Ansprechpartner zu benennen. Die erfolgte Umsetzung bzw. Beachtung von Schutz-, Vermeidungs- und Gestaltungsmaßnahmen ist den Naturschutzbehörden zeitnah nach Herstellung der Maßnahmen zu melden, bezüglich der Ausführung von artenschutzrechtlich bedingten Maßnahmen und von sonstigen Kompensationsmaßnahmen ist ein Bericht zu erstellen und den Naturschutzbehörden bis spätestens zwei Monate nach Herstellung der Maßnahmen vorzulegen. Auf etwaige Abweichungen von den festgesetzten Maßnahmen und auf die Folgemaßnahmen ist einzugehen.

Spätestens drei Monate nach Herstellung aller landschaftspflegerischen Maßnahmen ist den Naturschutzbehörden ein zusammenfassender Bericht der Umweltbaubegleitung inklusive einer Fotodokumentation zuzuleiten.

Falls im Zuge der Bauausführung Schäden an den Schutzgütern entstehen sollten, die vorher nicht berücksichtigt und bilanziert wurden, sind diese durch die Umweltbaubegleitung zu dokumentieren, zu bilanzieren, in einvernehmlicher Abstimmung mit der betroffenen unteren Naturschutzbehörde auszugleichen, die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen entsprechend der oben genannten Vorgaben zu dokumentieren und an das Bayerische Landesamt für Umwelt zur Eingabe in das Ökoflächenkataster zu übermitteln.

3.5.5 Bei Maßnahmen, die nach Abschluss der Straßenbauarbeiten durchgeführt werden, sind die erforderlichen Pflanzungen und Aussaaten im nächsten geeigneten Pflanz- und Saatzeitraum durchzuführen, der auf die Beendigung der bauzeitlichen Inanspruchnahme der jeweiligen Fläche folgt.

3.5.6 Vermeidungsmaßnahme 2 V

Die gefällten Bäume sind vor der weiteren Aufarbeitung mindestens einen Tag vor Ort liegenzulassen (nicht auf den Quartierausgängen), um ggf. anwesenden Tieren das Verlassen der Quartiere zu ermöglichen.

Zusätzlich sind erkenn- und erreichbare Fledermausquartiere mindestens eine Woche vor Beginn der Fällarbeiten mit einem Einwegverschluss zu versehen. Es muss, z. B. im Hinblick auf die Witterungsverhältnisse, gewährleistet sein, dass die Tiere innerhalb dieser Woche aus dem Quartier ausgeflogen sind. Der Einwegverschluss für die Quartiere hat zwischen 01.09. und 15.10. zu erfolgen.

Werden an den Brückenbauwerken Fledermäuse oder deren Besiedlungsspuren festgestellt, sind in einvernehmlicher Abstimmung mit der Höheren Naturschutz-

behörde Kompensations- und ggf. Vermeidungsmaßnahmen zu planen und umzusetzen. Das Ergebnis der Kontrollen ist der Höheren Naturschutzbehörde spätestens 14 Tage nach der Kontrolle mitzuteilen.

3.5.7 Vermeidungsmaßnahme 6 V

Irritationsschutzwände müssen aus lichtundurchlässigem Material bestehen. Die Leitpflanzungen sind so anzubringen, dass sie zur Brücke hin in der Höhe abnehmen, so dass Fledermäuse unter der Brücke hindurchgeführt werden.

3.5.8 Vor Beginn der Arbeiten an betroffenen Bestandsleitungsmasten (Bahnstromleitung, Leitung der Westnetz GmbH) ist eine Überprüfung auf aktuellen Besatz von Vögeln (Brutstandorte) durchzuführen. Werden Nester aufgefunden, ist das weitere Vorgehen mit den Naturschutzbehörden abzustimmen.

3.5.9 Sollten Nistkästen in Bereichen, die für die Baumaßnahme in Anspruch genommen werden, hängen, sind diese durch eine fachkundige Person außerhalb der Brut-/Wochenstuben- und Überwinterungszeit zwischen 01.09. und 15.10., bei fehlendem Besatz auch außerhalb dieses Zeitraums, zum Erhalt ihrer Funktion in geeignete Bereiche im Umfeld umzuhängen.

3.5.10 Ausführungspläne mit im Planfeststellungsverfahren nicht enthaltenen Details zu den naturschutzrechtlich bedingten Maßnahmen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde (Landratsamt Aschaffenburg) abzustimmen. Die untere Naturschutzbehörde ist vor Baubeginn über die Umsetzung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen zu benachrichtigen.

3.5.11 Ersatzmaßnahme 4 E

Die Auswahl und Pflanzung der Obstbaumarten muss entsprechend der „Aktuellen Kartieranleitung Biotopkartierung Bayern“ und insbesondere des aktuellen „Bestimmungsschlüssels für Flächen nach § 30 BNatSchG/Art. 23 BayNatSchG“ erfolgen.

3.5.12 Ersatzmaßnahme 5 E

Bäume mit möglichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind zu erhalten. Zu fällende Bäume sind durch die Umweltbaubegleitung entsprechend deutlich zu markieren. Das ausführende Unternehmen ist hierüber zu informieren. Bei im Rahmen der Baumaßnahme unumgänglichen Fällungen von Gehölzen mit derartigen Strukturen muss dies dokumentiert werden und die Maßnahmen 2 V sowie 2 FCS sind auch hier anzuwenden.

3.5.13 Ersatzmaßnahme 1 E_{FCS}

Die auf den Flurstücken mit den Fl.Nrn. 5507 und 5510 der Gemarkung Stockstadt am Main vorgesehenen Maßnahmen sind so umzusetzen, dass sie mit den Entwicklungszielen der bestehenden Ausgleichsmaßnahmen (BAB A 3, Landesgrenze – Aschaffenburg/West) vereinbar sind und deren Erreichung bzw. Erhalt nicht behindern.

Bei der Auflichtung zwischen den Grünland-Teilflächen auf dem Flurstück mit der Fl.Nr. 5507 der Gemarkung Stockstadt am Main sind Bäume mit potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten. Es ist eine Erfassung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Zuge der Markierung der Bäume für die Fällung durch die Umweltbaubegleitung durchzuführen. Jene Korridore sind zukünftig von Gehölzaufwuchs freizuhalten.

Der Abfang entlang der Trasse ist nur zulässig, wenn zu diesem Zeitpunkt aufnahme- und funktionsfähige Flächen mit ausreichendem Nahrungsangebot zur Verfügung stehen. Bei den Grundstücken mit den Fl.Nr. 5510 und 5511 der Gemarkung Stockstadt am Main ist eine Vorlaufzeit von mindestens zwei Jahren zwischen der Anlage als Zauneidechsenhabitat und dem Aussetzen umzusiedelnder Reptilien notwendig.

Für die Erfolgskontrollen sind mindestens vier Begehungen pro Saison durchzuführen. Die Kartierungen müssen im 1., 2., 3., 5. und 10. Jahr nach der Umsiedlung erfolgen. Über die Erfolgskontrollen ist der Unteren und Höheren Naturschutzbehörde jeweils bis zum 30.11. des Jahres ein Bericht zum Zustand der Flächen, zur Anzahl der Zauneidechsen mit Angabe des ungefähren Alters- und Geschlechterverhältnisses sowie mit Vorschlägen zu ggf. notwendigen Optimierungsmaßnahmen zu mailen. In Jahren ohne Kartierung ist die Entwicklung der Flächen mit Fotos zu dokumentieren und diese sind bis zum 30.11. des Jahres an die Untere und Höhere Naturschutzbehörde zu mailen.

3.5.14 Maßnahme 2 FCS

Die Standorte der Fledermaus- und Vogelkästen, angebundenen Stamm- und Astabschnitte sowie der aus der Nutzung genommenen Bäume sind einzumessen und das Shape der Unteren und Höheren Naturschutzbehörde spätestens acht Wochen nach Fällung der Bäume zur Verfügung zu stellen.

Zwei der zehn Fledermauskästen müssen Überwinterungskästen sein. Die Auswahl der Kästen muss durch fachkundige Personen erfolgen. Fledermauskästen sind grundsätzlich in Gruppen von ca. fünf Kästen aufzuhängen. Es ist jeweils mindestens ein Vogelkasten für Höhlenbrüter in direkter Nachbarschaft der Fledermauskastengruppen aufzuhängen. Die Überprüfung der Funktionsfähigkeit der

Kästen (Kontrolle der Annahme) muss im 2. und 4. sowie im 6. oder 7. Jahr erfolgen. Die Überprüfung der Funktionsfähigkeit, die Kontrolle und Reinigung der Kästen muss durch fachkundige Personen erfolgen. Vorgefundene Tiere oder Besiedlungsspuren sind zu dokumentieren. Bis zum 30.11. des jeweiligen Jahres ist ein Bericht über die Überprüfung der Funktionsfähigkeit bzw. die Kontrolle, Reinigung und Wartung der Kästen mit Angaben zu Besatz und Besiedlungsspuren sowie zu ggf. notwendigen Optimierungsmaßnahmen an die Untere und Höhere Naturschutzbehörde zu mailen.

3.5.15 Unmittelbar vor Beginn der Abbrucharbeiten der Brückenbauwerke sind die abzureißenden Bauwerke von fachkundigem Personal auf das Vorkommen von Fledermäusen und europäischen Vogelarten zu untersuchen. Wird bei der Begehung eine Betroffenheit festgestellt, sind unverzüglich vor den Abbrucharbeiten die zuständigen Naturschutzbehörden zu informieren um die notwendigen Maßnahmen abzustimmen.

3.5.16 Die in Anspruch genommenen Flächen beidseits des Waldwegs zwischen der Kreisstraße AB 8 und der B 469 bei Bauwerk BW 06 (Brücke im Zuge der B 469 über einen Feld- und Waldweg) sind unter Berücksichtigung der Ansprüche des Dukatenfalters wiederherzustellen.

3.5.17 Es ist autochthones Pflanz- und Saatgut zu verwenden. Sofern Saatgut von geeigneten Spenderflächen im Umfeld gewonnen wird, sind die Spenderflächen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Ausgefallene Gehölze und Ansaaten sind im nächstmöglichen Pflanz- bzw. Aussaatzeitraum zu ergänzen.

3.5.18 Alle Bestands-Brücken müssen im Winter 2022/2023 auf das Vorkommen geschützter Arten sowie mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten kontrolliert werden. Jedes Bauwerk muss zweimal im Winter überprüft worden sein, wobei eine Kontrolle im Dezember und eine weitere im Hochwinter (je nach Wetterverlauf Januar/Februar) durchzuführen ist. Über die Ergebnisse der Kontrollbegehungen ist den Naturschutzbehörden innerhalb von vier Wochen nach erfolgter Durchführung ein Bericht zuzuleiten, der auch Vorschläge zu ggf. notwendigen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen enthält.

3.6 Bodenschutz und Abfallwirtschaft

3.6.1 Bei der Verwertung von Abfällen (z. B. Bauschutt, Bodenaushub, Oberboden, Straßenaufbruch, Ausbauasphalt) im Rahmen der Baumaßnahme sind grundsätzlich zu beachten:

- LAGA M20 "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen – Technische Regeln -",
- Eckpunktepapier des BayStMUG „Anforderungen an die Verfüllung von Gruben und Brüchen“,
- LfU-Merkblatt 3.4/1 „Umweltfachliche Beurteilung der Lagerung, Aufbereitung und Verwertung von Straßenaufbruch“,
- „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Technische Lieferbedingungen für die einzuhaltenden wasserwirtschaftlichen Gütemerkmale bei der Verwendung von Recyclingbaustoffen im Straßenbau in Bayern“.

Für die Ablagerung und den Wiedereinbau inerter Abfälle (insbesondere Bodenaushub, bisheriger Fahrbahnunterbau usw.), die im Rahmen der Baumaßnahme und im Bereich der plangegenständlichen Auffüllungen anfallen, gelten die Anforderungen entsprechend.

3.6.2 Werden Bankette, Oberboden oder Dämme abgetragen, ist im Hinblick auf die mögliche erhebliche Schadstoffbelastung im Bereich der Bundesstraße und vor allem des Bankettschälguts eine Deklarationsanalytik durchzuführen und, soweit bautechnisch möglich und vertretbar, diese obere Bodenschicht getrennt vom übrigen Abtrag zu gewinnen. Das Bankettschälgut ist unter Beachtung des Untersuchungsergebnisses zu verwerten oder zu beseitigen (vgl. Richtlinie zum Umgang mit Bankettschälgut – Ausgabe 2010 – des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung).

3.6.3 Soll Aushubmaterial mit einer Belastung > Z 0 und < Z 2 (LAGA M20 "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen- Technische Regeln -", Boden II.1.2) durch Wiedereinbau verwertet, zwischengelagert oder abgelagert werden, ist der Nachweis der wasserwirtschaftlichen Eignung des jeweiligen Grundstücks zu erbringen. Für Zwischenlagerungen bis zu 14 Tagen ist kein Nachweis erforderlich; ggf. sind jedoch temporäre Sicherungsmaßnahmen erforderlich. Im Wasserschutzgebiet sind weitergehende Anforderungen zu beachten (vgl. auch A.3.4.2).

3.6.4 Sofern bei Erdarbeiten auffälliges Material anfällt, das nicht eindeutig zugeordnet werden kann, ist zur Abstimmung des weiteren Vorgehens unverzüglich das zuständige Wasserwirtschaftsamt und die zuständige Untere Bodenschutzbehörde zu informieren.

3.6.5 Der bei Abbrucharbeiten anfallende Bauschutt (Entwässerungseinrichtungen, Durchlässe etc.) ist zur Klärung des möglichen Verwertungs- bzw. Entsorgungsweges den gesetzlichen Vorschriften entsprechend zu deklarieren (Leitfaden des StMUV „Anforderungen an die Verwertung von Recyclingbaustoffen in technischen Bauwerken“), ordnungsgemäß aufzubewahren und zu entsorgen.

3.6.6 Bei den Bauarbeiten angetroffene Ablagerungen (Hausmüll, Bauschutt o.ä.) sind in Abstimmung mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt ordnungsgemäß zu entsorgen.

3.6.7 Oberboden ist grundsätzlich gesondert zu gewinnen und für den Fall, dass er nicht sofort weiterverwendet wird, getrennt vom Unterboden zu lagern. Für Oberboden darf während der Zwischenlagerung eine maximale Schütthöhe von 2 m nicht überschritten werden. Ein Befahren oder eine Verdichtung auf andere Weise ist zu vermeiden.

3.6.8 Im Falle des Nachweises teerhaltigen Straßenaufbruches im Baubereich soll dieser möglichst ohne Zwischenlagerung zu einer Aufbereitungsanlage transportiert werden. Kann eine Zwischenlagerung aus betrieblichen Gründen nicht vermieden werden, ist teerhaltiger Straßenaufbruch in jedem Falle möglichst nahe der Anfallstelle auf gewachsenem Boden zu lagern. Dabei ist er vor dem Zutritt von Niederschlagswasser und so weit als möglich vor Staubverwehung bzw. Windverfrachtung zu schützen, etwa mittels einer Plane.

3.6.9 Anfallendes Bodenmaterial ist im Planungsgebiet wieder einzubauen. Dabei dürfen Auffüllungen in Überschwemmungsgebieten nicht vorgenommen werden. Soweit dies nicht möglich ist, ist sicherzustellen, dass belastetes Bodenmaterial nicht auf oder in anderes oder unbelastete Böden auf- bzw. eingebracht wird und dort die Bodenfunktionen nachteilig verändert.

3.6.10 Die Befahrung sollte möglichst bei günstigen Bodenbedingungen erfolgen. Falls sich trotz Schutzmaßnahmen Bodenverdichtungen ergeben sollten, ist nach Abschluss der Bauarbeiten eine geeignete Lockerung vorzunehmen.

Beim Befahren von unbefestigten Flächen mit Maschinen und bei der Anlage von Montageplätzen und Lagerplätzen auf unbefestigten Flächen sind ggf. geeignete druckmindernde Maßnahmen zu treffen.

3.6.11 Um Verdichtungen des Bodens zu vermeiden, sind Betriebs- und Arbeitsflächen (Baustraßen, Ausweichstellen, Baustelleneinrichtungsflächen) durch eine entsprechende Organisation des Bauablaufs auf das unumgängliche Maß zu beschränken.

3.6.12 Sämtliche Betriebs- und Arbeitsflächen sind so einzurichten, dass ein Befahren von Böden außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen verhindert wird. Sofern dies nicht möglich ist, ist auf andere Weise sicherzustellen, dass eine Schädigung der umliegenden Böden vermieden wird.

3.6.13 Es sind ausreichend Lagerflächen für das anfallende Bodenmaterial unter Berücksichtigung der erforderlichen Lagerzeiten einzuplanen.

3.6.14 Nach Abschluss der Baumaßnahme und Rekultivierung der Zwischenlagerfläche sind die temporären Baustraßen zurückzubauen und die vorübergehend beanspruchten Flächen zu rekultivieren. Insbesondere an den Baustraßen sind entstandene Bodenverdichtungen ggf. durch Tiefenlockerungsmaßnahmen zu beseitigen und die Böden in ihrer funktionalen Leistungsfähigkeit wiederherzustellen.

3.6.15 Bei im Zuge der Bauarbeiten angetroffenen Bodenverunreinigungen bzw. Altlasten sind diese den zuständigen Behörden mitzuteilen und das weitere Vorgehen abzustimmen. Entnommenes, verunreinigtes Bodenmaterial, Abfälle etc. dürfen nicht wieder in den Baugrund eingebracht werden, sondern sind entsprechend der rechtlichen und fachlichen Vorgaben zu verwerten bzw. zu entsorgen.

3.6.16 Vor Baubeginn ist ein Konzept über die Vorgehensweise bei der (Wieder-) Verwertung oder ordnungsgemäßen Beseitigung des im Zuge der Maßnahme anfallenden Bodenmaterials (unterschieden in Ober- und Unterboden) zu erstellen und dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg vorzulegen. Dabei sind neben den Vorgaben der DIN 18915 und DIN 19731 insbesondere folgende Punkte zu beachten:

- Vor Ausbau des Bodens ist der Pflanzenaufwuchs auf der Fläche durch Roden oder Abmähen zu entfernen.
- Ober- und Unterboden sowie Bodenschichten unterschiedlicher Eignungsgruppen sind getrennt auszubauen und zu lagern.
- Beim Ausbau des Bodens ist der Feuchtezustand bzw. die Konsistenz des Bodens zu beachten. Nur Böden mit einer geeigneten Mindestfestigkeit dürfen ausgebaut werden. Nach nassen Witterungsperioden müssen die Böden ausreichend abgetrocknet sein.
- Der Unterboden sollte in einem Arbeitstag ohne Zwischenbefahrung ausgebaut werden, um die Zwischenlagerung von Bodenmaterial möglichst zu vermeiden. Muss Bodenmaterial zwischengelagert werden, ist es vor Verdichtungen und Vernässungen zu schützen.

- Um die Verdichtung durch Auflast zu begrenzen, sollte bei einer Zwischenlagerung von humosem Bodenmaterial die Mietenhöhe möglichst höchstens 2 m betragen. Die Mieten sollten nicht mit Radfahrzeugen (Lastkraftwagen, Radlager) befahren werden. Sie sind zu profilieren und zu glätten. Bei einer Lagerungsdauer von mehr als zwei Monaten ist die Miete umgehend mit tiefwurzelnden, winterharten und wasserzehrenden Pflanzen zu begrünen.
- Es ist darauf zu achten, dass aus zwingenden Gründen überschüssig anfallendes Bodenmaterial einer zweckentsprechenden Verwertung zugeführt wird. Die Verwertung muss gemäß den Technischen Regeln der Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) M20, „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen“ erfolgen.

3.6.17 Die (Erd-)Bauarbeiten sind durch einen geotechnischen Sachverständigen zu begleiten. Dieser achtet insbesondere auf den fachgerechten Ausbau, Trennung, Zwischenlagerung und Wiedereinbau des Bodens. Daneben trifft dieser Vorsorge gegen Bodenbeeinträchtigungen wie Verdichtung, Vernässung, Vermischung, Erosion und Schadstoffeinträge. Auf den Leitfaden „Bodenkundliche Baubegleitung BBB, Leitfaden für die Praxis“ des Bundesverbands Boden e. V. wird verwiesen.

3.6.18 Sollten sich beim Ausbauasphalt organoleptische Hinweise (z. B. Geruch) auf Teer ergeben, sind außerhalb des Wasserschutzgebiets und des aktuell berechneten Überschwemmungsgebiets separate Halden mit Abdichtung nach unten und Schutz gegen Niederschlagswasser einzurichten. Eine Durchmischung des Ausbauasphalts mit dem Boden der Aufstandsfläche ist zu verhindern.

3.6.19 Die zur Beprobung aufgeschütteten Halden sind nach Möglichkeit außerhalb des Wasserschutzgebiets der Aschaffenburger Versorgungs-GmbH und außerhalb des aktuell berechneten Überschwemmungsgebiets der Gersprenz anzulegen.

3.6.20 Die Umweltbaubegleitung ist aus Gründen des Bodenschutzes auch auf den Schutz von Boden und Wasser zu beziehen.

3.7 Landwirtschaft und Wege

3.7.1 Es ist sicherzustellen, dass alle vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße

Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Dies gilt auch während der Bauzeit; notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten. Während der Bauzeit muss jedes Feldstück ausreichend erschlossen und jederzeit erreichbar sein.

3.7.2 Während der Bauzeit darf, soweit möglich, der land- und forstwirtschaftliche Verkehr auf dem Feldwegenetz nicht beeinträchtigt werden. Entsprechende Lichtraumprofile sind während der Erntezeit möglichst freizuhalten oder es ist zumindest eine Umfahrung in zumutbarer Entfernung zu ermöglichen. Unvermeidbare kurzzeitige Sperrungen sind rechtzeitig vorher bekannt zu geben.

3.8 Fischerei (vgl. auch A.3.4)

3.8.1 Arbeiten im und am Gewässerbett sowie alle Arbeiten, die zu einer unmittelbaren, über mehrere Stunden andauernden, deutlich sichtbaren Eintrübung der Gersprenz oder zu einer Verschlechterung der Wasserqualität führen, sollen – soweit möglich – außerhalb der gesetzlichen Schonzeit der Barbe und der Laichzeiten von Bitterling, Hasel, Rotauge, Schmerle, Döbel und Gründling (nicht von 01.03. bis 15.06.) durchgeführt werden. Auch Unterhaltungsmaßnahmen im und am Gewässerbett sollen in diesem Zeitraum nicht ausgeführt werden.

Sollen innerhalb der genannten Zeiträume Arbeiten vorgenommen werden, sind die betroffenen Gewässerabschnitte nach Möglichkeit durch fach- und sachkundiges Personal maximal einen Tag vor Durchführung der Bauarbeiten abzugehen oder abzufischen (z.B. mit einem Elektrofischfanggerät mit Berechtigungsschein gemäß § 19 AVBayFiG) und die dabei vorgefundenen Fische, Krebse oder Muscheln zu bergen und in geeignete Gewässerabschnitte außerhalb des Bauabschnittes umzusetzen, so dass die betroffenen Abschnitte (fast) fischfrei sind. Eine Wiederbesiedlung soll in geeigneter Weise unterbunden werden.

Arbeiten, die außerhalb der Gewässer stattfinden bzw. keinen unmittelbaren Einfluss auf das Gewässer haben (z.B. keine Eintrübung, keine Verschlechterung der Wasserqualität), dürfen auch während der Schon- und Laichzeiten durchgeführt werden. Dies gilt auch für Arbeiten im Gewässer, wenn Fische, Krebse, etc. weitgehend durch eine Abfischung entfernt werden, sodass der betroffene Abschnitt (fast) fischfrei ist.

3.8.2 Abflusslose Mulden, Senken etc. sind bei den abschließenden Gelände-Niveauarbeiten im Überschwemmungsbereich der Gersprenz zu vermeiden.

3.8.3 Falls der Bereich hinter der Spundwand bei einem Hochwasserereignis geflutet werden sollte, sind dorthin eingespülte Tiere sach- und fachgerecht zu bergen und so schonend wie möglich in geeignete Gewässerbereiche außerhalb des Bauabschnitts umzusetzen. Das Ergebnis möglicher Fischbergungen (vorgefundene Arten, Anzahl, Fotodokumentation) ist der Fachberatung für Fischerei, Fischereifachberatung, Silcherstraße 5, 97074 Würzburg zeitnah zu übermitteln.

3.9 Denkmalpflege (vgl. auch A.3.2.1)

3.9.1 Alle mit der Durchführung des Projektes betrauten Personen sind darauf hinzuweisen, dass bei den Erdarbeiten auftretende Funde von Bodendenkmälern unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege oder der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Aschaffenburg) zu melden und die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen sind, wenn nicht die zuständige untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

3.9.2 Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der Bauausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern und Vermutungen zu vermeiden (z.B. durch Überdeckungen in Dammlage) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.

3.9.3 Der Vorhabensträger hat die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf von fünf Monaten in den Bauablauf einzubeziehen.

3.9.4 Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabensträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten für eine wissenschaftliche Auswertung der Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.

Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrages) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im vorgenannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen dem Vorhabensträger und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

3.9.5 Der Erhalt des archäologischen Erbes ist - unabhängig davon, ob es bekannt ist oder erst während der Baumaßnahme entdeckt wird – durch geeignete Maßnahmen, aber auch, falls keine andere das Bodendenkmal erhaltende Alternative umsetzbar ist, durch eine fachgerechte, durch den Maßnahmenträger zu finanzierende Ausgrabung zu sichern. Den „Hinweisen zum Umgang mit Bodendenkmälern bei Planung und Bau von Straßen in staatlicher Verwaltung“ des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 26.10.2010 (Az. IIB2/IID3-0752.3-001/07) ist Beachtung zu schenken.

3.10 Belange der Luftfahrt

Die einzusetzenden Kräne müssen zur Tageskennzeichnung einen auffälligen Farbanstrich (z. B. gelb, orange) aufweisen und an Mastspitze sowie vorhandenem Auslegerende mit roten Hindernisfeuern, die nachts und tagsüber bei schlechter Sicht betrieben werden, gekennzeichnet werden.

3.11 Eisenbahnbelange

3.11.1 Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen. Der Eisenbahnbetrieb darf weder behindert noch gefährdet werden, ggf. ist eine Sperrpause zu beantragen.

3.11.2 Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit aller direkt und indirekt durch die geplante Baumaßnahme beeinträchtigten oder beanspruchten Betriebsanlagen der Eisenbahn sind ständig und ohne Einschränkungen zu gewährleisten. Bei allen Arbeiten im Bereich von Anlagen der Eisenbahnen des Bundes ist das bautechnische Regelwerk der DB Netz AG in Verbindung mit der „Eisenbahnspezifischen Liste Technischer Baubestimmungen“ (ELTB) der Deutschen Bahn AG zu beachten.

3.11.3 Baumaterialien sind entlang der Bahngeländegrenze so zu lagern, dass unter keinen Umständen – auch nicht durch Verwehungen - Baustoffe/Abfälle in den

Gleisbereich gelangen können. Auch dürfen keine Baugeräte im Gleisbereich abgestellt werden. Arbeitsgruben und Bauteile sind außerhalb der unter 45 Grad verlaufenden Druckzone zu verlegen.

3.11.4 Bei allen Arbeiten und festen Bauteilen in der Nähe unter Spannung stehender, der Berührung zugänglicher Teile der Oberleitung ist von diesen Teilen auf Baugeräte, Kräne, Gerüste und andere Baubehelfe, Werkzeuge und Werkstücke nach allen Richtungen ein Sicherheitsabstand von 3,50 m einzuhalten. Zur Sicherung der Standsicherheit der Oberleitungsmasten darf im Druckbereich der Masten (5,00 m zur Fundamentaußenkante) keine Veränderung der Bodenverhältnisse stattfinden. Bei Unterschreitung des Abstandes ist ein statischer Nachweis für die betroffenen Masten zu erbringen.

3.11.5 Grenzsteine sind vor Baubeginn zu sichern und dürfen nicht überschüttet oder beseitigt werden. Falls notwendig, sind diese neu einzumessen oder zu setzen.

3.11.6 Bei Abbrucharbeiten ist die Staubentwicklung in Grenzen zu halten. Die freie Sicht im Bereich der Gleisanlagen darf nicht eingeschränkt werden. Beim Wassereinsatz zur Vermeidung von Staubemissionen ist eine Lenkung des Wasserstrahls auf die Bahnanlage auszuschließen. Es dürfen keine Teile der Abbruchmassen auf die Bahnanlage (Gleisbereich) gelangen.

3.11.7 Auf dem Bauwerk BW 03 (Brücke im Zuge der DB-Strecke Darmstadt-Aschaffenburg über die B 469) verlegte 50-Hz-Kabel sind während der Bauphase zu sichern.

3.11.8 Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet oder in Gleisnähe versickert werden. Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden. Der Zugang zu diesen Anlagen für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten ist sicherzustellen.

3.11.9 Abstand (maßgeblich ist die Endwuchshöhe) und Art von Gehölzanpflanzungen müssen so gewählt werden, dass diese nicht z.B. bei Windbruch auf die Gleisanlagen fallen können. Dies ist dauerhaft, z.B. durch Rückschnitte, zu gewährleisten.

3.11.10 Vor Baubeginn ist eine Kabeleinweisung durch die DB Kommunikationstechnik GmbH erforderlich. Hierfür ist mindestens sieben bis zehn Arbeitstage vorher und unter Angabe der Streckennummer (km von bis) schriftlich ein Termin anzumelden. Die erfolgte Einweisung ist zu protokollieren. Das bei der Einweisung

übergebene Kabelmerkblatt und das Merkblatt der Berufsgenossenschaften der Bauwirtschaft „Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel“ sind zu beachten. Die diesbezügliche Empfangsbestätigung/Verpflichtungserklärung ist rechtzeitig vor Baubeginn von der bauausführenden Firma unterzeichnet zurückzusenden.

3.12 Brand- und Katastrophenschutz

3.12.1 Die Zufahrt zu den Baustellen muss für Feuerwehrfahrzeuge mit mindestens 10 t Achslast, einer Breite von 2,50 m und einer Höhe von 3,50 m möglich sein. Die Kreisbrandinspektion des Landkreises Aschaffenburg und die alarmierende Stelle, die Integrierte Leitstelle Bayerischer Untermain, sind hierzu rechtzeitig zu beteiligen.

3.12.2 Die Brand- und Unfallmeldung muss auch für die Bauzeit sichergestellt sein.

3.12.3 Falls im Zuge der Baumaßnahmen bestehende Übergänge, Auffahrten oder auch andere Straßen und Verkehrswege gesperrt werden und nicht benutzt werden können, sind die Kreisbrandinspektion des Landkreises Aschaffenburg, die betroffenen Feuerwehren sowie die Integrierte Leitstelle Bayerischer Untermain rechtzeitig zu informieren.

3.13 Belange der Wehrbereichsverwaltung

Das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau Nr. 22/1996 des BMVI „Richtlinien für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerstfahrzeuge“ (RABS) ist hinsichtlich der Straßen des Militärstraßengrundnetzes (MSGN), dessen Bestandteil die B 469 ist, zu beachten.

3.14 Kommunale Belange: Gemeinde Markt Großostheim

3.14.1 Die zeitliche Nutzung der auf das Bauwerk BW 06 (Brücke im Zuge der B 469 über einen Feld- und Waldweg) zuführenden bestehenden Wegschneise im Großostheimer Unterwald („Hauptlinie“) ist auf das für den Baubetrieb zur Herstellung der Anlage unabdingbare Mindestmaß zu begrenzen.

3.14.2 Die Beeinträchtigung des Waldbodens ist auf das für den Baubetrieb zur Herstellung des Bauwerks BW 06 unabdingbare Mindestmaß zu beschränken. Für ggf. dadurch erfolgte Beeinträchtigungen des Waldbodens ist nach Abschluss der Bauarbeiten Ausgleich, z. B. durch eine Tiefenauflockerung des Waldbodens, zu schaffen.

3.14.3 Dem Markt Großostheim ist vor Baubeginn aufzuzeigen, welche gemeindlichen Straßen und Wege zur Baustellenzu- und abfahrt mit welchen Fahrzeugen und zu welcher Tages- und Nachtzeit genutzt werden sollen.

3.14.4 Vor Beginn der Baumaßnahme ist an den für die Andienung des Baufeldes vorgesehenen öffentlichen Verkehrsflächen im Eigentum des Marktes Großostheim eine Beweissicherung im Rahmen einer Ortsbegehung durchzuführen.

3.15 Forstwirtschaft

3.15.1 Während der Baumaßnahme ist eine ausreichende Erreichbarkeit der von der Baumaßnahme berührten Waldflächen sicherzustellen.

3.15.2 Die Bannwaldersatzflächen sind nach Realisierung der Maßnahme wieder als Bannwald nach Art. 11 BayWaldG auszuweisen; der Vorhabensträger hat dies bei der zuständigen Behörde entsprechend anzumelden.

3.16 Träger von Versorgungsleitungen

3.16.1 Allgemeines

Die Bestands- und Betriebssicherheit der Leitungen muss jederzeit gewährleistet sein. Maßnahmen zur Sicherung des Leitungsbestandes und -betriebs wie Korrosionsschutzarbeiten, Arbeiten zur Trassenfreihaltung von betriebsgefährdendem Aufwuchs bzw. auch die Erneuerung, Verstärkung oder ein durch Dritte veranlasster Umbau auf gleicher Trasse unter Beibehaltung der Schutzzonen müssen ungehindert durchgeführt werden können.

Bei der späteren Unterhaltungspflege des Waldes ist darauf zu achten, dass keine Baumkronen in die Leitungsschutzzonen ragen.

3.16.2 Telekom Deutschland GmbH

Die erforderlich werdenden Anpassungsmaßnahmen an vom plangegenständlichen Vorhaben betroffenen Leitungen der Telekom Deutschland GmbH sind mit dem Versorgungsunternehmen rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens drei Monate davor) abzustimmen.

3.16.3 Westnetz GmbH

3.16.3.1 Falls im Rahmen der Baustellenerschließung Maßnahmen an den Wegen in den Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitungen Kelsterbach – Landesgrenze (Aschaffenburg), Bl. 2337 (Maste 194, 195) und Aschaffenburg – Dettingen, Bl. 0276 (Maste 17, 18) erforderlich werden, sind diese im Vorfeld mit dem Netzbetreiber abzustimmen.

3.16.3.2 Im Schutzstreifen der 110-/220-kV-Hochspannungsfreileitung Kelsterbach – Landesgrenze (Aschaffenburg), Bl. 2337 (Maste 197, 198) dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von maximal

5 m erreichen. In den Randbereichen bzw. außerhalb der Leitungsschutzstreifen dürfen nur Gehölze zur Anpflanzung kommen, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind. Sollte dennoch eine die Leitung gefährdende Höhe des Aufwuchses erreicht werden, ist der Rückschnitt durch den Vorhabensträger durchzuführen. Die Leitung und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben. Insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten.

3.16.3.3 Der Vorhabensträger hat den Beginn der Bau- bzw. Pflanzarbeiten mit einer Vorankündigungsfrist von mindestens 14 Tagen der Westnetz GmbH anzuzeigen. Mit der Syna GmbH, Standort Karlstein, ist ein Termin zur Einweisung in die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu vereinbaren. Die der Einweisung zu Grunde liegende „Schutzanweisung Versorgungsanlagen für Baufachleute/Bauherren“ der Westnetz GmbH ist streng einzuhalten.

3.16.3.4 Es ist stets auf einen ausreichenden Abstand zu den Bauteilen der Freileitung zu achten. Den Vorhabensträger treffen entsprechende Unterrichtungspflichten gegenüber auf der Baustelle anwesenden Personen.

3.16.3.5 Der Bauablauf sowie der Zeitpunkt des Neubaus des Mastes Nr. 1197 (lfd. Nr. 4.3 der Unterlage 11) ist rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Netzbetreiber abzustimmen. Planunterlagen mit entsprechenden Schnittzeichnungen und Höhenangaben (NHN-Höhen) sind dem Netzbetreiber rechtzeitig vor Baubeginn zur Prüfung zuzusenden.

3.16.4 Bayernwerk Netz GmbH

Vor der Inangriffnahme von Tiefbauarbeiten ist eine Einweisung durch das Kundencenter Marktheidenfeld hinsichtlich Sicherheitsvorschriften und bestehender Versorgungsanlagen zu veranlassen.

3.16.5 e-netz Südhessen AG

Der Vorhabensträger muss sich rechtzeitig vor Baubeginn hinsichtlich einer örtlichen Einweisung mit dem Anlagenbetreiber in Verbindung setzen. Die e-netz Südhessen AG ist über den weiteren Verlauf der Planungen zu informieren.

3.16.6 NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH

3.16.6.1 Der Bestand und Betrieb der bestehenden Versorgungsanlagen ist auch während der Baumaßnahmen sicherzustellen. Vorhandene Leitungstrassen dürfen nicht überbaut werden. Der Zugang zu den Leitungstrassen muss im Bedarfsfall jederzeit möglich sein.

3.16.6.2 Alle Bauarbeiten im Bereich der Leitung und deren Schutzstreifen sind im Vorfeld mit der NRM GmbH abzustimmen und unter Aufsicht der NRM-Fremdbaustellenkontrolle durchzuführen.

3.16.6.3 Sofern lichte Abstände nicht einhaltbar sind oder Leitungen durch aufgeschüttete Böschungen oder sonstige Höhenausgleichsbauwerke eine Minder- oder erhebliche Überdeckung aufweisen, muss eine Sicherung bzw. Umlegung der Leitung erfolgen, wobei die NRM GmbH aufgrund des Zeitaufwands der Umlegung frühzeitig in die Planung einzubinden ist.

3.16.6.4 Bei Planungen von Grünflächen ist die aktuelle Version des DVGW-Arbeitsblattes GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen“ zu beachten. Für alle Baumaßnahmen ist die NRM-Norm „Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen, Armaturen, Mess-, Signal- und Steuerkabel der Mainova“ zu beachten.

3.17 Mittelbar enteignende Planfestsetzungen

3.17.1 Die im Bereich von 10 m, gemessen ab dem Fahrbahnrand der B 469, gelegenen Teile von Grundstücken, die nach der verfahrensgegenständlichen Maßnahme noch für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen, sind auf entsprechende Anforderung des jeweiligen Eigentümers hin gegen entsprechende Entschädigung zu übernehmen. Alternativ ist auf entsprechende Anforderung des jeweiligen Eigentümers hin eine Entschädigung dafür zu gewähren, dass diese Teile der Grundstücke aufgrund der Kontamination des Bodens nicht weiter landwirtschaftlich genutzt werden können. Diese Rechte können binnen fünf Jahren nach Verkehrsfreigabe der plangegenständlichen Maßnahme geltend gemacht werden. Der Vorhabensträger hat die betroffenen Eigentümer auf diese Rechte und die vorgenannte Befristung spätestens mit der Verkehrsfreigabe der plangegenständlichen Maßnahme hinzuweisen.

3.17.2 Bei der Bepflanzung der Straßen- und Ausgleichsflächen sind mindestens die Abstandsregelungen des AGBGB einzuhalten. Auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke ist darüber hinaus Rücksicht zu nehmen, insbesondere sollen bei Baumpflanzungen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen die nachteiligen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

4 Entscheidung über Einwendungen

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen

bzw. Roteintragungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

5 Entscheidung über verfahrensrechtliche Anträge

Die im Laufe des Verfahrens gestellten und noch nicht verbeschiedenen Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

6 Ausnahmen und Befreiungen

Die erforderlichen Ausnahmen und Befreiungen von den Verboten und Geboten des BNatSchG und des BayNatSchG sowie der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen werden durch diesen Planfeststellungsbeschluss ersetzt.

Dieser Planfeststellungsbeschluss ersetzt auch die nach Wasserrecht erforderlichen Planfeststellungen, Ausnahmen und Befreiungen (ausgenommen sind die wasserrechtlichen Erlaubnisse).

7 Erlaubnis für Gewässerbenutzung

7.1 Gegenstand der Erlaubnis

7.1.1 Dem Vorhabensträger wird gemäß §§ 10 Abs. 1, 15, 18 Abs. 1 WHG die widerrufliche gehobene Erlaubnis erteilt, Oberflächenwasser aus der Straßenentwässerung der verfahrensgegenständlichen B 469 sowie Teilbereichen der Anschlussstellen und Überführungsbauwerken über zwei Absetzbecken in die Gersprenz einzuleiten sowie Niederschlagswasser über zwei Versickerungsbecken sowie Mulden zu versickern. Daneben wird dem Vorhabensträger hiernach die widerrufliche gehobene Erlaubnis erteilt, Grundwasser durch Anlagen, die hierfür bestimmt oder geeignet sind, aufzustauen, abzusenken und umzuleiten sowie in das Gewässer Gersprenz einzuleiten.

7.1.2 Die erlaubten Gewässerbenutzungen dienen dem Zweck der Beseitigung des Niederschlagswassers von der Straßenoberfläche einschließlich Nebenflächen wie Böschungen, Banketten und Außeneinzugsgebieten.

7.1.3 Den Benutzungen liegen die unter A.2 dieses Beschlusses aufgeführten Planfeststellungsunterlagen, insbesondere die Lagepläne der Entwässerungsmaßnahmen (Unterlage 8), die wassertechnischen Untersuchungen (Unterlage 18) und das Regelungsverzeichnis (Unterlage 11) zugrunde, sofern in diesem Beschluss nichts anderes bestimmt ist.

7.1.4 Die Planfeststellung gewährt nicht die Benutzung eines Gewässers soweit während der Bauzeit das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser sowie das Einleiten in das Grundwasser oder in ein oberirdisches Gewässer zum Zwecke der Bauwasserhaltung erforderlich ist. Daneben ist eine Entnahme von Wasser aus der Gersprenz für Bauzwecke nicht gestattet. In diesen Fällen muss die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis rechtzeitig beim Landratsamt Aschaffenburg beantragt werden.

7.2 Beschreibung der Anlagen

Die Anlagen der Straßenentwässerung sind in den planfestgestellten Unterlagen, insbesondere in den Unterlagen 1, 8, 11 und 18, dargestellt und beschrieben, worauf hier Bezug genommen wird.

7.3 Nebenbestimmungen zur Erlaubnis

Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen gemäß den hiernach bestehenden Rechten, Verpflichtungen und Vorbehalten maßgebend.

Darüber hinaus gelten folgende Nebenbestimmungen (vgl. auch A.3.4):

7.3.1 Der Vorhabensträger hat die gesamten mit dem Vorhaben verbundenen Maßnahmen plan- und sachgemäß nach den geprüften Planunterlagen und den vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen, ferner nach den geltenden Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik (insbesondere Merkblatt M 153, RAS-Ew, RistWag) auszuführen.

7.3.2 Vor Baubeginn sind dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg Detailpläne zur Bauausführung der Einleitungsstellen zur Prüfung vorzulegen. Dabei sind Eingriffe in die Uferböschungen der Gersprenz auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Die Erosion von Bodenmaterial an den Einleitungsstellen ist zu vermeiden. Die Einleitungsstellen sind möglichst strömungsgünstig in Fließrichtung (maximal 45° oder flacher) anzuordnen.

7.3.3 Der jeweils von den Einleitungsstellen beeinflusste Gewässerbereich ist im Rahmen der durchzuführenden Streckenkontrollen mindestens zweimal jährlich und nach außergewöhnlichen Regenereignissen in Augenschein zu nehmen und auf Auffälligkeiten wie z. B. Ablagerungen zu überprüfen. Bei Unterhaltungsmaßnahmen anfallendes Mähgut im Einflussbereich des Gewässers darf bei einem Regenereignis nicht in den Vorfluter eingeschwemmt werden. Mähgut ist daher

umgehend zu entfernen. Der Einsatz wassergefährdender Pestizide ist auf diesen Flächen nicht gestattet.

7.3.4 Die Einmündungsstellen der Einleitungen sind naturnah, fischpassierbar sowie sach- und fachgerecht und nur im unbedingt notwendigen Bereich zu befestigen.

7.3.5 Die Anbindung der Niederschlagswassereinleitungen an die Entwässerungsbauwerke darf erst nach Abschluss der Erdbauarbeiten und dem Anbringen der abschließenden bzw. durchgetrockneten Betonschicht in den Entwässerungsbauwerken erfolgen.

7.3.6 Der Vorhabensträger hat den ordnungsgemäßen Betrieb und die vorschriftsmäßige Unterhaltung der gesamten Entwässerungsanlagen sowie die regelmäßige Räumung des Absetzbereiches und der sonstigen Entwässerungseinrichtungen sicherzustellen. Dem Vorhabensträger obliegt die Unterhaltung der Einleitstellen an den benutzten Gewässern in dem Umfang, als durch die Einleitung des Niederschlagswassers aus der Straßenentwässerung Schäden, z.B. durch Auskolkungen oder Sedimentablagerungen, an den benutzten Gewässern entstehen können. Spätere Unterhaltungsarbeiten an den Einleitungsstellen sind vorab der Flussmeisterstelle Stockstadt bzw. dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg anzuzeigen. Die Entwässerungsanlagen sind gemäß den gesetzlichen Vorgaben regelmäßig auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind zu beseitigen. Die Notwendigkeit der Beckenräumung ist bei den wiederkehrenden Kontrollen zu ermitteln. Das Räumgut ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Anfallende Ablagerungen (z.B. Sedimente, Feinstoffe, Schlämme, Algen, Laub, usw.) und Abfälle in den straßenbegleitenden Entwässerungsgräben, Entwässerungsmulden und Absetzbecken sind in regelmäßigen Abständen zu beseitigen und zu entsorgen.

7.3.7 Vor Baubeginn sind mögliche Grundwassernutzer in unmittelbarer Umgebung der vorgesehenen Tiefenentwässerung (lfd. Nr. 3.6 der Unterlage 11) zu informieren; ggf. sind Beweissicherungsmaßnahmen durchzuführen.

7.3.8 Vor Baubeginn sind dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg Detailpläne zur Bauausführung der vorgesehenen Tiefenentwässerung zur Prüfung vorzulegen. Dabei sind insbesondere folgende Punkte zu beachten:

- Die abgesenkte Grundwasserlinie ist im Plan informell einzutragen.

- Durch bauliche Maßnahmen ist eine klare hydraulische Trennung der Sammelleitung Oberflächenentwässerung sowie der Einrichtungen zur Grundwasserabsenkung (Dränage, Sammelleitung) vorzunehmen und im Plan darzustellen.
- An der Gabionenwand ist eine Dichtung bis 1,0 m Höhe über die Fahrbahn vorzusehen und im Plan darzustellen.

7.3.9 Vor Baubeginn sind dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg Detailpläne zur Bauausführung der Hebeanlage für die Tiefenentwässerung zur Prüfung vorzulegen.

7.3.10 Vor Baubeginn ist zur Überwachung der Tiefenentwässerung ein Monitoringprogramm zu erstellen und dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg vorzulegen (z. B. unter Einbeziehung der Grundwassermessstellen GWM 3-3 und GWM 4/17 Angaben zu den Wasserständen, Erfassung der abgeleiteten Grundwassermenge aus der Hebeanlage).

7.3.11 Wird bei stärkeren Wasserzutritten durch den geotechnischen Sachverständigen der Bau von Auflastfiltern bzw. Sickerstützscheiben angeordnet, sind für diese dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg nach Ausführung Bestandspläne vorzulegen.

7.3.12 Vor Baubeginn sind dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg Maßnahmen zur Entwässerung des Bauwerks BW 07 (Brücke im Zuge der Stockstädter Straße über die B 469) und der dazugehörigen Rampen aufzuzeigen.

7.3.13 Es darf ausschließlich das auf den in den Planunterlagen genannten Straßenflächen anfallende Niederschlagswasser über den bewachsenen Oberboden versickert bzw. nach entsprechender Reinigung in die Gersprenz eingeleitet werden.

7.3.14 Das von den Flächen anfallende Niederschlagswasser darf möglichst keine für das Grundwasser oder die Gersprenz schädlichen Konzentrationen an Schadstoffen sowie möglichst keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.

7.3.15 Bei auftretenden Schäden, Verunreinigungen oder Unfällen sind unverzüglich das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, das Landratsamt Aschaffenburg, die Sicherheitsbehörden sowie der Fischereiausübungsberechtigte zu benachrichtigen. Den Betroffenen ist neben dem Beginn der Verschlechterung auch die Wiederherstellung des unbeeinträchtigten Zustandes mitzuteilen. Gleichzeitig sind

Maßnahmen zur Schadensbeseitigung und zur Vermeidung von Kontaminationsausweitungen einzuleiten.

7.3.16 Der Grund und Boden, durch den versickert wird (Oberboden und Untergrund), darf nicht verunreinigt sein und muss eine ausreichende Durchlässigkeit entsprechend der verwendeten Bemessungswerte aufweisen. Die Aushubarbeiten zur Herstellung der Versickerungsanlagen sind daher gutachterlich zu begleiten. Der entsprechende Nachweis ist im Zuge der Bauabnahme vorzulegen. Sofern im Zuge der Aushubarbeiten für die Mulden-/Rigolensysteme Auffüllungen, Untergrundverunreinigungen bzw. undurchlässige Bodenschichten angetroffen werden, sind diese zu beseitigen und durch geeignetes Bodenmaterial (Z0 nach LAGA) zu ersetzen. Ein Nachweis über den vorgenommenen Bodenaustausch ist dann ebenfalls vorzulegen.

7.3.17 Vor Bauausführung sind dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg zu den Versickerungsanlagen 1 und 2 mit vorgeschalteten Absetzanlagen Detailpläne zur Prüfung vorzulegen.

7.3.18 Als Absetzanlagen vor der Einleitung in die Versickerungsbecken sind Anlagen zu verwenden, die dem Typ D25d nach DWA-M 153 entsprechen. Im Zuge der Bauabnahme ist zu bestätigen, dass es sich um Anlagen mit maximal 18 m^3/m^2*h) bei einer Regenspende von $r_{(15,1)}$ handelt.

7.3.19 Die Mächtigkeit der bewachsenen Oberbodenschicht in den Versickerungsmulden /-becken muss dauerhaft in den Mulden 1.1, 1.2, 2.1. 3.1, 3.2, 4.1, 4.3, 4.4, 4.5, 4.6, 4.7, 5.1, 5.2, 5.3, 5.4, 6.1, 6.2 und in den Versickerungsbecken 1 und 2 mindestens 30 cm und in der Mulde 4.2 mindestens 20 cm betragen. Um eine ausreichende Reinigung zu gewährleisten, muss der Oberboden neben dem mindestens angesetzten k_f-Wert auch folgende Werte aufweisen:

- pH-Wert: 6,8
- Humusgehalt: 1% bis 3%
- Ton- und Schluffgehalt unter 10%.

Alle geforderten Bodeneigenschaften sind vor dem Einbau gutachterlich zu bestätigen und im Zuge der Bauabnahme vorzulegen.

7.3.20 Die Versickerungsmulden und –becken sind zum Schutz vor Verschlammung und Erosion unmittelbar nach Herstellung und vor Inbetriebnahme mit einer Extensivrasensaatmischung einzusäen. Das Pflanzen von Flachwurzlern oder Bäumen im Bereich der Mulden und Becken ist nicht zulässig. Bei Bäumen ist ein

Mindestabstand des halben Kronendurchmessers von der Oberkante der Versickerungseinrichtung zu halten. Die Zuläufe sind so zu gestalten, dass eine möglichst gleichmäßige Beschickung der Versickerungsflächen erfolgt und keine Auswaschungen zu besorgen sind.

7.3.21 Um die Funktionsfähigkeit der Mulden und Becken hinsichtlich der Reinigungs- und Versickerungsleistung zu gewährleisten, sind die Sohlen in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen. Zur Einhaltung der Sickerfähigkeit in den Mulden und Becken und zum Schutz des Grundwassers vor Schadstoffen ist durch geeignete Wartungs- und Unterhaltungsarbeiten eine dauerhafte Begrünung sicherzustellen. Eine Abdeckung der Mulden und Becken mit Rindenmulch oder Kies ist nicht zulässig.

7.3.22 Im Bereich der Versickerungsflächen dürfen weder Pflanzenschutz- noch Schädlingsbekämpfungsmittel eingesetzt werden.

7.3.23 Bei Bedarf sind vorhandene Fremdstoffe und Ablagerungen aus den Mulden und Becken zu entfernen. Die Mulden und Becken sind durch jährliche Mahd gehölzfrei zu halten.

7.3.24 Eine andere als die in den Planunterlagen beschriebene Nutzung der Mulden und Becken ist nicht zulässig.

7.3.25 Über den Rigolen muss das Auffüllmaterial auf der gesamten Länge in beidseitigem Überstand von 2,0 m den Zuordnungswerten Z0 nach LAGA entsprechen. Die Z0-Nachweise sind baubegleitend durch den Bodengutachter abnehmen zu lassen und im Zuge der Bauabnahme vorzulegen.

7.3.26 Die für die Rigolen zur Verwendung kommenden Baustoffe müssen so beschaffen sein, dass durch sie keine nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser entstehen. Als Füllmaterial darf nur natürliches Gesteinsmaterial verwendet werden, von dem eine Eluierung von gewässerschädlichen Stoffen nicht zu besorgen ist. Dies ist durch entsprechende Analysen seitens des Herstellers nachzuweisen. Es ist darauf zu achten, dass es zu keinem unzulässigen Einbau von Fremdmaterialen (Bauschutt, Abfall) kommt.

7.3.27 Im Bereich über den Rigolen ist eine Bepflanzung mit Bäumen aufgrund möglicher Durchwurzelung nicht zulässig. Hier ist ein Mindestabstand des halben Kronendurchmessers zur Versickerungsanlage einzuhalten.

7.3.28 Da die Rigolen nach der Fertigstellung nicht mehr zugänglich bzw. einsehbar sind, ist rechtzeitig eine Teilabnahme durchführen zu lassen. In diesem Zu-

sammenhang sind insbesondere die Sohlenlagen der Rigolen, die Rigolenabmessungen sowie die ausreichende Durchlässigkeit der anstehenden Bodenpassagen durch einen Bodengutachter zu bestätigen.

7.3.29 Alle Komponenten der Rigolen müssen eine dauerhafte Beständigkeit gegen die bei den Reinigungen auftretenden hohen mechanischen Belastungen aufweisen.

7.3.30 Die Funktionsfähigkeit der Rigolen ist durch regelmäßige Reinigung und Wartung sicherzustellen. Es ist ein auf die geplanten Anlagen abgestimmtes Überwachungsprogramm mit vorgegebenen Reinigungsintervallen aufzustellen. In einer eigenen Betriebsanweisung sind die erforderlichen Überwachungen und Wartungen detailliert festzuschreiben.

7.3.31 Vor Bauausführung sind dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg zu den Absetzbecken 1 und 2 sowie zur Hebeanlage Detailpläne zur Prüfung vorzulegen.

7.3.32 Als Absetzanlagen vor der Einleitung in die Gersprenz sind Anlagen zu verwenden, die dem Typ D25d nach DWA-M 153 entsprechen. Im Zuge der Bauabnahme ist zu bestätigen, dass es sich um Anlagen mit maximal 18 $m^3/m^{2*}h$) bei einer Regenspende von $r_{(15,1)}$ handelt.

7.3.33 Um ein Aufwirbeln der abgesetzten Sedimente in den Absetzbecken zu vermeiden, sind in Verlängerung der Zuläufe Wasserbausteine einzubauen.

7.3.34 Um die Funktionsfähigkeit der Absetzbecken zu erhalten, sind die Anlagen in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und ggf. zu reinigen. Eine Betriebsanweisung ist für die Anlagen bereitzustellen und im Rahmen der Bauabnahme vorzulegen.

7.3.35 Die Lage des Absetzbeckens 1 ist so zu wählen, dass zur Wahrung der öffentlich-rechtlichen Aufgabe der Gewässerunterhaltung an der Gersprenz im Unterstrom der Gewässerkreuzung der B 469 dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg über den Feldweg mit der Fl.Nr. 5405 der Gemarkung Stockstadt am Main ein freier Zugang zum Gewässer für die zum Einsatz kommenden Arbeitsgeräte gewährleistet wird.

7.3.36 In die Gersprenz darf über das Absetzbecken 1 eine Bemessungsniederschlagswassermenge von 61 l/s und über das Absetzbecken 2 eine Bemessungsniederschlagswassermenge von 460 l/s eingeleitet werden.

7.3.37 Nach Fertigstellung und Betriebsfähigkeit aller für den Betrieb erforderlichen Anlagen und Betriebseinrichtungen für die Niederschlagswasserbehandlung ist eine Funktionskontrolle und eine Kontrolle auf Fehlanschlüsse durchzuführen.

7.3.38 Der Betrieb, insbesondere die Arbeiten und Kontrollen, sind in einem Betriebstagebuch festzuhalten. Dieses ist auf Verlangen dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg vorzulegen.

7.3.39 Die Erlaubnis wird unbefristet erteilt.

8 Straßenrechtliche Verfügungen

8.1 Bundesfernstraßen

Hinsichtlich der Bundesfernstraßen wird – soweit nicht § 2 Abs. 6 a FStrG gilt – verfügt, dass

- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu Bundesfernstraßen mit der Maßgabe gewidmet werden, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen,
- die nach den Planunterlagen umzustufenden Teile mit der Maßgabe umgestuft werden, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird,
- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezogen werden, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Regelungsverzeichnis (Unterlage 11) und den entsprechenden Lageplänen. Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort hinreichend bestimmt beschrieben.

8.2 Straßenklassen nach Bayerischem Straßen- und Wegegesetz

Hinsichtlich der Staats, Kreis- und Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen wird verfügt – soweit nicht Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten –, dass

- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vorgesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet werden, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen,
- die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maßgabe umgestuft werden, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird, und
- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezogen werden, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Regelungsverzeichnis (Unterlage 11) und den entsprechenden Lageplänen. Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort hinreichend bestimmt beschrieben. Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

9 Sondernutzungen

Das im Bereich des planfestgestellten Bauvorhabens gelegene öffentliche Straßen- und Wegenetz – mit Ausnahme der öffentlichen Feld- und Waldwege (dafür bedarf es einer gesonderten bürgerlich-rechtlichen Gestattung) – darf, soweit und solange es für die Realisierung des Vorhabens erforderlich ist, durch Baufahrzeuge auch insoweit in Anspruch genommen werden, als diese Benutzung über den Gemeingebrauch hinausgeht.

Rechtzeitig vor Baubeginn hat der Vorhabensträger den jeweils betroffenen Baulastträgern mitzuteilen, welche Straßen und Wege von dieser Sondernutzung betroffen sind. Gleichzeitig hat der Vorhabensträger den Zustand der betroffenen Straßen und Wege zum Zweck der Beweissicherung – unter Beteiligung des jeweiligen Straßenbaulastträgers – festzuhalten.

Die betroffenen Straßen und Wege sind vom Vorhabensträger auf dessen Kosten nach Durchführung der Baumaßnahme wieder in den Zustand zu versetzen, der im Zuge der Beweissicherung festgehalten worden ist.

Ungeachtet der Tatsache, dass es für die Sondernutzung an öffentlichen Feld- und Waldwegen einer gesonderten bürgerlich-rechtlichen Gestattung bedarf, werden die soeben genannten Maßnahmen zur rechtzeitigen Information, Beweissicherung und Wiederherstellung dem Vorhabensträger auch für diese Wege auferlegt, es sei denn, im Rahmen der bürgerlich-rechtlichen Gestattung der Sondernutzung wird abweichend hiervon ausdrücklich etwas anderes geregelt.

10 Kosten des Verfahrens

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Planfeststellungsbeschluss werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.

B
Sachverhalt

1 Antragstellung

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Staatliche Bauamt Aschaffenburg, Cornelienstraße 1, 63739 Aschaffenburg (Vorhabensträger), hat bei der Regierung von Unterfranken mit Schreiben vom 09.09.2020 die Planfeststellung für die Bundesstraße B 469, Erneuerung zwischen der AS Stockstadt (AB 16) und der AS Großostheim (St 3115) mit Anbau von Seitenstreifen beantragt (Abschnitt 160 Station 0,406 bis Abschnitt 180 Station 3,308; Bau-km 0-403 bis Bau-km 5-787).

2 Beschreibung des Vorhabens

Die Planung zur Erneuerung der B 469 zwischen der AS Stockstadt (AB 16) und der AS Großostheim (St 3115) als Bestandserhaltungsmaßnahme umfasst die grundhafte Erneuerung des Oberbaus, die bedarfsgerechte Verbreiterung der Fahrstreifen, die Verbreiterung des Mittelstreifens sowie den Anbau von Seitenstreifen. Des Weiteren wird die AS Aschaffenburg (B 26) um eine zusätzliche direkte Rampe von der B 26 FR West (Darmstadt) auf die B 469 FR Nord (BAB 3) ergänzt. Es erfolgt eine Anpassung der B 469 in Bestandslage an die gestiegenen Prognoseverkehrsbelastungen unter Berücksichtigung der erforderlichen Sicherheitskriterien in ihrer Linienführung und Querschnittsgestaltung. Ergänzungen, Straßenumgestaltungen oder Einziehungen im nachgeordneten Netz werden nicht erforderlich. Innerhalb des Bauabschnitts sind acht Bauwerke, bei denen es sich überwiegend um Ersatzneubauten handelt, vorgesehen. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen in Unterlage 1, Kapitel 4.7 verwiesen.

Das Planvorhaben liegt im Gebiet des Landkreises Aschaffenburg in den Gemarkungen Stockstadt am Main und Großostheim. Der ca. 6,0 km lange Erneuerungsabschnitt beginnt südlich der Anschlussstelle der B 469 mit der AB 16 (AS Stockstadt) bei Abschnitt 160 Station 0,406 und verläuft in südlicher Richtung. Dabei kreuzt die Trasse zunächst das Gewässer II. Ordnung Gersprenz (BW 01, Brücke im Zuge der B 469 über die Gersprenz). Zwischen der AS Stockstadt (AB 16) und der AS Aschaffenburg (B 26) verläuft die Trasse weitgehend auf Bannwaldflächen als waldrechtlich besonders geschützte Flächen. Erforderlich wird im folgenden Verlauf der Neubau eines Stützbauwerks am Sportplatz Stockstadt (BW 02, Neubau Stützbauwerk am Sportplatz Stockstadt). Ebenfalls kreuzt die Trasse die

Bahnlinie 3557 Darmstadt – Aschaffenburg, welche mittels eines Überführungsbauwerks (BW 03, Brücke im Zuge der DB-Strecke Darmstadt – Aschaffenburg über die B 469) über den Straßenkörper der B 469 geleitet wird. Anschließend verläuft die Trasse des Erneuerungsabschnitts der B 469 weiter in südlicher Richtung unter Kreuzung der Bundesstraße B 26 über ein Überführungsbauwerk (BW 05, Brücke im Zuge der B 469 über die B 26). Im Abschnitt 180 ab der AS Aschaffenburg (B 26) werden östlich der Trasse bei Bau-km 3+195 und westlich der Trasse bei Bau-km 3+900 jeweils ein Versickerungsbecken errichtet (lfd. Nrn. 3.13 und 3.14 der Unterlage 11). Der vorliegende Planungsabschnitt durchquert von Bau-km 4+000 bis Bau-km 4+810 die Wasserschutzzone III B des Wasserschutzgebietes der Stadt Aschaffenburg und von Bau-km 4+810 bis Bauende bei Bau-km 5+787 die Wasserschutzzone III A des Wasserschutzgebietes der Stadt Aschaffenburg. Für diesen Bereich sind daher Schutzmaßnahmen nach den „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten“ (RiStWag) vorgesehen (vgl. unter C.3.7.7.2). Bei Bau-km 4+522 überquert die Gemeindeverbindungsstraße Stockstädter Straße die B 469 (BW 07, Brücke im Zuge der Stockstädter Straße über die B 469). Auf Höhe der Gemeinde Markt Großostheim endet der plangegenständliche Abschnitt unmittelbar an dem Überführungsbauwerk der B 469 über die ehemalige Bahnlinie Aschaffenburg - Großostheim bei Abschnitt 180 Station 3,308 (Bau-km 5+787) schließlich vor der Anschlussstelle der B 469 mit der St 3115.

Die B 469 ist von der BAB 3 bis nach Klingenberg, OT Trennfurt, als eine zweibahnig geführte, anbaufreie Straße mit planfreien bzw. teilplanfreien Knotenpunkten konzipiert und ist ausschließlich für den schnellen Kraftverkehr bestimmt. Eine Zufahrt ist nur über diese Anschlussstellen möglich. Die Ausweisung als Kraftfahrstraße erfolgt mittels VZ 331 StVO. Dem langsamen Verkehr (z. B. Fahrzeuge) steht ein gesondertes Wegenetz zur Verfügung.

Am bayerischen Untermain stellt die B 469 die wichtigste Bundesstraßenverbindung dar. So verbindet sie Mittelzentren wie Miltenberg, Obernburg, Elsenfeld und Erlenbach sowie das Oberzentrum Aschaffenburg auf kürzestem Weg mit der Metropolregion Frankfurt am Main und dem übrigen Ballungsraum Rhein-Main. Des Weiteren bietet die B 469 eine wichtige Verbindung für das Oberzentrum Aschaffenburg und verschiedene Unterzentren wie Stockstadt am Main, Großostheim, Niedernberg sowie Großwallstadt mit ihren bedeutenden Gewerbe- und Industriegebieten zum überregional bedeutenden Straßennetz (BAB 3, BAB 45). Über die Straße abzuwickelnder Wirtschaftsverkehr wird in dieser Region zum größten Teil über diese Straßenverbindung geführt, was sich in dem recht hohen LKW-Anteil

auf der B 469 widerspiegelt. Zusätzlich wird der überregionale Verkehr im Maintal auf der B 469 als alternative Straßenverbindung zur rechtsmainisch parallel verlaufenden Staatsstraße St 2309 mit zum Teil engen Ortsdurchfahrten gebündelt.

Die B 469 ist als Verbindung von Mittelzentren zu Oberzentren und zwischen Mittelzentren entsprechend Tabelle 4 der Richtlinien für eine integrierte Netzgestaltung (RIN) der Verbindungsfunktionsstufe II (überregional) zuzuordnen. Nach Kap. 4.4 der für Landstraßen einschlägigen Richtlinien für die Anlage von Landstraßen ist bei Verkehrsstärken über 30.000 Kfz/24 h auf längeren Abschnitten über 15 km der zweibahnige Querschnitt nach den Vorgaben der Richtlinien für die Anlage von Autobahnen (RAA) zu planen. Dies trifft auf den Streckenabschnitt der B 469 Anschlussstelle BAB A 3 bis zur Anschlussstelle Obernburg zu, auf dem der gegenständliche Streckenabschnitt liegt. Als überregionale Straße der Verbindungsfunktionsstufe II mit der Zuordnung des Bauabschnitts zum Regelwerk der RAA als Grundlage für die weitere Planung entspricht die B 469 nach Tabelle 1 der RAA der Straßenkategorie AS II. Gemäß Kap. 3.2 der RAA sind die maßgeblichen Aspekte zur Bestimmung der Entwurfsklasse ausschließlich die Straßenkategorie, die Lage zu bebauten Gebieten und die Widmung. Durch die Einordnung in die Straßenkategorie AS II, die Lage außerhalb bebauter Gebiete und der Widmung als Bundesfernstraße ist die B 469 im Bauabschnitt nach Tabelle 9 der RAA der Entwurfsklasse für Autobahnen (EKA) 2 zuzuordnen. Sie erhält dementsprechend die Bezeichnung „Autobahnähnliche Straße“.

Als Straßenquerschnitt ist für den plangegenständlichen Abschnitt der B 469 gemäß den RAA und der zugeordneten Entwurfsklasse mit sehr hoher Verkehrsnachfrage ein Regelquerschnitt RQ 31 mit einer Fahrbahnbreite von 12,0 m pro Richtungsfahrbahn und 4,0 m Mittelstreifen vorgesehen. Für die Ein- und Ausfädelungsstreifen der Anschlussstellen wird eine Fahrbahnbreite von 3,75 m gewählt. Die Anschlussstelle Aschaffenburg ist als diagonales Kleeblatt ausgebildet und bleibt in ihrer Grundform erhalten. Es erfolgt eine Anpassung der bestehenden Rampen an die neuen Fahrbahnen der B 469. Die Rampen der Anschlussstellen erhalten nach RAA den Querschnitt Q 1 mit einer Fahrbahnbreite von 6,00 m. Die bestehenden Rampen werden im Nord-Osten der Anschlussstelle um eine Direktrampe für die Verkehrsströme von Osten (Aschaffenburg) nach Norden (BAB 3) ergänzt, welche Teil der Bedarfsplanmaßnahme „B 26 4-streifiger Ausbau Aschaffenburg – B 469“ ist. Die Direktrampe erhält nach RAA den Querschnitt Q 1 mit einer Fahrbahnbreite von 6,00 m. Bezüglich der straßentechnischen Ausbildung der Anschlüsse der anliegenden Kreis- und Staatsstraßen sowie der Verknüpfung

mit der B 26 (AS Aschaffenburg) durch Anpassung der bestehenden Rampen wird auf die Ausführungen in Unterlage 1, Kap. 4.5 verwiesen.

Da keine Ergänzungen, Straßenumgestaltungen oder Einziehungen im nachgeordneten Netz erfolgen, gilt der plangegenständliche Abschnitt der B 469 mit allen neuen Straßenteilen mit der Verkehrsübergabe als gewidmet. Widmungen, Umstufungen oder Einziehungen werden nicht erforderlich (vgl. Unterlage 1, Kap. 1.1 und Unterlage 11).

3 Vorgängige Planungsstufen

3.1 Bedarfsplan für Bundesfernstraßen

Die verfahrensgegenständliche Erneuerung der B 469 zwischen der AS Stockstadt (AB 16) und der AS Großostheim (St 3115) ist nicht im Bundesverkehrswegeplan bzw. im derzeit gültigen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (Anlage zum Fernstraßenausbaugesetz i.d.F. vom 23.12.2016) enthalten.

Auf das Vorbringen mehrerer Einwender wie u. a. des Verkehrsclubs Deutschland Landesverband Bayern e. V. mit Schreiben vom 26.11.2020, aus der fehlenden Nennung des Projekts im Bundesverkehrswegeplan 2030 resultiere der fehlende Nachweis des Bedarfs der Maßnahme, verwies der Vorhabensträger u. a. mit Schreiben vom 01.02.2021 darauf, dass der Bundesverkehrswegeplan 2030 Grundlage für die Ausbaugesetze einschließlich der Bedarfspläne für Straße, Schiene und Wasserstraße ist. Im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen sind sowohl Maßnahmen des Straßenneubaus als auch Maßnahmen des Bestandsausbaus mit dem Ziel der Steigerung der verkehrlichen Leistungsfähigkeit enthalten. Die gegenständliche Maßnahme dient jedoch, wie der Vorhabensträger zutreffend ausführte, zum einen der grundhaften Erneuerung der baulichen Substanz und zum anderen der Beseitigung von Sicherheitsdefiziten, u. a. durch den Anbau von Seitenstreifen. Eine Steigerung der verkehrlichen Leistungsfähigkeit der Strecke ergibt sich durch die vorgesehenen Seitenstreifen allerdings nicht direkt, wie dies beispielsweise beim Anbau zusätzlicher Fahrstreifen der Fall wäre. Die Maßnahme stellt daher nach den zutreffenden Ausführungen des Vorhabensträgers eine reine Bestandserhaltungsmaßnahme dar und ist folglich nicht in den Bedarfsplan aufgenommen worden.

Zwar wurde die Maßnahme zur Aufnahme in den Bundesverkehrswegeplan angemeldet, eine Aufnahme erfolgte jedoch nicht, da mit der gegenständlichen Maßnahme keine Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Straße angestrebt wird. Dies

wäre bei Maßnahmen der Fall, bei denen der vorhandene Straßenkörper um weitere Fahrstreifen erweitert wird, mithin bei Ausbaumaßnahmen. Vorliegend erfolgt lediglich eine Bestandserhaltung des vorhandenen Abschnitts der B 469 mit Anbau von Seitenstreifen und unter Ausbau auf den heutigen Stand der Technik. Die fehlende Nennung des Projekts im Bundesverkehrswege- bzw. Bedarfsplan für Bundesfernstraßen bedeutet jedoch nicht zwangsläufig, dass für die Maßnahme kein Bedarf besteht. Zur Notwendigkeit der gegenständlichen Planung wird auf die Ausführungen unter C.3.5.2 dieses Beschlusses verwiesen.

3.2 Raumordnung und Landesplanung

Laut dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) soll das Netz der Bundesfernstraßen sowie der Staats- und Kommunalstraßen leistungsfähig erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden (Grundsatz 4.2 LEP). Gemäß Ziel 4.1.1 LEP ist die Verkehrsinfrastruktur insgesamt in ihrem Bestand leistungsfähig zu erhalten und durch Aus-, Um- und Neubaumaßnahmen nachhaltig zu ergänzen. Der zu erneuernde Abschnitt der B 469 befindet sich in der Region 1, Bayerischer Untermain. Im LEP wird die Stadt Aschaffenburg als Oberzentrum und die Städte Obernburg am Main, Elsenfeld, Erlenbach am Main, Klingenberg am Main und Wörth am Main als zentrale Mehrfachorte in einem „Raum mit besonderem Handlungsbedarf“ ausgewiesen. Der Bereich wird dem Verdichtungsraum zugeordnet.

Der Regionalplan für die Region Bayerischer Untermain (RP1) weist den gesamten Raum des plangegenständlichen Abschnitts der B 469 ebenfalls als „Raum mit besonderem Handlungsbedarf“ aus. Nach dem Grundsatz 5.1.3 01 des Regionalplans Bayerischer Untermain ist von besonderer Bedeutung, dass das Straßennetz so verbessert und ergänzt wird, dass es

- dem angemessenen Verkehrsanschluss aller Gemeinden,
- dem besseren Verkehrsaustausch zwischen den zentralen Orten und ihren Verflechtungsbereichen,
- der Beseitigung von Engstellen, Unfallschwerpunkten und Umweltbelästigungen insbesondere durch weitere Ortsumgehungen und
- einer angemessenen Bewältigung des Schwerverkehrs

dient. Der deutlich überdurchschnittlichen Verkehrsbelastung der Region solle unter Berücksichtigung der speziellen geografischen Gegebenheiten Rechnung getragen werden. Nach der Begründung zu Grundsatz 5.1.3 – 01 solle durch entsprechende Maßnahmen der Verkehrsaustausch zwischen zentralen Orten und ihren Verflechtungsbereichen erleichtert werden. Die Dichte des Straßennetzes

der Region sei zwar in Bezug auf die Fläche günstig, bezogen auf die Einwohnerzahl läge sie jedoch erheblich unter dem Landesdurchschnitt. Durch die hohe Bevölkerungsdichte in der Region müsse die Länge des überörtlichen Straßennetzes als weitgehend ausreichend angesehen werden, womit das Hauptaugenmerk auf dem Ausbau des vorhandenen Straßennetzes läge. Dieses solle sicherer gemacht und Ortsdurchfahrten entlastet werden, wodurch wiederum die Auswirkungen des Verkehrs auf die Lebensbedingungen der Bevölkerung (Emissionen durch den Straßenverkehr) reduziert würden. Besondere Bedeutung komme angesichts der Industrialisierung der Region, der unmittelbaren Nähe des Rhein-Main-Gebiets, der speziellen regionalen Siedlungsstruktur mit ihren verbreiteten Straßendörfern in oft beengten Tallagen und der hier hohen Besiedlungsdichte der angemessenen Bewältigung der Folgen des Schwerverkehrs zu. So solle der Durchgangsverkehr soweit irgend möglich vom regionalen und örtlichen Straßenverkehrsnetz ferngehalten werden.

Im Übrigen wird zu den Gesichtspunkten der raumordnerischen Planung auf den Erläuterungsbericht (Unterlage 1, Kap. 2.4) verwiesen.

4 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

4.1 Erste Auslegung

Nach Beantragung der Planfeststellung durch den Vorhabensträger mit Schreiben vom 09.09.2020 lagen die Planfeststellungsunterlagen nach öffentlicher und ortsüblicher Bekanntmachung bei den Märkten Großostheim, Schaafheimer Straße 33, 63762 Großostheim, und Stockstadt am Main, Hauptstraße 19-21, 63811 Stockstadt am Main, zur allgemeinen Einsicht aus.

In der ortsüblichen Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 21 Abs. 4 UVPG) gegen den Plan Einwendungen erheben kann und dass Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, bis zum Ablauf der vorgenannten Frist zu dem Vorhaben Stellung nehmen können. Hingewiesen wurde des Weiteren darauf, dass Einwendungen oder Äußerungen schriftlich oder zur Niederschrift bei den Märkten Großostheim und Stockstadt am Main oder der Regierung von Unterfranken zu erheben bzw. abzugeben sind, dass Einwendungen und Stellungnahmen, die elektronisch ohne eine

qualifizierte elektronische Signatur übermittelt werden (z.B. E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur), unzulässig sind und dass Einwendungen, aber auch Stellungnahmen von Vereinigungen, nach Ablauf der jeweiligen Einwendungs- bzw. Stellungnahmefrist ausgeschlossen sind.

Durch öffentliche Bekanntmachung (§ 17 FStrG i.V.m. Art. 72 Abs. 2 und Art. 17 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG) wurde in der einschlägigen regionalen Tageszeitung und im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken auf die Auslegung durch die Märkte Großostheim und Stockstadt am Main hingewiesen. Es wurde u. a. auch darauf hingewiesen, dass bei Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist, dass diese Angaben deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein müssen und Vertreter nur eine natürliche Person sein kann, da andernfalls diese Äußerungen unberücksichtigt bleiben können (§ 17 FStrG i.V.m. Art. 72 Abs. 2 und 17 Abs. 2 und Abs. 1 BayVwVfG).

Die namentlich bekannten, nicht ortsansässigen Betroffenen wurden, soweit geboten, durch die Märkte Großostheim und Stockstadt am Main von der Auslegung des Plans benachrichtigt.

4.2 Beteiligung Träger öffentlicher Belange

Mit Schreiben vom 09.09.2020 forderte die Regierung von Unterfranken die nachfolgend genannten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf, zu dem Vorhaben Stellung zu nehmen:

- Landratsamt Aschaffenburg
- Markt Stockstadt am Main
- Markt Großostheim
- Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg
- Bezirk Unterfranken – Sachverständiger und Fachberater für Fischerei
- Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg
- Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern
- Regionaler Planungsverband Bayerischer Untermain Region 1
- Bayerischer Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Unterfranken

- Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg
- Polizeipräsidium Unterfranken
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Aschaffenburg
- Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern
- Deutsche Bahn AG DB Immobilien, Region Süd, Kompetenzteam Baurecht
- Westnetz GmbH
- DB Energie GmbH
- Bayernwerk Netz GmbH
- Telekom Deutschland GmbH, Niederlassung Süd
- Syna GmbH
- PLEdoc GmbH (Open Grid Europe GmbH)
- e-Netz Südhessen AG
- NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH
- e.on Gas Grid GmbH
- Aschaffenburger Versorgungs-GmbH
- DB Netz AG
- Unterhübnerschaft Stockstadt am Main
- Oberhübnerschaft Stockstadt am Mein
- Süwag Energie AG

Mit Schreiben vom 06.11.2020 wurde nachträglich die Mainova AG, Solmsstraße 38, 60486 Frankfurt am Main, um Stellungnahme gebeten.

Außerdem wurden die Sachgebiete 10 (Sicherheit und Ordnung, Prozessvertretung), 12 (Kommunale Angelegenheiten), 20 (Wirtschaftsförderung, Beschäftigung), 22 (Energiewirtschaft, Preisprüfung und Gewerbe), 23 (Schienen- und Straßenverkehr), 24 (Raumordnung, Landes- und Regionalplanung), 30.1 (Hochbau), 31 (Straßenbau), 34 (Städtebau), 50 (Technischer Umweltschutz), 51 (Naturschutz), 52 (Wasserwirtschaft), 55.1 (Rechtsfragen Umwelt) und 60 (Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft) der Regierung von Unterfranken beteiligt bzw. von der Planung in Kenntnis gesetzt und um Stellungnahme gebeten.

Zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen äußerte sich der Vorhabensträger anschließend.

Die Regierung von Unterfranken sah von einem förmlichen Erörterungstermin ab (vgl. hierzu C.1.6).

4.3 Planänderung

Aufgrund der im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen bzw. aus Anlass von sonst gewonnenen Erkenntnissen hat der Vorhabensträger mit Datum vom 21.06.2022 Planänderungen (Tekturen) vorgenommen und mit Schreiben vom 27.06.2022 in das Verfahren eingebracht.

Diese haben im Wesentlichen zum Inhalt:

1. Änderungen und Ergänzungen der wassertechnischen Unterlagen: insbesondere Ergänzungen der Angaben zu den Regenwasserbehandlungsanlagen, zum Retentionsraumausgleich sowie Ergänzung von hydrologischen Nachweisen und Aktualisierung der Darstellungen des betroffenen aktuell berechneten Überschwemmungsgebiets bzw. Trinkwasserschutzgebiets
2. Überarbeitung und Ergänzung der landschaftspflegerischen Begleitplanung: insbesondere Anpassung des Kompensationsbedarfs und -umfangs, Anpassungen der Angaben in den Maßnahmenblättern, Ergänzung einer weiteren Maßnahme, ergänzende Angaben zum Artenschutz und Anpassungen der Kompensationsmaßnahmen zum Waldausgleich
3. Anpassungen hinsichtlich der Inanspruchnahme von Grundstücken im Rahmen der teilweisen Erdverkabelung einer 20-kV-Freileitung (lfd. Nr. 4.2 der Unterlage 11)
4. Anpassung der Baustraßenführung
5. Umgestaltung bestehender Parkplatzflächen zu Flächen des Straßenbetriebsdienstes
6. Neuberechnung im Rahmen der Unterlage 17.2 T1 aufgrund der Aktualisierung der RLuS 2012 auf die Fassung Stand 2020 im Laufe des Verfahrens
7. Sonstige im Zuge des Anhörungsverfahrens offenbar gewordene Fehler wurden berichtigt.

Die Details der Tekturen werden in der Unterlage 0 T1 (Erläuterungen zur Tektur T1 vom 21.06.2022) dargestellt. Die Tekturen, Berichtigungen und Ergänzungen der förmlichen Planänderung vom 21.06.2022 sind in den Planunterlagen in roter Farbe kenntlich gemacht.

Zu den vorgelegten Planänderungen wurden die Sachgebiete 31 (Straßenbau) und 51 (Naturschutz) der Regierung von Unterfranken beteiligt bzw. von der Planung in Kenntnis gesetzt.

Mit der Höheren Naturschutzbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg erfolgten bereits im Vorfeld der beantragten Planänderung Abstimmungen hierzu. Von einer Beteiligung weiterer Träger öffentlicher Belange oder von Privaten konnte abgesehen werden, da die oben aufgeführten Änderungen lediglich den im Anhörungsverfahren einhellig vorgetragenen Änderungswünschen Genüge taten bzw. neue oder schwerere Betroffenheiten nicht erkennbar waren.

Im Einzelnen wird zum Verfahrensablauf auf die einschlägigen Verfahrensakten Bezug genommen sowie ferner auf weitere Ausführungen zum Verfahren in diesem Beschluss im jeweiligen systematischen Zusammenhang verwiesen.

C

Entscheidungsgründe

Der Plan wird entsprechend des Antrags des Staatlichen Bauamtes Aschaffenburg, jedoch mit verschiedenen Nebenbestimmungen festgestellt, da das Projekt im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung. Sie ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt. Sie berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote bzw. kann auf der Grundlage entsprechender Ausnahmen oder Befreiungen zugelassen werden. Die Planung entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

Dieses Ergebnis beruht auf folgenden Gegebenheiten und Überlegungen:

1 Verfahrensrechtliche Beurteilung

1.1 Zuständigkeit der Regierung von Unterfranken

Die Regierung von Unterfranken ist sachlich (§§ 17 b Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 und § 22 Abs. 4 Satz 2 FStrG i.V.m. Art. 39 Abs. 1 und 2, 62 a Abs. 5) und örtlich (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG) zuständig, um das Anhörungsverfahren durchzuführen und den Plan festzustellen.

1.2 Erforderlichkeit der Planfeststellung

Bundesfernstraßen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist (§ 17 Abs. 1 Satz 1 FStrG).

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§§ 17 Abs. 1 Satz 4, 17c FStrG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (§ 17 FStrG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche

Erlaubnis nach §§ 8 ff. WHG. Die Regierung kann jedoch auch über die Erteilung einer solchen Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden (§ 19 WHG). Gleiches gilt für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz.

1.3 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Bei dem Bauvorhaben handelt es sich um die Änderung einer Bundesfernstraße i.S.d. § 17 Abs. 1 Satz 1 FStrG, bei dessen Planfeststellung neben den vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belangen auch die Umweltverträglichkeit der Maßnahme zu berücksichtigen ist.

Die Erneuerung der B 469 zwischen der AS Stockstadt (AB 16) und der AS Großostheim (St 3115) gehört nicht zu den Straßenbaumaßnahmen, für die nach § 17 Abs. 1 Satz 4 FStrG i.V.m. § 6 UVPG i.V.m. Nrn. 14.3, 14.4 oder 14.5 der Anlage 1 zum UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung obligatorisch ist. Nach Anlage 1 zum UVPG handelt es sich bei dem Vorhaben um den Bau einer sonstigen Bundesstraße nach Nr. 14.6 der Anlage 1 UVPG. Hiernach besteht für eine solche Baumaßnahme die Pflicht zu einer Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 UVPG zum Ergebnis kommt, dass das Bauvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nach sich ziehen kann. Nach § 7 Abs. 3 Satz 1 UVPG entfällt die Durchführung einer Vorprüfung, wenn der Vorhabensträger die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die zuständige Behörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Für solche Vorhaben besteht dann eine UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 UVPG.

Der Vorhabensträger hat mit Schreiben vom 09.09.2020 die Durchführung der UVP beantragt. Das Entfallen der Vorprüfung ist zweckmäßig, weil ohnehin die (konkrete) Möglichkeit für erhebliche Umweltauswirkungen besteht, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären und damit die Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Vorprüfung das Bestehen einer UVP-Pflicht ergeben würde. Damit besteht für das Vorhaben die Pflicht zur Durchführung der UVP. Hierzu wird auch auf die Ausführungen unter C.2.1 dieses Beschlusses verwiesen.

1.4 Raumordnungsverfahren

Die Regierung von Unterfranken (Sachgebiet 24, Höhere Landesplanungsbehörde) wurde am Verfahren beteiligt. Ein Raumordnungsverfahren wurde nicht für

erforderlich gehalten. Das Vorhaben entspricht den Zielen der Raumordnung (vgl. auch C.3.7.1).

1.5 Prüfung der Verträglichkeit gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie

Einer förmlichen Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG bedarf es nicht. Das Vorhaben ist nicht geeignet, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen. Im Untersuchungsgebiet und der näheren Umgebung der plangegenständlichen Maßnahme liegen keine Europäischen Vogelschutzgebiete oder FFH-Gebiete. Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet, das Vogelschutzgebiet 6019-401 Sandkiefernwälder, befindet sich nordwestlich des Untersuchungsgebiets in circa 1,8 km Entfernung zur B 469 in der östlichen Untermainebene (Hessen). Auswirkungen der geplanten Maßnahme auf das Vogelschutzgebiet sind aufgrund der Entfernung auszuschließen (vgl. Unterlage 1, Kap. 5.6).

1.6 Sonstige verfahrensrechtliche Fragen

Da es sich bei dem gegenständlichen Vorhaben um die Erneuerung einer Bundesstraße handelt, konnte gemäß § 17a Nr. 1 FStrG von einer förmlichen Erörterung i.S.d. § 17 FStrG i.V.m. Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG abgesehen werden.

Die Entscheidung, einen Erörterungstermin abzuhalten oder nicht, liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Planfeststellungsbehörde. Zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Entfall des Erörterungstermins am 30.03.2022 legten die aktuellen Infektionszahlen im Rahmen der Covid-19-Pandemie den Verzicht auf eine zentrale Erörterung mit einer Vielzahl von Teilnehmern nahe. Die für die Organisation eines Erörterungstermins notwendige Planungssicherheit war, auch angesichts des erforderlichen zeitlichen Vorlaufs, nicht gegeben. Auch im Interesse der Verfahrensbeschleunigung wurde auf einen förmlichen Erörterungstermin verzichtet, weil der Sachverhalt auf Grund der vorgelegten Planunterlagen sowie der eingegangenen Äußerungen im schriftlichen Verfahren so weit als möglich geklärt war, mit einer Erweiterung der Informationsbasis für die Planfeststellungsbehörde durch einen Erörterungstermin nicht zu rechnen und ein weiterer zweckdienlicher Dialog in einer förmlichen mündlichen Erörterung nicht zu erwarten war. Darüber hinaus wurden nur bei drei Einwendungen eigene Grundstücksbetroffenheiten geltend gemacht. Die betroffenen privaten und öffentlichen Belange sind – auch aufgrund der vorliegenden Erneuerung einer bestehenden Straße – somit überschaubar. Der Vorhabensträger hat in seinen Erwiderungen zu den Stellungnahmen der Träger

öffentlicher Belange die Einhaltung der gestellten Forderungen zudem weitgehend bereits im schriftlichen Verfahren zugesagt.

Infolgedessen konnte mit Rücksicht auf Art und Umfang des Vorhabens und des Ergebnisses des schriftlichen Anhörungsverfahrens in sachgemäßer Ermessensausübung von der Durchführung eines förmlichen Erörterungstermins abgesehen werden (vgl. auch Nr. 26 Abs. 1 der Richtlinien für die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz 2019 (PlafeR 19)).

Statt eines zentralen Erörterungstermins wurde den direkt betroffenen Beteiligten (Einwender Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 23) sowie dem BUND Naturschutz in Bayern e. V. aufgrund noch ungeklärter Einzelaspekte im Rahmen der vorgebrachten Einwendungen die Möglichkeit geboten, diese bei einem individuell vereinbarten Gesprächstermin unmittelbar mit dem Vorhabensträger und Vertretern der Planfeststellungsbehörde zu besprechen. Die Einwender Nr. 1 und Nr. 23 baten um die Vereinbarung eines solchen individuellen Gesprächstermins.

Mit Schreiben vom 22.04.2022 benachrichtigte die Planfeststellungsbehörde die Einwender Nr. 1 und Nr. 23 über den Gesprächstermin, der am 02.05.2022 im Rathaus des Marktes Großostheim stattfand. Der Vorhabensträger, die Planfeststellungsbehörde, sowie der jeweilige Einwender waren bei dem Termin anwesend. Das Ergebnis der Gesprächstermine wurde jeweils in einer Niederschrift festgehalten. Insoweit wird auf die Ausführungen unter C.3.9.2.1 bzw. C.3.9.2.23 verwiesen.

Mit dieser Vorgehensweise wird auch den Anforderungen an die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 18 UVPG Rechnung getragen.

Mit Schreiben des Verkehrsclub Deutschland e. V., Kreisverband Aschaffenburg-Miltenberg vom 16.05.2022 sowie vom 13.06.2022 beantragte dieser die Durchführung eines öffentlichen Erörterungstermins. Auch seitens des BUND Naturschutz in Bayern e. V. wurde mit Schreiben vom 12.05.2022 Kritik an der Entscheidung geübt, vorliegend auf die Durchführung eines förmlichen Erörterungstermins zu verzichten. Insoweit ist jedoch auf die obig dargestellten pflichtgemäßen Ermessenserwägungen der Planfeststellungsbehörde zu verweisen (vgl. A.5).

Einzelne weitere verfahrensrechtliche Fragen werden – soweit geboten – in systematischem Zusammenhang an anderer Stelle dieses Beschlusses behandelt. Darauf wird Bezug genommen.

2 Umweltverträglichkeitsprüfung

2.1 Grundsätzliche Vorgaben

Die Erneuerung der B 469 zwischen der AS Stockstadt und der AS Großostheim mit Anbau von Seitenstreifen ist im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen (§ 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 3 Satz 1 und 2 i. V. m. § 17 Abs. 1 Satz 4 FStrG, § 6 UVPG i. V. m. Nr. 14.6 der Anlage 1 zum UVPG; vgl. bereits oben C.1.3 dieses Beschlusses).

Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt, Flächen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie auf die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern (§ 2 Abs. 1 UVPG).

Sie wird unter Einbeziehung der Öffentlichkeit durchgeführt (§ 3 Satz 2 UVPG). Die Planfeststellungsbehörde erarbeitet auf der Grundlage der vom Träger des Vorhabens vorgelegten Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen sowie der Äußerungen der Öffentlichkeit eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens, der Merkmale des Vorhabens und des Standorts und der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft (§ 24 Abs. 1 UVPG). Die Ergebnisse eigener Ermittlungen sind dabei einzubeziehen (§ 24 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

Auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung bewertet die Planfeststellungsbehörde die Umweltauswirkungen des Vorhabens und berücksichtigt diese Bewertung bei ihrer Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze (§ 25 Abs. 1 Satz 1 UVPG).

An die Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens dürfen jedoch nach höchstrichterlicher Rechtsprechung (vgl. insbesondere BVerwG, Urteil vom 21.03.1996, Az. 4 C 19.94, NVwZ 1996, 1016) keine überhöhten Anforderungen gestellt werden. Insbesondere gebieten weder das UVPG noch die UVP-Richtlinie, dass Umweltauswirkungen anhand schematisierter Maßstäbe oder in standardisierten oder schematisierten und rechenhaft handhabbaren Verfahren ermittelt und bewertet werden, oder dass, solange es an solchen Verfahren fehlt,

dies durch einen Dialog der Fachleute beider Seiten bis zur Erreichung eines Kompromisses auszugleichen wäre.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist auch kein "Suchverfahren", in dem alle nur erdenklichen Auswirkungen eines Vorhabens auf Umweltgüter und deren Wertigkeit bis in alle Einzelheiten untersucht oder sogar wissenschaftlich bislang ungelöste Fragen geklärt werden müssten. Vielmehr soll die Umweltverträglichkeitsprüfung die Grundlagen für die Beurteilung der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen eines Projekts liefern (vgl. UVP-Richtlinie, Erwägungsgrund 6). In sachlicher Übereinstimmung mit der UVP-Richtlinie (vgl. Art. 5 Abs. 2) verpflichtet daher § 16 Abs. 1 Satz 1 UVPG den Vorhabensträger, einen entsprechend aussagekräftigen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen (UVP-Bericht) vorzulegen. Auf den UVP-Bericht (Anhang zu Unterlage 1 sowie Unterlagen 9 und 19) sei ergänzend zu den nachstehenden Ausführungen Bezug genommen.

2.2 Untersuchungsraum

Das Untersuchungsgebiet liegt im Landkreis Aschaffenburg im Gebiet des Marktes Stockstadt am Main sowie des Marktes Großostheim. Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes erfolgte durch den Vorhabensträger entsprechend der Reichweite der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens insbesondere auf die Umwelt, den Naturhaushalt und das Landschaftsbild, anhand der Empfindlichkeit des Landschaftsraumes bezogen auf die potentiellen Wirkungen des Vorhabens, sowie im Hinblick auf die für die Durchführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlichen Flächen.

Das Untersuchungsgebiet beginnt im Norden bei der Anschlussstelle Stockstadt (AB 16) bei Abschnitt 160 Station 0,406 und endet im Süden bei der Anschlussstelle Großostheim (St 3115) bei Abschnitt 180 Station 3,308. Es umfasst einen ca. 6 km langen und 200 m breiten Korridor beidseits der Trasse der bestehenden Bundesstraße B 469. Es handelt sich um einen bestandsorientierten Ausbau, der sowohl am Beginn als auch am Ende des Planfeststellungsabschnitts an die bestehende Bundesstraße anschließt.

Die Festlegung des Untersuchungsraums stellt keine unzulässige Einschränkung zur Untersuchung der Varianten dar. Die Planfeststellungsbehörde war nicht verpflichtet, jede mögliche oder von Dritten zur Sprache gebrachte Planungsalternative gleichermaßen detailliert und umfassend zu prüfen. Vielmehr konnten Varianten, die nach einer Grobanalyse in einem früheren Planungsstadium nicht in Betracht kamen, für die weitere Detailprüfung ausgeschieden werden (vgl. BVerwG,

Beschluss vom 16.08.1995, Az. 4 B 22.95, UPR 1995, 445). Ist der Planungsbehörde mithin bei der Betrachtung von Planungsalternativen ein gestuftes Vorgehen gestattet, so ist es ihr nicht verwehrt, im Fortgang des Verfahrens die Umweltverträglichkeitsprüfung auf diejenige Variante zu beschränken, die nach dem jeweils aktuellen Planungsstand noch ernsthaft in Betracht kommt (BVerwG, Urteil vom 25.01.1996, Az. 4 C 5.95, DVBl. 1996, 677). In Kapitel C.3.7.2 dieses Beschlusses hat die Planfeststellungsbehörde die Möglichkeit von Varianten, insbesondere unter dem Aspekt der Umweltverträglichkeit, untersucht. Mit Bezug auf die dortigen Ausführungen lässt sich an dieser Stelle festhalten, dass die Auswahl zu Gunsten der dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Trassenführung nicht zu beanstanden ist. Den Anforderungen des § 16 Abs. 1 UVPG ist damit Rechnung getragen. Diese Vorschrift verlangt keine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung für sämtliche in Betracht kommenden Varianten, sondern nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 UVPG nur eine „Beschreibung der vernünftigen Alternativen, die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant und vom Vorhabensträger geprüft worden sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen“ (vgl. auch BVerwG, Beschluss vom 16.08.1995, Az. 4 B 92.95, UPR 1995, 445). Auch § 17 Absatz 1 Satz 4 FStrG verlangt insoweit nicht mehr (BVerwG, Urteil vom 25.01.1996, Az. 4 C 5.95, DVBl. 1996, 667).

Bei der Darstellung des Ergebnisses dieser Umweltverträglichkeitsprüfung und dessen Einbeziehung in die Entscheidungsfindung für das verfahrensgegenständliche Vorhaben konnte sich die Planfeststellungsbehörde im Wesentlichen auf die Auswirkungen, die diesen räumlich begrenzten Bereich betreffen, beschränken. Das Untersuchungsgebiet ist von seinem räumlichen Umfang her so gewählt, dass die Auswirkungen auf die Umwelt hinreichend erfasst werden. Dies gilt insbesondere für die gewählte Breite des Untersuchungsgebietes, das in die Umweltverträglichkeitsprüfung eingestellt wurde. Die genaue Abgrenzung des Untersuchungsgebietes orientiert sich an den Nutzungsgrenzen in der Landschaft, an den Lebensräumen von Tieren und Pflanzen sowie an den geplanten Ausgleichsmaßnahmen.

2.3 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens (§ 24 UVPG)

Die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen soll gemäß Nr. 0.5.2.2 Abs. 4 der UVPVwV zum einen eine Bestandsaufnahme des räumlichen Zustands der Umwelt im räumlichen Auswirkungsbereich des Vorhabens (Ist-

Zustand der Umwelt), zum anderen eine Prognose der voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (voraussichtliche Veränderung der Umwelt infolge des geplanten Vorhabens) enthalten.

In der zusammenfassenden Darstellung sollen Aussagen über Art und Umfang sowie die Häufigkeit oder – soweit fachrechtlich geboten – die Eintrittswahrscheinlichkeit bestimmter Umweltauswirkungen getroffen werden. Darüber hinaus soll angegeben werden, aus welcher Informationsquelle die wesentlichen Angaben stammen (vgl. Nr. 0.5.2.2 Abs. 1 und 3 UVPVwV).

Ergänzend zu den nachfolgenden Ausführungen wird auch auf die Planfeststellungsunterlagen 1 (insbesondere den UVP-Bericht, Anhang 1 zur Unterlage 1), 9 und 19 Bezug genommen.

2.3.1 Beschreibung der Umwelt im Untersuchungsgebiet

2.3.1.1 *Lage und landschaftliche Gliederung*

Der Planfeststellungsabschnitt beginnt an der Anschlussstelle Stockstadt (AB 16) bei Abschnitt 160 Station 0,406 und endet bei Abschnitt 180 Station 3,308 bei der Anschlussstelle Großostheim (St 3115). Die Baulänge beträgt rund 6 km.

Naturräumlich betrachtet liegt das Untersuchungsgebiet in der Haupteinheit „Untermainebene“ und ist in die Untereinheiten „Gersprenzniederung“ (232.230) und „Lettbusch“ (232.231) gegliedert.

Die Vegetation des Untersuchungsgebiets wird von Waldziest-Eschen-Hainbuchenwald, Pfeifengras-(Buchen-)Stieleichenwald im Komplex mit Drahtschmielen-Buchenwald örtlich mit Torfmoos-Schwarzerlen-Bruchwald sowie Drahtschmielen-Buchenwald im Komplex mit Flattergras-Buchenwald sowie Flattergras-Buchenwald bestimmt.

Insgesamt wirkt im Untersuchungsgebiet ein großflächiges Waldgebiet als dominierendes, landschaftsprägendes Element. Insbesondere für die im Umfeld der bestehenden B 469 befindlichen Siedlungsbereiche der Gemeinden Stockstadt am Main und Großostheim besitzen die Waldbereiche des Untersuchungsgebiets eine wichtige Funktion als Naherholungsgebiet.

Das geschlossene Waldgebiet beiderseits entlang der B 469 erfüllt wichtige bioklimatische Funktionen für das lokale und regionale Klima als auch für die Frischluftproduktion. Durch die bestehende B 469 unterliegt die Klimafunktion insbesondere in den straßennahen Bereichen jedoch einer Vorbelastung.

Das Straßenumfeld im Süden des Untersuchungsbereichs wird nahezu ausschließlich ackerbaulich genutzt, während das nördliche Untersuchungsgebiet von forstwirtschaftlicher Nutzung geprägt ist. Als Zäsur des Untersuchungsgebiets im Norden wirkt die Gersprenzniederung.

In topographischer Hinsicht befindet sich der Untersuchungsraum nahe der AS Großostheim auf einer Höhe von etwa 123 m ü. NN, steigt nach Norden allmählich auf rund 139 m ü. NN im Oberhübnerwald an und sinkt weiter nördlich im Bereich der Gersprenz auf rund 116 m ü. NN ab. Während die Feldflur südlich des Oberhübnerwaldes nahezu flach ist, ist der Bereich des Unter- und Oberhübnerwaldes flachwellig aufgrund des Ausgangsmaterials Flugsand. Die Gersprenz im Norden des Untersuchungsgebiets verläuft in einem flachen Sohlental, wobei sich in der Gersprenzniederung noch deutlich naturnahe Bereiche befinden.

Im Übrigen wird auf den UVP-Bericht (Anhang zu Unterlage 1) und Unterlage 19 Bezug genommen.

2.3.1.2 *Schutzgut Mensch*

2.3.1.2.1 Lärm

Für die Anwohner in der Nähe der B 469 im plangegenständlichen Bereich besteht bereits jetzt eine Belastung durch das hohe Verkehrsaufkommen auf der bestehenden Bundesstraße. Die Erneuerungsmaßnahme erfolgt bestandsnah, so dass keine Trassenverschiebungen mit der Folge weiteren Lärmaufkommens erfolgen.

2.3.1.2.2 Siedlungsstruktur

Die nächstgelegene Wohnbebauung im Untersuchungsraum befindet sich circa 500 m östlich der B 469 bzw. nordöstlich der Bahnlinie 3557, Aschaffenburg – Darmstadt in Stockstadt am Main. Es handelt sich um ein allgemeines Wohngebiet mit vorwiegend Mehrfamilienhäusern. Innerhalb der Grenzen der Baumaßnahme nördlich der B 469 befindet sich eine Kleingartenanlage, während westlich der B 469 im Anfangsbereich des Bauabschnitts auf Höhe der Gemeinde Stockstadt am Main ein Schützenvereinshaus vorhanden ist. In unmittelbarer Nähe hierzu, zwischen der Wohnbebauung und der Trasse der B 469, befinden sich östlich der Trasse ein Sportplatz sowie weitere Freizeitanlagen wie ein Schwimmbad. Bei Bau-km 4+400 befinden sich südwestlich der B 469 zwei Gebäude mit einem Wertstoffhof (Sondergebiet).

Westlich der B 469 und nördlich von Großostheim befindet sich daneben ein aus der sonstigen Nutzungsstruktur herausragender Flugplatz, welcher vom Flugsportclub Aschaffenburg-Großostheim e. V. betrieben wird und der als ziviler Verkehrslandeplatz genutzt wird.

2.3.1.2.3 Land- und Forstwirtschaft

Das südliche Untersuchungsgebiet wird nahezu ausschließlich ackerbaulich genutzt, der nördliche Bereich des Untersuchungsgebiets ist eher von forstwirtschaftlicher Nutzung dominiert. Das landschaftsprägende Waldgebiet im Untersuchungsraum erfüllt neben der Nutzfunktion eine wichtige Rolle als Schutzraum. Auch die breite Niederung der Gersprenz wird überwiegend ackerbaulich genutzt.

2.3.1.2.4 Freizeit und Erholungsbereiche

Das Waldgebiet des Unter- und Oberhübnerwalds in der Gemarkung Stockstadt am Main erfüllt eine wichtige Funktion als landschaftsgebundener Erholungsraum für Wanderer, Spaziergänger und Radfahrer sowie für Sport- und Lehrpfade. So sind im Oberhübnerwald mehrere Radwege des Landkreises und des Odenwaldklubs ausgewiesen. Gemäß dem Waldfunktionsplan Region Bayerischer Untermain (01) kommt dem Waldkomplex zu einem Großteil eine besondere Funktion als Erholungswald der Intensitätsstufe II zu.

Die Gersprenzaue ist aufgrund der großen Vielfalt und Naturnähe ebenfalls gut zur landschaftsgebundenen Erholung geeignet.

Weiterhin besitzen Einrichtungen der Erholungsinfrastruktur wie die Kleingartenanlage nördlich der B 469 und das Schützenvereinshaus westlich der B 469 auf Höhe der Gemeinde Stockstadt am Main eine Bedeutung für die Naherholung. Von Relevanz sind in diesem Rahmen auch der Sportplatz mit weiteren Freizeitanlagen an der B 469 auf Höhe des Schützenvereinshauses.

Durch die bestehende B 469 ist bereits eine entsprechende Vorbelastung hinsichtlich Lärmwirkungen und Abgasen vorhanden.

2.3.1.3 *Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt*

2.3.1.3.1 Lebensräume und lebensraumtypische Tier- und Pflanzenarten

Im Untersuchungsgebiet und seiner Umgebung kommen bestimmte Lebensraumtypen vor, die wegen des Vorkommens von für den Naturraum typischen und charakteristischen sowie seltenen Gesellschaften und/oder ihrer Seltenheit im Untersuchungsgebiet besonders wertvoll sind. So sind hier vor allem Lebensraumtypen für strukturgebunden fliegende und jagende Fledermausarten, die Zauneidechse

sowie den Grünspecht und weitere Besiedler naturnaher Gehölze wie die Goldammer zu nennen.

Die Feldflure und Gehölze entlang der B 469 im plangegenständlichen Bereich bieten Lebensraum für Goldammern, Feldlerchen und Wiesenschafstelzen.

Die überwiegend ackerbaulich genutzte Gersprenzniederung im nördlichen Untersuchungsraum weist auch Kleingärten und Gehölzstrukturen (Gewässerbegleitgehölz, Auwaldreste) auf. Vor allem östlich der B 469 zeigt sich die Gersprenzaue noch sehr naturnah und strukturreich. Im Bereich der Gersprenz wurde im Nahbereich der Trasse Vorkommen von Biber, Zauneidechse, Blindschleiche, Teichfrosch, Blauflügelige Ödlandschrecke, Wiesengrashüpfer, Blauflügelprachtlibelle, Braune Mosaikjungfer, Grüner Zipfelfalter, Kurzschwänziger Bläuling, Goldammer, Grünspecht, Pirol, Star, Stieglitz und Dorngrasmücke erfasst. Zudem herrschen auf den Transekten im Umfeld der Gersprenz und entlang der Gemeindestraße Sportfeldsiedlung hohe Aktivitätsdichten von Fledermäusen. Die Gersprenzaue stellt eine wichtige Vernetzungsstruktur für Fledermäuse dar, die hier die B 469 im Bereich des Brückenbauwerks queren.

Auch im Offenlandbereich entlang der B 469, im Trassenbereich der B 469 entlang der Waldsäume mit besonders stark frequentierten Jagdhabitaten bzw. Flugrouten sowie im Bereich des Oberhübnerwaldes entlang von Waldwegen wurden Aktivitäten verschiedener Fledermausarten nachgewiesen.

Im Umfeld der B 469 entlang besonnter, blütenreicher Waldwege und Lichtungen in lichten Kiefernwälder wurde der Dukatenfalter vorgefunden.

Die Wälder sind teilweise sehr licht und dementsprechend reich an Unterwuchs. Baumhöhlen sind jedoch nur wenige vorhanden. Der forstwirtschaftlich genutzte Oberhübnerwald als großes zusammenhängendes Waldgebiet mit teilweise standortgerechten Laubmischwäldern mittlerer bis alter Ausprägung sowie strukturreicheren Nadelwäldern inklusive seiner Waldränder besitzt grundsätzlich Biotopfunktion. Als Tierarten wurden Zauneidechse, Blindschleiche, Ringelnatter, Erdkröte, Blauflügelige Ödlandschrecke, Neuntöter, Trauerschnäpper, Rotmilan, Baumpieper und Waldkauz festgestellt. Auch der ebenfalls forstwirtschaftlich genutzte Unterhübnerwald besitzt als großes zusammenhängendes Waldgebiet mit teilweise standortgerechten Laubmischwäldern mittlerer bis alter Ausprägung, strukturreichen Nadelwäldern sowie standortgerechten Feldgehölzen östlich der B 469 grundsätzlich eine Biotopfunktion. Der trassennahe Bereich sowie das Waldgebiet circa 50 m westlich der B 469 weisen eine Habitatfunktion für Fledermäuse

auf. Im größeren Abstand zur Trasse wurden hier die Arten Blauflügelige Ödlandschrecke, Wiesengrashüpfer, Goldammer, Pirol, Blindschleiche und Zauneidechse erfasst. Die Waldgebiete in den Tieflagen der Untermainregion sowie die waldrandnahen Übergangsbereiche zum Offenland und Halboffenland bieten Lebensraum für diverse, hierfür typische Brutvögel.

Geeignete Habitatstrukturen für Reptilien, insbesondere für die Zauneidechse, finden sich im bewaldeten Bereich im Norden und in der Mitte des Untersuchungsgebiets entlang besonnter, meist sandiger Trassennebenflächen sowie im Offenland im Süden des Untersuchungsgebiets auf den südexponierten Böschungen der B 469.

Eine Vorbelastung besteht durch die bereits vorhandene B 469 mit entsprechenden Immissionswirkungen hinsichtlich Lärm und Luftschadstoffen.

Im Übrigen wird auf den Anhang zu Unterlage 1 (UVP-Bericht) und auf Unterlage 19 Bezug genommen.

2.3.1.3.2 Lebensraumtypische Tierarten und Tierartengruppen

Die Tier- und Pflanzenwelt des Untersuchungsgebietes wird in Unterlage 19.1, Kap. 2 sowie Unterlage 19.3 ausführlich beschrieben, weshalb insofern auf die Ausführungen an dortiger Stelle verwiesen werden kann. Die im Untersuchungsgebiet vorzufindende Landschaft stellt einen zumindest potenziellen Lebensraumkomplex für eine Vielzahl von Arten dar.

Im Untersuchungsgebiet wurde ein Vorkommen mehrerer Fledermausarten nachgewiesen bzw. ist dort potenziell möglich (Unterlage 19.3, Kap. 5.1.2.1). Von den sieben sicher erfassten, streng geschützten Fledermausarten ist die Zwergfledermaus der häufigste Vertreter mit ganzjähriger Präsenz im Untersuchungsgebiet.

Weiter wurden im Untersuchungsgebiet 65 Vogelarten erfasst, von denen 49 als Brut- bzw. Reviervögel eingestuft werden (Unterlage 19.3, Kap. 5.2). Im Gebiet leben typische Waldarten sowie Arten des (Halb-)Offenlandes. Im Übrigen handelt es sich um Nahrungsgäste und Durchzügler. Die Anzahl von Revieren wertgebender Arten im unmittelbaren Trassenumfeld ist aufgrund der von der stark befahrenen B 469 ausgehenden visuellen und akustischen Vorbelastung jedoch nur sehr gering. Im unmittelbaren Trassenumfeld sind lediglich ein Brutplatz des Grünspechts und ein Revier der Goldammer betroffen. Bei den häufigsten Brutvögeln wie z. B. Amsel, Buchfink oder Kohlmeise handelt es sich ausnahmslos um häufige Arten, deren Populationen sich landesweit in einem guten Erhaltungszustand be-

finden. Insgesamt 16 Brutvogelarten, so z. B. Feldlerche, Goldammer und Steinkauz, weisen jedoch einen strengen Schutzstatus und/oder ungünstigen bis schlechten Erhaltungszustand in Bayern bzw. bundesweiten Gefährdungsstatus auf.

Zwar wurde ein Vorkommen des Bibers an der Gersprenz nachgewiesen, das Umfeld der B 469 wird von ihm jedoch aktuell nur als Nahrungshabitat genutzt. Biberbaue sind im Untersuchungsraum aktuell nicht vorhanden. Aufgrund der Lage des nächstgelegenen bekannten Biberdamms in etwa 860 m Luftlinie östlich der Gersprenzbrücke am nördlichen Siedlungsrand von Stockstadt am Main kann der Biber im Untersuchungsgebiet vorkommen.

Mit der Zauneidechse wurde eine Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsraum nachgewiesen. Nachweisschwerpunkte lagen aufgrund gut besonnter, teils schütter bewachsener Trassennebenflächen im Bereich des Bogenschießplatzes südlich der Gersprenz, südlich des Pendlerparkplatzes an der AS Aschaffenburg sowie etwa 300 m südlich der AS Aschaffenburg westlich der Trasse. Bei den Nachweisen handelte es sich meist um Einzeltiere, die sehr verstreut entlang der Trasse verteilt sind. Die geringe Nachweisdichte innerhalb des Waldes ist auf die starke Beschattung durch die umliegenden Bäume zurückzuführen. Durch die Trasse der B 469 kam es zwar zur Entstehung geeigneter Habitate auf den Trassennebenflächen innerhalb des Waldes, diese Bereiche liegen jedoch die Hälfte der Tageszeit im Schatten. Dies führt zu lediglich suboptimalen Habitatbedingungen für die Zauneidechse in diesem Bereich. Weitere nachgewiesene, besonders geschützte Reptilienarten im Gebiet sind Blindschleiche und Ringelnatter.

Streng geschützte Amphibien waren im Untersuchungsraum mangels geeigneter Gewässer nicht nachweisbar.

Von streng geschützten Tagfaltern und Totholzkäfern gibt es ebenfalls im Untersuchungsraum keine Vorkommen. Außerhalb des Eingriffsbereichs existieren östlich der B 469 bekannte Vorkommen des Hirschkäfers und im Umfeld der B 469 trockenheitsliebende Arten wie die Blauflügelige Ödlandschrecke. Entlang von gut besonnten, blütenreichen Waldwegen östlich und westlich der Trasse wurden Dukatenfalter nachgewiesen.

Im Übrigen wird auf den UVP-Bericht (Anhang zur Unterlage 1) und Unterlage 9 sowie Unterlage 19 Bezug genommen.

2.3.1.3.3 Austausch- und Wechselbeziehungen zwischen Teil- und Gesamtlebensräumen

Das System der Fließgewässer und Feuchtlebensräume v. a. entlang der Gersprenz besitzt eine wichtige Funktion als Wanderkorridor bzw. Verbundachse für gewässergebundene Arten bzw. entlang des Gewässers jagende Arten.

Insgesamt stellt die bestehende B 469 – ungeachtet der bestehenden Durchlässe – bereits im Bestand ein Querungshindernis für bodengebundene Tierarten dar. Auch niedrigfliegende Arten bzw. Arten mit eingeschränktem Flugvermögen können die Fahrbahn nur mit entsprechendem Kollisionsrisiko überwinden.

2.3.1.3.4 Schutzgebiete und Schutzobjekte sowie weitere Gebiete mit naturschutzfachlichen Festsetzungen

Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler oder nach § 29 BNatSchG geschützte Landschaftsbestandteile.

Die geplante Maßnahme erfolgt im Landschaftsschutzgebiet Nr. 00293.03 „Unter- und Oberhübnerwald in der Gemarkung Stockstadt“ (Verordnung zum Schutze von Landschaftsräumen im Landkreis Aschaffenburg vom 24.08.1978), das von der B 469 auf rund 2,9 km Länge durchschnitten wird.

Ein Großteil der im Untersuchungsraum liegenden Waldflächen ist als Bannwald ausgewiesen. Bannwald als Waldgebiet zwischen nordwestlich Stockstadt am Main (Oberhübnerwald, Gemeindewald Großostheim) und nördlich Ringheim (Rechtsverordnung des Landratsamtes Aschaffenburg über die Erklärung von Wald zu Bannwald in der Stadt Aschaffenburg sowie in der Stadt Alzenau und in den Gemeinden Kahl, Mömbris, Karlstein, Kleinostheim, Mainaschaff, Johannesberg, Stockstadt und Großostheim vom 13.08.1986) wird auf rund 4,3 km Länge von der B 469 durchfahren.

Jeweils am nördlichen und südlichen Ende der Baumaßnahme befinden sich biotopkartierte Strukturen. Hierbei handelt es sich um ein Gewässerbegleitgehölz, das nach § 30 BNatSchG i. V. m. Art. 23 BayNatSchG geschützte Sumpfgebüsch entlang der Gersprenz (Teil des Biotops Nr. 6020-0017-001/002), sowie um Gebüsche, Magerrasen und Altgrasbestand in der Höflinger Kiesgrube nordöstlich Großostheim (Biotop Nr. 6020-0020-001), welche in den südöstlichen Untersuchungsraum hineinragt. Die in der amtlichen Biotopkartierung für den Landkreis Aschaffenburg erfassten Flächen sind in der Planung berücksichtigt (vgl. Unterlage 19.1, Kap. 2.2).

Nördlich der B 26 befindet sich weiter das im Regionalplan Bayerischer Untermain (RP1) ausgewiesene Landschaftliche Vorbehaltsgebiet „Unter- und Oberhübnerwald bei Stockstadt a. Main“ einschließlich der Gersprenzaue westlich der B 469 (RP1, 4.1.2.1 01).

Ein im Regionalplan der Region Bayerischer Untermain in Ziel 4.1.3.1 02 als Regionaler Grünzug ausgewiesener Bereich erstreckt sich westlich Aschaffenburg (Gz3) südlich des Oberhübnerwaldes ab der B 469 bis zum Main.

Östlich der B 469 beidseits der Bahnstrecke Aschaffenburg – Darmstadt befinden sich mit „sonstigen standortgerechten Laub (-misch-) Wäldern, alte Ausprägung“ (L63), „Eichen-Birkenwäldern frischer bis feuchter Standorte, alte Ausprägung“ (L223) sowie „Baumgruppen mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, alte Ausprägung“ (B313) sonstige ökologisch hochwertige Biotoptypen.

Im Gemeindewald Großostheim rund 200 m östlich der B 469 befindet sich gemäß Ökoflächenkataster (Stand Okt. 2017) eine Ökokontofläche des Marktes Großostheim als knapp 7 ha große Waldparzelle mit dem Entwicklungsziel Magerrasen und Wacholderheide (G31 gemäß Biotopwertliste).

Weitere Schutzgebiete gemäß §§ 23 – 29 BNatSchG sind im Untersuchungsgebiet nicht anzutreffen.

2.3.1.4 *Schutzgut Fläche*

Bislang ist das Gebiet der bestehenden Straßentrasse v. a. durch intensive landwirtschaftliche Nutzung und Waldflächen geprägt. Siedlungsdruck besteht vorliegend nicht.

2.3.1.5 *Schutzgut Boden*

Der Untergrund des Untersuchungsgebiets ist überwiegend von Kies- und Schotterterrassen des Mains geprägt. Auf den Schotterterrassen bildeten sich Braunerden mit mittlerer Entwicklungstiefe ab, die unter Nadelwald podsolig sind. Insbesondere im Oberhübnerwald lagerte sich Flugsand ab, der z. T. markante Dünenzüge bildet. In der Gersprenzniederung stehen quartäre Talfüllungen an, womit sich entsprechend verbreitet Braunerden entwickelten, unter Nadelwald podsolig. Vorherrschend als Bodenart sind anlehmige Sandböden sowie Sandböden, sandige Lehme, lehmige Sande und selten Lehme. Die überwiegenden Sande sind nach forstlicher Standortskartierung mäßig frisch bis frisch. Aus den kiesig-sandigen Ablagerungen in der Gersprenzniederungen entstanden Gleye bzw. Paternia. Die Erzeugungsbedingungen für die ackerbauliche Nutzung außerhalb der Verkehrsflächen sind überwiegend durchschnittlich, in einem kleinen Bereich östlich

der Stockstädter Straße existieren gute Erzeugungsbedingungen. Aufgrund der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung ist im südlichen Bereich des Untersuchungsgebietes von fortwährender mechanischer Bearbeitung sowie Düngemittel- und Pestizideinsatz auszugehen.

Durch die Schadstoffimmissionen der bestehenden B 469 sowie die Bodenverdichtung durch Bearbeitung mit schwerem Gerät sind die Böden entsprechenden Vorbelastungen ausgesetzt.

2.3.1.6 *Schutzgut Wasser*

2.3.1.6.1 Oberflächengewässer

Das Untersuchungsgebiet wird von der Gersprenz, einem Gewässer II. Ordnung, als Oberflächengewässer durchflossen. Die B 469 quert das Gewässer bei Bau-km 0+025. Die Einzugsgebietsgröße der Gersprenz beträgt ca. 513 km^2 und die Länge des Gewässers ca. 73 km. Der Mittelwasserabfluss MQ liegt bei 3,2 m^3/s. Laut Gewässerstrukturkartierung des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg aus dem Jahre 2003 ist das Gewässer im Bereich des Untersuchungsraums stark verändert (Strukturklasse 5).

Die Gersprenz ist Bestandteil des Flusswasserkörpers 2_F175 (Gersprenz von der Landesgrenze zwischen Hessen und Bayern bis zur Mündung in den Main) i. S. d. Wasserrahmenrichtlinie (WRRL).

Am nördlichen Rand des Untersuchungsgebiets befindet sich das aktuell berechnete Überschwemmungsgebiet der Gersprenz. Es erstreckt sich beidseits der B 469 von ca. Bau-km 0+010 bis Bau-km 0+230. Die direkte Querungslänge bleibt wie im Bestand.

2.3.1.6.2 Grundwasser

Die geplante Maßnahme erfolgt westlich des Mains, welcher den Hauptvorfluter darstellt. Die Grundwasserströmung ist überwiegend von Süd-West nach Nord-Ost ausgerichtet.

Nur im nördlichen Anfangsbereich der Maßnahme finden Grundwasserströmungen zur Gersprenz hin in nördlicher bzw. südlicher Richtung statt. Im Talbereich liegt das Grundwasser ungefähr im Niveau des Flusswassers bei ca. 111 m ü. NN und steigt dann über den Einschnitt, überwiegend in Gneisen, bis Bau-km 1+000 auf ca. 117 m ü. NN an. Im Bereich des Einschnitts von ca. Bau-km 0+250 bis Bau-km 0+600 steht Grundwasser oberhalb der Gradiente an.

Das Plangebiet liegt im Einzugsbereich zweier Grundwasserkörper i.S.d. WRRL, des Grundwasserkörpers „DEHE_2470_3201_BY“ und des Grundwasserkörpers „DEBY_2_G062_HE“.

Im südlichen Untersuchungsraum befindet sich das festgesetzte Wasserschutzgebiet der Stadtwerke Aschaffenburg mit den Zonen III A und III B (Verordnung des Landratsamtes Aschaffenburg über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Aschaffenburg, der Gemeinde Niedernberg, Landkreis Miltenberg, und dem Markt Großostheim, Landkreis Aschaffenburg, für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Aschaffenburg vom 25.06.1997 (Amtsblatt des Landratsamtes Aschaffenburg Nr. 20 vom 26.06.1997), geändert am 31.07.2003 (Amtsblatt des Landratsamtes Aschaffenburg Nr. 23 vom 30.07.2003)).

Im Regionalplan Region Bayerischer Untermain (RP1) ist der Bereich westlich der B 469 bzw. südlich der B 26 nördlich Ringheim als wasserwirtschaftliches Vorranggebiet für die Trinkwasserversorgung ausgewiesen (4.2.2 05 i. V. m. Karte 2 „Siedlung und Versorgung“).

Heilquellenschutzgebiete befinden sich nicht im Untersuchungsgebiet.

2.3.1.6.3 Vorbelastungen des Schutzgutes Wasser

Auch das Schutzgut Wasser ist aufgrund der verminderten Versickerung durch bestehende Versiegelung (Straßen, Bebauung der Wohn- und Gewerbegebiete), landwirtschaftliche Nutzung (Stoffeintrag, Verdichtung) sowie den Verkehr (Versiegelung, Schadstoffimmissionen), insbesondere der bestehenden B 469, bereits vorbelastet.

2.3.1.7 ***Schutzgut Luft***

In ihrer spezifischen Zusammensetzung stellt die Luft eine besondere Lebensgrundlage für Mensch, Tiere und Pflanzen dar. Bei der Betrachtung des Schutzgutes Luft werden im Wesentlichen Aspekte der Luftreinhaltung erfasst, wobei das Schutzgut Luft von der vorhandenen Vor- bzw. Grundbelastung sowie der straßen- und verkehrsbedingten Zusatzbelastung bestimmt wird.

Immissionsgrenzwerte und Zielwerte für Luftschadstoffe sind in der 39. BImSchV enthalten. Weitere Orientierungswerte finden sich in der "Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft" (TA Luft) und in der VDI-Richtlinie 2310 "Maximale Immissionswerte". Die Vorbelastung setzt sich aus den Beiträgen von Hausbrand, Gewerbe, Industrie und Straßen sowie dem Ferntransport zusammen. Den „Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen“ (RLuS 2012, Fassung 2020) können Anhaltswerte für die Grundbelastung entnommen werden. Weiterhin können

mit dem in den Richtlinien enthaltenen Rechenverfahren die verkehrsbedingten Immissionen abgeschätzt werden.

Im Plangebiet herrschen größere zusammenhängende Waldflächen vor, welche als grundsätzliche Frischluftentstehungsgebiete fungieren und somit als Filter für lufthygienische Belastungen dienen können. Östlich der B 469 im Unterhübnerwald tragen die flächigen Gehölze ebenfalls zur Frischluftentstehung bei. Die landwirtschaftlich intensiv genutzten Ackerflächen stellen generell Kaltentstehungsgebiete dar. Das West-Ost ausgerichtete Tal der Gersprenz hat Bedeutung als Kaltluftkorridor und bewirkt bei der recht häufigen Wärme- und Schwülebelastung eine Verbesserung des Klimas in der bebauten Ortslage von Stockstadt am Main.

Im Untersuchungsraum bestehen lufthygienische Belastungsquellen durch den Verkehr auf der bestehenden B 469 und dem untergeordneten Straßennetz sowie die vorhandenen Siedlungen.

2.3.1.8 *Schutzgut Klima*

Klimatisch ist der Untersuchungsraum dem Rhein-Main-Gebiet zuzuordnen und liegt makroklimatisch im Übergangsbereich zwischen Mittelgebirgs- und maritimen Klima. So herrschen sommerwarme, relativ milde Verhältnisse mit einer Jahresmitteltemperatur von 8-9 Grad. Mit 550-650 mm ist die jährliche Niederschlagsmenge relativ niedrig ausgeprägt, wobei das Maximum der Niederschläge von Juni bis August durch sommerliche Gewitter erreicht wird. Die mittlere Jahresverdunstung liegt bei 450-500 mm und die mittlere jährliche Abflusshöhe bei 150-200 mm. Die Hauptwindrichtung ist Südwest bis West.

Das geschlossene Waldgebiet beiderseits entlang der B 469 erfüllt wichtige bioklimatische Funktionen für das Klima als auch für die Frischluftproduktion. Nach dem Waldfunktionsplan für die Region Bayerischer Untermain ist der Waldkomplex Unter- und Oberhübnerwald von besonderer Bedeutung für den regionalen Klimaschutz.

Durch die Schadstoffimmissionen der bestehenden B 469 ist eine entsprechende Vorbelastung vorhanden.

2.3.1.9 *Schutzgut Landschaft*

Das Landschaftsbild des Untersuchungsraums wird durch eine intensive landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung geprägt.

Im Bereich der Gersprenz wird das Landschaftsbild im Wesentlichen vom Gewässer und den uferbegleitenden Gehölzen geprägt. Weiterhin prägend sind die Waldränder von Unter- und Oberhübnerwald, der ackerbaulich genutzten Flächen westlich der B 469 sowie der Gehölze und Kleingärten östlich der B 469.

Insbesondere im nördlichen Bereich des Untersuchungsgebiets herrschen fast ausschließlich Waldflächen vor, bei denen es sich um Mischwald aus Kiefern, Fichten, Buchen und Eichen handelt, wobei abschnittsweise Kiefern- und Fichtenbestände in Monokultur auftreten. So zeichnet sich das Landschaftsbild überwiegend durch eine große Naturnähe, große Eigenart, jedoch geringe Vielfalt aus. Durch bestehende, stark befahrende Verkehrswege mit trennender Wirkung sowie die Bahnstromleitung der Bahnstrecke Aschaffenburg – Darmstadt liegen jedoch bereits bedeutsame Belastungen vor.

Wert- und Funktionselemente von besonderer Bedeutung kommen in der im südlichen Untersuchungsgebiet teils ausgeräumt wirkenden Landschaft nicht vor. Landschaftsbildprägende Strukturen bilden hier die ehemalige Höflinger Kiesgrube sowie die Straßenbegleitgehölze entlang der Stockstädter Straße und der B 469. Durch den Waldbestand ist der Blick im nördlichen Bereich des Untersuchungsgebiets weitgehend eingeschränkt, es ergeben sich daher kaum weitreichende Sichtbeziehungen. Im südlichen Bereich öffnet sich die Landschaft und ermöglicht einen weiteren Blick. Die optische Wirkung der bestehenden B 469 mit Brücken, Auf- und Abfahrten führt zu einer entsprechenden Vorbelastung. Weitere Vorbelastungen sind mit verkehrsbedingten Lärm- und Schadstoffemissionen, Trennwirkungen sowie intensiver landwirtschaftlicher Nutzung mit Pestizid- und Nährstoffeinträgen in Boden, Grund- und Oberflächengewässer durch die bestehenden Straßenverbindungen (B 469, B 26) gegeben.

Als visuelle Vorbelastungen sind neben der Gersprenzbrücke die Freileitungen der Westnetz GmbH und der Deutschen Bahn AG, das Schützenvereinshaus, das Schwimmbad und die Sportanlagen auf Höhe der Gemeinde Stockstadt am Main zu nennen.

2.3.1.10 *Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter*

Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine Bau- oder Bodendenkmäler. Das nächstgelegene Bodendenkmal befindet sich rund 400 m nordwestlich der Baumaßnahme (Inv.Nr. D-6-6020-0138, Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung). Nördlich der Baumaßnahme befindet sich ebenfalls ein Bodendenkmal (Inv.Nr. D-6-6020-0087, Vorgeschichtliche Grabhügel).

Aufgrund der siedlungs- und verkehrsgünstigen Lage in der Nähe eines Bachlaufs sowie aufgrund von Begehungsfunden wurden im Umkreis des Untersuchungsgebiets mehrere Vermutungsflächen für Bodendenkmäler eingetragen (Stellungnahme des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege vom 13.11.2020, Inv.Nr. V-6-6020-0022, Vorgeschichtliche Grabhügel sowie Inv.Nr. V-6-6020-0023, Vor- und frühgeschichtliche Siedlungen).

2.3.1.11 *Wichtige Wechselbeziehungen*

Der Rechtsbegriff der "Wechselwirkung" i.S.d. UVPG erkennt die Betrachtungsweise der Ökologie an, dass die einzelnen Umweltgüter nicht isoliert nebeneinander bestehen, sondern dass es Interdependenzen gibt. Wechselwirkungen beschreiben die Umwelt als System. Die Umwelt in diesem Sinne ist nicht nur die Summe der Umweltgüter, sondern eine eigene Größe. Danach sind Gegenstand der UVP auch die Folgen von einzelnen Belastungen, die sich durch ihr Zusammenwirken addieren (Kumulationseffekte) oder sich gegenseitig verstärken und damit mehr als die Summe ihrer einzelnen Wirkung erzeugen (synergetische Effekte). Darüber hinaus werden auch Verlagerungseffekte bzw. Problemverschiebungen von einem Medium in ein anderes aufgrund von Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen erfasst (Hoppe/Beckmann, UVPG, Rn. 62 f. zu § 2 UVPG).

Wichtige Wechselbeziehungen bestehen im Untersuchungsgebiet insbesondere zwischen den Schutzgütern Wasser, Boden, Luft, Klima sowie Tiere und Pflanzen im Hinblick auf die Sicherung der Qualität der Lebensräume. Zur Erhaltung der Erholungsqualitäten des Untersuchungsraums sind die Schutzgüter Mensch und Landschaft bzw. Landschaftsbild von besonderer Bedeutung. Durch die Neuversiegelung und den damit einhergehenden Lebensraumverlust werden des Weiteren die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen berührt. Als sensibel innerhalb des Wirkraums gelten besonders die großflächigen Waldflächen.

Auf die Wechselwirkungen der einzelnen Auswirkungen des Vorhabens wird im systematischen Zusammenhang bei den einzelnen Schutzgütern einzugehen sein. Bestehende "Wechselwirkungen" im Untersuchungsraum im Einzelnen zu beschreiben, ist daher nicht nötig bzw. im Rahmen der o.g. Schutzgüter bereits erfolgt.

2.3.2 **Umweltauswirkungen des Vorhabens**

Allgemein lassen sich die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt - ohne Bezug auf ein konkretes Schutzgut - wie folgt differenzieren:

Anlagebedingte Auswirkungen sind Flächenüberbauung und Flächenversiegelung, verbunden mit quantitativen und qualitativen Verlusten an Vegetation und freilebender Tierwelt sowie von Flächen für land- und forstwirtschaftliche Zielsetzungen, Barriere- und Zerschneidungseffekte, kleinklimatische Veränderungen der Umwelt, Beeinflussung natürlicher Ressourcen und des Naturhaushalts, Veränderungen des Landschaftsbildes, Beeinträchtigungen des Wohnumfeldes und der Erholungsqualität der Landschaft;

Baubedingte Auswirkungen ergeben sich aus Baustelleneinrichtungen (u. a. Bauwege, Arbeitsstreifen, Lagerplätze usw.), Entnahmen und Deponierung von Erdmassen, temporären Gewässerverunreinigungen, Lärm-, Staub-, Abgasemissionen und Erschütterungen;

Verkehrs- und betriebsbedingte Auswirkungen können Verlärmung, Schadstoffemissionen, Erschütterungen, Bewegungs- und Lichtemissionen mit Auswirkungen auf die Tierwelt und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sein;

Entlastungswirkungen entstehen v.a. durch die Verbesserung der derzeitig unzureichenden Entwässerungssituation;

Sekundär- und Tertiärwirkungen können Nutzungsänderungen, z.B. durch Erweiterungen von Siedlungsflächen sowie weitere Straßenbaumaßnahmen in Form von Neu- und Ausbauten im nachgeordneten Straßennetz sein.

Die einzelnen Faktoren wirken in Stärke und Ausmaß unterschiedlich auf die Umwelt ein. Teilweise sind sie leicht zu quantifizieren (z.B. die Flächenüberbauung), zum Teil lassen sie sich jedoch kaum in Werten ausdrücken (z.B. die Folgen einer Fließgewässerüberbauung für die Fauna).

Auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen sowie eigener Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde sind nachfolgend genannte Auswirkungen und Wechselwirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten (ergänzend wird auf den UVP-Bericht als Anhang zur Unterlage 1 verwiesen). Dargestellt werden dabei auch die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden können (§ 24 UVPG).

2.3.2.1 *Schutzgut Mensch*

2.3.2.1.1 Lärmauswirkungen

In Bezug auf das Schutzgut Mensch sind zunächst die Lärmauswirkungen zu nennen. Schon die bestehende B 469 und das anliegende Straßennetz stellen im Un-

tersuchungsgebiet eine bedeutende Geräuschquelle dar. Das vorhandene Verkehrsnetz bedingt auch eine Vorbelastung der anliegenden Wohnbebauung durch den verkehrsbedingten Luftschadstoffausstoß. Die Erneuerungsmaßnahme erfolgt bestandsnah, so dass keine Trassenverschiebungen mit der Folge weiteren Lärmaufkommens erfolgen.

2.3.2.1.1.1 Baubedingte Auswirkungen

Die nächstgelegene Wohnbebauung im Untersuchungsraum, die Sportfeldsiedlung, befindet sich circa 500 m östlich der B 469 bzw. nordöstlich der Bahnlinie 3557, Aschaffenburg – Darmstadt in Stockstadt am Main. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Wohnfunktion durch die Bautätigkeiten ist nicht zu rechnen, temporäre Beeinträchtigungen durch Baulärm, Erschütterungen sowie Staubbelastungen sind jedoch nicht auszuschließen. Für den Ersatzneubau der Eisenbahnüberführung über die B 469 (BW 03, Brücke im Zuge der DB-Strecke Darmstadt-Aschaffenburg über die B 469) ergab die schalltechnische Untersuchung der Auswirkungen während der Bauzeit, dass teilweise mit Überschreitungen der projektspezifischen Richtwerte an Gebäuden im Nachtzeitraum bei den Verbauarbeiten zu rechnen ist. Aktive Lärmschutzmaßnahmen sind jedoch aufgrund der Kürze der untersuchten lärmintensiven Bauphasen und der relativ geringen Anzahl der Überschreitungen unverhältnismäßig. Nach der erhobenen Untersuchung wird empfohlen, die Betroffenen frühzeitig über die Baumaßnahme sowie etwaige lärmintensive Arbeiten zu informieren.

Grundsätzlich findet die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) Berücksichtigung (vgl. A.3.3.2).

Während der Bautätigkeiten ergeben sich Einschränkungen für Grundstücksinhaber, da bestimmte Grundstücke für die Errichtung beider Vorhaben betreten oder bauzeitlich genutzt werden müssen.

2.3.2.1.1.2 Anlagebedingte Auswirkungen

Die durch die Erneuerung der B 469 im gegenständlichen Abschnitt zukünftig zügigere Verkehrsführung löst die derzeit häufig auftretenden Fahrzeugpulks auf, die durch langsam fahrende LKW entstehen. Die Vergleichmäßigung des Verkehrsaufkommens bewirkt einen Rückgang der Schadstoffe und im Zusammenspiel mit den Lärmschutzmaßnahmen werden die Waldbestände entsprechend entlastet.

Innerörtliche Verkehrsberuhigungen können aufgrund der bereits aktuell ortsdurchfahrtfreien Trassierung nicht erzielt werden.

Dauerhafte Inanspruchnahmen des Wohnumfeldes von Anwesen im Außenbereich oder Wohngebäuden finden nicht statt.

Aufgrund der hohen verkehrsbedingten Vorbelastung entsteht auch eine erhebliche Beeinträchtigung der landschaftsgebundenen Erholungsfunktion.

2.3.2.1.1.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Für das Straßenbauvorhaben gilt die Verkehrslärmschutzverordnung (16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – 16. BImSchV). Für den plangegenständlichen Bereich ist eine Straßenoberfläche in Form eines Splitt-Mastix-Asphalts oder eines vergleichbaren Fahrbahnbelags vorgesehen, der eine dauernde Lärmminderung gegenüber Gussasphalt von D_{StrO} = -2 dB(A) gewährleistet (vgl. auch A.3.3.1). Bei der Direktrampe (B 26) wurde ein Zuschlag berücksichtigt, da diese von Bau-km 0+289 bis Bau-km 0+478 eine Längsneigung von 5,208 % aufweist. Wie die durchgeführten schalltechnischen Berechnungen ergeben haben (vgl. Unterlage 17.1), werden dennoch nicht an allen Immissionsorten für die Beurteilungszeiträume Tag und Nacht die Grenzwerte der 16. BImSchV eingehalten werden können. Ergänzende Lärmschutzmaßnahmen werden daher erforderlich. Die Einhaltung der einschlägigen Grenzwerte wird an dem betroffenen Anwesen durch die Einplanung von passiven Schallschutzmaßnahmen gewährleistet. Demnach sind keine weiteren Lärmvorsorgemaßnahmen erforderlich (vgl. hierzu auch Unterlage 1, Kap. 6.1, Unterlage 17.1 sowie unter C.3.7.4.2 dieses Beschlusses). Bezüglich der Details des Immissionsschutzkonzeptes wird auf die Ausführungen in Unterlage 17.1 verwiesen.

2.3.2.1.2 Luftschadstoffe

Auswirkungen auf den Menschen hat des Weiteren der durch den Kfz-Verkehr bedingte Luftschadstoffausstoß. Bei den durchgeführten Berechnungen zu den Schadstoffemissionen wurde vom prognostizierten durchschnittlichen täglichen Verkehr für die Prognosejahre 2030 und 2035 ausgegangen. Auf die Schadstoffemissionen wirkt sich dabei zunächst die allgemein zu erwartende Verkehrszunahme ungünstig aus, weil sich dadurch die vorhandene Belastung erhöht. Einen entgegengesetzten Einfluss hat jedoch die Abnahme der spezifischen Kfz-Emissionen durch die fortschreitende Verbesserung der Fahrzeugtechnik. Für das gegenständliche Vorhaben hat der Vorhabensträger die Schadstoffbelastungen nach den Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung (RLuS 2012, Fassung 2020) ermittelt und mit den Immissionsgrenzwerten der 39. BImSchV verglichen (vgl. Unterlage 17.2 T1). Die Grenzwerte werden an allen Immissionsorten eingehalten. Zu einer weiteren Minderung der Ausbreitung verkehrsbedingter Schadstoffimmissionen können mittelfristig auch die unter Berücksichtigung ökologischer und landschaftsgestaltender Aspekte neu zu schaffenden Straßenbegleitpflanzungen beitragen.

Besondere Maßnahmen zum Schutz vor Luftschadstoffen sind daher nicht erforderlich (vgl. auch C 3.7.4.3 dieses Beschlusses).

2.3.2.1.3 Land- und forstwirtschaftliche Nutzung

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch hat das Bauvorhaben ferner insoweit, als durch die Straßenbaumaßnahme landwirtschaftlich genutzte Flächen im Umfang von 1,5 ha in Anspruch genommen und damit (teilweise temporär) ihrer Nutzung entzogen werden. Durch die Anlage der landschaftspflegerischen Ausgleichsflächen 1 A (1+2), 2 A und 3 A werden weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen (intensiv bewirtschaftete Äcker und Intensivgrünland) im Gesamtumfang von 7,64 ha betroffen. Die genannten landwirtschaftlichen Flächen werden jedoch durch die Straßenbaumaßnahme weder neu durchschnitten noch erhalten sie infolge der Baumaßnahme einen zur landwirtschaftlichen Nutzung ungeeigneten Zuschnitt.

Wald im Sinne des Waldgesetzes ist vom plangegenständlichen Vorhaben im Umfang von rund 7,5 ha dauerhaft betroffen.

2.3.2.1.4 Freizeit und Erholung

Trotz grundsätzlich guter Eignung der Wälder beidseits der Trasse, der Gersprenzaue sowie der landwirtschaftlichen Flächen im Süden des Untersuchungsgebiets für die landschaftsgebundene Erholung sind diese aufgrund der Schall- und Luftschadstoffbelastung durch die bestehende B 469 sowie die B 26 nur eingeschränkt für die Erholung nutzbar.

2.3.2.1.4.1 Baubedingte Auswirkungen

Wegen des Abstands von in der Regel rund 120 m zum ausgewiesenen Erholungswald wird dieser durch den Straßenbau nur im Umfang von 0,15 ha in Anspruch genommen. Dieser Verlust konzentriert sich auf den Unterhübnerwald, wo der Erholungswald bis knapp 50 m an die Trasse der B 469 heranrückt und wo eine Bahnstromleitung verlegt werden muss.

Während der Bauphase sind Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion durch Lärm-, Abgas- und Staubemissionen nicht auszuschließen. Weiter kommt es durch die Baustellen zu einer temporären Beeinträchtigung des Landschaftsbildes inklusive der Waldflächen beidseits der B 469 sowie der Gersprenzaue, welche durch die bestehende Straßentrasse jedoch von einer Vorbelastung hinsichtlich Schallimmissionen geprägt sind.

2.3.2.1.4.2 Anlagenbedingte Auswirkungen

Anlagenbedingte Verluste von Erholungswald finden nicht statt. Auch die nicht als Erholungswald ausgewiesenen Waldflächen sowie die landwirtschaftlichen Flächen entlang der B 469 sind grundsätzlich für die landschaftsgebundene Erholung geeignet, aufgrund der hohen Vorbelastung der an die Straße angrenzenden Waldflächen ist jedoch insoweit keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten. Angrenzend bleiben weiterhin große, deutlich störungsärmere Flächen für die Erholung erhalten. Die bestehenden Fuß- und Radwegeverbindungen werden aufrechterhalten. Auch die Verlegung der Masten um bis zu 95 m in den bestehenden Leitungstrassen sowie die teilweise Erhöhung der Masten um 4 m stellen angesichts der bestehenden Vorbelastung durch die bestehenden Stromleitungen keine erhebliche Beeinträchtigung der landschaftsgebundenen Erholung dar. Durch die geplante Straßentrasse entstehen zudem visuelle Veränderungen des Landschaftsbildes, die zu einer optischen Beeinträchtigung des Naturgenusses führen können. Letzteres kann durch eine landschaftsgerechte Gestaltung der trassennahen Flächen abgemildert werden.

Eingriffe in Flächen des Schützenvereinshauses westlich der B 469 auf Höhe der Gemeinde Stockstadt am Main finden am östlichen Grundstücksrand durch die Neuanlage der Böschung statt. Das Gebäude selbst ist jedoch nicht betroffen und der überwiegende Teil des Grundstücks wird nicht beansprucht. Am Sportplatz auf gleicher Höhe wird ein Stützbauwerk (BW 02, Neubau Stützbauwerk am Sportplatz Stockstadt) errichtet, um dauerhafte Eingriffe zu vermeiden.

2.3.2.1.4.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Für den zur Einschätzung der Beeinträchtigung der landschaftsgebundenen Erholungsfunktion verwendeten Anspruch einer guten Sprachverständlichkeit gilt ein Orientierungswert von 50 dB(A) tags (ausreichend). Durch die geplante Maßnahme wird die 50 dB(A)-Linie um 50 bis 100 m nur leicht nach außen verschoben, was als lediglich geringe Zunahme zu betrachten ist.

2.3.2.2 *Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt*

2.3.2.2.1 Allgemeines

Das Schutzgut Tiere und Pflanzen wird durch unterschiedliche Wirkfaktoren, die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung auch in Bezug auf die sonstigen Schutzgüter von Relevanz sind, beeinflusst. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang der vorhabensbedingte Schadstoffaustrag in die Luft, Verkehrslärm, die Ableitung des Straßenoberflächenwassers, vorhabensbedingte Flächenumwandlung und Bodenversiegelung sowie Durchschneidungs- und Trenneffekte. Hinzukommen (mittelbare) Auswirkungen auf angrenzende Flächen.

Geprüft wurden insbesondere folgende mögliche Auswirkungen des Projekts bzw. Konfliktbereiche:

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

- Flächeninanspruchnahme durch Überbauung bzw. Änderung der Nutzung
- Verlust von (Offenland-) Biotopen und schützenswerten Waldflächen
- Funktionsverlust von Biotopen durch Veränderung von Standortbedingungen bzw. Benachbarungs- und Immissionswirkungen
- Verlust bzw. Funktionsverlust von Flächen i. S. d. § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG
- Verlust von Populationen gefährdeter Arten, Unterbrechung von Austausch- und Wechselbeziehungen zwischen (Teil-)Lebensräumen
- Verlust, Funktionsverlust bzw. Beeinträchtigung von Schutzgebieten
- Zusätzliche Bodenversiegelung

Verkehrs- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

- Funktionsverlust oder Beeinträchtigung von Biotopen durch Schadstoffeintrag und Störreize
- Erhöhtes Kollisionsrisiko von Wildtieren mit Fahrzeugen

Baubedingte Beeinträchtigungen

- Temporärer Verlust von Biotopen als Folge baubedingter Flächeninanspruchnahme
- Beeinträchtigung von Biotopen durch Schadstoffeintrag bzw. Beeinträchtigung von (Teil-)Lebensräumen durch Störreize

2.3.2.2.2 Beschreibung der Einzelkonflikte

Beeinträchtigungen von europarechtlich geschützten Arten wurden durch die saP (Unterlage 19.3) ermittelt. Möglicherweise betroffene Habitatbäume von Fledermäusen werden durch Ersatzquartiere ersetzt. Jagdflüge von Fledermäusen entlang der Waldränder und Gehölze werden auch nach der Baumaßnahme möglich sein. Dem Verlust von Waldbereichen steht die Ersatzaufforstung von Waldflächen entgegen. Das Kollisionsrisiko erhöht sich bei Umsetzung konfliktminimierender Maßnahmen (vor allem der Anbindung von Querungsmöglichkeiten durch Leitstrukturen) nicht signifikant.

Zwar sind die Austauschbeziehungen hinsichtlich bestimmter Pflanzen und Tiere bereits durch die bestehende Trasse eingeschränkt und die Bundesstraße stellt auch im Bestand eine Barriere für flugunfähige, aber auch für viele flugfähige Arten dar, wenngleich gewisse Querungsmöglichkeiten an den Unterführungen, z. B. für

Fledermäuse, bestehen. Die lichten Weiten werden beibehalten bzw. sogar verbreitert. Mit der Errichtung bzw. Wiederherstellung von Leitstrukturen (Gehölzpflanzungen) für Fledermäuse und dem Erhalt existierender Querungsmöglichkeiten bzw. sogar der Verbesserung der Durchgängigkeit der Unterführungen durch die Aufweitung der Waldwegunterführungen (BW 04 und BW 06) gegenüber den Bestandsbauwerken ist für Fledermäuse als auch generell für derzeit noch überfliegende Arten keine Zunahme des Trenneffektes durch die bestehende B 469 zu erwarten. Die Aufweitungen bedeuten eine Verbesserung der Querungsmöglichkeiten für Fledermäuse und Großsäuger und führen somit sogar zu einer geringeren Behinderung von Austausch- bzw. Wanderbewegungen über die bestehende B 469 hinweg.

Im Bereich südlich des Oberhübnerwaldes wird durch die Beseitigung von Gehölzbeständen auf den Dammböschungen der B 469 in Bruthabitate von Vögeln der halboffenen Landschaft wie der Goldammer eingegriffen. Daneben kommt es dadurch zum Verlust geeigneter Leistrukturen und Jagdhabitate für Fledermäuse im Offenland. Zum dauerhaften Erhalt der Lebensräume der genannten Arten werden Vermeidungsmaßnahmen (C.3.7.5.2) ergriffen.

Im Bereich des Oberhübnerwaldes, der Straßenböschungen im Offenland nördlich von Großostheim sowie in der Gersprenzniederung wird in Zauneidechsenlebensräume eingegriffen. Der Verlust an Lebensstätten wird durch die Anlage von Ersatzlebensräumen kompensiert. Dauerhaft werden die neuen Böschungen zauneidechsengerecht gestaltet.

Trotz Ausschöpfens aller nach momentanem Wissensstand zur Verfügung stehenden Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen (Vergrämen, Abfangen) kann die Beschädigung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Zauneidechsen bzw. baumhöhlenbewohnendenden Fledermäusen im Eingriffsbereich nicht vollständig ausgeschlossen werden, weshalb insoweit jeweils eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung erforderlich ist (vgl. hierzu C.3.7.5.4.2.4).

Der bestehende mittelbare Beeinträchtigungskorridor für die Tier- und Pflanzenwelt, welcher über die direkte Flächeninanspruchnahme hinausgeht, wird durch die bestandsorientierte Erneuerung der B 469 mit Anbau von Seitenstreifen und Verbreiterung des Mittelstreifens unter Anwendung eines breiteren Straßenquerschnitts nicht wesentlich verbreitert bzw. verlagert.

2.3.2.2.2.1 Baubedingte Beeinträchtigungen

Vorübergehende, unmittelbare Beeinträchtigungen durch Flächeninanspruchnahme treten im gesamten Erneuerungsabschnitt in einem meist 5 m breiten Baustreifen auf. Deutlich größere Baulogistikflächen sind im Bereich der Bahnbrücke, der provisorischen Umfahrungen der Bauwerke BW 04 und BW 06 (jeweils Brücke im Zuge der B 469 über einen Feld- und Waldweg), der Umfahrung der Gersprenzbrücke mit zwei Hilfsbrücken sowie des Baufeldes für die Verlegung oder Erhöhung von Strommasten erforderlich. Es werden Biotop- und Nutzungstypen in einem Umfang von rund 10,1 ha betroffen, wovon rund 9,6 ha bisher unversiegelte Flächen sind.

Dem Erhalt des Waldes, von Gehölzbeständen sowie von sonstigen Biotopflächen und Habitaten, z. B. des Dukatenfalters, dient die Errichtung entsprechender Schutzzäune während der Bauzeit (Maßnahme 10 V). Für die Durchführung der Baumaßnahme werden im Arbeitsstreifen oder auf Baustelleneinrichtungsflächen liegende Vegetationsbestände temporär beansprucht. Die beseitigten Vegetationsbestände werden nach Ende der Baumaßnahmen wiederhergestellt bzw. diese können sich wieder entwickeln.

Im Bereich der Gersprenzaue kommt es zu potentiellen bauzeitlichen Beeinträchtigungen des Bibers, welche durch die vorsichtige Vergrämung im Falle einer Ansiedlung des Bibers im Baufeld (Maßnahme 8 V) vermieden werden sollen.

Eine baubedingte Unterbrechung von Waldwegeunterführungen und Brücken als Vernetzungselemente ist nicht auszuschließen. Infolgedessen kann es zu einem erhöhten Kollisionsrisiko für strukturgebunden fliegende Fledermausarten kommen. Aufgrund der bestehenden Barrierewirkung der B 469 für strukturgebunden fliegende Fledermausarten sind Querungsmöglichkeiten über oder unter der Trasse von besonderer Wichtigkeit. Um die Beeinträchtigung dieser Vernetzungselemente im Rahmen der Bauarbeiten zu verhindern, ist der Erhalt eines hindernisfreien lichten Flugraums entlang der Gersprenz sowie durch die Waldwegunterführungen (BW 04, BW 06) während der Brückenbau-Phase (Maßnahme 7 V) vorgesehen. Hierdurch ist mit einer Verringerung des Kollisionsrisikos für Fledermäuse und Vögel zu rechnen.

Durch baubedingte Rodungen kann es zu Verlusten von Lebensraum waldbewohnender Arten (insbesondere Fledermäuse und Vögel) kommen. Südlich des Oberhübnerwaldes kommt es baubedingt zur Beseitigung von Gehölzbeständen auf den Dammböschungen der B 469, womit der Verlust von Bruthabitaten der Goldammer und anderer Vogelarten sowie von geeigneten Leitstrukturen und Jagdhabitaten für Fledermäuse im Offenland verbunden ist. Durch die Wiederbepflanzung

von Böschungen im Offenland (Maßnahme 4 V) wird diesem Verlust jedoch entgegengewirkt. Diese Maßnahme wird dabei so konzipiert, dass sie auch für die Blauflügelige Ödlandschrecke geeigneten Lebensraum bietet. Im Oberhübnerwald ist die Zerstörung von Bruthabitaten und Fledermausquartieren durch Baufeldfreimachung während der Brutzeit nicht auszuschließen. Durch die Rodung von Gehölzen bzw. das Abschieben von Oberboden im Offenland außerhalb der Vogelbrutzeit bzw. der Aktivitätszeit von Fledermäusen (Maßnahme 1 V) wird dem entgegengewirkt. Durch die Beseitigung von Waldflächen mit Altbaumbestand sowie der Einzelbäume und beim Abbruch bestehender Brücken entsteht ein Risiko der Schädigung von Fledermäusen, dem durch die Kontrolle und den Verschluss von potentiellen Fledermausquartieren (Maßnahme 2 V) begegnet wird.

Im Bereich bestehender Zauneidechsenhabitate sind potentielle Individuenverluste im Rahmen der Baufeldfreimachung nicht auszuschließen. Dem wird durch die Umsiedlung von Zauneidechsen (Maßnahme 3 V) begegnet.

Im Zuge der Bahnstromleitungsverlegung sind temporäre Eingriffe in Habitatstrukturen der Blauflügeligen Ödlandschrecke nicht auszuschließen, welche durch eine Bauzeitenregelung (Maßnahme 11 V) jedoch auf ein Minimum reduziert werden.

Durch die Befestigung und Verdichtung von Flächen infolge der Nutzung für Baustelleneinrichtungen und Lagerflächen bzw. als Baustraßen kommt es vorübergehend zu Einschränkungen für die natürlichen Funktionen des Boden- und Wasserhaushaltes.

Durch die vorgesehenen Maßnahmen können bauzeitliche Beeinträchtigungen von Tieren durch Bautätigkeiten sowie Baulärm, Erschütterungen und visuelle Störreize weitestgehend vermieden werden.

Im Einzelnen kann zu den baubedingten Beeinträchtigungen auf die einschlägigen Aussagen in den Unterlagen 19.1, Kap. 3.2 sowie den UVP-Bericht als Anhang zur Unterlage 1 verwiesen werden.

2.3.2.2.2.2 Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Die Anlage der Straße (Straßenfläche, Bankett, Böschungen, Straßenentwässerung, Anschlüsse) mit Bauwerken (Brücken, Absetz- und Versickerungsbecken) bewirkt eine dauerhafte Inanspruchnahme von Boden mit einem vollständigen (Versiegelung) oder teilweisen (Überbauung) Verlust von Bodenfunktionen und einem zumindest vorübergehenden Verlust der auf den in Anspruch genommenen Flächen vorhandenen Lebensräume. Auf überbauten Böschungen und Straßennebenflächen können Lebensraumfunktionen durch landschaftspflegerische Gestaltungsmaßnahmen wiederhergestellt werden. Bei Versiegelungen ist jedoch ein

vollständiger Verlust der auf den in Anspruch genommenen Flächen vorhandenen Lebensräume gegeben. Anlagenbedingt entsteht durch die geplante Maßnahme ein dauerhafter Verlust durch Überbauung und Versiegelung von Biotoptypen wie strukturreichen/-armen Nadelholzforsten, sonstigen standortgerechten Laub(misch)Wäldern, Einzelbäumen bzw. Baumreihen, Feldgehölzen, Grünflächen, Gehölzbeständen entlang von Verkehrsflächen und mäßig artenreichen Säumen und Staudenfluren, aber auch nicht biotopwürdigen Nutzungstypen in einem Umfang von rund 33,6 ha. Hiervon sind rund 19,2 ha bislang unversiegelte Flächen.

Dauerhaft werden südlich des Oberhübnerwaldes die gehölzbestandenen Böschungen der B 469 beseitigt, was zunächst den Verlust geeigneter Leitstrukturen und Jagdhabitate für Fledermäuse im Offenland bewirkt. Allerdings können die neuen Straßenböschungen erneut bepflanzt werden (Maßnahme 4 V) und sich damit wieder zu Habitaten für Gehölzbrüter und Fledermäuse entwickeln.

Im Oberhübnerwald kommt es in vergleichsweise deutlich geringerem Ausmaß als im Unterhübnerwald durch Versiegelung und Überbauung von Waldflächen mit Altbaumbestand zum Lebensraumverlust waldbewohnender Arten, insbesondere von Fledermäusen und Vögeln. Zum waldrechtlichen Ausgleich sowie kohärenten Bannwaldausgleich sind Maßnahmen zur Anlage von Eichen-Hainbuchen- bzw. Eichenwaldflächen (Maßnahmen 1 A (1+2), 2 A, 3 A) vorgesehen.

Weiter kommt es im Bauabschnitt der Gersprenzaue durch die Rodung von Feldgehölzen und gewässerbegleitenden Gehölzen zu einer Zerstörung von Bruthabitaten und von Fledermausquartieren. Für Fledermäuse sind anlagebedingte Beeinträchtigungen zudem nicht auszuschließen, da sie u. a. die von der Baumaßnahme gequerten Fließgewässerbereiche als Jagdgebiete und Flugrouten nutzen. Durch die Anpassung der Bauwerke an die Bedürfnisse der Fledermäuse, die Anlage von Irritationsschutzeinrichtungen (Maßnahme 6 V) sowie Leit- und Kollisionsschutzpflanzungen können die Funktionsbeziehungen im Bereich der Gersprenzaue weitgehend eingehalten werden. Durch die vorgesehene Irritationsschutzwand ist sogar mit einer Verringerung des bestehenden Kollisionsrisikos für Fledermäuse und Vögel im Bereich der Gersprenzbrücke zu rechnen.

Zum Teil werden auch Zauneidechsenhabitate überbaut, wobei sich auf den überwiegend als trocken-magere Standorte konzipierten neuen Böschungen (Maßnahme 2 G) wieder geeignete Habitate entwickeln. Im Bereich des Schützenvereinshauses westlich der B 469 auf Höhe der Gemeinde Stockstadt am Main werden Zauneidechsenhabitate dauerhaft überbaut. Zur Verhinderung der über das

geplante Maß hinausgehenden Beanspruchung von Zauneidechsenlebensräumen, v. a. südöstlich der Gersprenzquerung, wird das Habitat im Bereich der Bogenschießanlage mit einem ortsfesten Bauzaun gesichert (Maßnahme 5.2 V).

Östlich der B 469 kann es zum Verlust eines Brutbaumes des Grünspechts kommen, zu dessen Erhalt bzw. Schutz Maßnahmen ergriffen werden (Maßnahme 5.1 V).

Hinsichtlich des Verlustes von Populationen gefährdeter Arten sowie der Unterbrechung von Austausch- und Wechselbeziehungen zwischen (Teil-)Lebensräumen ist anzuführen, dass die bestehende Straßentrasse schon im jetzigen Zustand eine Barriere für flugunfähige, aber auch für viele flugfähige Tierarten darstellt. Mit den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen zum Erhalt der Durchgängigkeit der Unterführungen für Fledermäuse sowie durch Gehölzpflanzungen mit Leitwirkung für Fledermäuse kann das Konfliktpotenzial in diesem Bereich deutlich reduziert werden. Auch für bodengebundene Tiere wird sich die Barrierewirkung nach der Erneuerungsmaßnahme nicht wesentlich verändern.

Im Einzelnen kann zu den anlagebedingten Beeinträchtigungen auf die einschlägigen Aussagen im UVP-Bericht (Anhang 1 zur Unterlage 1) und Unterlage 19.1, Kap. 4.2.3 verwiesen werden.

2.3.2.2.2.3 Verkehrs- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Der bestehende mittelbare Beeinträchtigungskorridor für die Tier- und Pflanzenwelt, der über die direkte Flächeninanspruchnahme hinausgeht, wird durch die Erneuerung der bestehenden Trasse der B 469 mit Anbau von Seitenstreifen und Verbreiterung des Mittelstreifens unter Anwendung eines breiteren Straßenquerschnitts nur geringfügig in bisher weniger belastete Bereiche verlagert. Durch den Betrieb der Trasse werden die benachbarten Lebensräume durch Immissionen (Lärm, Abgase, Abwässer, Licht, Salz, Erschütterungen usw.) bereits im Ist-Zustand beeinträchtigt. Bei Durchführung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen ist mit keiner vorhabensbedingten, erheblichen Erhöhung des Tötungsrisikos durch Kollision mit dem Straßenverkehr zu rechnen.

Im Einzelnen kann zu den betriebsbedingten Beeinträchtigungen auf die einschlägigen Aussagen im UVP-Bericht (Anhang 1 zur Unterlage 1) und in Unterlage 19.1, Kap. 4.2.3 verwiesen werden.

2.3.2.2.2.4 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Unterlage 19.3) wurden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5

BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-RL), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. Ferner wurden die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Unter der Voraussetzung, dass die in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung genannten Vermeidungs-, Ausgleichs- und FCS-Maßnahmen umgesetzt werden, werden, mit Ausnahme der Zauneidechse und einigen baumhöhlenbewohnenden Fledermausarten, bei allen relevanten Arten des Anhangs IV der FFH-RL und allen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie durch die geplanten Vorhaben keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Bei der Zauneidechse als Tierart nach Anhang IV der FFH-RL ist durch die Erneuerung der B 469 im plangegenständlichen Abschnitt der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 des BNatSchG erfüllt. Der Eintritt des Verbotstatbestandes kann durch die Vornahme von CEF-Maßnahmen nicht verhindert werden. Für die Art wird jedoch ein geeigneter Ersatzlebensraum durch die (Wieder-)Herstellung eine extensiv genutzten, strukturreichen, (halb-)offenen Lebensraumes, in dem kleinräumig geeignete Jagdhabitate neben Sonn- und Versteckplätzen sowie Überwinterungs- und Eiablagehabitaten vorkommen (Maßnahme 1 E_{FCS}), geschaffen.

Die Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen der Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ergab, dass zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses bestehen, keine zumutbaren Alternativen vorhanden sind und das Vorhaben zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Zauneidechse führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand aufgrund des geplanten Vorhabens nicht weiter verschlechtern wird. Die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG liegen damit vor.

Durch den Verlust der Quartierstrukturen kann daneben das Eintreten des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für die vorkommenden baumhöhlenbewohnenden Fledermausarten Abendsegler, Kleinabendsegler, Bartfledermaus, Bechsteinfledermaus, Fransenfledermaus, Wasserfledermaus und Braunes Langohr – auch unter Berücksichtigung der dargestellten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (vgl. hierzu auch Unterlage 19.1 und Unterlage 9.3) –

nicht gänzlich vermieden werden, so dass auch diesbezüglich eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig wird. Für die Arten wird jedoch ein geeigneter Ersatzlebensraum durch die Erhaltung des Quartierangebots für die vorkommenden Fledermausarten (Maßnahme 2 FCS) geschaffen.

Eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG kann gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 und 2 BNatSchG zugelassen werden, da zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorhanden sind, zu der Erneuerungsplanung keine zumutbare Alternative besteht und eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population als auch des Erhaltungszustandes auf Ebene der biogeographischen Region nicht gegeben ist.

Auf die Ausführungen unter C.3.7.5.4.2 dieses Beschlusses wird Bezug genommen.

2.3.2.2.2.5 Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete oder sonstige Schutzgebiete und -objekte

Durch die Erneuerung der B 469 im plangegenständlichen Abschnitt sind keine Natura 2000-Gebiete betroffen. Allerdings wird das Landschaftsschutzgebiet Nr. 293.03 „Unter- und Oberhübnerwald in der Gemarkung Stockstadt“ (Verordnung zum Schutze von Landschaftsräumen im Landkreis Aschaffenburg vom 24.08.1978) auf einer Durchfahrungslänge von circa 2,9 km in Anspruch genommen. Da das Landschaftsschutzgebiet durch die vorhandene Trasse der B 469 bereits mittig durchschnitten wird und hier durch Schall- und Luftschadstoffimmissionen stark vorbelastet ist, ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf die bestehende Situation.

Weiter betroffen ist der Bannwald zwischen nordwestlich Stockstadt am Main (Oberhübnerwald) und nördlich Ringheim (Rechtsverordnung des Landratsamtes Aschaffenburg über die Erklärung von Wald zu Bannwald in der Stadt Aschaffenburg sowie in der Stadt Alzenau und in den Gemeinden Kahl, Mömbris, Karlstein, Kleinostheim, Mainaschaff, Johannesberg, Stockstadt und Großostheim vom 13.08.1986). Er wird auf circa 4,3 km Länge von der B 469 durchquert, wobei sowohl die bauzeitliche (ca. 5,7 ha) als auch dauerhafte (4,7 ha) Inanspruchnahme von Flächen erforderlich wird.

Jeweils am nördlichen und südlichen Ende der Baumaßnahme befinden sich biotopkartierte Strukturen. Durch die gegenständliche Maßnahme wird ein nach § 30 BNatSchG i. V. m. Art. 23 BayNatSchG gesetzlich geschützter Biotoptyp, ein Sumpfgebüsch im Bereich der Gersprenzaue, das Teil des amtlich kartierten Biotops 6020-0017-001 ist, betroffen. Durch Überbauung und Versiegelung kommt es

zu kleinflächigen Verlusten von ca. 490 m^2 Sumpfgebüsch. Weitere ca. 180 m^2 Sumpfgebüsch werden baubedingt gerodet. Die Gesamtbiotopfläche beträgt dabei nach Auskunft des Vorhabensträgers mit Erwiderungsschreiben vom 27.01.2021 zu Einwender Nr. 16 1,1 ha. Sumpfgebüsche gelten aufgrund ihres Alters und ihrer Ausprägung innerhalb längerer Entwicklungszeiträume als wiederherstellbar. Ein Ausgleich für die dauerhaften Verluste ist im Bereich der Kiesgrube Rachor (Teil der Maßnahme 5 E) vorgesehen. Bei dem betroffenen Biotoptyp handelt es sich um B113-WG00BK (Sumpfgebüsch). Weiter ragt ein Teil des amtlich kartierten Biotops Gebüsche, Magerrasen und Altgrasbestand in der Höflinger Kiesgrube (Biotop Nr. 6020-0020-001) in den südöstlichen Untersuchungsraum hinein, wird durch das Vorhaben jedoch nicht in Anspruch genommen. Aufgrund der Entfernung zur Baumaßnahme sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Zu weiteren Biotopflächen im plangegenständlichen Bereich wird auf die Biotopkartierung des Landratsamtes Aschaffenburg, den UVP-Bericht als Anhang zu Unterlage 1, sowie Unterlage 19.1, Kap. 2.2 verwiesen.

Ein Verlust, Funktionsverlust bzw. eine erhebliche Beeinträchtigung von Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern oder geschützten Landschaftsbestandteilen kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

2.3.2.2.2.6 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen

Zur Vermeidung bzw. Minimierung der durch die gegenständliche Maßnahme bedingten Eingriffe sind insbesondere folgende Maßnahmen vorgesehen (vgl. im Übrigen UVP-Bericht, Kap. 9 (Anhang zur Unterlage 1); Unterlage 9.3; Unterlage 19.1, Kap. 3):

Optimierungen aus Gründen der Vermeidung baubedingter Eingriffe in Natur und Landschaft bzw. in eine amtlich kartierte Biotopfläche fanden im Zuge der Planung für den Ersatzneubau der Gersprenzbrücke statt (BW 01). Um eine möglichst geringe Beeinträchtigung des amtlich kartierten Biotops 6020-0017-001 (Sumpfgebüsch) zu erreichen, wurde die für den Bau der Gersprenzbrücke erforderliche bauzeitliche Umfahrung westlich der bestehenden Brücke gelegt.

Rodungsarbeiten in Waldflächen oder Gehölzbeständen sowie das Abschieben von Oberboden im Offenland werden in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar und damit außerhalb der Laich-, Brut- und Vegetationszeit durchgeführt (Maßnahme 1 V).

Durch eine Kontrolle von Höhlenbäumen, Spaltenquartieren bzw. Brückenbauwerken auf Fledermausbesatz und deren anschließenden Verschluss kann das Risiko

einer baubedingten Tötung von Fledermäusen während der Baufällungen bzw. Brückensanierung minimiert werden (Maßnahme 2 V).

Zur Vermeidung von Individuenverlusten im Zuge der Baufeldfreimachung sind die vorhandenen Zauneidechsen in zuvor geschaffene Ersatzhabitate (Maßnahme 1 E_{FCS}) umzusiedeln. Hierfür erfolgt zunächst der Rückschnitt bzw. die Mahd der besiedelten Zauneidechsenhabitate, woraufhin ein bauzeitlicher Reptilienschutzzaun errichtet und anschließend die Umsiedlung der Zauneidechsen von den Trassennebenflächen vorgenommen wird. Schließlich werden die Wurzelstöcke entfernt (Maßnahme 3 V).

In der Feldflur nördlich Großostheim werden auf den Dammböschungen Gehölzstrukturen, die im Zuge der Baufeldfreimachung gerodet werden, wiederhergestellt. Es werden Ersatz-Böschungsgehölze als dauerhafte Brutmöglichkeiten für Heckenbrüter, insbesondere der Goldammer, und Leitstrukturen für Fledermäuse geschaffen. Die Böschungsflächen werden – im Hinblick auf die Wiederherstellung geeigneter Reptilienhabitate – locker mit Strauchhecken oder Gebüschen abschnittsweise bzw. in Gruppen bepflanzt (Maßnahme 4 V).

Im Zuge der Baumaßnahme ist ein Brutbaum des Grünspechts möglichst von den Rodungen auszunehmen. Weiterhin sind mögliche Schädigungen, auch im Wurzelbereich des Baumes, durch die bauzeitliche Errichtung und Erhaltung eines Schutzzaunes zu verhindern (Maßnahme 5.1 V).

Zur Verhinderung der über das geplante Maß hinausgehenden Beanspruchung von Zauneidechsenlebensräumen ist das Habitat im Bereich der Bogenschießanlage ca. bei Bau-km 0+150 bis Bau-km 0+220 mit einem ortsfesten Bau- sowie mit einem Reptilienschutzzaun (siehe auch Maßnahme 3 V) zu sichern (Maßnahme 5.2 V).

Die Gewässerunterführung an der Gersprenz (BW 01) ist beidseitig mit einer 4 m hohen Irritationsschutzwand zu versehen, um optische und akustische Eindrücke von Tieren im Nahbereich des Bauwerks fernzuhalten und verkehrsbedingte Kollisionen von Fledermäusen zu vermeiden. Eine Anbindung von Querungshilfen durch Leitstrukturen ist für strukturgebunden fliegende Fledermausarten zwingend erforderlich, womit Pflanzungen mit einer Mindesthöhe von 3 m entlang der traditionellen Flugroute zu erhalten bzw. neu anzulegen sind (Maßnahme 6 V).

Auch während Baumaßnahmen an Brücken sind Querungsmöglichkeiten für Fledermäuse unter der B 469 während ihrer Aktivitätszeit kontinuierlich sicherzustellen. So ist ein vollständiges Abhängen der Unterführungen BW 01, BW 04 und BW

06 mit Netzen bzw. die vollständige Einrüstung im Zuge des Brückenbaus (BW 07) im genannten Zeitraum zu vermeiden (Maßnahme 7 V).

Im Falle einer Ansiedlung des Bibers im Baufeld muss eine vorsichtige Vergrämung der Art am besten im September, spätestens jedoch im Oktober durchgeführt werden (Maßnahme 8 V).

Schutzmaßnahmen wie die Anlage von Absetzbecken, Sickergräben, Sperren oder entsprechende Maßnahmen entlang der Baufelder zur Vermeidung von Stoffeinträgen in die Gersprenz sind vorzunehmen (Maßnahme 9 V).

Zur Vermeidung von Beschädigungen der an das Baufeld unmittelbar anschließenden Gehölz-/Waldbestände bzw. zur Vermeidung von Schäden an oberirdischen Pflanzenteilen und Biotopflächen wird das Baufeld durch einen ortsfesten Bauzaun begrenzt (Maßnahme 10 V).

Der Beginn der Bauarbeiten erfolgt im Hochsommer (ab Juli), wenn alle Larven der Blauflügeligen Ödlandschrecke geschlüpft und weitgehend bereits weit genug entwickelt sind, um sicher fliehen zu können (Maßnahme 11 V).

2.3.2.2.3 Landschaftspflegerisches Maßnahmenkonzept

2.3.2.2.3.1 Planerisches Leitbild

Unter Berücksichtigung der Zielsetzungen übergeordneter Fachplanungen (insbesondere Regionalplan für die Planungsregion Bayerischer Untermain, Arten- und Biotopschutzprogramm, Waldfunktionsplan, Landschaftspläne Stockstadt am Main und Großostheim, Gewässerentwicklungsplan und Umsetzungskonzept Gersprenz) und der Ergebnisse der Bestandserfassungen lassen sich Vorgaben für das landschaftliche Leitbild formulieren, welches Grundlage für das landschaftspflegerische Maßnahmenkonzept ist. Die Einzelheiten sind in der Unterlage 19.1 dargestellt und lassen sich dieser Unterlage entnehmen.

Die mit der geplanten Baumaßnahme verbundenen Auswirkungen auf den Naturhaushalt sollen kompensiert werden. Dies bedeutet einerseits, dass die betroffenen Lebensräume - soweit aufgrund standörtlicher Gegebenheiten des Naturraums möglich - wiederhergestellt oder neu geschaffen werden, und andererseits betroffene Flächen, Funktionen und räumliche Beziehungsgefüge (Lebensraumabfolgen, Verbundsysteme) wiederhergestellt oder neu geschaffen werden. Es besteht dabei ein Kompensationsbedarf in Höhe von 875.111 Wertpunkten i. S. d. BayKompV, dem ein Kompensationsumfang in Höhe von 896.504 Wertpunkten gegenübersteht. Der entstehende Wertpunkteüberschuss wird für andere Projekte des Vorhabensträgers verwendet.

Auf die Unterlagen 9.3, 9.4, 19.1, Kap. 5 und auf die Ausführungen unter C.3.7.5.2 sowie insbesondere C.3.7.5.2.5 dieses Beschlusses zur Anpassung des Kompensationsumfangs wird Bezug genommen.

2.3.2.2.3.2 Kompensationsmaßnahmen und -gestaltungsmaßnahmen

Folgende landschaftspflegerische Kompensationsmaßnahmen sind vorgesehen (vgl. UVP-Bericht, Kap. 9.4 (Anhang zur Unterlage 1) und Unterlage 9.3):

- Auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 6030 der Gemarkung Stockstadt am Main rund 850 m westlich der B 469 und südlich der Gersprenz soll zum Waldausgleich für (Bann-) Waldverluste ein naturnaher Eichen-Hainbuchenwald entwickelt bzw. aufgeforstet werden (Maßnahme 1 A-1).
- Im Bereich des Schutzstreifens der Hochspannungsfreileitung soll hier ein Waldmantel angelegt bzw. entwickelt werden (Maßnahme 1 A-2).
- Ebenfalls zum Waldausgleich für (Bann-) Waldverluste soll auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 5917 der Gemarkung Stockstadt am Main rund 1.500 m westlich der B 469 und nördlich der Gersprenz ein naturnaher Eichen-Hainbuchenwald entwickelt bzw. aufgeforstet werden (Maßnahme 2 A).
- Auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 24332/1 der Gemarkung Großostheim unmittelbar südlichen Rands des Oberhübnerwalds zwischen der B 469 und der Stockstädter Straße soll zum Waldausgleich für (Bann-) Waldverluste ein naturnaher Eichenwald angelegt werden (Maßnahme 3 A).
- In der Mainaue südwestlich von Kleinostheim soll zum Ersatz des Verlustes der Biotopfunktion von Gehölz- und Offenlandbiotopen durch Versiegelung und Überbauung auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 5586 der Gemarkung Stockstadt am Main ein Streuobstbestand im Komplex mit artenreichem Extensivgrünland angelegt werden (Maßnahme 4 E).
- In Stockstadt am Main unmittelbar westlich der B 469 soll zum Ersatz von Biotopfunktions- sowie Lebensraumverlusten auf den Grundstücken mit den Fl.Nrn. 5824/1, 5825, 5826, 5828 bis 5837, 5848, 5849 der Gemarkung Stockstadt am Main eine Aufwertung des Stockstädter Baggersees (Kiesgrube Rachor) erfolgen (Maßnahme 5 E).

Des Weiteren sind folgende Gestaltungsmaßnahmen 1 G, 2 G, 3 G, 4 G, 5 G und 6 G (vgl. UVP-Bericht, Kap. 9.3 (Anhang zur Unterlage 1) und Unterlage 9.3) vorgesehen:

- An innenliegenden, nicht versiegelten Flächen im Bereich der Anschlussbauwerke sowie Mittelstreifen soll zur Minimierung des technischen Er-

scheinungsbildes der Trasse sowie zur Entwicklung von naturnahen Gestaltungselementen auf Straßennebenflächen eine Ansaat von Extensivgrünland auf Normalstandort erfolgen (Maßnahme 1 G).

- Im gesamten Baubereich von Bauanfang bis Bauende soll zur Einbindung des Straßenbauwerks in die umgebende Landschaft sowie zur Entwicklung landschaftsraumtypischer, naturnaher Gestaltungselemente auf Böschungs- bzw. Straßennebenflächen eine Ansaat von Extensivgrünland auf Magerstandort stattfinden (Maßnahme 2 G).
- Auf zahlreichen Flurstücken wird des Weiteren zum Ausgleich von (Bann-) Waldverlusten ein naturnaher Waldmantel wiederhergestellt (Maßnahme 3 G).
- Zur Wiederherstellung von Gehölzstandorten, die im Zuge der Baufeldfreimachung gerodet werden, sollen stabile, naturnahe Waldbestände zwischen neu zu pflanzendem Waldmantel (siehe auch Maßnahme 3 G) und neuem rodungsbedingten Waldrand auf zahlreichen Flurstücken aufgebaut werden (Maßnahme 4 G).
- Bei Bau-km 3+110 bis 3+170 sowie 3+840 bis 3+970 erfolgt eine landschaftsgerechte Gestaltung der Versickerungsbecken sowie der Grabenböschungen (Maßnahme 5 G).
- In Bereichen vorübergehender Inanspruchnahme außerhalb von Wald zwischen Bauanfang und –ende wird der ursprüngliche Zustand (Acker-, Grünland- und Gehölzflächen) wiederhergestellt (Maßnahme 6 G).

Daneben werden folgende FCS-Maßnahmen erforderlich (vgl. UVP-Bericht, Kap. 9.5 (Anhang zur Unterlage 1) und Unterlage 9.3):

- Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch die Beanspruchung von Zauneidechsenlebensraum wird ein hochwertiger Ersatz von Zauneidechsenlebensraum geschaffen. Die Maßnahmenfläche liegt unmittelbar südlich der BAB A 3, östlich der Anschlussstelle zur B 469 (Maßnahme 1 E_{FCS}). Diese Maßnahme dient z. T. auch der Kompensation im Rahmen der Eingriffsregelung.
- Als Ersatz für den bau- und anlagenbedingten Verlust von zehn Höhlenbäumen/Spaltquartieren im Umfeld der Trasse der B 469 innerhalb des Unter- und Oberhübnerwaldes soll das Quartierangebot für die vorkommenden Fledermausarten erhalten werden (Maßnahme 2 FCS).

Wegen der Einzelheiten wird auf die Ausführungen zum Naturschutz unter C.3.7.5, insbesondere C.3.7.5.2.5, dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

2.3.2.3 *Schutzgut Fläche*

Zur Beurteilung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Schutzgut Fläche im Sinne des Flächenverbrauchs kommt es auf die durch die (Neu-) Versiegelung der Bodenoberfläche bedingte quantitative Flächeninanspruchnahme an. Diese führt zu einem dauerhaften Verlust aller Bodenfunktionen der jeweiligen Flächen und stellt somit die Inanspruchnahme eines nicht vermehrbaren Naturgutes dar.

Neben einer Minimierung bezüglich der Flächenausdehnung wurde besonderer Wert auf möglichst geringen Flächenverbrauch von naturschutzfachlich hochwertigen Beständen gelegt (z. B. Gersprenzaue). Entsprechende Optimierungen wurden bereits in die technische und die Baulogistikplanung integriert. Generell wurde der im Rahmen der Maßnahme dauerhaft bzw. vorübergehend erforderliche Eingriff in Flächen auf das unabdingbare Maß beschränkt.

Dauerhaft verursacht die Umsetzung der Planung eine Flächeninanspruchnahme von ca. 33,6 ha, wovon ca. 14,4 ha bereits versiegelt und ca. 19,2 ha unversiegelt sind. Die bauzeitlich vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen von weiteren ca. 10,1 ha werden nach Abschluss der Baumaßnahme wieder rekultiviert, so dass sie nur vorübergehende Auswirkungen nach sich ziehen. Es erfolgt eine Neuversiegelung von 8,8 ha. Waldflächen werden in einem Umfang von rund 7,5 ha sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen im Umfang von ca. 1,5 ha dauerhaft in Anspruch genommen.

Durch die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen (vgl. Unterlage 9 und 19) kann ein Ausgleich für die Flächeninanspruchnahme erreicht werden (vgl. unter C.3.7.5.2 dieses Beschlusses).

Es erfolgt daneben in flächensparender Weise eine Doppelverwendung einer Fläche (Fl.Nr. 5917 der Gemarkung Stockstadt am Main) sowohl im Rahmen einer Ausgleichsmaßnahme (Maßnahme 2 A) als auch für den Retentionsraumausgleich (vgl. unter C.3.7.7.1.2).

Ergänzend wird auch auf die folgenden Ausführungen zum Flächenverbrauch unter C.2.3.2.4 dieses Beschlusses verwiesen.

2.3.2.4 *Schutzgut Boden*

Zur Beurteilung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Schutzgut Boden in seiner Eigenschaft als Speicher und Puffer im Naturkreislauf, als Lebensraum und als Ertragsgrundlage für die land- und forstwirtschaftliche Produktion sind im Wesentlichen folgende Faktoren als relevant anzusehen:

- Flächenumwandlung
- (Neu-)Versiegelung der biologisch aktiven Bodenoberfläche
- Schadstoffeintrag, vor allem infolge einer Konzentration von Schadstoffen am Fahrbahnrand
- Zerstörung des natürlichen Bodenaufbaus (Einschnitte, Überbauung und Überschüttung des natürlich gewachsenen Bodens) sowie Bodenverdichtungen im Bereich von Seitenablagerungen, Deponien und Dämmen
- Beeinträchtigung der natürlichen Filter-, Schutz-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften des Bodens (u.a. Oberflächenwasserabfluss, Beeinflussung der Grundwasserneubildung).

Daneben kommt es auch zu Beeinträchtigungen der Nutzungsfunktionen des Bodens.

Die Versiegelung von Boden bedeutet neben dem dauerhaften Verlust aller Bodenfunktionen die Inanspruchnahme eines nicht vermehrbaren Naturgutes (vgl. Schutzgut Fläche, C.2.3.2.3) und stellt somit eine nachhaltige Beeinträchtigung des Bodenpotenzials dar. "Versiegelung" wird definiert als eine Verdichtung bzw. Abdichtung der Bodenoberfläche mit undurchlässigen Materialien. Sie verhindert natürliche Austauschprozesse zwischen Boden, Wasser und Luft (Wasserversickerung, Verdunstung), sie erhöht den Oberflächenwasserabfluss und hat somit Auswirkungen auf Bodenlebewesen, Wasserhaushalt und Vegetation. Bebauung und Versiegelung führen demnach nicht nur zu einer quantitativen Inanspruchnahme von Freiflächen, sondern auch zu einer qualitativen Veränderung der ökologischen Bedingungen selbst.

Durch die Versiegelung wird in die Regelfunktionen (Filterungs-, Puffer- und Stoffumsetzungsfunktionen), die Produktionsfunktion und die Lebensraumfunktion eingegriffen. Die versiegelte Bodenfläche steht künftig nicht mehr wie bisher als Lebensraum für Menschen und Tiere zur Verfügung. Die versiegelte Fläche und die Flächen der begleitenden Böschungen, Wege und Nebenanlagen werden darüber hinaus der land- und forstwirtschaftlichen Produktion entzogen. Im Bereich der versiegelten Fläche entfällt die Regulierungs- und Speicherfunktion (z.B. Niederschlagswasser) des Bodens vollständig.

Die an die Straßentrasse angrenzenden Böden können auch durch Schadstoffeinträge und Luftschadstoffe sowie baubedingt (Bodenverdichtungen, Einsatz von Baumaschinen) beeinträchtigt werden. Der bestehende mittelbare Beeinträchtigungskorridor, in dem ein erhöhter Schadstoffeintrag stattfindet, wird durch das

geplante Vorhaben aufgrund der Bestandsorientierung kaum verbreitert bzw. verlagert. Als Schadstoffquellen kommen z.B. Reststoffe aus der Kraftstoffverbrennung sowie der Abrieb von Reifen, Bremsbelägen und Fahrbahndecken und auch Auftausalze in Betracht.

Grundsätzlich können zudem die mit den Abgasen und von den Kraftfahrzeugen selbst emittierten Schadstoffe zu einer Verminderung der Qualität des Bodens führen und überdies negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser entfalten. Dies gilt auch dann, wenn die gesetzlich festgesetzten Immissionsgrenzwerte der einzelnen Kraftfahrzeuge eingehalten werden, weil sich auch in kleinen Mengen emittierte Schadstoffe im Boden anreichern und zwar in der Regel im unmittelbaren Nahbereich der Trasse. Die Schadstoffbelastung im Umfeld von zum Teil verkehrlich hoch belasteten Straßen wurde in der Vergangenheit wiederholt wissenschaftlich untersucht. Dabei erstreckte sich das Untersuchungsprogramm vorwiegend auf Schwermetalle, die Belastung mit polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen sowie Einträge von Auftausalz. Eine Prognose der von der B 469 im plangegenständlichen Abschnitt und dem angrenzenden Straßennetz ausgehenden Auswirkungen muss sich auf die vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse stützen (vgl. § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und Abs. 5 UVPG).

Ein betriebs- oder unfallbedingter Eintrag von Schadstoffen (Tausalzlösung, Reifenabrieb, Rußpartikel, Öl etc.) in den Boden ergibt sich vor allem im Nahbereich der Trasse. Da sich der Ausbau an der Linienführung der bestehenden B 469 orientiert, sind die Nahbereiche der Trasse bereits stark belastet. Innerhalb von 5 bis 10 m kann Tausalzeintrag dabei zu Beeinträchtigungen der Bodeneigenschaften im Randbereich der Straße führen. Eine erhebliche Beeinträchtigung bislang unbeeinflusster Areale ist nicht anzunehmen.

Aufgrund der Planfeststellungsbehörde gegenwärtig vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse lässt sich insgesamt feststellen, dass sich die Schadstoffbelastung des Bodens auf den unmittelbaren Trassenbereich und dort auf einen Geländestreifen von höchstens 10 m beidseits der Straßentrasse konzentriert und mit zunehmender Entfernung von der Trasse sowie zunehmender Bodentiefe abnimmt. Durch die Baumaßnahme wird der bestehende mittelbare Beeinträchtigungskorridor, in dem ein erhöhter Schadstoffeintrag bereits jetzt stattfindet, verlagert. Prognosen, die unter Berücksichtigung einer Verkehrszunahme bis 2030 erstellt wurden, ergeben aber, dass aufgrund der in Zukunft verringerten Fahrzeugemissionen nicht mit vermehrten Schadstoffeinträgen zu rechnen ist.

Baubedingte Projektwirkungen hinsichtlich des Schutzguts Boden stellen die Nutzung von Flächen als Baustraßen, Lagerflächen, Baustelleneinrichtungsplätze, Zwischenlagerfläche für Oberboden sowie als Arbeitsbereiche während der Bauphase dar. Teilweise ist durch die baubedingte Inanspruchnahme ein Abschieben des Oberbodens für provisorische Wege und Lagerflächen nötig. Auch Überschüttungen von Boden mit anderem Oberboden können vorkommen. Das Abschieben, die Befahrung mit Baufahrzeugen sowie entsprechende Überschüttungen führen in diesen Bereichen zu einer Zerstörung der Vegetation bzw. zu einer Bodenverdichtung. Auch Beeinträchtigungen des Bodens während des Baubetriebs durch den Baustellenverkehr, das Betanken von Maschinen etc. werden entlang der Trasse und den Baustellenzufahrten nicht ganz auszuschließen sein. Hier sind jedoch weitestgehende Sicherungs- und Vorsorgemaßnahmen vorgesehen. Für vorübergehend beanspruchte Flächen werden dabei ca. 10,1 ha Fläche, davon 9,6 ha unversiegelt (hiervon wiederum ca. 8,9 ha natürliche Böden und ca. 0,7 ha anthropogen stark veränderte Böden), in Anspruch genommen.

Die Anlage der Straße (Straßenfläche mit Mittel-, Rand- und Seitenstreifen, Bankett, Böschungsflächen, Straßenanschlüsse, ggf. Begleit- und Ersatzwege) mit den Bauwerken (Brücken, Durchlassbauwerke, Absetz- und Versickerungsbecken) bewirkt eine dauerhafte Inanspruchnahme von Boden mit einem vollständigen (Versiegelung) oder teilweisen (Überbauung) Verlust von Bodenfunktionen und einem zumindest vorübergehenden Verlust der auf den in Anspruch genommenen Flächen vorhandenen Lebensräume. Auf überbauten Böschungen und Straßennebenflächen können Lebensraumfunktionen durch landschaftspflegerische Gestaltungsmaßnahmen wiederhergestellt werden, bei Versiegelungen ist jedoch ein vollständiger Verlust der auf den in Anspruch genommenen Flächen vorhandenen Lebensräume gegeben. Dauerhaft verursacht die Umsetzung der gegenständlichen Planung eine Flächeninanspruchnahme von ca. 33,6 ha. Hiervon sind 14,4 ha bereits versiegelt, so dass sich eine Inanspruchnahme unversiegelter Flächen im Umfang von ca. 19,2 ha ergibt. Für das gegenständliche Bauvorhaben werden 8,8 ha neu versiegelt, ca. 10,4 ha werden überbaut. Hiervon entfallen rund 6,9 auf natürliche Böden, deren ursprüngliche Bodenfunktionen dadurch verändert werden. Durch die anlagebedingte Versiegelung kommt es in den betroffenen Bereichen zu einem Totalverlust natürlicher Bodenfunktionen von rund 4,7 ha und auf rund 4,1 ha zum Verlust anthropogen stark veränderter Böden. Da keine Flächen projektbezogen entsiegelt werden, beträgt die Netto-Neuversiegelung rund 8,8 ha.

Anlagebedingt geht neben den Bodenfunktionen auch die bodenabhängige Wasserversickerungsfunktion durch Versiegelung bisher unversiegelter Flächen nachhaltig verloren. Die mit der Baumaßnahme verbundene Neuversiegelung führt zu einem verstärkten Abfluss von Oberflächenwasser.

Durch die Anlage neuer Versickerungsbecken mit vorgeschalteten Absetzbecken bzw. über die Versickerung über eine bewachsene Bodenschicht wird eine Verringerung des Gefahrenrisikos von betriebs- oder unfallbedingten Schadstoffeinträgen über Straßenwasser in das Oberflächen- bzw. Grundwasser sowie den Boden und damit eine Entlastung der benachbarten Flächen erreicht. In der Folge ist eine Zunahme der Verschmutzungsgefahr nicht zu erwarten. Wenngleich bauzeitlich die Gefahr von Schadstoffeinträgen durch den Baubetrieb gegeben ist, liegt keine nachhaltige Beeinträchtigung von Bodenfunktionen vor.

Für Baustelleneinrichtungen, Baulager und Baustraßen werden nach Möglichkeit intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen vorübergehend in Anspruch genommen. Als Baustraßen werden während der Bauzeit - soweit möglich - bestehende Straßen, Wirtschaftswege und sonstige asphaltbefestigte Flächen benutzt.

Im Rahmen der vorliegenden Planung entsteht ein Bodenüberschuss von 46.000 m^3. Es ist vorgesehen, die durch die Maßnahme anfallenden Reststoffe im Zuge der Bauausführung nach erfolgter Haufwerksbeprobung einer Deponie oder der Wiederverwertung zuzuführen. Das bei der Verbreiterung der bestehenden Bundesstraße von RQ 20 auf RQ 31 anfallende Erdmaterial soll in Teilen zum Bau der Straßendämme wiederverwendet werden. Dieses muss temporär zwischengelagert werden, wozu die Fläche der Fl.Nr. 6030 der Gemarkung Stockstadt am Main in Anspruch genommen wird. Nach Abschluss der Lagerung wird die Fläche rekultiviert und für die Maßnahme 1 A (1+2) umgestaltet.

Im Untersuchungsraum herrschen bereits Vorbelastungen des Naturhaushalts durch intensive landwirtschaftliche Nutzung mit Pestizid- und Nährstoffeinträgen in den Boden vor.

Durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen ist eine Aufwertung der Bodenfunktionen auf natürlichen Bodenbildungen durch Extensivierung bzw. Aufgabe der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung zu erwarten. Insbesondere kann durch die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen ein Ausgleich für die Bodenversiegelung und -überbauung erreicht werden (vgl. unter C.3.7.5.2 dieses Beschlusses).

Nicht übersehen werden darf die beim Betrieb einer Straße immer gegebene potentielle Gefährdung des Bodens (und des Schutzgutes Wasser) durch Unfälle mit

Gefahrguttransporten. Die Gefahr der Ausbreitung unfallbedingter Kontaminationen und einer dauerhaften Schädigung des Bodens lässt sich jedoch durch die heute praktizierten Sicherungsverfahren wie Abtrag und Austausch von Bodenmaterial in der Regel beherrschen.

Schließlich ist noch der Anfall von möglicherweise belastetem Aushubmaterial zu erwähnen. Durch die vorgesehenen Schutzvorkehrungen wird jedoch einer Gefährdung hinreichend vorgebeugt. Im Einzelnen wird auf die Nebenbestimmungen unter A.3.6 sowie auf die Ausführungen unter C.3.7.6 und C.3.7.12 dieses Beschlusses verwiesen.

Negative Einflüsse auf das Schutzgut Wasser durch den Schadstoffeintrag in den Boden werden aufgrund der nachfolgend unter C.2.3.2.5 dargelegten Faktoren weitgehend minimiert.

2.3.2.5 *Schutzgut Wasser*

Die Entwässerung der Straßenflächen erfolgt vorwiegend über die Versickerung des Oberflächenwassers in den belebten Oberboden der Böschungsflächen (Versickerungsmulden, Mulden-/Rigolensysteme). In den Abschnitten, in denen eine dezentrale Versickerung aus unterschiedlichen hydrogeologischen, ökologischen oder konstruktiven Gründen nicht möglich ist, erfolgt die Ableitung und Sammlung von Oberflächenwasser über Absetzbecken als Reinigungsstufe und anschließende Einleitung in den Vorfluter Gersprenz bzw. in Versickerungsbecken. Im Bereich der Einschnittslage erfolgt eine Grundwasserabsenkung mit Ableitung zur Hebeanlage und anschließender Einleitung in die Vorflut Gersprenz. Innerhalb des Wasserschutzgebiets wird das Oberflächenwasser gesammelt und aus diesem heraus zum jeweiligen Versickerungsbecken mit vorgeschaltetem Absetzbecken abgeleitet. Durch den Bau von zwei Absetzbecken sowie zwei Versickerungsbecken mit jeweils vorgeschalteten Absetzbecken entlang der Trasse kann das anfallende Straßenoberflächenwasser geordnet abgeführt und die mit dem Fahrbahnwasser mitgeführten Schmutz- und Schadstoffe weitgehend gefiltert werden. Das vorgeschaltete Absetzbecken sowie die im Vergleich zur Abflussmenge geringe Einleitmenge wirken einer Beeinträchtigung der Gersprenz durch die zusätzliche Einleitung von Grund- und Oberflächenwasser entgegen.

Im Untersuchungsraum herrschen Vorbelastungen des Naturhaushalts durch intensive landwirtschaftliche Nutzung mit Pestizid- und Nährstoffeinträgen in Oberflächen- sowie Grundwasser vor.

Das Vorhaben quert das aktuell berechnete Überschwemmungsgebiet der Gersprenz sowie das Trinkwasserschutzgebiet der Aschaffenburger Versorgungs-

GmbH. Ab Bau-km 4+000 bis Bau-km 4+810 ist die Wasserschutzgebietszone III B, von Bau-km 4+810 bis zum Bauende bei Bau-km 5+788 die Wasserschutzgebietszone III A von der gegenständlichen Maßnahme betroffen.

Während der Bauphase ist die Errichtung von zwei Hilfsbrücken, der Abbruch des Bestandsbrückenbauwerks über die Gersprenz (BW 01) und die Errichtung einer neuen Rahmenbrücke aus Stahlbeton an nahezu gleicher Stelle vorgesehen. Zur Uferbefestigung bzw. dem Schutz vor Auskolkungen sollen Spundwände am Gewässer eingebracht werden.

Bei Bau-km 4+522 überquert die Gemeindeverbindungsstraße „Stockstädter Straße“ die B 469. Die Brücke liegt in der Zone III B des Wasserschutzgebiets der Aschaffenburger Versorgungs-GmbH. Aufgrund der nicht ausreichenden lichten Weite wird das bestehende Mehrfeldbauwerk Brücke Stockstädter Straße über die B 469 abgebrochen und durch einen Brückenneubau BW 07 (Brücke im Zuge der Stockstädter Straße über die B 469) als Einfeldbauwerk mit Tiefgründung (Großbohrpfähle) ersetzt.

Es sind zwei Einleitstellen von Oberflächenwasser in die Gersprenz geplant. Bei Bau-km 0+003 soll mittels Betonkanal (DN 400) das gesammelte Wasser aus Absetzbecken 1 – Nord (Einleitungsmenge 61 l/s) und bei Bau-km 0+024 mittels Betonkanal (DN 900) das gesammelte Wasser aus dem Absetzbecken 2 – Süd (Einleitungsmenge 460 l/s) in die Gersprenz eingeleitet werden. Die beiden Absetzbecken sollen in Betonbauweise ausgeführt werden.

Innerhalb des Untersuchungsgebiets werden aufgrund der vorliegenden topographischen und hydrogeologischen Verhältnisse unterschiedliche Maßnahmen zur Entwässerung vorgesehen. Oberflächenflächenwasser wird breitflächig über Dammböschungen versickert und in der bewachsenen Bodenzone während des Versickerungsvorgangs gereinigt. Weiter wird Oberflächenwasser über die beiden neu zu errichtenden Absetzbecken als Reinigungsstufe gesammelt und anschließend in die Vorflut Gersprenz eingeleitet. Im Bereich der Einschnittslage erfolgt eine Grundwasserabsenkung mit Abdichtung zur Hebeanlage. In der Einschnittslage wird daher Oberflächenwasser gesammelt und zur Hebeanlage über Absetzbecken schließlich in die Vorflut Gersprenz eingeleitet. Daneben erfolgt in Teilbereichen ein Sammeln und Ableiten von Oberflächenwasser zum Versickerungsbecken mit vorgeschaltetem Absetzbecken in offener Erdbauweise. Einleitungen erfolgen ins Grundwasser über Versickerungsbecken, Mulden sowie Mulden-Rigolen-Elemente und in ein Gewässer (Gersprenz). Hinsichtlich einer detaillierten Zusammenstellung der Einleitungen wird auf die Unterlage 18.2.7 verwiesen. Eine

Erläuterung der vorgesehenen Entwässerungsmaßnahmen ist der Unterlage 18.1 zu entnehmen.

Eine Verbesserung gegenüber der aktuell unzureichenden Entwässerungssituation (keine Regenwasserbehandlungsanlagen, unzureichende Fahrbahnentwässerung) tritt durch die Ableitung des Straßenwassers durch die Zuführung in Absetz- bzw. Versickerungsbecken sowie die Versickerung über eine 30 cm starke, bewachsene Bodenschicht ein. Im jetzigen Zustand fließt das Oberflächenwasser teilweise unbehandelt in die Gersprenz. Nach Beendigung der Baumaßnahme wird das Oberflächenwasser nicht mehr direkt, d. h. ohne Vorreinigung durch Absetzbecken, in die Vorflut Gersprenz eingeleitet bzw. nicht mehr direkt in den Untergrund im Bereich des Wasserschutzgebiets versickert. Die Planung sieht nur noch eine Versickerung außerhalb des Wasserschutzgebiets vor. Durch das abgeleitete Oberflächenwasser besteht dem Grunde nach die Gefahr, dass Schadstoffe in das Grund- und Oberflächenwasser gelangen können. Durch die geplanten und mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg abgestimmten Entwässerungseinrichtungen ist diese Gefahr selbst bei einem Unfall äußerst gering.

2.3.2.5.1 Oberflächengewässer

Das Vorhaben quert das aktuell berechnete Überschwemmungsgebiet der Gersprenz am nördlichen Rand des Untersuchungsgebiets. Hier ist die hochwasserangepasste Neuerrichtung des Bauwerks BW 01 (Brücke im Zuge der B 469 über die Gersprenz) unter Abbruch des Bestandsbauwerks vorgesehen. Bauzeitlich werden hierfür zwei Hilfsbrücken erforderlich, die jedoch nach Abschluss der Baumaßnahme vollständig zurückgebaut werden.

Baubedingt wird in den Gewässerkörper Gersprenz nicht direkt eingegriffen, lediglich die Hilfsbrücken der bauzeitlichen Umfahrung während des Ersatzneubaus der Gersprenzbrücke bewirken eine Beschattung des Gewässers. Die bauzeitliche Umfahrung der Gersprenzbrücke führt zur vorübergehenden Beseitigung von Ufervegetation (Gehölze, Krautsäume) im Umfang von rund 0,08 ha. Baubedingte Verunreinigungen der Gersprenz werden durch Maßnahmen zum Schutz der Gersprenz vor Stoffeintrag entlang der Baufelder im Bereich der Gersprenzaue (Maßnahme 9 V) vermieden.

Mit dem Erneuerungsvorhaben sind keine anlagebedingten erheblichen Beeinträchtigungen von Fluss- und Bachlebensräumen oder der hydraulischen Abflussverhältnisse verbunden. Durch das den Anforderungen des Hochwasserschutzes entsprechend dimensionierte Brückenbauwerk (BW 01) kommt es bei der Querung der Gersprenz zu keinen nachhaltigen Beeinträchtigungen des Gewässers. Auch

wird das betroffene aktuell berechnete Überschwemmungsgebiet der Gersprenz durch diese Querung so weit in seiner Funktion aufrechterhalten, dass es lediglich zu einem minimalen Retentionsraumverlust im Zuge des Brückenbaus kommt.

Während des Betriebs der B 469 werden die durch den Fahrzeugverkehr erzeugten und auf der Fahrbahn abgelagerten Stoffe (Straßenabrieb, Reifenabrieb, Tropfverluste) als Schweb- oder Feststoffe vom Niederschlagswasser abtransportiert. Dies bedeutet eine Gefährdung der Oberflächengewässer durch Schadstoffeintrag. Das Risiko für die nachfolgenden Gewässer ist umso größer, je schlechter deren Wasserqualität (und damit auch ihre Puffer- und Selbstreinigungskraft) und je geringer der Abfluss des Gewässers ist. Die Erhöhung und Beschleunigung des Oberflächenwasserabflusses infolge der Versiegelung kann zwar zu einer Verschärfung der Hochwassergefährdung führen und Schäden an den für die Straßenentwässerung herangezogenen Vorflutern hervorrufen, Abhilfe wird jedoch in einzelnen Entwässerungsabschnitten durch die Anordnung von Absetzbecken geschaffen, durch die das Regenwasser gedämpft und kontrolliert in die Vorfluter abgegeben wird. Zwar kommt es zu einer Veränderung des Bodenwasserhaushalts durch die Ableitung und Sammlung von Niederschlagswasser sowie dessen Einleitung in den Vorfluter Gersprenz, durch die Anlage neuer Absetz- und Versickerungsbecken sowie die Versickerung über eine 30 cm starke, bewachsene Bodenschicht wird jedoch eine Verringerung des Gefahrenrisikos von betriebs- oder unfallbedingten Schadstoffeinträgen (Tausalzlösung, Reifenabrieb, Rußpartikel, Öl, etc.) über das Straßenwasser in das Oberflächen- bzw. Grundwasser und den Boden sowie eine Entlastung der benachbarten Flächen erreicht. In der Folge ist eine Zunahme der Verschmutzungsgefahr nicht zu erwarten und es wird eine chemische Belastung der Gersprenz zukünftig vermieden.

Im Einzelnen ergeben sich die Entwässerungsabschnitte EA 1, EA 2, EA 2a, EA 3, EA 4, EA 4.1, EA 5 und EA 6, die im Folgenden in aller Kürze beschrieben werden sollen. Bezüglich einer Erläuterung des Entwässerungskonzepts im Detail wird auf die Unterlage 18.1, Kapitel 3 verwiesen. Zu den Einleitstellen im Detail wird auf die Unterlage 18.2.7 verwiesen.

Im Zuge des Entwässerungsabschnitts vom Baubeginn mit dem Anschluss an den Bestand bei Bau-km 0-404 bis zum nördlichen Widerlager des Brückenbauwerks BW 01 bei Bau-km 0+017 nördlich der Gersprenz (EA 1) wird das in diesem Bereich anfallende Straßenoberflächenwasser der B 469 zunächst über eine am Dammfuß angeordnete Versickerungsmulde mit zusätzlicher Rigole entwässert. Die Versickerung erfolgt durch 30 cm bewachsenen Boden. Ab Bau-km 0-079 ist vorgesehen, das anfallende Niederschlagswasser über eine Bordsteinführung mit

Straßenabläufen zu sammeln und über Entwässerungskanäle dem Absetzbecken 1 (lfd. Nr. 3.3 der Unterlage 11) zuzuleiten. Ab Bau-km 0-329 wird der vorhandene Bestandskanal abgebrochen und aus der Fahrbahn heraus in den Seitenbereich verlegt. Am Bau-km 0-015 erfolgt ein Anschluss an den geplanten Kanal, welcher im weiteren Verlauf in das Absetzbecken 1 einleitet. Im Übergangsbereich am Bauanfang (Bau-km 0-310 bis 0-258) wird das anfallende Oberflächenwasser über Schlitzrinnen links und rechts des Mittelstreifens jeweils in beide Fahrtrichtungen gefasst und mittels einer Anschlussleitung DN 150 dem umverlegten Bestandskanal bei Bau-km 0-298 zugeführt.

Im Entwässerungsabschnitt von Bau-km 0+017 bis (ldA) Bau-km 1+330 bzw. (rdA) 1+151 (EA 2) wird das Oberflächenwasser über die geplante Streckenentwässerung zu einer Hebeanlage bei Bau-km 0+197 geleitet, aus dem Einschnitt gehoben und über das vorgeschaltete Absetzbecken 2 (lfd. Nr. 3.8 der Unterlage 11) zum Vorfluter Gersprenz abgeleitet. Im Teil-Entwässerungsabschnitt von Bau-km 0+250 bis 0+600 (EA 2a) wird eine Grundwasserabsenkung auf ein Niveau von 2,0 m unter geplanter Straßenoberfläche erforderlich, welche als getrenntes System geplant wurde.

Im Bereich der Entwässerungsabschnitte von (ldA) Bau-km 1+330 bzw. (rdA) 1+151 bis Bau-km 1+750 (EA 3) und von Bau-km 1+750 bis Bau-km 2+460 (EA 4) ist für die Fahrbahnen hauptsächlich jeweils eine Entwässerung über eine am Dammfuß angeordnete Versickerungsmulde mit zusätzlicher Rigole vorgesehen. Die Versickerung erfolgt durch 30 cm bewachsenen Boden. Im Teil-Entwässerungsabschnitt von Bau-km 2+300 bis 2+465 (EA 4.1) befindet sich die neu zu errichtende Direktrampe von der B 26 auf die B 469 mit Auffahrt in Fahrtrichtung BAB A 3 (Richtung Norden). Für die Fahrbahn ist hier eine Entwässerung über eine am Dammfuß angeordnete Versickerungsmulde vorgesehen. An der querneigungsabgewandten Seite erfolgt die Entwässerung des Banketts größtenteils über die Dammböschung. Im Einbindungsbereich an der B 26 ist eine Versickerungsmulde angeordnet.

Im Entwässerungsabschnitt von Bau-km 2+460 bis Bau-km 3+375 (EA 5) erfolgt die Entwässerung weiterhin mittels Versickerungsmulden mit zusätzlichen Rigolen. Bei Bau-km 3+195 ist zudem das Versickerungsbecken 1 (lfd. Nr. 3.13 der Unterlage 11) mit vorgeschaltetem Absetzbecken geplant.

Im Zuge des Entwässerungsabschnitts von Bau-km 3+375 bis zum Bauende bei Bau-km 5+787 (EA 6) erfolgt im Anfangsbereich weiterhin eine Versickerung in

Mulden-Rigolen-Systemen. Ab ca. Bau-km 4+000 wird das anfallende Oberflächenwasser über eine Bordsteinführung und Sinkkästen gesammelt und über Kanäle dem Versickerungsbecken 2 (lfd. Nr. 3.14 der Unterlage 11) mit vorgeschaltetem Absetzbecken bei Bau-km 3+900 zugeführt.

Bei der Bauausführung selbst werden die Vorschriften zum Schutz der Gewässer bzw. zur Verhinderung von Schadstoffeinträgen in Grund- sowie Oberflächenwasser und im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen eingehalten. Daneben sind Maßnahmen zum Schutz der Gersprenz vor Stoffeintrag vorgesehen (Maßnahme 9 V). Bauzeitlich kann es bei heftigen Regenereignissen zu geringen Einschwemmungen von Boden in die Abflussgräben und damit in die Vorfluter kommen. Erhebliche Beeinträchtigungen ergeben sich daraus jedoch nicht.

2.3.2.5.2 Grundwasser

Besondere Aufmerksamkeit ist den anlage-, bau- und betriebsbedingten Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das vorhandene Grundwasserpotenzial zu widmen.

Baubedingt entsteht eine Gefährdung der Grundwasserqualität durch Eintrag von Schadstoffen infolge von Leckagen, Eintrag von Baustellenabwässern und Emissionen von Fahrzeugen insbesondere im Bereich der Gersprenzniederung. Dem wird jedoch durch Maßnahmen zum Schutz der Gersprenz vor Stoffeintrag (Maßnahme 9 V) begegnet.

Zu negativen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung führt die neu hinzukommende Bodenversiegelung in einem Umfang von ca. 8,8 ha. Dabei gehen anlagebedingt bodenabhängige Wasserversickerungsfunktionen durch die Versiegelung bisher unversiegelter Flächen nachhaltig verloren und es kommt zu einem verstärkten Abfluss von Oberflächenwasser.

Im Rahmen der erforderlichen Grundwasserabsenkung im Entwässerungsabschnitt von Bau-km 0+250 bis 0+600 wird das anfallende Grund- und Oberflächenwasser zunächst zum Tiefpunkt des Einschnitts geleitet, dort mittels Hebeanlage aus dem Einschnitt gehoben und dann über ein vorgeschaltetes Absetzbecken zur Gersprenz abgeleitet. Im Übrigen kann das Regenwasser größtenteils versickert werden. Damit sind erhebliche Auswirkungen durch Verminderung der Grundwasserneubildungsrate nicht zu erwarten.

Durch den mit der Erneuerung der B 469 im gegenständlichen Abschnitt einhergehenden höheren Streusalzeinsatz wird sich die Chloridkonzentration im Grundwas-

ser unter Berücksichtigung der starken Verdünnung im versickernden Straßenwasser sowie im Grundwasser nur unwesentlich erhöhen und den Grenzwert von 250 mg/l weiterhin einhalten.

Im Rahmen der Erneuerung der B 469 im plangegenständlichen Abschnitt werden zwei neue Absetz- und zwei neue Versickerungsbecken mit jeweils vorgeschalteten Absetzbecken errichtet. Gefährdungen durch einen betriebs- oder unfallbedingten Eintrag von Schadstoffen (Tausalzlösung, Reifenabrieb, Rußpartikel, Öl etc.) in das Oberflächen- und Grundwasser und damit Veränderungen am örtlichen Gewässersystem werden dadurch gemindert.

Hinsichtlich des Nachweises, dass die geplante Maßnahme nicht mit einer möglichen Verschlechterung der Qualitätskomponenten der betroffenen Grundwasserkörper verbunden und somit mit den Zielen der EU-Wasserrahmenrichtlinie vereinbar ist, wird auf die entsprechenden Ausführungen unter C.3.7.7.2 dieses Beschlusses verwiesen.

Daneben wird das Wasserschutzgebiet der Stadtwerke Aschaffenburg von der B 469 auf rund 1.740 m Länge durchfahren. Hiervon sind 780 m der Zone III B und 960 m der Zone III A betroffen. In der Schutzzone III B erfolgt die Neuerrichtung des Bauwerks BW 07 (Brücke im Zuge der Stockstädter Straße über die B 469) mit einer hierfür erforderlichen Tiefgründung unter Abbruch des Bestandsbauwerks. Für diesen Bereich sind jedoch Schutzmaßnahmen nach den „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten“ (RiStWag) vorgesehen (vgl. auch Ausführungen in Unterlage 1, Kap. 4.12.8 sowie unter C.3.7.7.2 dieses Beschlusses).

Insgesamt ist festzuhalten, dass sich die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser durch die Planung, insbesondere die in der Planung vorgesehenen Regenbehandlungsanlagen, nicht verschlechtern, weil der Zunahme der versiegelten Fläche durch einen angemessenen Ausbau der Entwässerungseinrichtungen nach den einschlägigen technischen Richtlinien entgegengewirkt wird. Auf die Ausführungen unter C.3.7.7 dieses Beschlusses wird Bezug genommen.

2.3.2.6 *Schutzgut Luft*

Luftverunreinigungen an Straßen entstehen im Wesentlichen durch Verbrennungsprozesse in Otto- und Dieselmotoren. Dabei anfallende Emissionen treten überwiegend in gasförmigen, zum Teil auch im festen Zustand auf. Ihre Stärke hängt neben den spezifischen Abgasemissionsfaktoren der einzelnen Fahrzeuge

von der Verkehrsmenge, dem Lkw-Anteil und der Geschwindigkeit ab. Die wichtigsten Substanzen, die emittiert werden, sind Kohlenmonoxid, Kohlendioxid, Stickstoffdioxid, Schwefeldioxid, Staub und Ruß.

Die Ausbreitung der Emissionen aus dem Fahrzeugverkehr an freier Strecke hängt von zahlreichen Faktoren ab. Zu nennen sind insbesondere meteorologische Bedingungen sowie fotochemische und physikalisch-chemische Umwandlungsprozesse, aber auch die Topografie sowie Anpflanzungen am Straßenrand. Tendenziell haben Untersuchungen jedoch ergeben, dass die Schadstoffkonzentrationen mit zunehmendem Abstand vom Fahrbahnrand relativ rasch abnehmen.

Die vom Vorhabensträger vorgelegte Abschätzung der Immissionsbelastung durch Luftschadstoffe (vgl. Unterlagen 17.2 T1) hat ergeben, dass die Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV eingehalten werden (vgl. im Einzelnen C.2.3.2.1.2).

Die Wechselwirkungen verschiedener Schadstoffe untereinander werden von der aktuellen Wirkungsforschung zwar diskutiert, sind jedoch in keiner Weise greifbar oder quantifizierbar. Solange insoweit keine gesicherten Erkenntnisse vorliegen, bewegt man sich bei der Erwägung möglicher Synergieeffekte im Bereich der Spekulation. In der Umweltverträglichkeitsprüfung ist aber ausdrücklich die "Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfmethoden" gefordert, sodass zur Beurteilung der Schadstoffbelastung der Luft und der Auswirkungen auf die Umwelt die lufthygienischen Orientierungswerte weiterhin als maßgebliche Bewertungskriterien heranzuziehen sind.

Die etwaigen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Luft korrelieren zwangsläufig mit Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter, wie z.B. Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden und Wasser. Diese Schutzgüter werden hinsichtlich des denkbaren Beeinträchtigungspotenzials durch Luftschadstoffe an anderer Stelle dieses Planfeststellungsbeschlusses beurteilt. Insoweit wird in diesem Teil hierauf Bezug genommen.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Grenzwerte der 39. BImSchV eingehalten werden (vgl. Unterlage 17.2 T1), so dass von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Luft auszugehen ist. Zur Minderung der Ausbreitung verkehrsbedingter Schadstoffimmissionen können auch die in der Planung vorgesehenen Straßenrandbepflanzungen sowie die vorhabensbedingte Verflüssigung des Verkehrs beitragen.

2.3.2.7 *Schutzgut Klima*

Eine Veränderung des globalen Klimas infolge der Auswirkungen des Straßenverkehrs durch den Schadstoffeintrag in die Atmosphäre ist nicht bezifferbar. Zwar mag die Schadstoffmenge, die auf dem verfahrensgegenständlichen Straßenabschnitt vom rollenden Verkehr emittiert wird, mit zum Treibhauseffekt und damit zur Erwärmung der Atmosphäre und zur Klimaänderung beitragen. Ein genauer Effekt auf das Klima kann jedoch wegen der Vielgestaltigkeit der möglichen Ursachen nicht genau diesem Straßenabschnitt zugeordnet werden. Insoweit wird hier der Bereich dessen, was ein konkretes Planfeststellungsverfahren zu leisten vermag, verlassen und der Bereich des vorrechtlichen, jenseits verwaltungsbehördlicher Überprüfbarkeit liegenden politisch-administrativen Gestaltungsspielraums erreicht.

In Unterfranken zeigt sich der Klimawandel aufgrund der besonders starken Betroffenheit von zunehmender Erderwärmung bereits heute überdurchschnittlich deutlich. Für das Klima sind der Erhalt von Flächen zur Frisch- und Kaltluftproduktion, von Kohlenstoffsenken wie Wälder und Feuchtgebiete sowie die bestehenden Austauschbeziehungen zwischen diesen Flächen und den Siedlungsgebieten von Bedeutung. Die Überbauung und Versiegelung von Waldbeständen und Gehölzen verringert in geringem Umfang die Flächen mit Funktion für den lufthygienischen Ausgleich. Die Versiegelung von Offenland verringert auf Grund der vorhandenen Geländegegebenheiten in nur sehr geringem Umfang den Anteil an Flächen mit Funktion für die Kaltluftentstehung. Aufgrund der geringen Geländeneigung, dem fehlenden Siedlungsbezug und der Barriere durch die bestehende bis 7 m hohe Straßenböschung als Hindernis für Kaltluftbewegungen ist die Funktion der landwirtschaftlich intensiv genutzten Ackerflächen im südlichen Untersuchungsbereich als Kaltluftentstehungsgebiete von untergeordneter Bedeutung. Dies gilt auch für die flächigen Gehölze östlich der B 469, welche zur Frischluftbildung beitragen. Daneben kann es zu minimalen Veränderungen des Mikroklimas durch die Straßendämme hinsichtlich Sonneneinstrahlung bzw. Schattenwurf sowie möglicher Windbarrieren kommen.

Das West-Ost ausgerichtete Tal der Gersprenz ist als Kaltluftkorridor bedeutsam und führt bei der recht häufigen Wärme- und Schwülebelastung zu einer Verbesserung des Klimas in der bebauten Ortslage. Durch verkehrsbedingte Schadstoffemissionen besteht hier jedoch bereits eine hohe lufthygienische Vorbelastung im Nahbereich der Straße.

Im trassennahen Bereich der bestehenden Bundesstraße wird Wald im Umfang von 14,18 ha beseitigt. Der direkte Waldflächenverlust an der Bundesstraße bedingt dabei den Verlust von 10,37 ha Bannwald (5,69 ha baubedingt, 4,68 ha anlagebedingt). Dem Waldkomplex Unter- und Oberhübnerwald kommen laut Waldfunktionsplan für die Region Bayerischer Untermain (WFP Region 1) die Waldfunktionen Erholungsschutz als Erholungswald der Intensitätsstufe II, Regionaler Klimaschutz, Immissionsschutz sowie Forschung und Lehre zu.

Von den genannten 14,18 ha Waldfläche werden 6,72 ha baubedingt gerodet, was zunächst eine Beeinträchtigung der klimatischen Ausgleichsfunktion dieser Waldflächen zur Folge hat. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden jedoch auf rund 6,86 ha wieder Wald- und Waldsäume (Maßnahme 3 G und Maßnahme 4 G) auf den vorübergehend beanspruchten Flächen gepflanzt. Dabei handelt es sich um die Verbreiterung einer bestehenden Schneise und nicht etwa um eine flächige Rodung oder die Errichtung neuer Schneisen in einem geschlossenen Waldgebiet.

Anlagebedingt kommt es zur Rodung von 7,46 ha (vgl. Unterlage 19.1, Kap. 7 sowie unter C.3.7.9 dieses Beschlusses). Auch, wenn temporär Waldflächen durch die Baumaßnahme verloren gehen, stehen Waldrodung und Waldneubegründung in einem ausgeglichenen Verhältnis. So sind zum Ausgleich der Waldverluste Waldbegründungen im Umfang von rund 7,22 ha geplant (Maßnahme 1 A-1, Maßnahme 2 A und Maßnahme 3 A). Es handelt sich dabei um keine großflächige, sondern um eine vorwiegend randliche Rodung von Waldflächen. So werden Waldflächen in gleicher Größenordnung des Waldverlusts neu begründet, die in den kommenden Jahren bzw. Jahrzehnten erneut als CO_2-Senken fungieren. Auch die vorhabensbedingte Rodung von 10,37 ha Bannwald wird im Zuge der Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen ausgeglichen (vgl. C.3.7.9.2 dieses Beschlusses).

Die Gradientenanhebung führt zu keiner Beeinträchtigung des Kaltluftstroms im Bereich der Gersprenzaue, da die Kaltluft weiterhin durch und über die Brücke BW 01 (Brücke im Zuge der B 469 über die Gersprenz) in Richtung Stockstadt am Main abfließen kann.

Bei der Planung der Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen wurden die klimawandelbedingten Änderungen von Temperatur und Niederschlag berücksichtigt. So ist für die Eingrünung der B 469 durch Bepflanzung und Ansaat nur autochthone Pflanzware bzw. gebietseigenes Saatgut vorgesehen.

Lufthygienische und klimatische Beeinträchtigungen sind bereits durch die bestehende B 469 gegeben und durch die Zunahme des Verkehrsaufkommens sind sowohl mit als auch ohne Erneuerung weitere Belastungen nicht auszuschließen. Konkret mit der Erneuerungsmaßnahme ist nur eine allenfalls geringe Erhöhung des Fahrzeugaufkommens bezogen auf das Prognosejahr 2035 verbunden. Eine wesentliche Verschlechterung der Situation für die angrenzenden Orts- und Stadtteile ist somit nicht zu erwarten. Eine über die Kompensation der Biotopflächen hinausgehende Beeinträchtigung von Klimafunktionen ist letztlich nicht gegeben.

2.3.2.8 *Schutzgut Landschaft*

Das Landschaftsbild kann in Form visueller Beeinträchtigungen durch Zerschneidungs- und Trennwirkungen sowie durch technische Bauwerke beeinträchtigt werden, etwa durch Straßendämme, Lärmschutzwände, Brückenbauwerke und Fahrbahnen.

Da es sich bei dem Vorhaben um die Erneuerung einer bestehenden Bundesstraße handelt, beschränken sich die Veränderungen gegenüber der Bestandssituation auf das angrenzende, durch den Betrieb der B 469 bereits stark vorbelastete Umfeld. Lediglich im Bereich der Direktrampe zur B 26 gehen diese Veränderungen darüber hinaus, beschränken sich aber auch hier auf die Belastungsbereiche entlang der B 26 und der B 469.

Durch die Erneuerung der B 469 mit Anbau von Seitenstreifen und Verbreiterung des Mittelstreifens erfolgt eine geringe Verbreiterung des gesamten Straßenbauwerks sowie ein Zurückweichen der begleitenden Vegetationsstrukturen. Die Trasse wird der B 469 wird jedoch, da die geplante Maßnahme nicht etwa den Anbau eines weiteren Fahrstreifens zum Inhalt hat, nicht wesentlich stärker als jetzt im Landschaftsbild wirksam sein. Es erfolgt keine wesentliche Änderung des Erscheinungsbildes des bestehenden Straßenkörpers. Auch der Bau der Direktrampe der B 26 zur B 469 erfolgt in einem durch den Kreuzungsbereich von B 469 und B 26 optisch vorbelasteten Bereich. Genauso wenig führen die Maßnahmen an den Hochspannungsfreileitungen der Bahnstromleitung und der Westnetz GmbH zu einer erheblichen Beeinträchtigung, da es sich überwiegend um Ersatzneubauten am gleichen Ort bzw. um Verschiebungen der Leitungsachse handelt, die in ihrer Wirkung der optischen Vorbelastung durch die bestehenden Masten und Freileitungen entsprechen.

Ein Großteil der Baumaßnahme verläuft durch einen Waldbereich und ist daher nicht einsehbar. Zeitlich begrenzte Beeinträchtigungen beschränken sich daher auf den Nahbereich der Baustellen und die Trasse. Zudem erfolgt die Erneuerung

bestandsorientiert direkt an der bestehenden B 469. Durch Aufreißen bzw. Zurücksetzen des bisherigen Waldrandes auf rund 4 km Länge beidseits der B 469 bzw. auf rund 0,4 km Länge westlich der B 469 im Unterhübnerwald sind temporäre optische Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes jedoch nicht von der Hand zu weisen. Gleiches gilt für die Rodungen im Unterhübnerwald aufgrund der bauzeitlichen Umfahrung der Gersprenzbrücke. Wald- und Gehölzbereiche sowie andere Vegetationsstrukturen im Umfeld der Straße werden nach Vollendung der Baumaßnahme wiederhergestellt, wobei allerdings die Dauer bis zur optischen Wirksamkeit der Wiederbepflanzung berücksichtigt werden muss. Südlich des Oberhübnerwaldes entsteht ein temporärer Verlust von landschaftsbildprägenden Gehölzen auf den bestehenden Böschungen auf rund 1 km Länge, wobei im Rahmen von Gestaltungsmaßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten eine erneute Bepflanzung der Böschungen vorgesehen ist.

Die erneuerte Trasse der B 469 wird somit wieder in das Landschaftsbild eingebunden. Hierdurch findet eine Reduzierung des Eingriffs in das Landschaftsbild auf ein unbedingt notwendiges Maß statt. Für den ganzheitlichen Wahrnehmungseindruck sind keine deutlichen Auswirkungen gegeben und auch keine neuen visuell besonders wirksamen Bauwerke geplant. Durch die landschaftsgerechte Eingrünung der Straßentrasse und technischen Bauwerke können neu entstehende visuelle Wahrnehmbarkeiten abgemildert werden. Zur Landschaftsverträglichkeit tragen auch die Gestaltungsmaßnahmen bei, die zum Ausgleich für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes an Straßennebenflächen durchgeführt werden (vgl. Unterlage 1, Kap. 6.4.5, Unterlage 9.3 sowie Unterlage 19.1, Kap. 5).

Während der Bauphase entstehen durch den Baubetrieb im Baustellenumfeld sowie durch Zu- und Abfahrten von Baufahrzeugen neben akustischen, auch gewisse optische Beeinträchtigungen, die jedoch nach Abschluss der Maßnahme durch Gestaltungsmaßnahmen wieder behoben werden.

Im Hinblick auf Freizeit und Erholung (Schutzgut Mensch) verändert sich die Situation nicht über das unter C.2.3.2.1.4 geschilderte Maß hinaus.

2.3.2.9 *Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter*

Das Bauvorhaben verläuft weitgehend außerhalb zusammenhängend bebauter Gebiete. Soweit eine gewisse Nähe zu vorhandener Bebauung besteht, ist davon auszugehen, dass die Umgebung bereits durch das bestehende Straßennetz geprägt wird und von diesem vorbelastet ist. Zu einer erheblichen Verschlechterung kommt es nicht.

Nachteilige Auswirkungen auf Baudenkmäler, Ensembles und ihre räumlichen Beziehungen sowie Blickbeziehungen können ausgeschlossen werden. Zwar quert die gegenständliche Erneuerungsmaßnahme der B 469 keine bekannten Bodendenkmäler, nach Aussage des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege mit den Verdachtsflächen V-6-6020-022 und V-6-6020-0023 jedoch einen siedlungs- und verkehrsgünstigen Bereich in der Nähe des Laufs der Gersprenz. Die Siedlungsgunst lasse sich anhand der zwei bekannten Bodendenkmäler (D-6-6020-0087 und D-6-6020-0138) im Bereich des Gewässers nachvollziehen.

Den Belangen des Denkmalschutzes wird allerdings im Rahmen des Möglichen durch entsprechende Auflagen Rechnung getragen (vgl. A.3.2.1, A.3.9 sowie die Ausführungen unter C.3.7.11).

2.3.2.10 *Wechselwirkungen*

Zu den sensiblen Bereichen innerhalb des Untersuchungsgebietes und seiner Umgebung zählen die Auenkomplexe, naturnahen Bach- und Flusstäler, Stilgewässer und Verlandungszonen, Trocken- und Halbtrockenrasenkomplexe, naturnahe waldfreie Feuchtbereiche und naturnahe Wälder, insbesondere Au- und Feuchtwälder, großflächige Laub- sowie Mischwälder. Es ist besonderes Augenmerk auf die größeren zusammenhängenden Waldflächen im Untersuchungsgebiet zu legen. Eine Absenkung des Grundwassers, auch vorübergehend, könnte zu Auswirkungen auf die Vegetationsbestände führen. Als Folge daraus können sich Auswirkungen auf die Tierwelt ergeben.

Im Naturhaushalt besteht ein dichtes Wirkungsgefüge zwischen den einzelnen Schutzgütern Fläche, Boden, Wasser, Luft/Klima, Pflanzen und Tiere (Wechselbeziehungen). Die Auswirkungen auf dieses Wirkungsgefüge wurden direkt oder indirekt bereits oben im Rahmen der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter beschrieben.

2.4 Bewertung der Umweltauswirkungen

Die in § 25 UVPG vorgeschriebene Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit außerumweltrechtlichen Belangen wird an dieser Stelle nicht vorgenommen. Wenn Fachgesetze oder deren Ausführungsbestimmungen für die Bewertung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens rechtsverbindliche Grenzwerte enthalten oder sonstige Grenzwerte oder nicht zwingende, aber im Vergleich zu den Orientierungshilfen in Anhang 1 der UVPVwV anspruchsvollere Kriterien vorsehen, sind diese Bestimmungen heranzuziehen.

Soweit dies nicht der Fall ist, sind bei der Bewertung der Umweltauswirkungen die in Anhang 1 UVPVwV angegebenen Orientierungshilfen, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge eine Konkretisierung gesetzlicher Umweltanforderungen darstellen, in den Blick zu nehmen. Da die Orientierungshilfen keine Grenzwerte sind, ist bei ihrer Anwendung auf die Umstände des Einzelfalls wie Standort- und Nutzungsmerkmale abzustellen. Sind Umweltauswirkungen zu bewerten, für die das Fachrecht oder Anhang 1 keine Bewertungskriterien enthalten, hat die zuständige Behörde die Umweltauswirkungen nach Maßgabe der gesetzlichen Umweltanforderungen aufgrund der Umstände des Einzelfalls zu bewerten. Dabei ist die Vorbelastung einzubeziehen (vgl. Nr. 0.6.1.3 Abs. 3 UVPVwV).

Die Qualifizierung der Projektauswirkungen, die erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen eines Schutzgutes sowie Wechselwirkungen nach sich ziehen, erfolgt als Umweltrisikoabschätzung anhand einer dreistufigen ordinalen Skala mit den Begriffen "mittel“, "hoch“ und "sehr hoch“. Diese Methode ist sachgerecht und entspricht der derzeit üblichen Verfahrensweise. Die Erhebungstiefe ist ausreichend. Diese Bewertung fließt in die Entscheidung über den Planfeststellungsantrag, insbesondere in die Abwägung, ein (vgl. § 25 Abs. 2 UVPG, § 17 Absatz 1 Satz 4 FStrG).

2.4.1 **Schutzgut Mensch**

Die in C.2.3.2.1 dieses Beschlusses dargestellten unterschiedlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind getrennt voneinander zu bewerten, da sie wegen ihrer Verschiedenartigkeit einer Saldierung nicht zugänglich erscheinen.

2.4.1.1 ***Lärmauswirkungen***

Aufgrund der von ihnen ausgehenden Störwirkung sind Lärmbelastungen, die im Aufenthaltsbereich von Menschen auftreten, als erheblich anzusehen. Die Entstehung von Lärm in unserer Umwelt kann jedoch grundsätzlich nicht gänzlich vermieden werden. Durch rechtliche sowie außerrechtliche Normen wurde ein System von Vorschriften geschaffen, aus dem sich entnehmen lässt, welche Lärmeinwirkungen als zumutbar erachtet werden und daher hinzunehmen sind.

In Beiblatt 1 zur DIN 18 005 werden Orientierungswerte für eine angemessene Berücksichtigung des Schallschutzes in der städtebaulichen Planung festgeschrieben. Die darin enthaltenen Werte sind als wünschenswert einzuhaltende Zielwerte zu verstehen, bilden jedoch keine rechtsverbindlichen Grenzwerte (vgl. All-MBl. 16/1988, S. 670). Der Gesetzgeber hat zudem in § 2 der 16. BImSchV für den Bau oder die wesentliche Änderung von Straßen Immissionsgrenzwerte zum

Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche festgelegt. Soweit diese Grenzwerte überschritten werden, besteht für die Betroffenen Anwesen Anspruch auf Schallschutz.

Die Immissionsgrenzwerte nach § 2 der 16. BImSchV betragen:

Nutzungen	**Tag/Nacht**
- an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen	57 dB(A)/47 dB(A)
- in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	59 dB(A)/49 dB(A)
- in Kerngebieten, Dorfgebieten, Mischgebieten und Urbanen Gebieten	64 dB(A)/54 dB(A)
- in Gewerbegebieten	69 dB(A)/59 dB(A).

Zusätzlich ist zu prüfen, inwieweit die nicht schützbaren Außenwohnbereiche unzumutbar verlärmt werden bzw. inwieweit die Gesamtlärmsituation am Anwesen die Gefahr einer Gesundheitsschädigung begründet. Die Zumutbarkeitsschwelle, bei der sowohl eine schwere und unerträgliche Beeinträchtigung des Wohneigentums anzunehmen ist als auch etwaige gesundheitliche Gefährdungen nicht ausgeschlossen werden können, lässt sich nach höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht exakt in allen Fallgestaltungen an einem bestimmten Geräuschpegel ausdrücken.

Zwischenzeitlich wurde den in den Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes – VLärmSchR 97 – festgelegten Grenzwerten für die Lärmsanierung Orientierungsfunktion für die Feststellung unzumutbarer Lärmbelastung zugesprochen (OVG Lüneburg, Urteil vom 21.05.1997, Az. VII K 7705/95, UPR 1998, 40). Diese Werte betragen beispielsweise für allgemeine und reine Wohngebiete 64 dB(A) am Tag und 54 dB(A) in der Nacht.

Das Bundesverwaltungsgericht ging bisher, in Anlehnung an die bisherigen Auslösewerte für die Lärmsanierung von 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A), davon aus, dass durch die Grundrechtsordnung zum Schutze der Gesundheit und des Eigentums Grenzen für die Lärmbelastung gezogen werden, die - zumindest in Wohngebieten - bei 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) nachts liegen (vgl. Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006; Urteil vom 03.03.2011, Az. 9 A 8.10, juris). Aufgrund der kürzlichen Absenkung der Auslösewerte zur Lärmsanierung an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes in reinen und allgemeinen Wohngebieten ist davon auszugehen, dass die Werte zur Beurteilung des Vorliegens einer Gesundheitsgefährdung ebenfalls niedriger anzusetzen sind.

Unter Beachtung dieser rechtlichen Vorgaben lassen sich die Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 25 Abs. 1 UVPG bezüglich der künftigen Lärmsituation wie folgt bewerten:

Mittlere Beeinträchtigung:

- Überschreitung der Orientierungswerte nach DIN 18 005 (Nachtwerte)

Hohe Beeinträchtigung:

- Überschreitung der Grenzwerte der 16. BImSchV

Sehr hohe Beeinträchtigung:

- Überschreitung der Taggrenzwerte im Außenwohnbereich
- Überschreitung der enteignungsrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle

Legt man diese Bewertungsmaßstäbe zugrunde, wird durch das plangegenständliche Vorhaben an einem Anwesen eine hohe Beeinträchtigung ausgelöst. Die zunächst hohe Beeinträchtigung des Gebäudes Stockstädter Str. 100 (G_10), die durch eine Überschreitung der Grenzwerte der 16. BImSchV entsteht, kann durch die Schaffung von passiven Lärmschutzmaßnahmen auf ein verträgliches Maß reduziert werden.

Im Rahmen des Ersatzneubaus der Eisenbahnüberführung über die B 469 (BW 03, Brücke im Zuge der DB-Strecke Darmstadt-Aschaffenburg über die B 469) ergaben sich Überschreitungen der projektspezifischen Richtwerte an bis zu 20 Gebäuden im Nachtzeitraum. Aufgrund der Kürze der lärmintensiven Bauphasen und der relativ geringen Anzahl der Überschreitungen erscheint eine frühzeitige Information der Betroffenen über die lärmintensiven Arbeiten als ausreichend.
Die genaue Lage sämtlicher Immissionsorte ergibt sich aus der grafischen Darstellung in den Lageplänen (Unterlage 5). Die exakte Höhe der einzelnen Überschreitungen an den Immissionsorten ergibt sich aus Unterlage 17.1.

Unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch das bestehende Straßennetz, die Verwendung eines Fahrbahnbelages mit D_{StrO} von -2 dB(A) und die Festlegung von passiven Lärmschutzmaßnahmen, kommt den vorhabensbedingten Lärmauswirkungen insgesamt ein mittleres bis hohes Gewicht zu.

2.4.1.2 *Luftschadstoffe*

Für den Bereich der Luftschadstoffe ist in Anwendung des § 50 BImSchG davon auszugehen, dass die Auswirkungen insbesondere dann als hoch bzw. sehr hoch anzusehen sind, soweit gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, d. h., wenn die lufthygienischen Grenzwerte der 39. BImSchV überschritten werden. Bei der Bewertung dieser Auswirkungen wird weiter dahingehend differenziert, ob Menschen in solchen Bereichen, in denen die Grenzwerte der 39. BImSchV dauerhaft

überschritten werden, ihren regelmäßigen Aufenthaltsort (Arbeits- und/oder Wohnort) haben, oder ob sie sich innerhalb dieser Bereiche in der Regel nur vorübergehend aufhalten. Bei dauerhaftem Aufenthalt innerhalb solcher Bereiche werden die Auswirkungen auf den Menschen als sehr hoch gewertet, bei vorübergehendem Aufenthalt als hoch bis mittel. Schadstofferhöhungen unterhalb der Grenzwerte sind bei dauerndem Aufenthalt als mittel einzustufen (vgl. § 50 Satz 2 BImSchG).

Für das gegenständliche Vorhaben hat der Vorhabensträger die Schadstoffbelastungen nach den Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung (RLuS 2012, Fassung 2020, vgl. hierzu unter C.3.7.4.3) ermittelt und mit den Immissionsgrenzwerten der 39. BImSchV verglichen (vgl. Unterlage 17.2 T1). Diese werden an allen Immissionsorten eingehalten. Für die Luftschadstoffkomponenten Kohlenmonoxid (CO), Benzo[a]pyren (BaP), Stickoxid (NO), Stickstoffdioxid (NO_2), Schwefeldioxid (SO_2), Benzol (C_6H_6), PM_{10} und $P_{M2,5}$ liegen die ermittelten Gesamtluftschadstoffbelastungen unterhalb der geltenden verkehrsspezifischen Grenz- und Zielwerte. Maßnahmen zum Schutz vor Luftschadstoffen sind nach alldem nicht erforderlich. Die Beeinträchtigung durch die Schadstofferhöhung kann daher allenfalls als mittel betrachtet werden.

2.4.1.3 *Land- und Forstwirtschaft*

Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Menschen als Nutzer land- und forstwirtschaftlicher Flächen werden beim Schutzgut Boden bewertet. Auf die nachfolgenden Ausführungen unter C.2.4.4 wird deshalb verwiesen.

2.4.1.4 *Freizeit und Erholung*

Für die Bewertung der Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch durch das Vorhaben infolge von Lärm- und Schadstoffimmissionen im Freizeit- und Erholungsbereich ist in Anlehnung an die soeben aufgeführten Bewertungskriterien Folgendes festzustellen:

Das Umfeld der Baumaßnahme ist generell als ein für Erholungsformen wie Wandern und Spazierengehen attraktives Gebiet anzusehen. Dies gilt insbesondere für die – allerdings bereits im Bestand von der Bundesstraße durchschnittenen – Bannwaldgebiete und die Gersprenzniederung. Im direkten Nahbereich der bestehenden Bundesstraße sind die Flächen bereits jetzt Lärm- und Schadstoffimmissionen ausgesetzt und somit für die Erholung nur wenig attraktiv.

Mit zunehmender Entfernung von der Straßentrasse nimmt der Straßenverkehrslärm ab. Je nach topographischen Verhältnissen und Wetterlage wird der von der Staatsstraße ausgehende Straßenverkehrslärm über weite Strecken in Form eines

"ständigen Rauschens" wahrnehmbar sein. Auch ergibt sich eine hohe bis mittlere Beeinträchtigung durch Luftschadstoffe im unmittelbaren Trassennahbereich, wobei zu berücksichtigen ist, dass sich Menschen in diesem Bereich regelmäßig nur vorübergehend aufhalten werden und die Erholungsfunktion auch schon aus Gründen der Lärmimmissionen in diesem Bereich nicht mehr erfüllt werden kann.

Aufgrund des weitestgehend eingehaltenen Abstands von 120 m zum ausgewiesenen Erholungswald wird dieser nur in geringem Umfang (0,15 ha) temporär in Anspruch genommen.

Bei der Betrachtung der freizeitrelevanten Infrastruktur geht es in der Bewertung von Beeinträchtigungen neben der Betrachtung der Lärm- und Schadstoffimmissionen um die sich ergebenden Zerschneidungs- und Trenneffekte, d.h. insbesondere darum, dass durch das Vorhaben Wegeverbindungen gänzlich entfallen oder sich deutliche Umwege für den Freizeitnutzer ergeben können. Diesem negativen Effekt wird jedoch dadurch vorgebeugt, dass alle wichtigen Fuß- und Radwegeverbindungen aufrechterhalten bleiben. Die bauzeitliche Beeinträchtigung des Wirtschaftswegenetzes kann dadurch abgemildert werden, dass die wichtigsten Wegebeziehungen nach Beendigung der Baumaßnahme wiederhergestellt werden. Wenngleich also nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, dass im Einzelfall - je nach individuell gewünschter oder gewohnter Wegebeziehung - Umwege entstehen können, sind insgesamt gesehen insoweit keine erheblichen Auswirkungen i.S.d. § 25 UVPG zu erwarten.

Die zuletzt genannten und bewerteten Auswirkungen des Vorhabens im Bereich Freizeit und Erholung sind nur Teilaspekte der insgesamt zu bewertenden Erholungseignung des in Betracht kommenden Raumes nach Verwirklichung des Vorhabens. Hierzu ist jedoch eine umfassendere Gesamtbewertung der Beeinträchtigung der Landschaftsräume notwendig. Deshalb wird auf den Gliederungspunkt C.2.4.8 verwiesen.

Da gerade der Bereich Freizeit- und Erholungseignung sehr verschiedene Aspekte zum Inhalt hat, erscheint eine Saldierung hier nicht möglich. Insgesamt werden jedoch alle Teilaspekte in die Abwägung eingestellt. Gesamtbetrachtend ist eine Bewertung der Auswirkungen auf Freizeit und Erholung als mittel angemessen.

2.4.2 **Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt**

Der Bewertung der Eingriffe in das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt werden folgende umweltbezogene Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze sowie sonstiger fachbezogener Unterlagen zugrunde gelegt:

- §§ 14 ff. BNatSchG: Eingriffe in Natur und Landschaft
- §§ 20 ff. BNatSchG: Schutzgebiete
- §§ 31 ff. BNatSchG: FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete
- § 30 BNatSchG, Art. 23 BayNatSchG: Gesetzlich geschützte Biotope
- § 39 Abs. 5 BNatSchG, Art. 16 BayNatSchG: Schutz der Lebensstätten
- § 44 BNatSchG: Artenschutzrechtliche Verbote
- § 9 BWaldG und Art. 9 BayWaldG: Erhaltung des Waldes
- Bayerische Kompensationsverordnung
- Biotopkartierung Bayern sowie sonstige Kartierungen schützenswerter Biotope/Arten (ASK)
- Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP)
- Rote Listen gefährdeter Tiere und Pflanzen in Deutschland und Bayern
- Bundesartenschutzverordnung.

Auf der Grundlage dieser Vorschriften und Unterlagen werden die erheblichen und/oder nachhaltigen Umweltauswirkungen des Projekts auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen bestimmt und in die dreistufige ordinale Skala mit den Begriffen "sehr hoch - hoch - mittel" eingeordnet. Diesen Begriffen werden im Wesentlichen folgende Umweltauswirkungen zugeordnet:

a) Sehr hoch
- Überbauung und Beeinträchtigung von naturnahen Laubwaldbiotopen
- Lebensraumverlust sowie Zerschneidung oder Isolierung von Lebensräumen gefährdeter oder seltener Tier- und Pflanzenarten
- Verlust wertvoller Biotopstrukturen
- Funktionsbeeinträchtigung überregional bzw. regional bedeutsamer Vernetzungsachsen
- Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

b) Hoch
- Überbauung und Versiegelung von sonstigen Biotopstrukturen
- Überbauung und Beeinträchtigung von Waldbiotopen und Waldrändern
- Zerschneidung und Beeinträchtigung von Biotopverbundsystemen und Lebensraumbeziehungen
- Überbauung und Beeinträchtigung ökologisch wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen

c) Mittel
- Beeinträchtigung von sonstigen Wald- und Gehölzstrukturen
- Beeinträchtigung von sonstigen Biotopstrukturen

- Versiegelung land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen
- sonstige artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen

Die anlage-, betriebs- und baubedingten Projektwirkungen wurden bereits unter C.2.3.2.2.2 dieses Beschlusses ausführlich beschrieben. Festzuhalten bleibt, dass Biotopfunktionen z.T. nachhaltig verloren gehen. Naturschutzfachlich wertgebende Flächen (Biotopflächen) sind von Flächenverlusten durch Versiegelung und Überbauung (15,65 ha) sowie von vorübergehender Inanspruchnahme (7,95 ha) betroffen. Die mit der Durchführung der Baumaßnahme verbundene Überbauung und Versiegelung bringt unmittelbare Verluste und Veränderungen von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere mit sich. Die Bewertung ergibt eine sehr hohe Beeinträchtigung für wertvolle Biotopstrukturen in Gestalt von alten Waldbeständen und Sumpfgebüschen (Biotop Nr. 6020-0017-001). Hier werden durch Versiegelung (200 m^2) und Überbauung (290 m^2) sowie von vorübergehender Inanspruchnahme (181 m^2) Flächen betroffen. Eine hohe Beeinträchtigung entsteht durch die Überbauung und Versiegelung von Feuchtlebensräumen und sonstigen Biotopstrukturen. Mittlere bis hohe Beeinträchtigungen ergeben sich durch die vorübergehende Inanspruchnahme bzw. die Beeinträchtigung von sonstigen Wald- und Gehölzbeständen.

Wald wird nur im unbedingt notwendigen Umfang in Anspruch genommen. Vorübergehend in Anspruch genommene Waldflächen (6,72 ha) werden nach Beendigung der Baumaßnahme renaturiert und wieder mit Wald bestockt. An das Baufeld angrenzende Waldbestände werden bauzeitlich mit Schutzzäunen gesichert. Davon unberührt bleibt – auch während der Bauzeit – die Verpflichtung zur Aufrechterhaltung von Zu- und Abfahrten zur Waldbewirtschaftung. Zur Erfüllung der Vorgaben hinsichtlich der Erhaltung des Waldes werden die Wald-Ausgleichsflächen 1 A-1, 2 A und 3 A im Umfang von insgesamt rund 7,22 ha geschaffen. Zudem wird auf insgesamt rund 6,86 ha Fläche wieder Wald angelegt (Maßnahmen 3 G und 4 G). Die Flächen dieser Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen grenzen an bestehenden Bannwald (vgl. auch Unterlage 19.1, Kap. 7 sowie unter C.3.7.9 dieses Beschlusses). Vorhabensbedingt werden 10,37 ha Bannwald gerodet, 4,68 ha davon dauerhaft. Hierfür sind die Ersatzaufforstungen 1 A-1, 2 A und 3 A mit einer Gesamtfläche von 7,22 ha vorgesehen. Diese decken den dauerhaften Bannwaldverlust ab. Bannwald, der baubedingt gerodet wird, kann nach Abschluss der Bauarbeiten wieder mit Wald bzw. mit Waldmantel bestockt werden; der Umfang der Maßnahmen 3 G und 4 G beträgt rund 5,65 ha im Bereich des ausgewiesenen Bannwaldes. Die (Bann-) Waldverluste werden somit hinreichend ausgeglichen.

Hinsichtlich der Überbauung und Beeinträchtigung von Waldbiotopen und Waldrändern ergibt sich eine hohe Beeinträchtigung. Mit dem Bannwaldverlust gehen ebenfalls hohe Beeinträchtigungen einher.

Durch die Versiegelung land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen kommt es zu mittleren Beeinträchtigungen.

Daneben lassen sich Eingriffe in das Landschaftsschutzgebiet „Unter- und Oberhübnerwald in der Gemarkung Stockstadt“ nicht vermeiden, wodurch es aufgrund der mit dem Vorhaben verbundenen Waldrodungen, denen jedoch die Neuanlage von Waldflächen gegenübersteht, zu mittleren Beeinträchtigungen kommt.

Da die bereits im Bestand von der Bundesstraße ausgehende Zerschneidungswirkung und Unterbrechung von Austausch- und Wechselbeziehungen zwischen (Teil-)Lebensräumen durch die Erneuerung und Verbreiterung der Trasse durch die Anwendung des RQ 31 mit Anbau von Seitenstreifen und Verbreiterung des Mittelstreifens noch verstärkt wird, liegen weitere Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen von hohem und – soweit gefährdete bzw. streng geschützte Arten betroffen sind – sogar sehr hohem Gewicht vor.

Beeinträchtigungen der Habitatfunktion europarechtlich geschützter Arten wurden durch die saP (Unterlage 19.3) ermittelt. Möglicherweise betroffene Habitatbäume von Fledermäusen werden durch Ersatzquartiere ersetzt. Jagdflüge von Fledermäusen entlang der Waldränder und Gehölze werden auch nach der Baumaßnahme möglich sein. Dem Verlust von Waldbereichen steht die Neuanlage von Wald entgegen, ein Funktionsverlust mit Einschränkung der Habitatbedeutung ist in Verbindung mit den Ersatzquartieren insgesamt nicht gegeben. Das Kollisionsrisiko erhöht sich nicht signifikant.

Zwar sind die Austauschbeziehungen hinsichtlich bestimmter Pflanzen und Tiere wie bereits erwähnt schon durch die bestehende Trasse eingeschränkt und die Bundesstraße stellt auch im Bestand eine Barriere für flugunfähige, aber auch für viele flugfähige Arten dar, wenngleich gewisse Querungsmöglichkeiten an den Unterführungen, z. B. für Fledermäuse, bestehen. Die lichten Weiten werden beibehalten bzw. sogar verbreitert. Mit der Errichtung bzw. Wiederherstellung von Leitstrukturen (Gehölzpflanzungen) für Fledermäuse und dem Erhalt existierender Querungsmöglichkeiten mit z. T. der Verbesserung der Durchgängigkeit ist für Fledermäuse als auch generell für derzeit noch überfliegende Arten keine Zunahme des Trenneffektes durch die bestehende B 469 zu erwarten.

Des Weiteren ist eine Beeinträchtigung von Fledermäusen durch kleinflächige Eingriffe in Gehölzstrukturen mit Quartiereignung, Zerschneidungen bzw. Beeinträchtigungen von Jagdgebieten und Flugrouten und die Gefahr von Kollisionen mit dem fließenden Verkehr zu verzeichnen. Zum Teil können diese negativen Folgen durch die Bereitstellung entsprechender Ersatzquartiere, die Anpassung der Bauwerke an die Bedürfnisse der Fledermäuse und die Anlage von Irritationsschutzeinrichtungen sowie Leit- und Kollisionsschutzpflanzungen abgemildert werden. Eine zumindest hohe Beeinträchtigung der verschiedenen Fledermausarten ist jedoch anzunehmen.

An mehreren Bereichen der Baumaßnahme, so im Oberhübnerwald und in der Gersprenzniederung, wird in Zauneidechsenlebensräume eingegriffen. Der Verlust an Lebensstätten wird durch die Anlage von Ersatzlebensräumen kompensiert. Dauerhaft werden die neuen Böschungen zauneidechsengerecht gestaltet.

Sonstige anlage- und betriebsbedingte Zerschneidungseffekte (Verinselung von Populationen, erhöhtes Kollisionsrisiko mit dem Kfz-Verkehr) können durch Vermeidungsmaßnahmen (Bauwerksgestaltung, Querungshilfen, Leiteinrichtungen) zwar gemindert werden.

Allerdings wird der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen hinsichtlich des Verlusts von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht gänzlich zu vermeiden sein (vgl. unter C.3.7.5.4.2.4). Die Erteilung von artenschutzrechtlichen Ausnahmen wird hinsichtlich der Zauneidechse und vorkommender baumhöhlenbewohnender Fledermausarten erforderlich, so dass insgesamt hinsichtlich des Lebensraumverlusts der Zauneidechse bzw. der Fledermausarten von einer sehr hohen Beeinträchtigung des vorliegenden Schutzgutes durch die plangegenständliche Maßnahme auszugehen ist.

Den Immissionen (Staub, Abgase, Verlärmung), visuellen Störreizen und Erschütterungen, die von der plangegenständlichen Baumaßnahme während des Baus sowie nach Fertigstellung ausgehen und die auf Tiere und Pflanzen einwirken, kommt ein mittleres Beeinträchtigungsgewicht zu.

Bei den vorstehend vorgenommenen Bewertungen ist jedoch zu berücksichtigen, dass die betroffenen Flächen teilweise durch die bestehende Bundesstraße bereits derzeit – teilweise erheblichen – Vorbelastungen ausgesetzt sind. Zudem ist von wesentlicher Bedeutung, dass die getroffenen Bewertungen noch ohne Berücksichtigung der vorgesehenen bzw. durch Nebenbestimmung angeordneten landschaftspflegerischen Maßnahmen, insbesondere der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen, vorgenommen wurden (vgl. hierzu C.2.3.2.2.3 und C.3.7.5.2).

Aufgrund dieser landschaftspflegerischen Maßnahmen kann im Hinblick auf die mit der Baumaßnahme verbundenen Eingriffe in den Naturhaushalt eine volle Kompensation erreicht werden. Da bei der Darstellung der Umweltauswirkungen u.a. auch die Maßnahmen einzubeziehen sind, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert, ausgeglichen oder ersetzt werden (§ 24 Abs. 1 UVPG) und diese Darstellung Grundlage der Bewertung ist (§ 25 Abs. 1 UVPG), geht obige Bewertung zugunsten des Schutzgutes Tiere und Pflanzen insgesamt von einer schlechteren Lage aus, als sie sich nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen darstellen wird. Infolgedessen lässt sich unter Einbeziehung aller Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen eine positivere Bewertung rechtfertigen.

Der sich durch die Beeinträchtigung von Biotop- und Nutzungstypen ergebende Kompensationsbedarf bzw. -umfang wurde gemäß der Bayerischen Kompensationsverordnung ermittelt. Auf dieser Grundlage wird der vorhabensbedingte Eingriff durch das landschaftspflegerische Maßnahmenkonzept komplett kompensiert (vgl. C.3.7.5.2 dieses Beschlusses).

Im Hinblick auf die Bewertung der Versiegelung wird ergänzend auf die nachfolgenden Ausführungen zum Schutzgut Fläche unter C.2.4.3 sowie zum Schutzgut Boden unter C.2.4.4 verwiesen.

2.4.3 **Schutzgut Fläche**

Bei der Bewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind die bestehenden Schutzbestimmungen des Baugesetzbuches als Maßstab zugrunde zu legen. Nach § 1 a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Die Inanspruchnahme von hochwertigen land- und forstwirtschaftlich genutzten Böden ist zu vermeiden, Bodenversiegelungen sollen auf das notwendige Maß begrenzt werden.

Die Versiegelung stellt sich als gravierendste Auswirkung auf das Schutzgut Fläche dar, da der versiegelte Boden seine Bodenfunktionen i.S.d. § 2 Abs. 2 BBodSchG verliert (vgl. C.2.4.4). Ein solcher Eingriff wirkt sich auch auf andere zu betrachtende Schutzgüter aus, insbesondere auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser und Landschaft, da auch hier die Flächeninanspruchnahme als Grundlage für die Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen herangezogen wird. In der Regel bedingt ein größerer Flächenverbrauch auch einen größeren Eingriff in andere Schutzgüter, da durch ihn Lebensraum, für die Regeneration des Naturhaushaltes notwendige Ressourcen und landschaftsprägende Einheiten verlorengehen.

Aufgrund der dauerhaften Flächeninanspruchnahme im Umfang von 33,6 ha, von denen 19,2 ha bisher unversiegelt waren, und der damit verbundenen Wechselwirkungen ist die mit der Baumaßnahme verbundene Neuversiegelung von 8,8 ha als sehr hohe Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche zu werten. Bauzeitlich vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen von weiteren ca. 10,1 ha werden nach Abschluss der Baumaßnahme wieder rekultiviert, so dass sie nur vorübergehende Auswirkungen nach sich ziehen. Waldflächen werden im Umfang von rund 7,5 ha sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen im Umfang von ca. 1,5 ha dauerhaft in Anspruch genommen.

Die ökologische Aufwertung und Umnutzung von Flächen im Zuge der naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen kann als positiver Gesichtspunkt in die Bewertung eingestellt werden (vgl. Unterlage 9.3).

Zusammenfassend ist wegen des hohen Flächenverbrauchs von einer sehr hohen Beeinträchtigung des Schutzguts Fläche durch das geplante Vorhaben auszugehen.

2.4.4 **Schutzgut Boden**

Die Bewertung der unter C.2.3.2.4 aufgezeigten zu erwartenden Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf das Schutzgut Boden im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung hat sich primär an den Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu orientieren.

Zweck der bodenschutzrechtlichen Vorschriften ist es u.a., schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen (vgl. § 1 Satz 2 BBodSchG). Zur Abwehr vermuteter oder bereits eingetretener schädlicher Bodenveränderungen, die auf stoffliche Belastungen zurückzuführen sind, legt die BBodSchV Prüf- und Maßnahmenwerte (§ 8 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BBodSchG) und zur Vorsorge gegen das (mittel- bis langfristige) Entstehen schädlicher Bodenveränderungen Vorsorgewerte (vgl. § 8 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG) fest.

Schädliche Bodenveränderungen sind Beeinträchtigungen der in § 2 Abs. 2 BBodSchG genannten Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Beeinträchtigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit hervorzurufen (§ 2 Abs. 3 BBodSchG). Dabei ist hervorzuheben, dass der Zweck des BBodSchG sich keineswegs nur auf den Schutz der natürlichen Funktionen des Bodens erstreckt. Neben diesen ökologischen Funktionen werden vielmehr auch die Funktionen des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte

sowie andere Nutzungsfunktionen miteinbezogen (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BBodSchG). Als geschützte Nutzungsfunktion wird hierbei in § 2 Abs. 2 Nr. 3 d BBodSchG ausdrücklich auch die Funktion als Standort "für Verkehr" genannt.

Um die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden gemäß § 25 Abs. 1 UVPG bewerten zu können, werden die natürlichen Funktionen, das heißt Speicher- und Filterfunktionen vorhandener Bodentypen und Bodenarten, ebenso betrachtet wie die Beeinträchtigung des Bodens als Lebensgrundlage und Lebensraum. Darüber hinaus werden auch die Auswirkungen der Maßnahme für die Nutzungsfunktion des Bodens für die land- und forstwirtschaftliche Produktion und als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte in die Betrachtung einbezogen.

Hinsichtlich der Bewertung der Eingriffsintensität ist festzustellen, dass die Beeinträchtigung der Speicher- und Filterfunktion durch Versiegelung und Überbauung bei allen Bodentypen erheblich ist, da diese Funktionen nach Durchführung der Maßnahme zumindest innerhalb des Trassenbereiches nicht mehr wahrgenommen werden können. Im Bereich der (neu) versiegelten Flächen des Vorhabens entfällt die Regulierungs- und Speicherfunktion vollständig, die Eingriffe sind diesbezüglich als sehr hoch zu bewerten. Die im Rahmen der Überbauung mit Böschungsflächen in Anspruch genommenen 6,9 ha Fläche natürlichen Bodens bewirken ebenfalls eine erhebliche Beeinträchtigung.

Bauzeitlich unterliegt der Boden in den Bereichen, in denen eine vorübergehende Inanspruchnahme vorgesehen ist, weiteren unmittelbaren Belastungen, denen angesichts der durchzuführenden Rekultivierungsmaßnahmen im Ergebnis mittleres Gewicht zukommt. Durch die geplante Baumaßnahme erfolgen aber auch Flächenumwandlungen, bei denen davon auszugehen ist, dass die Lebensraumfunktionen zumindest vorübergehend gestört werden und sich erst allmählich veränderte Lebensraumfunktionen in den Randbereichen neu aufbauen werden. Dabei ist nicht davon auszugehen, dass die Lebensraumfunktionen in allen Bereichen wieder in der bestehenden Form hergestellt werden können. Insbesondere ist bei vorübergehenden Flächeninanspruchnahmen und Rekultivierungen nicht auszuschließen, dass die ursprünglichen Bodenfunktionen nicht in vollem Umfang wiederaufleben können. Es ist somit unter diesem Gesichtspunkt zumindest von einer hohen Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden auszugehen.

Ferner werden die Lebensraumfunktionen in Trassennähe durch Schadstoffimmissionen beeinflusst, wobei sich erhöhte Schadstoffgehalte im Wesentlichen auf den unmittelbaren Nahbereich zum Fahrbahnrand konzentrieren und nach außen hin

deutlich abnehmen werden. Innerhalb dieses besonders schadstoffbelasteten Geländestreifens sind die vorhabensbedingten Auswirkungen als hoch zu bewerten. Da die Kontamination des Bodens mit zunehmender Entfernung vom Fahrbahnrand deutlich abnimmt, sind schadstoffbedingte Auswirkungen auf außerhalb des 10 m-Bereichs liegende Böden als nicht erheblich im Sinne des UVPG anzusehen. Schließlich sind die Auswirkungen des Vorhabens auf den Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Produktionsbereiche zu bewerten, wobei die Eingriffe dann als sehr hoch anzusehen sind, wenn günstige bzw. sehr günstige Produktionsbedingungen bestehen und in diesen Bereichen Bodenverluste eintreten bzw. ertragsmindernde Schadstoffbelastungen für landwirtschaftliche Betriebsflächen entstehen. Soweit landwirtschaftliche Betriebsflächen in dem oben beschriebenen besonders durch Schadstoffe beeinträchtigten Bereich vorhanden sind, wird eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Produktion in diesem Bereich für möglich gehalten und als sehr hoch bewertet.

Erhebliche Auswirkungen auf die Nahrung und damit nachteilige Wechselwirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Nutztier sind indes nicht zu erwarten. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen liegen, bedingt durch Böschungs- und Einschnittsflächen sowie durch entlang der Trasse verlaufende Wege in der Regel ohnehin außerhalb des genannten 10 m-Bereiches. Soweit in Einzelfällen innerhalb dieses 10 m-Bereiches landwirtschaftliche Bodennutzung noch betrieben werden sollte, wäre der Anteil der dort produzierten Nahrungspflanzen am Nahrungsgemisch der Bevölkerung zu gering, als dass Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Beeinträchtigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden könnten. Hinzu kommt, dass einer Untersuchung der Bundesanstalt für Straßenwesen zufolge der Belastungspfad Tierfutter - Tierische Nahrungsmittel - Mensch bei der Schadstoffaufnahme eine nur untergeordnete Rolle spielt, auf dem Pfad Boden - Pflanze - Tier - Mensch ist dies sogar noch unwahrscheinlicher.

Bezüglich der Auswirkungen des Vorhabens auf den Boden in seiner Eigenschaft als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte wird auf die Ausführungen unter C.2.4.9 dieses Beschlusses verwiesen.

2.4.5 **Schutzgut Wasser**

Der Bewertung der vorhabensbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind die bestehenden Schutzbestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes, des Bayerischen Wassergesetzes sowie der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen zugrunde zu legen.

Jedermann ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden, um eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen, um die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und um eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden (§ 5 Abs. 1 WHG).

Die Zulässigkeit der Einleitung von Abwasser in Gewässer steht unter dem Vorbehalt einer wasserrechtlichen Erlaubnis, die nur erteilt werden darf, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist, wenn die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist und wenn Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der genannten Anforderungen sicherzustellen (§ 57 Abs. 1 WHG). In diesem Zusammenhang regeln die wasserrechtlichen Bestimmungen, wer zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist (§ 56 WHG i.V.m. Art. 34 BayWG).

Zum besonderen Schutz des Grundwassers darf eine Erlaubnis für das Einbringen und Einleiten von Stoffen in das Grundwasser nur erteilt werden, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist (§ 48 Abs. 1 WHG). Dem besonderen Gewässerschutz dient in diesem Zusammenhang auch die Festsetzung von Wasserschutzgebieten (§ 51 WHG i.V.m. Art. 31 Abs. 2 BayWG), in denen im öffentlichen Interesse der Sicherstellung der bestehenden und künftigen öffentlichen Wasserversorgung in bestimmten Bereichen verschiedene Verbote, Beschränkungen sowie Handlungs- und Duldungspflichten festgelegt werden können, § 52 WHG.

Bei Ausbau- bzw. Erneuerungsmaßnahmen sind natürliche Rückhalteflächen zu erhalten, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich zu verändern, naturraumtypische Lebensgemeinschaften zu bewahren und sonstige nachteilige Veränderungen des Zustands des Gewässers zu vermeiden oder, soweit dies möglich ist, auszugleichen (§ 67 Abs. 1 WHG).

Dem Schutz vor Hochwassergefahren dienen insbesondere die Genehmigungsvorbehalte gemäß § 36 WHG i.V.m. Art. 20 BayWG sowie die Regelungen des § 78 WHG i.V.m. Art. 46 BayWG.

Die mit der Erneuerung der B 469 zwischen der AS Stockstadt und der AS Großostheim verbundenen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind unter Beachtung dieser Prämissen wie folgt zu beurteilen:

2.4.5.1 *Oberflächengewässer*

Das entwässerungstechnische Konzept zur Erneuerung der B 469 zwischen der AS Stockstadt und der AS Großostheim strebt möglichst eine flächenhafte Versickerung des Oberflächenwassers in den belebten Oberboden der Böschungsflächen (Versickerungsmulden, Mulden-Rigolen-System) an. In den Abschnitten, in denen eine dezentrale Versickerung aus unterschiedlichen hydrogeologischen, ökologischen oder konstruktiven Gründen nicht möglich ist, erfolgt die Ableitung und Sammlung von Oberflächenwasser über Absetzbecken als Reinigungsstufe und anschließender Einleitung in den Vorfluter Gersprenz bzw. in Versickerungsbecken. Im Bereich der Einschnittslage erfolgt eine Grundwasserabsenkung mit Abdichtung zur Hebeanlage. Durch den Bau von zwei Absetzbecken sowie zwei Versickerungsbecken mit jeweils vorgeschalteten Absetzbecken entlang der Trasse kann das anfallende Straßenoberflächenwasser geordnet abgeführt und die mit dem Fahrbahnwasser mitgeführten Schmutz- und Schadstoffe weitgehend gefiltert werden. Aufgrund des vorgeschalteten Absetzbeckens sowie der im Vergleich zur Abflussmenge geringen Einleitmenge ist eine Beeinträchtigung der Gersprenz durch die zusätzliche Einleitung von Grund- und Oberflächenwasser nicht zu erwarten. Bisher fließt das Oberflächenwasser teilweise unbehandelt in die Gersprenz, weshalb in Folge der vorgesehenen Absetzbecken mit einer geringeren stofflichen Belastung des eingeleiteten Oberflächenwassers zu rechnen ist.

Durch die Vorreinigungseinrichtungen und nicht zuletzt aufgrund der Selbstreinigungskraft der Vorfluter wird der Gefahr einer Verschmutzung vorgebeugt, so dass die jedenfalls denkbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die Oberflächengewässer in qualitativer Hinsicht allenfalls als mittlere Beeinträchtigung zu bewerten sind.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass in diesem Bereich nun erstmals Abwassereinrichtungen geschaffen werden, die dem derzeitigen Stand der Technik entsprechen. Eine Verbesserung gegenüber der aktuell unzureichenden Entwässerungssituation (keine Regenwasserbehandlungsanlagen, unzureichende Fahrbahnentwässerung) tritt durch die Ableitung des Straßenwassers durch die Zuführung in Absetzbecken sowie die Versickerung über eine 30 cm starke, bewachsene Bodenschicht ein. Positiv schlägt damit zu Buche, dass durch die geplanten Absetzbecken als Reinigungsstufe das Fahrbahnwasser bereits vorbehandelt dem Vorfluter zugeleitet wird.

Vorstehende Bewertung gilt auch im Hinblick auf die durch die zusätzliche Versiegelung veränderten Abflussverhältnisse und die daraus resultierenden Auswirkungen auf den Vorfluter.

Bei der bauzeitlichen Umfahrung der Gersprenzbrücke sind hohe Beeinträchtigungen der Gersprenzaue durch Eingriffe in die Ufervegetation (Gehölze, Krautsäume) nicht vermeidbar. Baubedingte Verunreinigungen der Gersprenz werden durch Schutzmaßnahmen im Rahmen der Maßnahme 9 V jedoch vermieden. Insgesamt kann durch die vorgesehenen Schutzmaßnahmen das Gewicht des Eingriffs verringert werden.

Am nördlichen Rand des Untersuchungsgebiets befindet sich das aktuell berechnete Überschwemmungsgebiet der Gersprenz. Dieses wird durch die Querung mittels Brückenbauwerk soweit in seiner Funktion aufrechterhalten, dass es zu keinen nachhaltigen bzw. erheblichen Beeinträchtigungen kommt. Durch die flächenmäßig eher geringe Betroffenheit des Überschwemmungsgebiets ist die mögliche Beeinträchtigung desselben lediglich als mittel einzustufen. Auf die weitergehenden und detaillierteren Ausführungen unter C.3.7.7 wird vollumfänglich verwiesen.

2.4.5.2 *Grundwasser*

Negative Einflüsse der Baumaßnahme auf das Grundwasservorkommen sind durch Überbauung und Versiegelung insofern möglich, als hierdurch die Grundwasserneubildung verhindert oder beeinträchtigt wird. Mit dem plangegenständlichen Vorhaben werden ca. 8,8 ha versickerungsfähige Fläche neu undurchlässig versiegelt. Dies führt zu einer Verringerung der Grundwasserneubildung, was angesichts der eher geringen Niederschlagsmenge im Untersuchungsgebiet als hohe Beeinträchtigung zu bewerten ist.

Gefährdungen durch den betriebs- oder unfallbedingten Eintrag von Schadstoffen (Tausalzlösung, Reifenabrieb, Rußpartikel, Öl etc.) in das Grundwasser werden durch die Anlage der neuen Absetzbecken im Vergleich zur bestehenden Situation gemindert, so dass vor dem Hintergrund der vorliegenden Erkenntnisse allenfalls die Annahme einer mittleren Bewertung gerechtfertigt ist.

Positiv ist weiter hervorzuheben, dass nach Beendigung der Baumaßnahme das Oberflächenwasser nicht mehr direkt, d. h. ohne Vorreinigung durch Absetzbecken, in die Vorflut Gersprenz eingeleitet bzw. nicht mehr direkt in den Untergrund im Bereich des im Untersuchungsgebiet vorhandenen Wasserschutzgebiets versickert wird. Die Planung sieht nur noch eine Versickerung außerhalb des Wasserschutzgebiets vor.

Aufgrund der erforderlichen Grundwasserabsenkung bei Bau-km 0+250 bis 0+600 wird anfallendes Grund- und Oberflächenwasser über ein vorgeschaltetes Absetzbecken als Reinigungsstufe zur Gersprenz abgeleitet. Das Regenwasser kann größtenteils versickert werden. Die hierdurch entstehende Beeinträchtigung wird daher als mittel eingestuft.

Der vorliegende Planungsabschnitt durchquert die Wasserschutzzonen III A und III B des Wasserschutzgebietes der Aschaffenburger Versorgungs-GmbH. Im Bereich der Schutzzone III B erfolgt der Ersatzneubau des BW 07 (Brücke im Zuge der Stockstädter Straße über die B 469). Für diesen Bereich sind Schutzmaßnahmen nach den „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten“ (RiStWag) vorgesehen (vgl. die Ausführungen unter C.3.7.7.2). Der Grad der Beeinträchtigung des Schutzgebietes kann aufgrund der hierdurch erzielten Schutzwirkung zur weitgehenden Vermeidung von Auswirkungen auf die geschützten Bereiche als gering eingestuft werden.

2.4.6 **Schutzgut Luft**

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs. 1 BImSchG) auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzwürdige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Zudem ist in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48a Abs. 1 BImSchG festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen (vgl. § 50 BImSchG). Schädliche Umwelteinwirkungen sind insbesondere dann als gegeben anzusehen, wenn sich Überschreitungen der Immissionswerte der 39. BImSchV ergeben. Wie unter C.2.3.2.6 bereits aufgezeigt, werden die darin festgesetzten Grenzwerte vorliegend eingehalten (vgl. Unterlage 17.2 T1).

Die unmittelbaren Auswirkungen des Straßenbauvorhabens auf das Schutzgut Luft beschränken sich – soweit sie, gemessen an den fachgesetzlichen Bewertungsgrundlagen, als erheblich angesehen werden können – auf einen räumlich eng begrenzten Bereich. Sie werden daher – unter Einbeziehung der Wechselwirkungen mit den Schutzgütern Mensch und Boden – als mittel bewertet, da auch Schadstoffbelastungen unterhalb der Immissionsgrenzwerte zu berücksichtigen sind (vgl. § 50 Satz 2 BImSchG). Da die unmittelbar an die Fahrbahn angrenzenden Flächen nicht dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, rechtfertigt

sich eine mittlere bis hohe Bewertung der Belastung in Abhängigkeit von der jeweiligen Entfernung und der Dauer des Aufenthalts; im Übrigen wird auch auf C.2.4.1.2 Bezug genommen.

2.4.7 **Schutzgut Klima**

Für die Bewertung der unter C.2.3.2.7 dieses Beschlusses aufgezeigten voraussichtlichen Auswirkungen des Straßenbauvorhabens auf das Schutzgut Klima fehlt es gegenwärtig an fachgesetzlichen Bewertungsmaßstäben. Die Bewertung muss sich daher – soweit die Auswirkungen überhaupt quantifizierbar sind – auf allgemeine oder spezifische Sachverständigenaussagen stützen.

Der Waldflächenverlust direkt an der Bundesstraße bedingt auch den Verlust von Bannwald mit entsprechenden lokalklimatischen Folgen: Wald mit besonderer Bedeutung für den regionalen Klimaschutz geht dabei verloren. Zu berücksichtigen sind jedoch die durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen zu schaffenden und an den bestehenden Bannwald angrenzenden Ersatzaufforstungen, welche die verlorengehenden klimatischen Funktionen insofern ausgleichen.

Bei den dargestellten vorhabensbedingten Auswirkungen auf das Klima handelt es sich um lokalklimatische Veränderungen im Umfeld der geplanten Straße. Die Belange des nationalen und des globalen Klimaschutzes sind hingegen nicht grundsätzlich in die Umweltverträglichkeitsprüfung einzubeziehen (OVG Münster, Urteil vom 16.06.2016 – 8 D 99/13.AK, BeckRS 2016, 51171 Rn. 323 ff m. w. N.; im Ansatz auch OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 12.03.2020 – OVG 11 A 7.18, Rn. 42 ff; BVerwG, Beschluss vom 18.02.2021 – 4 B 25/20, Rn. 15). Vielmehr muss die Umweltverträglichkeitsprüfung insoweit auf den jeweils aktuellen Stand der Wissenschaft und damit auf die bekannten und erforschten Wirkungszusammenhänge abstellen. Sofern Erkenntnisgrenzen erreicht werden, ist die Forderung nach der Ermittlung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens – oder nach ihrer Beschreibung oder Bewertung – schlechterdings nicht erfüllbar. Anders als bei kleinräumigen Auswirkungen auf das Mikro- und Mesoklima kann die nachteilige Veränderung des nationalen bzw. globalen Makroklimas derzeit mangels hinreichender technischer und wissenschaftlicher Erkenntnisse über die Wirkungszusammenhänge dem Immissionsbeitrag einer einzelnen Anlage nicht eindeutig zugerechnet werden. Auf dieser räumlichen Ebene sind die Effekte eines isolierten Vorhabens quantitativ kaum abschätz- und darstellbar. Trotz zahlreicher Neuregelungen zur Erreichung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele besteht gegenwärtig mangels entsprechender technischer Parameter noch nicht die Möglichkeit, eine einheitliche Bilanzierung von Straßenbauprojekten hinsichtlich damit

verbundener CO_2-Emissionen auf globaler Ebene vorzunehmen. Die im Anhörungsverfahren mehrfach vorgebrachte Forderung nach der Berücksichtigung der Auswirkungen des gegenständlichen Verfahrens auf das globale Klima im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher zurückzuweisen.

Großräumige Beeinträchtigungen des Klimas bis hin zu Auswirkungen auf das globale Klima, wie sie im Anhörungsverfahren von Einwendern in § 2 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 16 i. V. m. Anlage 4, Nr. 4 lit. a bis lit. c lit. gg UVPG gesehen wurden, sind vorliegend ohnehin nicht zu erwarten. Die Maßnahme erfolgt bestandsnah; Neuzerschneidungen der Landschaft durch die Erneuerung der bestehenden Trasse erfolgen daher kaum. Mit dem gegenständlichen Vorhaben verbundene Waldverluste werden, wie unter C.3.7.9 dieses Beschlusses ausgeführt, vollständig ausgeglichen. Zu Eingriffen und deren Ausgleich bzw. Vermeidung im Rahmen des Naturschutzes wird auf die Ausführungen unter C.3.7.5 dieses Beschlusses verwiesen. Weiter dient das Vorhaben nicht der verkehrlichen Leistungssteigerung der Verbindung und ist, wie unter C.3.5.3 dieses Beschlusses dargestellt, auch nicht mit einer deutlichen Verkehrssteigerung verbunden. Ergänzend wird diesbezüglich auf die Ausführungen unter C.3.7.13 dieses Beschlusses verwiesen.

Als erheblich im Sinne des UVPG sind hier lokalklimatische Veränderungen im Trassenbereich zu bezeichnen. Als hoch zu bewerten wären infolge der Entstehung neuer bzw. größerer Kaltluftstaugebiete eintretende klimatische Veränderungen (erhöhte Frostgefahr, Nebelhäufigkeit und länger andauernde Nebellagen). In die Bewertung fließt dabei mit ein, dass sich diese klimatischen Veränderungen nicht nur auf die Vegetationsbedingungen, sondern auch auf die Bodennutzung land- bzw. forstwirtschaftlicher Flächen in diesen Kaltluftstaugebieten auswirken können. Aufgrund ihrer Vorbelastung sind die beanspruchten Bestände für das Lokalklima jedoch sowohl qualitativ als auch quantitativ nicht von essenzieller Bedeutung. Mit dem Vorhaben verbundene Verluste werden im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen vermindert bzw. ausgeglichen (vgl. Unterlage 9.3).

Aufgrund der durch die vorhandene B 469 teilweise bestehenden Vorbelastungen und der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen kommt es durch das Planvorhaben allenfalls zu Beeinträchtigungen des Lokalklimas, die als mittel einzustufen sind.

2.4.8 **Schutzgut Landschaft**

Der Bewertung der Eingriffe in das Schutzgut Landschaft werden folgende umweltbezogene Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze sowie sonstige fachbezogene Unterlagen zugrunde gelegt:

- §§ 14 ff. BNatSchG: Eingriffe in Natur und Landschaft

- §§ 20 ff. BNatSchG, §§ 31 ff. BNatSchG: Bestehende und geplante Schutzgebiete einschließlich FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete
- § 9 BWaldG und Art. 9 BayWaldG: Erhaltung des Waldes
- § 13 BWaldG und Art. 12 BayWaldG: Erholungswald
- Bayerische Kompensationsverordnung
- Waldfunktionsplan
- Regionalplan
- Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP).

Den Begriffen "sehr hoch – hoch – mittel" werden im Wesentlichen folgende Umweltauswirkungen zugeordnet:

a) Sehr hoch:

- Durchschneidung von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten laut Regionalplan
- Durchschneidung oder Beeinträchtigung von bestehenden oder geplanten Naturschutzgebieten
- Durchschneidung von bestehenden oder geplanten Landschaftsschutzgebieten
- Erhebliche Beeinträchtigung von bestehenden FFH-Gebieten und Europäischen Vogelschutzgebieten
- Zerstörung von bestehenden oder geplanten Naturdenkmälern
- Zerstörung von bestehenden oder geplanten geschützten Landschaftsbestandteilen oder Grünbeständen
- Überbauung von Wald- und Feldgehölzen
- Durchschneidung von Wald mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild oder von Erholungswald
- Beeinträchtigung durch Großbrücken
- Beeinträchtigung durch Dämme mit einer Länge von mehr als 25 m und einer Höhe von mehr als 5 m

b) Hoch:

- Beeinträchtigung von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten laut Regionalplan
- Beeinträchtigung von bestehenden oder geplanten Landschaftsschutzgebieten
- Beeinträchtigung von FFH-Gebieten und Europäischen Vogelschutzgebieten
- Beeinträchtigung von bestehenden oder geplanten Naturdenkmälern

- Beeinträchtigung von bestehenden oder geplanten geschützten Landschaftsbestandteilen oder Grünbeständen
- Beeinträchtigung von Wald mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild oder von Erholungswald
- Durchschneidung von sonstigem Wald
- Beeinträchtigung durch Dämme mit einer Länge von mehr als 25 m und einer Höhe von 1,5 bis 5 m
- Beeinträchtigung durch Einschnitte mit einer Länge von mehr als 25 m und einer Tiefe von mehr als 5 m

c) Mittel:

- Beeinträchtigung durch Einschnitte mit einer Länge von mehr als 25 m und einer Tiefe von 1,5 bis 5 m
- Beeinträchtigung von sonstigem Wald
- Beeinträchtigung durch landschaftsuntypische Bandstrukturen

Dabei wird davon ausgegangen, dass eine mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes u.a. wesentlich davon abhängt, inwieweit sich die Trasse in das natürliche Gelände einfügt und an den vorhandenen Gegebenheiten und Strukturen orientiert. Außer den rein technisch geprägten Elementen wie Brücken und Lärmschutzbauwerken stellen vor allem Damm- und Einschnittsstrecken Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild dar. Es ist davon auszugehen, dass eine Führung auf dem Damm aufgrund der größeren Einsehbarkeit und Fernwirkung allgemein optisch als noch störender empfunden wird als die Lage im Einschnitt. Deshalb wird in der vorgenommenen Bewertung den Dammstrecken eine größere Eingriffsintensität zugeordnet als den im Einschnitt geführten Streckenabschnitten. Bei der Höhe der Dämme bzw. der Tiefe der Einschnitte werden Schwellenwerte angenommen, die sich an menschlichen Maßstäben orientieren. Dabei entspricht der Wert von 1,5 m etwa der Augenhöhe des Menschen und der Wert von 5 m etwa zwei Geschosshöhen eines Gebäudes.

Als sehr hohe Beeinträchtigung ist im verfahrensgegenständlichen Abschnitt zunächst der Verlust von insgesamt 14,18 ha (davon 6,72 ha vorübergehender Inanspruchnahme) Waldfläche anzusehen. Hiervon entfallen rund 10,37 ha auf Bannwald. Gemäß dem Waldfunktionsplan Region Bayerischer Untermain (01) kommt dem Waldkomplex Unter- und Oberhübnerwald zudem zu einem Großteil eine besondere Funktion als Erholungswald der Intensitätsstufe II zu. Vorliegend kommt es durch die Maßnahme jedoch nicht zur Durchschneidung geschlossener Waldflächen, sondern lediglich zur Verbreiterung der vorhandenen, die Waldflächen

durchschneidenden Trasse. Nichtsdestotrotz ist insofern von einer hohen Beeinträchtigung auszugehen.

Die geplante Maßnahme erfolgt zum Teil im Landschaftsschutzgebiet Nr. 00293.03 „Unter- und Oberhübnerwald in der Gemarkung Stockstadt“ (Verordnung zum Schutze von Landschaftsräumen im Landkreis Aschaffenburg vom 24.08.1978), das bereits von der bestehenden B 469 auf rund 2,9 km Länge durchschnitten wird, so dass insoweit eine hohe Beeinträchtigung anzunehmen ist. Nördlich der B 26 befindet sich weiter das im Regionalplan Bayerischer Untermain (RP1, 4.1.2.1 01) ausgewiesene Landschaftliche Vorbehaltsgebiet „Unter- und Oberhübnerwald bei Stockstadt a. Main“ einschließlich der Gersprenzaue westlich der B 469. Auch insoweit ergibt sich durch die geplante Maßnahme jedoch keine Änderung der Durchschneidung zum Bestand.

Beeinträchtigend für das Schutzgut Landschaftsbild wirkt sich die dafür ursächliche und durch die Erneuerung der Trasse unter Anwendung eines breiteren Querschnitts sowie unter Anbau von Seitenstreifen und Verbreiterung des Mittelstreifens bedingte Verbreiterung des gesamten Straßenbauwerks sowie ein Zurückweichen der begleitenden Vegetationsstrukturen aus. Die Trasse der B 469 wird geringfügig stärker als aktuell im Landschaftsbild wirksam sein. Veränderungen bezüglich der Führung der Trasse in Damm- bzw. Einschnittslage gegenüber dem Bestand finden nicht statt. Ein Großteil der Baustrecke verläuft jedoch durch Waldbereiche und ist daher nicht einsehbar. Zudem erfolgt die Erneuerung der Bundesstraße bestandsnah direkt an der bestehenden B 469. Wald- und Gehölzbereiche sowie andere Vegetationsstrukturen im Umfeld der Straße werden nach Vollendung der Maßnahme wiederhergestellt. Die neue Trasse der B 469 wird somit wieder in das Landschaftsbild eingebunden. Hierdurch findet eine Reduzierung des Eingriffs in das Landschaftsbild auf ein unbedingt notwendiges Maß statt. Für den ganzheitlichen Wahrnehmungseindruck sind daher keine erheblichen Auswirkungen gegeben und auch keine neuen visuell besonders wirksamen Bauwerke geplant (vgl. bereits C.2.3.2.8). Folglich ist allenfalls von einer mittleren bis hohen Beeinträchtigung für das Landschaftsbild auszugehen.

Dem nicht zu vermeidenden vorübergehenden Verlust von Straßenbegleitgrün kommt mittlere Bedeutung zu.

Da bei der Darstellung der Umweltauswirkungen u.a. auch die Maßnahmen einzubeziehen sind, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert, ausgeglichen oder ersetzt werden (§ 24 Abs. 1 UVPG) und diese Darstellung Grundlage der Bewertung ist (§ 25 Abs. 1 UVPG), geht obige Bewertung

zugunsten des Schutzgutes Landschaft insgesamt von einer schlechteren Lage aus, als sie sich nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen darstellen wird. Infolgedessen lässt sich unter Einbeziehung aller Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen auch eine positivere Bewertung rechtfertigen. Dies gilt auch vor dem Hintergrund der durch die bestehende B 469 bedingten erheblichen Vorbelastung.

Abgesehen davon wirken sich auch die Ausgleichsmaßnahmen für den Naturhaushalt positiv auf das Landschaftsbild aus. Insgesamt wird das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt bzw. neu gestaltet.

2.4.9 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Aufgrund der bestehenden gesetzlichen Vorgaben sind alle vorgeschichtlichen und geschichtlichen Bestände als äußerst wertvoll anzusehen, da sie unwiederbringliche Vorgänge dokumentieren. Bodendenkmäler stehen unter dem besonderen Schutz des Denkmalschutzes. Einer besonderen Erlaubnis bedarf derjenige, der auf einem Grundstück Erdarbeiten vornehmen will, obwohl er weiß, vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Bodendenkmäler befinden (Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayDSchG). Hinzu kommt, dass bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen der Bodenfunktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich vermieden werden sollen (§ 1 Satz 3 BBodSchG).

Nach den vorliegenden Erkenntnissen ist eine Beeinträchtigung von Bodendenkmälern nicht zu erwarten. Für eventuell noch auftretende Funde – insbesondere hinsichtlich der Verdachtsflächen als siedlungsgünstigem Bereich – treffen die Nebenbestimmungen unter A.3.9 (vgl. auch C.3.7.11) sowie die gesetzlichen Vorgaben die notwendigen Vorkehrungen. Soweit eine Beeinträchtigung oder Zerstörung von Bodendenkmälern durch die Baumaßnahme damit von vornherein nicht mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden kann, wird den Belangen des Denkmalschutzes im Rahmen des Möglichen Rechnung getragen. Die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter sind daher – wenn überhaupt – als mittlere Beeinträchtigung zu bewerten.

2.5 Gesamtbewertung

Als Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung lässt sich festhalten, dass das vorliegende Projekt in vielfältiger Hinsicht erhebliche Umweltauswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter mit sich bringt und auch Wechselwirkungen zur Folge haben wird. Diese Auswirkungen werden bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses im Hinblick

auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze berücksichtigt. Einzelheiten ergeben sich aus der materiell-rechtlichen Würdigung dieses Beschlusses, insbesondere bei der Würdigung und Abwägung der vom plangegenständlichen Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange.

3 Materiell-rechtliche Würdigung

3.1 Rechtsgrundlage

Der Planfeststellungsbeschluss beruht auf § 17 Absatz 1 Satz 1 FStrG. Diese Regelung erschöpft sich nicht in ihrer verfahrensrechtlichen Bedeutung. Vielmehr ist darin – vornehmlich – auch die materielle Ermächtigung der Planfeststellungsbehörde zur fernstraßenrechtlichen Fachplanung selbst enthalten. Zentrales Element dieser Ermächtigung ist die mit ihr verbundene Einräumung des Planungsermessens, das in seinem Wesen am zutreffendsten durch den Begriff der planerischen Gestaltungsfreiheit umschrieben ist. Der planerische Spielraum, der der Planfeststellungsbehörde bei ihren Entscheidungen zusteht, ist jedoch – anders als bei echten Planungen – beschränkt durch das Antragsrecht des Vorhabensträgers und durch dessen Anspruch auf fehlerfreie Ausübung des Planungsermessens (Zeitler, BayStrWG, Rn. 115 zu Art. 38 BayStrWG). Die der Gestaltungsfreiheit gesetzten Grenzen ergeben sich aus den rechtlichen Bindungen, denen die Planfeststellungsbehörde in vierfacher Hinsicht unterworfen ist (vgl. auch Zeitler, BayStrWG, Rn. 120 zu Art. 38 BayStrWG):

- erstens bestehen möglicherweise behördeninterne Bindungen der Planfeststellungsbehörde an eine vorbereitende Planungsentscheidung;
- zweitens bedarf die straßenrechtliche Planung einer – auch vor Art. 14 GG standhaltenden – Rechtfertigung;
- drittens muss sich die Planung an den im Bundesfernstraßengesetz und den in anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden zwingenden materiellen Rechtssätzen (Planungsleitsätzen) ausrichten;
- viertens steht alles, was die Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung dieser rechtlichen Anforderung entscheidet, unter jenen Beschränkungen, die sich aus den Anforderungen des Abwägungsgebotes ergeben (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.02.1975, Az. 4 C 21.74)

3.2 Rechtswirkungen der Planfeststellung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt (Art. 75 Abs. 1 S. 1 Halbsatz 1 BayVwVfG). Weiter werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 S. 2 BayVwVfG). Die Rechtswirkungen der Planfeststellung erstrecken sich darüber

hinaus auch auf alle notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen. Sie erfassen sämtliche Anlagen, die aus Anlass der Durchführung des konkret genehmigten Vorhabens unumgänglich sind, also ausgeführt werden müssen. Notwendige Folgemaßnahmen werden auch dann von der Planfeststellung erfasst, wenn sie selbst planfeststellungsbedürftig sind. In derartigen Fällen ist dann Art. 78 BayVwVfG nicht anwendbar (zum Ganzen Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 75 Rn. 6 ff.). Der Zweck der Planfeststellung ist dabei grundsätzlich eine Gesamtregelung aller Probleme, die durch das Vorhaben aufgeworfen werden. Es soll eine für alle Betroffenen gerechte Lösung in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht herbeigeführt werden.

Soweit eine abschließende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde noch nicht möglich ist, ist diese im Planfeststellungsbeschluss vorzubehalten; dem Träger des Vorhabens ist dabei aufzugeben, noch fehlende oder von der Planfeststellungsbehörde bestimmte Unterlagen rechtzeitig vorzulegen (Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung ersetzt grundsätzlich alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (§ 17 FStrG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 S. 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8 ff. WHG. Die Regierung kann jedoch auch über die Erteilung einer solchen Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden (§ 19 WHG). Gleiches gilt für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (vgl. Zeitler: BayStrWG, Rn. 61 zu Art. 6 BayStrWG).

Mit dem Planfeststellungsbeschluss wird der Plan festgestellt und über Einwendungen entschieden (Art. 74 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S. 1 BayVwVfG). Dem Träger des Vorhabens sind Vorkehrungen oder die Errichtung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind (Art. 74 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG). Unter den Begriff des Allgemeinwohls fallen alle öffentlichen Belange, die von der Rechtsordnung als schützenswerte Interessen anerkannt sind (Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 74 Rn. 113). Nachteilige Wirkungen auf Rechte anderer liegen nicht nur vor, wenn in geschützte Rechtspositionen oder Rechte Dritter eingegriffen wird oder entsprechende Gefährdungen vorliegen, sondern auch dann, wenn es sich um Belästigungen handelt, die den Betroffenen mit Rücksicht auf die Qualität des Gebiets, die konkreten tatsächlichen Verhältnisse, die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit usw. billigerweise nicht ohne Ausgleich zugemutet werden können. Ob ein

solcher Nachteil erheblich ist, ist danach zu beurteilen, ob er angesichts der Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit der Rechte oder Rechtsgüter, auf die er sich auswirkt, den Betroffenen noch zugemutet werden kann, ohne dass Schutzvorkehrungen angeordnet werden oder eine Entschädigung (Art. 74 Abs. 2 S. 3 BayVwVfG) erfolgt. Es muss sich um Nachteile handeln, die nach den Grundsätzen der Güterabwägung auch unter Berücksichtigung des Zwecks und der Bedeutung der geplanten Anlage für die Allgemeinheit oder Dritte und der plangegebenen Vorbelastung des Gebiets billigerweise noch zumutbar sind. Soweit die Zumutbarkeit gesetzlich geregelt ist, hat sich die Planfeststellungsbehörde daran zu halten. Fehlen nähere Regelungen hinsichtlich der Zumutbarkeit von Auswirkungen, ist die Zumutbarkeitsgrenze im konkreten Fall nach den Umständen des Einzelfalls zu bestimmen.

3.3 Planungsermessen

Planungsentscheidungen haben naturgemäß das Problem, dass sie sowohl mit verschiedenen privaten Belangen kollidieren, als auch, dass die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange mit anderen öffentlichen Belangen nicht vereinbar sind. Aus diesem Grunde muss sich die planende Verwaltung für die Bevorzugung des einen und für die Zurückstellung der anderen Belange entscheiden. Dabei darf von vornherein keinem Belang besonderer Vorrang eingeräumt werden. Sämtliche betroffenen Belange sollen durch Abwägung miteinander und gegeneinander zum Ausgleich gebracht und erforderlichenfalls überwunden werden.

Das Abwägungsgebot verlangt, dass

- erstens überhaupt eine Abwägung stattfindet,
- zweitens, dass in die Abwägungen an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss,
- drittens die Bedeutung der betroffenen Belange nicht verkannt wird und
- viertens der Ausgleich zwischen den Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange nicht außer Verhältnis steht (vgl. grundlegend BVerwG, Urteil vom 14.02.1975, Az. 4 C 21.74, DVBl. 1975, 713).

Daher stellt sich der Planfeststellungsbeschluss als Ermessensentscheidung dar. Er legt Art und Ausmaß des Vorhabens sowie die zu beachtenden Nebenbestimmungen fest.

3.4 Linienführung

Nach § 16 Abs. 1 Satz 1 FStrG bestimmt das Fernstraßen-Bundesamt im Benehmen mit den Landesplanungsbehörden der beteiligten Länder die Planung und Linienführung der Bundesfernstraßen. Da das verfahrensgegenständliche Bauvorhaben lediglich die Erneuerung der bestehenden Trasse der B 469 umfasst, war eine eigene Linienbestimmung i.S.d. § 16 FStrG nicht erforderlich.

3.5 Planrechtfertigung

Voraussetzung einer jeden planerischen Entscheidung ist die Rechtfertigung des Vorhabens, da es in individuelle Rechtspositionen Dritter eingreift und Grundlage der zur Ausführung des Planes etwa notwendig werdenden Enteignungen ist. In diesem Sinne ist eine Straßenplanung gerechtfertigt, wenn für das Vorhaben nach Maßgabe der allgemeinen Ziele der jeweiligen Straßengesetze ein Bedürfnis besteht, die Maßnahme unter diesem Blickwinkel also erforderlich ist. Dies ist nicht erst bei Unausweichlichkeit der Fall, sondern bereits dann, wenn es vernünftigerweise geboten ist (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04 <juris>). Da eine planerische Entscheidung notwendigerweise immer in die Zukunft gerichtet ist, sind bei der Beantwortung der Frage, ob das Vorhaben vernünftigerweise geboten ist, auch Prognosen einzubeziehen, die bezüglich zukünftiger Verkehrsentwicklungen aufgestellt werden.

Eine straßenrechtliche Planfeststellung findet ihre Rechtfertigung aus allgemeinen verkehrlichen Überlegungen darin, dass sie mit den durch das einschlägige Straßengesetz allgemein verfolgten öffentlichen Belangen im Einklang steht und dass die geplante Maßnahme zur Verfolgung dieser Belange objektiv erforderlich ist (BVerwG, Urteil vom 22.03.1985, Az. 4 C 15/83, DVBl. 1985, 900).

Das planfestzustellende Vorhaben ist – wie im Folgenden dargestellt wird – erforderlich, um den derzeitigen und insbesondere den künftig zu erwartenden Verkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können (vgl. auch Unterlage 1, Kap. 2).

3.5.1 Bedarfsplan

Dass das Vorhaben nicht im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen enthalten ist, der dem FStrAbG als Anlage beigefügt ist, ist unschädlich. § 1 Abs. 2 FStrAbG bestimmt lediglich positiv, dass die Feststellung des Bedarfs für die in den Bedarfsplan aufgenommenen Vorhaben verbindlich ist. Eine bindende negative Feststellung des Inhalts, dass für nicht in den Bedarfsplan aufgenommene Vorhaben kein Bedarf besteht, ist der Bestimmung hingegen nicht zu entnehmen. Der Nichtaufnahme eines Vorhabens in den Bedarfsplan kann je nach den Umständen des

Falles allenfalls indizielle Bedeutung für die Bedarfsfrage zukommen. Geht es aber um ein Erneuerungsvorhaben vergleichsweise geringen Umfangs, so ist dessen Nichterwähnung schon mit Rücksicht auf § 3 FStrAbG nicht einmal Indiz für einen fehlenden Bedarf (siehe hierzu BVerwG, Beschluss vom 15.07.2005 – 9 VR 39/04 – juris). Ergänzend wird insoweit auf die Ausführungen unter B.3.1 dieses Beschlusses hingewiesen.

Soweit der Markt Stockstadt am Main mit Stellungnahme vom 12.11.2020 anführte, es fehle bei Kap. 2.3 der Unterlage 1 eine Begründung, warum ein besonderer naturschutzfachlicher Planungsauftrag nicht gegeben sei, entgegnete der Vorhabensträger mit Schreiben vom 18.05.2021 zu Recht, dass jener besondere naturschutzfachliche Planungsauftrag in direktem Zusammenhang mit den Maßnahmen des Bedarfsplans, in dem die gegenständliche Maßnahme nicht enthalten ist (vgl. auch B.3.1), steht. Insofern muss hier jener besondere Planungsauftrag nicht vorliegen (Schreiben des Sachgebiets 31 der Regierung von Unterfranken, Straßenbau, vom 25.05.2022).

3.5.2 Notwendigkeit der Maßnahme

3.5.2.1 *Objektive Notwendigkeit der Maßnahme*

Die Erneuerung der B 469 im plangegenständlichen Bereich ist aus Gründen des Gemeinwohls objektiv notwendig. Eine allgemeine Rechtfertigung ergibt sich daraus, dass die Maßnahme der Erfüllung der durch das Bundesfernstraßengesetz aufgestellten Ziele dient. Nach §§ 1 Abs. 1, 3 Abs. 1 FStrG sind Bundesfernstraßen, also Straßen, die einem weiträumigen Verkehr dienen oder zu dienen bestimmt sind, in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern. Hierunter werden alle Aufgaben gefasst, die erfüllt werden müssen, damit ein den Verkehrsanforderungen entsprechendes Straßennetz vorhanden ist (vgl. Marschall/Grupp, Klaus: FStrG, Rn. 2 zu § 3 FStrG). Dabei wäre es grundsätzlich ein planerischer Missgriff, wenn die Straße nur so dimensioniert würde, dass sie für den zu erwartenden Verkehrsbedarf gerade noch ausreicht (BVerwG, Urteil vom 21.03.1996, Az. 4 A 10/95, NVwZ 1996, 1006).

3.5.2.2 *Konkrete Notwendigkeit der Maßnahme*

Daneben ist die Rechtfertigung des konkreten Vorhabens erforderlich. Auch diese ist hier gegeben. Durch die plangegenständliche Erneuerung der B 469 zwischen der AS Stockstadt und der AS Großostheim wird ein erheblicher Beitrag zur Verbesserung des Verkehrsablaufs, der Verkehrsqualität und der Verkehrssicherheit

im Planbereich geleistet. Angesichts des Schwerverkehrsanteils, vorhandener Verkehrssicherheitsdefizite der überregionalen Verbindungsstrecke und der überdurchschnittlichen Entwicklung der Verkehrsmengen im plangegenständlichen Abschnitt sind Maßnahmen notwendig, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im betroffenen Bereich der B 469 wiederherzustellen. Durch die Verbesserung des Straßennetzes ergeben sich positive Impulse für die Wirtschaft und die Arbeitsplätze der Region. Vor allem die Anbindung an das übergeordnete Straßennetz als Verknüpfung mit dem Frankfurter Wirtschaftsraum ist für den Untermain von zentraler Bedeutung. Weiterhin wird im Rahmen der vorgesehenen Straßenbaumaßnahme bestehenden entwässerungsschwachen Zonen begegnet. Diese baulichen Defizite der Strecke können durch die geplante Maßnahme in gleicher Lage beseitigt und die Verkehrssicherheit sowie die Qualität des Verkehrsablaufs maßgeblich und nachhaltig verbessert werden.

3.5.2.2.1 Verkehrspolitische Aspekte

Soweit durch Einwender im Anhörungsverfahren die Notwendigkeit der Maßnahme mit grundsätzlichen Argumenten („Verlagerung des Lastentransports auf die Schiene“) in Zweifel gezogen wurde, stehen verkehrspolitische Aspekte sowie das Argument, dass breitere Straßen zusätzlichen Verkehr anzögen, im Vordergrund. Es wurde mehrfach vorgebracht, das Vorhaben verhindere den vorrangigen Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs, insbesondere der Schiene als umweltverträgliches Verkehrsmittel, durch Bindung von Finanzmitteln. Die für das gegenständliche Vorhaben vorgesehenen Finanzmittel sollten stattdessen für den Ausbau des öffentlichen Personennah- und –fernverkehrs verwendet werden. Nach dem Vorbringen des Landesbundes für Vogelschutz, Regionalgruppe Aschaffenburg-Miltenberg, mit Schreiben vom 20.11.2020 sei ein Gesamtmobilitätskonzept mit Ausbau des Bahnverkehrs zu berücksichtigen. Zudem sei das Vorhaben nicht mit den bestehenden Klimaschutzzielen vereinbar. Der Verkehr trage erheblich zu den CO_2-Emissionen bei, wobei es bisher nicht gelungen sei, die Emissionen im Verkehr nennenswert zu reduzieren. Auch aus Klimaschutzgründen bedürfe es dringend einer Umschichtung der Investitionsmittel hin zum Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs. Das Vorhaben widerspreche weiter den Zielen der Bayerischen Staatsregierung, der Bundesregierung und der EU zum Klimaschutz.

Diese Einwendungen verkennen den Charakter des Planfeststellungsverfahrens als gesetzlich geregeltes Verfahren zur Beurteilung der Zulässigkeit einer konkre-

ten Einzelmaßnahme im Straßenbau am Maßstab des geltenden Rechts. Eine verkehrspolitische Grundsatzdiskussion kann innerhalb dieses Verfahrens nicht geführt werden, da dann der Kompetenzrahmen der Exekutive gesprengt würde. Die gesetzlichen Bindungen und die Aufteilung der Gewalten nach Art. 20 Abs. 3 GG sind zu beachten. Daneben geht es im gegenständlichen Verfahren um die Erneuerung bzw. Instandhaltung einer bestehenden Trasse, was mit wesentlich geringfügigeren und weniger erheblichen Beeinträchtigungen für Umwelt, Tier- und Pflanzenwelt sowie die Bevölkerung einhergeht als der Neubau eines Straßenkörpers in bisher unversiegeltem Gebiet. Durch die Gewährleistung des Stands der Technik auf dem bestehenden Straßenkörper und das Ausnutzen des Potentials der vorhandenen B 469 kann das Verkehrsaufkommen hier gebündelt werden, um eine Verlagerung des Verkehrs, insbesondere des Schwerverkehrs, auf Straßen im Umkreis, die für weniger Verkehr konzipiert sind, bzw. den dann erforderlichen Neubau weiterer Straßen zur Entlastung zu vermeiden.

Insoweit führte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 29.01.2021 zu Recht zur im Anhörungsverfahren mehrfach, u. a. vom Verkehrsclub Deutschland Landesverband Bayern e. V. mit Schreiben vom 26.11.2020, vorgebrachten Annahme, breitere Straßen würden eher zu einer Förderung als Verringerung des Verkehrsaufkommens beitragen, aus, dass durch die Baumaßnahme bestehende Defizite auf der B 469 im gegenständlichen Bereich beseitigt und so das Verkehrsaufkommen vom übrigen Straßennetz zurück auf die B 469 verlagert wird. Ein neues Verkehrsaufkommen wird hingegen nicht erzeugt. Der Vorhabensträger stellte richtigerweise dar, dass der gegenständliche Abschnitt der B 469 derzeit aufgrund der bestehenden Geschwindigkeitsbeschränkung und dem unzureichenden Ausbaustandard kombiniert mit der Verkehrsdichte einen höheren Streckenwiderstand aufweist als auf anderen Abschnitten der Strecke und daher in besonderem Maße zu Verkehrsverlagerungen führe. Der Streckenwiderstand bezieht sich dabei auf einen Abschnitt zwischen zwei Verknüpfungspunkten im Straßennetz und ergibt sich aus verschiedenen Faktoren wie Zeit, Länge, Ausbaustandard, Auslastungsgrad und Fahrtkosten.

Soweit der Verkehrsclub Deutschland Landesverband Bayern e. V. mit Schreiben vom 26.11.2020 anführte, die Staatlichen Bauämter seien zu Mobilitätsämtern umzustrukturieren, welche alle Verkehrsteilnehmer als gleichwertig betrachten, ist ebenfalls darauf hinzuweisen, dass es sich vorliegend um den Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses als gesetzlich geregeltes Verfahren zur Beurteilung der Zulässigkeit einer konkreten Einzelmaßnahme im Straßenbau am Maßstab des

geltenden Rechts handelt und derartige übergreifende Fragen in diesem Rahmen nicht behandelt werden können.

3.5.2.2.2 Unfallhäufung und zu Grunde liegende Unfalldaten

Hinsichtlich des mehrfach von Einwendern, so auch im vom BUND Naturschutz in Bayern e. V. eingebrachten Gutachten der RegioConsult (vgl. unter C.3.10), vorgebrachten Vortrags, der gegenständliche Bereich der B 469 stelle keinen „Unfall-Hotspot“ dar, weswegen derartige Maßnahmen nicht erforderlich seien, entgegnete der Vorhabensträger u. a. mit Schreiben vom 01.02.2021 überzeugend, im Sinne der Definition liegt eine Unfallhäufung vor, wenn auf autobahnähnlichen Landstraßen wie vorliegend getrennt nach Richtungsfahrbahnen innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren entweder

- auf einer Untersuchungslänge von 300 m die Anzahl der Unfälle mit schwerem Personenschaden *5 und die Anzahl der Unfälle mit Leichtverletzten *2 in Summe mindestens 15 beträgt oder
- auf einer Untersuchungslänge von 500 m die Anzahl der Unfälle mit Personenschaden des Typs 1 (Fahrunfälle) mindestens 3 beträgt.

Da, wie der Vorhabensträger zutreffend ausführte, erst über einen längeren Betrachtungszeitraum Unfallhäufungen erkennbar werden, werden zur Darstellung des Unfallgeschehens regelmäßig Dreijahreskarten herangezogen. Die in Unterlage 1, Kap. 2.4.3 genannten Unfalldaten beziehen sich auf die zuletzt veröffentlichten Dreijahreskarten der Zeiträume 2012 bis 2014 (43 Unfälle) und 2015 bis 2017 (28 Unfälle). Im Zeitraum 2018 bis 2020 ereigneten sich weitere 32 Unfälle; die entsprechende Dreijahreskarte befand sich zum Zeitpunkt der Stellung des Planfeststellungsantrags noch in Aufstellung. Das Unfallgeschehen auf dem regionalen bzw. überregionalen Straßennetz wird zeitnah zum Ereignis erfasst und detailliert in die Unfalldatenbank des Bayerischen Straßeninformationssystems (BAYSIS) eingearbeitet. Diese Daten sind durch den Vorhabensträger bei Bedarf jederzeit abrufbar.

Unfallhäufungen, auch Unfallhotspot oder Unfallschwerpunkt genannt, unterliegen in fachlicher Betrachtung einer festen Definition. Gemessen an diesen Vorgaben besteht im Bauabschnitt keine Unfallhäufung, wenngleich die in Unterlage 1 aufgeführten Unfallzahlen eine quantitative Schwere bzw. Häufung erkennen lassen. Die Unfallsituation ist jedoch nicht alleiniges Gebot des Handelns.

Soweit von mehreren Einwendern vorgebracht wurde, der Planung lägen veraltete Unfalldaten zu Grunde, ist auf jene übliche Verwendung von Dreijahreskarten zur besseren Abbildung von Unfallereignissen hinzuweisen.

Ziel der gegenständlichen Maßnahme ist in erster Linie die Beseitigung von Defiziten der Strecke, welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen und Unfallereignisse zur Folge haben. Ob es sich beim vorliegenden Planungsabschnitt um einen „Unfall-Hotspot“ handelt, ist daher nur einer von vielen abzuwägenden Aspekten im Rahmen der Notwendigkeit der Maßnahme. Die Tatsache des Entstehens von Unfallereignissen sowie von Problematiken für Einsatzkräfte aufgrund des gegenwärtigen Zustands der Strecke ist nicht von der Hand zu weisen. Von daher ergeben sich für die Planfeststellungsbehörde aus dem Aspekt der Unfallhäufung heraus keine Zweifel an der Notwendigkeit der Maßnahme.

3.5.2.2.3 Erreichung der Planungsziele durch straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen und Wahl des Straßenquerschnitts

Soweit vom Landesbund für Vogelschutz, Regionalgruppe Aschaffenburg-Miltenberg mit Schreiben vom 20.11.2020, vom Verkehrsclub Deutschland Landesverband Bayern e. V. mit Schreiben vom 26.11.2020 sowie von weiteren Einwendern vorgebracht wurde, die Verbesserung der Verkehrssicherheit könne statt durch die gegenständliche Baumaßnahme durch straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen erreicht werden, bezog sich der Vorhabensträger zutreffenderweise zunächst u. a. mit Schreiben vom 27.01.2021 auf § 3 Abs. 3 Nr. 2 c StVO, wonach grundsätzlich außerhalb geschlossener Ortschaften für Straßen mit baulich getrennten Richtungsfahrbahnen keine Geschwindigkeitsbeschränkung gilt. Der Vorhabensträger verwies überzeugend auf die bestehenden Sicherheitsdefizite der Strecke, konkret die unzureichenden Haltesichtweiten im Bauabschnitt sowie die, wie vom Landesbund für Vogelschutz angesprochen, zu kurzen Einfädelungsstreifen an der Anschlussstelle zur B 26 mit der nördlich hiervon herrschenden sehr hohen Verkehrsdichte. Daneben führte der Vorhabensträger richtigerweise an, auf einigen Streckenabschnitten bestünden zu geringe Längs- und Querneigungen der Fahrbahn als bauliche Mängel, was eine unzureichende Entwässerungssituation bewirke und zur Gefahr des Aquaplanings führe.

Wie der Vorhabensträger zutreffend ausführte, bieten die bestehenden Fahrbahnbreiten von etwa 7,50 bis 8,50 m bei Verkehrsunfällen nicht ausreichend Raum zur Bildung einer Rettungsgasse. Weiter ist es nicht in jedem Pannenfahrzeug möglich, eine Nothaltebucht zu erreichen. Die mangels ausreichender Ausweichmöglichkeiten für liegenbleibende Fahrzeuge entstehende Gefahr von Staubildungen erzeugt wiederum ein hohes Risiko von Folgeunfällen. Diese genannten Defizite der Strecke zeigen sich in den dortigen Unfallereignissen. Im Zeitraum von 2012

bis 2014 haben sich 43 Unfälle, im Zeitraum von 2015 bis 2017 28 Unfälle ereignet. Für den Zeitraum 2018 bis 2020 wurde weitere 32 Unfälle registriert.

Dem zuzustimmenden Vortrag des Vorhabensträgers entsprechend müssen aufgrund der bestehenden Gegebenheiten der Bundesstraße im gegenständlichen Abschnitt auch bei kleineren Unterhaltungsmaßnahmen kurzzeitig bzw. bei der baulichen Erhaltung der Fahrbahn auch über einen längeren Zeitraum der Verkehr von zwei auf einen Fahrstreifen zusammengeführt werden, was angesichts des sehr hohen Verkehrsaufkommens erneut eine Staubildung mit Folgeunfällen und der Entstehung von Ausweichverkehr begünstigt. Hinsichtlich des Betriebsdienstes ermöglicht der vorgesehene Straßenquerschnitt eine 4+0-Verkehrsführung im Bereich von Arbeitsstellen, wobei während notwendiger Erhaltungsmaßnahmen der Verkehr wechselseitig auf jeweils eine der Fahrbahnhälften mit je zwei Fahrstreifen pro Fahrtrichtung umgelegt wird. So können die Maßnahmen schneller sowie kostengünstiger durchgeführt werden. Auch das bauzeitliche Angebot von zwei Fahrstreifen je Richtung und die kürzere Bauzeit mindert die Gefahr einer unfallträchtigen Staubildung erheblich. Schließlich befindet sich das Personal des Betriebsdienstes oder der beauftragten Baufirmen bei den Arbeiten in unmittelbarer Nähe zum Verkehrsraum und ist einem sehr hohen Gefährdungspotential durch von der Fahrbahn abkommende Fahrzeuge ausgesetzt.

Bezüglich des Vorschlags der Erreichung der Planungsziele durch Tempolimits bzw. die Errichtung von Nothaltebuchten im gegenständlichen Abschnitt der B 469, wie unter anderem in der Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbands mit Eingang beim Markt Großostheim am 26.11.2020 vorgebracht wurde, ist festzustellen, dass die mit verhältnismäßig geringem Aufwand aktivierbaren Sicherheitspotentiale wie Geschwindigkeitsbeschränkungen bzw. Geschwindigkeitskontrollen durch die Polizei bereits weitestgehend ausgenutzt wurden, ohne dass eine entscheidende Erhöhung der Verkehrssicherheit erreicht worden wäre. Insbesondere hinsichtlich der Zugänglichkeit des gegenständlichen Bereichs der B 469 für Notfallkräfte bei Unfällen kann die bloße Errichtung von Haltebuchten bzw. eine durchgehende Geschwindigkeitsbeschränkung auf 80 km/h keine Verbesserung bewirken. Dies zeigte sich erst kürzlich u. a. bei Unfällen im Dezember 2020 bzw. Februar 2021, über die auch in der Presse berichtet wurde (Artikel im Main-Echo vom 17.12.2020 bzw. vom 22.02.2021), bei denen die Enge der Bundesstraße ohne Ausweichmöglichkeiten, was bei dem dortigen Verkehrsaufkommen umso schwerer wiegt, es den Einsatzkräften erheblich erschwerte, zum Einsatzort zu gelangen. In Notfallsituationen ist schnelles und effektives Handeln durch die Einsatzkräfte

elementar, jede kleinste Verzögerung kann gravierende Folgen haben. Der Zeitfaktor spielt bei der Rettung von Leben und der Abwehr von Gefahren eine überragende Rolle. Den bestehenden Sicherheitsdefiziten der Strecke kann daher auch nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde durch Tempolimits bzw. die Errichtung von Parkbuchten nicht effektiv begegnet werden. Eine Verbreiterung der Trasse, um dem Verkehrsaufkommen genügende Ausweichmöglichkeiten zu schaffen, dadurch Staubildungen bei Unfällen zu vermeiden und eine Zugänglichkeit des Straßenabschnitts zu ermöglichen, ist unumgänglich. Hierzu wird auch auf die Ausführungen unter C.3.7.2 dieses Beschlusses verwiesen.

Hinsichtlich Vorgaben technischer Regelwerke ist außerdem auf Kapitel 4.4 der Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL) zu verweisen, wonach aufgrund des sehr hohen Verkehrsaufkommens im gegenständlichen Bereich (vgl. C.3.5.3 dieses Beschlusses) ein Straßenquerschnitt entsprechend der Richtlinien für die Anlage von Autobahnen (RAA) zu wählen ist (vgl. B.2). Straßenquerschnitte nach den RAA enthalten dabei grundsätzlich aus Gründen der Verkehrssicherheit und des Betriebsdienstes als unabdingbaren Bestandteil des Straßenquerschnittes einen Seitenstreifen je Fahrtrichtung. Mit Schreiben vom 22.02.2021 führte der Vorhabensträger zutreffend ergänzend aus, dass der Regelquerschnitt in seiner Gänze, einschließlich des 4 m breiten Mittelstreifens, anzuwenden ist. Ausnahmebedingungen für einen schmäleren Mittelstreifen sind den maßgeblichen Richtlinien nicht zu entnehmen. Zur Wahl des Straßenquerschnitts wird auch auf die Ausführungen unter C.3.5.4 dieses Beschlusses verwiesen.

Soweit der BUND Naturschutz in Bayern e. V. ein Gutachten der RegioConsult in das Verfahren einbrachte (vgl. C.3.10), in welchem die vorgenommene Einstufung der B 469 im betroffenen Bereich in die EKA 2 kritisiert und eher die EKA 3, welche u. a. aufgrund anderer Entwurfsparameter mit einem geringeren Eingriff in den Bannwald verbunden sei, als einschlägig betrachtet wurde, führte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 08.10.2021 nachvollziehbar aus, aus welchen Gründen die Einstufung in EKA 2 zutreffend ist. Die durch die RAA empfohlenen Mindestabstände aufeinanderfolgender Knotenpunkte für Autobahnen der EKA 2 von 5 km sind bei der B 469 – bereits im Bestand – richtigerweise nicht gegeben. Die Verknüpfungen mit dem übrigen Straßennetz sind jedoch nicht Teil der Planung, sondern Bestand und verkehrlich zwingend erforderlich, um die umgebenden Siedlungsgebiete von Stockstadt am Main und Großostheim, aber auch über die B 26 Aschaffenburg und Babenhausen an die überregionale Verkehrsachse B 469 anzubinden. Daneben ist der Knotenpunktabstand kein maßgebliches Kriterium für

die Zuordnung zur Entwurfsklasse, sondern lediglich eine Empfehlung für den Neubau von Straßen.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der im Gutachten der RegioConsult angesprochenen Funktion der Anschlussstellen der B 469 von der A 3 bis zur AS Großostheim, wonach die B 469 Bestandteil des städtischen Hauptstraßennetzes von Aschaffenburg sei und als Verbindung vom städtischen Straßennetz zum übergeordneten Fernverkehrsnetz (BAB A 3) in das Verkehrsnetz integriert sei. Richtigerweise ist, wie der Vorhabensträger hierzu erwiderte, zwar die Funktion von Anschlussstellen die Aufnahme, Abgabe und Verteilung von Verkehr, hier der Stadt Aschaffenburg. Die B 469 verläuft jedoch deutlich außerhalb des Stadtgebiets, wodurch nur wenige Fahrten des städtischen Binnenverkehrs unter günstigen Konstellationen von Quelle und Ziel über die B 469 abgewickelt werden. Wesentliche Aufgabe der B 469 ist vielmehr, wie der Vorhabensträger mit Schreiben vom 08.10.2021 korrekt ausführte, die Aufnahme und Verteilung des überregionalen Ziel-, Quell- und Durchgangsverkehrs.

Ebenso führte das obig bezeichnete Gutachten Aspekte wie die aktuelle Lage und den Abstand der Anschlüsse, die Lage der B 26 sowie nahe gelegene Gewerbegebiete aus dem bebauten Umfeld des Streckenabschnitts der B 469 an, welche für Autobahnen der EKA 3 typisch seien. Hierzu verwies der Vorhabensträger mit Schreiben vom 08.10.2021 nachvollziehbar zunächst darauf, dass die überregionale Verkehrsbedeutung der B 469 an der großen Relevanz der B 469 als Autobahnzubringer des Raums Miltenberg an die BAB A 3 ablesbar ist. Daneben verläuft die B 469 im gesamten Planungsbereich fernab von geschlossener Ortsbebauung. Lediglich im Bereich der Stockstädter Sportfeldsiedlung reicht die nächste geschlossene Bebauung bis auf etwa 260 m an die B 469 heran. Ebenso wird in diesem Zusammenhang auf das hohe Fahrzeugaufkommen im betroffenen Bereich, welches unter C.3.5.3 dieses Beschlusses dargestellt wird, verwiesen. Auch ist die B 469 zwischen der Anschlussstelle zur BAB A 3 und der Anschlussstelle Klingenberg auf einer Länge von rund 30 km mit zwei Richtungsfahrbahnen ausgebaut und daher im Bestand bereits eine autobahnähnliche Straße. Nach Tabelle 9 der vorliegend einschlägigen RAA (vgl. B.2) ist die B 469 im Bauabschnitt eindeutig und zweifelsfrei der EKA 2 zuzuordnen und erhält dementsprechend die Bezeichnung „Autobahnähnliche Straße“. Zu den autobahnähnlichen Straßen der EKA 2 zählen nach Kap. 3.2 der RAA alle Nicht-Bundesautobahnen, nicht jedoch Stadtautobahnen. Stadtautobahnen führen weitgehend durch bebautes, städtisches Gebiet und sind in der Regel Bestandteil des städtischen Hauptstraßennetzes. Sie unterliegen oft Restriktionen aus dem bebauten Umfeld und werden daher

nach der EKA 3 (Stadtautobahn) entworfen. Die B 469 entspricht jedoch wie obig dargestellt keinem dieser Merkmale.

Soweit im bezeichneten Gutachten weiter ausgeführt wird, Autobahnen der EKA 3 seien nach den RAA dadurch gekennzeichnet, dass hier die zulässige Geschwindigkeit durchgängig begrenzt sei und die Geschwindigkeit in der Regel 80 km/h betrage, verwies der Vorhabensträger mit Schreiben vom 08.10.2021 zutreffend darauf, dass die zitierte zulässige Geschwindigkeit von 80 km/h an Autobahnen der EKA 3 nicht durchgängig, sondern entsprechend Kap. 3.4 der RAA nur bei Nässe gilt. Es handelt sich damit um eine witterungsbedingte Ausnahme-, keine Regelgeschwindigkeit. Die vorliegende Planung entspricht hinsichtlich der Linienführung sowohl im Grund- und Aufriss als auch im Querschnitt den Vorgaben der RAA und damit dem aktuell gültigen Regelwerk für den Straßenentwurf, womit die Straße nach dem Stand der Technik per se als verkehrssicher anzusehen ist. Zur Zielerreichung der Maßnahme durch eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 80 km/h wird daneben auf die obigen Ausführungen dieses Beschlusses (C.3.5.2.2.3) verwiesen.

Auch der Vorwurf einer dem Kap. 4.1 der RAA widersprechenden, uneinheitlichen Streckencharakteristik durch den Anbau von Standstreifen nur im gegenständlichen Abschnitt der B 469 im bezeichneten Gutachten kann durch den plausiblen Vortrag des Vorhabensträgers mit Schreiben vom 08.10.2021 entkräftet werden. Demnach stellt die Erweiterung eines zweibahnigen Straßenquerschnitts um Standstreifen keinen Bruch in der Streckencharakteristik dar, wie dies z. B. beim Wechsel von einer Außerorts- zu einer Innerortsstraße der Fall wäre. Daneben weisen auch die Regelquerschnitte der EKA 3 durchweg einen zweibahnigen Straßenquerschnitt mit Seitenstreifen auf.

Außerdem verwies der Vorhabensträger hinsichtlich der Forderung nach der Anwendung eines RQ 25 statt wie vorgesehen einem RQ 31 im Rahmen der Einordnung in die EKA 3 im bezeichneten Gutachten zu Recht darauf, dass die RAA den Entwurfsklassen Regelquerschnitte zuordnen, womit keine Wahlfreiheit besteht. Da die B 469 nicht in die EKA 3 mit einem RQ 25 eingeordnet wird, ist auch die Zugrundelegung dieses RQ nicht einschlägig.

Auch soweit im bezeichneten Gutachten die Anwendung eines Zwischenquerschnitts ZQ X4m zur Berücksichtigung der möglichst sparsamen Trassierung ausgeführt wurde, wies der Vorhabensträger zutreffenderweise darauf hin, dass die Anwendung eines Zwischenquerschnitts ZQ X4m in den RAA als generell gültiges Regelwerk zur Planung nicht enthalten ist.

Kritisiert wurde u. a. im bezeichneten Gutachten besonders die vorgesehene Anwendung des RQ 31 im Rahmen der gegenständlichen Maßnahme. Unter Verweis auf die Ausführungen des Vorhabensträgers zur Notwendigkeit der Anwendung eines RQ 31 nach EKA 1 bei einer erforderlichen 4+0-Verkehrsführung in Kap. 4.4.1 der Unterlage 1 wurde angeführt, dass eine solche Verkehrsführung einen Ausnahmefall darstellen würde. Angemerkt wurde auch, dass in Tabelle 26 der RAA der Hinweis erfolge, bei einer EKA 2 sei eine 4+0-Verkehrsführung nicht zwingend erforderlich.

Zwar ist der Regelquerschnitt für Straßen der EKA 2 nach Kap. 4.3.3 der RAA der RQ 28 und 4+0-Verkehrsführungen bei dieser Kategorie nach Tabelle 10 der RAA nicht generell zwingend erforderlich, wie der Vorhabensträger mit Schreiben vom 08.10.2021 ausführte. Allerdings ist der Regelquerschnitt der EKA 2, wie der Vorhabensträger richtigerweise anmerkte, in Abhängigkeit zum Verkehrsaufkommen zu betrachten. So soll nach Kap. 4.3.3 der RAA, sofern eine 4+0-Verkehrsführung in Arbeitsstellen erforderlich wird, z. B. bei Prognoseverkehrsstärken über 30.000 Kfz/24 h wie vorliegend (vgl. C.3.5.3), der RQ 31 nach der EKA 1 zur Anwendung kommen. Mit dem Querschnitt RQ 28 ist eine derartige Verkehrsführung nicht möglich, womit der RQ 31 gewählt wurde, der diese ermöglicht. Der breitere Querschnitt bietet daneben nach den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabensträgers weitere Vorteile. Einerseits führt die so mögliche räumliche Trennung von Verkehr und der Durchführung von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen des Betriebsdienstes zu einem Gewinn an Sicherheit für das Arbeitspersonal. Andererseits können so derartige Maßnahmen schneller und kostengünstiger durchgeführt werden.

Daneben wird im bezeichneten Gutachten unter Einberechnung weiterer vorgesehener Aufweitungen der Trasse eine sogar noch größere Verbreiterung derselben durch die gegenständliche Maßnahme befürchtet. Auf 58,3 % der Strecke erfolge danach eine Mittelstreckenaufweitung. Zwischen Bau-km 0+836 und 2+363 sei eine Aufweitung des Mittelstreifens von 4 auf bis zu 7,26 m mit der Folge der Anwendung eines Sonderquerschnitts von bis zu 34,26 m vorgesehen. Weiter erfolge eine Aufweitung des Mittelstreifens von 4 auf bis zu 6,75 m zwischen Bau-km 2+515 und Bau-km 4+595 unter Anwendung eines Sonderquerschnitts von bis zu 33,75 m. Unter zusätzlicher Berücksichtigung von Mulden ergebe sich ein Sonderquerschnitt von 38,26 m. Hierzu nahm der Vorhabensträger mit Schreiben vom 08.10.2021 Stellung. Wie der Vorhabensträger nachvollziehbar ausführte, hat der Mittelstreifen in der vorliegenden Planung eine Regelbreite von 4 m. Entsprechend

den RAA als maßgebliches technisches Regelwerk ist die erforderliche Haltesichtweite für die Richtgeschwindigkeit V = 130 km/h einzuhalten. Die Trassierungsparameter gemäß den RAA werden bei der vorliegenden Planung mit der bestandsgleichen Linienführung eingehalten, liegen jedoch eher im unteren Bereich der zulässigen Werte. Im Rahmen einer Straßenplanung sind neben der Entwicklung der Linienführung auch verkehrssicherheitsrelevante Aspekte wie die Einhaltung der Haltesichtweiten zu prüfen und nachzuweisen. Um die Haltesichtweite bei den vorhandenen Kurvenradien und der Richtgeschwindigkeit von 130 km/h herzustellen, ist es notwendig, den Mittelstreifen abschnittsweise von der Regelbreite von 4 m auf 6,75 m bzw. maximal auf 7,26 m aufzuweiten. Dies erfolgt jedoch ausschließlich in den ermittelten kritischen Bereichen und die Aufweitung verläuft von der Regelbreite hin zu den kritischen Punkten kontinuierlich, d. h. 6,75 bis 7,25 m stellen die Extremwerte der Mittelstreifenbreite dar. Der Übergang von der Regelbreite von 4 m auf die genannten Maximalwerte erfolgt ebenfalls kontinuierlich. Die Verbreiterung des Mittelstreifens ist daher eine unmittelbare Folge der bestandsnahen Linienführung der B 469. Bei einer Neutrassierung mit größeren Kurvenradien hätte zwar auf eine Aufweitung verzichtet werden können, der Eingriff in den Bannwald wäre dann jedoch wesentlich großflächiger erfolgt. Die Aufweitung des Mittelstreifens dient damit der Herstellung der erforderlichen Haltesichtweite, womit dies keine Anwendung eines Sonderquerschnitts darstellt.

Hierzu wird im bezeichneten Gutachten unter Hinweis auf entsprechende Ausführungen in Kap. 4.3.3 der Unterlage 1 darauf verwiesen, dass auch durch die Mittelstreifenaufweitung die erforderliche Haltesichtweite nicht auf der gesamten Strecke gewährleistet werden könne, sondern dies erst nach dem geplanten Ausbau der AS Stockstadt der Fall sein werde, und daher teilweise die bestehende Geschwindigkeitsbegrenzung auf 80 km/h beibehalten werden müsse. Der Vorhabensträger betonte insoweit mit Schreiben vom 08.10.1021 zunächst, dass nach Kap. 5.5.2 der RAA die erforderliche Haltesichtweite für die Richtgeschwindigkeit V = 130 km/h einzuhalten ist. Ausreichende Sicht ist unabdingbarer Bestandteil eines sicheren Verkehrswegs und ermöglicht hinsichtlich der Geschwindigkeit ein gleichmäßiges Fließen des Verkehrs. Sicherheitsdefizite und bauliche Mängel bestehen, wie der Vorhabensträger weiter zu Recht ausführte, nicht nur im gegenständlichen Bereich, sondern auch darüber hinaus im weiteren Verlauf der B 469, weswegen für den Abschnitt AS Stockstadt bis zur BAB A 3 eine Geschwindigkeitsbeschränkung besteht.

Soweit im bezeichneten Gutachten aufgeworfen wurde, es sei unklar, ob der RQ 31 auch in Folgeabschnitten der Planung realisierbar sei, führte der Vorhabensträger richtigerweise aus, dass die gleichen, obig dargelegten Entscheidungskriterien für die hier erfolgte Wahl des RQ 31 auch für weitere Planungsabschnitte der B 469 angewendet werden. Dies gilt nach dem Vorhabensträger auch für eventuell erforderliche Ersatzneubauten von Kreuzungsbauwerken, wie im Gutachten angesprochen wurde. Hinsichtlich der im Gutachten genannten Annahme, aufgrund des kurzen Abstands nach der AS Stockstadt zur Auffahrt auch künftig eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 80 km/h beibehalten zu müssen, entgegnete der Vorhabensträger nachvollziehbar, dass der Abstand zwischen der bestehenden AS zur BAB A 3 und der geplanten AS Stockstadt ausreichend ist, um die Verkehre den RAA gemäß verflechten zu können. Die Einhaltung der Vorgaben des Regelwerks induziert bereits eine hinreichende Verkehrssicherheit, womit es einer Reduzierung der Fahrtgeschwindigkeit auf 80 km/h auf der B 469 nicht generell bedarf. Zur Einordnung der gegenständlichen Maßnahme in den Planungs-Gesamtzusammenhang wird auf die entsprechenden Ausführungen unter C.3.5.4 dieses Beschlusses verwiesen.

Zur Einordnung der B 469 nach den maßgeblichen technischen Regelwerken wird auf die entsprechenden Ausführungen unter B.2 und C.3.7.3.2 dieses Beschlusses verwiesen. Die Planfeststellungsbehörde betrachtet die Einstufung der B 469 in die EKA 2 sowie die Wahl des RQ 31 mit den vorgesehenen Mittelstreifenaufweitungen nach den vorstehenden Ausführungen als zutreffend.

3.5.2.2.4 Entfall bestehender Geschwindigkeitsbeschränkungen

Bezüglich des im Anhörungsverfahren mehrfach von Einwendern sowie vom Landesbund für Vogelschutz, Regionalgruppe Aschaffenburg-Miltenberg, mit Schreiben vom 20.11.2020 angegriffenen vorgesehenen Entfalls der teilweise bestehenden Geschwindigkeitsbegrenzung auf der B 469 von derzeit 120 bis 80 km/h nach Abschluss der gegenständlichen Baumaßnahme ist, dem zutreffenden Vorbringen des Vorhabensträgers hierzu u. a. mit Schreiben vom 27.01.2021 folgend, anzuführen, dass diese aufgrund der bestehenden Verkehrssicherheitsdefizite der Strecke von der Unteren Straßenverkehrsbehörde des Landratsamtes Aschaffenburg eingeführt wurde. Mit Wegfall der gegenwärtigen Sicherheitsdefizite der Strecke durch die gegenständliche Baumaßnahme entfällt damit grundsätzlich auch der Anlass für die Anordnung der Geschwindigkeitsbegrenzung. Die Entscheidung über die Aufrechterhaltung der Geschwindigkeitsbeschränkung obliegt der Straßenverkehrsbehörde, die Aufgabe des Vorhabensträgers besteht hingegen in der

Beseitigung bestehender Sicherheitsdefizite und baulicher Mängel auf Straßen seines Zuständigkeitsbereichs wie durch die vorliegende Maßnahme vorgesehen.

Mit Schreiben vom 01.02.2021 ergänzte der Vorhabensträger zu Recht, dass die vorgesehene Maßnahme nicht die nach der StVO dem Straßentyp zuzuordnende Fahrgeschwindigkeit ändert, sondern die an diesen gestellten Anforderungen bezüglich des baulichen Zustand und der Verkehrssicherheit herstellt. Eine generelle Erhöhung der Fahrgeschwindigkeiten ergibt sich dagegen beispielsweise, wenn einbahnige Außerortsstraßen wie Landstraßen mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h zu einer zweibahnigen Außerortsstraße ohne zulässige Höchstgeschwindigkeit, sondern mit Richtgeschwindigkeit ausgebaut werden. Dies ist bei der vorliegenden Bestandserhaltungsmaßnahme jedoch nicht der Fall.

3.5.2.2.5 Verbesserung der Entwässerungssituation

Daneben bewirkt die gegenständliche Baumaßnahme eine Verbesserung gegenüber der aktuell unzureichenden Entwässerungssituation (keine Regenwasserbehandlungsanlagen, unzureichende Fahrbahnentwässerung) durch die Ableitung des Straßenwassers durch die Zuführung in Absetz- bzw. Versickerungsbecken sowie die Versickerung über eine 30 cm starke, bewachsene Bodenschicht. Dies wirkt sich wiederum auf verkehrssicherheitsbezogene Aspekte wie die Gefahr der Entstehung von Aquaplaning aus. Nach Beendigung der Baumaßnahme wird das Oberflächenwasser daneben nicht mehr direkt, d. h. ohne Vorreinigung durch Absetzbecken, in die Vorflut Gersprenz eingeleitet bzw. nicht mehr direkt in den Untergrund im Bereich des Wasserschutzgebiets versickert. Die Planung sieht nur noch eine Versickerung außerhalb des Wasserschutzgebiets vor.

Kleinräumige Verbesserungsmaßnahmen, wie vom BUND Naturschutz in Bayern e. V. mit Schreiben vom 20.11.2020 vorgebracht, würden hier keine spürbaren Auswirkungen zeigen. Wie vom Vorhabensträger mit Schreiben vom 06.07.2021 hierzu überzeugend dargelegt wurde, ist eine Reduzierung des Maßnahmenumfangs auf einen regelkonformen RiStWag-Standard im Gesamtzusammenhang der Maßnahmenrandbedingungen nicht zielführend. Neben der technischen Ausgestaltung des Fahrbahnquerschnitts zur schadlosen Ableitung des Fahrbahnoberflächenwassers ist eine verkehrssichere Gestaltung des Straßenraums unabdingbar, um das Eintrittsrisiko für Verunreinigungen zu vermindern.

3.5.2.3 *Zusammenfassung*

Unter Zugrundelegung dieser Voraussetzungen ist die Planung für die Erneuerung der B 469 im plangegenständlichen Abschnitt gerechtfertigt. Gemäß den o.g. Vorschriften des Fernstraßengesetzes begegnet das Vorhaben grundsätzlich keinen Bedenken. Auch im Lichte der konkreten Situation ist die vorliegende Planung vernünftigerweise geboten. Die für das Vorhaben sprechenden Belange sind generell geeignet, entgegenstehende Eigentumsrechte und sonstige Belange zu überwinden. Hierauf wird im Detail im Zusammenhang mit der Abwägung der einzelnen Belange eingegangen werden.

3.5.3 Funktion im Straßennetz, Verkehrsbelastungen und Verkehrsentwicklung

Die B 469 verbindet als wichtige überregionale Fernverkehrsstraße Mittelzentren wie Miltenberg und Obernburg sowie das Oberzentrum Aschaffenburg auf kürzestem Weg mit der Metropolregion Frankfurt am Main und dem übrigen Ballungsraum Rhein-Main. Des Weiteren stellt die B 469 eine wichtige Verbindung für Aschaffenburg sowie u. a. Stockstadt am Main, Großostheim, Niedernberg und Großwallstadt mit ihren bedeutenden Gewerbe- und Industriegebieten zum überregionalen Fernstraßennetz (BAB 3, BAB 45) dar. In dieser Region abzuwickelnder Wirtschaftsverkehr wird größtenteils über diese Straßenverbindung abgewickelt. Ebenfalls erfolgt auf der B 469 eine Bündelung des überregionalen Verkehrs im Maintal als alternative Straßenverbindung zur parallel verlaufenden Staatsstraße St 2309. Der bisherige Zustand der B 469 im betroffenen Abschnitt bringt aufgrund der sehr hohen zu erwartenden Prognoseverkehrsbelastungen, im Bestand vorhandener Sicherheitsdefizite und der großen Bedeutung der B 469 für den gesamten Untermain Probleme mit sich. Mit der geplanten Maßnahme erfolgt die Anpassung des Straßenstandards an die Erfordernisse des regelmäßigen Verkehrsaufkommens unter Zugrundelegung aktueller Entwurfsrichtlinien.

Die B 469 durchquert die Region „Bayerischer Untermain“ von Nord nach Süd. Im genannten Streckenabschnitt bewegen sich die Verkehrsbelastungen (DTV_{2015}) zwischen bis zu 41.261 Kfz/24h nördlich der AS Aschaffenburg (B 26) mit ca. 10 % Schwerverkehrsanteil und 29.913 Kfz/24h südlich der AS Aschaffenburg (B 26) mit ca. 8 % Schwerverkehrsanteil. Im zu ertüchtigenden Abschnitt der B 469 haben sich die Verkehrsmengen überdurchschnittlich entwickelt. Eine vom Vorhabensträger veranlasste Verkehrsuntersuchung aus dem Jahr 2019 stellt unter Bezugnahme auf die regelmäßig durchgeführten bundesweiten Straßenverkehrszählungen dar, dass sich der Verkehr auf der B 469 seit 1980 bis 2015 zum Teil mehr als

verfünffacht hat. In den letzten 20 Jahren seit 1995 beträgt der Zuwachs demnach zwischen 15 und 35 %. Generell ist weiterhin mit einer Zunahme des Verkehrs im Ertüchtigungsabschnitt der B 469 zu rechnen. So prognostiziert die Verkehrsuntersuchung aus dem Jahr 2019 für das Prognosejahr 2035 im Streckenabschnitt zwischen der AS Stockstadt (AB 16) und der AS Aschaffenburg (B 26) eine Verkehrsbelastung von DTV_{2035} = 47.500 Kfz/24h und SV_{2035} = 6.500 Kfz/24h mit einem LKW-Anteil von 13,7 %. Im Streckenabschnitt zwischen der AS Aschaffenburg (B 26) und der AS Großostheim (St 3115) ergibt sich für das Prognosejahr 2035 eine Verkehrsbelastung von DTV_{2035} = 33.000 Kfz/24h und SV_{2035} = 3.900 Kfz/24h mit einem LKW-Anteil von 11,8 % (vgl. Unterlage 1, Kap. 4.4.1). Auf der B 469 ist damit ein Wachstum des Schwerverkehrs festzustellen, wenn man die Schwerverkehrsanteile des Verkehrszuwachses mit denjenigen aus dem Jahr 2015 von etwa 10 % vergleicht.

Durch die geplante Maßnahme sind nach der Verkehrsuntersuchung nur geringe Veränderungen der Verkehrsbelastungen zu erwarten. So ergibt sich nach der Verkehrsuntersuchung im Prognose-Nullfall für das Prognosejahr 2030 auf der B 469 südlich der A 3 eine Verkehrsbelastung von 48.500 Kfz/24h und südlich der B 26 von 35.500 Kfz/24h (DTV_w). Im Prognose-Planfall mit Ertüchtigung des bezeichneten Streckenabschnitts der B 469 ergibt sich für das Prognosejahr 2030 in Höhe Stockstadt am Main eine Verkehrsbelastung von 52.500 Kfz/24h und südlich der B 26 von 37.000 Kfz/24h.

Bezogen auf die Knotenpunkte mit der B 26 zeigt die Verkehrsuntersuchung, dass der prognostizierte Verkehr am östlichen Kreisverkehr im heutigen Ausbaustandard weder in der Morgen- noch in der Abendspitzenstunde abgewickelt werden kann. Die Überlastung tritt dabei in der östlichen und westlichen Zufahrt auf. Um an beiden Zufahrten eine Entlastung zu schaffen, würde es sich anbieten, den Verkehrsstrom von Osten nach Norden herauszunehmen. Diesem Zweck dient die Direktrampe von der B 26 zur B 469. Für das Prognosejahr 2035 wurde für die Direktrampe eine Verkehrsbelastung von 6.000 Kfz/24h mit einem Schwerverkehrsanteil von 18 % ermittelt.

Mit Stellungnahme vom 12.11.2020 führte der Markt Stockstadt am Main aus, in Kap. 1.2 der Unterlage 1 der Planunterlagen würde für die B 469 nördlich der Anschlussstelle Aschaffenburg (B 26) bereits im DTV_{2015} eine Verkehrsbelastung von 41.261 Kfz pro Tag aufgeführt. In der Aufstellung würden allerdings Ausführungen zum Bereich südlich der AS Aschaffenburg (B 26) fehlen. Auch hierfür sollte der DTV genannt werden, um den Ausbau angesichts des massiven Eingriffs in den

Bannwald als RAA Entwurfsklasse 2 zu rechtfertigen. Des Weiteren sollten die Zahlen nochmals angepasst werden, da sie mittlerweile fünf Jahre alt seien.

Hierzu verwies der Vorhabensträger mit Schreiben vom 18.05.2021 auf Kap. 2.1 der Unterlage 1, welches den DTV 2015 für den Abschnitt südlich der Anschlussstelle Aschaffenburg (B 26) beinhaltet. Kap. 1.2 der Unterlage 1 beziehe sich hingegen auf den Maximalwert für den DTV 2015 im gesamten Erneuerungsabschnitt, welcher sich nördlich jener Anschlussstelle befindet. Die Verkehrsdaten zur Rechtfertigung des gewählten Ausbauquerschnitts richten sich richtigerweise auf die Verkehrsprognose Planfall 2035 und damit nicht auf in der Vergangenheit erhobene Daten (DTV 2015).

Einzelheiten zur Verkehrsbelastung, -entwicklung und -zusammensetzung können den planfestgestellten Unterlagen entnommen werden (Unterlage 1, Kap. 2.4.2 und Unterlage 22).

Wie der Vorhabensträger mit Schreiben vom 22.02.2021 zutreffend zum Hinweis mehrerer Einwender, u. a. des Landesbundes für Vogelschutz, Regionalgruppe Aschaffenburg-Miltenberg, mit Schreiben vom 20.11.2020, auf eine zu berücksichtigende, künftige Reduzierung des Verkehrs infolge der Klimakrise bzw. der Corona-Pandemie (Home Office) ausführte, sind aktuell derartige unwägbare Auswirkungen auf die Entwicklung des motorisierten Individualverkehrs (MIV) rein spekulativ und daher in Unterlage 22.1 (Verkehrsuntersuchung) nicht berücksichtigt. Die Prognose der Verkehrsuntersuchung basiert auf den Ergebnissen vorangegangener Verkehrszählungen.

Anzumerken ist, dass dem Wesen jeglicher Prognose zwingend ein gewisser Grad an Unsicherheit immanent ist. Exakte Maßstäbe für Zukunftsprognosen sind regelmäßig nicht vorhanden. Zukünftige Entwicklungen wie eine potentielle Verkehrsabnahme aufgrund verstärkten Einsatzes von Home Office-Möglichkeiten sind nicht objektiv absehbar, insbesondere hinsichtlich ihrer Dauerhaftigkeit. Derartige Erscheinungen können auch lediglich vorübergehender Natur sein und anschließend auf das vorherige Niveau zurückkommen. Es kann bei der Überprüfung der vom Vorhabensträger vorgelegten Verkehrsprognose daher nur darauf ankommen, ob der Sachverhalt, d. h. die Daten, zutreffend und vollständig erfasst wurden, welche die Grundlage für die Prognose bilden, ob ein aussagekräftiges Prognoseverfahren gewählt und dieses Verfahren auch zutreffend angewandt wurde, so dass sich das Ergebnis als schlüssig darstellt (vgl. bereits BVerwG, Urteil vom 07.07.1978, Az. 4 C 79.76, DVBl. 1978, 845). Es kommt also darauf an, ob die

Prognose methodisch einwandfrei erarbeitet wurde, nicht auf unrealistischen Annahmen beruht sowie ob das Prognoseergebnis auch einleuchtend begründet wurde (vgl. nur BVerwG, Beschluss vom 28.11.2013, Az. 9 B 14/13, Rn. 7 <juris> sowie Urteil vom 10.10.2012, Az. 9 A 18/11, Rn. 18 <juris>). Eine laufende Anpassungspflicht der Planfeststellungsbehörde an neue Prognosen hinsichtlich des Prognosehorizonts besteht darüber hinaus nicht (BVerwG, Urteil vom 09.06.2010, Az. 9 A 20.08, Rn. 74; Beschluss vom 25.05.2005, Az. 9 B 43/04, Rn. 40 <juris>).

Soweit vom Landesbund für Vogelschutz mit Schreiben vom 20.11.2020 weiter vorgebracht wurde, die Bewertungsgrundlage zur Verkehrssituation sei nicht mehr aktuell, ist, wie der Vorhabensträger mit Schreiben vom 20.05.2021 richtig ausführte, darauf hinzuweisen, dass wesentliche Datengrundlage zur Verkehrsuntersuchung und –prognose für das geplante Vorhaben die Ergebnisse der allgemeinen bundesweiten Straßenverkehrszählungen (SVZ) sind. Diese erfolgen im Turnus von fünf Jahren, zuletzt eben 2015. Neuere SVZ-Daten liegen dem Vorhabensträger gegenwärtig nicht vor. Auch der BUND Naturschutz in Bayern e. V. äußerte mit Schreiben vom 20.11.2020 Bedenken hinsichtlich der Aktualität der verwendeten Verkehrsprognosen, worauf der Vorhabensträger plausibel mit Schreiben vom 06.07.2021 hierzu ergänzte, dass an zwei Terminen im Jahr 2017 an zehn Knotenpunkten und einem Querschnitt im Umfeld des Bauabschnitts der B 469 Verkehrszählungen durchgeführt wurden. Zur Entwicklung der beiden Prognosefälle (Prognose-Nullfall und Prognose-Planfall) wurden demnach sowohl die Daten aus 2017 als auch aus der SVZ an verschiedenen Zählstellen an der B 469 im Jahr 2015 verwendet (vgl. Unterlage 22.1, Kap. 3). Dabei bezieht sich die zu Grunde gelegte Verkehrsprognose, wie in Unterlage 22.1, Kap. 1 dargestellt, auf das 2018 aktualisierte, regionale Verkehrsmodell „Bayerischer Untermain“ des Vorhabensträgers, welches durchaus absehbare demographische und wirtschaftliche Entwicklungen in Aschaffenburg und Umgebung berücksichtigt.

Soweit im vom BUND Naturschutz in Bayern e. V. eingeführten Gutachten der RegioConsult (vgl. C.3.10) auf einen Schreibfehler in der Darstellung der Verkehrsuntersuchung hinsichtlich der AS Aschaffenburg (B 26) hingewiesen wurde, sagte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 08.10.2021 die entsprechende Berichtigung des Texts (Planfall statt Prognosenullfall) in Kap. 2.4.2 der Unterlage 1 zu. Dies erfolgte im Rahmen der durchgeführten Planänderung.

Daneben wurde in dem bezeichneten Gutachten vorgebracht, es fände lediglich eine Abschätzung und keine modellgestützte Hochrechnung für den Prognosehorizont 2035 statt. Hierzu entgegnete der Vorhabensträger mit Schreiben vom

08.10.2021 plausibel, dass keine Modellumlegung für das Prognosejahr 2035 berechnet wurde, weil entsprechende Prognosewerte keinesfalls über denjenigen für das Jahr 2030 liegen würden. Das basiert auf der Auswertung der Bevölkerungsvorausberechnung des Bayerischen Landesamts für Statistik, wonach für die Region Bayerischer Untermain eine Bevölkerungsabnahme zwischen 2030 und 2035 um etwa 1 % zu erwarten ist. Dieser Trend des Bevölkerungsrückgangs wird durch die fortgeschriebenen Bevölkerungsberechnungen über das Prognosejahr 2035 hinaus bestätigt. So gibt es bislang keine Anzeichen für eine weitere Verkehrszunahme, was auch bundesweite Verkehrsprognosen wie die „Shell-Pkw-Szenarien bis 2040“ bestätigen. Damit stützt sich die Prognose 2035 auf fachlich fundierte Quellen und Publikationen. Mit Blick auf den zu erwartenden leichten Rückgang wurden den Berechnungen zur Leistungsfähigkeit der Verkehrsanlagen im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung die Verkehrsdaten für das Prognosejahr 2030 zu Grunde gelegt (vgl. Kap. 6 der Unterlage 22.1). Von Seiten der Planfeststellungsbehörde ist zu ergänzen, dass diese auf einem Prognosehorizont basierende Extrapolation auf Grundlage der Prognose des Bayerischen Landesamts für Statistik zur Bevölkerungsentwicklung in dieser Art und Weise so üblich ist. Es bleibt anzumerken, dass selbst ein Delta in der prognostizierten Verkehrsbelastung von 10 % zum Prognosewert von 2030 bzw. dem auf 2035 „fortgeschriebenen“ Wert zu keinem anderen Querschnitt führen würde.

Ebenfalls kritisiert wurde im bezeichneten Gutachten das Fehlen von Angaben zur Methodik der Verkehrsuntersuchung, womit nicht nachvollziehbar sei, ob die Methodik dem Stand der Technik entspreche. Mit Schreiben vom 08.10.2021 verwies der Vorhabensträger hierzu auf Kap. 1 und 2 der Unterlage 22.1, worin die Methodik der Verkehrsuntersuchung ausreichend dargelegt werde. So wurden Verkehrserhebungen durchgeführt, ein Verkehrsplanungsmodell angewendet, verkehrstechnische Berechnungen durchgeführt und lärmtechnische Kennwerte für die weitere Verwendung ermittelt. Die für die gegenständliche Untersuchung maßgeblichen Berechnungsverfahren und Bewertungskriterien aus dem Handbuch für die Bemessung von Verkehrsanlagen (HBS) 2015 werden benannt und erläutert (Kap. 2 der Unterlage 22.1). Ebenso werde in Kap. 1 der Unterlage 22.1 darauf hingewiesen, dass für diese Untersuchung kein eigenständiges neues Verkehrsmodell aufgebaut wurde, sondern auf das 2018 aktualisierte Verkehrsmodell „Bayerischer Untermain“ des Vorhabensträgers zurückgegriffen wurde. Somit erfolge auch keine detaillierte Darstellung der Herleitung dieses Modells im Bericht zur Verkehrsuntersuchung.

Weiter wurde im bezeichneten Gutachten auf eine Abbildung zum Prozess der Qualitätssicherung beim Aufbau und der Anwendung von Verkehrsmodellen hingewiesen, welcher beim Aufbau von Verkehrsnachfragemodellen zu beachten sei. Auch diesbezüglich fehlen nach jenem Gutachten Angaben zur Überprüfung der Einhaltung. Mit Schreiben vom 08.10.2021 führte der Vorhabensträger hierzu nachvollziehbar aus, dass sich die benannte Abbildung des Gutachtens auf den Aufbau von Modellen bezieht. Die reine Anwendung eines Modells zum Vergleich verschiedener Planfälle ist damit nicht gemeint. In dem dem Verkehrsgutachter der Unterlage 22.1 vorliegenden Dokument der PTV AG mit dem Titel „Verkehrsmodell B 469 Aschaffenburg/Bayerischer Untermain, Aktualisierung 2018“ werde die Vorgehensweise und Methodik ausführlich dargestellt.

Seitens der Planfeststellungsbehörde ist anzumerken, dass das Verkehrsmodell an sich keinen zwingenden Teil der auszulegenden Planfeststellungsunterlagen darstellt. Es besteht kein Anlass, an der Richtigkeit der Berechnungen deshalb zu zweifeln, weil die einzelnen Rechenvorgänge nicht dem Gutachten zu entnehmen waren. Die Auslegung von großen Datenmengen, die nur computergestützt zu be- und verarbeiten sind, hat kaum Aussagekraft und Informationswert. Der Vorwurf, eine Nachvollziehbarkeit, hier der Methodik der Verkehrsuntersuchung bzw. der Erfüllung der Anforderungen an Verkehrsnachfragemodelle, sei nicht gegeben, wäre nur dann berechtigt, wenn den Einwendern trotz entsprechender Nachfrage bei der Planfeststellungsbehörde zusätzliche Informationen zu den Ausgangsdaten und gegebenenfalls den Rechenschritten vorenthalten worden wären (vgl. hierzu BVerwG, Urteil vom 09.06.2010, Az. 9 A 20.08, Rn. 93). Dies ist jedoch nicht der Fall. Mit ergänzendem Schreiben des Vorhabensträgers vom 08.03.2022 an den BUND Naturschutz in Bayern e. V., welcher das benannte Gutachten von RegioConsult in das Verfahren eingebracht hatte, bot der Vorhabensträger an, zur Nachvollziehbarkeit der der Unterlage 22.1 zu Grunde gelegten Verkehrsuntersuchung ergänzende Dokumente zur Verfügung zu stellen. Es handelt sich dabei einerseits um den Schlussbericht zum 2018 aktualisierten regionalen Verkehrsmodell „Bayerischer Untermain“ sowie andererseits um die Anlagen zur Unterlage 22.1, welche die durch Zählung ermittelten Verkehrsbelastungen an verschiedenen Knotenpunkten im Zuge der B 469 und weiteren Straßen in der Umgebung veranschaulichen. Bei Bedarf wurde daneben ein individueller Gesprächstermin angeboten, in dem das regionale Verkehrsmodell „Bayerischer Untermain“ erläutert hätte werden können. Mit Schreiben vom 15.03.2022 nahm der BUND Naturschutz in Bayern e. V. das Angebot zur Zusendung jener Unterlagen an, welche mit Schreiben des Vorhabensträgers vom 16.03.2022 erfolgte. Eine Äußerung zum

genannten Gesprächsangebot erfolgte seitens des BUND Naturschutz in Bayern e. V. nicht.

Der Planfeststellungsbehörde liegen alle genannten Dokumente vor. Diese wurden von der Planfeststellungsbehörde auf ihre Schlüssigkeit untersucht. Den genannten Schlussbericht hält die Planfeststellungsbehörde für nachvollziehbar und die darin enthaltenen Erläuterungen zum Verkehrsmodell „Bayerischer Untermain“ für plausibel. Ein Nachvollziehen der Unterlage 22.1 ist damit aus Sicht der Planfeststellungsbehörde möglich. Die Vorgehensweise des Vorhabensträgers, d. h. die Zugrundelegung derartiger Verkehrsmodelle, entspricht dem üblichen Vorgehen und anerkannten Maßstäben. Für die Planfeststellungsbehörde waren keine Abweichungen zum regulären Vorgehen ersichtlich. Die Bedenken des BUND können daher von Seiten der Planfeststellungsbehörde insoweit nicht geteilt werden.

Darüberhinaus widerspreche nach der Darstellung im benannten Gutachten der Zeitpunkt der Durchführung der Verkehrsuntersuchung für den Kfz-Verkehr (vgl. Unterlage 1, Kap. 3) den Empfehlungen für Verkehrserhebungen (EVE) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2012, wonach üblicherweise die Erhebungszeiten in den Monaten März bis Oktober gewählt würden. Hierzu entgegnete der Vorhabensträger zu Recht, dass winterliche Straßenverhältnisse erheblichen Einfluss auf das Verkehrsgeschehen nehmen und Ergebnisse von Verkehrszählungen beeinflussen können, auch, wenn zur Zeit der vorliegend erfolgten Verkehrserhebung Anfang Februar 2017 keine extrem winterlichen Straßenverhältnisse als verfälschendes Element gegeben waren (Temperaturen um 4 bis 8 Grad bei überwiegend trockenem Wetter). Auch verwies der Vorhabensträger zutreffend darauf, dass ein grundsätzliches Ausschließen von Zählungen in den Wintermonaten durch das maßgebende Regelwerk (HBS, EVE) nicht erfolgt. Nach Kap. 3.2 der EVE richten sich die Zählzeiten grundsätzlich nach dem Erhebungsziel und sind dementsprechend auszuwählen. Weitere Gründe für Abweichungen von Normalwochen werden daneben erwähnt. Auch erfolgt hier ein Verweis auf das Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS). Das HBS nennt in der Tabelle L2-2 als geeignete Zählzeiten eine Normalwoche im Sommerhalbjahr (April bis Oktober), alternativ eine Normalwoche im Winter (November bis März). Der Zählzeitpunkt ist folglich auch aus Sicht der Planfeststellungbehörde fachlich nicht zu beanstanden.

Wie der Vorhabensträger auf den entsprechenden Hinweis im bezeichneten Gutachten einräumte, sind die Anlagen 1 bis 4 zu Verkehrsbelastungen an den Zählintervallen 2017 nicht Teil der Unterlage 22.1, diese liegen jedoch der Verkehrs-

untersuchung zum genehmigten Vorentwurf bei. Beide Untersuchungen zu Vorentwurf und Planfeststellung wurden von demselben Verkehrsgutachter durchgeführt, womit die Verkehrsbelastungen an den Zählintervallen auch der Verkehrsuntersuchung zur Planfeststellung als Basisdaten zu Grunde liegen und in diese eingeflossen sind.

Wie der Vorhabensträger weiter ausführte, liegen die dokumentierten Zählergebnisse im Rahmen der Verkehrserhebungen dem Vorhabensträger aufgeschlüsselt nach Fahrzeugklassen vor, in dieser Detailschärfe über die einzelnen Fahrzeugklassen erfolgte jedoch keine Wiedergabe in der Verkehrsuntersuchung bzw. den Modellrechnungen und den Prognoseberechnungen. Allerdings wurde die Verkehrszusammensetzung (Anteil der Fahrzeugklassen am maßgebenden Verkehr) bei den Leistungsfähigkeitsberechnungen berücksichtigt.

Auch insoweit sind daher weder die Verkehrserhebungen noch die Berechnungen im Verkehrsmodell und die Leistungsfähigkeitsberechnungen fachlich zu beanstanden. Die benannten Anlagen 1 bis 4 zur Unterlage 22.1 beinhalten Darstellungen der Untersuchungsergebnisse in Plänen, mithin die Verkehrsbelastungszahlen an den untersuchten Knotenpunkten. Zwingender Teil der auszulegenden Planfeststellungsunterlagen sind diese Anlagen jedoch nicht. Mit ergänzendem Schreiben des Vorhabensträgers vom 08.03.2022 an den BUND Naturschutz in Bayern e. V., welcher das benannte Gutachten von RegioConsult in das Verfahren eingebracht hatte, bot der Vorhabensträger wie obig bereits beschrieben an, zur Nachvollziehbarkeit der der Unterlage 22.1 zu Grunde gelegten Verkehrsuntersuchung ergänzende Dokumente zur Verfügung zu stellen. Es handelt sich dabei einerseits um den Schlussbericht zum 2018 aktualisierten regionalen Verkehrsmodell „Bayerischer Untermain“ sowie andererseits um die Anlagen zur Unterlage 22.1, welche die durch Zählung ermittelten Verkehrsbelastungen an verschiedenen Knotenpunkten im Zuge der B 469 und weiteren Straßen in der Umgebung veranschaulichen. Mit Schreiben vom 15.03.2022 nahm der BUND Naturschutz in Bayern e. V. das Angebot zur Zusendung jener Unterlagen an, welche mit Schreiben des Vorhabensträgers vom 16.03.2022 erfolgte.

Hinsichtlich der Nachfrage im benannten Gutachten, auf welches Jahr sich der Analysefall beziehe, antwortete der Vorhabensträger, dass der Analysefall des Verkehrsmodells „Bayerischer Untermain“ auf den Daten der letzten allgemeinen Straßenverkehrszählung 2015 basiert.

Unter Beachtung dieser Voraussetzungen begegnet die Verkehrsprognose keinen Bedenken. Sie bildet eine taugliche Entscheidungsgrundlage – auch hinsichtlich

der immissionstechnischen Berechnungen. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist nicht erkennbar, dass sie nicht unter Berücksichtigung aller verfügbaren Daten in einer der Materie angemessenen und methodisch einwandfreien Weise erarbeitet worden ist. Das Prognoseverfahren ist nicht zu bemängeln, ebenso sind die Ergebnisse nachvollziehbar und schlüssig.

Auch, wenn der Prognosehorizont 2035 einen leichten Verkehrsrückgang erwarten lässt, so bleibt der Verkehr doch auf einem sehr hohen Niveau. Die bestehenden Verkehrssicherheitsdefizite stehen in direktem Zusammenhang mit dem Verkehrsaufkommen. Durch die vorgesehene Erneuerung der Bundesstraße B 469 als Reaktion auf die Defizite der Teilstrecke im Bestand wird sowohl in verkehrlicher als auch in sicherheitstechnischer Hinsicht eine wesentliche Verbesserung gegenüber der bestehenden Situation erreicht. Die Überholmöglichkeiten werden sich verbessern, was der Bildung von Fahrzeugkolonnen entgegenwirkt und den Überholdruck verringert sowie die Reisegeschwindigkeit der Pkw erhöhen wird. Ebenfalls trägt die gleichzeitig vorzunehmende Oberbausanierung zur Erhöhung der Verkehrssicherheit bei.

3.5.4 Bestehende Situation, Ziele und Wirkungen

Die B 469 wurde in den 1960er Jahren gerade im Raum Aschaffenburg unter Einsatz von Querschnitten, die für heutige Verkehrsverhältnisse nicht mehr ausreichend sind, gebaut. Der Bestandsquerschnitt RQ 20 hat eine Gesamtbreite von 20,0 m und eine befestigten Fahrbahnbreite von 7,5 m pro Fahrtrichtung. Der Mittelstreifen variiert zwischen 1,5 und 2,0 m, fehlt jedoch im Bereich zwischen der BAB A 3 und der Bahnbrücke Darmstadt-Aschaffenburg ca. bei Bau-km 0+550 völlig. Hier werden die Richtungsfahrbahnen lediglich durch eine Betongleitwand getrennt. Des Weiteren sind die Ein- und Ausfädelungsfahrstreifen am bestehenden teilplanfreien Knotenpunkt AS Aschaffenburg (B 26) sowie an den bestehenden Parkplätzen zu kurz und entsprechen damit nicht den gültigen Regelwerken. Zudem zeigt eine Sichtweitenanalyse der B 469, dass im Bestandsquerschnitt zum Teil erhebliche Sichtweitendefizite vorhanden sind, die nicht einmal durch eine Beschränkung der Geschwindigkeit auf 100 km/h vollständig behoben werden können. Die erforderliche Haltesichtweite wird auf einer Streckenlänge von ca. 1,5 km deutlich unterschritten. Deshalb wurden Teilbereiche der B 469 bereits durch weitere Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 80 km/h reguliert. Infolge der bereits erforderlich gewordenen Beschränkungen der Höchstgeschwindigkeit aufgrund verschiedener Verkehrssicherheitsdefizite wurde die Strecke vom Anschluss an die BAB 3 bis zum Mittelzentrum Obernburg im Jahre 2013 in einer Machbarkeitsstudie auf potentielle Unzulänglichkeiten, so u. a. Linienführung in Lage und Höhe,

Entwässerung oder Haltesichtweiten, geprüft. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass auf Basis des geltenden Richtlinienwerkes maßgebliche Änderungen an der bestehenden Verkehrsanlage zur Erhöhung der Verkehrssicherheit erforderlich sind. Insbesondere ergab sich nach Kapitel 4.3.3 RAA angesichts der sehr hohen Verkehrsbelastungen bei Prognoseverkehrsstärken über 30.000 Kfz/24h (vgl. C.3.5.3 dieses Beschlusses) die Notwendigkeit der Verbesserung der Linienführung und des Einsatzes eines Autobahnquerschnitts RQ 31 mit 12,00 m Fahrbahnbreite je Fahrtrichtung. Nach Kapitel 4.4 der Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL) ist aufgrund des sehr hohen Verkehrsaufkommens ein Straßenquerschnitt entsprechend den RAA zu wählen. Straßenquerschnitte nach den RAA enthalten dabei grundsätzlich aus Gründen der Verkehrssicherheit und des Betriebsdienstes als unabdingbaren Bestandteil des Straßenquerschnittes einen Seitenstreifen je Fahrtrichtung.

Hinzu kommt eine kritische Entwässerungssituation sowie die äußerst schwierige Gestaltung des Betriebsdienstes und der Straßenunterhaltung aufgrund des schmalen Querschnitts im plangegenständlichen Bereich der B 469.

Weiterhin zeichnet sich der bezeichnete Streckenabschnitt der B 469 durch ein hohes Unfallaufkommen aus, welchem durch die Maßnahme zur Erhöhung der Verkehrssicherheit entgegengewirkt werden soll. Die Auswertung von Dreijahreskarten ergab, dass innerhalb des geplanten Bauabschnitts im Zeitraum 01.01.2012 bis 31.12.2014 insgesamt 43 Unfälle, davon 15 mit Personenschaden, zu verzeichnen sind. Im Zeitraum 01.01.2015 bis 31.12.2017 kam es hier zu insgesamt 28 Unfällen, davon sieben mit Personenschaden. Die Hälfte jener Unfälle in diesem Bereich sind auf Fahrunfälle, d. h. auf Fehleinschätzungen der Fahrzeugführer bezüglich der Geschwindigkeit, des Straßenverlaufs oder -zustands, zurückzuführen. Diese Defizite können durch den neuen Querschnitt und die Anpassung der Bestandstrassierung größtenteils behoben werden. Bei einer Geschwindigkeit von 130 km/h können unter Zugrundelegung des neuen Querschnitts RQ 31 durch abschnittsweise Verbreiterungen des Mittelstreifens und die angepasste Anordnung passiver Schutzeinrichtungen die erforderlichen Haltesichtweiten auf der gesamten Strecke der Baumaßnahme eingehalten werden.

Soweit vom Markt Stockstadt am Main mit Stellungnahme vom 12.11.2020 im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange in den Raum gestellt wurde, der Vorhabensträger habe die Haltesichtweiten in Kap. 2.4.3 der Unterlage 1 deshalb auf eine zulässige Höchstgeschwindigkeit (V_{zul}) von 130 km/h berechnet, weil die künftige Anordnung einer Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h beabsichtigt sei, ist auf die einschlägigen Richtlinien für den Straßenbau zu verweisen, welche

die Zugrundelegung jener Haltesichtweiten fordern. Zur Forderung des Marktes der Darstellung in der Abwägung, warum nicht auf eine V_{zul} von 100 km/h abgestellt werde, verwies der Vorhabensträger mit Schreiben vom 18.05.2021 darauf, dass die erforderlichen Haltesichtweiten auch mit einer V_{zul} von 100 km/h geprüft wurden, jedoch auch dann die gegenständlichen Maßnahmen zur Einhaltung der Haltesichtweiten in nahezu gleichem Umfang erforderlich seien.

Die Baumaßnahme umfasst folgende Einzelmaßnahmen:

- bedarfsgerechte Erneuerung des Oberbaus
- bedarfsgerechte Verbreiterung der Fahrstreifen
- Anbau von Seitenstreifen
- bedarfsgerechte Verbreiterung des Mittelstreifens
- Herstellung einer ausreichenden Haltesichtweite
- Verbreiterung und Verlängerung der Aus- und Einfädelungsstreifen an den Zu- und Abfahrten
- Verbesserung der Linienführung in Lage und Höhe
- erhebliche Verbesserung der Entwässerungssituation der Fahrbahn
- Wiederherstellung der Tiefenentwässerung
- Anpassung des Straßenkörpers an die Anforderungen der RiStWag im Bereich des festgesetzten Wasserschutzgebietes WZ III A/B
- Herstellung einer ausreichenden Querschnittsbreite für eine 4+0 Führung beim Umbau, der Ertüchtigung und Unterhaltung der B 469 im gesamten Streckenabschnitt.

Zur Entlastung des östlichen Kreisverkehrs der B 26 wird der Verkehrsstrom von Osten nach Norden (aus Richtung Aschaffenburg kommend und in Richtung BAB 3 fahrend) über eine neu geplante Direktrampe aus dem Kreisverkehr herausgenommen. Hierdurch wird die Leistungsfähigkeit des Kreisverkehrs wiederhergestellt.

Soweit im Anhörungsverfahren mehrfach, u. a. vom Landesbund für Vogelschutz, Regionalgruppe Aschaffenburg-Miltenberg mit Schreiben vom 20.11.2020 und vom Verkehrsclub Deutschland Landesverband Bayern e. V. mit Schreiben vom 26.11.2020, eingewendet wurde, die vorliegende Einzelmaßnahme sei im Gesamtzusammenhang unter Berücksichtigung geplanter, an den gegenständlichen Bauabschnitt anschließender Maßnahmen zu betrachten, erklärte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 01.02.2021 plausibel die Einordnung als Einzelmaßnahme. Weitere vorgesehene Maßnahmen an der B 469 seien so zum einen der Ausbau zwischen den Anschlussstellen Stockstadt (Kreisstraße AB 16) und der BAB 3 so-

wie zum anderen weiter nördlich der Ausbau des derzeit einbahnigen Streckenabschnitts der B 469 bis zur Anschlussstelle BAB 45 sind. Beide Maßnahmen beinhalten den Anbau zusätzlicher Fahrstreifen, dienen der Steigerung der verkehrlichen Leistungsfähigkeit und sind somit im Bedarfsplan für Bundesfernstraßen enthalten. Jene Maßnahmen des Bedarfsplans befinden sich aktuell in der Planungsstufe Vorplanung, in der die verkehrlichen, wirtschaftlichen und raumstrukturellen Aspekte sowie, im Sinne einer integrierten Planung, deren Auswirkungen auf die Umwelt zu ermitteln und zu beurteilen sind. Beide Maßnahmen sind jeweils für sich verkehrswirksam und können unabhängig voneinander die jeweiligen Planungsziele erreichen. Das Zusammenfassen in ein Gesamtprojekt ist deshalb nicht zwingend erforderlich und wäre auch mit Blick auf die unterschiedlichen Planungsstände und Zielsetzungen nicht sinnvoll. Aufgrund der räumlichen Nähe sind verkehrliche Wechselwirkungen jedoch zu erwarten und – wie durch den Vorhabensträger geschehen – bei der Planung zu berücksichtigen. Zum Bedarfsplan für Bundesfernstraßen wird ergänzend auf die Ausführungen unter B.3.1 dieses Beschlusses verwiesen.

Vom BUND Naturschutz in Bayern e. V. wurde mit Schreiben vom 20.11.2020 die aus der Erneuerung der B 469 im betroffenen Teilabschnitt resultierende unterschiedliche Querschnittsgestaltung der B 469 in diesem Bereich, speziell ab der Anschlussstelle Großostheim/Nilkheim, aufgegriffen. Insoweit erläuterte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 06.07.2021 nachvollziehbar, weswegen es hier zu keinen Widersprüchlichkeiten kommt. Die St 3115 an der AS Großostheim stellt einen maßgebenden Knotenpunkt im Streckenverlauf dar, ab dem in Richtung Süden die weitere Anwendung des Regelquerschnitts RQ 31 aufgrund der dort zu erwartenden niedrigeren Verkehrszahlen nicht geboten ist. Die Planungen zum Umbau der St 3115 an der AS Großostheim zur Gewährleistung eines verkehrssicheren und leistungsfähigen Übergangs der unterschiedlichen Verkehrsstärken und –beziehungen werden bereits aufgestellt. Der St 3115 an der AS Großostheim fehlt im Bestand an der B 469 in Fahrtrichtung Süd der Ausfädelungsstreifen, der aus technischer Sicht unmittelbar südlich der Brücke über die ehemalige Bachgaubahn beginnen müsste. Somit ist der Streckenabschnitt der B 469 südlich dieser Brücke Bestandteil der Planungen zum Umbau der Anschlussstelle und die gegenständliche Maßnahme endet nicht an der St 3115, sondern kurz davor an der Bachgaubahn-Brücke.

Soweit der BUND Naturschutz in Bayern e. V. Befürchtungen anbrachte, weitere Maßnahmenplanungen im Umfeld der B 469 ließen im weiteren Verlauf bei Klingenberg weitere, dann in Angriff zu nehmende Gefahrstellen entstehen, ist dem

Vortrag des Vorhabensträgers mit Schreiben vom 06.07.2021 folgend festzuhalten, dass aufgrund der relativ geringen Verkehrszuwächse im Erneuerungsabschnitt die Auswirkungen der Maßnahme auf die Gesamtverkehrssituation in den anschließenden Streckenabschnitten als vernachlässigbar einzustufen sind. Auch östlich der B 469 (B 26, Babenhausen) kann die Befürchtung des BUND zur Entstehung weiterer Konflikte durch die gegenständliche Maßnahme nicht geteilt werden. Vielmehr bescheinigen die Anlagen A-2 und A-4 zur Unterlage 22.1 dem Knotenpunkt B 469/B 26 Kreisverkehr West für die Zufahrt 1 B 26 West für die Morgen- als auch für die Abendspitzenstunde im Planfall die Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs (QSV) A. Bei einer derartigen „sehr guten“ Leistungsfähigkeit ist ein Konflikt nicht erkennbar. Vorschläge des BUND Naturschutz in Bayern e. V. zur vorrangigen Behandlung von potentiellen Projekten im Umfeld der gegenständlichen Maßnahme, auch unter Beilegung der entsprechenden Präsentation des Vorhabensträgers als Anlage, wurden vom Vorhabensträger zur Kenntnis genommen, die Priorisierung der Baumaßnahmen ergibt sich jedoch aus dem Zusammenspiel der zuständigen Ministerien auf Bundes- und Landesebene und ist kein Gegenstand im Rahmen der Planfeststellung einer Einzelmaßnahme.

Die B 469 zwischen der AS Stockstadt und der AS Großostheim in ihrer jetzigen Ausgestaltung genügt weder in verkehrlicher, noch in sicherheitstechnischer Hinsicht den Anforderungen, die an eine Bundesstraße zu stellen sind. Diese unbefriedigende Verkehrssituation kann nur durch die Erneuerung der B 469 im plangegenständlichen Bereich verbessert werden. Mit der Baumaßnahme werden Verbesserungen der wirtschaftlichen Standortbedingungen, Zeit- und Betriebskostenersparnisse für die Straßennutzer, eine Erhöhung der Verkehrssicherheit und ein Rückgang von Unfall- und Unfallfolgekosten angestrebt. Weitere Ziele der geplanten Erneuerung der B 469 im gegenständlichen Abschnitt sind die Verbesserung der Strecken- und Verkehrscharakteristik, die Verbesserung beim Straßenbetrieb und bei der Straßenunterhaltung aufgrund der Fahrbahnbreiten, der Grundwasserschutz durch RiStWag sowie die verbesserte Ableitung von Straßenabwasser in Oberflächengewässer durch konsequente Vorreinigung über Absetzbecken. Unter Umsetzung der vorliegenden Planung erreicht die Verkehrsanlage eine gute bis ausreichende Verkehrsqualität. Bezüglich der Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung wird auf Unterlage 22.1 verwiesen.

3.5.5 **Kosten-Nutzen-Analyse, Finanzierbarkeit**

Bei vorausschauender Beurteilung sind der Realisierung des geplanten Bauvorhabens entgegenstehende, unüberwindliche finanzielle Schranken nicht ersichtlich (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04 <juris>). Auch aus Sicht des

Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (jetzt Bundesministerium für Digitales und Verkehr), durch das mit Schreiben vom 28.04.2020 der haushaltsrechtliche Gesehenvermerk erteilt wurde, hinterlässt die Kostenberechnung für das gegenständliche Verfahren insgesamt den Eindruck einer sorgfältigen Bearbeitung. Hiernach sind die Kosten aufgrund der zuletzt erheblichen Dynamik in der Baupreisentwicklung und den Erläuterungen zu den spezifischen kostenintensiven Besonderheiten akzeptabel.

Für das Bauvorhaben liegt ein vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (jetzt Bundesministerium für Digitales und Verkehr) und vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr genehmigter Vorentwurf vor. Hierdurch erfolgt die Sicherstellung der Haushaltsmittel für die gegenständliche Maßnahme. Der ausgestellte Gesehenvermerk, in dem die mit dem gegenständlichen Verfahren verbundenen Kosten detailliert dargelegt werden, stellt die haushaltsrechtliche Genehmigung dar. Finanziert wird die Maßnahme über Bestandserhaltungsmittel aus dem Straßenbauhaushalt der Bundesrepublik Deutschland.

Auf die im Anhörungsverfahren durch Einwender mehrfach vorgebrachte Kritik hinsichtlich der mit der Maßnahme verbundenen Kosten, insbesondere bezüglich der Kosten für Ersatzneubauten als Folgemaßnahmen der Straßenbaumaßnahme, führte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 01.02.2021 aus, dass die Baumaßnahme unter Aufrechterhaltung des Verkehrs erfolgen solle, um insofern Unannehmlichkeiten für Verkehrsteilnehmer/-innen, z. B. durch Umleitungen über das nachgeordnete Streckennetz, zu vermeiden. Daher werden zunächst eine provisorische Verbreiterung des Straßenquerschnitts für die Umlegung des gesamten Verkehrs auf eine Fahrbahnhälfte sowie der Bau provisorischer Brücken über die Gersprenz erforderlich. Aufgrund der angestrebten Aufrechterhaltung des Bahnbetriebs gestaltet sich daneben der Ersatzbau des Bahnbrückenbauwerks (BW 03, Brücke im Zuge der DB-Strecke Darmstadt-Aschaffenburg über die B 469) komplex. Insofern kommt es zur Entstehung von Mehrkosten. Der Vorhabensträger äußerte sich jedoch plausibel dahingehend, dass sich die Kosten für den Strecken- und Brückenbau im üblichen Rahmen für eine derartige Maßnahme halten. Die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens mit detaillierter Darlegung der Kosten und der sich ergebenen Nutzen i. S. d. Planungsziele war Teil der Beurteilung und der ergangenen bauverwaltungsinternen Genehmigung der Maßnahme.

Angesichts der volkswirtschaftlichen Einbußen durch Fahrzeitverluste und erhöhten Treibstoffverbrauch bei den gegenwärtigen Verkehrsverhältnissen sind die

Aufwendungen für die geplanten Maßnahmen wirtschaftlich sinnvoll und aus Kosten-Nutzen-Sicht gerechtfertigt. Ein volkswirtschaftlicher Nutzen wird auch durch die Verbesserung der Verkehrssicherheit und der daraus resultierenden Reduzierung bzw. Vermeidung von Unfällen erreicht.

Substantiierte Zweifel an der Finanzierbarkeit bzw. daran, dass die Maßnahme auch unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten sinnvoll ist, sind für die Planfeststellungsbehörde nicht ersichtlich.

3.5.6 **Projektalternativen zur Erreichung des Planziels**

Gleichermaßen geeignete Projektalternativen zur Erreichung des Planziels sind nicht ersichtlich. Der ersatzlose Verzicht auf die Erneuerungsmaßnahme ist keine sachgerechte und sinnvolle Projektalternative, da dadurch dem angestrebten Planungsziel, insbesondere der Beseitigung der unzureichenden Verkehrsverhältnisse sowie der Verbesserung der Verkehrssicherheit der B 469, nicht Genüge getan werden kann.

Die Notwendigkeit des Vorhabens ist auch nicht aus grundsätzlichen Erwägungen in Zweifel zu ziehen. Bei alternativen Verkehrskonzepten (wie der Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs und dem verstärkten Ausbau des Schienennetzes mit Verlagerung des Verkehrs auf die Schiene bzw. auf das Schiff) geht es vorrangig um Verkehrspolitik und das Argument, dass ausgebaute Straßen zusätzlichen Verkehr anziehen. Demgegenüber ist der Charakter des Planfeststellungsverfahrens als gesetzlich geregeltes Verfahren zur Beurteilung der Zulässigkeit einer konkreten Einzelmaßnahme – hier der Erneuerung der B 469 zwischen der AS Stockstadt (AB 16) und der AS Großostheim (St 3115) – zu betonen. Innerhalb dieses Verfahrens ist kein Raum für eine Grundsatzdiskussion über die gegenwärtige oder künftige Verkehrspolitik. Es sind vielmehr die Gesetzesbindung der Verwaltung und das Prinzip der Gewaltenteilung (Art. 20 Abs. 2 und 3 GG) zu beachten. Daher ist auch eine verkehrsträgerübergreifende Alternativenbetrachtung nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Im Zusammenhang mit der Planrechtfertigung spielen eventuelle Planungsvarianten ebenso wie Fragen des Umfangs und der Lage des Vorhabens keine Rolle. Mit diesen hat sich die Planfeststellungsbehörde erst im Rahmen der Abwägung auseinanderzusetzen (vgl. Zeitler, BayStrWG, Art. 38, Rn. 129 m.w.N). Auf Abschnitt C.3.7.2 wird insoweit verwiesen.

3.5.7 **Zusammenfassung**

Insgesamt lässt sich festhalten, dass das Vorhaben erforderlich ist, um den derzeitigen und den künftig zu erwartenden Verkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können. Diese Aussage schließt auch die am nachgeordneten Straßennetz erforderlich werdenden Anpassungs- und/oder Verlegungsmaßnahmen (sog. notwendige Folgemaßnahmen) mit ein. Hierzu zählen insbesondere die Anpassungsmaßnahmen an der B 26 und dem anderen untergeordneten Straßennetz, die Anpassung der unter- bzw. überführten Straßen und Wege an veränderte Über- und Unterführungsbauwerke und die Umgestaltungen von Einmündungen und Zufahrten. Des Weiteren sind in diesem Zuge die Anlage von Absetz- und Versickerungsbecken, die Errichtung von sieben Brückenbauwerken und des Neubaus eines Stützbauwerks zu nennen. Auf die Unterlagen 1 und 11 wird insoweit Bezug genommen.

Die Erneuerung der B 469 zwischen der AS Stockstadt und der AS Großostheim entspricht somit den allgemeinen Zielsetzungen des Fernstraßengesetzes und ist aus den vorstehend genannten Gründen vernünftigerweise geboten.

3.6 Einhaltung der gesetzlichen Planungsleitsätze

Im Rahmen der Planung eines Straßenbauvorhabens sind verschiedene gesetzliche Planungsleitsätze zu beachten. Diese ergeben sich aus den Straßengesetzen und anderen für die straßenrechtliche Planung einschlägigen Vorschriften. Hinzu kommt insbesondere das naturschutzrechtliche Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Eingriffe zu unterlassen, sowie das Gebot, unvermeidbare Eingriffe zu kompensieren (§ 15 BNatSchG). Bei raumbedeutsamen Planungen wie der vorliegenden muss außerdem zwingend beachtet werden, dass für eine bestimmte Nutzung vorgesehene Flächen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden (§ 50 Satz 1 BImSchG).

Im vorliegenden Fall beachtet die Planung die einschlägigen Planungsleitsätze, insbesondere solche des Bundesfernstraßengesetzes, des Naturschutz- oder des Immissionsschutzrechts. Wie noch auszuführen sein wird, kommt die vorliegende Planung mit der geringstmöglichen Beeinträchtigung von Natur und Landschaft aus und schafft im Übrigen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen. Auf den Erläuterungsbericht und die landschaftspflegerische Begleitplanung wird insoweit

Bezug genommen (Unterlagen 1, 9 und 19). Hinsichtlich der rechtlichen Würdigung wird auf die Ausführungen zu den einzelnen Themenbereichen im jeweiligen systematischen Zusammenhang unter C.3.7 verwiesen.

3.7 Würdigung und Abwägung öffentlicher Belange

3.7.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Den in den Raumordnungsplänen i.S.v. Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 BayLplG sowie im Landesentwicklungsprogramm und in den Regionalplänen konkretisierten Belangen der Raumordnung und Landesplanung (vgl. § 3 Abs. 1 Nrn. 2, 3 und 7 ROG i.V.m. §§ 7, 8 und 9 ROG; Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Nrn. 2, 3 und 7 i.V.m. Art. 14, Art. 19 und Art. 21 BayLplG) wird durch die Erneuerung der B 469 zwischen der AS Stockstadt (AB 16) und der AS Großostheim (St 3115) Rechnung getragen. Insbesondere werden die einschlägigen Ziele der Raumordnung beachtet (Art. 3 Abs. 1 BayLplG). Zentrale Aufgabe der Landesentwicklung ist die Schaffung und Erhaltung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen (vgl. Art. 5 Abs. 1 BayLplG). Dieses Ziel lässt sich in dem weiträumigen Flächenstaat Bayern mit leistungsfähigen Straßen entlang der raumbedeutsamen Achsen erreichen. Die Anbindung an überregionale Verkehrswege und eine gute und verkehrssichere Erreichbarkeit der Teilräume untereinander durch schnellen und reibungslosen Personen – und Güterverkehr sind von besonderer Bedeutung (vgl. Art. 6 Abs. 2 Nr. 4 BayLplG).

Es ist das im Landesentwicklungsprogramm festgelegte Ziel, die Verkehrsinfrastruktur als Netz der Bundesfernstraßen sowie der Staats- und Kommunalstraßen in ihrem Bestand leistungsfähig zu erhalten und durch Aus-, Um- und Neubaumaßnahmen nachhaltig zu ergänzen (Ziel 4.1.1 LEP, Stand 01.01.2020). Das Netz der Bundesfernstraßen sowie der Staats- und Kommunalstraßen soll leistungsfähig erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden (Grundsatz 4.2 LEP).

Soweit der BUND Naturschutz in Bayern e. V. mit Schreiben vom 20.11.2020 Bedenken hinsichtlich der Übereinstimmung des Vorhabens mit dem Landesentwicklungsplan, insbesondere dessen Ziffer 4.2 mit Bezug zum Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen, geltend machte, wird auf die Darstellungen unter B.3.1 sowie C.3.5.1 dieses Beschlusses verwiesen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass Grundsatz 4.2 LEP gerade die dem Ausbau bzw. der Erhaltung und Ergänzung des vorhandenen Straßennetzes im Vergleich zum Neubau einzuräumende Priorität hervorhebt. Ein Widerspruch zur Landesentwicklung ist damit nicht zu erkennen.

Gemäß den Grundsätzen und Zielen des Regionalplans der Region Bayerischer Untermain (RP1) kommt der Verbesserung und Ergänzung des Straßennetzes in der Region besondere Bedeutung zu (Grundsatz 5.1.3 01 RP1). So steht u.a. der angemessene Verkehrsanschluss aller Gemeinden, der bessere Verkehrsaustausch zwischen den zentralen Orten und ihren Verflechtungsbereichen, die Beseitigung von Engstellen, Unfallschwerpunkten und Umweltbelästigungen und eine angemessene Bewältigung des Schwerverkehrs im Fokus. Der deutlich überdurchschnittlichen Verkehrsbelastung der Region solle unter Berücksichtigung der speziellen geografischen Gegebenheiten Rechnung getragen werden.

Die Erneuerung des plangegenständlichen Abschnitts der B 469 unterstützt die vorgenannten raumordnerischen bzw. landesplanerischen Belange. Der B 469 kommt als überregionale Fernverkehrsstraße eine wichtige Erschließungsfunktion für das Oberzentrum Aschaffenburg sowie die Mittelzentren Miltenberg, Obernburg, Elsenfeld, Erlenbach sowie deren Umlandbereiche zu. Darüber hinaus erfolgt über die B 469 die Anbindung verschiedener Unterzentren wie u. a. Stockstadt am Main, Großostheim, Niedernberg und Großwallstadt an das überregional bedeutende Straßennetz mit der BAB 3 und der BAB 45. Die Abwicklung des prognostizierten Verkehrsaufkommens verschärft die Situation hinsichtlich der Verkehrssicherheit. Durch das Planvorhaben werden die verkehrlichen und baulichen Defizite in diesem Streckenbereich beseitigt und es wird eine sichere und leistungsfähige Anbindung hergestellt.

Folglich stellt das Planvorhaben im Sinne der genannten raumordnerischen bzw. landesplanerischen Ziele und Grundsätze eine bedarfsgerechte und nachhaltige Ergänzung der Verkehrsinfrastruktur dar.

Mit Schreiben vom 12.11.2020 nahm der Regionale Planungsverband Bayerischer Untermain und mit Schreiben vom 10.11.2020 die Höhere Landesplanungsbehörde zum plangegenständlichen Vorhaben Stellung. Hier wurde zunächst darauf hingewiesen, dass innerhalb des Plangebiets Bannwald betroffen sei. Nach Grundsatz 5.4.2 LEP sollen große zusammenhängende Waldgebiete, Bannwälder und landeskulturell oder ökologisch besonders bedeutsame Wälder vor Zerschneidungen und Flächenverlusten bewahrt werden. Der Stellungnahme des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sei daher ein besonderes Gewicht beizumessen. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter C.3.7.9 verwiesen.

Auch wurde mehrfach im Anhörungsverfahren darauf hingewiesen, dass die Planung im Unter- und Oberhübnerwald bei Stockstadt am Main liegt, der als landschaftliches Vorbehaltsgebiet ausgewiesen ist (Ziel 4.1.2.1 01 RP1). Gemäß

Grundsatz 7.1.1 LEP sollen Natur und Landschaft als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden. In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu (Ziel 7.1.2 LEP und Ziel 4.1.2.1 01 RP1 i. V. m. Karte 3 „Landschaft und Erholung“; Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayLplG). Nach der Begründung zu Ziel 4.1.2.1 01 RP1 beinhalten die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete in der Region die bereits durch Rechtsverordnungen gesicherten Landschaftsschutzgebiete, hier den „Unter- und Oberhübnerwald in der Gemarkung Stockstadt“. In den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten gelten demnach die Vorschriften der bereits durch Rechtsverordnungen geschützten Landschaftsschutzgebiete. Laut Ziel 4.1.2. 01 RP1 sollen Landschaftsschutzgebiete gesichert werden, vorhandene Schäden durch entsprechende Ordnungs-, Sanierungs- und Pflegemaßnahmen behoben werden. Daher sei der Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde ein besonderes Gewicht beizumessen. Auf die diesbezüglichen Ausführungen unter C.3.7.5 wird hingewiesen. Bei einer Doppelung von landschaftlichem Vorbehalts- und Landschaftsschutzgebiet wie vorliegend ist nach der Begründung zu Ziel 4.1.2.1 01 RP1 das landschaftliche Vorbehaltsgebiet nicht nochmals separat zu behandeln. Ein im Regionalplan ausgewiesenes landschaftliches Vorbehaltsgebiet ist, wie das Sachgebiet 24 der Regierung von Unterfranken (Raumordnung, Landes- und Regionalplanung) mit Schreiben vom 21.10.2021 bestätigte, obsolet, wenn dieses bereits durch ein Landschaftsschutzgebiet umgesetzt wurde. In diesem Fall sind nur der Schutzzweck bzw. die Rechtsverordnung des geschützten Landschaftsschutzgebiets relevant, einschließlich der diesbezüglichen Erfordernisse der Raumordnung. Gleichwohl wird dieser regionalplanerische Belang auch im Rahmen der naturschutzfachlichen Abwägung berücksichtigt (vgl. C.3.7.5.3.1 dieses Beschlusses).

Des Weiteren gaben der Regionale Planungsverband und die Höhere Landesplanungsbehörde zu bedenken, dass der südliche Bereich der geplanten Baumaßnahme teilweise innerhalb des Trinkwasserschutzgebiets Schanzbuckel (Zone III A und III B) liegt. Zudem grenze die Maßnahme östlich an ein wasserwirtschaftliches Vorranggebiet (Ziel 4.2.2 05 RP1 i. V. m. Karte 2 „Siedlung und Versorgung“). Danach soll dort der Nutzung von Grundwasservorkommen für die Trinkwasserversorgung gegenüber konkurrierenden Nutzungsansprüchen Vorrang eingeräumt werden. Gemäß den Grundsätzen 7.2.1 und 7.2.2 LEP soll darauf hingewirkt werden, dass das Wasser seine Funktionen im Naturhaushalt auf Dauer erfüllen kann. Grundwasser solle bevorzugt der Trinkwasserversorgung dienen, Tiefengrundwasser solle besonders geschont und nur für solche Zwecke genutzt werden, für

die seine speziellen Eigenschaften notwendig sind. Laut Ziel 4.2.2 01 und 07 RP1 soll sichergestellt werden, dass die Bevölkerung mit einwandfreiem Wasser zukunftssicher aus zentralen Anlagen versorgt wird. Soweit Trinkwassergewinnungen durch konkurrierende Nutzungen beeinträchtigt oder gefährdet würden, solle für geeignete Schutz- und Abhilfemaßnahmen gesorgt werden. Eine abschließende Bewertung obläge den zuständigen Wasserwirtschaftsbehörden, deren Stellungnahme an dieser Stelle besonderes Gewicht beizumessen sei. Auf die diesbezüglichen Ausführungen unter C.3.7.7. wird hingewiesen.

Ebenfalls wiesen der Regionale Planungsverband und die Höhere Landesplanungsbehörde darauf hin, dass die Baumaßnahme im nördlichen Bereich teilweise innerhalb des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiets der Gersprenz läge. Nach Grundsatz 1.3.2 LEP sollen die räumlichen Auswirkungen von klimabedingten Naturgefahren, worunter auch Überschwemmungen fallen, berücksichtigt werden. Die Risiken durch Hochwasser sollen nach Grundsatz 7.2.5 LEP soweit als möglich verringert werden. Hierzu sollen die natürliche Rückhalte- und Speicherfähigkeit der Landschaft erhalten und verbessert, Rückhalteräume an Gewässern freigehalten sowie Siedlungen vor einem hundertjährlichen Hochwasser geschützt werden. Nach Ziel 4.1.3.1 06 sollen Überschwemmungsgebiete als Freiflächen erhalten bzw. nach Möglichkeit wieder in Freiflächen umgewandelt werden. Den zuständigen Wasserwirtschaftsbehörden obläge die fachliche Bewertung, inwieweit das Überschwemmungsgebiet in seiner Funktion beeinträchtigt werde und die Hochwasserrisiken durch den Flächenverlust nicht erhöht würden. Deren Stellungnahme sei daher besonderes Gewicht beizumessen. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter C.3.7.7.1 verwiesen.

Soweit im Anhörungsverfahren durch mehrere Einwender, u. a. den Verkehrsclub Deutschland Landesverband Bayern e. V. mit Schreiben vom 26.11.2020, die Notwendigkeit der Maßnahme bezweifelt wurde, da diese nicht explizit im Regionalplan genannt wird, entgegnete der Vorhabensträger mit Schreiben vom 01.02.2021 richtigerweise, dass der Regionalplan die Zielvorstellungen des Landesentwicklungsprogramms auf regionaler Ebene konkretisiert und insofern einen langfristigen planerischen Ordnungs- und Entwicklungsrahmen für die jeweilige Region bildet. Die geplante Maßnahme dient zum einen der grundhaften Erneuerung der baulichen Substanz und zum anderen der Beseitigung von Sicherheitsdefiziten. Raumordnerische Entwicklungsziele werden hingegen mit der Maßnahme nicht verfolgt, weswegen sie folgerichtig nicht im Regionalplan enthalten ist.

Bezüglich landwirtschaftlicher Betroffenheiten im Rahmen der Regionalplanung wird auf die Ausführungen unter C.3.7.8 dieses Beschlusses verwiesen.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass die plangegenständliche Erneuerung der B 469 in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung steht und keinem der dortigen Ziele widerspricht.

3.7.2 **Planungsvarianten**

Im Rahmen der Abwägung ist auch zu prüfen, ob sich das planerische Ziel mit geringerer Eingriffsintensität auf andere Weise erreichen lässt, d. h. ob Alternativen bestehen, mit denen das Planungsziel einerseits verwirklicht werden könnte, andererseits aber öffentliche und private Belange in einem geringeren Maß beeinträchtigt werden. Es ist ausreichend, wenn sich die Planfeststellungsbehörde bei der Variantenauswahl mit dem Für und Wider der widerstreitenden Belange hinreichend auseinandersetzt und tragfähige Gründe für die von ihr gewählte Lösung anführen kann (vgl. BVerwG, Entscheidung vom 12.01.2005, Az. 9 A 25/04 <juris>). Die Auswahl zwischen verschiedenen für ein Vorhaben in Frage kommenden Varianten ist dabei eine fachplanerische Abwägungsentscheidung ungeachtet hierbei zu berücksichtigender rechtlich zwingender Vorgaben.

Ernsthaft sich anbietende Alternativlösungen müssen bei der Zusammenstellung des abwägungserheblichen Materials berücksichtigt werden und mit der ihnen objektiv zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange Eingang finden. Zu diesen in das Verfahren einzubeziehenden und zu untersuchenden Alternativen gehören neben den von Amts wegen ermittelten auch solche, die von dritter Seite im Laufe des Verfahrens vorgeschlagen werden. Die Planfeststellungsbehörde ist indes nicht verpflichtet, die Variantenprüfung bis zuletzt offenzuhalten und alle von ihr zu einem bestimmten Zeitpunkt erwogenen oder von dritter Seite vorgeschlagenen Alternativen gleichermaßen detailliert und umfassend zu untersuchen. Auch im Bereich der Planungsalternativen muss sie den Sachverhalt nur soweit klären, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist. Sie ist befugt, Alternativen, die sich aufgrund einer Grobanalyse als weniger geeignet erweisen, schon in einem früheren Verfahrensstadium auszuscheiden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 24.04.2009, Az. 9 B 10.09, NVwZ 2009, 986, Rn. 5, m.w.N.).

Dabei ist es nicht abwägungsfehlerhaft, wenn die verworfene Variante ebenfalls mit guten Gründen vertretbar gewesen wäre. Nach der insoweit gefestigten Recht-

sprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit bei der Auswahl zwischen verschiedenen Trassenvarianten erst dann überschritten, wenn sich eine andere als die gewählte Linienführung unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange eindeutig als die bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere darstellen würde, wenn sich – mit anderen Worten – diese Lösung der Behörde hätte aufdrängen müssen (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.3.2009, Az. 9 A 39/07, NVwZ 2010, 44 m.w.N.).

Bei dem vorliegenden Bauvorhaben handelt es sich um die Erneuerung der B 469 zwischen der AS Stockstadt (AB 16) und der AS Großostheim (St 3115) mit Anbau von Seitenstreifen. Die Linienfestlegung verläuft dabei direkt am Bestand. Die planfestzustellende Baumaßnahme bedingt daher keine Neuzerschneidungen oder Immissionswirkungen in bisher unbelasteten Gebieten. Aufgrund der Zwangspunkte und der örtlichen Gegebenheiten drängen sich Alternativen nicht auf.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurde durch Einwender mehrfach vorgeschlagen, statt der Verbreiterung der Fahrbahn der B 469 im plangegenständlichen Bereich durch die Verbreiterung des Mittelstreifens sowie den Anbau von Seitenstreifen würden die generelle Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit sowie der Anbau von Haltebuchten dem Ziel der Beseitigung von Verkehrssicherheitsdefiziten Genüge tun. Dies gelte umso mehr in Zeiten des Umdenkens bezüglich Home Office-Möglichkeiten, was zu einer Verringerung des Verkehrsaufkommens führe. Diese Aspekte unterstützte auch der Bayerische Bauernverband in der Stellungnahme mit Eingang beim Markt Großostheim am 26.11.2020.

Angesichts des generellen Unfallgeschehens im betroffenen Straßenabschnitt und den Schwierigkeiten von Einsatzfahrzeugen, zur Unfallstelle zu gelangen, erweist sich die geplante Erneuerung der B 469 im gegenständlichen Bereich mit Anbau von Standstreifen als effektivste Lösung zur Verbesserung der Verkehrssicherheit. Der Vorhabensträger hat dies im Rahmen mehrerer Erwiderungen nachvollziehbar dargelegt. Die Dringlichkeit der Durchführung der Maßnahme zeigte sich erneut kürzlich bei einem brennenden Lastwagen auf der B 469 bei Stockstadt am Main, worüber auch in der Presse berichtet wurde (Main-Echo, Artikel vom 17.12.2020). Hier war es der örtlichen Feuerwehr aufgrund der bestehenden Fahrbahnenge nur schwer möglich, zum Brandort zu gelangen, wobei die blockierenden Fahrzeuge aufgrund der straßenbaulichen Gegebenheiten schlicht keine Möglichkeit zum Ausweichen bzw. Bilden einer Rettungsgasse hatten. Diese Problematik ließe sich durch den Anbau mehrerer einzelner Haltebuchten kaum lösen, da nur punktuell

Ausweichmöglichkeiten geschaffen werden. Auch eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 80 km/h könnte die gegebene Situation der engen Fahrbahn nicht regulieren, zumal sich auch bei niedrigeren Geschwindigkeiten Unfälle und Pannen-Vorkommnisse ereignen. Ergänzend wird in diesem Rahmen auf die entsprechenden Ausführungen unter C.3.5.2.2, speziell zu Home Office-Entwicklungen unter C.3.5.3, dieses Beschlusses verwiesen.

Die Planung einer Maßnahme, die – wie auch die planfestgestellte Lösung – zu einem nicht unerheblichen "Landschaftsverbrauch" bzw., wie mehrfach im Anhörungsverfahren angebracht wurde, Flächenverbrauch führen wird, muss schließlich auch dafür offen sein, dass die sog. "Null-Variante" in Frage kommt, d.h., dass auf die Erneuerung der B 469 im plangegenständlichen Bereich ganz verzichtet wird. Daher hat die Planfeststellungsbehörde zu prüfen, ob in der Abwägung unüberwindliche gegenläufige Belange dazu nötigen, von der Planung insgesamt Abstand zu nehmen (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.04.1997, Az. 4 C 5.96, NVwZ 1998, 508). Gemessen an dieser Vorgabe sind die – zweifelsohne vorhandenen – negativen Auswirkungen auf verschiedene öffentliche und private Belange (insbesondere Bodenversiegelung, Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Eigentums- und Pachtflächen sowie Eingriffe in Natur und Landschaft) jedoch nicht in der Lage, die für das Vorhaben sprechenden Gesichtspunkte zu überwiegen (vgl. C.3.5.2). Die Null-Variante kommt somit mangels vergleichbarer Verkehrswirksamkeit nicht in Betracht, weil damit die Planungsziele nicht erreicht werden können. Sie stellt daher keine taugliche Alternative dar.

Im Rahmen des vom BUND eingebrachten Gutachtens der RegioConsult (vgl. unter C.3.10) wurde, insbesondere aufgrund des damit verbundenen Waldverlusts, die Erforderlichkeit der vorgesehenen Direktrampe (Unterlage 11, lfd. Nr. 1.7) in Frage gestellt und geprüft, ob auch ohne die Direktrampe die Leistungsfähigkeit des östlich der B 469 gelegenen Kreisverkehrs erhöht werden kann. Als Ergebnis dieser Überprüfung wurde festgestellt, dass der Kreisverkehr in der Spitzenstunde morgens und abends die Qualitätsstufe D erreiche, wenn man einen weiteren Bypass für die Verkehrsbeziehung Aschaffenburg – Darmstadt errichten und die Kreisfahrbahn auf 10 m (zweistreifig) verbreitern würde. Dazu sei eine Aufweitung der bestehenden Kreisfahrbahn erforderlich.

Insoweit führte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 08.10.2021 plausibel aus, aus welchen Gründen der Vorschlag von RegioConsult keine taugliche Alternative zur vorgesehenen Sicherstellung einer nachhaltigen Leistungsfähigkeit des Kreisverkehrs Ost durch eine Direktrampe darstellt. So ist im Bundesverkehrswegeplan 2030 ein Ausbau der B 26 vom Bauende des Vorhabens, Ausbau Darmstädter

Straße bis einschließlich der Anschlussstelle B 26 / B 469 zu einer vierstreifigen Straße im vordringlichen Bedarf enthalten. Bestandteil dieses Vorhabens ist auch ein Umbau der bestehenden Anschlussstelle B 469 / B 26 zur Verknüpfung von zwei vierstreifigen Straßen. Im Jahr 2019 schloss der Vorhabensträger die Voruntersuchung für dieses Vorhaben mit dem Ergebnis ab, dass der Ausbau der B 26 auf vier Fahrstreifen (jeweils zwei pro Fahrtrichtung) zunächst für den Teilabschnitt vom Ausbauende Darmstädter Straße bis zur Kreuzung B 26 / Kreisstraße AB 16 geplant wird. Der ebenfalls in den vordringlichen Bedarf eingestellte vierstreifige Ausbau des Teilabschnitts der B 26 zwischen der Kreuzung B 26 / AB 16 bis einschließlich der Anschlussstelle B 469 / B 26 kann demzufolge zunächst zurückgestellt werden, wenn die bestehenden Leistungsfähigkeits- und Verkehrssicherheitsdefizite an der Anschlussstelle B 469 / B 26 durch eine Verbesserung dieses Knotenpunkts behoben werden können. Hinsichtlich der Leistungsfähigkeit ist insbesondere der östliche Kreisverkehr an der Anschlussstelle B 469 / B 26 auffällig. Besonders problematisch sind an diesem Kreisverkehr die beiden starken Ströme „Darmstadt/Babenhausen – AB“ und „AB – A 3“, welche über die Kreisringfahrbahn abgewickelt bzw. miteinander verflochten werden müssen. Diese beiden sog. Konfliktströme können ohne weitere bauliche Anlagen wie die geplante Direktrampe oder eine Über- bzw. Unterführung des Kreisverkehrsplatzes nicht entflochten werden. Der von RegioConsult vorgeschlagene zweistreifig befahrbare Kreisverkehrsplatz kann die Grundproblematik der sich verflechtenden starken Konfliktströme und auch die im Bestand bereits auffällige Unfallsituation nicht verbessern. Durch die Direktrampe AB – A 3 als Ergänzung der Anschlussstelle hingegen werden jene Konfliktströme entzerrt, wobei der bestehende Kreisverkehr dem Grunde nach unverändert bleibt und die Fahrbeziehung AB – A 3 am bestehenden Kreisverkehrsplatz vorbeigeführt und mit einer Direktrampe als kurze Einbahnstraße mit der B 469 in Fahrtrichtung A 3 verbunden wird. Für die bestehende Anschlussstelle wurde nach den weiteren Ausführungen des Vorhabensträgers bei der Leistungsfähigkeitsermittlung für den Prognoseverkehr an der ungünstigsten Zufahrt zum Kreisverkehr sogar die ungenügende Qualitätsstufe (QSV) F ermittelt, was den Verbesserungsbedarf am Knotenpunkt verdeutlicht. Durch die gegenständliche Planung, welche den Strom Aschaffenburg in Richtung BAB A 3 aus dem Kreisverkehr heraus auf die Direktrampe verlegt, ergibt sich für die ungünstige Zufahrt West die QSV B (gut). Der Verkehr aus Richtung Darmstadt hingegen kann grundsätzlich ungehindert in den Kreisverkehr einfließen. Ein Rückstau bzw. eine Beeinträchtigung des Kreisverkehrs „West“ durch Rückstau kann praktisch ausgeschlossen werden.

Infolge des durch RegioConsult vorgeschlagenen zweiten Fahrstreifens ergibt sich rechnerisch nach den weiteren nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabensträgers zwar eine QSV D (ausreichend), jedoch ist die Kapazitätsreserve mit nur wenigen Fahrzeugen sehr gering. Daher können bereits kleinere Verkehrszunahmen in der Spitzenstunde die Kapazität der Zufahrt überschreiten. Hierbei entsteht die Gefahr einer nachteiligen Beeinflussung der Leistungsfähigkeit des Kreisverkehrs West durch Rückstaubildung. Daneben muss die von RegioConsult vorgeschlagene Ausbildung des „Kreisverkehrs Ost“ und die hierfür ermittelte QSV D auch in einem Gesamtzusammenhang mit den damit verbundenen geometrischen Randbedingungen (Abstand zwischen den Zufahrten, Verflechtungslängen etc.) gestellt werden. Die im Bestand kritische Kreisverkehrszufahrt West und die nächste Ausfahrt aus dem Kreisverkehr in Richtung der BAB A 3 liegen dabei weniger als 15 m auseinander. Aufgrund der sehr kurzen Verflechtungslänge von maximal 15 m zwischen Ein- und Ausfahrt ist im praktischen Verkehrsablauf davon auszugehen, dass nahezu alle Fahrzeuge, die die Kreisverkehrsausfahrt Richtung A 3 nutzen, die äußere Fahrspur befahren. Insoweit würde, gerade hinsichtlich dieses kritischen Verflechtungsvorgangs, eine zweistreifige Fahrbahn des Kreisverkehrs keine praktische Wirkung zur Steigerung der Leistungsfähigkeit entfalten. Vielmehr würde der tatsächliche Verkehrsablauf unter Würdigung des soeben Dargestellten dem der Bestandssituation entsprechen und die Qualität des Verkehrsablaufs würde nahezu der der Bestandssituation mit QSV F entsprechen. Die von RegioConsult vorgeschlagene Alternativausgestaltung des Kreisverkehrsplatzes bietet daher auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine nachhaltige und dauerhafte Lösung für die örtlichen Leistungsfähigkeits- und Verkehrssicherheitsprobleme. Zum mit der gegenständlichen Planung verbundenen Eingriff in den Bannwald wird auf die Ausführungen unter C.3.7.9 dieses Beschlusses verwiesen.

Auch die Gemeinde Markt Stockstadt am Main sah die Errichtung der Direktrampe aufgrund des Eingriffs in den Bannwald kritisch. So sei zu prüfen, ob die Rampe nicht auch etwas „schlanker“ dimensioniert werden könne, um mehr wertvollen, schützenswerten Baumbestand zu erhalten. Die Rampe könne grundsätzlich vom Markt Stockstadt am Main nur befürwortet werden, wenn ein vierstreifiger Ausbau der B 26 zwischen der B 469 und der AB 16 unterbleibe. Insoweit erklärte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 18.05.2021 plausibel, dass entsprechend Kap. 6.4.4.2 Bild 60 der RAA die Einfahrt der Direktrampe im Mindestabstand von 150 m als Doppeleinfahrt der Einfahrtrampe B 26 aus Richtung Darmstadt zur B 469 Richtung Bundesautobahn A 3 folgt. Mit einem spätmöglichsten Abschwenken

an der B 26 und einem frühestmöglichen Auftreffen auf der B 469 wurde die Trassenführung der Direktrampe bereits so optimiert, dass der Eingriff in die genannte Bannwaldfläche so gering wie möglich gehalten wird. Mit 6 m Fahrbahnbreite entspricht der Querschnitt der Direktrampe den Vorgaben des Kap. 6.4.2 der RAA für eine einstreifige Rampe des Querschnitts Q1. Da sichergestellt werden muss, dass ein Vorbeifahren an einem liegen gebliebenen Fahrzeug ohne Verkehrsbeeinträchtigung möglich ist, ist eine Verschmälerung des Rampenquerschnitts nicht möglich. Hinsichtlich der B 26 führte der Vorhabensträger aus, dass die verkehrstechnischen Untersuchungen für das Projekt B 26 Aschaffenburg – B 469 (Projektnummer B026-G010-BY des Bundesverkehrswegeplans 2030 gezeigt haben, dass zur nachhaltigen Sicherstellung der verkehrlichen Leistungsfähigkeit der B 26 zwischen der Anschlussstelle B 26/B 469 und dem Knotenpunkt B 26 /AB 16 bei Stockstadt am Main ein vierstreifiger Streckenausbau nicht erforderlich ist und daher vom Vorhabensträger nicht länger verfolgt wird.

Unter Beachtung aller Umstände ist nach eingehender Untersuchung der Alternativen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde daher die plangegenständliche Variante diejenige, die alle durch das Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange bei gleichzeitiger Verwirklichung der Ziele der Planfeststellung am besten berücksichtigt. Varianten, welche die vorgenannten Ziele mit geringerer Eingriffsintensität erreicht hätten, sind nicht ersichtlich und wurden im Anhörungsverfahren auch nicht vorgeschlagen. Sowohl unter Berücksichtigung der Funktionserfüllung, der Wirtschaftlichkeit, der Straßenbau- und Straßenverkehrstechnik als auch im Hinblick auf ihre Auswirkungen einschließlich der Umweltfolgen stellt die planfestzustellende Maßnahme eine sinnvolle, verträgliche und ausgewogene Lösung dar. Im Ergebnis sind keine Belange erkennbar, welche die Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit der verfahrensgegenständlichen Variante in Frage stellen könnten. Zur Abstimmung der Wahlvariante wird auf die Ausführungen in Unterlage 1 Kapitel 3.4.2 verwiesen.

3.7.3 **Ausbaustandard**

Die nach den Planunterlagen vorgesehene Dimensionierung der Erneuerung der B 469 zwischen der AS Stockstadt (AB 16) und der AS Großostheim (St. 3115) sowie die vorgesehenen Angleichungsbaumaßnahmen im übrigen Straßennetz sind geeignet und erforderlich, um die zu erwartende Verkehrsbelastung aufzunehmen. Die Planung ist damit auch hinsichtlich des vorgesehenen Ausbaustandards vernünftigerweise geboten und damit planerisch gerechtfertigt.

Die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen entsprechen auch im Detail einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Die Überprüfung und Entscheidung orientiert sich hierbei an den „Richtlinien für die Anlage von Autobahnen“ (RAA). Die in den Richtlinien dargestellten verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse sind allerdings keine absoluten Maßstäbe. Vielmehr sind diese Erfordernisse auf den Einzelfall bezogen den sonstigen berührten Belangen gegenüberzustellen. Die in den zugrunde gelegten Richtlinien vorgesehenen technischen Ausbauparameter bringen jedoch die anerkannten Regeln für die Anlage von Straßen zum Ausdruck. Eine Straßenplanung, die sich an deren Vorgaben orientiert, wird insoweit nur unter besonderen Umständen gegen das fachplanerische Abwägungsgebot verstoßen (BVerwG, Urteil vom 19.03.2003, Az. 9 A 33.02, NVwZ 2003, 1120). Solche besonderen Umstände sind weder ersichtlich noch geltend gemacht worden. Die festgestellte Planung entspricht auch in dieser Hinsicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot.

Die Einzelheiten zur technischen Gestaltung der Maßnahme können den Planunterlagen, insbesondere Unterlage 1, Kapitel 4 entnommen werden.

3.7.3.1 *Trassierung*

Der Trassenverlauf wird in erster Linie durch die bereits bestehende Streckenführung bestimmt. Zwangspunkte für die gegenständliche Ertüchtigung der Fahrbahn mit dem Anbau von Seitenstreifen waren neben den Anschlüssen an Baubeginn und Bauende die Brücke im Zuge der B 469 über die Gersprenz (BW 01), das Bestandsbauwerk Harreshäuser Weg, Brücke im Zuge einer Gemeindestraße über die B 469, das Sportgelände Markt Stockstadt, die Brücke im Zuge der DB-Strecke Darmstadt-Aschaffenburg über die B 469 (BW 03), die Anschlussstelle Aschaffenburg (B 26) mit dem Anschluss an bestehende Zu- und Abfahrtsrampen der Anschlussstelle sowie die Brücke im Zuge der B 469 über die B 26 (BW 05), das Bestandsgebäude Recyclinghof Großostheim und die Brücke im Zuge der Stockstädter Straße über die B 469 (BW 07).

Im Zuge der B 469 beginnt die geplante Baumaßnahme südlich der Anschlussstelle Stockstadt (AB 16) bei Abschnitt 160 Station 0,406 (Bau-km 0-403,633) und verläuft in südlicher Richtung. Der Baubereich endet bei Abschnitt 180 Station 3,308. Im Abschnitt 160 bis zur AS Aschaffenburg (B 26) erfolgt zwischen Bau-km 0-403,633 und Bau-km 0+000 insbesondere hinsichtlich der unterschiedlichen Querschnitte die Angleichung an den Bestand. Bei Bau-km 0+025 kreuzt die B 469 die Gersprenz (Gewässer II. Ordnung), wobei das vorhandene Brückenbauwerk

abgebrochen und durch den Brückenneubau BW 01 (Brücke im Zuge der B 469 über die Gersprenz) ersetzt wird. Zwischen der AS Stockstadt (AB 16) und der AS Aschaffenburg (B 26) verläuft die B 469 weitgehend auf Bannwaldflächen als waldrechtlich besonders geschützten Flächen. Etwa bei Bau-km 0+275 unterquert die B 469 die bereits im Jahre 2013 im Vorgriff auf diese Maßnahme erneuerte Brücke Harreshäuser Weg über die B 469. Östlich des Ausbauabschnitts von Bau-km 0+320 bis Bau-km 0+480 wird das 156 m lange und 6,50 m hohe BW 02 (Neubau Stützbauwerk am Sportplatz Stockstadt) erforderlich, um dort Eingriffe zu minimieren. Die Bauwerke BW 03 (Brücke im Zuge der DB-Strecke Darmstadt-Aschaffenburg über die B 469) bei Bau-km 0+554 und BW 03a (Brücke im Zuge eines Feld- und Waldweges über die B 469) bei Bau-km 0+565 ersetzen das abzubrechende Bauwerk Brücke GW, DB und öFW über die B 469. Zur Einhaltung der erforderlichen lichten Höhen unter den Bauwerken wird die B 469 an dieser Stelle tiefer gelegt. Anschließend kreuzt die Trasse in leichter Dammlage einen Feld- und Waldweg, wobei das bestehende Bauwerk bei Bau-km 1+739 abgebrochen und durch das BW 04 (Brücke im Zuge der B 469 über einen Feld- und Waldweg) ersetzt wird. Im Folgenden sind von Bau-km 1+876 bis Bau-km 2+076 sowie von Bau-km 2+816 bis Bau-km 3+016 Mittelstreifenüberfahrten vorgesehen. An der AS Aschaffenburg (B 26) bei Bau-km 2+467 erfolgt ein Abbruch der vorhandenen Teilbauwerke der Richtungsfahrbahnen, welche durch BW 05 (Brücke im Zuge der B 469 über die B 26) mit zwei getrennten Überbauten ersetzt werden. Die Ausgestaltung der AS Aschaffenburg (B 26) in Form eines diagonalen halben Kleeblatts, welche die Rampen mit anschließenden Kreisverkehren an der B 26 verknüpft, bleibt dem Grunde nach erhalten. Es erfolgt lediglich eine Anpassung der Rampen in ihrer Trassierung an die neuen Verhältnisse, insbesondere der Verbreiterung der Fahrbahnen. Im Bereich der Ein- und Ausfädelungsstreifen werden keine Seitenstreifen angebracht. Zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit an den Kreisverkehren der B 26 wird die AS Aschaffenburg (B 26) östlich der B 469 um eine zusätzliche Direktrampe von der B 26 FR West (Darmstadt) auf die B 469 FR Nord (BAB 3) ergänzt. Im Abschnitt 180 ab der AS Aschaffenburg (B 26) wird bei Bau-km 3+195 östlich der Trasse ein Versickerungsbecken (lfd. Nr. 3.13 der Unterlage 11) errichtet. Im Folgenden überquert die Trasse in leichter Dammlage einen Feld- und Waldweg bei Bau-km 3+356, wobei das vorhandene Bauwerk abgebrochen und durch BW 06 (Brücke im Zuge der B 469 über einen Feld- und Waldweg) ersetzt wird. Auch bei Bau-km 3+900 wird westlich der Trasse ein Versickerungsbecken (lfd. Nr. 3.14 der Unterlage 11) angebracht. Anschließend durchquert die

Trasse von Bau-km 4+000 bis Bau-km 4+810 die Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes der Stadt Aschaffenburg und von Bau-km 4+810 bis Bauende die Schutzzone III A, weswegen in diesen Bereichen Schutzmaßnahmen nach den RiStWag vorgesehen sind. Bei Bau-km 4+522 wird die B 469 von der Gemeindeverbindungsstraße Stockstädter Straße überquert. Das vorhandene Brückenbauwerk wird abgebrochen und unter Erhöhung des Straßendamms durch das BW 07 (Brücke im Zuge der Stockstädter Straße über die B 469) mit größerer Konstruktionshöhe ersetzt. Schließlich endet der zu erneuernde Abschnitt unmittelbar an dem Überführungsbauwerk der B 469 über die ehemalige Bahnlinie Aschaffenburg – Großostheim bei Bau-km 5+787, welches bereits 2017 im Vorgriff auf diese Maßnahme mit dem Querschnitt RQ 31 B hergestellt wurde.

Die Elemente im Lageplan wurden so gewählt, dass sie unter Berücksichtigung der Topographie sowie der Zwangspunkte weitgehend innerhalb der Grenzwerte nach RAA liegen. Die durchgehende Strecke des zu erneuernden Abschnitts der B 469 wird der Entwurfsklasse EKA 2 mit einer Planungsgeschwindigkeit 100 km/h bei Nässe zugeordnet. Die Direktrampe zwischen der B 26 und der B 469 wird gemäß RAA als planfreier Knotenpunkt mit einer Rampengeschwindigkeit von 60 km/h ausgebildet, wobei aufgrund der bestehenden Einfahrt der Anschlussstelle die Einfahrt der Direktrampe (Doppeleinfahrt) gemäß RAA als Typ EE 1 konzipiert wurde. Die übrigen Rampen der Anschlussstelle werden als teilplanfreie Knotenpunkte mit indirektem Rampentyp und einer Rampengeschwindigkeit von 40 km/h ausgebildet. Die Anpassung dieser bestehenden Rampen erfolgt lage- und höhenmäßig, da sich durch die Querneigung des breiteren Straßenquerschnitts des erneuerten Abschnitts der B 469 die Höhenverhältnisse geringfügig verändern. Lediglich im Rahmen der bestehenden Rampen unterschreiten wenige Scheitelradien der Rampe die empfohlenen Trassierungsgrenzwerte aufgrund der bestandsorientierten Trassierung und der genannten Zwangspunkte (bestehender Kreisverkehr zum Anschluss an die B 26), was jedoch zu keinem Sicherheitsverlust führt. Die maximal zulässige Schrägneigung wird eingehalten.

Wie der Markt Stockstadt am Main mit Schreiben vom 12.11.2020 ausführte, werde nach Kap. 4.3.2 lit. b der Unterlage 1 die Direktrampe (lfd. Nr. 1.7 der Unterlage 11) mit einer Geschwindigkeit von 60 km/h bemessen, obwohl nach Kap. 4.3.2 lit. d der Unterlage 1 auch eine Bemessung mit 40 km/h möglich sei und wobei u. U. bei einer niedrigeren Geschwindigkeit bzw. geringeren Scheitelradien mehr Wald erhalten werden könne. Insoweit bezog der Markt Stockstadt am Main auch die Ausführungen unter Kap. 4.3.4 lit. b mit ein. Die geplante Direktrampe

betreffend führte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 18.05.2021 überzeugend aus, dass diese den Verkehr von der B 26 aus Richtung Aschaffenburg im Sinne eines Rechtsabbiegers direkt zur B 469 in Richtung Bundesautobahn A 3 führt. Die Verbindungsrampe wurde entsprechend Kap. 6.4.2.1 Bild 52 der RAA dem Rampentyp „direkt“ und der Rampengruppe II zugeordnet. Die vorgesehene Trassierung erfolgt in einem einzigen Radius ohne Gegenbogen und ist somit als „zügig“ anzusehen. Nach jenem Bild 52 der RAA wird für diesen Rampentyp bei zügiger Linienführung eine Radiengeschwindigkeit von $60 \leq V_{Rampe} \leq 80$ km/h empfohlen. Dementsprechend wurde die geplante Direktrampe mit einer Radiengeschwindigkeit von $V_{Rampe} = 60$ km/h bemessen und in Kap. 4.3.2 lit. b der Unterlage 1 beschrieben. Die Bemessung der Direktrampe erfolgte damit bereits mit dem niedrigeren Grenzwert des Bemessungsspielraums. Daneben wurde die Direktrampe mit einem Radius von 185 m trassiert. Kleinere Radien hätten zur Folge, dass die erforderlichen Sichtweiten durch Bepflanzungen im Bereich der Rampe, insbesondere im Kurveninnenbereich, nicht mehr eingehalten werden könnten und diese Bereiche von Bewuchs freigehalten werden müssten. Bei den in Kap. 4.3.2. lit. d der Unterlage 1 beschriebenen Einfahrtsrampen B 26 – B 469 (Fahrtrichtung Obernburg) und B 26 – B 469 (Fahrtrichtung Bundesautobahn A 3) (Unterlage 11, lfd. Nr. 1.6 und 1.8) handelt es sich hingegen entsprechend Kap. 6.4.2.1 Bild 52 der RAA um Verbindungsrampen des Rampentyps „indirekt“ der Rampengruppe II. Hierfür empfehlen die RAA eine Radiengeschwindigkeit von 30 km/h. Bei einer indirekten Verbindungsrampe wird der Verkehr mittels einer Schleifenfahrt in seine Zielrichtung geführt. Aufgrund des unterschiedlichen Rampentyps sind die im Regelwerk aufgeführten Geschwindigkeiten nicht übertragbar. Für die Planfeststellungsbehörde ergeben sich angesichts jener schlüssigen Ausführungen des Vorhabensträger keine Zweifel an dessen Vorgehensweise.

Auch die Elemente im Höhenplan wurden so gewählt, dass sie unter Berücksichtigung der Topographie sowie der Zwangspunkte weitgehend innerhalb der Grenzwerte nach RAA liegen. Die Trasse verläuft im Wesentlichen geländegleich bzw. in Dammlage in Orientierung am Höhenverlauf der bestehenden Bundesstraße. Eine Abweichung hiervon erfolgt lediglich im Bereich des Einschnitts von ca. Bau-km 0+200 bis ca. Bau-km 1+000, da die Trasse aufgrund der benötigten lichten Höhe unter der Bahnbrücke abgesenkt werden muss. Im Übergangsbereich am Bauanfang zwischen Bestand und Erneuerungsbereich kann die Mindestlängsneigung im Verwindungsbereich aufgrund der Bestandshöhenlage und der notwendigen Angleichung an den Bestand nicht eingehalten werden. Im Verwindungsbereich am Bauende resultiert die Nichteinhaltung der Mindestlängsneigung aus dem

Querneigungswechsel im Bereich des Tangentenschnittpunkts und der daraus entstehenden Wanne. Die Entwässerung der Fahrbahnen wird jedoch durch eine Schrägverwindung der Querneigung mit Grat für jede der Richtungsfahrbahnen sichergestellt. Ein Sicherheitsverlust resultiert hieraus nicht. Im Rahmen der Höhentrassierung der bestehenden Rampen (B 26) wird lediglich bei einem Anschluss der Einfahrtsrampe an die B 469 aufgrund der Randbedingungen aus der Bestandstrasse, der Topografie sowie der Nähe des Kreisverkehrs zur B 26 der Grenzwert für Halbmesser unterschritten. Auch hieraus entsteht jedoch kein Sicherheitsverlust.

Aufgrund ihrer Funktion und Lage im überregionalen Straßennetz ist die B 469 nach den Richtlinien für integrierte Netzgestaltung (RIN) der Kategorie AS II zugeordnet. Aus der Straßenkategorie AS II (überregionale Straße) ergibt sich nach RAA die anzuwendende Entwurfsklasse für die B 469 als autobahnähnliche Straße, hier die Entwurfsklasse für Autobahnen (EKA) 2. Zur Einordnung in die EKA 2 wird auf C.3.7.3.2 und C.3.5.2.2.3 dieses Beschlusses verwiesen. Der Berechnung der Grenzwerte für die Entwurfselemente im Bestand wurde eine Geschwindigkeit bei Nässe von 100 km/h zu Grunde gelegt.

Mit Schreiben vom 12.11.2020 hinterfragte der Markt Stockstadt am Main die Zugrundelegung einer Geschwindigkeit von 100 km/h für die Entwurfselemente in Kap. 4.1.1 der Unterlage 1, wohingegen bei den Haltesichtweiten von einer Geschwindigkeit von 130 km/h ausgegangen werde. Weiter sei fraglich, warum unter Kap. 3.3 der Unterlage 1 ausgeführt werde, dass die Geschwindigkeitsbegrenzung aufgehoben werden könne, wenn die Entwurfselemente auf 100 km/h bemessen würden. Hierzu verwies der Vorhabensträger mit Schreiben vom 18.05.2021 zutreffend auf die Normen der RAA, wonach für autobahnähnliche Straßen (EKA 2, VZ 331, Kraftfahrstraße nach StVO) zur Berechnung der zulässigen Grenzwerte für die eingeplanten Entwurfselemente eine Geschwindigkeit bei Nässe von 100 km/h zugrunde zu legen ist, wodurch der Rahmen der Entwurfsparameter definiert wird. Als Richtgeschwindigkeit i. S. d. StVO gelten jedoch 130 km/h, womit im Rahmen der Haltesichtweiten von dieser Geschwindigkeit ausgegangen wurde.

Die Anforderungen an die räumliche Linienführung wurden bei der Straßenplanung der Erneuerung der B 469 im plangegenständlichen Abschnitt beachtet. Sichtschatten werden vermieden, Kurvenbeginne sind rechtzeitig erkennbar. Die erforderlichen Haltesichtweiten werden weitestgehend eingehalten. Auf der durchgehenden Strecke des zu erneuernden Bereichs wird hierfür teilweise eine Mittelstreifenaufweitung erforderlich, welche in Unterlage 14.3 Blatt 3 T1 dargestellt

wird. Lediglich im Übergangsbereich am Bauanfang zwischen Bestand und zu erneuerndem Bereich werden die Haltesichtweiten nur eingeschränkt eingehalten. Durch den zukünftig geplanten Ausbau der AS Stockstadt, welcher nicht Teil der vorliegenden Planung ist, wird dieses Defizit jedoch beseitigt. Im Zwischenzustand werden die Haltesichtweiten in diesem Bereich über verkehrsregelnde Maßnahmen gewährleistet. So wird die bestehende Geschwindigkeitsbeschränkung auf 80 km/h in diesem Bereich auch nach der Umsetzung der Erneuerung des gegenständlichen Bereichs der B 469 aufrechterhalten. Zur Gewährleistung der erforderlichen Haltesichtweite bei der Direktrampe (B 26) muss von Bau-km 0+244 bis 0+397 ein Sichtfeld mit möglichst kurz zu haltendem Bewuchs freigehalten werden. Im Übrigen wird im Detail auf Unterlage 1, Kapitel 4.3 verwiesen.

3.7.3.2 *Querschnitt*

Für die Wahl des Straßenquerschnitts sind Verkehrssicherheit, Qualität des Verkehrsablaufs sowie die Kosten für den Bau und Unterhalt maßgebend. Der Regelquerschnitt muss bei den gegebenen Verkehrs- und Streckenverhältnissen leistungsfähig sein.

Im Rahmen der Bemessung des Querschnitts wird die B 469 gemäß RAA als autobahnähnliche Straße mit der EKA 2 eingestuft. Für diese Entwurfsklasse ergibt sich ein Regelquerschnitt RQ 28. Sofern eine 4+0-Verkehrsführung in Arbeitsstellen erforderlich wird, z. B. bei Prognoseverkehrsstärken über 30.000 Kfz/24h, soll gemäß Kapitel 4.3.3 der RAA dringend der RQ 31 nach EKA 1 angewendet werden. Als künftige Verkehrsbelastung der B 469 wurde für das Prognosejahr 2035 für den Ertüchtigungsabschnitt der B 469 eine Verkehrsbelastung von 47.500 Kfz/24h ermittelt. Zwischen der AS Aschaffenburg (B 26) und der AS Großostheim (St 3115) ergibt sich ein Wert von 33.000 Kfz/24h.

Aufgrund der vorhandenen Streckencharakteristik und des prognostizierten DTV wird für die B 469 die EKA 2 für diesen Streckenabschnitt als angemessen erachtet (vgl. Ausführungen unter C.3.7.3.1 und C.3.5.2.2.3 dieses Beschlusses). Sie erhält damit als Straßenquerschnitt nach RAA einen Regelquerschnitt RQ 31 mit einer Fahrbahnbreite von 12,0 m pro Richtungsfahrbahn inklusive einer Randstreifenbreite von jeweils 0,75 m sowie 4,0 m Mittelstreifen. Die Bankettbreite beträgt jeweils weitere 1,50 m. Für die Ein- und Ausfädelungsstreifen der Anschlussstellen wird eine Fahrbahnbreite von 3,75 m vorgesehen. Um Brückensanierungen und –unterhaltungen verkehrssicher durchführen zu können, wird vor und nach dem Bauwerk 05 (Brücke im Zuge der B 469 über die B 26) von Bau-km 1+876 bis 2+076 und von Bau-km 2+816 bis 3+016 eine Mittelstreifenüberfahrt angeordnet.

Die Länge der Überfahrten beträgt 200 m. Bezüglich ggf. notwendig werdender Sonderquerschnitte wird auf die Darstellungen in Unterlage 14.3 verwiesen.

Die bestehenden Rampen der Anschlussstelle Aschaffenburg (B 26) werden im Nord-Osten der Anschlussstelle um eine Direktrampe für die Verkehrsströme von Osten (Aschaffenburg) nach Norden (BAB 3) ergänzt (lfd. Nr. 1.7 der Unterlage 11), welche Teil der Bedarfsplanmaßnahme „B 26 4-streifiger Ausbau Aschaffenburg – B 469“ ist. Die Direktrampe erhält nach RAA den Querschnitt Q 1 mit einer Fahrbahnbreite von 6,00 m inklusive jeweils Randstreifen von 0,75 m. Die Bankettbreite beträgt jeweils weitere 1,50 m. Bei den Trassierungselementen der Direktrampe werden die Trassierungsgrenzwerte der RAA eingehalten. Zur Sicherstellung der Entwässerung der Richtungsfahrbahnen im Übergangsbereich zwischen Bauanfang und Bestand (Bau-km 0+403.633 bis Bau-km 0+000) wird von Bau-km 0-309 bis Bau-km 0-259 eine Schrägverwindung mit Grat vorgesehen. Auf konventionelle Art ist die Gewährleistung der Entwässerung hier aufgrund der Zwangspunkte Anschluss an den Bestand, geringe Längsneigung und Querneigungswechsel nicht möglich. Wegen des begrenzten Raums im Mittelstreifen durch die Rückverziehung des Erneuerungsquerschnitts auf den Bestand werden im Bereich der Schrägverwindung Schlitzrinnen am Mittelstreifen angeordnet, um das Oberflächenwasser aufzunehmen. Die Länge der Schrägverwindung beträgt 50,00 m und wurde für eine Geschwindigkeit von 80 km/h bemessen. Am Bauende (Bau-km 5+171 bis Bau-km 5+327) befindet sich der Querneigungswechsel in einer Wanne mit einer Längsneigung annähernd 0,0 %. Auch hier ist eine Gewährleistung der Entwässerung der Richtungsfahrbahnen auf konventionelle Art nicht möglich, weswegen ebenfalls eine Schrägverwindung mit Grat vorgesehen ist. Deren Länge beträgt hier 156,00 m und wurde für eine Geschwindigkeit von 130 km/h bemessen.

Die Anschlussrampen der Anschlussstelle Aschaffenburg (B 26) erhalten für die Anpassung der Ein- und Ausfahrtsrampen den Querschnitt Q 1 mit einer Fahrbahnbreite von 6,00 m inklusive jeweils 0,75 m Randstreifen gemäß RAA. Die Bankettbreite beträgt jeweils 1,50 m. Im Gegenverkehrsbereich erhalten die Ein- und Ausfahrtsrampen den Bestandsquerschnitt von 8,00 m Fahrbahnbreite mit jeweils 1,50 m Bankettbreite. Die Mindestquerneigung beider Rampen entspricht dem Trassierungsgrenzwert der RAA. Die Querneigung der angepassten Einfahrtsrampen wird gemäß RAA aufgrund des unterschrittenen Mindestradius von 6,0 % auf 6,5 % (NW-Quadrant) bzw. 7,0 % (SO-Quadrant) erhöht. Die maximal zulässige Schrägneigung von 9,0 % wird dabei eingehalten.

Hinsichtlich geänderter und neu herzustellender Feld- und Waldwege sind für mit Fahrzeugen zu befahrende Wege in Schotterbauweise eine 3,50 m breite Befestigung sowie 0,50 m breite Bankette vorgesehen.

Bezüglich der Einzelheiten im Hinblick auf die Querschnitte wird ergänzend auf den festgestellten Erläuterungsbericht, Kap. 4.4 (Unterlage 1) verwiesen und Bezug genommen.

Die Befestigung der Fahrbahn der B 469 erfolgt entsprechend den „Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (RStO 12)“. Aufgrund der zu erwartenden Verkehrsbelastung ergab sich die Belastungsklasse Bk 100 für die Stärke des Oberbaus der neuen Fahrbahn. Die Gesamtdicke des frostsicheren Oberbaus beträgt 65 cm und entspricht damit den RStO für diese Belastungsklasse. Die Stärke des Oberbaus für die Direktrampe (B 26) wird der zu erwartenden Verkehrsbelastung entsprechend gemäß der Belastungsklasse Bk 32 ausgebaut. Die Gesamtdicke des frostsicheren Oberbaus der Direktrampe beträgt den RStO entsprechend 55 cm. Die schwächer belasteten Rampen erhalten aufgrund der gemeinsamen Umsetzung mit den stärker belasteten Rampen den gleichen Aufbau. Die Stärke des Oberbaus für die neue Fahrbahn der Stockstädter Straße entspricht der Belastungsklasse Bk 3,2. Die Dicke des frostsicheren Oberbaus beträgt hier 55 cm. Die Befestigung der verlegten bzw. geänderten öffentlichen Feld- und Waldwege erfolgt nach den Richtlinien für den ländlichen Wegebau (RLW) mit einem Gesamtaufbau von 40 cm.

Zukünftig neu angelegte Böschungen und Einschnittsbereiche werden gemäß RAA mit einer Neigung von 1:1,5 ausgestaltet. Am Böschungsfuß sind Mulden vorgesehen und es erfolgt ein Ausrunden der Böschungsschultern. Die Dammböschungen werden mit 10 cm Oberboden angedeckt. Bei der Bepflanzung werden die erforderlichen Weiten der Halte- und Einfahrsicht beachtet. Zur Anlage der Böschungen wird auf Unterlage 19.2 verwiesen.

Hindernisse in Seiträumen ergeben sich vor allem in Form von Widerlagern, der Stützmauer und Schilderpfosten bzw. Gabelständern sowie dem Waldbestand und fallenden und steigenden Böschungen.

3.7.3.3 *Kreuzungen und Einmündungen, Änderungen im Wegenetz*

Die Genehmigungswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst neben dem Vorhaben als solchem – d. h. allen zum Vorhaben gehörenden baulichen und sonstigen Anlagen – auch die Anpassung der Kreuzungen und Einmündungen sowie die Änderungen im Wegenetz als notwendige Folgemaßnahmen.

Im geplanten Erneuerungsabschnitt der B 469 befindet sich bei Bau-km 2+200 bis Bau-km 2+700 die Bundesstraßenkreuzung der B 469 mit der B 26, welche an unveränderter Stelle erhalten bleibt. Im Rahmen der Bauwerkserneuerung BW 05 (Brücke im Zuge der B 469 über die B 26) wird die lichte Weite aufgeweitet und die lichte Höhe beibehalten. Im NO-Quadrant der Anschlussstelle erfolgt die Neuerrichtung einer Direktrampe für die Verkehrsströme von Osten (Aschaffenburg) nach Norden (BAB 3) mit einer Länge von 672 m (lfd. Nr. 1.7 der Unterlage 11). Die Länge der Ein- und Ausfädelungsstreifen entspricht hierbei den RAA. Die bestehenden Rampen der AS Aschaffenburg (B 26) werden an den verbreiterten Querschnitt der B 469 angepasst. Die Ein- und Ausfahrten werden hier mit entsprechenden Ein- und Ausfädelungsstreifen versehen, deren Länge den Vorgaben der RAA entspricht.

Für alle Einfädelungsbereiche der AS Aschaffenburg (B 26) sind ausreichend Einfahrsichtweiten nach Bild 63 der RAA vorhanden. Diese sind auch den Lageplänen (Unterlage 5) zu entnehmen. Die Leistungsfähigkeit der Knotenpunktelemente wurde gemäß dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS) mit dem Ergebnis geprüft, dass diese in allen Knotenpunktbereichen gegeben ist.

Im Bereich des Knotenpunktes der AS Aschaffenburg (B 26) finden keine Querungen statt. Bei Bau-km 1+739 und bei Bau-km 3+356 sind höhenfreie Feld- und Waldwegeunterführungen vorhanden, die das Wegenetz westlich und östlich der Trasse miteinander verbinden (BW 04 und BW 06).

Bezüglich des öffentlichen Gehwegs bei Bau-km 0+565 rechts der Bahn bleibt die bisherige Wegquerung erhalten, wobei der Weg mit dem BW 03 (Brücke im Zuge der DB-Strecke Darmstadt-Aschaffenburg über die B 469) überführt wird. Die bisherige Wegquerung des öffentlichen Feld- und Waldwegs bei Bau-km 0+565 links der Bahn bleibt grundsätzlich ebenfalls erhalten, wird jedoch um ca. 3,50 m vom geplanten BW 03 abgerückt (BW 03a, Brücke im Zuge eines Feld- und Waldweges über die B 469).

Die Wegquerung des privaten Feld- und Waldwegs bei Bau-km 1+739 bleibt unter Aufweitung der lichten Weite des bisherigen Wegquerschnitts im Rahmen der Bauwerkserneuerung BW 04 (Brücke im Zuge der B 469 über einen Feld- und Waldweg) erhalten. Hinsichtlich des öffentlichen Feld- und Waldwegs bei Bau-km 3+356 bleibt die bisherige Wegquerung unter Aufweitung der lichten Weite des bisherigen Wegquerschnitts bei Bauwerkserneuerung BW 06 (Brücke im Zuge der B 469 über

einen Feld- und Waldweg) erhalten. Auch die bisherige Wegquerung der Gemeindeverbindungsstraße Stockstädter Straße bei Bau-km 4+522 bleibt unter Aufweitung des bisherigen Wegquerschnitts im Rahmen der Bauwerkserneuerung BW 07 (Brücke im Zuge der Stockstädter Straße über die B 469) erhalten.

Die einzelnen Anschlussstellen, Kreuzungen und Einmündungen sowie die sonstigen Änderungen im Wegenetz werden in Unterlage 1, Kapitel 4.2, 4.5 bzw. 4.7 sowie in Unterlage 11 (Regelungsverzeichnis) beschrieben und in Unterlage 5 (Lagepläne) dargestellt, worauf i. Ü. Bezug genommen wird.

Die vom Vorhabensträger geplanten Anpassungen der Einmündungen und die Änderungen im Wegenetz sind sachgerecht und ausgewogen. Sie begegnen daher keinen durchgreifenden Bedenken seitens der Planfeststellungsbehörde.

Im Übrigen wird den Interessen der Betroffenen durch die Nebenbestimmung unter A.3.7.1 Rechnung getragen, welche sicherstellt, dass alle vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Während der Bauzeit sind notfalls provisorische Zufahrten einzurichten.

3.7.3.4 *Besondere Anlagen*

Bei Abschnitt 180 Station 1,650 (Fahrtrichtung Obernburg) und bei Abschnitt 180 Station 1,850 (Fahrtrichtung BAB 3) des plangegenständlichen Abschnitts der B 469 befindet sich aktuell jeweils ein Parkplatz. Hier sollen jeweils die Ein- und Ausfädelungsstreifen durch die zukünftig breitere Trasse über- und die Beschilderung zurückgebaut werden. Zukünftig dient die vorhandene asphaltierte Restfläche grundsätzlich lediglich noch dem Betriebsdienst (vgl. aber auch C.3.7.17.2 dieses Beschlusses), womit kein Rückbau erfolgt. An geeigneter Stelle werden in den weiteren geplanten Ausbauabschnitten südlich der AS Großostheim Parkplätze in die Planung mit aufgenommen.

Da der Planungsraum einen Wanderungskorridor verschiedener Wildarten zwischen den großen Waldgebieten westlich und östlich der B 469 darstellt, finden im gesamten Raum Wildwechsel statt. Um Gefährdungen im Rahmen von Wildunfällen entgegenzuwirken, erhält der gesamte Trassenkorridor von Bau-km 0-433.633 bis Bau-km 4+522.176 beidseitig einen Wildschutzzaun.

Zur Verringerung des Kollisionsrisikos für Fledermäuse und Vögel im Bereich der Gersprenzaue wird eine Irritationsschutzwand auf dem Bauwerk 01 (Brücke im Zuge der B 469 über die Gersprenz) angebracht (Maßnahme 6 V). Die Gewässer-

unterführung an der Gersprenz ist nach dem Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen (M AQ) beidseitig mit einer 4 m hohen Irritationsschutzwand zu versehen, um optische und akustische Eindrücke von Tieren im Nahbereich des Bauwerks fernzuhalten. Ergänzend wird insofern auf Unterlage 9.3 verwiesen.

3.7.4 **Immissionsschutz**

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes und der Luftreinhaltung vereinbar. Die Planung stellt für die Straßenbaumaßnahme sicher, dass keine schädlichen Umweltauswirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Schadstoffbelastungen insbesondere für die Luft ohne Ausgleich verbleiben (§§ 41 und 42 BImSchG; Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG).

Der Maßstab zur Bewertung, ob schädliche Umweltauswirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Schadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben, ergibt sich aus dem Immissionsschutzrecht, insbesondere aus §§ 3 Abs. 1 und 2 Abs. 1 Nr. 4, 41 ff. BImSchG (Kopp/Ramsauer, VwVfG, Rn. 114 ff. zu § 74). Daraus folgt, dass die Zumutbarkeitsgrenze dann nicht überschritten wird, wenn die Grenzwerte der Verordnungen und technischen Regelwerke, die zur Konkretisierung des Begriffs der schädlichen Umwelteinwirkung i.S.d. § 3 Abs. 1 BImSchG vorliegen, eingehalten werden. Trotzdem sind auch Beeinträchtigungen, die unterhalb der Zumutbarkeitsgrenze liegen, bei der Abwägung zu berücksichtigen (Kopp/Ramsauer, VwVfG, Rn. 116 zu § 74; vgl. auch § 50 Satz 2 BImSchG).

3.7.4.1 *Trassierung (§ 50 BImSchG)*

Bei der Planung wurde darauf geachtet, dass durch die Erneuerung der B 469 zwischen der AS Stockstadt (AB 16) und der AS Großostheim (St 3115) keine vermeidbaren Immissionsbelastungen entstehen (§ 50 BImSchG).

Gemäß § 50 Satz 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen wie dem vorliegenden Verkehrsweg die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Außerdem ist bei der Abwägung die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität zu berücksichtigen (§ 50 Satz 2 BImSchG).

§ 50 BImSchG gilt als objektivrechtliches Gebot für alle öffentlich-rechtlichen Stellen, die raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen vornehmen oder genehmigen, also für den Bund, die Länder und die Gemeinden und die von ihnen errichteten juristischen Personen des öffentlichen Rechts gleichermaßen. Die Planung für die Erneuerung einer Bundesstraße auf längerer Strecke ist grundsätzlich raumbedeutsam i.S.d. § 50 BImSchG. Es ist daher eine Linienführung anzustreben, bei der schädliche Umwelteinwirkungen, z.B. Lärm, auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete (z.B. Kurgebiete, Gebiete mit Krankenhäusern, Erholungsheime, Schulen) so weit wie möglich vermieden werden. Schutzbedürftige Gebiete sind nach Möglichkeit weiträumig zu umfahren oder durch andere planerische Maßnahmen zu schützen, z.B. durch Nutzung von Bodenerhebungen als Abschirmung oder durch Führung der Straße im Einschnitt. Soweit andere öffentliche oder private Belange nicht überwiegen, sind die planerischen Möglichkeiten und örtlichen Verhältnisse für eine lärmmindernde Trassenführung auszuschöpfen.

Unter Abwägung der im Verfahren bekannt gewordenen Belange ist die gewählte bestandsorientierte Linie hinsichtlich der Anforderungen des § 50 BImSchG die richtige Lösung. Wie im Rahmen der Variantenprüfung ausgeführt (vgl. C.3.7.2), scheiden andere Trassenführungen wegen der damit verbundenen erheblich größeren Beeinträchtigungen öffentlicher und privater Belange aus. Eine weitergehende Trennung von unverträglichen Nutzungen wie zwischen Verkehrswegen und Wohngebieten ist im Hinblick auf die Bindung an die bestehenden Zwangspunkte nicht möglich.

Weder durch eine Änderung der Maßnahme, noch durch den Verzicht auf Teile der Maßnahme oder eine Verlegung bestimmter Teile können dem Lärmschutz oder dem Belang der Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität effektiver Rechnung getragen werden, ohne andere, aus Sicht der Planfeststellungsbehörde überwiegende Belange, die für eine Realisierung des Erneuerungsvorhabens auf der vorgesehenen Trasse sprechen, sachwidrig hintanzustellen.

3.7.4.2 *Lärmschutz*

Der Schutz der Anlieger vor Straßenverkehrslärm erfolgt in verschiedenen, in dieser Reihenfolge zu beachtenden Stufen:

Bei der Planung von Verkehrswegen ist darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden (§ 50 Satz 1 BImSchG). Dies gilt zunächst unabhängig von der

Einhaltung der Grenzwerte der 16. BImSchV (vgl. schon C.3.7.4.1 dieses Beschlusses).

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist darüber hinaus sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (§ 41 Abs. 1 BImSchG).

Wenn den vorgenannten Anforderungen nicht durch eine entsprechende Planung oder technische Vorkehrungen Rechnung getragen werden kann, hat der Betroffene gegen den Vorhabensträger einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 42 Abs. 1 und 2 BImSchG bzw. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG).

3.7.4.2.1 Rechtsgrundlagen

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Lärmimmissionen ist auf der Grundlage von §§ 41 ff. BImSchG i.V.m. der 16. BImSchV vorzunehmen. Beim Bau oder der wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen ist sicherzustellen, dass durch diese keine schädlichen Umwelteinwirkungen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, hervorgerufen werden (§ 41 Abs. 1 BImSchG). Als schädlich sind die Einwirkungen anzusehen, die – unabhängig davon, ob der Gewährleistungsgehalt der Art. 2 und 14 GG berührt ist – die Grenzen des Zumutbaren überschreiten. Die danach maßgebliche Zumutbarkeitsschwelle wird durch die in der 16. BImSchV bestimmten Grenzwerte normiert, die nach der Schutzwürdigkeit und der Schutzbedürftigkeit der durch Verkehrslärm betroffenen Anlagen und Gebiete variieren (§ 43 Abs. 1 Satz 1 BImSchG; vgl. BVerwG, Urteil vom 28.01.1999, Az. 4 CN 5/98, BauR 1999, 867). Die Konkretisierung des Begriffs der schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche ist in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV im Regelfall abschließend erfolgt (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 13.03.1996, Az. 5 S 1743/95, VBlBW 1996, 423).

Der Beurteilungspegel bezieht sich dabei auf die zu bauende oder zu ändernde Straße. Es ist also kein Summenpegel aus allen Lärmeinwirkungen zu bilden, die auf den Immissionsort einwirken, sofern die Gesamtbelastung nicht die enteignungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle überschreitet oder eine Gesundheitsgefährdung darstellt (BVerwG, Urteil vom 21.03.1996, Az. 4 C 9.95, NVwZ 1996, 1003; Urteil vom 11.01.2001, Az. 4 A 13.99, NVwZ 2001, 1154).

3.7.4.2.2 Anwendbarkeit der 16. BImSchV

Der Anwendungsbereich der 16. BImSchV ist nach § 1 Abs. 1 der Verordnung eröffnet, wenn es sich um den Bau oder die wesentliche Änderung von öffentlichen

Straßen handelt. Wann eine Änderung als wesentlich zu betrachten ist, wird in § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV abschließend aufgeführt.

Beim plangegenständlichen Vorhaben handelt es sich um die bestandsorientierte Erneuerung der B 469 zwischen der AS Stockstadt und der AS Großostheim mit Anbau von Seitenstreifen und Aufweitung des Mittelstreifens. Es erfolgt keine bauliche Erweiterung der Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr i. S. d. § 1 Abs. 1 der 16. BImSchV, so dass deren Anwendungsbereich insoweit nicht eröffnet ist. Der Anwendungsbereich der 16. BImSchV ist jedoch auch dann eröffnet, wenn eine öffentliche Straße wesentlich geändert wird. Im Vorliegenden kommt eine wesentliche Änderung nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der 16. BImSchV, nämlich das Vorliegen eines erheblichen baulichen Eingriffs, der den Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 db(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht, in Betracht. Die Erneuerungsmaßnahme soll nach dem planerischen Gesamtkonzept die Verkehrssicherheit verbessern; die verkehrliche Leistungsfähigkeit des betreffenden Straßenabschnitts soll nicht gezielt gesteigert werden. Ein großer Teil des zu erneuernden Abschnitts der B 469 verläuft durch Waldgebiete. Aus Tabelle 3 der Unterlage 17.1 kann entnommen werden, dass am Gebäude Stockstädter Straße 100 (G_10) an der Ostfassade bei zwei Wohneinheiten im Zuge des plangegenständlichen Vorhabens relevante Lärmpegelerhöhungen zu verzeichnen sind. Der maßgebliche Beurteilungspegel wird dort auf 60 dB(A) in der Nacht erhöht, so dass insoweit von einer wesentlichen Änderung und damit für das Gesamtvorhaben von der Eröffnung des Anwendungsbereiches der 16. BImSchV auszugehen ist.

Die Vorgehensweise und die Ergebnisse der schalltechnischen Berechnungen werden im Einzelnen in der Unterlagen 17.1 dargestellt, auf die an dieser Stelle Bezug genommen wird.

3.7.4.2.3 Einhaltung der Immissionsgrenzwerte

Nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist beim Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen der Beurteilungspegel einen der nachfolgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

	tags	**nachts**
a) an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen	57 dB(A)	47 dB(A)

b)	in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	59 dB(A)	49 dB(A)
c)	in Kerngebieten, Dorfgebieten, Mischgebieten und Urbanen Gebieten	64 dB(A)	54 dB(A)
d)	in Gewerbegebieten	69 dB(A)	59 dB(A).

Die Art der in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus der Festsetzung in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete sowie Anlagen und Gebiete, für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV, bauliche Anlagen im Außenbereich nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 der 16. BImSchV entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit zu beurteilen (vgl. § 2 Abs. 2 der 16. BImSchV).

Für die hier maßgeblichen Gebiete wurden die o.g. gemäß der Verkehrslärmschutzverordnung geltenden Grenzwerte angesetzt, wobei in den Gebieten ohne Bebauungsplan die Beurteilung der Schutzbedürftigkeit entsprechend der tatsächlichen Nutzung der baulichen Anlagen vorgenommen wurde.

Die Ergebnisse der schalltechnischen Berechnungen werden im Einzelnen in Unterlage 17.1 dargestellt, auf die an dieser Stelle Bezug genommen wird.

3.7.4.2.4 Lärmberechnung

Die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel ist in § 3 der 16. BImSchV verbindlich vorgeschrieben. Sie hat vorliegend nach den "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen“ (RLS 90) zu erfolgen. Grundlage der Berechnung sind die auf das Jahr 2035 hochgerechneten Prognosewerte nach Verkehrsumlegung (Unterlage 22). Dass die RLS 90 zu Grunde gelegt wurden, ist auch vor dem Hintergrund nicht zu beanstanden, dass ab dem 01.03.2021 die RLS 19, Ausgabe 2019, in Kraft traten. § 6 Nr. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 1 der 16. BImSchV bestimmen, dass der Beurteilungspegel für den jeweiligen Abschnitt eines Straßenbauvorhabens sich nach den RLS 90 als die bis zum Ablauf des 28.02.2021 geltende Fassung bestimmt, wenn der Antrag auf Durchführung des Planfeststellungsverfahrens vor dem Ablauf des 01.03.2021 gestellt worden ist. So liegt der Fall hier. Der Antrag auf Planfeststellung erfolgte am 09.09.2020.

Die Beurteilungspegel, die als Grundlage für die Entscheidung heranzuziehen waren, wurden nach dieser Berechnungsmethode für das Prognosejahr 2035 ermittelt. Der jeweilige Beurteilungspegel ergibt sich aus dem Mittelungspegel, von dem für besondere, in der Regel durch Messungen nicht erfassbare Geräuschsituationen Zu- und Abschläge gemacht werden. Besondere Verhältnisse, die ein Abweichen von diesen Regeln rechtfertigen könnten, liegen nicht vor. Der nach der 16. BImSchV zu ermittelnde Beurteilungspegel bezieht sich ausschließlich auf den zu erneuernden Abschnitt der B 469. Es ist also kein Summenpegel aus allen Lärmeinwirkungen zu bilden, die auf den Immissionsort einwirken, sofern die Gesamtbelastung nicht die enteignungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle überschreitet oder eine Gesundheitsgefährdung darstellt (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.03.1996, Az. 4 C 9.95, NVwZ 1996, 1003; Urteil vom 11.01.2001, Az. 4 A 13.99, NVwZ 2001, 1154). Vorliegend ergibt sich auch aus der Gesamtlärmbetrachtung keine relevante Pegelerhöhung (vgl. C.3.7.4.2.6).

Mit Schreiben vom 23.11.2020 wendete der Markt Großostheim ein, es sei bei der Lärmprognose das Summenverhältnis der Lärmquellen in Bezug auf den Verkehrslandeplatz in unmittelbarer Nähe nicht dargestellt worden, weshalb vom Vorhabensträger der Nachweis gefordert werde, dass insbesondere aus der Summenbelastung der Lärmquellen keine die Gesundheit gefährdenden Grenzen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG überschritten würden. Weiter sei seitens des Vorhabensträgers zu prüfen, ob die mit dem allgemeinen Arbeitsschutz in Verbindung stehenden Lärmbelastungen auf dem Betriebsgelände des Recyclinghofes einer Firma sowie dem Recyclinghof des Marktes Großostheim in unmittelbarer Nähe des einzigen Gebäudes mit Grenzwertüberschreitungen auch im Tagesbetrieb eingehalten würden.

Insofern entgegnete der Vorhabensträger mit Schreiben vom 26.02.2021 zutreffend, das bei den schalltechnischen Berechnungen entsprechend Nr. 10.6 Abs. 2 VLärmSchR 97 zur Bestimmung des Beurteilungspegels nur auf die zusätzlich durch den neu gebauten oder wesentlich geänderten Verkehrsweg verursachten Immissionen abzustellen ist. Weitere Schallquellen wie der Verkehrslandeplatz sind nicht einzubeziehen. Bezüglich der genannten Betriebsgelände führte der Vorhabensträger zu Recht aus, dass die Betriebsflächen der Recyclinghöfe nicht zum Außenwohnbereich gehören und daher bei den schalltechnischen Berechnungen nicht berücksichtigt wurden. Bauliche Anlagen im Außenwohnbereich, für die Lärmschutzmaßnahmen in Betracht kommen, sind vielmehr Balkone, Loggien bzw. sonstige zum Wohnen im Freien geeignete und bestimmte Flächen des Grundstücks. Auch aus Sicht des Sachgebiets 50 (Technischer Umweltschutz) der

Regierung von Unterfranken wurde, wie mit E-Mail vom 30.03.2021 unter Beifügung eines Auszugs aus dem Lärmbelastungskataster sowie eines schalltechnischen Gutachtens zu den Beurteilungspegeln des Hubschrauber-Gesamtgeräusches dargestellt, in Unterlage 17.1, Kap. 7 die schalltechnisch relevante Wohnbebauung in Stockstadt am Main erschöpfend behandelt. Das Einbeziehen des Verkehrslandeplatzes auf Großostheimer Gemarkung in die Gesamtlärmbetrachtung kann dahinstehen, da dessen Geräuschbeitrag nach fachlicher Einschätzung für das Anwesen Stockstädter Straße 100 (Bürogebäude mit Betriebswohnungen, Immissionsort G_10) vernachlässigbar zu dem prognostizierten Geräuschbeitrag der B 469 ist. Mit der Festsetzung von passiven Schallschutzmaßnahmen, wie in Unterlage 17.1 dargestellt, werden die fachlichen Belange des Lärmschutzes auch aus Sicht der Fachbehörde mehr als ausreichend berücksichtigt.

Der Markt Stockstadt am Main führte mit Stellungnahme vom 12.11.2020 zu den Kap. 5.1.1 und 5.1.2 der Unterlage 1 aus, unter dem Erholungsaspekt werde die Erholungsnutzung des Waldschwimmbades Stockstadt verkannt, bezüglich dessen auch immissionsschutzrechtlich zu prüfen sei, ob Lärmschutzmaßnahmen erforderlich würden. Dies gelte besonders deshalb, weil sich durch das Stützbauwerk die Quelle des Verkehrslärms verschiebe. Auch bei Kap. 6.1.5 der Unterlage 1 sei bei der schalltechnischen Berechnung das Waldschwimmbad vergessen worden. Hierzu wies der Vorhabensträger mit Schreiben vom 18.05.2021 zu Recht darauf hin, dass die Grenzwerte nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV dem Schutz der Nachbarschaft i. S. d. §§ 3, 41 ff BImSchG dienen. Nicht unter diesen Nachbarschaftsbegriff fallen jedoch Friedhöfe, Sport-, Grün- oder ähnliche Flächen, die lediglich zum vorübergehenden Aufenthalt bestimmt sind (Jarass, BImSchG, § 3 Rn. 39 ff). Dem vom Markt Stockstadt am Main angesprochenen Waldschwimmbad fehlt mithin die Nachbareigenschaft, womit insoweit keine Beurteilungspegel zu ermitteln waren.

Mit Blick auf die Ausführungen unter Kap. 6.1.4 der Unterlage 1 sei es für den Markt Stockstadt am Main daneben nicht nachvollziehbar, warum das Schützenvereinshaus einem Mischgebiet zugeordnet werde. Hier handle es sich vielmehr um eine Anlage für sportliche Zwecke (Schießsport), welche im Allgemeinen Wohngebiet nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO regelzulässig sei. Dies sei bei der Lärmbetrachtung zu berücksichtigen. Insoweit verwies der Vorhabensträger nachvollziehbar darauf, dass das Schützenvereinshaus (Sportfeldsiedlung 32, Immissionsort G_01) in keinem Zusammenhang mit dem bebauten Ortsgebiet, sondern im Außenbereich außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans liegt. Das Gelände des Schützenvereins befindet sich in einem Abstand von ca. 300 m

zur nächsten Wohnbebauung. Für das Schützenvereinshaus wurde die Schutzbedürftigkeit anhand der tatsächlichen Nutzung und der örtlichen Gegebenheiten im Rahmen einer Ortsbesichtigung analog einem Mischgebiet i. S. d. § 6 BauNVO eingestuft, wobei die Schutzbedürftigkeit nur tagsüber gegeben ist. Der heranzuziehende Immissionsgrenzwert beträgt damit nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 der 16. BImSchV 64 dB(A) am Tag. Weiter verwies der Vorhabensträger darauf, dass ungeachtet der Gebietszuordnung für den Immissionsort G_01 kein Anspruch auf Lärmvorsorge besteht, da die Voraussetzungen für eine wesentliche Änderung nach § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV nicht erfüllt sind. Für die Planfeststellungsbehörde ergeben sich insoweit keine Zweifel an den gewählten Maßstäben des Vorhabensträgers; von Fachbehörden wurde im Verfahren hierzu keine Bedenken geltend gemacht.

Hinsichtlich der Geschwindigkeit wurden dabei für Pkw und Lkw die in den Tabellen 1 und 2 des Anhangs der Unterlage 17.1 aufgeführten Geschwindigkeiten zu Grunde gelegt. Bei der Berechnung wurde berücksichtigt, dass für den plangegenständlichen Bereich eine Fahrbahnoberfläche in Form eines Splitt-Mastix-Asphalts oder eines vergleichbaren Fahrbahnbelags vorgesehen ist, der eine dauernde Lärmminderung gegenüber Gussasphalt von D_{StrO} = -2 dB(A) gewährleistet (vgl. auch A.3.3.1). Bei der Direktrampe (B 26) wurde ein Zuschlag berücksichtigt, da diese von Bau-km 0+289 bis Bau-km 0+478 eine Längsneigung von 5,208 % aufweist. Auch die topographischen Gegebenheiten wurden in den vorliegenden schalltechnischen Berechnungen berücksichtigt.

Die Ergebnisse der schalltechnischen Berechnungen werden im Einzelnen in der Unterlage 17.1 dargestellt, auf die an dieser Stelle Bezug genommen wird.

Die schalltechnischen Berechnungen wurden vom Technischen Umweltschutz bei der Regierung von Unterfranken (Sachgebiet 50) überprüft und ihre Plausibilität bestätigt (Schreiben vom 11.11.2020). Es wurde jedoch darum gebeten, während der Baumaßnahmen die Bestimmungen der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm“ vom 19. August 1970 (Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01. September 1970) zu beachten. Auf die Einhaltung der 32. BImSchV werde hingewiesen. Dieser gesetzlichen Verpflichtung wird durch die Nebenbestimmung A.3.3.2 dieses Beschlusses Rechnung getragen. Auch die untere Immissionsschutzbehörde am Landratsamt Aschaffenburg brachte in ihrer Stellungnahme vom 09.11.2020 keine diesbezüglichen Bedenken hervor.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist an den vom Vorhabensträger vorgenommenen schalltechnischen Berechnungen und der Richtigkeit der diesbezüglichen Ergebnisse nicht zu zweifeln. Diese Einschätzung ergibt sich für die Planfeststellungsbehörde aus den nachfolgenden Ausführungen, insbesondere den überzeugenden Einschätzungen des Vorhabensträgers, aber auch des technischen Umweltschutzes der Regierung von Unterfranken. Die Notwendigkeit, einen gutachterlich aufgehellten Sachverhalt weiter zu erforschen, muss sich der Planfeststellungsbehörde u.a. nur dann aufdrängen, wenn das vorhandene Gutachten unvollständig, widersprüchlich oder aus sonstigen Gründen nicht überzeugend ist, wenn es auf unzutreffenden Annahmen beruht oder durch substantiierte Einwände eines Beteiligten oder durch die übrige Ermittlungstätigkeit der Planfeststellungsbehörde ernsthaft in Frage gestellt erscheint (BVerwG, Beschluss vom 23.02.1994, Az. 4 B 35.94, DVBl. 1994, 763). Solche Gründe sind nicht ersichtlich. Die der Lärmberechnung zugrunde gelegte Verkehrsprognose beruht auf einer geeigneten Methode und ausreichenden Daten. Die Prognose bezieht sich auf das Jahr 2035. Eventuelle Verkehrsverlagerungen sowie zusätzlicher neuer Verkehr sind in die Prognosezahlen eingeflossen und werden bei der Berechnung berücksichtigt. Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist die Verkehrsuntersuchung daher eine ausreichende Grundlage für die getroffene Entscheidung. Von der Prognose war daher auszugehen.

Die im Einzelnen überprüften Immissionsorte werden in Unterlage 17.1 aufgeführt und in der festgestellten Unterlage 5 planlich dargestellt.

3.7.4.2.5 Lärmschutzmaßnahmen

Im Rahmen der immissionstechnischen Untersuchung wurden insgesamt zehn Gebäude und sieben Immissionsorte in Kleingärten innerhalb des baulichen Eingriffs schalltechnisch untersucht. Die unter Beachtung der vorstehenden Gesichtspunkte durchgeführten schalltechnischen Berechnungen haben ergeben, dass bei einem Anwesen die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV an mindestens einem Stockwerk überschritten sind, so dass für dieses dem Grunde nach Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen besteht.

Die im Rahmen der schalltechnischen Berechnungen überprüften Immissionsorte werden im Lageplan (Unterlage 5) der festgestellten Planunterlagen zeichnerisch dargestellt und in Unterlage 17.1 (Anhang, Tabelle 3) mit Unterscheidung nach Gebäudeseiten und Stockwerken aufgelistet. Darauf wird Bezug genommen.

Im Zuge der schalltechnischen Untersuchung für den Ersatzneubau der Eisenbahnüberführung über die B 469 (BW 03, Brücke im Zuge der DB-Strecke Darmstadt-Aschaffenburg über die B 469) ergaben sich Überschreitungen der projektspezifischen Richtwerte an bis zu 20 Gebäuden im Nachtzeitraum. Bei den restlichen untersuchten lärmintensiven Maßnahmen treten Überschreitungen in geringem Umfang auf. Aufgrund der Kürze der lärmintensiven Bauphasen und der relativ geringen Anzahl der Überschreitungen erscheint eine frühzeitige Information der Betroffenen über die lärmintensiven Arbeiten als ausreichend; aktive Lärmschutzmaßnahmen sind nicht angebracht. Die einschlägigen Vorschriften zum Schutz gegen Bau- und Baumaschinenlärm sind zu beachten (vgl. auch Nebenbestimmung A.3.3.2).

Bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass durch diese Straße keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (§ 41 Abs. 1 BImSchG). In solchen Fällen ist grundsätzlich durch Maßnahmen des aktiven Lärmschutzes (Anlagen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind, vgl. Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG) sicherzustellen, dass die Grenzwerte der 16. BImSchV eingehalten werden. Dies gilt jedoch nicht, soweit die Kosten der Maßnahmen für den aktiven Schallschutz außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck stehen würden (§ 41 Abs. 2 BImSchG). Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, hat der Betroffene Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 42 Abs. 1 BImSchG, Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG).

Bei der Beurteilung der Frage, ob die Kosten einer aktiven Schallschutzmaßnahme außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck stehen und deshalb dem Vorhabensträger nach dem Maßstab des § 41 Abs. 2 BImSchG nicht zuzumuten sind, ist der Nutzen, der einer Schallschutzmaßnahme im konkreten Fall zukommt, mit den Kosten der jeweiligen Schutzmaßnahme in Beziehung zu setzen. Bei der Bestimmung des Schutzzwecks der jeweiligen Schallschutzmaßnahme sind insbesondere die Lage des betroffenen Objekts, die Art der betroffenen Nutzungen, die Höhe der Vorbelastungen, die Zahl der Lärmbetroffenen, topografische Schwierigkeiten sowie der Umfang der Verbesserung der Lärmsituation, auch unter Berücksichtigung von passiven Lärmschutzmaßnahmen, heranzuziehen (vgl. Schulze-Fielitz, Der Straßenverkehrslärm und das Umweltrecht, ZUR 2002, 190). Die hierfür gebotene Verhältnismäßigkeitsprüfung, die den prinzipiellen Vorrang des aktiven Schallschutzes vor Maßnahmen des passiven Schallschutzes zu beachten

hat, vollzieht sich aufgrund einer planerischen Abwägung. Geboten ist eine differenzierte Kosten-Nutzen-Analyse, die insbesondere die Zahl der Lärmbetroffenen, das Maß der Grenzwertüberschreitung und den Lärmminderungseffekt je unterschiedlicher Minderungsmaßnahmen berücksichtigt (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.11.2005, Az. 9 A 28.04, NVwZ 2006, 331).

Bei der vorzunehmenden Verhältnismäßigkeitsprüfung ist ferner auch zu berücksichtigen, ob öffentliche Belange etwa des Landschaftsschutzes oder der Stadtbildpflege oder private Belange negativ betroffener Dritter - z.B. deren Interesse an der Vermeidung zu dichter Grenzbebauung, dadurch eintretender Verschattung, aber auch eine Lärmverlagerung - der Ausschöpfung aller technischen Möglichkeiten aktiven Lärmschutzes entgegenstehen.

Vorliegend ergab die Prüfung verschiedener Schallschutzmaßnahmen unter Zugrundelegung vorgenannter allgemeiner Grundsätze folgendes Ergebnis:

Die Auswahl der zu treffenden Lärmschutzmaßnahmen begegnet seitens der Planfeststellungsbehörde keinen Bedenken. Unter Würdigung o. g. Aspekte entspricht daher die festgestellte Regelung zum Schallschutz dem geltenden Recht und erscheint auch unter dem Gesichtspunkt des Gesundheitsschutzes als ausgewogen.

Zum Schutz des betroffenen Anwesens G_10 plant der Vorhabensträger passive Lärmschutzmaßnahmen (lfd. Nr. 8.1 der Unterlage 11), z. B. Schallschutzfenster. Es wurden aktive Lärmschutzmaßnahmen für das einzelne Gebäude untersucht, erwiesen sich jedoch nach der überzeugenden Darstellung des Vorhabensträgers nicht als zweckmäßig. Ein Lärmschutzwall könnte in diesem Bereich aus Platzgründen nicht errichtet werden. Eine zwei Meter hohe und 100 m lange hochabsorbierende Lärmschutzwand würde alle Schutzfälle am einzigen betroffenen Gebäude lösen, die entstehenden Kosten sind mit ca. 140.000 Euro brutto, d. h. 70.000 Euro pro gelöstem Schutzfall, jedoch unverhältnismäßig.

Wo trotz Grenzwertüberschreitung kein aktiver Lärmschutz vertretbar ist, haben die betroffenen Grundstückseigentümer Anspruch auf passiven Lärmschutz. Soweit nach den Planunterlagen bzw. nach A.3.3.3 dieses Beschlusses betroffene Grundstückseigentümer Anspruch auf passiven Schallschutz haben (vgl. Anhang Tabelle 3 der Unterlage 17.1 und lfd. Nr. 8.1 der Unterlage 11), richtet sich dieser Anspruch auf Erstattung der Kosten für den Einbau der erforderlichen lärmdämmenden Einrichtungen in zum Wohnen bestimmten baulichen Anlagen (passiver Lärmschutz). Art und Umfang der passiven Schallschutzmaßnahmen für schutzbedürftige Räume in baulichen Anlagen bestimmen sich nach der Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung (24. BImSchV).

Passive Lärmschutzmaßnahmen werden dann erforderlich, wenn keine ausreichende Schalldämmung der Umfassungsbauteile schutzbedürftiger Räume i.S.d. 24. BImSchV vorhanden ist. Schallschutzmaßnahmen i.S.d. Verordnung sind bauliche Verbesserungen an Umfassungsbauteilen schutzbedürftiger Räume, die die Einwirkungen durch Verkehrslärm mindern (§ 2 Abs. 1 Satz 1 der 24. BImSchV). Zu den Schallschutzmaßnahmen gehört auch der Einbau von Lüftungseinrichtungen in Räumen, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden und in schutzbedürftigen Räumen mit sauerstoffverbrauchender Energiequelle (§ 2 Abs. 1 Satz 2 der 24. BImSchV). Schutzbedürftig sind gemäß § 2 Abs. 2 der 24. BImSchV die in Tabelle 1 Spalte 1 der Anlage zu dieser Verordnung genannten Aufenthaltsräume.

Im Planfeststellungsverfahren wird über den Anspruch auf passive Schallschutzmaßnahmen nur dem Grunde nach entschieden. Über die Höhe der Entschädigung wird nicht entschieden. Können sich die Beteiligten nicht einigen, muss auf das Entschädigungsverfahren verwiesen werden. In baulichen Anlagen werden Räume, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, geschützt, wenn am Immissionsort der der Raumnutzung entsprechende Tag- bzw. Nachtimmissionsgrenzwert überschritten wird; für den Schutz von Schlafraum ist hingegen die Überschreitung des Nachtwertes maßgeblich (§ 2 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 i.V.m. Tabelle 1 Spalte 1 der Anlage der 24. BImSchV). Dies bedeutet, dass in der 24. BImSchV abschließend geregelt ist, welche Räume schutzbedürftig sind. Ein Anspruch auf passive Lärmschutzmaßnahmen für das gesamte Gebäude besteht nicht.

Auch passive Lärmschutzmaßnahmen reichen aus, um Innenpegel zu gewährleisten, die ggf. verkehrslärmbedingte Kommunikations- und Schlafstörungen ausschließen. Wenn der Gesetzgeber die Anwohner von neuen oder wesentlich geänderten Verkehrswegen unter den in den §§ 41 ff. BImSchG genannten Voraussetzungen auf passive Lärmschutzmaßnahmen verweist, mutet er ihnen damit u.a. den Einbau von Schallschutzfenstern zu. Diese sind nur wirksam, wenn sie geschlossen sind. Etwas Unzumutbares wird den Anwohnern damit in der Regel nicht angesonnen, weil es Stand der Technik ist, Schallschutzfenster bei Bedarf mit geeigneten Lüftungseinrichtungen zu versehen (vgl. A.3.3.3 dieses Beschlusses). Folglich ist in Kauf zu nehmen, dass passiver Schallschutz in der Form von Schallschutzfenstern die Anwohner nicht davor schützt, bei gelegentlichem Öffnen der Fenster erheblichen Verkehrslärm ausgesetzt zu sein (BVerwG, Urteil vom 18.04.1996, Az. 11 A 86.95, NVwZ 1996, 901).

Unter Berücksichtigung der geschilderten Gegebenheiten ist es nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde zumutbar und ausgewogen, dem Anwesen mit

Grenzwertüberschreitungen im geplanten Umfang lediglich passive Schallschutzmaßnahmen im Sinne von § 42 BImSchG i.V.m. der 24. BImSchV zuzugestehen (z.B. Schallschutzfenster oder Schalldämmlüfter). Im Laufe des Planfeststellungsverfahren wurden keine Bedenken gegen die Anwendung passiven Lärmschutzes hervorgebracht. Auch aus Sicht des Sachgebiets 50 der Regierung von Unterfranken (Technischer Umweltschutz) besteht nach der Stellungnahme vom 11.11.2020 Einverständnis mit den Ausführungen des Vorhabensträgers zum Schallschutz. Auch die untere Immissionsschutzbehörde am Landratsamt Aschaffenburg brachte in ihrer Stellungnahme vom 09.11.2020 keine diesbezüglichen Bedenken hervor.

Die Wirksamkeit und Geeignetheit, die durch die Verkehrsgeräusche hervorgerufenen Konflikte zu entschärfen, ist durch die in den Planunterlagen enthaltenen Gutachten und Berechnungen plausibel dargelegt. Durch die vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen wird daher sichergestellt, dass durch den neu hinzukommenden Straßenlärm keine Gesundheitsgefahren für Anwohner ausgehen. Die Einhaltung der einschlägigen Grenzwerte wird durch die Einplanung von passiven Schallschutzmaßnahmen gewährleistet.

Die Betroffenen sind darauf hinzuweisen, dass der Anspruch auf entsprechende Entschädigung nur bis spätestens fünf Jahre nach Eintritt der formellen Unanfechtbarkeit dieses Beschlusses geltend gemacht werden kann, soweit die betroffenen Eigentümer noch nicht entsprechende Forderungen erhoben. Den Betroffenen obliegt es, ihre Ansprüche im eigenen Interesse rechtzeitig geltend zu machen, da der Vorhabensträger ein berechtigtes Interesse daran hat, Entschädigungsleistungen in überschaubarer Zeit abzuwickeln (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1073.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rn. 419) (vgl. unter A.3.3.3).

Weitergehende Entschädigungen (wegen Verkehrswertminderung bis hin zur Übernahme des Grundstücks) und diesbezügliche Ansprüche nach Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG stehen hier nicht im Raum.

3.7.4.2.6 Gesamtlärmbetrachtung

Eine Berechnung der Lärmbeeinträchtigungen im Rahmen einer Gesamtlärmbetrachtung ("Summenpegel") ist schließlich im Hinblick auf die verfahrensgegenständliche Straßenbaumaßnahme nur geboten, wenn der neue oder zu ändernde Verkehrsweg im Zusammenwirken mit vorhandenen Vorbelastungen anderer Verkehrswege (hier Schienenlärm) insgesamt zu einer Lärmbelastung führen kann, die mit Gesundheitsgefahren oder einem Eingriff in die Substanz des Eigentums verbunden ist. Dies gilt insbesondere bei Grundstücken, die dem Wohnen dienen.

Der Staat darf durch seine Entscheidungen keine verkehrliche Maßnahme zulassen, die im Ergebnis einen nicht rechtfertigungsfähigen Eingriff in Leben, Gesundheit oder Eigentum auslöst. Dies gebieten die in Art. 2 Abs. 2 Satz 1 oder Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG enthaltenen Gewährleistungen. Der Staat verstößt gegen die aus Art. 2 Abs. 2 GG folgende grundrechtliche Schutzpflicht, wenn er es zuließe, dass durch den Bau oder durch die wesentliche Änderung eines öffentlichen Verkehrswegs eine die menschliche Gesundheit gefährdende Gesamtlärmbelastung entsteht, und sei es auch nur durch die Erhöhung einer bereits vorhandenen Vorbelastung. Die grundrechtliche Schutzpflicht greift somit ein, wenn die ihr widerstreitende Immissionssituation gerade durch das Planvorhaben entsteht oder verschärft wird. Anderenfalls leistet die Zulassungsentscheidung zu der kritischen Lärmbelastung keinen relevanten Ursachenbeitrag, der Grundlage des grundrechtlichen Schutzanspruchs gegenüber dieser Entscheidung sein könnte (BVerwG, Urteil vom 21.03.1996, Az. 4 C 9/95, juris).

Die Grenze, bei der ein solch schwerwiegender Eingriff in Betracht kommt, liegt in Wohngebieten bei 67 dB(A) am Tag und 57 dB(A) in der Nacht und in Kern-, Dorf- und Mischgebieten bei 69 dB(A) am Tag und 59 dB(A) in der Nacht (BVerwG, Hinweisbeschluss vom 25.04.2018, Az. 9 A 16.16, BeckRS 2018, 29480).

Voraussetzung dafür aber ist, dass der Vorhabensträger in tatsächlicher Hinsicht zu der gesundheitsgefährdenden Gesamtbelastung beiträgt. Eine in der Planfeststellung zu befolgende grundrechtliche Pflicht, Schutzvorkehrungen zu treffen, setzt eine Kausalität zwischen dem Bau bzw. der Änderung des Verkehrsweges und der gesundheitsgefährdenden Verkehrsbelastung voraus. Eine Pflicht, eventuell gesundheitlich bedenkliche Immissionslagen bei Gelegenheit der Planfeststellung zu sanieren, wird damit hingegen nicht zum Ausdruck gebracht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 15.01.2008, Az. 9 B 7.07, NVwZ 2008, 675, Rn. 9; Beschluss vom 06.03.2013, Az. 4 BN 39.12, juris, Rn. 6).

Vorliegend erfolgte eine Gesamtlärmuntersuchung bezüglich der Summe aus Straßen- und Schienenlärm durch den Vorhabensträger. Eine Einwirkung relevanter Lärmquellen im Planfeststellungsabschnitt ergibt sich einzig durch die Bahnstrecke 3557, welche die B 469 bei Bau-km 0+553 kreuzt. Trotz des im Rahmen der Baumaßnahme erforderlich werdenden Ersatzneubaus der kreuzenden Eisenbahnüberführung der Bahnstrecke bei Bahn-km 70,2 (BW 03, Brücke im Zuge der DB-Strecke Darmstadt-Aschaffenburg über die B 469) bleibt die VZG-Geschwindigkeit der Strecke im Untersuchungsbereich nach Angaben der DB Netz AG im Prognose-Nullfall und -Planfall unverändert. Aufgrund des geringsten Abstands sowohl

zur betroffenen Bahnstrecke als auch zur B 469 wurden für die Gebäude „Sportfeldsiedlung 30“ (G_02) und „Sportfeldsiedlung 29“ (G_03) die Beurteilungspegel als Summe aus Schienen- und Straßenlärm im Prognose-Nullfall und -Planfall berechnet. Die Ergebnisse der schalltechnischen Berechnungen zur Änderung des Gesamtlärmpegels in diesem Bereich sind im Einzelnen in der Unterlage 17.1 (Anhang Tabelle 4) dargestellt, auf die an dieser Stelle Bezug genommen wird.

Die Gesamtlärmuntersuchung ergab bei dem Summenpegel von Straßen- und Schienenlärm keine relevante Pegelerhöhung durch die vorgesehene Baumaßnahme. Die Hauptursache des hohen Gesamtbeurteilungspegels ist im bereits bestehenden Schienenlärm zu sehen. Auch nach der Stellungnahme des Sachgebiets 50 der Regierung von Unterfranken (Technischer Umweltschutz) vom 11.11.2020 kann für die nächstgelegene Wohnbebauung u. a. im Bauquartier „Sportfeldsiedlung“ der Geräuschpegel des Straßenverkehrs relativ zum Geräuschpegel des Schienenverkehrs bezogen auf den Mittelungspegel vernachlässigt werden. Ebenfalls brachte die untere Immissionsschutzbehörde am Landratsamt Aschaffenburg mit Stellungnahme vom 09.11.2020 keine Bedenken im Rahmen der Gesamtlärmuntersuchung hervor.

3.7.4.2.7 Abwägung hinsichtlich des Lärmschutzes

Die dem festgestellten Plan zu Grunde liegenden schalltechnischen Berechnungen sind im Ergebnis ebenso wenig zu beanstanden wie die vorgesehenen Schallschutzmaßnahmen. Die Einhaltung der einschlägigen Grenzwerte wird durch die Einplanung von passiven Schallschutzmaßnahmen gewährleistet.

Dies belegen auch die Stellungnahmen des Sachgebiets 50 (Technischer Umweltschutz) der Regierung von Unterfranken vom 11.11.2020 und des Landratsamtes Aschaffenburg als Untere Immissionsschutzbehörde vom 09.11.2020, die beide aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken vorgetragen haben. Der vom Sachgebiet 50 geforderten Beachtung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm wird durch Nebenbestimmung A.3.3.2 Rechnung getragen.

Auch die unterhalb der Lärmgrenzwerte der 16. BImSchV liegende Verlärmung, insbesondere von Gebieten, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, ist mit entsprechendem Gewicht gegen die Baumaßnahme in die Abwägung einzustellen. Zugunsten des Vorhabens schlägt zu Buche, dass durch die Baumaßnahme die Verkehrssicherheit im plangegenständlichen Abschnitt verbessert wird und dadurch Unfälle vermieden bzw. reduziert werden.

Den Belangen des Lärmschutzes kommt letztlich auch unter Berücksichtigung des Gesamtlärms kein solches Gewicht zu, als dass es die Ausgewogenheit der Planung in Frage stellen könnte.

3.7.4.3 *Schadstoffeintrag in die Luft*

Das geplante Vorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung und des Schutzes vor Schadstoffbelastungen zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG. Die verbindlichen, immissionsquellenunabhängigen Grenzwerte für Luftschadstoffe der 39. BImSchV werden eingehalten. Weitere Orientierungswerte finden sich in der „Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft“ und in der VDI-Richtlinie 2310.

Der Vorhabensträger hat für die verfahrensgegenständliche Erneuerung der B 469 zwischen der AS Stockstadt und der AS Großostheim mit Anbau von Seitenstreifen eine Schadstoffuntersuchung nach den Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung (RLuS 2012, Fassung 2020) durchführen lassen. Die Ergebnisse werden in Unterlage 17.2 T1 der Planunterlagen dargestellt, worauf Bezug genommen wird. Danach liegt die Gesamtbelastung an allen Immissionsorten unter den Grenz- bzw. Zielwerten. Die Abschätzung der Luftschadstoffbelastung erfolgte für den nördlichen Abschnitt der B 469 von Baubeginn bis zur Anschlussstelle zur B 26, der gegenüber dem südlichen Abschnitt von jener Anschlussstelle bis Bauende im Null- und im Planfall ein deutlich höheres Verkehrsaufkommen aufweist. Die Unterschiede zwischen Null- und Planfall (Prognosehorizont 2030) bei einer Verkehrszunahme von rund 9 % im nördlichen Bereich sind nur gering, womit das Vorhaben insgesamt zu keiner beurteilungsrelevanten Erhöhung der Feinstaubbelastung führt, selbst, wenn im Planfall die bestehenden Geschwindigkeitsbeschränkungen entfallen. Mit dem Abstand vom Fahrbahnrand nimmt die straßenverkehrsbedingte Zusatzbelastung rasch ab und die Gesamtbelastungswerte nähern sich den Werten der lokalen Schadstoffvorbelastung an. Das Berechnungsmodell nach RLuS 2012 ist nur bis zu einem maximalen Abstand von 200 m zwischen Bebauung und Verkehrsweg anwendbar. Bei größerem Abstand zum Verkehrsweg ist aufgrund der Entfernung der maßgeblichen Immissionsorte zur Straße von keiner kritischen Schadstoffbelastung auszugehen.

Im Laufe des Verfahrens erfolgte eine Aktualisierung der RLuS 2012 auf die Fassung Stand 2020, welche mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau ARS Nr. 03/2021 bzw. mit der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums

für Wohnen, Bau und Verkehrs vom 26.05.2021, Az. 49-4384-2-1 eingeführt wurden. Aufgrund jener Aktualisierung wurde durch den Vorhabensträger eine Neuberechnung für die Luftschadstoffuntersuchung (Unterlage 17.2 T1) durchgeführt. Die beiden Untersuchungen unterscheiden sich in methodischer Hinsicht, auch nach der Neuberechnung genügt die Luftschadstoffuntersuchung jedoch den vorgegebenen Anforderungen und die Grenzwerte der 39. BImSchV werden weiterhin eingehalten. Es ergeben sich keine Abweichungen. Dies bestätigte auch das Sachgebiet 50 der Regierung von Unterfranken (Technischer Umweltschutz) mit Schreiben vom 23.05.2022. In Absprache mit dem Sachgebiet 50 der Regierung von Unterfranken wurde die Aktualisierung der Schadstoffuntersuchung mit der Berechnung nach den RLuS 2012 in der Fassung 2020 mit der Version HBEFA 4.1 als ausreichend betrachtet (vgl. E-Mail des Vorhabensträgers vom 04.04.2022). Die genannten Änderungen wurden im Rahmen der durchgeführten Planänderung in die Unterlage 17.2 T1 eingearbeitet.

Mit der Betrachtung der Luftschadstoffsituation besteht von Seiten des Technischen Umweltschutzes bei der Regierung von Unterfranken grundsätzlich Einverständnis. Mit Schreiben vom 11.11.2020 wurde ausgeführt, dass zusätzlich eine Betrachtung des IST-Zustands unter Berücksichtigung des notwendigen HBEFA-Ausgleichs zur Ermittlung der aktuellen Situation und als Vergleichsmöglichkeit zu den in den Planunterlagen dargestellten SOLL-Zustand durchgeführt werden sollte. Mit Schreiben vom 10.03.2021 entgegnete der Vorhabensträger insoweit richtigerweise, dass entsprechend der schalltechnischen Untersuchung die Betrachtung der nachteiligen Auswirkungen durch Luftschadstoffe auf die Zukunft zu richten und somit auf den prognostizierten Verkehr abzustimmen ist, wie dies in Unterlage 17.2 bzw. Unterlage 17.2 T1 erfolgte. Eine lediglich ergänzende Betrachtung des IST-Zustandes ist, angesichts der Einhaltung der maßgeblichen Grenzwerte auch mit einer höheren Prognosebelastung, nicht angezeigt.

Nach Einschätzung des Sachgebiets 50 in Absprache mit dem Landesamt für Umwelt Bayern wurde die zu Grunde gelegte Hintergrundbelastung in den Planungsunterlagen für diesen Streckenabschnitt deutlich zu hoch abgeschätzt. Nach Rücksprache mit dem Landesamt für Umwelt Bayern werde empfohlen, die aktuellsten LÜB-Daten der Berichtsjahre 2016 bis 2019 zu verwenden und auf die unterschiedliche Gewichtung der Stationen Aschaffenburg, Bussardweg, und Kleinwallstadt, Hofstetter Straße, zu verzichten, um eine realistischere Hintergrundbelastung von ca. 21 µg/m_3 zu erhalten. Zu Recht verwies der Vorhabensträger hierzu darauf, dass auch mit der deutlich zu hoch abgeschätzten Hintergrundbelastung die Grenzwerte der 39. BImSchV eingehalten werden.

Weiter würde nach der Stellungnahme des Sachgebiets 50 die B 469 in der Beschreibung der Berechnung in Kapitel 3.1 der Unterlage 17.2 im Nullfall als Straßentyp „Fernstraße“ eingestuft, in den Berechnungstabellen im Kapitel 8 der Unterlage 17.2 würde jedoch als Eingangsparameter für den Nullfall als Straßentyp „Autobahn“ gewählt, was zu höheren Immissionswerten im Rahmen der Berechnung führe. Eine durchgehend einheitliche Ausführung von Beschreibung und Berechnung sowie eine entsprechende Anpassung des Kapitels 5 der Unterlage 17.2 werden nahegelegt. Zudem sollte aus Sicht des Sachgebiets 50 zumindest in qualitativer Hinsicht eine Betrachtung von zu erwartendem Ausweich- und Verdrängungsverkehr bedingt durch die Baumaßnahme erfolgen. Diese Aspekte bewirken nach den Ausführungen des Sachgebiets 50 jedoch keine Veränderung am Ergebnis der Luftschadstoffuntersuchung, wonach die maßgeblichen Grenzwerte eingehalten werden.

Mit Schreiben vom 10.03.2021 sagte der Vorhabensträger zu, die unzutreffende Angabe „Fernstraße“ in Tabelle 3 des Kapitels 3.1 in Unterlage 17.2 zu korrigieren, was im Rahmen der durchgeführten Planänderung erfolgte (Unterlage 17.2 T1, Kap. 4.1, Tabelle 3). Der Berechnung „Planfall“ (Anlage 2, S. 1 der Unterlage 17.2) wurde nach den überzeugenden Ausführungen des Vorhabensträgers der Straßentyp „Autobahn, V > 130 km/h“ nach den RLuS 2012 zu Grunde gelegt, der Nullfall (Anlage 1, S. 1 der Unterlage 17.2) wurde realitätsnah mit dem Straßentyp „Autobahn, Tempolimit V = 110/120 km/h“ berechnet. Aufgrund der Einhaltung der Grenzwerte auch mit einer zu hoch angesetzten Hintergrundbelastung kann die Anpassung der Berechnungsergebnisse in Kapitel 5 der Unterlage 17.2 dahinstehen. Eine qualitative Betrachtung des zu erwartenden Ausweich- bzw. Verdrängungsverkehrs bedingt durch die geplante Maßnahme ist hinsichtlich der Einhaltung der Grenzwerte der 39. BImSchG nicht entscheidungserheblich und nicht verpflichtend vorzulegen.

Die Untere Immissionsschutzbehörde am Landratsamt Aschaffenburg hat keine Bedenken gegen die vorgelegte Berechnung geäußert (vgl. Schreiben vom 09.11.2020).

Mit Schreiben vom 12.11.2020 forderte der Markt Stockstadt am Main, mit Blick auf Kap. 6.2 der Unterlage 1 zu prüfen, inwieweit durch die veränderte Trassenführung und die mit der Maßnahme verbundenen Rodungsmaßnahmen eine Geruchsbelästigung für die Sportfeldsiedlung nach der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) auftrete. Diesbezüglich ist nach den richtigen Ausführungen des Vorhabensträgers mit Schreiben vom 18.05.2021 anzumerken, dass in Bayern derzeit keine spezielle Richtlinie besteht, anhand derer Geruchsimmissionen in diesem

Zusammenhang zu bewerten wären. Anlagen i. S. d. § 4 Abs. 1 BImSchG unterliegen der Genehmigungspflicht nach dem BImSchG, wonach die gegenständliche Maßnahme dementsprechend beurteilt wurde.

Gleichwohl ist die Verschlechterung der Luftqualität auch unterhalb der Immissionsgrenzwerte ein abwägungserheblicher Belang gemäß § 50 Satz 2 BImSchG. Sollten wider Erwarten künftig Umstände eintreten, die ein Überschreiten der Immissionsgrenzwerte erwarten lassen, könnte dem noch durch Luftreinhaltepläne und Pläne für kurzfristig zu ergreifende Maßnahmen oder sonstige geeignete Maßnahmen der zuständigen Behörden entgegengewirkt werden (vgl. §§ 45 und 47 BImSchG bzw. §§ 27 der 39. BImSchV). Die getroffene Abschätzung der Schadstoffbelastung schlägt sich in der Abwägung zwar zulasten des Vorhabens nieder, stellt aber weder dessen Ausgewogenheit noch die Vollzugsfähigkeit der getroffenen Zulassungsentscheidung in Frage. Hinzu kommt, dass sich aus heutiger Sicht nicht abschließend feststellen lässt, ob sich die genannten Immissionswerte im Jahr 2035 tatsächlich im prognostizierten Ausmaß entwickeln werden. Technische Verbesserungen im Rahmen der Abgastechnik und weitergehende Abgasnormen lassen in Zukunft eher eine Abnahme der Immissionen erwarten.

3.7.4.4 *Abwägung der Immissionsschutzbelange*

Aufgrund der vorangegangenen Ausführungen lässt sich im Gesamten betrachtet festhalten, dass die Planung in Bezug auf den öffentlichen Belang Immissionsschutz ausgewogen erscheint. Es ist nicht zu verkennen, dass den Belangen des Lärmschutzes sowie der Vermeidung von Schadstoffbelastungen ein sehr großes Gewicht beizumessen ist. Dabei sind auch solche Auswirkungen auf vom Straßenbau betroffene Gebiete zu berücksichtigen, die nicht mit einer Überschreitung bestehender Grenz- bzw. Orientierungswerte verbunden sind. Mit Rücksicht auf die vorangegangenen Ausführungen, aufgrund der in der Planung vorgesehenen Schutzmaßnahmen und der in diesem Beschluss angeordneten Nebenbestimmungen verlieren die Belange des Immissionsschutzes aber derart an Gewicht, dass die für den Plan sprechenden Argumente insgesamt gesehen schwerer wiegen.

3.7.5 Naturschutz und Landschaftspflege

3.7.5.1 *Rechtsgrundlagen*

Bei der Planfeststellung ist die Umweltverträglichkeit der plangegenständlichen Maßnahme im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 17 Absatz 1 Satz 4 FStrG). Diese Belange werden konkretisiert durch die in §§ 1 und 2 BNatSchG enthaltenen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und

des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang der Eingriffsregelung (§ 13 ff. BNatSchG) zu. Weiter sind der Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft (§§ 20 ff. BNatSchG) sowie der allgemeine (§ 39 ff. BNatSchG) und der besondere Artenschutz (§ 44 ff. BNatSchG) zu beachten.

3.7.5.2 *Eingriffsregelung*

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 Abs. 1 BNatSchG).

Der Vorhabensträger, der einen Eingriff in Natur und Landschaft vornimmt, ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Beeinträchtigungen sind dabei vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, die den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erreichbar machen, gegeben sind (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG). Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Rang vorgehen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG).

Sind die Beeinträchtigungen weder zu vermeiden noch in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen und gehen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range nicht vor, hat der Verursacher eine Ersatzzahlung zu leisten (§ 15 Abs. 6 BNatSchG).

Dieses Entscheidungsprogramm des Bundesnaturschutzgesetzes steht selbstständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwG, Urteil vom 07.03.1997, Az. 4 C 10.96, UPR 1997, 329). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Es gilt aber auch das Übermaßverbot (BVerwG, Urteil vom 18.03.2009, NVwZ 2010, 66, zur bis 28.02.2010 geltenden Rechtslage).

Die Höhere Naturschutzbehörde (Sachgebiet 51 der Regierung von Unterfranken) nahm mit Schreiben vom 24.11.2020 zum gegenständlichen Verfahren Stellung und brachte u. a. einige Anmerkungen zu den vorgesehenen naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen vor.

Bei Maßnahmen, die, wie die Maßnahmen 4 V und 1 A-1 und 1 A-2, nach Abschluss der Straßenbauarbeiten durchgeführt werden, seien, wie die Höhere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 24.11.2020 anmerkte, die erforderlichen Pflanzungen und Aussaaten im nächsten geeigneten Pflanz- und Saatzeitraum durchzuführen, der auf die Beendigung der bauzeitlichen Inanspruchnahme der jeweiligen Fläche folgt (vgl. Nebenbestimmung unter A.3.5.5).

Es müsse autochthones Pflanz- und Saatgut verwendet werden. Saatgut könne u. U. auch von geeigneten Spenderflächen im Umfeld gewonnen werden. Die Spenderflächen müssten jedoch einvernehmlich mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Aschaffenburg abgestimmt werden. Ausgefallene Gehölze und Ansaaten seien im nächstmöglichen Pflanz- bzw. Aussaatzeitraum zu ergänzen. Der Forderung der Höheren Naturschutzbehörde wird durch die Nebenbestimmung A.3.5.17 Genüge getan.

Mit Schreiben vom 30.06.2021 sagte der Vorhabensträger zu, die allgemeinen Ausführungen der Höheren Naturschutzbehörde zu den Pflanz- und Saatmaßnahmen in der Ausführungsplanung zu berücksichtigen.

3.7.5.2.1 Vermeidungsgebot

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Falle eines Eingriffs (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) zu unterlassen, striktes Recht dar (so BVerwG, Urteil vom

30.10.1992, Az. 4 A 4.92, NVwZ 1993, 565). Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung des Naturschutzrechts bedarf. Als vermeidbar ist im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen und gehört damit in den Bereich der Folgenbewältigung.

Die am Ort des Eingriffs selbst zwangsläufig hervorgerufenen Beeinträchtigungen nimmt das Naturschutzrecht als unvermeidbar hin. Das Vermeidungsgebot des § 15 Abs. 1 BNatSchG zwingt die Planfeststellungsbehörde auch nicht zur Wahl der ökologisch günstigsten Planungsalternative (vgl. BVerwG, Urteil vom 07.03.1997, Az. 4 C 10.96, UPR 1997, 329). Ob ein Vorhaben an einem bestimmten Standort zulässig ist, richtet sich nach den materiellen Vorgaben des Fachrechts. Die naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen ergänzen lediglich die fachrechtlichen Zulassungstatbestände. Dabei knüpft die in § 15 Abs. 1 BNatSchG normierte Verpflichtung an die gewählte Variante an, d.h. der Vermeidungsgrundsatz ist nicht bei der Auswahl der Alternativen anzuwenden, sondern nur auf die nach Fachplanungskriterien ausgewählte Variante.

Bei Modifizierungen an der vom Vorhabensträger gewählten Trasse hängt es weitgehend von den konkreten Umständen des Einzelfalles ab, ob es sich um Planungsalternativen oder bloße Vermeidungsmaßnahmen handelt. Die Unterscheidung hat im Wesentlichen danach zu erfolgen, ob eine in Erwägung gezogene Vermeidungsmaßnahme eine so erhebliche Umgestaltung des konkreten Vorhabens zur Folge hätte, dass sie bei objektiver Betrachtung nicht mehr als vom Antrag des Vorhabensträgers umfasst angesehen werden kann. Dann stellt sie sich als eine nicht vom Vermeidungsgebot erfasste Alternativmaßnahme dar. Aber selbst bei der Qualifizierung als naturschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme ist weiter der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten (BVerwG, Urteil vom 19.03.2003, Az. 9 A 33.02, DVBl. 2003, 1069).

3.7.5.2.2 Beschreibung der Beeinträchtigungen

Durch das Vorhaben kommt es zu einer Neuversiegelung von ca. 8,8 ha. Für unbefestigte Flächen wie Damm-, Einschnittsböschungen, Mulden, Ausrundungen usw. werden ca. 10,43 ha überbaut. Naturschutzfachlich wertgebende Flächen (Biotopflächen) sind von Flächenverlusten durch Versiegelung und Überbauung

(15,65 ha) sowie von vorübergehender Inanspruchnahme (7,95 ha) betroffen. Bannwald geht im Umfang von 4,68 ha verloren, wobei eine vorübergehende, baubedingte Beanspruchung von 5,69 ha erfolgt (vgl. Unterlage 1, Kap. 6.7 und Unterlage 19.1, Kap. 7). Maßnahmenbedingt wird ein gesetzlich geschützter Biotoptyp betroffen. Ein Sumpfgebüsch im Bereich der Gersprenzaue (Unterlage 19.1, Kap. 6.2.2, Bezugsraum 3), das innerhalb des amtlich kartierten Biotops mit der Nummer 6020-0017-001 liegt, wird durch Überbauung und Versiegelung auf rund 490 m^2 betroffen. Weitere rund 170 m^2 werden baubedingt gerodet, können jedoch nach Abschluss der Bauarbeiten wiederhergestellt werden.

Durch die verfahrensgegenständliche Maßnahme werden Lebensräume von Tieren und Pflanzen dauerhaft oder vorübergehend beansprucht. Es werden 14,18 ha Wald gerodet, davon 7,46 ha dauerhaft und 6,72 ha vorübergehend in Anspruch genommen. Bauzeitlich kann es zu einer weiteren Flächeninanspruchnahme und Bodenverdichtung durch Baustelleneinrichtungen und Baustraßen sowie Ablagerung von Baumaterial kommen. Für vorübergehend beanspruchte Flächen werden dabei ca. 9,6 ha unversiegelte Flächen in Anspruch genommen. Im Zuge der Baumaßnahme ist aufgrund des Baustellenverkehrs und der Bauarbeiten außerdem vorübergehend mit erhöhten Beeinträchtigungen durch Lärm, Erschütterungen, Schadstoffen und optischen Effekten auf die straßennahen Bereiche zu rechnen. Hinsichtlich der Auswirkungen auf streng geschützte Arten wird auf die Unterlage 19.3 und die Ausführungen unter C.3.7.5.4.2 dieses Beschlusses Bezug genommen.

Wegen weiterer Einzelheiten zum betroffenen Gebiet sowie zu den vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft wird insbesondere auf den Textteil zum landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.1) verwiesen. Eine tabellarische Auflistung der Eingriffe findet sich auch in Unterlage 9.3. In diesen Unterlagen ist eine sachangemessene ökologische Bestandsaufnahme enthalten. Eine zeichnerische Darstellung einschließlich der genauen Lage im Untersuchungsgebiet findet sich im landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 19.2).

3.7.5.2.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Beim plangegenständlichen Vorhaben handelt es sich um die Erneuerung eines Abschnitts einer bereits bestehenden Bundesstraße. Die Planung orientiert sich daher am Bestand und vermeidet dadurch neue Reliefveränderungen bei der Trassenführung und entsprechende Neuzerschneidungen. Dabei ist zu bedenken, dass sich beidseitig der Strecke ökologisch wertvolle Flächen befinden, die unterschiedlichen Schutzcharakter aufweisen. Zum einen sind die – gleichwohl, jedoch

mit unterschiedlicher Intensitätsstufe – beidseits der Straße liegenden Waldflächen als Bannwald i.S.v. Art. 11 BayWaldG ausgewiesen, der einem besonderen forstrechtlichen Schutz unterliegt (vgl. auch Art. 9 BayWaldG). Zum anderen wird durch den Eingriff das Sumpfgebüsch entlang der Gersprenz als Teil des kartierten Biotops 6020-0017-001 betroffen.

Die landschaftspflegerische Begleitplanung zum plangegenständlichen Vorhaben sieht zudem folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung vor:

- Rodung von Gehölzen / Abschieben von Oberboden im Offenland außerhalb der Vogelbrutzeit bzw. Aktivitätszeit von Fledermäusen (1 V)
- Kontrolle und Verschluss von potenziellen Fledermausquartieren (2 V)
- Baufeldfreimachung und Umsiedlung von Zauneidechsen (3 V)
- Wiederbepflanzung von Böschungen im Offenland (4 V)
- Erhalt / Schutz eines Brutbaumes des Grünspechts (5.1 V)
- Erhalt / Schutz von Habitat der Zauneidechse (5.2 V)
- Irritationsschutzwand mit Pflanzung anbindender Leitstrukturen (6 V)
- Schutz von Fledermaus-Flugrouten während des Baus von Brücken (7 V)
- Vorsichtige Vergrämung im Falle einer Ansiedlung des Bibers im Baufeld (8 V)
- Schutz der Gersprenz vor Stoffeintrag (9 V)
- Schutz von vorhandenen Biotopflächen durch Bauzaun (10 V)
- Bauzeitenregelung zum Schutz der Blauflügeligen Ödlandschrecke im Bereich der Bahnstromleitung (11 V).

Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind im Einzelnen im Erläuterungsbericht (Unterlage 1, Kap. 6.4), im Textteil zum landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.1, Kap. 3) sowie den jeweiligen Maßnahmenblättern (Unterlage 9.3) dargestellt und beschrieben, worauf hier ausdrücklich verwiesen wird. Sie werden – auch und insbesondere hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote – unter C.3.7.5.4.2 dieses Beschlusses behandelt. Bezüglich der gegen artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen sowie FCS-Maßnahmen gerichteten Einwendungen wird auf diese Ausführungen verwiesen.

Mit Schreiben vom 24.11.2020 nahm die Höhere Naturschutzbehörde zum gegenständlichen Verfahren Stellung.

Hinsichtlich der Kontrolle der Behelfsbrücke über die Gersprenz wies die Höhere Naturschutzbehörde darauf hin, dass sich der im Maßnahmenblatt 2 V (Unterlage 9.3) verwendete Begriff „Quartierstrukturen“ nur auf eine Nutzung durch Fledermäuse beziehe, die Kontrolle jedoch auch vorhandene geeignete Neststandorte für Vögel beinhalten müsse. Als Quartierstrukturen für Fledermäuse kämen sowohl

Hohlräume als auch innen- und außenliegende Spalten/Fugen etc. in Betracht. Mit Schreiben vom 04.10.2021 sicherte der Vorhabensträger zu, den Begriff „Neststandorte“ im Maßnahmenblatt 2 V (Unterlage 9.3) zu ergänzen, was im Rahmen der durchgeführten Planänderung erfolgte.

Bezüglich der Maßnahme 5.1 V (Erhalt/Schutz eines Brutbaumes des Grünspechts) und 5.2 V (Erhalt/Schutz von Habitaten der Zauneidechse) erfolgte der Hinweis seitens der Höheren Naturschutzbehörde, dass die Herstellung jenes Schutzes nicht lediglich „im Zuge der Straßenbauarbeiten“ wie angegeben, sondern bereits vor Beginn der Arbeiten erfolgen müsse, weswegen jeweils zusätzlich „Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten“ anzukreuzen sei. Hierzu sagte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 30.06.2021 zu, das Maßnahmenblatt wie durch die Höhere Naturschutzbehörde bemängelt zu korrigieren und sicherzustellen, dass der Schutz bereits vor Beginn der Arbeiten hergestellt wird. Eine Anpassung der Planunterlagen erfolgte im Zuge der Planänderung.

Daneben führte die Höhere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 24.11.2020 weitere notwendige Vermeidungsmaßnahmen an. So müsse, da Leitungsmasten durch Vögel (z. B. Rabenkrähen, Turmfalken) als Brutstandorte genutzt würden, vor Beginn der Arbeiten an den betroffenen Bestandsmasten (z. B. Bahnstromleitung, Leitung der Westnetz GmbH) eine Überprüfung auf aktuellen Besatz erfolgen. Sofern Nester vorhanden seien, sei das weitere Vorgehen mit den Naturschutzbehörden abzustimmen. Mit Schreiben vom 30.06.2021 sagt der Vorhabensträger zu, eine Kontrolle der betroffenen Bestandsmasten auf aktuellen Besatz der Umweltbaubegleitung zu übertragen (vgl. Nebenbestimmung A.3.5.8.).

Außerdem bemängelte die Höhere Naturschutzbehörde die Darstellung „Baumhöhlen, Nistkästen“ in Unterlage 19.2, im Rahmen derer anhand der Signatur nicht zu unterscheiden sei, ob ein Baum mit Quartierstruktur oder ein Nistkasten betroffen sei. Sofern Nistkästen in Bereichen hängen sollten, die für die Baumaßnahme in Anspruch genommen werden, sind sie durch eine fachkundige Person außerhalb der Brut-/Wochenstuben- und Überwinterungszeit zwischen 01.09. und 15.10., bei fehlendem Besatz auch außerhalb dieses Zeitraums, zum Erhalt ihrer Funktion in geeignete Bereiche im Umfeld umzuhängen. Auch dies sagte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 30.06.2021 zu (vgl. auch Nebenbestimmung A.3.5.9).

Ergänzend hinsichtlich weiterer notwendiger Maßnahmen bezog sich die Höhere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 24.11.2020 weiter auf die Erfassung des Dukatenfalters (Rote Liste Bayern: 2) im Oberhübnerwald im Umfeld der B 469

entlang von Waldwegen und Lichtungen (vgl. Unterlage 19.3, Kap. 4.3.1). In einer Besprechung am 04.12.2018 sei das Sachgebiet 51 der Regierung von Unterfranken (Naturschutz) darüber informiert worden, dass eine Inanspruchnahme des ggf. betroffenen Bestandes westlich der B 469 im Bereich der Waldwegequerung bei Bau-km 3+300 durch Schutzmaßnahmen verhindert werde. Gemäß Kap. 4.2.2 „Konfliktermittlung“ (Tabelle 5, S. 42) der Unterlage 19.1 gehe jedoch Lebensraum dieser stark gefährdeten Art verloren. Falls eine Betroffenheit tatsächlich nicht vermeidbar sein sollte, müssten die Ansprüche der Art (Falter- und Raupenfutterpflanzen) bei der Wiederherstellung der Lebensräume beachtet werden, wie des in Unterlage 19.3, Kap. 4.3.1, S. 27, vorgeschlagen wurde. Auch insoweit sagte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 30.06.2021 die Beachtung der gegebenen Hinweise der Höheren Naturschutzbehörde in der Ausführungsplanung, d. h. die Beachtung der Ansprüche der Art bei der Wiederherstellung der Lebensräume (Schreiben des Vorhabensträgers vom 17.09.2021), zu (A.3.1). Mit Schreiben vom 17.09.2021 führte der Vorhabensträger insoweit näher aus, dass durch die Anlage einer Ausweichstelle für sich begegnende Baufahrzeuge westlich der B 469 (vgl. Unterlage 5 Blatt 5) in diesem Bereich baubedingte Beeinträchtigungen der Art, z. B. durch Befahrung der Habitate mit Baufahrzeugen oder Staubentwicklung, möglich sind. Es handelt sich um eine Baustellenzuwegung, die von der AB 8 in Richtung der Waldwegeunterführung BW 06 führt und entlang eines durch den Dukatenfalter besiedelten Bereichs verläuft, wobei kein Ausbau des Waldwegs vorgesehen ist. Eine Betroffenheit des Dukatenfalters im Rahmen des gegenständlichen Projekts ist damit nicht auszuschließen. Einer Beeinträchtigung von Individuen wird jedoch durch die in Maßnahme 10 V beinhalteten Einzelmaßnahmen begegnet (vgl. Unterlage 9.3). Durch den hierin vorgesehenen Biotopschutzzaun am Rand der notwendigen Inanspruchnahme des Waldwegs werden, auch nach Ansicht der Höheren Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 14.10.2021, die Waldrandbereiche soweit möglich vor Befahrung geschützt. Im Übrigen wird den diesbezüglichen Bedenken der Höheren Naturschutzbehörde durch die Nebenbestimmung A.3.5.16 dieses Beschlusses Rechnung getragen.

Unter Würdigung und Abwägung aller bekannten Aspekte sind die vorgesehenen bzw. dem Vorhabensträger in diesem Planfeststellungsbeschluss auferlegten Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen ausreichend.

3.7.5.2.4 Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Angesichts der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen lässt sich festhalten, dass die vorliegende Planung dem naturschutzrechtlichen Gebot, Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden bzw. zu minimieren,

gerecht wird (vgl. C.3.7.5.2.1 dieses Beschlusses). Die durch die Planung verursachten Beeinträchtigungen wurden von vornherein auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt. Die unter C.3.7.5.2.2 dieses Beschlusses beschriebenen verbleibenden Beeinträchtigungen des Naturhaushalts sind daher als unvermeidbar anzusehen, da zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG) zu erreichen, nicht gegeben sind.

3.7.5.2.5 Kompensationsmaßnahmen; Kompensationsbedarf

Die vom vorhabensbedingten Eingriff ausgehenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen müssen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen oder ersetzt werden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG).

Die Pflicht zu möglichen Kompensationsmaßnahmen ist nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565 und Urteil vom 01.09.1997, NuR 1998, 41) striktes Recht, also einer Abwägung nicht zugänglich. Eine Abwägung findet naturschutzrechtlich erst im Rahmen des § 15 Abs. 5 BNatSchG (spezifisch naturschutzrechtliche Abwägung) statt, wenn die mit einem Eingriff verbundenen Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Unterhaltungszeitraum ist durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen (§ 15 Abs. 4 Sätze 1 und 2 BNatSchG). Im vorliegenden Fall war der Unterhaltungszeitraum auf unbestimmte Zeit festzulegen (vgl. A.3.5.1). Dementsprechend ist der Unterhaltungszeitraum der Maßnahmen 4 V, 6 V, 1 A-1, 1 A-2, 2 A, 3 A, 4 E, 5 E, 1 E_{FCS}, 2 FCS, 1 G, 2 G, 3 G, 4 G, 5 G und 6 G in der Unterlage 9.3 (Maßnahmenblätter) als „dauerhaft“ angegeben. Die Erneuerung der B 469 im gegenständlichen Abschnitt führt zu einer dauerhaften Versiegelung der Eingriffsfläche und einem dauerhaften Verlust ökologischer Strukturen. Das Kompensationsziel kann daher nicht nach Ablauf einer bestimmten Zeitspanne erreicht werden, da der Eingriff fortdauert, solange die B 469 und die daraus resultierenden Beeinträchtigungen bestehen. Der dauerhaft wirkende Eingriff aus dem Bau und dem Betrieb der B 469 mit den streckenbaulichen Anpassungsmaßnahmen und dem damit verbundenen dauerhaften Flächen- und Strukturverlust können nur durch eine dauerhafte Bereitstellung der Kompensationsfläche kompensiert werden.

3.7.5.2.5.1 Ermittlung des Kompensationsbedarfs und -umfangs

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs und -umfangs erfolgt nach der Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (BayKompV). Der Kompensationsbedarf ergibt sich unter Berücksichtigung der zu treffenden Vermeidungsmaßnahmen aus einem wertenden Vergleich der Natur und Landschaft vor und nach dem Eingriff (§ 7 Abs. 1 BayKompV). Zur Ermittlung der Auswirkungen des Eingriffs sind die zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds durch den Eingriff zu ermitteln und zu bewerten, wobei sich die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen aus den Funktionsausprägungen der Schutzgüter sowie der Stärke, Dauer und Reichweite (Intensität) der bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens ergibt (§ 5 Abs. 1, 2 BayKompV). Der Kompensationsumfang für flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume wird gemäß Anlage 3.2 der BayKompV ermittelt. Der in Wertpunkten ermittelte Kompensationsumfang dieses Schutzgutes muss dem in Wertpunkten ermittelten Kompensationsbedarf entsprechen (§ 8 Abs. 1 BayKompV). Der ergänzend erforderliche Kompensationsumfang für nicht flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume sowie für die weiteren Schutzgüter wird verbal argumentativ bestimmt. Er ist bei der Bemessung des gesamten Kompensationsumfangs zu berücksichtigen und im Hinblick auf die jeweiligen Funktionen darzulegen (§ 8 Abs. 2 BayKompV).

Mit Schreiben vom 16.06.2021 verwies das Sachgebiet 51 (Naturschutz) der Regierung von Unterfranken darauf, dass die Ausgleichsmaßnahme 1 A, welche nach der durchgeführten Planänderung in die Maßnahmen 1 A-1 und 1 A-2 aufgeteilt wurde (Unterlage 9.3), mit dem Ziel-Biotop und Nutzungstyp L213 (Eichen-Hainbuchenwälder frischer bis staunasser Standorte, alte Ausprägung) in die Bilanzierung eingestellt wurde. Dieser gehe mit 11 Wertpunkten (14 Wertpunkte des BNT, reduziert um 3 Wertpunkte wegen der langen Entwicklungszeit) in die Berechnung des Kompensationsumfangs ein. Nun kann allerdings auf ca. 4.000 m^2 Fläche des dafür vorgesehenen Flurstücks mit der Fl.Nr. 6030 der Gemarkung Stockstadt am Main kein Wald alter Ausprägung entstehen, da die Endwuchshöhe 5 m im Schutzbereich einer Freileitung nicht überschreiten darf (vgl. unter C.3.7.14.2). Das vorgenannte Grundstück wird von einer Hochspannungsfreileitung mit zwei jeweils 40 m, insgesamt 80 m, breiten Schutzstreifen der Westnetz GmbH überstrichen. Der betroffene Schutzbereich des Flurstücks wurde mit 4.136 m^2 ermittelt. Auf jener Teilfläche trifft damit der angedachte naturschutzfachliche Zielzustand nicht mehr

zu. Eine entsprechende Anpassung der naturschutzfachlichen Ausgleichsbilanzierung wurde hierdurch erforderlich.

Wie der Vorhabensträger mit Schreiben vom 24.01.2022 dazu ausführte, entsteht durch Abzug der ursprünglich vorgesehenen Kompensation im Schutzbereich der Leitung zunächst ein naturschutzfachliches Kompensationsdefizit. Daher wird nun unter dem Schutzbereich eine anderweitige Kompensationsmaßnahme vorgesehen, die einerseits der Auflage „Endwuchshöhe“ der Westnetz GmbH entspricht (vgl. C.3.7.14.2) – entweder durch arttypische Wuchshöhe oder durch regelmäßigen Zuschnitt – und andererseits als Kompensation die fehlenden Wertpunkte zum Erreichen einer ausgeglichenen Bilanz erbringt. Mit Schreiben vom 25.02.2022 sowie 07.03.2022 ergänzte der Vorhabensträger unter Verweis auf Unterlage 9.4 hierzu Details. In diesem Zuge stellte sich heraus, dass im Rahmen der Aufschlüsselung des Kompensationsumfangs in Unterlage 9.4 der ausgelegten Planunterlagen eine geringfügige Zahlenungenauigkeit vorkam. Richtigerweise muss für die ursprüngliche Maßnahme 1 A (Unterlage 9.4 der ausgelegten Planunterlagen) eine Grundstücksgröße von 29.504 m^2, wie in Unterlage 10.2, lfd. Nr. 11.58.01 angegeben, statt 29.540 m^2 angegeben werden, was unter Zugrundelegung aller hierzu im Zuge des Verfahrens aufgekommenen Anpassungen der Unterlage 9.4 korrekterweise zu einem Kompensationsumfang der Maßnahmen 1 A-1 und 1 A-2 von 257.264 statt 265.860 (Maßnahme 1 A) Wertpunkten führt. Mit Schreiben vom 07.03.2022 sagte der Vorhabensträger eine entsprechende Anpassung sämtlicher Planunterlagen zu, was im Zuge der Planänderung erfolgte (Unterlage 9.4, vgl. Maßnahme 1 A-1 (25.368 m^2) und Maßnahme 1 A-2 (4.136 m^2); Unterlage 9.2 Blatt 11 T1).

Im Rahmen der ursprünglichen Maßnahme 1 A (Unterlage 9.3 nach den ausgelegten Planunterlagen) war nach den Antragsunterlagen auf dem Flurstück mit der Fl.Nr. 6030 der Gemarkung Stockstadt am Main mit einer Gesamtfläche von 29.504 m^2 vollflächig die Anlage von „Eichen-Hainbuchenwäldern frischer bis staunasser Standorte, alte Ausprägung“ (Code L213) vorgesehen. Für die Maßnahme 1 A war ein Kompensationsumfang von 265.536 Wertpunkten unter Zugrundelegung der korrekten Grundstücksfläche von 29.504 m^2 berechnet worden. Aufgrund der Beschränkung der Wuchshöhe im Schutzbereich der Leitung (vgl. unter C.3.7.14.2) entstand ein Konflikt mit der Zielkonzeption der ursprünglichen Maßnahme 1 A im Schutzbereich der Leitung, wodurch durch Abzug dieser Maßnahmenfläche 37.224 Wertpunkte von den 265.536 Wertpunkten im Rahmen der ursprünglichen Maßnahme 1 A wegfielen. Es ergab sich noch ein Kompensationsumfang im Rahmen der Maßnahme 1 A von 228.312 Wertpunkten. Damit bestand

zwischenzeitlich insgesamt noch ein Kompensationsumfang von 869.517 Wertpunkten, dem ein Kompensationsbedarf von 874.699 Wertpunkten gegenüberstand; mithin kam es zu einem Ausgleichsdefizit.

Aufgrund dessen sieht der Vorhabensträger nun vor, auf dem genannten Flurstück im Bereich des Schutzstreifens statt der ursprünglichen Maßnahme 1 A (Code L213, Unterlage 9.3 der ausgelegten Unterlagen) ersatzweise die zusätzliche Kompensationsmaßnahme 1 A-2 (Code W12) „Waldmantel frischer bis mäßig trockener Standorte“ (Unterlage 9.3) anzulegen. Die hierfür vorgesehenen Pflanzenarten entsprechen der Liste der Gehölze der Westnetz GmbH für eine Endhöhe bis maximal 5 m, die der Stellungnahme des Trägers von Versorgungsleitungen vom 22.10.2020 in Anlage beilag. Auf einer Fläche von 4.136 m^2 wird damit ein zusätzlicher Kompensationsumfang von 28.952 Wertpunkten erzielt, womit sich unter Einberechnung der Maßnahme 1 A-2 insgesamt ein Kompensationsumfang von 898.469 Wertpunkten ergibt. Außerhalb des Sicherheitsstreifens bleibt die ursprüngliche Planung zur Maßnahme 1 A als Maßnahme 1 A-1 (Unterlage 9.3) bestehen (vgl. Unterlage 9.4, 25.368 m^2 Fläche und 228.312 Wertpunkte. Die Maßnahmen 1 A-1 und 1 A-2 generieren damit zusammen 257.264 Wertpunkte.

Mit Schreiben vom 10.02.2022 führte das Sachgebiet 51 der Regierung von Unterfranken (Naturschutz) hierzu aus, dass sich aus naturschutzfachlicher Sicht keine Konflikte aus der Änderung des Biotop- und Nutzungstyps L213 zu W12 wie obig dargestellt ergeben. Der Waldmantel ist danach fachlich Teil des Waldes im Übergang zu Offenland. Die Eingriffe im Zuge der Baumaßnahme erfolgen zudem auch zum Teil in Waldrandbereichen. Insofern kompensiert die Maßnahme 1 A-1 mit 1 A-2 aus naturschutzfachlicher Sicht gleichartig und –wertig die verlorengehenden Funktionen. Mit Schreiben vom 31.01.2022 erklärte die Höhere Naturschutzbehörde bereits ihr Einverständnis mit der Auswahl der Pflanzen im Rahmen der Maßnahme 1 A-2.

Nach redaktionellen Änderungen und Korrekturen von Flächengrößenangaben sowie unter Einarbeitung der Änderungen an erzielten Wertpunkten durch Anpassung des Zielzustands der Habitate bei der Maßnahme 1 E_{FCS} im Rahmen der erfolgten Einigung zwischen der Höheren Naturschutzbehörde und dem Vorhabensträger (vgl. unter C.3.7.5.4.2.3.1.2) wurden alle im Rahmen des Verfahrens vorgebrachten Änderungen an der tabellarischen Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation durch den Vorhabensträger in die Unterlage 9.4 eingearbeitet. Schlussendlich steht danach einem Kompensationsbedarf von 875.111 Wertpunkten ein Kompensationsumfang von 896.504 Wertpunkten gegenüber. Damit bleibt der mit der gegenständlichen Maßnahme verbundene Kompensationsbedarf unter

Einbeziehung der zusätzlichen Maßnahme 1 A-2 weiterhin gedeckt. Es entsteht ein Kompensationsüberschuss von 21.393 Wertpunkten. Die vom vorhabensbedingten Eingriff ausgehenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen werden damit durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vollständig ausgeglichen bzw. ersetzt.

Zu diesbezüglichen Auswirkungen auf den Bannwald- und Waldausgleich wird auf die Ausführungen unter C.3.7.9.2 dieses Beschlusses verwiesen.

Mit Schreiben vom 24.11.2020 wies die Höhere Naturschutzbehörde daneben darauf hin, dass in Unterlage 19.2 Blatt 2 an der Anschlussstelle zur B 26 die neu geplante Direktrampe B 26/B 469 im NO-Quadrant (lfd. Nr. 1.7 der Unterlage 11, Unterlage 5 Blatt 4) sowie das parallel verlaufende Baufeld nicht enthalten seien. Man gehe davon aus, dass diese infolgedessen auch nicht als Eingriff bilanziert wurden, was nachzuholen sei. Mit Schreiben vom 30.06.2021 sagte der Vorhabensträger die Ergänzung des dort bereits bekannten Fehlens der entsprechenden Darstellung der Direktrampe sowie des parallel verlaufenden Baufeldes in den Plänen zu, was im Rahmen der durchgeführten Planänderung erfolgte. Insoweit handelt es sich lediglich um einen Darstellungsfehler, da der Eingriff durch die Direktrampe sowie das Baufeld bilanziert wurde.

Weiter weiche nach Ansicht der Höheren Naturschutzbehörde die Darstellung des Baufelds in Unterlage 9.2 Blatt 1 von der in Unterlage 5 Blatt 1 ab. So sei im Bereich der Leitungstrasse in Unterlage 5 ein größeres Baufeld über die gesamte Trasse eingezeichnet, während in Unterlage 9.2 nur einzelne Teile davon entsprechend markiert worden seien. Dies gelte auch für den Bereich zwischen der Gersprenz und dem südlich gelegenen Brückenbauwerk auf der Ostseite der B 469 (Fl.Nr. 5424 sowie Fl.Nr. 5425 der Gemarkung Stockstadt am Main). Weiter beziehe sich dies auf die Darstellung in Unterlage 19.2 Blatt 1, wo beispielsweise das Baufeld im Bereich des Strommasts auf dem Flurstück mit der Fl.Nr. 5879 der Gemarkung Stockstadt am Main, welches in Unterlage 9.2 noch dargestellt würde, sowie allgemein das Baufeld entlang der Leitungstrasse, wie es in Unterlage 5 eingezeichnet sei, fehlten. Ebenso wenig sei das Baufeld im Bereich der Flurstücke mit den Fl.Nr. 5424 und 5425 der Gemarkung Stockstadt am Main in Unterlage 19 mit der entsprechenden Schraffur belegt. So sei nicht ableitbar, ob diese Bereiche tatsächlich bauzeitlich in Anspruch genommen würden und dauerhaft als solche bilanziert und am Ende der Baumaßnahme wieder in den Ursprungszustand überführt werden müssten. Insofern sei eine Überprüfung und ggf. eine Überarbeitung der Unterlagen erforderlich. Auch bezüglich dieser genannten Punkte sagte

der Vorhabensträger mit Schreiben vom 30.06.2021 eine Anpassung der Unterlagen zu, was im Rahmen der Planänderung erfolgte. Änderungen an der tabellarischen Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation (Unterlage 9.4) ergaben sich durch jene Abweichungen in der Darstellung des Baufelds nicht.

Die Höhere Naturschutzbehörde wies außerdem ergänzend darauf hin, dass sie keine systematische Kontrolle der Übereinstimmung der verschiedenen Pläne vorgenommen habe. Dies obliege dem Vorhabensträger für das gesamte Projekt. Hierzu sagte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 30.06.2021 einen systematischen Abgleich sowie ggf. eine Korrektur in Abstimmung mit den involvierten Büros zu.

Der Markt Stockstadt am Main machte daneben mit Schreiben vom 12.11.2020 auf ein befürchtetes Fehlen von naturschutzfachlichen Ausführungen zur Art und Weise der Ertüchtigung von Waldwegen zur Errichtung des Brückenbauwerks BW 04 im Rahmen des Kap. 4.7.5 sowie des Kap. 4.7.7 zu BW 06 der Unterlage 1 aufmerksam (vgl. Unterlage 1, Kap. 4.7). Insbesondere fehle eine naturschutzfachliche Bewertung, welche Auswirkungen auf den Bannwald durch die Ertüchtigung der Waldwege zu erwarten sei. Der Vorhabensträger verwies diesbezüglich mit Schreiben vom 18.05.2021 auf die umweltfachlichen Betrachtungen in Unterlage 9 und 19, in denen die Ertüchtigung der Waldwege enthalten ist. Die temporär zu beanspruchenden Flächen für die Wege- und Ausweichbuchten wurden danach in der Bilanzierung für Ausgleichs-, Ersatz- und Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt. Als Ertüchtigung erhalten die Wege nach den Ausführungen des Vorhabensträgers eine Schottertragschicht, werden jedoch nach Beendigung der Baumaßnahmen wieder in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt (A.3.1, vgl. i. Ü. die Nebenbestimmung unter A.3.6.14). Die Naturschutzbehörden machten diesbezüglich im Laufe des Verfahrens keine Bedenken geltend. Auch für die Planfeststellungsbehörde ergibt sich insoweit nicht die Besorgnis unzureichender naturschutzfachlicher Berücksichtigung bzw. Bewertung.

Die Methodik der Konfliktanalyse wurde hier damit insgesamt zutreffend festgelegt und begegnet keinen Bedenken (vgl. insbesondere Unterlage 9.4 und Unterlage 19).

3.7.5.2.5.2 Beschreibung, Lage, Umfang und Ausführung der Kompensationsmaßnahmen

Für den vorgesehenen Eingriff ergibt sich ein Kompensationsbedarf von insgesamt 875.111 Wertpunkten i. S. d. BayKompV (vgl. hierzu im Einzelnen die tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation in Unterlage 9.4 sowie bereits

unter C.3.7.5.2.5.1 dieses Beschlusses). Die Ausgleichsmaßnahmen werden im Textteil zum landschaftspflegerischen Begleitplan sowie im Erläuterungsbericht im Einzelnen beschrieben (vgl. Unterlage 19.1, Kap. 5.3; Unterlage 1, Kap. 6.4 sowie Unterlage 9.3 – Maßnahmenblätter), worauf insoweit Bezug genommen wird. Eine zeichnerische Darstellung der Ausgleichsmaßnahmen sowie ihre genaue Lage und Abgrenzung sind in den landschaftspflegerischen Maßnahmenplänen zu finden (vgl. Unterlage 9.2).

Folgende Ausgleichsmaßnahmen sind vorgesehen:

- Anlage/Entwicklung Eichen-Hainbuchenwald (1 A-1)
- Anlage/Entwicklung Waldmantel (1 A-2)
- Anlage/Entwicklung Eichen-Hainbuchenwald (2 A)
- Anlage/Entwicklung Eichenwald (3 A)
- Anlage/Entwicklung eines Streuobstbestandes im Komplex mit artenreichem Extensivgrünland (4 E)
- Aufwertung Stockstädter Baggersee (Kiesgrube Rachor) (5 E)
- z. T. Aufwertung und Neuschaffung von Zauneidechsen-Lebensraum (1 E_{FCS}).

Darüber hinaus werden zum Ausgleich für Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds Gestaltungsmaßnahmen an Straßennebenflächen sowie im Rahmen der Ausgleichsflächen für mit der Maßnahme verbundene Waldrodungen (Maßnahmen 1 G bis 6 G) durchgeführt (vgl. Unterlage 9.3).

Schließlich sind folgende FCS-Maßnahmen vorgesehen:

- Aufwertung und Neuschaffung von Zauneidechsen-Lebensraum (1 E_{FCS})
- Ersatzquartiere Fledermäuse (2 FCS)

Weitere einzelne Vorgaben für die konkrete Durch- und Ausführung der landschaftspflegerischen Maßnahmen können der festgestellten Unterlage 19.1, Kapitel 5 sowie der Unterlage 9.3 entnommen werden und sind darüber hinaus in den Nebenbestimmungen unter A.3.5 dieses Beschlusses angeordnet.

Mit Stellungnahme vom 24.11.2020 forderte die Höhere Naturschutzbehörde, die Ausführungsplanung der Kompensationsmaßnahmen, z. B. die Auswahl der Gehölzarten sowie der Obstbaumarten und –sorten, den Pflanzabstand etc. (vgl. auch Maßnahme 4 E), einvernehmlich mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Dieser berechtigten Forderung wird – über die Zusage des Vorhabensträgers im Schreiben vom 30.06.2021 hinaus – durch die Nebenbestimmung A.3.5.10 Rechnung getragen.

Daneben verwies die Höhere Naturschutzbehörde hinsichtlich der Auswahl und Pflanzung der Obstbaumarten im Rahmen der Maßnahme 4 E (Anlage/Entwicklung eines Streuobstbestandes im Komplex mit artenreichem Extensivgrünland) auf die „aktuelle Kartieranleitung Biotopkartierung Bayern“ sowie insbesondere den aktuellen „Bestimmungsschlüssel für Flächen nach § 30 BNatSchG/Art. 23 BayNatSchG“ (z. B. keine Pflanzung von Pfirsich und Esskastanie). Der Vorhabensträger sagte die Berücksichtigung dieser Anmerkung in der Ausführungsplanung zu. Daneben wird deren Einhaltung durch die Nebenbestimmung A.3.5.11 Rechnung getragen.

Zur Maßnahme 5 E (Aufwertung Stockstädter Baggersee, Kiesgrube Rachor) merkte die Höhere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 24.11.2020 an, dass im Bereich der Beseitigung von Gehölzen bisher (Stand Besprechung 04.12.2018) keine Kontrolle auf Dauernester und sonstige Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Tiere (Höhlen, Spalten, Rindenplatten) durchgeführt wurde und in Unterlage 19.2 daher auch keine entsprechende Signatur eingetragen wurde. Auch in der Karte zu Unterlage 19.3 sei diese Fläche nicht dargestellt worden. Daher würde davon ausgegangen, dass bisher keine derartige Überprüfung stattfand. Eine solche Erfassung müsse jedoch zwingend im nächsten Winterhalbjahr nachgeholt werden. Bäume mit möglichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten seien zu erhalten. Insofern räumte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 30.06.2021 ein, eine Kontrolle auf Dauernester und sonstige Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Tiere im Bereich der Gehölzbeseitigung in der Kiesgrube Rachor bisher versäumt zu haben, sagte jedoch zu, diese Untersuchungen nachzuholen, was zum Zeitpunkt des Beschlusserlasses erfolgt war (vgl. Schreiben der Höheren Naturschutzbehörde vom 20.05.2022). Mit E-Mail vom 17.08.2021 merkte die Höheren Naturschutzbehörde hierzu ergänzend an, dass, sofern eine Fällung derartiger Gehölze unumgänglich sei, dies dokumentiert werden müsse. Die Maßnahmen 2 V und 2 FCS in Verbindung mit den entsprechenden Ausführungen der Höheren Naturschutzbehörde mit Stellungnahme vom 24.11.2020 gelten dann auch für diese. Grundsätzlich seien Gehölze mit entsprechenden Strukturen zu erhalten. Dies sei auch der ausführenden Firma mitzuteilen. Zu fällende Bäume seien durch die Umweltbaubegleitung entsprechend deutlich zu markieren. Mit Schreiben vom 16.09.2021 sicherte der Vorhabensträger die Einhaltung jener Forderungen der Höheren Naturschutzbehörde zu. Auf die Nebenbestimmung unter A.3.5.12 wird verwiesen.

Weiter merkte die Höhere Naturschutzbehörde zu Maßnahme 5 E generell an, dass zu entfernende Bäume vorher durch die Umweltbaubegleitung zu markieren seien, um zu verhindern, dass Bäume mit Nist- und Quartierstrukturen beseitigt

würden. Hierzu sagte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 30.06.2021 zu, sicherzustellen, dass die Umweltbaubegleitung zu entfernende Bäumen in der Kiesgrube Rachor entsprechend markiert (A.3.1).

Die Maßnahme 5 E zur Aufwertung des Stockstädter Baggersees sei daneben aus fischereifachlicher Sicht, wie mit Schreiben der Fischereifachberatung vom 09.10.2020 vorgebracht, nicht als Ausgleichsmaßnahme für die Eingriffe an der Gersprenz anzusehen und sollte dementsprechend mit einer Maßnahme am direkt betroffenen Gewässer getauscht, kombiniert oder ergänzt werden. Die groß angelegte Errichtung von Flachwasserzonen sei aus fischereifachlicher Sicht als sehr bedenklich für den chemisch-physikalischen Zustand des Gewässers zu betrachten, da sich hierdurch die Gefahr des Umkippens des Gewässers erhöhe. Infolgedessen sei insbesondere in den Sommer- und Wintermonaten mit Fischsterben zu rechnen. Außerdem werde an die Hegeverpflichtung des Gewässereigentümers gemäß Art. 1 Abs. 2 BayFiG erinnert. Dieser sei für das Wohl der im Stockstädter Baggersee vorkommenden Fischfauna verantwortlich. Wie der Vorhabensträger hierzu mit Schreiben vom 09.09.2021 richtigstellte, sind im Rahmen der gegenständlichen Maßnahme keine Eingriffe in das Gewässer (Gewässersohle, –ufer, biologische Durchgängigkeit) vorgesehen. Vom Wasserwirtschaftsamt bzw. der Unteren Wasserbehörde wurden insoweit keine Bedenken vorgebracht. Die Planfeststellungsbehörde sieht unter Verweis auf die bereits vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen 9 V (Schutz der Gersprenz vor Stoffeintrag) und 8 V (Vorsichtige Vergrämung im Falle einer Ansiedlung des Bibers im Baufeld) vorliegend keinen Anlass für zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen für Gewässereingriffe.

Hinsichtlich der Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen erfolgte außerdem der Hinweis seitens der Höheren Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 24.11.2020, dass die Anpassungen aufgrund eines nicht erreichten Zielzustandes ggf. neben der Pflege und den Nachpflanzungen auch weitere Maßnahmen (z. B. Vermeidung von Störungen durch Wegebeschränkung, Heckenpflanzung etc.) umfassen müssen. Dies sagte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 30.06.2021 zu (A.3.1).

Hinsichtlich der Einwendungen zur Maßnahme 1 E_{FCS} wird auf die artenschutzrechtlichen Ausführungen unter C.3.7.5.4.2.3.1.2, zur Maßnahme 2 FCS auf die Darstellung unter C.3.7.5.4.2.3.1.1 dieses Beschlusses verwiesen.

Mit Schreiben vom 13.11.2020 regte das Sachgebiet 60 der Regierung von Unterfranken (Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft) an, aufgrund des geringen Anteils von landwirtschaftlichen Flächen bzw. Freiflächen und des sehr

hohen Waldanteils in der Gemarkung Stockstadt am Main zu überlegen, ob Alternativen zur Aufforstung von Flächen (insbesondere Maßnahmen 1 A-1 bis 3 A, Unterlage 9.3) in der Gemarkung Stockstadt am Main möglich seien und verwies auf Ersatzgeldzahlungen oder Aufforstungen in anderen Gemarkungen. Insoweit verwies der Vorhabensträger mit Schreiben vom 29.07.2021 zu Recht auf § 15 Abs. 6 S. 1 BNatSchG, wonach der Verursacher nur dann Ersatz in Geld zu leisten, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Zeit auszugleichen oder zu ersetzen sind und ein Eingriff in Natur und Landschaft trotzdem zugelassen wird. Das Ersatzgeld ist damit gegenüber der Vermeidung sowie der Realkompensation nachrangig und stellt lediglich eine finanzielle Ausgleichsleistung dar, welche nach § 15 Abs. 6 S. 7 BNatSchG zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege möglichst im betroffenen Naturraum zu verwenden ist. Daneben ist, wie der Vorhabensträger zutreffend ausführte, die naturschutzfachliche Wertigkeit eines Ausgleichs umso höher, je näher der Ausgleich an dem Ort des Eingriffs umgesetzt wird. Den Forderungen von Ersatzgeldzahlungen und der Aufforstung in anderen Gemarkungen kann damit nicht nachgekommen werden.

Insgesamt bestehen damit keine Zweifel an der Geeignetheit von Lage, Umfang und Ausführung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen.

3.7.5.2.5.3 Funktion und Eignung der Kompensationsflächen

Die Qualität der Kompensationsmaßnahmen, d.h. ihre Eignung, den Eingriff in adäquater Weise zu kompensieren, muss in einem gesonderten Schritt überprüft werden.

Mit Schreiben vom 13.09.2021 zum Vorbringen des Einwenders Nr. 20 (vgl. unter C.3.9.2.20), wonach eine verstreut vorgesehene Ersatzaufforstung niemals den Verlust eines jahrelang gewachsenen (Bann-) Waldes ausgleichen könne, führte der Vorhabensträger in naturschutzfachlicher Hinsicht aus, dass bei der Ermittlung des naturschutzfachlichen Kompensationsbedarfs ein erhöhter Entwicklungszeitraum bis zur vollständigen Erfüllung einer Kompensationsmaßnahme („timelag“) entsprechend berücksichtigt wird (§ 8 Abs. 1 i. V. m. Anlage 3.2 zur BayKompV). Hierzu dient in der Anwendung der Biotopwertliste der Prognosewert, welcher vom Ausgangsbiotoptyp auf der jeweiligen Maßnahmenfläche abhängt. Der Prognosewert gibt an, welche Wertigkeit der Biotop- und Nutzungstyp nach einer Entwicklungszeit von 25 Jahren erreicht hat und kann in bestimmten Fällen als Abschlag vom Grundwert in einer Höhe von 1 bis 3 Wertpunkten festgelegt werden. Dass dieser Prognosewert bei der Berechnung des Kompensationsbedarfs berücksichtigt wurde, kann Unterlage 9.4, Teil 2 entnommen werden. Hiernach wurde bei der

Ermittlung des Kompensationsbedarfs die obig dargestellte Dauer bis zur Entwicklung eines entsprechenden Zielzustands eines Biotops miteinberechnet. Hierzu wird auch auf die Darstellung unter C.3.7.9.4 dieses Beschlusses verwiesen.

Zu der Doppelfunktion des Grundstücks mit der Fl.Nr. 5917 der Gemarkung Stockstadt am Main im Rahmen der Maßnahme 2 A (Anlage/Entwicklung Eichen-Hainbuchenwald) sowie als Retentionsraumausgleichsfläche wird auf die entsprechenden Ausführungen unter C.3.7.7.1 dieses Beschlusses verwiesen. Zu weiteren berührten wasserwirtschaftlichen Belangen, die sich insbesondere aus der Lage der Ausgleichsflächengrundstücke in wasserwirtschaftlich relevanten Gebieten ergeben, wird auf die entsprechenden Ausführungen unter C.3.7.7.1 und C.3.7.7.2.1.6 verwiesen.

Hinsichtlich der entwickelten Schutz-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen (siehe hierzu C.3.7.5.2 dieses Beschlusses) sieht die Planung zur Sicherung der fachlich korrekten Umsetzung die Durchführung einer Umweltbaubegleitung (ökologische Bauüberwachung) vor. Die damit betrauten Personen und deren Kontaktdaten sind den Naturschutzbehörden vor Beginn der Arbeiten zu benennen (vgl. Schreiben der Höheren Naturschutzbehörde vom 23.05.2022 und Schreiben des Landratsamts Aschaffenburg vom 09.11.2020).

Im Rahmen der Umweltbaubegleitung ist, wie die Höhere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 23.05.2022 forderte, den Naturschutzbehörden die Umsetzung der Maßnahmen in folgender Form mitzuteilen:

- Meldung der erfolgten Umsetzung bzw. Beachtung bei Schutz-, Vermeidungs- und Gestaltungsmaßnahmen
- Erstellung von Berichten sowohl bei artenschutzrechtlich bedingten (hier FCS-) Maßnahmen als auch bei Kompensationsmaßnahmen nach der Eingriffsregelung.

Die Meldungen sind unverzüglich, die Berichte bis spätestens zwei Monate nach Abschluss der jeweiligen Maßnahmenumsetzung den Naturschutzbehörden per E-Mail zu übermitteln. Spätestens drei Monate nach Herstellung aller landschaftspflegerischen Maßnahmen ist den Naturschutzbehörden per E-Mail ein zusammenfassender Bericht der Umweltbaubegleitung inklusive einer Fotodokumentation zuzuleiten.

Falls im Zuge der Bauausführung Schäden an den Schutzgütern entstehen sollten, die vorher nicht berücksichtigt und bilanziert wurden, sind diese durch die Umweltbaubegleitung zu dokumentieren, zu bilanzieren, in einvernehmlicher Abstimmung

mit der betroffenen unteren Naturschutzbehörde auszugleichen und die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen entsprechend der oben genannten Vorgaben zu dokumentieren (vgl. hierzu Nebenbestimmung A.3.5.4). Mit Schreiben vom 24.05.2022 sagte der Vorhabensträger die Beachtung der genannten Vorgaben zu.

Sowohl die Höhere Naturschutzbehörde (Schreiben vom 23.05.2022) als auch das Landratsamt Aschaffenburg (Schreiben vom 09.11.2020) forderten, dass die ökologische Baubegleitung mit Weisungsbefugnis gegenüber der ausführenden Firma auszustatten sei. Der Bauausführung ist es nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde jedoch nicht dienlich, wenn neben der Bauleitung des Vorhabensträgers ein separates, mit der ökologischen Bauüberwachung beauftragtes Büro Weisungsbefugnisse gegenüber den bauausführenden Firmen besitzt. Verantwortlich für die Einhaltung der Anforderungen, die sich aus der landschaftspflegerischen Begleitplanung ergeben, ist der Vorhabensträger selbst. Es muss seiner Ausgestaltung der Bauleitung überlassen bleiben, wer welche Weisungsbefugnisse auf der Baustelle hat. Daher entsprach es pflichtgemäßer Ermessensausübung, darauf zu verzichten, in den Auflagen Weisungsbefugnisse der ökologischen Baubegleitung zu regeln.

Dem Grundsatz eines flächensparenden, multifunktionalen Kompensationskonzepts folgend dienen die artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen soweit möglich gleichzeitig zur Kompensation des nach den „Vollzugshinweisen zur Bayerischen Kompensationsverordnung für den staatlichen Straßenbau (Vollzugshinweise Straßenbau)“ ermittelten Ausgleichsflächenbedarfs für Beeinträchtigungen von Biotopflächen oder allgemeinen Bodenfunktionen. Dadurch werden auch die übrigen, nicht als planungsrelevant eingestuften, aber beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts mit abgedeckt (vgl. § 8 Abs. 6 der Vollzugshinweise Straßenbau). Darüber hinaus wird mit den Ausgleichsmaßnahmen soweit möglich auch die Kompensationsverpflichtung aus anderen Fachrechten abgedeckt. So dienen die Maßnahmen 1 A-1, 2 A und 3 A nicht allein dem naturschutzrechtlichen Ausgleich im Sinne der BayKompV, sondern auch dem waldrechtlichen Ausgleich und dem kohärenten Bannwaldausgleich.

Gegen die Eignung der Flächen für die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen haben die Höhere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 24.11.2020 und die Untere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 09.11.2020 keine grundsätzlichen Bedenken aus naturschutzfachlicher Sicht vorgebracht.

Nach alldem ist – unter Berücksichtigung der auferlegten Nebenbestimmungen – festzustellen, dass die Maßnahmen grundsätzlich naturschutzfachlich geeignet sind. Das Kompensationskonzept ist in seiner Gesamtheit nicht zu beanstanden. Die Bewertungsmethodik (BayKompV) ist nachvollziehbar und die daraus resultierenden Maßnahmen sind fachlich schlüssig.

Mit den Zusagen des Vorhabensträgers (vgl. A.3.1 dieses Beschlusses) sowie mit den angeordneten Nebenbestimmungen (vgl. A.3.5 dieses Beschlusses) ist den Belangen der Naturschutzbehörden und des Naturschutzes insgesamt Rechnung getragen. Weder aus den im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen noch aus sonstigen Erkenntnissen ergeben sich für die Planfeststellungsbehörde begründete Zweifel an Funktion, Eignung und Wirksamkeit der mit diesem Planfeststellungsbeschluss unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen festgestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen.

Da das Vorhaben in der Regel nur bei rechtlicher Sicherstellung dieser Maßnahmen zugelassen werden darf (BayVGH vom 24.01.1992, BayVBl 1992, 692), besteht für die Grundstücke und Teilflächen, auf denen solche Maßnahmen erforderlich sind, grundsätzlich die Notwendigkeit der Enteignung oder Zwangsbelastung (BVerwG vom 23.08.1996, UPR 1997, 36). Was für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen gilt, beansprucht gleichermaßen Geltung für Vermeidungsmaßnahmen, die als erste Stufe ein integraler Bestandteil der Eingriffsregelung sind (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rn. 542). Die einzelnen Grundstücke sind in den Grunderwerbsunterlagen (Unterlage 10) aufgeführt. Der Träger der Straßenbaulast erhält damit, ebenso wie für die Straßenbestandteile, das Enteignungsrecht. Er behält aber die Möglichkeit zu späteren Änderungen im Einvernehmen mit der Planfeststellungsbehörde (Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG). Auf die Belange der Eigentümer und Betriebe wurde dabei Rücksicht genommen.

3.7.5.2.6 Zwischenergebnis

Insgesamt ist als Zwischenergebnis festzuhalten, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen die durch die Baumaßnahme verursachten unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft gemäß § 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG vollständig ausgeglichen werden. Demnach ist der Eingriff in Natur und Landschaft im Ergebnis naturschutzrechtlich zulässig.

3.7.5.3 *Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft*

3.7.5.3.1 Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope

Im Untersuchungsgebiet liegen weder Naturschutzgebiete noch Naturdenkmäler.

Allerdings ist im Untersuchungsgebiet auf einer Länge von rund 2,9 km das mit Verordnung zum Schutze von Landschaftsräumen im Landkreis Aschaffenburg (LSG-VO) vom 24.08.1978 ausgewiesene Landschaftsschutzgebiet „Unter- und Oberhübnerwald in der Gemarkung Stockstadt“ betroffen.

Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist, § 26 Abs. 1 BNatSchG. In dem festgesetzten Landschaftsschutzgebiet ist es nach § 3 Abs. 1 LSG-VO verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder die Landschaft zu verunstalten.

Nach § 4 Abs. 1, Abs. 2 LSG-VO ist das Vorhaben erlaubnispflichtig. Hiernach bedarf der Erlaubnis, wer in einem Landschaftsschutzgebiet eine Veränderung herbeiführen will, die geeignet ist, eine der in § 3 Abs. 1 LSG-VO genannten Wirkungen herbeizuführen. Die Erlaubnis ist nach § 4 Abs. 3 LSG-VO zu erteilen, wenn die Prüfung des beabsichtigten Vorhabens ergibt, dass es keine der in § 3 Abs. 1 LSG-VO genannten Wirkungen hervorrufen kann oder wenn durch Bedingungen und Auflagen der Eintritt dieser Wirkungen verhindert werden kann. Die Erlaubnis erteilt nach § 4 Abs. 4 LSG-VO das Landratsamt Aschaffenburg nach Anhörung des Naturschutzbeirats bzw. ist nach § 4 Abs. 5 LSG-VO, sofern für ein Vorhaben eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung nach anderen Vorschriften erforderlich ist, in diesem Verfahren auch über die Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 LSG-VO zu entscheiden. An die Stelle der Erlaubnis tritt dann die Zustimmung der nach § 4 Abs. 4 LSG-VO zuständigen Behörde. Nach § 6 Abs. 1, Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs. 5 LSG-VO i. V. m. § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG kann im Einzelfall von den Verboten des § 3 LSG-VO eine Befreiung erteilt werden. Eine Befreiung kann danach erteilt werden, wenn überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls dies erfordern oder der Vollzug der Bestimmung für den Betroffenen eine unzumutbare Härte bedeuten würde und die Befreiung mit den Belangen des Naturschutzes vereinbar ist.

Der Naturschutzbeirat lehnte die Erneuerung der B 469 zwischen der AS Stockstadt (AB 16) und der AS Großostheim (St 3115) in der 104. Sitzung des Naturschutzbeirates beim Landratsamt Aschaffenburg am 24.11.2020 ab. Zu den vorrangig naturschutzfachlichen Gründen wird auf die Niederschrift vom 25.11.2020 zu jener Sitzung verwiesen. Wie das Landratsamt Aschaffenburg mit Schreiben

vom 21.12.2020 unter Zuleitung der aktualisierten Stellungnahme des Landratsamts vom 17.12.2020 mitteilte, kann der Erneuerung der B 469 im plangegenständlichen Abschnitt aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde jedoch zugestimmt werden. Nach Art. 48 Abs. 2 BayNatSchG hätte eine Naturschutzbehörde, sofern sie abweichend von einem Beschluss des bei ihr gebildeten Naturschutzbeirats entscheiden möchte, die Zustimmung der nächsthöheren Naturschutzbehörde einzuholen. Wie das Sachgebiet 55.1 (Rechtsfragen Umwelt) der Regierung von Unterfranken mit E-Mail vom 12.01.2021 ausführte, ist das Einholen der Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde nach Art. 48 Abs. 2 BayNatSchG aufgrund der bei Planfeststellungsbeschlüssen gegebenen Konzentrationswirkung nach Art. 75 Abs. 1 S. 1 HS 2 BayVwVfG jedoch vorliegend nicht erforderlich. Die Konzentrationswirkung führt dazu, dass die Beschlüsse auch ohne ausdrückliche Befreiungsentscheidung die Befreiung von der jeweiligen Schutzverordnung enthalten. Im Planfeststellungsverfahren gehen damit alle gesetzlich geregelten behördlichen Zuständigkeiten auf die Planfeststellungsbehörde über, wobei der Planfeststellungsbeschluss alle gesetzlich notwendigen Genehmigungen, Befreiungen, Ausnahmen und Zustimmungen ersetzt. Hierbei werden alle nach dem Fachrecht zu beachtenden Verfahrensregelungen durch diejenigen des Planfeststellungsverfahrens verdrängt. Die naturschutzrechtlichen behördlichen Beteiligungsrechte sind damit unanwendbar; das Einvernehmen der jeweils zuständigen Naturschutzbehörde ist an sich nicht erforderlich. Ebendies gilt für die Mitwirkungsrechte des Naturschutzbeirats.

Die Zuständigkeit für die Befreiung liegt damit bei der Planfeststellungsbehörde, die Erlaubnis wird durch diesen Planfeststellungsbeschluss ersetzt, das Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde wurde mit Schreiben des Landratsamts Aschaffenburg vom 21.12.2020 erteilt (Art. 56 Satz 3 BayNatSchG i. V. m. § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG).

Die stattfindenden Beeinträchtigungen können ausnahmsweise zugelassen werden, da die Trasse der B 469 bereits im Bestand das betroffene Landschaftsschutzgebiet mittig durchquert und in ihrem Verlauf durch die gegenständliche Maßnahme nicht verändert wird. So herrscht bereits eine starke Vorbelastung an Schall- und Luftschadstoffimmissionen vor, womit die gegenständliche Maßnahme keine erhebliche Verschlechterung der bestehenden Situation bewirkt. Im Übrigen ergibt eine Abwägung, dass überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls für das Vorhaben sprechen (vgl. bereits C.3.5). Diese Argumente sind so gewichtig, dass sie aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auch einen Eingriff in das betroffene

Landschaftsschutzgebiet rechtfertigen. Zwar genügt es hierfür nicht, wenn die Befreiung dem allgemeinen Wohl nur irgendwie nützlich oder dienlich ist. Andererseits ist eine Befreiung nicht erst dann notwendig, wenn den Belangen der Allgemeinheit auf keine andere Weise als durch eine Befreiung entsprochen werden könnte, sondern schon dann, wenn es zur Wahrnehmung des jeweiligen öffentlichen Interesses vernünftigerweise geboten ist, mithilfe der Befreiung das Vorhaben an der vorgesehenen Stelle zu verwirklichen (vgl. VG München, Beschluss vom 03.06.2014, Az. M 2 S 14.2116, BeckRS 2014, 52394). An diesem Maßstab gemessen bestehen auch keine ernstlichen Zweifel an der Notwendigkeit i. S. d. § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG. Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung im Sinne des § 6 Abs. 1, Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs. 5 LSG-VO i. V. m. § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG liegen damit vor. Die Befreiungsentscheidung wird von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung erfasst (§ 6 Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs. 5 LSG-VO i. V. m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG).

Mit dem Sumpfgebüsch entlang der Gersprenz als Teil des amtlich kartierten Biotops mit der Nummer 6020-0017-001 befindet sich im Untersuchungsgebiet daneben ein Biotoptyp, der dem Schutz des § 30 BNatSchG i. V. m. Art. 23 BayNatSchG unterliegt. Hinsichtlich Lage und Beschreibung wird auf Unterlage 19.1, insbesondere Kap. 1.4 und 6.2 verwiesen (vgl. auch bereits unter C.2.3.1.3.4 dieses Beschlusses). Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung solcher Biotope führen können, sind verboten (§ 30 Abs. 2 BNatSchG). Von diesem Verbot kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können oder wenn die Maßnahme aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist (§ 30 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG).

Das im Untersuchungsraum vorhandene gesetzlich geschützte Biotop wird durch die geplante Maßnahme unmittelbar bzw. mittelbar betroffen. Wie der Vorhabensträger mit Schreiben vom 07.06.2021 zu mit Schreiben vom 20.11.2020 vom BUND Naturschutz in Bayern e. V. vorgebrachten diesbezüglichen Bedenken ausführte, wurde bereits in enger Abstimmung mit Technikplanern geprüft, durch welche Variante Eingriffe in das Biotop im Rahmen der bauzeitlich erforderlichen Hilfsbrücken am geringsten gehalten werden können. Da sich der geschützte Teil des Biotops östlich der Gersprenzbrücke befindet, wurde die Behelfsbrücke auf der linken Seite der Brücke vorgesehen, wodurch bauzeitlich zwingend erforderliche Eingriffe auf ein Minimum reduziert werden können. Im vorliegenden Fall kommt

es durch die Straßenbauarbeiten durch Überbauung und Versiegelung zu kleinflächigen Verlusten von rund 490 m² Sumpfgebüsch; weitere 170 m² werden baubedingt gerodet, können jedoch nach Abschluss der Bauarbeiten wiederhergestellt werden. Zur Minimierung und Vermeidung von Beeinträchtigungen empfindlicher Biotope im Nahbereich des Eingriffs werden angrenzend zum Baufeld und zu den Baustraßen Schutzzäune errichtet (Maßnahme 10 V). Die erforderlichen Flächen für Baustelleneinrichtungen, Baulager und Baustraßen werden nach Möglichkeit auf intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen errichtet und nach Abschluss der Baumaßnahme renaturiert. Zudem wird der Eingriff in den genannten Biotoptyp durch die Maßnahme 5 E mit der Durchführung von Maßnahmen, die die Entwicklung eines Sumpfgebüsches zum Ziel haben, kompensiert. Wie die Höhere Naturschutzbehörde mit E-Mail vom 10.05.2021 ausführte, wird der Biotop- und Nutzungstyp (BNT) B113 (Sumpfgebüsche) in der „Arbeitshilfe zur Biotopwertliste – Verbale Kurzbeschreibungen“ (Bayerisches Landesamt für Umwelt, Stand Juli 2014) beim Bewertungskriterium „Wiederherstellbarkeit/Ersetzbarkeit“ in die Stufe 3 eingeordnet. Bei dieser ist die Wiederherstellbarkeit/Ersetzbarkeit in der „Biotopwertliste zur Anwendung der BayKompV“ als „gering/bedingt (mittelfristig) wiederherstellbar“ angegeben. Die Entwicklungsdauer solcher Biotoptypen wird mit zehn bis 25 Jahren angesetzt. Erst bei Biotoptypen mit längerer Entwicklungsdauer als 25 Jahren muss gemäß der Biotopwertliste bei Kompensationsmaßnahmen dieser Zeitraum bis zur vollständigen Funktionserfüllung durch einen Abschlag bei den Wertpunkten des Ziel-BNT berücksichtigt werden. Bis zu einer Entwicklungszeit von 25 Jahren wird dementsprechend, auch in zeitlicher Hinsicht, von der Möglichkeit einer wirksamen Kompensation ausgegangen.

Geeignete Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs konnten im direkten Umfeld des Vorhabens nicht gefunden werden. Aufgrund der größeren Entfernung der Kiesgrube Rachor (rund 2,4 km) wird bei dieser Maßnahme der Eingriff im Verhältnis von 1:2 kompensiert, d. h. rund 490 m² dauerhaftem Verlust werden rund 1.250 m² Kompensationsfläche gegenübergestellt. Insoweit wurden von den Naturschutzbehörden keine Bedenken vorgebracht. Vielmehr kann, wie die Höhere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 10.05.2021 ausführte, auch unter Berücksichtigung der geplanten Kompensation im Verhältnis von mehr als 1:2 davon ausgegangen werden, dass das gesetzlich geschützte Biotop Sumpfgebüsch durch die Kompensationsmaßnahmen fachlich hinreichend ausgeglichen wird.

Soweit somit der BUND Naturschutz in Bayern e. V. mit Schreiben vom 20.11.2020 Bedenken hinsichtlich der wirksamen Wiederherstellung des betroffenen Sumpfgebüsches sowie der räumlichen Entfernung der Ausgleichsfläche vom Eingriffsort

äußerte, können diese durch die vorstehenden Ausführungen entkräftet werden. Auf den Hinweis des BUND auf Vorgaben der Höheren Naturschutzbehörde, wonach keine temporären Eingriffe in Biotopflächen gestattet würden, da eine spätere Rekultivierung derartiger Biotope nicht möglich sei, stellte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 06.07.2021 zu Recht richtig, dass dies dahingehend zu verstehen ist, dass die Anlage von Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen sowie ähnliche Baulogistikflächen nicht in den Bereich dieser geschützten Flächen zu planen ist.

Auf den Textteil zum landschaftspflegerischen Begleitplan und auf den landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan (Unterlagen 19.1 und 19.2) wird ebenso wie auf die Ausführungen unter C.3.7.5.2.3 und C.3.7.5.2.5 dieses Beschlusses Bezug genommen.

Die stattfindenden Beeinträchtigungen können ausnahmsweise zugelassen werden, da sie bereits im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt wurden und vollständig ausgeglichen werden können (vgl. bereits unter C.3.7.5.2). Im Übrigen ergibt eine Abwägung, dass Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses für das Vorhaben sprechen (vgl. bereits C.3.5). Diese Argumente sind so gewichtig, dass sie aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auch einen Eingriff in gesetzlich geschützte Biotope rechtfertigen. Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG liegen damit vor. Die naturschutzrechtliche Ausnahmeentscheidung wird von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung erfasst (Art. 23 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayNatSchG). Das nach Art. 23 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG erforderliche Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde wurde dadurch hergestellt, dass diese im Verfahren ordnungsgemäß beteiligt wurde. Grundsätzliche Einwände wurden dabei nicht vorgebracht (vgl. Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde vom 24.11.2020 sowie der Unteren Naturschutzbehörde vom 17.12.2020).

3.7.5.3.2 Schutz bestimmter Landschaftsbestandteile

Gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayNatSchG ist es verboten, in der freien Natur Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze oder -gebüsche einschließlich Ufergehölze oder -gebüsche zu roden, abzuschneiden, zu fällen oder auf sonstige Weise erheblich zu beeinträchtigen. Von den Verboten des Art. 16 BayNatSchG kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden oder wenn die Maßnahme aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Inte-

resses notwendig ist, wobei diese Entscheidung durch den Planfeststellungsbeschluss ersetzt wird (Art. 16 Abs. 2 i.V.m. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG und Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG).

Die gegenständliche Maßnahme führt zu Verlusten von Gehölzen durch Überbauung bzw. Versiegelung und bauzeitliche Inanspruchnahme (vgl. Unterlage 19.1 Kapitel 4.1 und Unterlage 9.3).

Die Beeinträchtigungen dieser Landschaftsbestandteile wurden bei der Eingriffsregelung berücksichtigt (vgl. Unterlage 19.1, insbesondere Kap. 4 bis 6, Unterlage 9.3 sowie unter C.3.7.5.2 dieses Beschlusses) und werden im Ergebnis vollständig ausgeglichen. Im Übrigen ergäbe auch eine Abwägung, dass überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses für das Vorhaben sprechen (vgl. unter C.3.5 dieses Beschlusses). Die Belange, aus denen heraus die gegenständliche Maßnahme notwendig ist, sind so gewichtig, dass sie aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auch einen Eingriff in geschützte Landschaftsbestandteile rechtfertigen würden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass alle Bereiche, die hier in Anspruch genommen werden sollen, bereits Vorbelastungen durch die bestehende Straßentrasse unterliegen.

Für die Überbauung, Beseitigung und mittelbare Beeinträchtigung von im landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlagen 19.1 und 19.2) angegebenen geschützten Landschaftsbestandteilen lässt die Planfeststellungsbehörde daher wegen der Ausgleichbarkeit der Eingriffe eine Ausnahme zu (Art. 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, Art. 16 Abs. 2, Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG). Das erforderliche Benehmen mit den Unteren Naturschutzbehörden wurde hergestellt, Bedenken wurden nicht vorgebracht.

Die Ausnahme wird jedoch zum Schutz der genannten Landschaftsbestandteile nicht grenzenlos gewährt. Vielmehr wurde dem Vorhabensträger unter A.3.5.2 dieses Beschlusses zur Auflage gemacht, dass die nach Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayNatSchG grundsätzlich verbotenen Maßnahmen nur während der Vegetationsruhe, also in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar, vorgenommen werden dürfen. So wird in Anlehnung an Art. 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayNatSchG ein Schutz von Vogelbruten sichergestellt.

3.7.5.3.3 Zwischenergebnis

Im Hinblick auf den Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft bestehen somit keine rechtlichen Bedenken gegen die Zulässigkeit der Maßnahme. Dass bestimmte Teile von Natur und Landschaft einem besonderen Schutz unterfallen und durch die gegenständliche Maßnahme beeinträchtigt werden, ist mit hohem

Gewicht in die Abwägung einzustellen. Dennoch überwiegt das öffentliche Interesse an der Durchführung der Maßnahme die entsprechenden Belange des Naturschutzes.

3.7.5.4 *Allgemeiner und besonderer Artenschutz*

Im Rahmen der Prüfung der naturschutzrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens sind auch die einschlägigen Bestimmungen des Artenschutzrechts zu beachten. Die Vorschriften des Artenschutzrechts dienen allgemein dem Schutz und der Pflege der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten; besondere Bedeutung kommt in Bezug auf die verfahrensgegenständliche Baumaßnahme dem Lebensstättenschutz des § 39 Abs. 5 BNatSchG und den Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu.

3.7.5.4.1 Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen

Im Rahmen der allgemeinen Artenschutzbestimmungen sind bestimmte Lebensstätten zu schützen. Dabei überschneiden sich diese Vorschriften teilweise mit den landesrechtlichen Vorschriften zum Schutz bestimmter Landschaftsbestandteile (Art. 16 BayNatSchG) und zu den gesetzlich geschützten Biotopen (Art. 23 BayNatSchG).

Im Rahmen dieser Bestimmungen zum allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen ist es u. a. verboten, nicht land- bzw. forstwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG) oder Bäume, die außerhalb des Waldes stehen, oder Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen, wobei schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen zulässig sind (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG).

Diese Verbote gelten jedoch nicht, soweit es sich um zulässige Eingriffe i. S. d. § 15 BNatSchG handelt (§ 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG). Mit der Abarbeitung der Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wird den betroffenen Artenschutzbelangen durch entsprechende Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen bereits Rechnung getragen. Das verfahrensgegenständliche Bauvorhaben ist ein nach § 15 BNatSchG zulässiger Eingriff (vgl. C.3.7.5.2 dieses Beschlusses).

Zudem lägen die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG vor. Die Maßnahme ist aufgrund der

mit ihr verbundenen positiven Auswirkungen aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt. Auch wird der mit der Baumaßnahme verbundene Eingriff in vollem Umfang kompensiert (vgl. C.3.7.5.2.5 dieses Beschlusses).

Hinsichtlich des Schutzes von Arten der Roten Liste ist durch bauzeitliche Auswirkungen der Dukatenfalter betroffen (vgl. Unterlage 19.3, Kap. 4.3.1). Der Gefährdungsgrad liegt hier bei stark gefährdet (Rote Liste Bayern 2). Mit Schreiben vom 20.11.2020 monierte der BUND Naturschutz in Bayern e. V. diesbezüglich unter Verweis auf § 7 Abs. 2 Nr. 13 lit. c i. V. m. § 54 Abs. 1 BNatSchG, es sei keine Bestandserfassung durchgeführt worden. Es sei nicht klar, wie und wann die in Unterlage 19.3, Kap. 1.3 angeführten Auskünfte eingeholt worden seien. Daher sei nicht auszuschließen, dass die Art an anderen Stellen vorkommt und durch das Vorhaben beeinträchtigt werde. Die angeführten Auskünfte hätten aus Sicht des BUND Anlass gegeben, weitere Kartierungen durchzuführen. Detaillierte Angaben zum Vorkommen und zur Betroffenheit des Dukatenfalters, insbesondere im Rahmen einer Baustellenzufahrt zum Bauwerk BW 06 (Brücke im Zuge der B 469 über einen Feld- und Waldweg), fehlen in den Planunterlagen nach Auffassung des BUND. Vermeidungsmaßnahmen wie das Aufstellen von Bauzäunen (Maßnahme 10 V) könnten die Waldsäume nicht vor Beeinträchtigungen schützen. Schließlich verwies der BUND hier noch auf die starke Gefährdung des Dukatenfalters in Bayern sowie auf dessen Listung in der Vorwarnstufe in der Roten Liste Deutschland und die damit einhergehende Verpflichtung zum Ergreifen entsprechender Maßnahmen.

Dem entgegnete der Vorhabensträger mit Schreiben vom 06.07.2021 überzeugend, dass die verwendete Auskunftsquelle exzellent mit der Biologie des Dukatenfalters vertraut sei und auch die Population im Raum Ringheim/Großostheim sehr gut kennt. Die zitierten Daten stammen aus dem Zeitraum von 2013 bis 2018. Eigene Untersuchungen hätten aufgrund der Detailtiefe jener Auskünfte sowie der schweren Erfassbarkeit der Art keine zusätzlichen Erkenntnisse gebracht. Weiter führte der Vorhabensträger eine 2019/2020 im Auftrag des Bayerischen Landesamts für Umwelt erstellte Studie (LfU (2020), AHP Dukatenfalter (Lycaena virgaureae) im westlichen Unterfranken 2019/20 – Endbericht 2020, unveröff. Gutachten) zur Situation des Dukatenfalters im nordbayerischen Raum an, wonach das Vorkommen der Art sich mittlerweile auf einen Waldbereich an der bayerisch-hessischen Grenze konzentriert, der etwa 3 km westlich des Eingriffsortes liegt. Der betroffene, vom BUND genannte Wegeabschnitt sowie damit einhergehende potentielle Beeinträchtigungen hingegen spielt nach den Angaben des Beauskunftenden aktuell nur eine sehr geringe bis keine Rolle für den Erhaltungszustand der

lokalen Population. Auch von Fachbehörden wurden weder insoweit noch zur Effektivität der vorgesehenen Schutzmaßnahmen Bedenken geäußert. Der Dukatenfalter wird nach nationalem Recht besonders geschützt, womit die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG nicht zu prüfen sind. Das Vorbringen des BUND wird insoweit von der Planfeststellungsbehörde nicht bestätigt. Ergänzend wird hierzu auf die Nebenbestimmung unter A.3.5.16 dieses Beschlusses verwiesen.

Hinsichtlich der ebenfalls durch den BUND in jenem Schreiben kritisierten vorgenommenen Berücksichtigung von Schnecken, Heuschrecken und Tagfalter bestehen ebenfalls keine Zweifel an Umfang bzw. Art und Weise der Erhebung seitens der Planfeststellungsbehörde. Wie der Vorhabensträger mit Schreiben vom 06.07.2021 plausibel ausführte, entsprechen die durchgeführten Kartierungen den aktuellen fachlichen Standards und sind belastbar. Auch mit Blick auf den vom BUND zitierten § 4 Abs. 3 Satz 1 BayKompV i. V. m. Anlage 2.1, Spalte 3 bestehen keine Bedenken der Fachbehörden.

Soweit der BUND in jenem Schreiben die unzureichende Berücksichtigung von Auswirkungen jahrelanger Bautätigkeit innerhalb des Waldes sowie mangelnde Detailtiefe im Rahmen der Eingriffsbeschreibungen vorbrachte, ist anzumerken, dass im Planfeststellungsbeschluss grundsätzlich jeweils nur die konkreten Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens betrachtet werden können. Erforderliche Ausführungen im Rahmen des Naturschutzes, auch zu vorhabensbedingten bauzeitlichen Beeinträchtigungen, finden sich in nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde ausreichender und üblicher Detailtiefe in den Unterlagen 9 und 19, entsprechende Ausführungen im Beschluss beinhaltet das Kapitel C.3.7.5.

3.7.5.4.2 Besonderer Artenschutz

3.7.5.4.2.1 Rechtsgrundlagen

Zentrale Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote).

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Welche zu den besonders geschützten Arten gehören, bestimmt § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG. Sind Arten des Anhanges IV Buchstabe a der FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, betroffen, ist nach § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG das Tötungs- und Verletzungsverbot nicht erfüllt, wenn

die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) ist individuenbezogen. Mit der Neufassung des BNatSchG vom 15.09.2017 wurde die Rechtsprechung des EuGH nachvollzogen, wonach ein Verstoß gegen das Tötungsverbot dann nicht in Betracht kommt, wenn sich die Tötung als unausweichliche Konsequenz eines im Übrigen rechtmäßigen Verwaltungshandelns erweist. Dass einzelne Exemplare besonders geschützter Arten durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen zu Schaden kommen können, dürfte bei lebensnaher Betrachtung nicht völlig auszuschließen sein. Solche kollisionsbedingten Einzelverluste sind zwar nicht direkt "gewollt" im Sinne eines zielgerichteten "dolus directus", müssen aber – wenn sie trotz aller Vermeidungsmaßnahmen doch vorkommen – als unvermeidlich hingenommen werden. Es wird nunmehr auch vom Gesetzgeber klargestellt, dass ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nur dann vorliegt, wenn sich das Kollisionsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Straßenbauvorhaben in signifikanter Weise erhöht. Dabei sind Maßnahmen, mittels derer solche Kollisionen vermieden oder das Risiko derselben zumindest minimiert werden soll wie Überflughilfen, Leitstrukturen u. ä. in die Betrachtung einzubeziehen. Hiernach ist das Tötungsverbot dann nicht erfüllt, wenn das Vorhaben nach naturschutzfachlicher Einschätzung jedenfalls aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren verursacht, mithin unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit einem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen werden, z.B. von einem Raubvogel geschlagen werden (BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, Az. 9 A 14.07, NVwZ 2009, 302, Rn. 91). Das artenschutzrechtliche Tötungsverbot ist also dann nicht erfüllt, wenn das vorhabensbedingte Tötungsrisiko unter Berücksichtigung von Schadensvermeidungsmaßnahmen nicht höher ist als das Risiko, dem einzelne Exemplare der jeweiligen Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens stets ausgesetzt sind. Das gilt nicht nur für das betriebsbedingte Risiko von Kollisionen im Straßenverkehr, sondern auch für bau- und anlagebezogene Risiken (BVerwG, Urteil vom 08.01.2014, Az. 9 A 4.13, Rn. 99 <juris>).

Das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist bei einer Betroffenheit von Arten nach Anhang IV Buchstabe a der FFH-Richtlinie, europäischen Vogelarten oder solcher Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, nach § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder dem Schutz ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigung nicht vermeidbar ist. Eine solche Beeinträchtigung soll nämlich die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewährleisten. Somit bringt z. B. das bloße Abfangen von Tieren, um diese in ein geeignetes Ersatzhabitat zu verbringen, keinen Verstoß gegen das Verbot des Nachstellens und Fangens mit sich.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt dabei vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population liegt vor, wenn so viele Individuen betroffen sind, dass sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population auswirkt, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Sind in Anhang IV Buchstabe a der FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG). An der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs darf im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte keine Verschlechterung eintreten. Dazu kann es erforderlich sein, funktionserhaltende oder konfliktminimierende Maßnahmen zu treffen, die unmittelbar am voraussichtlich betroffenen Bestand

ansetzen, mit diesem räumlich-funktional verbunden sind und zeitlich so durchgeführt werden, dass zwischen dem Erfolg der Maßnahmen und dem vorgesehenen Eingriff keine zeitliche Lücke entsteht. Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG). Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der FFH-RL aufgeführten Arten gilt dies entsprechend (§ 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG). Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht vor (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG).

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Werden durch die Ausführung des plangegenständlichen Vorhabens die so modifizierten Zugriffsverbote verwirklicht, so muss geprüft werden, ob gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen von den Verboten zugelassen werden können.

3.7.5.4.2.2 Prüfmethodik

Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus. Der Prüfung brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

Das methodische Vorgehen der vom Vorhabensträger vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), die Grundlage der Beurteilung durch die Planfeststellungsbehörde ist, orientiert sich an den „Hinweise(n) zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (Stand 1/2015). Der Erhebungsumfang für die Sanierung der Gersprenzbrücke (BW 01) orientiert sich an der vorgelagerten faunistischen Planungsraumanalyse. Die Datengrundlagen für die saP werden in Unterlage 19.3 dargestellt, auf welche Bezug genommen wird. Berücksichtigt wurden dabei Vorkehrungen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen.

Die vorliegende Untersuchung ist für die artenschutzrechtliche Beurteilung auch ausreichend. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen

Gegebenheiten im Einzelfall ab. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 18.06.2007, Az. 9 VR 13/06, Rn. 20 <juris>; BVerwG, Beschluss vom 13.03.2008, Az. 9 VR 9/07, Rn. 31 <juris>).

Die Naturschutzvereinigungen und die Naturschutzbehörden konnten zur saP-Unterlage Stellung nehmen. Soweit von der Höheren Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 24.11.2020 der Hinweis erfolgte, dass der laut Kap. 4.7.10 der Unterlage 1 vorgesehene Abbruch einer Brücke über eine Geländemulde bei Abschnitt 160 Station 1,006 nicht in Unterlage 19.3 (Kap. 1.4.1, Quartiererfassung Fledermäuse) bei den kontrollierten Brückenbauwerken genannt werde, wandte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 30.06.2021 ein, dass das betroffene Bauwerk vom beauftragten Fachbüro jedoch sehr wohl auf das Vorkommen geschützter Arten kontrolliert wurde. Das Potential bezüglich der Quartiereignung wird allerdings als sehr gering eingeschätzt, da keine Spalten am Bauwerk vorhanden sind. Aufgrund der Verbuschung im Bereich der beiden Enden der Unterführung wird aktuell auch nicht davon ausgegangen, dass dort Querungen stattfinden. Der Vorhabensträger sagte zu, das Bauwerk zur Sicherheit in die Maßnahme 2 V (Kontrolle und Verschluss von potentiellen Fledermausquartieren) mit aufzunehmen und die Änderung in das entsprechende Maßnahmenblatt einzuarbeiten (Unterlage 9.3), was im Rahmen der Planänderung erfolgte.

Beanstandungen hinsichtlich der grundsätzlichen Prüfmethodik wurden darüber hinaus nicht vorgetragen.

3.7.5.4.2.3 Bestand und Betroffenheit der streng und besonders geschützten Arten

Hinsichtlich der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen bzw. potentiell vorkommenden Tierarten, ihrer Lebensräume und ihrer Lebensgewohnheiten wird auf Unterlage 19.1 Bezug genommen.

Wie aus dieser Unterlage hervorgeht, ist außer bei Fledermaus und Zauneidechse bei keiner der dort genannten Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL sowie der Vogelschutz-RL durch die Verwirklichung der plangegenständlichen Maßnahme ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu erwarten. Bezüglich der Situation bei diesen Arten wird auf die Ausführungen unter C.3.7.5.4.2.4 dieses Beschlusses verwiesen.

Bei der Beurteilung der Verbotstatbestände wurden insbesondere folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung berücksichtigt (vgl. auch Unterlage 1,

Kap. 6.4, Unterlage 9.3 (Maßnahmenblätter), Unterlage 19.1, Kap. 5.3 sowie Unterlage 19.3 (saP), Kap. 4; siehe auch bereits unter C.3.7.5.2.3 dieses Beschlusses):

- Rodung von Gehölzen/Abschieben von Oberboden im Offenland außerhalb der Vogelbrutzeit bzw. Aktivitätszeit von Fledermäusen (1 V)
- Kontrolle und Verschluss von potentiellen Fledermausquartieren (2 V)
- Baufeldfreimachung und Umsiedlung von Zauneidechsen (3 V)
- Wiederbepflanzung der Böschungen im Offenland (4 V)
- Erhalt/Schutz eines Brutbaumes des Grünspechts (5.1 V)
- Erhalt/Schutz des Habitats der Zauneidechse (5.2 V)
- Irritationsschutzwand mit Pflanzung anbindender Leitstrukturen (6 V)
- Schutz von Fledermaus-Flutrouten während des Baus von Brücken (7 V)
- Vorsichtige Vergrämung im Falle einer Ansiedlung des Bibers im Baufeld (8 V)
- Schutz der Gersprenz vor Stoffeintrag (9 V)
- Schutz von vorhandenen Biotopflächen durch Bauzaun (10 V).

Mit Schreiben vom 20.11.2020 führte der Landesbund für Vogelschutz, Regionalgruppe Aschaffenburg-Miltenberg an, die Effektdistanzen der einzelnen von der Maßnahme mittelbar oder unmittelbar betroffenen verschiedenen Vogel- und Fledermausarten würden im Rahmen der geplanten Maßnahme nicht beachtet. In der Nähe des gegenständlichen Bauabschnitts würden Trauerschnäpper (20 m Distanz), Grünspecht (knapp innerhalb des Eingriffsbereichs), Steinkauz (450 m Distanz), Baumpieper (100 m Distanz) und Feldlerche (100 m Distanz zum Revier) brüten. Hinsichtlich des Steinkauzes und des Trauerschnäppers äußerte der Einwender Nr. 20 (C.3.9.2.20) in diesem Zusammenhang auch Bedenken zur Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verboten. Es sei daneben nach dem Landesbund für Vogelschutz die höchste Aktivität von Fledermäusen entlang der Bundesstraße und an den Querungsmöglichkeiten beobachtet worden. Daher sei von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko gemäß § 44 BNatSchG auszugehen, womit insoweit eine Ausnahmegenehmigung erforderlich würde.

Durch das Vorhaben betroffene Tierarten werden in Unterlage 19.3 (saP) behandelt. Hieraus ergibt sich, dass der Trauerschnäpper und der Steinkauz zwar im Untersuchungsgebiet nachgewiesen wurden, jedoch keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch das Vorhaben erfüllt werden. Bedenken wurden insoweit von den Fachbehörden nicht vorgebracht. Ergänzend führte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 13.09.2021 nachvollziehbar aus, dass sich alle Reviere des Trauerschnäppers innerhalb des Untersuchungsgebiets mindestens 20 m außerhalb des geplanten Eingriffsbereichs und das Revier des Steinkauzes in ca.

450 m Entfernung nordöstlich des Eingriffsbereichs befinden. Die Baustraße, die sich ca. 130 m südlich des Revierzentrums des Steinkauzes befindet, dient als Zufahrt zu einer Anlage der DB Energie Bahnstrom (lfd. Nr. 4.1 in Unterlage 11). Die dort befindliche Anlage wird durch das Vorhaben berührt und muss daher umgelegt werden, was jedoch keinen größeren Eingriff darstellt und womit die Baustraße mit extrem niedriger Frequentierung befahren wird. Die Baustraße wird ausschließlich von der Deutschen Bahn für die beschriebene Maßnahme genutzt, welche im Vorfeld der gegenständlichen Maßnahme erfolgt. Beschädigungen an Lebensstätten der Arten sind daher nicht zu erwarten.

Insoweit stellte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 20.05.2021 weiter dar, dass mit der gegenständlichen Maßnahme eine Beseitigung von Sicherheitsdefiziten u. a. durch Anbau von Seitenstreifen beabsichtigt wird, eine Steigerung der verkehrlichen Leistungsfähigkeit wie z. B. bei Anbau zusätzlicher Fahrstreifen wird jedoch gerade nicht angestrebt. Eine Verschiebung der Effektdistanzen wie auch bei der Verlegung eines Streckenabschnitts sei daher nicht anzunehmen. In diesem Zusammenhang wird zu betroffenen Vogelarten auch auf Kap. 5.2.2 der Unterlage 19.3 (S. 75 f.) verwiesen.

Die Höhere Naturschutzbehörde führte mit E-Mail vom 18.08.2021 hierzu aus, dass sich der Verkehr aufgrund der mit der Maßnahme verbundenen geringen Verbreiterung der Fahrstreifen und des Mittelstreifens durch einen größeren Regelquerschnitt kleinräumig nach außen verlagert, womit sich die Wirkdistanz der Straße auch bei gleichbleibendem Verkehr ein Stück weit in bisher außerhalb der Wirkdistanz liegende Bereiche verschiebt. Grundlage der Bewertung ist die „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr“ (Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Abteilung Straßenbau, Ausgabe 2010), worin für die Vögel artspezifische Effektdistanzen, bis zu denen der Einfluss von Straßen unabhängig von der Verkehrsmenge wirkt, angegeben sind. In diesem Bereich kommen die Arten zwar nicht gar nicht, jedoch grundsätzlich in geringerer Anzahl als in trassenfernen Bereichen vor. Der Trauerschnäpper hat hiernach eine Effektdistanz von 200 m. Der vom Landesbund für Vogelschutz genannte Brutplatz in 20 m Entfernung liegt damit bereits jetzt deutlich innerhalb dieser Distanz, womit auch nach Ansicht der Höheren Naturschutzbehörde mit E-Mail vom 18.08.2021 nicht davon auszugehen ist, dass das kleinräumige Heranrücken der Trasse zu einer Aufgabe des Brutplatzes führen würde. Ebendies gilt für den Grünspecht sowie den Baumpieper (Effektdistanz jeweils ebenfalls 200 m). Die Feldlerche gilt grundsätzlich als sehr empfindlich gegenüber Straßen, womit sie mit einer Effektdistanz von bis zu 500 m eingestuft und wobei die Abnahme der Habitateignung in Abhängigkeit von

der Verkehrsmenge abgestuft beurteilt wird. Beim gegenständlichen Vorhaben wird ein DTV_{2015} von 41.261 und ein DTV_{2035} von 47.500 Kfz/24h angegeben (Unterlage 1, Kap. 1.2), womit sich die entsprechende Abnahme der Habitateignung Tabelle 14 im Kap. 1.2.4.2 der „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr“ entnehmen lässt. Jedoch merkte die Höhere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 18.08.2021 auch hier an, dass sich das bestehende Revier der Feldlerche bereits jetzt bei gleicher Verkehrsmenge in ca. 100 m Entfernung befindet. Diese Individuen kommen damit offenbar mit der Straße in dieser Entfernung zurecht, womit nicht davon auszugehen ist, dass das kleinräumige Heranrücken der Straßenböschung an das kartierte Revier zu seiner Aufgabe führt. Der Steinkauz hat eine Effektdistanz von 300 m, womit der vom Landesbund für Vogelschutz angegebene Brutplatz (450 m Entfernung) deutlich weiter entfernt liegt. Bei dieser Art kommt als Beurteilungsgrundlage zusätzlich der sog. kritische Schallpegel als Mittelungspegel nach RLS 90 zum Einsatz, dessen Überschreitung eine ökologisch relevante Einschränkung der akustischen Kommunikation und damit von wesentlichen Lebensfunktionen einer Brutvogelart nach sich ziehen kann (Kap. 5 der „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr“). Für den Steinkauz liegt dieser bei 58 $dB(A)_{tags}$. Es ist sowohl nach Ansicht der Höheren Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 18.08.2021 als auch nach der Darstellung des Vorhabensträgers mit Schreiben vom 17.09.2021 davon auszugehen, dass dieser bei einer Entfernung von 450 m nicht mehr von Relevanz ist, zumal sich die Isophone im Vergleich zum Bestand nur um wenige Meter verschieben. Daneben ist auch nach Ansicht der Höheren Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 18.08.2021 nicht von einem erhöhten Kollisionsrisiko für die Arten auszugehen, da sich, wie der Vorhabensträger mit Schreiben vom 17.09.2021 bestätigte, die Verkehrszahlen nicht erhöhen und durch das Bauvorhaben keine bisher genutzten Habitate neu abgetrennt werden, so dass die Tiere nun gezwungen wären, mehr als bisher die Trasse zu queren, um dorthin zu gelangen.

Von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist daher insoweit nicht auszugehen. Eine andere Schlussfolgerung ergibt sich auch nicht aus nur temporär stattfindendem potentiellen Umgehungsverkehr im Rahmen der Bauphase.

3.7.5.4.2.3.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

3.7.5.4.2.3.1.1 Säugetiere

Die (potenziell) durch das Vorhaben betroffenen Säugetierarten nach Anhang IV Buchst. a der FFH-RL sind unter Kapitel 5.1.2.1 der Unterlage 19.3 (saP) aufgeführt. Hinsichtlich Lebensraum, Lebensgewohnheiten und Vorkommen der einzelnen Fledermausarten wird auf diese Unterlage Bezug genommen.

Fledermäuse

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung der Verwirklichung von Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG werden bezüglich der Fledermäuse durchgeführt:

Die Bauzeitenregelung zur Rodung bzw. zum Rückschnitt von Gehölzen sowie zum Abschieben von Oberboden im Offenland nur außerhalb der Vegetationsperiode (Realisierung in der Zeit vom 01.10. bis 28.02.) dient u. a. dem Schutz von Fledermäusen in Sommer- und Übergangsquartieren in Bäumen. Für die beiden Baumhöhlen, die eine Eignung als Winterquartier aufweisen, ist eine Kontrolle auf Fledermäuse vor der Rodung durchzuführen (Maßnahme 1 V). Es erfolgt eine Überwachung im Zuge der Umweltbaubegleitung.

Zur Vermeidung des Verlusts potentieller Fledermaus-Quartiere in Altbäumen und in Brückenbauwerken im Zuge der mit dem gegenständlichen Vorhaben verbundenen Rodungen erfolgt eine Kontrolle mit Verschluss potentieller Quartiere. So sind im Zeitraum zwischen 01.09. und 15.10. Höhlen und Spaltenquartiere vor der Rodung zu kontrollieren und mit einem Reusenverschluss zu verschließen, wenn Höhlenbäume gefällt werden. Ebenfalls sind die von der Maßnahme betroffenen Brückenbauwerke auf Fledermausbesatz zu kontrollieren. Nach der Kontrolle sind die Strukturen fachgerecht mit einem Einwegverschluss (Reuse) zu verschließen, wodurch eine Besiedlung durch Fledermäuse bis zum Zeitpunkt der Baumfällung bzw. den Eingriff in die Brückenbauwerke verhindert wird und noch vorhandene Tiere das Quartier verlassen können. Werden Fledermäuse festgestellt, dürfen der betroffene Baum sowie die durch die Umweltbaubegleitung festzulegenden umgebenden Bäume bis zum Ausflug der Tiere nicht gefällt werden und die Höhle ist so zu verschließen, dass ein Ausflug der betroffenen Tiere möglich ist, ein Wiedereinflug jedoch verhindert wird (Einwegverschluss mittels Reuse). Nach der Fällung müssen die Bäume ergänzend für mindestens einen Tag ohne weitere Aufarbeitung so abgelegt werden, dass die Quartierausgänge frei sind. Bei vorhandenen Strukturen an Brückenbauwerken sind zwischen 01.09. und 15.10. nach der Sicherstellung der Absenz von Fledermäusen die vorhandenen Spalten mit einem Gitter oder Baumschaum zu verschließen. Bei Vorhandensein geeigneter Quartierstrukturen sowie geeigneter Neststandorte ist auch die geplante Behelfsbrücke

über die Gersprenz vor Abriss auf Besatz zu prüfen (Maßnahme 2 V). Es erfolgt eine Überwachung im Zuge der Umweltbaubegleitung.

Daneben werden zur Wiederherstellung von Gehölzstandorten, die im Zuge der Baufeldfreimachung gerodet werden bzw. zur Schaffung von locker stehenden Ersatz-Böschungsgehölzen als Leitstrukturen für Fledermäuse Böschungen im Offenland mit Strauchhecken und Gebüschen abschnittsweise bzw. in Gruppen bepflanzt (Maßnahme 4 V).

Zur Sicherstellung der Querungsmöglichkeiten über die B 469 hinweg bzw. darunter hindurch nach den Bauarbeiten und zur Vermeidung der Verstärkung der Kollisionsgefahr für Fledermäuse wird die Gewässerunterführung an der Gersprenz (BW 01, Brücke im Zuge der B 469 über die Gersprenz) beidseitig mit einer Irritationsschutzwand von 4 m Höhe versehen und anbindende Leitstrukturen erhalten bzw. neu angelegt (Maßnahme 6 V). Es erfolgt eine Überwachung im Zuge der Umweltbaubegleitung.

Zusätzlich werden Maßnahmen zum Erhalt eines hindernisfreien lichten Flugraums für Fledermäuse während ihrer Aktivitätszeit von Anfang März bis Ende Oktober entlang der Gersprenz (BW 01) sowie durch die Waldwegunterführungen BW 04 und BW 06 (Brücken im Zuge der B 469 über einen Feld- und Waldweg) während der Brückenbau-Phase vorgesehen. Ein vollständiges Abhängen bzw. ein vollständiges Einrüsten der Unterführungen BW 01 (Gersprenz- einschließlich Behelfsbrücke), BW 04 und BW 06 ist in diesem Zeitraum zu vermeiden. Ebenso ist die nächtliche Beleuchtung der Baustelle an der Gersprenz- und der Behelfsbrücke zwischen April und Oktober zu vermeiden (Maßnahme 7 V). Es erfolgt eine Überwachung im Zuge der Umweltbaubegleitung.

Als Ersatz für den bau- und anlagebedingten Verlust von insgesamt zehn Höhlenbäumen mit Quartierpotential für Fledermäuse im Umfeld der Straße innerhalb des Unter- und Oberhübnerwaldes erfolgt die Aufhängung von zehn Fledermauskästen in der näheren Umgebung des Eingriffsbereichs, um das Quartierangebot für die vorkommenden Fledermausarten zu erhalten. Diese müssen jeweils der verloren gegangenen Struktur entsprechen (Flachkästen für Spalten, Rundkästen für Höhlen). Zusätzlich sind, soweit möglich, die Stamm-/Astabschnitte der jeweils gerodeten Höhlenbäume zu bergen und als Ausgleich an einem nahgelegenen geeigneten Baum anzubringen. Weitere zehn Bäume sind aus der regulären forstlichen Nutzung zu nehmen. Bei der Anbringung von Quartierhilfen sind qualifizierte Fachkräfte bei der Standortwahl zu befragen (Maßnahme 2 FCS).

Zur ausführlichen Darstellung der genannten Maßnahmen wird auch auf Unterlage 9.3 (Maßnahmenblätter) verwiesen.

Mit Schreiben vom 24.11.2020 nahm die Höhere Naturschutzbehörde zum gegenständlichen Verfahren Stellung und brachte, wie schon unter C.3.7.5.2.3 sowie C.3.7.5.2.5 dieses Beschlusses ausgeführt, auch mehrere Anmerkungen zu artenschutzbezogenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen an.

So brachte die Höhere Naturschutzbehörde zum Ausdruck, dass der Beurteilung im Rahmen der Maßnahme 1 V (Rodung von Gehölzen/Abschieben von Oberboden im Offenland außerhalb der Vogelbrutzeit bzw. Aktivitätszeit von Fledermäusen), bei einer Fällung zwischen 01.10. und 28.02. „bei niedrigen Temperaturen“ könne bei den acht Bäumen mit Spaltenquartieren auch eine Tötung von Fledermäusen vermieden werden, fachlich nicht zugestimmt werden könne. Die Formulierung „niedrige Temperaturen“ sei zu unbestimmt und die Angabe einer Temperaturschwelle schwierig. Auch mache diese Einschätzung den Zeitpunkt der Fällung so unkalkulierbar und grenze ihn ggf. auf so kurze Zeitspannen ein, dass aus Sicht der Höheren Naturschutzbehörde große Unsicherheit bezüglich der Einhaltung bestehe. In den heutigen Wintern seien z. B. Mopsfledermäuse sehr lange in oberirdischen Quartieren zu erwarten, weswegen eine Betroffenheit insbesondere in Monaten wie Oktober bis Dezember nicht ausgeschlossen werden könne. Dementsprechend sei für alle Bäume mit fledermausgeeigneten Strukturen die Maßnahme 2 V anzuwenden. Mit Schreiben vom 30.06.2021 sagte der Vorhabensträger zu, für alle Bäume mit fledermausgeeigneten Strukturen, die von der Baumaßnahme betroffen sind, die Maßnahme 2 V anzuwenden. Im Zuge der erfolgten Planänderung wurde dies in die Planunterlagen eingearbeitet (Unterlage 9.3).

Hinsichtlich der Maßnahme 2 V (Kontrolle und Verschluss von potentiellen Fledermausquartieren) forderte die Höhere Naturschutzbehörde ergänzend die Umsetzung weiterer Maßnahmen zur Minimierung des Risikos der Schädigung und erheblichen Störung von Fledermäusen. So dürfe die Fällung von Bäumen nur zwischen 15.09. und 15.10. erfolgen. Nach der Fällung müssten die Bäume für mindestens einen Tag ohne weitere Aufarbeitung so abgelegt werden, dass die Quartierausgänge frei seien, damit ein Verlassen durch in den Höhlen befindliche Tiere möglich sei. Durch die Einhaltung dieses Zeitraums solle die erhebliche Störung von Fledermäusen vermieden werden (Zeit zwischen Jungenaufzucht und festem Winterschlaf). Zusätzlich müsse gemäß der Höheren Naturschutzbehörde ein Einwegverschluss der erkenn- und erreichbaren Quartierstrukturen ab 01.09. mit mindestens einer Woche Vorlauf zur Fällung im oben genannten Zeitraum erfolgen. Es müsse z. B. im Hinblick auf die Witterungsverhältnisse gewährleistet werden,

dass die Tiere innerhalb dieser Woche aus dem Quartier ausgeflogen seien. Dies verhindere zumindest in diesen Strukturen den Besatz zum Fällzeitpunkt und damit die Schädigung von Tieren. Der Vorhabensträger sagte die Berücksichtigung dieser Aspekte zur Maßnahme 2 V in der Ausführungsplanung mit Schreiben vom 30.06.2021 zu (A.3.1; vgl. Nebenbestimmung A.3.5.6 und A.3.5.2). Eine entsprechende Anpassung der Unterlage 9.3 erfolgte im Zuge der Planänderung.

Dem 1. Satz bei „Beschreibung der Maßnahme“ (Verstopfen von Höhlen) im Rahmen der Maßnahme 2 V in Unterlage 9.3 werde von der Höheren Naturschutzbehörde daneben nicht zugestimmt, da Baumhöhlen i. d. R. nicht vollständig einsehbar seien. Es müsse stets der Reusenverschluss zum Einsatz kommen. Mit Schreiben vom 30.06.2021 stellte der Vorhabensträger klar, dass jene Formulierung im Rahmen des Abstimmungsprozesses mehrfach geändert wurde. Im entsprechenden Maßnahmenkapitel (Kap. 4.1.2 der Unterlage 19.3) ist bereits von einem „Einwegverschluss (Reuse)“ die Rede, der einem „Reusenverschluss“ entspricht. Im Rahmen der Unterlage 9.3. (Maßnahmenblätter) sowie in Kap. 7 der Unterlage 19.3 werde noch die überholte Maßnahmenformulierung genannt, was durch den Vorhabensträger nach dessen Zusage entsprechend angepasst wird. Dies erfolgte im Rahmen der Planänderung.

Daneben müsse nach der Forderung der Höheren Naturschutzbehörde, da laut Unterlage 19.3 (saP) im Rahmen der Bestandsaufnahme keine Kontrolle der Brückenbauwerke im Winter erfolgte, vor Abriss im kommenden Winterhalbjahr (Januar/Februar 2021) eine solche nachgeholt werden, da eine Nutzung durch Tiere im Winter Einfluss sowohl auf Vermeidungs- als auch auf ggf. notwendige Ausgleichsmaßnahmen habe. Falls an den Brückenbauwerken Fledermäuse oder Besiedelungsspuren (z. B. Kot, tote Tiere) festgestellt werden, seien in einvernehmlicher Abstimmung mit der Höheren Naturschutzbehörde Kompensations- und sofern erforderlich weitergehende Vermeidungsmaßnahmen zu planen und umzusetzen. Das Ergebnis der Kontrollen sei deshalb unverzüglich, d. h. spätestens 14 Tage nach erfolgter Kontrolle) der Regierung von Unterfranken (Höhere Naturschutzbehörde) mitzuteilen. Insoweit sagte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 30.06.2021 zu, eine Kontrolle der Brückenbauwerke im Winterhalbjahr 2021/2022 nachzuholen. Für den Fall des Auffindens von Besiedelungsspuren oder des Besatzes von Fledermäusen werde die einvernehmliche Abstimmung mit der Höheren Naturschutzbehörde hinsichtlich ggf. erforderlicher Maßnahmen zugesagt. Der Vorhabensträger sagte weiter zu, das Ergebnis der Kontrollen unverzüglich wie gefordert der Höheren Naturschutzbehörde mitzuteilen. Weitere Abstimmungen hierzu erfolgten zwischen der Höheren Naturschutzbehörde und dem

Vorhabensträger u. a. mit Schreiben vom 20.05.2022, 11.05.2022 und 09.05.2022. Der Einhaltung dieser Forderung wird durch die Nebenbestimmung A.3.5.18 Genüge getan, wonach alle Bestands-Brücken im Winter 2022/23 auf das Vorkommen geschützter Arten sowie mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten kontrolliert werden müssen. Jedes Bauwerk muss zweimal im Winter überprüft worden sein, wobei eine Kontrolle im Dezember und eine weitere im Hochwinter (je nach Wetterverlauf Januar/Februar) durchzuführen ist. Über die Ergebnisse der Kontrollbegehungen ist den Naturschutzbehörden innerhalb von vier Wochen nach erfolgter Durchführung ein Bericht zuzuleiten, der auch Vorschläge zu ggf. notwendigen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen enthält. Die erforderlichen Sommerkontrollen sind bis zum Zeitpunkt des Beschlusserlasses erfolgt, die Winterkontrollen noch nicht vollumfänglich (Schreiben der Höheren Naturschutzbehörde vom 09.05.2022).

Im Rahmen von Maßnahme 6 V (Irritationsschutzwand mit Pflanzung anbindender Gehölzstrukturen) merkte die Höhere Naturschutzbehörde an, dass die Irritationsschutzwände aus lichtundurchlässigem Material bestehen müssen, da Sinn der Wände ist, Irritationen querender Fledermäuse durch Licht zu verhindern. Die Leitpflanzungen müssten daneben zur Brücke hin in der Höhe abnehmen, so dass die Fledermäuse unter der Brücke hindurchgeführt würden. Insofern sagte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 30.06.2021 die Beachtung jener Anmerkungen zur Maßnahme 6 V in der Ausführungsplanung zu (A.3.1); eine entsprechende Anpassung der Unterlage 9.3 erfolgte im Wege der Planänderung. Daneben wird dem durch die Nebenbestimmung A.3.5.7 Genüge getan.

Eine Anmerkung der Höheren Naturschutzbehörde erfolgte mit Schreiben vom 24.11.2020 auch hinsichtlich der Maßnahme 7 V (Schutz von Fledermaus-Flugrouten während des Baus von Brücken). Die Aktivitätszeit von Fledermäusen könne witterungsabhängig deutlich länger sein als zwischen Anfang April und Mitte Oktober. Daher müsse die Maßnahme mindestens den März und die zweite Oktoberhälfte mit umfassen. Mit Schreiben vom 30.06.2021 sagte der Vorhabensträger eine entsprechende Anpassung des Maßnahmenblattes zu, was im Rahmen der Planänderung erfolgte (Unterlage 9.3).

Im Vergleich zu den Vorprüfungsunterlagen (Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde vom 29.04.2020) fiel der Höheren Naturschutzbehörde daneben bezüglich Maßnahme 7 V auf, dass in der Unterlage 19.3 (saP) die Bauwerke BW 02 (Neubau Stützbauwerk am Sportplatz Stockstadt) und BW 07 (Brücke im Zuge der Stockstädter Straße über die B 469) aus der Maßnahmenbeschreibung (Unterlage 19.3, Kap. 4.1.7) entfernt worden seien. An beiden Bauwerken sowie an

Bauwerk BW 03 (Brücke im Zuge der DB-Strecke Darmstadt-Aschaffenburg über die B 469) seien jedoch im Zuge der faunistischen Bestandsaufnahme sehr hohe Fledermausaktivitäten festgestellt worden (vgl. Unterlage 19.3, Karte 1, Bestandsplan Fauna), womit die Maßnahme auch insoweit gelten müsse. Falls die Unterführungen ohnehin, z. B. zur Gewährleistung ihrer ununterbrochenen Nutzbarkeit für den Menschen, durchgängig bleiben, sei dies in das Maßnahmenblatt aufzunehmen.

Hierzu wies der Vorhabensträger mit Schreiben vom 30.06.2021 darauf hin, dass es sich bei den BW 02, BW 07 sowie BW 03 um Überführungen handelt, die Maßnahme 7 V jedoch Unterführungen betrifft. Darüber hinaus sagte der Vorhabensträger in diesem Zusammenhang zu, dass der Abriss und der Neubau des Brückenbauwerks BW 07 außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse (Anfang Oktober bis Ende März) erfolgen werde. Insoweit revidierte dieser jedoch aufgrund offenbar gewordener tatsächlicher Umsetzungsschwierigkeiten seine Aussage zu Abriss und Neubau des BW 07 außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse mit Schreiben vom 08.06.2022. Mit Schreiben vom 08.06.2022 wies die Höhere Naturschutzbehörde darauf hin, dass beim Neubau des BW 07 sichergestellt sein muss, dass die Flugrouten für die Fledermäuse tatsächlich kontinuierlich nutzbar sind, d. h. zu den relevanten Zeiten durchgängig bzw. offen sind und nächtliche Beleuchtung vermieden wird. Dies sagte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 08.06.2022 zu und änderte das betroffene Maßnahmenblatt im Zuge der Planänderung entsprechend ab (vgl. Unterlage 9.3). Wann der geeignete Zeitpunkt zum Abriss des Bauwerks sein wird, hängt jedoch nach dem Schreiben der Höheren Naturschutzbehörde vom 15.06.2022 von den Ergebnissen der Winterkontrollen am Brückenbauwerk ab und muss dann noch festgelegt werden (vgl. Nebenbestimmung unter A.3.5.18). Mit Schreiben vom 17.06.2022 betonte die Höhere Naturschutzbehörde außerdem die Relevanz der zeitnahen Wiederherstellung einer Leitstruktur für Fledermäuse durch Wiederbepflanzungen der Böschungen zum BW 07 (Brücke im Zuge der Stockstädter Straße über die B 469). Der Vorhabensträger arbeitete die genannten Änderungen im Zuge der erfolgten Planänderung in die Planunterlagen ein (Unterlage 9.3).

Weiter sagte der Vorhabensträger zu, dass die Wiederbepflanzung an der Böschung zur Stockstädter Straße umgehend nach der Fertigstellung und mit möglichst großen Gehölzen erfolgt. Insoweit merkte die Höhere Naturschutzbehörde mit E-Mail vom 17.08.2021 an, dass die Pflanzgröße mindestens 3 m betragen müsse und die Zwischenräume zwischen den Bäumen mit Sträuchern geschlossen werden müssten. Hinsichtlich der Pflanzgröße verwies der Vorhabensträger

mit ergänzendem Schreiben vom 16.09.2021 darauf, dass die Qualität von Pflanzware definiert sei. Eine Gesamthöhe werde bei Hochstämmen (H) im Gegensatz zu Solitären (S) nicht angegeben. Vom Vorhabensträger werde es bevorzugt, kleinere Qualitäten zu pflanzen (z. B. H 2xv8-10 2xv). Kleinere Pflanzware passe sich schneller an einen neuen Standort an, wodurch am besten gewährleistet werde, dass eine vitale Pflanzung entstehe, die schnell wichtige ökologische Funktionen dauerhaft übernehmen könne. Die Schließung der Zwischenräume der Bäume mit Sträuchern sagte der Vorhabensträger in diesem Zusammenhang zu (A.3.1).

Bezüglich Maßnahme 2 FCS (Ersatzquartiere Fledermäuse) wies die Höhere Naturschutzbehörde darauf hin, dass die Maßnahmenbezeichnung (Aufhängung von Fledermauskästen) nicht zum Inhalt der Maßnahme passe, da diese auch die Anbringung von Stammabschnitten und die Aus-der-Nutzung-Nahme von Bäumen umfasse. Der Maßnahme an sich werde jedoch zugestimmt. Sofern die Stamm-/Astabschnitte mit Höhlen nicht geborgen und an anderen Bäumen angebracht werden könnten, sei die Anzahl der aus der Nutzung zu nehmenden Bäume entsprechend zu erhöhen. Die aus der Nutzung zu nehmenden Bäume seien dauerhaft als Biotopbäume zu markieren. Der Vorhabensträger sagte insoweit mit Schreiben vom 30.06.2021 zu, jene Aspekte an die Umweltbaubegleitung weiterzugeben (A.3.1). Im Zuge der Planänderung wurde der Maßnahmenname daher zu „Ersatzquartiere Fledermäuse“ geändert (insbesondere Unterlage 9.3).

Ebenfalls im Rahmen der Maßnahme 2 FCS forderte die Höhere Naturschutzbehörde, die Standorte der Fledermaus- und Vogelkästen, der angebundenen Stamm- und Astabschnitte sowie der aus der Nutzung genommenen Bäume per GPS einzumessen und das Shape der Unteren und der Höheren Naturschutzbehörde spätestens acht Wochen nach der Fällung der Bäume zur Verfügung zu stellen. Hierzu verwies der Vorhabensträger mit Schreiben vom 30.06.2021 darauf, ein Planungsbüro mit jener Forderung beauftragt zu haben. Darüber hinaus wird der Forderung der Höheren Naturschutzbehörde durch die Nebenstimmung A.3.5.14 Genüge getan.

Weiter müssten nach den Ausführungen der Höheren Naturschutzbehörde bei der Maßnahme 2 FCS zwei der zehn Fledermauskästen Überwinterungskästen sein. Die Auswahl der Kästen müsse dabei durch fachkundige Personen erfolgen. Fledermauskästen seien weiter grundsätzlich in Gruppen von ca. fünf Kästen aufzuhängen. Es sei jeweils mindestens ein Vogelkasten für Höhlenbrüter in direkter Nachbarschaft der Fledermauskastengruppen aufzuhängen, um das Risiko einer Fehlbelegung des Fledermauskastens durch Vögel zu reduzieren und damit eine höhere Wahrscheinlichkeit für die Annahme der Rundkästen durch Fledermäuse

zu erzielen. Die Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Kästen (Kontrolle auf Annahme) müsse dabei in Abweichung von der Angabe in Unterlage 9.3 zu Maßnahme 2 FCS im 2. und 4. „sowie“ im 6. und 7. Jahr erfolgen. Die Kontrolle und Reinigung der Kästen umfasse daneben auch deren Wartung. Außerdem müsse die Überprüfung der Funktionsfähigkeit und Kontrolle sowie Reinigung der Kästen durch fachkundige Personen erfolgen. Vorgefundene Tiere oder Besiedlungsspuren seien jeweils zu dokumentieren. Bis zum 30.11. des jeweiligen Jahres sei ein kurzer Bericht über die Überprüfung der Funktionsfähigkeit bzw. die Kontrolle, Reinigung und Wartung der Kästen mit Angaben zu Besatz und Besiedlungsspuren sowie zu ggf. notwendigen Optimierungsmaßnahmen an die Untere und Höhere Naturschutzbehörde zu mailen. Mit Schreiben vom 30.06.2021 sagte der Vorhabensträger die Beachtung jener naturschutzfachlichen Ausführungen zu den Fledermauskästen in der Ausführungsplanung zu. Zusätzlich wird dem durch die Nebenbestimmung A.3.5.14 Rechnung getragen. Entsprechende Anpassungen der Unterlage 9.3 erfolgten im Zuge der Planänderung.

Soweit der BUND Naturschutz in Bayern e. V. mit Stellungnahme vom 20.11.2020 sowie der Einwender Nr. 20 (vgl. unter C.3.9.2.20) anführten, es gäbe im Untersuchungsgebiet zusätzlich ein Vorkommen der Rauhautfledermaus, ist auf Unterlage 19.3, Kap. 5.1.2.1.1. zu verweisen, wonach der letzte bekannte Nachweis dieser Art bereits 25 Jahre zurückliegt und im Rahmen der 2016/2017 durchgeführten Erfassungen keine aktuellen Nachweise der Art erbracht wurden. Wie der Vorhabensträger mit Schreiben vom 06.07.2021 erwiderte, wurden die durch ihn beauftragten Kartierungen gemäß aktueller fachlicher Standards durchgeführt und sind daher belastbar, womit eine Nachkartierung richtigerweise nicht erforderlich ist. Die Kartierungen erstrecken sich über eine gesamte Vegetationsperiode und betrachten daher alle Zeiträume. Insoweit wurden keine Zweifel durch die Höheren Naturschutzbehörde angebracht, womit auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine Nachkartierung durchzuführen ist.

Ebenfalls mit Stellungnahme vom 20.11.2020 brachte der BUND Naturschutz in Bayern e. V., dem obig dargestellten Vortrag der Höheren Naturschutzbehörde folgend und dem Vorbringen des Einwenders Nr. 20 (vgl. C.3.9.2.20) entsprechend, hervor, es fehlten im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen Baumhöhlen zur Überwinterung der Abendseglerarten. Mit Schreiben vom 06.07.2021 sicherte der Vorhabensträger zu, spezielle Überwinterungskästen zur Überwinterung der Abendseglerarten in den Maßnahmentext zur Maßnahme 2 FCS (Unterlage 9.3) aufzunehmen, was im Zuge der Planänderung erfolgte.

Für die im Gebiet nachgewiesenen bzw. potenziell vorkommenden Fledermausarten besteht nach Einrichtung der aufgezeigten Vermeidungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der dem Vorhabensträger dazu auferlegten Nebenbestimmungen keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch Kollision i.S.v. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Neben dem Erhalt sicherer Querungsmöglichkeiten ist dabei zu bedenken, dass es sich bei der B 469 um eine hochbelastete Bundesstraße handelt, bei der bereits jetzt ein entsprechendes Kollisionsrisiko für die vorkommenden Fledermausarten besteht. Das Projekt beinhaltet hauptsächlich lediglich die Anlage eines Standstreifens auf beiden Seiten der B 469 im betroffenen Abschnitt, weswegen eine Zunahme des Verkehrs nicht zu erwarten ist. Damit ist mit keinen Wirkprozesse zu rechnen, die über die vorhandene Vorbelastung der Bestandsstraße hinausgehen (vgl. hierzu auch Unterlage 19.3 (saP), Kap. 3.3 sowie Kap. 5.1.2.1.2).

Vorhabensbedingt kommt es daneben nicht zu einer zusätzlichen Zerschneidung von Lebensräumen der genannten Fledermausarten. Die durch die Bundesstraße verursachte Trennwirkung wird in Zukunft kaum über die bereits bestehende Trennwirkung hinausgehen. Unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die bestehende Straße und des Erhalts sicherer Querungsmöglichkeiten ist daher nicht zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der betroffenen Fledermausarten durch die Baumaßnahme verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Die Planfeststellungsbehörde kommt allerdings aufgrund der Unterlage 19.3 (saP) und der Erkenntnisse im Anhörungsverfahren zu der Überzeugung, dass durch den Verlust der Quartierstrukturen das Eintreten des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für die vorkommenden baumhöhlenbewohnenden Fledermausarten Abendsegler, Bartfledermaus, Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Kleinabendsegler und Wasserfledermaus (auch unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen) nicht gänzlich zu vermeiden ist, so dass diesbezüglich eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig wird.

Biber:

Im Untersuchungsgebiet wurden in den Jahren 2016 und 2017 an der Gersprenz Fraßspuren des Bibers festgestellt. Biberbaue sind im Untersuchungsgebiet jedoch nicht vorhanden.

Mit Schreiben vom 20.11.2020 brachte der BUND Naturschutz in Bayern e. V. die dortige Auffassung zum Ausdruck, die vorgesehene Entfernung der Biberburg zwischen September und März im Falle der Ansiedelung von Bibern bis zum Baubeginn im Eingriffsbereich stelle einen Verstoß gegen § 44 BNatSchG dar. Der Biber wäre damit seiner Behausung beraubt und im Winterhalbjahr schutzlos gestellt. Weiter sei nicht auszuschließen, dass der Biber seine Wohnröhre in das Ufer grabe, welche als Lebensstätte ganzjährig geschützt sei.

Mit Schreiben vom 06.07.2021 erklärte der Vorhabensträger hierzu, die vorgesehene Vergrämung werde nicht vom Zugriffsschutz erfasst, sofern keine erhebliche Störung vorliegt. Ebenso wenig werde hierdurch eine populationsrelevante, erhebliche Störung i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verursacht. Ergänzend verwies der Vorhabensträger auf die positive Entwicklung der Biberpopulation in Unterfranken seit 1990 gemäß der „Kartierung der Bibervorkommen in Unterfranken 2019“ (Projekt der Regierung von Unterfranken). Wie die Höhere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 29.10.2021 ausführte, ist eine Vergrämung der Tiere sowohl während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit, als auch während des Winters nicht möglich. Wie in einer Besprechung zwischen dem Vorhabensträger mit Fachbüros und der Höheren Naturschutzbehörde am 04.12.2018 vereinbart wurde, ist eine Vergrämung bei zwischenzeitlicher Ansiedlung des Bibers mit Biberbau im Eingriffsbereich im Zeitraum September/Oktober durchzuführen. Der weiter gefasste Zeitraum in Unterlage 9.3 nach den ausgelegten Planunterlagen ist unzulässig. Zwar führt die Vergrämung bei fachgerechter Durchführung zu keiner erheblichen Störung, jedoch erfolgt sie durch Rücknahme des Baus als geschützte Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Damit wäre grundsätzlich das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt. Ob die Tatbestandsreduktion des § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG einschlägig ist, muss zum Zeitpunkt der möglichen Vergrämung danach beurteilt werden, ob in den angrenzenden Gewässerabschnitten tatsächlich geeignete und nicht bereits durch andere Biber besetzte Lebensräume vorhanden sind. Aufgrund der Reviersysteme ist, sofern die Gewässerabschnitte im Umfeld bereits durch andere Individuen besetzt sind, nicht davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte in räumlichem Zusammenhang gewahrt bleibt.

Mit Schreiben vom 23.11.2021 sagte der Vorhabensträger die entsprechende Anpassung der Unterlage 9.3 (Maßnahme 8 V, Beschreibung der Maßnahme) und Unterlage 19.3 (Kapitel 4.1.8 beim Verweis auf die Maßnahme 8 V) zur Eingrenzung des zulässigen Zeitraums der Vergrämung auf September, spätestens Okto-

ber mit der Aufnahme des Hinweises auf die Unzulässigkeit der Vergrämung zwischen November und August zu. Die genannten Unterlagen wurden im Zuge der erfolgten Planänderung entsprechend angepasst.

Der Landesbund für Vogelschutz, Regionalgruppe Aschaffenburg-Miltenberg, führte mit Schreiben vom 20.11.2020 aus, es seien in den letzten drei Jahren bereits fünf Biber im Bereich zwischen der Ausfahrt Stockstadt und der Auffahrt zur BAB A3 zu Tode gekommen. Durch die gegenständliche Maßnahme steige das Tötungsrisiko für den Biber, einer nach dem BNatSchG und Anhang IV der FFH-RL streng geschützten Art, signifikant, weshalb Sicherheitslinien für den Biber erforderlich würden. Insoweit wies der Vorhabensträger bereits mit Schreiben vom 01.02.2021 im Rahmen des Vorbringens des Einwenders Nr. 32 (C.3.9.2.32) darauf hin, dass der Nahbereich der Trasse aufgrund der starken Verkehrsbelastung der B 469 hohen Lärm- und Schadstoffimmissionen ausgesetzt ist. Im Zuge des Straßenbaus ist auch die Erneuerung der Brücke über die Gersprenz (BW 01) vorgesehen. Der Brückenquerschnitt wird dabei nach den Ausführungen des Vorhabensträgers so optimiert, dass nach Fertigstellung der Bauarbeiten eine ausreichende Landquerung für den Biber möglich ist. Eine nachhaltige, massive Beeinträchtigung ist daher hier nicht anzunehmen. Mit Schreiben vom 20.05.2021 zum Vorbringen des Landesbundes für Vogelschutz ergänzte der Vorhabensträger hierzu unter Verweis auf Kap. 5.1.2.1.1 der Unterlage 19.3 (S. 35), dass der Vorhabensbereich zwar als vom Biber besiedelt eingestuft werden kann, dieser jedoch nur als Nahrungsgast auftritt. Auch nach Kap. 5.1.2.1.2 der Unterlage 19.3 (S. 67) ist durch die gegenständliche Maßnahme keine Zunahme der Gefährdung für den Biber über das bereits derzeit bestehende allgemeine Lebensrisiko hinaus zu erwarten. Wie die Höhere Naturschutzbehörde mit E-Mail vom 18.08.2021 hierzu ausführte, stellen Verkehrstrassen zwar grundsätzlich Ausbreitungsbarrieren für den Biber dar. Diese kommen zu Tode, wenn sie versuchen, diese Trassen oberirdisch zu überqueren. Beim gegenständlichen Vorhaben ist jedoch auch nach Ansicht der Höheren Naturschutzbehörde eine kausale signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos nicht ersichtlich. Zwar vergrößert sich die zu überwindende Breite der Straßenschneise. Die Verkehrszahlen erhöhen sich jedoch durch das Vorhaben nicht merklich und die sichere Querungsmöglichkeit für Biber entlang der Gersprenz bleibt funktionsfähig erhalten. Die vom Landesbund für Vogelschutz genannten zu Tode gekommenen Tiere sind der bestehenden Straße zuzurechnen. Damit sind zusätzliche Schutzmaßnahmen für den Biber auch nach der Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht angezeigt (vgl. Maßnahme 8 V).

3.7.5.4.2.3.1.2 Reptilien

Vom plangegenständlichen Vorhaben ist als Reptilienart nach Anhang IV Buchst. a der FFH-RL die Zauneidechse betroffen (vgl. Kapitel 5.1.2.2 der Unterlage 19.3 (saP)). Hinsichtlich Lebensraum, Lebensgewohnheiten und Vorkommen dieser Arten wird auf diese Unterlage Bezug genommen. Bei den Nachweisen handelte es sich meist um Einzeltiere, die sehr verstreut entlang der Trasse verteilt sind. Als Beibeobachtung wurden einzelne Funde der Blindschleiche und der Ringelnatter dokumentiert.

Zauneidechse:

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung der Verwirklichung von Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG werden bezüglich der Zauneidechse durchgeführt:

Zur Vermeidung von Individuenverlusten bzw. der Schädigung von Entwicklungsformen der Zauneidechse im Rahmen der Baufeldfreimachung im Bereich bestehender Zauneidechsenhabitate erfolgt eine Umsiedlung der Tiere. Von 01.11. bis 28.02. ist ein Großteil ggf. vorhandener Gehölze und sonstiger Versteckmöglichkeiten zu entfernen und kurz zu mähen, wobei einzelne Gehölzinseln zu erhalten sind. Anschließend ist um die besiedelten Habitate für die Dauer der Umsiedlung ein ortsfester Kleintierschutzzaun zu errichten, um eine Wiedereinwanderung von Individuen aus angrenzenden Lebensräumen zu vermeiden. Danach werden Zauneidechsen auf diesen Flächen abgefangen und in die zuvor optimierten Habitate (vgl. Maßnahme 1 E_{FCS}) umgesiedelt (Maßnahme 3 V). Eine Überwachung erfolgt im Zuge der Umweltbaubegleitung.

Um eine über das vorgesehene Maß hinausgehende Beanspruchung von Zauneidechsenhabitaten zu vermeiden, ist das Habitat im Bereich der Bogenschießanlage (Bau-km 0+150 bis 0+220) mit einem ortsfesten Bauzaun sowie einem Reptilienschutzzaun (vgl. auch Maßnahme 3 V) zu sichern. Auch ist das Baufeld mit Bauzaun und ggf. Staubschutznetzen zu begrenzen (Maßnahme 5.2 V). Eine Überwachung erfolgt im Zuge der Umweltbaubegleitung.

Unter Anwendung eines individuenbezogenen Ansatzes wird aufgrund des mit der Baumaßnahme verbundenen temporären und dauerhaften Verlusts von Habitatflächen der Zauneidechse unmittelbar südlich der BAB A 3 bzw. östlich der Anschlussstelle zur B 469 ein hochwertiger Zauneidechsen-Lebensraum geschaffen (Maßnahme 1 E_{FCS}). Eine genaue Beschreibung der zu schaffenden Zauneidechsenhabitate findet sich in Kap. 4.2.1 der Unterlage 19.3 (saP) sowie Unterlage 9.3, worauf insoweit Bezug genommen wird.

Mit Schreiben vom 24.11.2020 nahm die Höhere Naturschutzbehörde zum gegenständlichen Verfahren Stellung und brachte, wie auch schon unter C.3.7.5.2.3 sowie C.3.7.5.2.5 dieses Beschlusses ausgeführt, auch mehrere Anmerkungen zu artenschutzbezogenen Maßnahmen an.

Nach Ansicht der Höheren Naturschutzbehörde sollte im Rahmen der Maßnahme 1 E_{FCS} (Ersatz von Zauneidechsenlebensräumen) überprüft werden, ob sich die hierzu benötigten Grundstücke tatsächlich, wie in Unterlage 9.3 bei Maßnahme 1 E_{FCS} unter „Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen“ angegeben, im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland befinden. Dies bezieht sich auf die Flurstücke mit den Fl.Nrn. 5507, 5510, 5511 der Gemarkung Stockstadt am Main. Die Fl.Nrn. 5507 und 5510 seien gemäß dem Bayerischen Ökoflächenkataster Ausgleichsflächen der Autobahn GmbH des Bundes. Fl.Nr. 5511 werde nach dem Luftbild teilweise als Acker bewirtschaftet. Insoweit führte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 30.06.2021 aus, dass das Flurstück mit der Fl.Nr. 5511 der Gemarkung Stockstadt am Main im Eigentum des Vorhabensträgers steht. Eine Absprache mit dem Landwirt, der die Fläche derzeit noch bewirtschaftet, ist nach den Ausführungen des Vorhabensträgers bereits erfolgt. Das Ausbringen von Herbiziden, Pestiziden, Fungiziden und Düngemitteln ist dem Landwirt zum jetzigen Zeitpunkt jedoch bereits untersagt.

Weiter zu Maßnahme 1 E_{FCS} merkte die Höhere Naturschutzbehörde an, dass die auf den Grundstücken Fl.Nrn. 5507 und 5510 der Gemarkung Stockstadt am Main angedachten Maßnahmen so umgesetzt werden müssen, dass sie mit den Entwicklungszielen der bestehenden Ausgleichsmaßnahmen (BAB A 3, Landesgrenze – Aschaffenburg/West) vereinbar seien und deren Erreichung bzw. Erhalt nicht behinderten. Insoweit entgegnete der Vorhabensträger mit Schreiben vom 30.06.2021, dass bereits eine entsprechende Absprache mit der Autobahn GmbH des Bundes erfolgt sei. Weiter sagte der Vorhabensträger zu, sicherzustellen, dass die Umsetzung der Maßnahme 1 E_{FCS} die bereits bestehenden Ausgleichsflächen auf den betroffenen Flächen nicht behindert. Dem wird daneben durch die Nebenbestimmung A.3.5.13 Rechnung getragen.

Des Weiteren seien gemäß der Höheren Naturschutzbehörde bei der Auflichtung zwischen den Grünland-Teilflächen auf Fl.Nr. 5507 der Gemarkung Stockstadt am Main Bäume mit möglichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten, wofür eine Erfassung im nächsten Winterhalbjahr durchzuführen sei. Die zu entfernenden Bäume seien vorher durch die Umweltbaubegleitung zu markieren, um zu verhindern, dass Bäume mit Nist- und Quartierstrukturen beseitigt würden.

Mit Schreiben vom 30.06.2021 verwies der Vorhabensträger darauf, dass eine Erfassung des Baumbestandes auf der genannten Fläche durch das dortige Sachgebiet Landschaftspflege am 19.05.2021 erfolgte. Dabei sei festgestellt worden, dass zur Gewährleistung eines Korridors durch die Gehölzstrukturen im östlichen Bereich des Flurstücks mit der Fl.Nr. 5507 der Gemarkung Stockstadt am Main keine Entnahme von Gehölzen nötig sei, da bereits ein lichter Korridor vorhanden sei. Allerdings sagte der Vorhabensträger zu, die Brombeergestrüppe nördlich des bestehenden Korridors zu entfernen, womit die geforderte Erfassung der Bäume mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten hinfällig werde. Insofern forderte die Höhere Naturschutzbehörde mit E-Mail vom 17.08.2021 eine Bestätigung des Fachbüros, dass sich der Zustand vor Ort tatsächlich so verändert habe, dass nun ausreichend lichte Verbindungen vorhanden seien. Auf mit Schreiben des Vorhabensträgers vom 16.09.2021 nachgereichte Lichtbilder vom Flurstück mit der Fl.Nr. 5507 der Gemarkung Stockstadt am Main merkte die Höhere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 16.09.2021 an, dass die Lichtbilder nur einen Korridor beträfen, wohingegen zwei Korridore erforderlich sind (jeweils ein Korridor im Gehölz auf der Ost- und Westseite). Nach der Unterlage 9.2, Blatt 9 sollen beide Korridore 10 m breit sein. Der abgebildete Ost-Korridor sei daneben nach Einschätzung der Höheren Naturschutzbehörde zu beschattet, um eine optimale Austauschfunktion zwischen den Teilflächen zu gewährleisten. Hinsichtlich der Festlegung weiterer, hier zu entfernender Bäume (ca. 2-3) sowie in Bezug auf den zweiten Korridor wird an der Bitte um Einschätzung des Fachbüros festgehalten. Daneben forderte die Höhere Naturschutzbehörde, dauerhaft sicherzustellen, dass die Korridore zukünftig von Gehölzaufwuchs freigehalten werden. Mit Schreiben vom 26.10.2021 sagte wiederum der Vorhabensträger zu, weitere zwei bis drei Bäume aus dem Ost-Korridor zu entfernen und einen 10 m-Korridor auf der Westseite des Flurstücks mit der Fl.Nr. 5507 anzulegen. Die Notwendigkeit der dauerhaften Pflege der Korridore unter wird seitens des Vorhabensträgers anerkannt. Wie die Höhere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 20.05.2022 mitteilte, kann die Erfassung der möglichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Zuge der Markierung der Bäume für die Fällung erfolgen. Hierzu wird auf die Nebenbestimmung unter A.3.5.13 dieses Beschlusses verwiesen. Entsprechende Anpassungen der Unterlagen erfolgten im Zuge der Planänderung (Unterlage 9.2 Blatt 9 T1).

Außerdem wies die Höhere Naturschutzbehörde auf einen Aufzählungsfehler in der Unterlage 9.3 bei Maßnahme 1 E_{FCS} (Beschreibung der Maßnahme, Fl.Nr. 5510 und 5511, vierter Spiegelstrich) hin, dessen Korrektur der Vorhabensträger

mit Schreiben vom 30.06.2021 zusagte und im Zuge der Planänderung durchführte (Unterlage 9.3).

Weiter hinsichtlich der Maßnahme 1 E_{FCS} merkte die Höhere Naturschutzbehörde an, dass die Flurstücke mit den Fl.Nrn. 5510 und 5511 der Gemarkung Stockstadt am Main im Ausgangszustand strukturarme Wiesen bzw. intensiv bewirtschaftete Äcker seien, womit eine Vorlaufzeit zwischen der Anlage als Zauneidechsenhabitat und dem Aussetzen umzusiedelnder Reptilien von mindestens zwei Jahren notwendig werde. Die Funktionsfähigkeit der Flächen inklusive eines ausreichenden Nahrungsangebots für die umzusiedelnden Eidechsen sei Bedingung für den Beginn des Abfangs entlang der Trasse. Die Einhaltung jener Zeitschiene in der Ausführungsplanung sagte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 30.06.2021 zu (A.3.1). Ergänzend wird auf die Unterlage 9.3 sowie die Nebenbestimmung unter A.3.5.13 dieses Beschlusses verwiesen.

Auch dürfe nach den Ausführungen der Höheren Naturschutzbehörde die dreimalige jährliche Mahd zur Aushagerung der Wiese auf dem Flurstück mit der Fl.Nr. 5510 nur in den Jahren vor dem Aussetzen von Reptilien auf der Fläche erfolgen. Die Wiese müsse zusätzlich streifenweise leicht aufgegrubbert und es müsse autochthones Saatgut mit hohem Kräuteranteil bzw. Saatgut von Spenderflächen im Umfeld, wofür eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich werde, eingebracht werden, da durch eine Ausmagerung alleine nicht sichergestellt sei, dass sich der Blütenanteil auf der Fläche wesentlich erhöhe. Der Vorhabensträger sagte mit Schreiben vom 30.06.2021 zu, die Fläche bis zur geplanten Aussiedlung durch eine regelmäßige Mahd auszuhagern und die Fläche vor der geplanten Ansiedlung der Zauneidechsen streifenweise zu grubbern und mit grasfreiem Regiosaatgut einzusäen (A.3.1). Im Zuge der erfolgten Planänderung wurden jene Anmerkungen in die Unterlage 9.3 eingearbeitet, auf die hier verwiesen wird.

Weiter müsse laut der Höheren Naturschutzbehörde die Teilfläche des Flurstücks mit der Fl.Nr. 5511, die zunächst durch Anbau stark zehrender Ackerfrüchte ausgehagert wird, anschließend ebenfalls als Grünland angesät werden. Die Ansaat müsse mit autochthonem Saatgut mit hohem Kräuteranteil, ggf. auch oder ergänzend mit Saatgut von geeigneten Spenderflächen im Umfeld in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgen. Der Vorhabensträger sagte die Beachtung dieses Aspekts im Rahmen der Ausführungsplanung zu (vgl. Nebenbestimmung A.3.5.13) und passte die Unterlage 9.3 im Zuge der Planänderung entsprechend an.

Darüber hinaus müsse nach dem Vorbringen der Höheren Naturschutzbehörde die Pflege der Flächen im Zweijahresturnus jeweils auf wechselnden Teilflächen (ca. 50 %) zwischen Juni und Oktober je nach Aufwuchs mittels manueller Mahd ((Motor-) Sense, Balkenmäher) bei einer Schnitthöhe von 10-15 cm durchgeführt werden. Das Mulchen und der Einsatz eines Kreiselmähers seien nicht zulässig. Die Offenhaltung der Sandlinsen müsse jährlich außerhalb der Aktivitätszeit der Zauneidechsen erfolgen. Falls notwendig, müssten diese auch erneuert werden. Für die Erfolgskontrollen seien mindestens vier Begehungen pro Saison durchzuführen. Die Kartierungen müssten im 1., 2., 3., 5. und 10. Jahr nach der Umsiedlung erfolgen. Über die Kontrollen sei der Unteren und Höheren Naturschutzbehörde jeweils bis zum 30.11. des Jahres ein kurzer Bericht zum Zustand der Flächen, zur Anzahl der Zauneidechsen einschließlich der Angabe des ungefähren Geschlechter- und Altersverhältnisses sowie mit Vorschlägen zu ggf. notwendigen Optimierungsmaßnahmen zu mailen. In den Jahren ohne Kartierung sei die Entwicklung der Flächen mit Fotos zu dokumentieren (Sandlinsen, Gehölzaufkommen, Pflege, etc.) und diese bis zum 30.11. des Jahres an die Untere und Höhere Naturschutzbehörde zu mailen.

Insoweit erklärte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 30.06.2021, dass bei Begehungen der Flächen im September 2020 und im Mai 2021 ein großer Artenreichtum auf der Fläche mit der Fl.Nr. 5507 festgestellt werden konnte. Daher werde von einer Veränderung der Pflege auf der Fläche abgesehen. Diese bestehe, wie der Vorhabensträger mit Schreiben vom 26.10.2021 ergänzte, jeweils ab 1.7. eines Jahres in einer eintägigen intensiven Schafbeweidung unter Einzäunung der Tiere mit anschließender Nachmahd. Nach der Schur der Tiere finde gelegentlich eine extensive Hutebeweidung ohne Einzäunung statt. Hierzu bemerkte die Höhere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 29.10.2021, dass sich die aktuelle intensive Beweidung mit anschließender Nachmahd aufgrund des Verlusts von Deckungsstrukturen für Reptilien nicht mit dem Ziel eines Zauneidechsen-Habitats vertrage, es sei vielmehr höchstens eine Beweidung mit geringer Intensität möglich. Sofern an der Verwendung des benannten Flurstücks als Zauneidechsen-Habitat festgehalten werde, bat die Höhere Naturschutzbehörde um einen Pflegevorschlag des Fachbüros, der sowohl die Ansprüche der Reptilien als auch das Entwicklungsziel der bestehenden Ausgleichsmaßnahme der Autobahn GmbH des Bundes berücksichtige. Mit Schreiben vom 15.12.2021 sagte der Vorhabensträger zur gegenwärtigen Pflege des Flurstücks Fl.Nr. 5507 der Gemarkung Stockstadt am Main zu, diese an die Bedürfnisse der Zauneidechse wie von der Höheren

Naturschutzbehörde gefordert, anzupassen. Auch hierauf forderte die Höhere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 22.12.2021 weiterhin einen konkreten Vorschlag zur Pflege.

Mit Schreiben des Vorhabensträgers vom 24.05.2022 wurde die zwischenzeitlich erfolgte Einigung mit der Höheren Naturschutzbehörde hinsichtlich der erforderlichen Pflege auf den Flurstücken mit den Fl.Nrn. 5510 und 5507 der Gemarkung Stockstadt am Main festgehalten. So soll insbesondere die Mahd gesteuert werden, so dass an den Rändern Säume gelassen werden. Die Vorschläge im Zuge der Einigung zwischen der Höheren Naturschutzbehörde und dem Vorhabensträger waren im Anschluss mit der Autobahn GmbH des Bundes abzustimmen, da, wie obig dargestellt, die Flurstücke mit den Fl.Nrn. 5510 und 5507 bereits für bestehenden Ausgleichsmaßnahmen derselben in Anspruch genommen werden. Die Zustimmung der Autobahn GmbH des Bundes zu den vorgeschlagenen Änderungen erfolgte mit Schreiben vom 09.06.2022. Im Rahmen der erfolgten Planänderung wurden die einzelnen Aspekte durch den Vorhabensträger in die Unterlagen, insbesondere Unterlage 9.3, eingepflegt. Ergänzend wird zu den Details der Pflege auf die Unterlage 9.3 verwiesen.

Auf der Fläche mit der Fl.Nr. 5511 ist, wie der Vorhabensträger mit Schreiben vom 30.06.2021 weiter hierzu ausführte, wie in Unterlage 19.1 dargestellt, die Anlage von „Extensivgrünland auf Normalstandort(en)“ vorgesehen. Dieses Entwicklungsziel einer möglichst blütenreichen Wiese werde nach der Darstellung des Vorhabensträgers beibehalten. Eine abwechselnde Mahd von Teilflächen im Zweijahresrhythmus würde zu einem anderen Biotoptypen, voraussichtlich einer Hochstaudenflur mit einem kontinuierlich abnehmenden Anteil an Wiesenarten, führen. Daher würden die Grünlandflächen zweimal im Jahr gemäht, wie in Unterlage 9.3 für Maßnahme 1 E_{FCS} entsprechend dargestellt werde. Die Mahdzeitpunkte würden bei der Planung an die Erfordernisse der Zauneidechse angepasst. Im Maßnahmenblatt in Unterlage 9.3 (ausgelegte Planunterlagen) wird hier jedoch von einer Pflege der Flächen im Zweijahresturnus jeweils auf Teilflächen (ca. 50 %) ausgegangen, wie auch von der Höheren Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 24.11.2020 ausgeführt wurde. Mit Schreiben vom 17.08.2021 verwies die Höhere Naturschutzbehörde daneben auf die „Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung: Zauneidechse“ des Bayerischen Landesamts für Umwelt (Stand Juli 2020), worin eine Mahd im Dreijahresturnus jeweils auf rund 30 % der Fläche vorgeschlagen wird und womit die Forderung der Höheren Naturschutzbehörde eine Zwischenlösung zur ganzflächigen Mahd, wodurch notwendige Vegetationsstrukturen verschwinden, darstelle. So wies die Höhere Naturschutzbehörde auf

das Ziel der Mahd auf wechselnden Flächen hin, durchgehend ein Blüten- und in der Folge ein Insektenangebot sowie Versteckmöglichkeiten auf der Fläche zu erreichen. Als Kompromiss schlug die Höhere Naturschutzbehörde vor, die Mahd, wie vom Vorhabensträger angedacht, ganzflächig vorzunehmen, jedoch jährlich wechselnde Säume/Altgrasstreifen auf mindestens einem Drittel der Fläche zu belassen und erst im Winter zu mähen. Mit Schreiben vom 16.09.2021 erklärte sich der Vorhabensträger mit diesem Vorschlag der Höheren Naturschutzbehörde einverstanden. Letztendlich wurde sich auf die Anlage und entsprechende Pflege von extensiv genutztem Grünland i. V. m. Trockenmauern, Säumen und Gebüschgruppen geeinigt. Eine entsprechende Anpassung des Maßnahmenblattes erfolgte im Zuge der durchgeführten Planänderung (Unterlage 9.3).

Außerdem verwies die Höhere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 17.08.2021 auf die Priorität der Erreichung der artenschutzfachlichen Zielstellung. Sofern mit der notwendigen Pflege für die Zauneidechse das Ziel G212 (mäßig extensiv genutztes artenreiches Grünland) auf dem Flurstück mit der Fl.Nr. 5511 nicht erreicht werden könne, müsse der Ziel-BNT zu G211 angepasst werden. Es bestehe demnach ein Widerspruch zwischen der Pflege als Zauneidechsen-Habitat und derjenigen mit Zielzustand G212 auf dem Flurstück mit der Fl.Nr. 5511. Zur Zusammenfassung der folgenden Kommunikation zwischen der Höheren Naturschutzbehörde und dem Vorhabensträger erfolgte ein Schreiben des Vorhabensträgers vom 06.05.2022, wonach auf dem Flurstück Fl.Nr. 5511 der Gemarkung Stockstadt am Main eine extensive Teilflächenmahd mit 2- oder 3-Jahresturnus vorgesehen werde. Die Zielkonzeption des Flurstücks ist danach die streifenweise Entwicklung von Saumstrukturen mit der Wertigkeit von K122 (mäßig artenreiche Säume und Staudenflure frischer bis mäßig trockener Standorte) mit Einbringung von Sonderstrukturen und einzelner Gebüschgruppen auf der Nordwestseite der Saumstreifen. Es werden zwei weitere Saumstreifen angelegt. Die übrige Wiese kann dann durch häufigere Mahd zu G212 entwickelt werden. Um darüber hinaus eine Eignung des Flurstücks für Zauneidechsen sicherzustellen, wurde sich darauf geeinigt, dass fünf Trockenmauern als Habitatelemente für Zauneidechsen auf dem Flurstück Fl.Nr. 5511 eingebracht werden. Mit Schreiben vom 26.04.2022 hatte die Höhere Naturschutzbehörde ihre Zustimmung zu jenem Vorschlag des Vorhabensträgers geäußert. Eine entsprechend angepasste Ausgleichsbilanzierung (Unterlage 9.4) wurde mit Schreiben vom 02.05.2022 bzw. 06.05.2022 zwischen Höherer Naturschutzbehörde und dem Vorhabensträger abgestimmt. Danach wird in die Unterlage 9.4 beim Kompensationsumfang der Maßnahme 1 E_{FCS} eine weitere Zeile eingefügt, wodurch auch der Zielzustand K122 – neben G212 –

mit 1.920 Wertpunkten angesetzt wird. Eine entsprechende Einarbeitung der Änderungen in die Unterlage 9.4 sowie Unterlage 9.3 erfolgte im Zuge der durchgeführten Planänderung.

Mit Schreiben vom 04.10.2021 sicherte der Vorhabensträger daneben die Sicherstellung der Durchführung der Erfolgskontrollen wie von der Höheren Naturschutzbehörde gefordert zu (vgl. Nebenbestimmung A.3.5.13).

Weiter sagte der Vorhabensträger hierzu zu, die Sandlinsen entsprechend freizuhalten und auf den Einsatz von Kreiselmähern und das Mulchen der Flächen zu verzichten (A.3.1). Insoweit wird auf die Unterlage 9.3 nach erfolgter Planänderung verwiesen.

Mit Schreiben vom 19.11.2021 wies das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg darauf hin, dass sich die für die Umsetzung der Maßnahme 1 E_{FCS} vorgesehenen Grundstücke mit den Fl.Nrn. 5510 und 5511 der Gemarkung Stockstadt am Main im mit Verordnung vom 06.04.2020 festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Mains und im aktuell berechneten Überschwemmungsgebiet der Gersprenz für ein Hochwasserereignis mit der Jährlichkeit von 100 Jahren befinden.

Das Sachgebiet 60 der Regierung von Unterfranken (Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft) kritisierte mit Schreiben vom 13.11.2020 die Bestimmung des Umfangs der Maßnahme 1 E_{FCS} (Ersatz von Zauneidechsenlebensräumen) anhand nachgewiesener adulter Individuen. Diese Methode sei in der Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Unterlage 19.3) bei der Zauneidechse nicht enthalten. Stattdessen sei ein Flächenansatz vorgesehen. In den Antragsunterlagen werde dies mit den verstreuten Nachweisen begründet. Nicht nachvollziehbar sei jedoch der dabei verwendete „Multiplikator“ von 8. Es sei in den Planunterlagen darzulegen, worauf sich dieser stütze.

Mit Schreiben vom 29.07.2021 erklärte der Vorhabensträger hierzu, der Multiplikator von 8 werde in Anlehnung an die Empfehlungen von Laufer (Hubert Laufer, Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen, in: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.), Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg Band 77, Kap. 3.4.4, S. 119, Wurmberg 2014) verwendet. Demnach sei ein Korrekturfaktor zwischen 6 und 16 (teilweise auch höher) anzunehmen, da bei Eidechsenkartierungen nie alle vorkommenden Eidechsen nachgewiesen werden könnten. Die Wahl des Korrekturfaktors hänge von Faktoren wie der Einsehbarkeit des Geländes ab. Auch nach Einschätzung der Höheren Naturschutzbehörde mit

E-Mail vom 06.09.2021 ist diese Vorgehensweise nachvollziehbar. Die Nachweise der Zauneidechsen verteilen sich entlang der Bundesstraße auf einer sehr langen Strecke. Die Abgrenzung eines Habitats, das 1:1 ersetzt werden soll, erscheint somit schwierig. Im Zweifel müssten die Straßenböschungen auf der gesamten Länge als geeigneter Lebensraum betrachtet werden. Die Ermittlung der Kompensationsfläche über die Anzahl der Individuen entsprechend Laufer (2014) wurde in der Vergangenheit so angewendet. Auch ohne Übernahme in die Arbeitshilfe des LfU ist dies lediglich eine andere Herangehensweise, die jedoch nicht als fachlich falsch eingestuft wurde. Die hierin genannten Korrekturfaktoren reichen von 6 bis über 20, womit der gewählte Faktor 8 an der unteren Grenze liegt. Die Festlegung des Faktors erfolgt nach den Ausführungen der Höheren Naturschutzbehörde abhängig von der Übersichtlichkeit des Lebensraums und der Erfahrung des Kartierers ähnlich einer gutachterlichen Bewertung. Auch aus Sicht der Höheren Naturschutzbehörde wäre ein niedrigerer Faktor nicht angemessen, da sich Eidechsen aufgrund der direkt an die offenen Böschungsbereiche angrenzenden Gehölze sehr schnell verstecken und in der Folge durch die Kartierer übersehen werden können.

Für die im Gebiet nachgewiesenen bzw. potenziell vorkommenden Zauneidechsen besteht nach Einrichtung der aufgezeigten Vermeidungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der dem Vorhabensträger dazu auferlegten Nebenbestimmungen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos i.S.v. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Wie aus der landschaftspflegerischen Begleitplanung (insbesondere Unterlage 19.3 (saP), Kap. 5.1.2.2.2) hervorgeht, kann eine erhebliche Störung der Zauneidechse i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden, da im näheren Umfeld des Baubetriebs in ausreichendem Maße ungestörte Flächen verbleiben und durch die aufgezeigten Vermeidungsmaßnahmen eine längerfristige Störung vermieden wird.

Trotz der genannten Maßnahmen zur Vermeidung kann unter Würdigung der im Anhörungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse eine Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG jedoch nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Es bedarf daher auch hinsichtlich der Zauneidechse einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bezüglich des Verbots der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

3.7.5.4.2.3.1.3 Weitere Arten nach Anhang IV Buchstabe a der FFH-Richtlinie

Weitere Arten nach Anhang IV Buchst a der FFH-RL sind vom plangegenständlichen Vorhaben nicht betroffen.

Mit Schreiben vom 20.11.2020 machte der BUND Naturschutz in Bayern e. V. geltend, die Bestandserfassungen für Schmetterlinge entsprächen nicht den gebotenen Standards. So sei für die Arten Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling sowie den Großen Feuerfalter eine weitergehende Bestandserfassung aufgrund vorgefundener Lebensraumstrukturen erforderlich gewesen. Die nach Unterlage 19.3, Kap. 1.4.8 erfolgte Erfassung der Tagfalter sei an nur zwei bzw. drei Terminen und lediglich an der Gersprenzbrücke erfolgt, obwohl nach Ansicht des BUND im weiteren Bereich durchaus geeignete Habitatstrukturen möglich erscheinen. Hierzu betonte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 06.07.2021, dass die genannten Bestandserfassungen den Vorgaben der „Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag, Schlussbericht 2014“ des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur entsprechen. Bedenken seitens der Fachbehörden wurden insoweit nicht erhoben und werden auch von der Planfeststellungsbehörde nicht geteilt. Nach Ansicht der Höheren Naturschutzbehörde (Schreiben vom 29.10.2021) ist das Fehlen geeigneter Habitatstrukturen wie z. B. von Eiablagepflanzen des Großen Feuerfalters (vgl. Unterlage 19.3, Kap. 5.1.2.4) durchaus geeignet, das Vorkommen einer Art auszuschließen.

3.7.5.4.2.3.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie

Hinsichtlich der (potenziell) vom Vorhaben betroffenen europäischen Vogelarten nach der Vogelschutz-Richtlinie sowie deren Lebensräumen und Lebensgewohnheiten wird auf Unterlage 19.3 (saP) Kapitel 5.2.1 verwiesen. Die Anzahl von Revieren relevanter Arten im unmittelbaren Trassenumfeld ist aufgrund der von der stark befahrenen B 469 ausgehenden visuellen und akustischen Vorbelastungen (Lärm- und Lichtemissionen, Bewegungen und Silhouettenwirkung) nur sehr gering. Durch unmittelbare Eingriffe entlang der Trasse sind jeweils ein Revier des Grünspechts und der Goldammer betroffen.

Zum Schutz von im Gebiet vorkommenden, in Gehölzen nistenden Vogelarten wie der Goldammer oder ihrer Entwicklungsformen werden Gehölzschnittmaßnahmen und Baumfällungen sowie Oberbodenabschiebungen im Offenland ausschließlich in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt und damit außerhalb der Brutzeit (Maßnahme 1 V). Adulte Vögel können dem Eingriff zu jeder Zeit rechtzeitig ausweichen. Daneben werden Vorgaben zur Beseitigung von Gehölzen aufgestellt. Im Offenland ist im Umfeld zu fällenden Gehölze direkt der Oberboden abzuschieben, um eine (Wieder-)Ansiedlung der Goldammer in diesen Bereichen

zu verhindern. Es erfolgt eine Überwachung im Rahmen der Umweltbaubegleitung.

Im Rahmen der Wiederbepflanzung von Böschungen im Offenland nach Abschluss der Bauarbeiten werden durch die Schaffung locker stehender Ersatz-Böschungsgehölze wieder dauerhafte Brutmöglichkeiten für Heckenbrüter wie v. a. der Goldammer hergestellt (Maßnahme 4 V).

Um einen Brutbaum des Grünspechts zu erhalten bzw. zu schützen, ist dieser vor Beginn der Arbeiten eindeutig zu markieren und im Zuge des Eingriffs möglichst von den Rodungen auszunehmen. Weitere mögliche Schädigungen auch im Wurzelbereich des Baumes sind durch die bauzeitliche Errichtung eines Schutzzaunes zu verhindern (Maßnahme 5.1 V). Es erfolgt eine Überwachung im Rahmen der Umweltbaubegleitung. Bedenken hinsichtlich der Effektivität dieser Maßnahme, wie vom BUND Naturschutz in Bayern e. V. mit Schreiben vom 20.11.2020 bzw. vom Einwender Nr. 20 (vgl. C.3.9.2.20) vorgetragen, wurden seitens der Naturschutzbehörden nicht erhoben und können auch von der Planfeststellungsbehörde nicht geteilt werden.

Daneben werden aufgrund des mit der Baumaßnahme verbundenen Verlusts von Lebensraum für u. a. Vögel strukturreiche ungestörte Abbauseen als Lebensraumrefugium für Wasservögel und Röhrichtbrüter mit standortgerechtem Auwald geschaffen (Maßnahme 5 E). Es erfolgt eine Überwachung im Rahmen der Umweltbaubegleitung.

Mit Stellungnahme vom 24.11.2020 wendete das Sachgebiet 51 der Regierung von Unterfranken (Naturschutz) u. a. einige Aspekte bezüglich des Schutzes von Vogelarten im Rahmen der vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ein (vgl. auch C.3.5.7.2.3 und C.3.7.5.2.5 dieses Beschlusses).

Bei Maßnahme 2 V (Kontrolle und Verschluss von potentiellen Fledermausquartieren) wies das Sachgebiet 51 darauf hin, dass sich der Begriff „Quartierstrukturen“ in der Maßnahmenbeschreibung in Unterlage 9.3 auf eine Nutzung durch Fledermäuse beziehe, die Kontrolle aber bei vorhandenen geeigneten Neststandorten auch für Vögel durchgeführt werden müsse. Mit Schreiben vom 04.10.2021 sicherte der Vorhabensträger zu, den Begriff „Neststandorte“ im Maßnahmenblatt 2 V (Unterlage 9.3) zu ergänzen, was im Rahmen der Planänderung erfolgte.

Weiter wies das Sachgebiet 51 darauf hin, dass Leitungsmasten durch Vögel (z. B. Rabenkrähen, Turmfalken) als Brutstandorte genutzt würden. Deshalb müsse vor Beginn der Arbeiten an den betroffenen Bestandsmasten (z. B. Bahnstromlei-

tung, Leitung der Westnetz GmbH) eine Überprüfung auf aktuellen Besatz erfolgen. Wenn Nester vorhanden sein sollten, sei das weitere Vorgehen mit den Naturschutzbehörden abzustimmen. Mit Schreiben vom 30.06.2021 sagte der Vorhabensträger zu, eine Kontrolle der betroffenen Bestandsmasten auf aktuellen Besatz der Umweltbaubegleitung zu übertragen (vgl. Nebenbestimmung unter A.3.5.8).

Hinsichtlich der Darstellung „Baumhöhlen, Nistkästen“ im Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 19.2) sei daneben anhand der Signatur nicht unterscheidbar, ob ein Baum mit Quartierstruktur oder ein Nistkasten betroffen sei. Sollten Nistkästen in Bereichen, die für die Baumaßnahme in Anspruch genommen werden, hängen, seien diese durch eine fachkundige Person außerhalb der Brut-/Wochenstuben- und Überwinterungszeit zwischen 01.09. und 15.10., bei fehlendem Besatz auch außerhalb dieses Zeitraums, zum Erhalt ihrer Funktion in geeignete Bereiche im Umfeld umzuhängen. Der Vorhabensträger sicherte dies mit Schreiben vom 30.06.2021 zu. Der Forderung der Höheren Naturschutzbehörde wird daneben durch die Nebenbestimmung unter A.3.5.9 dieses Beschlusses Rechnung getragen.

Soweit der BUND Naturschutz in Bayern e. V. mit Schreiben vom 20.11.2020 geltend machte, eine Summation der Störeffekte durch eine vorgesehene Baustraße ca. 130 m südlich des Revierzentrums des Steinkauzes mit der ca. 150 m nördlich verlaufenden Hauptstraße von Stockstadt am Main zum Anschluss der B 469 sei nicht untersucht worden, ist einzuwenden, dass es zu keiner Summation der genannten Aspekte kommt. Wie der Vorhabensträger mit Schreiben vom 06.07.2021 überzeugend darlegte, wird die betroffene Baustraße im Rahmen einer Maßnahme im Vorfeld der Erneuerung der B 469 im betroffenen Bereich genutzt (lfd. Nr. 4.1 der Unterlage 11). Zusätzlich wird aufgrund des geringen Umfangs dieser vorgelagerten Maßnahme nur eine Befahrung der Baustraße mit extrem niedriger Frequentierung stattfinden. Eine Beeinträchtigung der Steinkauzpopulation ist insoweit damit auszuschließen.

Ebenfalls kritisierte der BUND Naturschutz in Bayern e. V. im genannten Schreiben, dass eine Betroffenheit von Arten, die als Nahrungsgäste im Gebiet präsent sind, in Unterlage 19.3 mit der Begründung ausgeschlossen werde, die Maßnahmenplanung habe keine essentielle Bedeutung für diese. Dies sei jedoch rein spekulativ, zumal keine Prüfung der Summationswirkung mit anderen Eingriffsvorhaben erfolgt sei. Aus Sicht der Höheren Naturschutzbehörde ist, wie mit Schreiben vom 29.10.2021 dargestellt, gegen die Einschätzung in den Planunterlagen, wo-

nach keine essentiellen Jagdhabitate von Vögeln beeinträchtigt werden, angesichts der straßennahe Lage und der verbleibenden vergleichbaren Flächen nichts einzuwenden. Daneben ist die Prüfung einer Summationswirkung im besonderen Artenschutz in rechtlicher Hinsicht nicht vorgesehen.

Für alle von dem Vorhaben betroffenen europäischen Vogelarten nach der Vogelschutz-Richtlinie lässt sich feststellen, dass unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sowie der diesbezüglich dem Vorhabensträger auferlegten Nebenbestimmungen durch das verfahrensgegenständliche Bauvorhaben kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vorliegt.

3.7.5.4.2.4 Artenschutzrechtliche Ausnahme

Die Planfeststellungsbehörde kommt nach der Unterlage 19.3 (saP) und den Erkenntnissen im Anhörungsverfahren zu der Überzeugung, dass das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG hinsichtlich einiger baumhöhlenbewohnender Fledermausarten und der Zauneidechse – auch unter Berücksichtigung der ergänzenden Nebenbestimmungen in diesem Beschluss – nicht gänzlich zu vermeiden ist, so dass die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig wird.

Ein Vorkommen baumhöhlenbewohnender Fledermausarten und möglicher Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist im Untersuchungsraum nachgewiesen worden (vgl. Ausführungen unter C.3.7.5.4.2.3.1.1). Durch die geplante Baumaßnahme werden deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufgrund des Verlusts von zehn Höhlenbäumen entlang der Trasse im von der Baumaßnahme betroffenen Bereich in Anspruch genommen. Durch diesen Verlust an Lebensraum wird die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gefährdet. Um die Verwirklichung des Schädigungsverbotes i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden, wäre die Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität der Lebensstätten (CEF-Maßnahmen, also vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) erforderlich gewesen. Derartige Maßnahmen können vorliegend nicht umgesetzt werden, da aktuell keine Maßnahmen bekannt sind, die die ökologische Funktion einer Baumhöhle als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für baumhöhlenbewohnende Fledermausarten kurzfristig bis zum Beginn der Bauarbeiten ersetzen und somit als CEF-Maßnahme dienen könnten. Nach Zahn & Hammer, Zur Wirksamkeit von Fledermauskästen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (Anliegen Natur, 39 (1), 2017) werden die oftmals verwendeten Kästen in vielen Fällen gar nicht oder erst nach vielen Jahren als Quartier angenommen. Daher wird nach der Einschätzung der Höheren Naturschutzbehörde die ökologische Funktion trotz der

Lage in einem ausgedehnten Waldgebiet und der verhältnismäßig geringen Zahl betroffener Höhlenbäume im räumlichen Zusammenhang durch die Maßnahme 2 FCS nicht gewahrt. Mit der Erfüllung des Schädigungsverbotes im Hinblick auf jene baumhöhlenbewohnenden Fledermausarten ist daher zu rechnen.

Durch das Bauvorhaben kommt es bei der Zauneidechse zu einem Verstoß gegen § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG, da es vorhabensbedingt zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der streng geschützten Art kommt. Es gehen Sonn-, Versteck- und Eiablageplätze verloren. CEF-Maßnahmen sind auch hier nicht möglich, da der Umsetzungsort der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen keinen räumlichen Bezug zur lokal betroffenen Population der Art aufweist. Der Verlust der genannten Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist durch die Neuschaffung bzw. Optimierung von Habitaten im Umfeld der Eingriffsflächen an anderer Stelle zu kompensieren. Nach der Höheren Naturschutzbehörde der Regierung von Unterfranken (u. a. Schreiben vom 12.05.2022) in Orientierung an der Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung: Zauneidechse (Relevanzprüfung – Erhebungsmethoden – Maßnahmen; S. 21: 40 m) des Bayerischen Landesamts für Umwelt dürfen CEF-Maßnahmenflächen für die Zauneidechse aufgrund deren Aktionsradius dabei eine Entfernung von maximal 50 m zur betroffenen Lokalpopulation aufweisen, um die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang zu gewährleisten. Eine Umsetzung der Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang ist jedoch ohne unverhältnismäßig große Eingriffe in wertvolle Habitate (Wälder) nicht möglich. Im mehr von Offenland geprägten nördlichen und südlichen Teil des Bauabschnitts sind potentiell geeignete Flächen nach der Darstellung des Vorhabensträgers nicht verfügbar. Mit der Verwirklichung des Schädigungsverbotes ist daher ebenfalls zu rechnen.

3.7.5.4.2.4.1 Rechtsgrundlagen

Nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG können von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art zugelassen werden. Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG darf eine Ausnahme zudem nur zugelassen werden, wenn sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) weitergehende Anforderungen enthält. Der hier verwendete Begriff der Population einer Art ist ein anderer als der Begriff der lokalen Population in § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Bei der Beurteilung des künftigen Erhaltungszustands ist nicht allein auf die jeweilige örtliche Population abzustellen. Maßgeblich ist vielmehr, ob die Population einer Art als solche in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet, das über

das Plangebiet hinausreicht, als lebensfähiges Element erhalten bleibt (vgl. Urteil des BVerwG vom 12.03.2008, Az. 9 A 3.06). Das schließt nicht aus, dass in die Beurteilung auch die Auswirkungen auf die örtliche Population miteinfließen. Verschlechtert sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht, so steht damit zugleich fest, dass keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art in ihrem überörtlichen Verbreitungsgebiet zu besorgen sind. Ergänzend können Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes einer Population (sog. FCS-Maßnahmen) getroffen werden.

3.7.5.4.2.4.2 Vorliegen von zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses

Nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG können von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art zugelassen werden. Ob solche zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses gegeben sind, ist nicht in dem Sinne zu verstehen, dass dies das Vorliegen von Sachzwängen erfordert, denen niemand ausweichen kann. Gemeint ist vielmehr ein durch Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleitetes staatliches Handeln (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.01.2000, Az. 4 C 2.99). Zeichnen sich diese Belange durch die Qualifikationsmerkmale aus, die den strengen Anforderungen des Enteignungsrechts genügen, so rechtfertigen sie es auch, als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG eine Ausnahme zuzulassen (vgl. dazu auch BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04). Sofern ein Vorhaben den Vorgaben der fachplanerischen Planrechtfertigung entspricht, liegen berücksichtigungsfähige Abweichungsgründe vor (vgl. Lütkes, in Lütkes/Ewer, BNatSchG, § 45, Rn. 45 und BVerwG, Urteil vom 09.07.2009, 4 C 12/07). Ob sich ein solcher Abweichungsgrund dann durchsetzen kann, bestimmt sich durch die Abwägung, in der die zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses überwiegen müssen. In einer einzelfallbezogenen Abwägungsentscheidung ist dabei das Gewicht der zu erwartenden Beeinträchtigungen für die artenschutzrechtlichen Schutzgüter den für das Vorhaben streitenden öffentlichen Interessen gegenüberzustellen. Im Rahmen der Beeinträchtigung von Individuen europarechtlich geschützter Arten sind Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen berücksichtigungsfähig. Öffentliche Gründe können in der Erhöhung der Verkehrssicherheit durch die Maßnahme gesehen werden.

Die Bundesstraße B 469 verbindet als wichtige überregionale Fernverkehrsstraße den Bereich des Untermains auf kürzestem Wege mit Frankfurt am Main. Die Erneuerungsmaßnahme zwischen der AS Stockstadt und der AS Großostheim mit

Anbau von Seitenstreifen ist aus Gründen des Gemeinwohls objektiv notwendig, da Bundesfernstraßen ein zusammenhängendes Verkehrsnetz bilden und einem weiträumigen Verkehr dienen oder zu dienen bestimmt sind (§ 1 Abs. 1 FStrG). Sie sind in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern (§ 3 Abs. 1 FStrG). Das Vorliegen der fachplanerischen Planrechtfertigung wird aus den unter C.3.5 dieses Beschlusses dargelegten Gründen bejaht. Über die Bundesfernstraßen ist Bayern in das internationale und nationale Straßennetz eingebunden. Um bei steigendem Verkehrsaufkommen ihre Funktion weiter erfüllen zu können, sollen die Bundesfernstraßen leistungsfähig erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden. Das vorliegende Bauvorhaben dient dazu, die Verkehrsfunktion der B 469 dauerhaft zu gewährleisten und zu erhalten. Durch die vorgesehene Erneuerung der B 469 im betroffenen Abschnitt wird sowohl in verkehrlicher als auch in sicherheitstechnischer Hinsicht eine wesentliche Verbesserung gegenüber der bestehenden Situation erreicht (vgl. dazu die Ausführungen unter C.3.5 dieses Beschlusses). Die Maßnahme entspricht dabei den allgemeinen Zielsetzungen des Fernstraßengesetzes und ist aus den vorstehend genannten Gründen vernünftigerweise geboten.

Zu erwartende Beeinträchtigungen für die artenschutzrechtlichen Schutzgüter haben vorliegend, wie unter C.3.7.5.4 dieses Beschlusses, worauf hier verwiesen wird, detailliert ausgeführt, insgesamt kein solches Gewicht, dass sie die Planung in Frage stellen könnten. Auch der vorherrschende Klimawandel beansprucht nicht, wie u. a. der Einwender Nr. 20 (vgl. C.3.9.2.20) ausführte, per se ein solches Gewicht, dass er an dieser Stelle aus sich heraus vorrangig zu berücksichtigen wäre. Abzuwägen sind im Rahmen des § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG vielmehr alle in Betracht kommenden zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses gleichermaßen. Ergänzend wird zur Rolle des Klimaschutzes in der vorliegenden Planung auch auf die Ausführungen unter C.3.7.13 dieses Beschlusses verwiesen.

Die Belange, die sich für die Verwirklichung des plangegenständlichen Vorhabens anführen lassen, wiegen so schwer, dass sie das Gemeinwohlerfordernis des Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG erfüllen (vgl. auch C.3.9.1.2). Wenn Gründe diesen strengen Anforderungen des Enteignungsrechts genügen, erfüllen sie nach der bereits zitierten Rechtsprechung des BVerwG damit auch die Merkmale der "zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses" im Sinne von Art. 16 Abs. 1 Buchst. c der FFH-Richtlinie (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1073/04). Wenn sie den Anforderungen der FFH-Richtlinie genügen, muss dies

entsprechend für den diesbezüglich wortgleich formulierten § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG gelten.

Außerdem ist festzustellen, dass es zur Erreichung des Planungsziels keine zumutbare Alternative gibt (vgl. § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG), die zu einer geringeren Betroffenheit geschützter Arten führen würde. Die Verpflichtung, technisch mögliche Alternativen zu nutzen, hat keine schrankenlose Bedeutung. Ein Vorhabensträger muss sich nicht auf eine Alternativlösung verweisen lassen, wenn sich die maßgeblichen Schutzvorschriften am Alternativstandort als ebenso wirksame Zulassungssperre erweisen wie an dem von ihm gewählten Standort. Er darf von einer Alternativlösung Abstand nehmen, die technisch an sich machbar und rechtlich zulässig ist, ihm aber Opfer abverlangt, die außer Verhältnis zu dem mit ihr erreichbaren Gewinn für Natur und Umwelt stehen. Eine Alternativlösung darf schließlich gegebenenfalls auch aus naturschutzexternen Gründen als unverhältnismäßiges Mittel verworfen werden (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04; Urteil vom 09.07.2008, Az. 9 A 14.07). Auf die Ausführungen zu den Planungsvarianten unter C.3.7.2 dieses Beschlusses wird Bezug genommen. Der Vorhabensträger kam dabei in überzeugender Weise zu dem Ergebnis, dass jede Neuplanung an anderer Stelle zu umfangreichen Neuzerschneidungen und Eingriffen in bisher unbelastete Bereiche von Natur und Landschaft führen würde und mit weitaus größeren Eingriffen in den Bestand geschützter Arten verbunden wäre. Eine zumutbare Alternative ist daher nicht erkennbar.

Auch der Verzicht auf die Maßnahme stellt insoweit keine geeignete Alternative dar, auf die sich der Vorhabensträger verweisen lassen müsste, da hierdurch die Planungsziele nicht erreicht werden können.

3.7.5.4.2.4.3 Baumhöhlenbewohnende Fledermausarten

Ein Vorkommen von baumhöhlenbewohnenden Fledermausarten im Untersuchungsbereich wurde durch Voruntersuchungen und Begehungen nachgewiesen (vgl. C.3.7.5.4.2.3.1.1). Eine Verwirklichung des Schädigungsverbotes i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG durch das plangegenständliche Vorhaben kann nicht ausgeschlossen werden (vgl. C.3.7.5.4.2.4).

Der Vorhabensträger beantragte deshalb bei der Planfeststellungsbehörde die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Ausnahme vom Schädigungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG gemäß Art. 45 Abs. 7 BNatSchG. Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses liegen nach obigen Ausführungen (C.3.7.5.4.2.4.2) für die Erteilung einer solchen Ausnahme vor.

Um zu gewährleisten, dass sich der Erhaltungszustand der Populationen bei Durchführung des Vorhabens nicht verschlechtert (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG), muss neben den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen eine Maßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustands (FCS-Maßnahme) durchgeführt werden (vgl. C.3.7.5.4.2.4).

Ziel der Maßnahme 2 FCS ist es, als Ersatz für den bau- und anlagebedingten Verlust von zehn Höhlenbäumen in der näheren Umgebung des Eingriffsbereichs insgesamt zehn Fledermauskästen anzubringen, die jeweils der verlorengegangenen Struktur entsprechen. Zusätzlich sind, soweit möglich, Stamm-/Astabschnitte der jeweils gefällten Höhlenbäume zu bergen und als Ausgleich an einem nahgelegenen, hierfür geeigneten Baum anzubringen (vgl. auch Unterlage 9.3 und Kap. 4.2.2 der Unterlage 19.3 (saP)). Weitere zehn Bäume sind aus der regulären forstlichen Nutzung zu nehmen.

Die Naturschutzbehörden sind der Ansicht, dass sich bei fachgerechter und plangetreuer Ausführung der FCS-Maßnahme keine nachhaltige Verschlechterung des jeweiligen Erhaltungszustandes der Population der betroffenen Fledermausarten (vgl. Kap. 5.1.2.1.2 der Unterlage 19.3, saP) durch das plangegenständliche Vorhaben ergeben wird. In Unterlage 19.3 (saP) wird im Einzelnen dargelegt, dass sich trotz der Baumaßnahme keine (weiteren) negativen Auswirkungen auf die Populationen der jeweils betroffenen besonders geschützten Arten ergeben, worauf hier Bezug genommen wird. Hinsichtlich der vorkommenden baumhöhlenbewohnenden Fledermausarten Abendsegler, Bartfledermaus, Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Kleinabendsegler und Wasserfledermaus ist eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population als auch des Erhaltungszustandes auf Ebene der biographischen Region nicht gegeben. Die Gewährung einer Ausnahme führt damit zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen bzw. weder zu einer im Endergebnis weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustands der Populationen noch zu einer Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands. Die Voraussetzung für die Erteilung einer Ausnahme vom Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegen damit vor.

Hinsichtlich des durch den BUND angesprochenen Verlusts von Nahrungshabitaten für Tiere durch die mit dem Vorhaben verbundenen Waldrodungen sind entsprechende Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen, zu denen auf die Ausführungen unter C.3.7.9 dieses Beschlusses hingewiesen wird.

Eine Gewährung der – von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses umfassten (vgl. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG) – artenschutzrechtlichen Ausnahme entspricht auch pflichtgemäßer Ermessensausübung. Die Erneuerung der B 469 im gegenständlichen Bereich ist zwingend erforderlich, da ein milderes Mittel, das heißt eine gleich geeignete und zumutbare Alternative, nicht zur Verfügung steht. Die für die Ausnahme sprechenden Belange wiegen im Ergebnis jedenfalls schwerer als die dagegensprechenden.

Die Planfeststellungsbehörde erteilt daher eine in ihrem Ermessen stehende Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG.

3.7.5.4.2.4.4 Zauneidechse

Ein Vorkommen der Zauneidechse im Untersuchungsbereich wurde durch Voruntersuchungen und Begehungen nachgewiesen (vgl. C.3.7.5.4.2.3.1.2). Eine Verwirklichung des Schädigungsverbotes i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG durch das plangegenständliche Vorhaben kann nicht ausgeschlossen werden (vgl. C.3.7.5.4.2.4).

Der Vorhabensträger beantragte deshalb bei der Planfeststellungsbehörde die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Ausnahme vom Schädigungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG gemäß Art. 45 Abs. 7 BNatSchG. Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses liegen nach obigen Ausführungen (C.3.7.5.4.2.4.2) auch für die Erteilung einer solchen Ausnahme vor.

Um zu gewährleisten, dass sich der Erhaltungszustand der Populationen bei Durchführung des Vorhabens nicht verschlechtert (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG), muss neben den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen eine Maßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustands (FCS-Maßnahme) durchgeführt werden (vgl. C.3.7.5.4.2.4).

Im Zuge der Maßnahme 1 E_{FCS} wird auf einer Fläche von mindestens 14.400 m^2 ein extensiv genutzter, strukturreicher, (halb-)offener Lebensraum wiederhergestellt, in dem kleinräumig geeignete Jagdhabitate neben Sonn- und Versteckplätzen sowie Überwinterungs- und Eiablagehabitaten vorkommen (vgl. die Ausführungen unter C.3.7.5.4.2.3.1.2 zum Multiplikator sowie Unterlage 9.3 und Kap. 4.2.1 der Unterlage 19.3 (saP)). Daneben ist davon auszugehen, dass nach Abschluss der Bauarbeiten auf den neu entstandenen Trassennebenflächen durch die routinemäßigen Pflegearbeiten entlang der Straße wieder neue Zau-

neidechsenlebensräume entstehen. Zu den einzelnen Maßnahmen zur Habitatoptimierung wird auf die ausführliche Darstellung in Unterlage 9.3 sowie Kap. 4.2.1 der Unterlage 19.3 (saP) verwiesen. So kann der verlorengehende Lebensraum der Zauneidechse ausgeglichen werden. Die Naturschutzbehörden sind der Ansicht, dass sich bei fachgerechter und plangetreuer Ausführung der FCS-Maßnahme keine nachhaltige Verschlechterung des schon bisher ungünstigen bis unzureichenden Erhaltungszustandes der Population der Zauneidechse durch das plangegenständliche Vorhaben ergeben und auch die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme vom Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegen damit vor.

Eine Gewährung der – von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses umfassten (vgl. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG) – artenschutzrechtlichen Ausnahme entspricht auch hier pflichtgemäßer Ermessensausübung. Die Erneuerung der B 469 im gegenständlichen Bereich ist zwingend erforderlich, da ein milderes Mittel, das heißt eine gleich geeignete und zumutbare Alternative, nicht zur Verfügung steht. Die für die Ausnahme sprechenden Belange wiegen im Ergebnis jedenfalls schwerer als die dagegensprechenden.

Die Planfeststellungsbehörde erteilt daher auch hier eine in ihrem Ermessen stehende Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG.

3.7.5.5 *Abwägung*

Abschließend lässt sich feststellen, dass die durch das Bauvorhaben zum Teil erheblich beeinträchtigten Belange von Naturschutz und Landschaftspflege angesichts der vom Vorhabensträger vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen, der Berücksichtigung seiner Zusagen sowie der dem Vorhabensträger auferlegten Nebenbestimmungen nicht in der Lage sind, die für die Planung sprechenden Argumente aufzuwiegen. Dabei wird nicht verkannt, dass die Straßenbaumaßnahme einen Eingriff in Natur und Landschaft mit sich bringt, dem im Rahmen der Abwägung ein erhebliches Gewicht gegen die geplante Baumaßnahme zukommt. Allerdings ist das mit den Naturschutzbehörden abgestimmte landschaftspflegerische Konzept in seiner Gesamtheit geeignet, den Eingriff in Natur und Landschaft in vollem Umfang auszugleichen.
Insgesamt gesehen entwickeln die verbleibenden Beeinträchtigungen des öffentlichen Belanges Naturschutz und Landschaftspflege deshalb kein solches Gewicht,

das die positiven Aspekte der Planung aufzuwiegen und deren Ausgewogenheit als Ganzes in Frage zu stellen vermag.

3.7.6 Bodenschutz

Zweck des Bodenschutzrechts ist nach § 1 Satz 1 BBodSchG die nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen (§ 1 Satz 2 BBodSchG).

Für jeden, der auf den Boden einwirkt, besteht die Pflicht, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 Abs. 1 BBodSchG). Schädliche Bodenveränderungen sind gemäß § 2 Abs. 3 BBodSchG Beeinträchtigungen der in § 2 Abs. 2 BBodSchG genannten Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Beeinträchtigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen. Der Begriff der schädlichen Bodenveränderung i.S.d. § 2 Abs. 3 BBodSchG deckt sich dabei insbesondere mit der Formulierung des § 3 Abs. 1 und des § 5 Abs. 1 Nr. 1 des BImSchG, soweit sie durch Immissionen verursacht wird.

Dabei ist hervorzuheben, dass der Zweck des BBodSchG sich keineswegs nur auf den Schutz der natürlichen Funktionen des Bodens erstreckt. Neben diesen ökologischen Funktionen werden vielmehr auch die Funktionen des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie die Nutzungsfunktionen mit einbezogen (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BBodSchG). Als geschützte Nutzungsfunktion wird hierbei in § 2 Abs. 2 Nr. 3 d BBodSchG ausdrücklich auch die Funktion als Standort für Verkehr genannt.

Im Verhältnis Straßenbau und Bodenschutz muss es Ziel sein, die konkret geplante Baumaßnahme hinsichtlich ihrer Auswirkungen in Bezug auf die natürlichen Funktionen des Bodens in einer Weise abzustimmen, die den Belangen des Bodenschutzes hinreichend Rechnung trägt. Dieser Vorgabe wird die vorliegende Planung gerecht. Nach den Erkenntnissen der Planfeststellungsbehörde über die heute prognostizierten Auswirkungen der gegenständlichen Maßnahme ist nicht damit zu rechnen, dass durch das Vorhaben Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG herbeigeführt werden.

Mit der Erneuerung der B 469 im plangegenständlichen Abschnitt ist keine Erhöhung des Verkehrsaufkommens verbunden; eine signifikante Veränderung der Schadstoffimmissionen im Umfeld ist nicht zu erwarten. Grundsätzlich können die

mit den Abgasen verbundenen und von den Kraftfahrzeugen selbst emittierten Schadstoffe zu einer Verminderung der Qualität des Bodens führen und weitergehend auch negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser entfalten. Als Ergebnis der einschlägigen Studien und Untersuchungen (Untersuchung "Schadstoffbelastung von Böden durch Kraftfahrzeugverkehr" in der Reihe "Agrar- und Umweltforschung in Baden-Württemberg", Band 19, - "Augustenberg-Gutachten" -; Untersuchung des Bayerischen Geologischen Landesamtes am Autobahnring A 99 bei München von 1988, Untersuchung "Organische und anorganische Schadstoffe in straßennahen Böden unterschiedlich stark befahrener Verkehrswege in Bayern" von Joneck und Prinz in "Wasser & Boden" 1996; Forschungsbericht aus dem Forschungsprogramm des Bundesministers für Verkehr und der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. "Ermittlung und Beurteilung straßenbedingter Auswirkungen auf die Landschaftsfaktoren Boden und Wasser" in "Forschung Straßenbau und Straßenverkehrstechnik", Heft 626, 1992; Untersuchung des Instituts für Wasserbau und Kulturtechnik der Universität Karlsruhe im Auftrag des Ministeriums für Umwelt und der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg über "Verkehrsbedingte Emissionen in Baden-Württemberg - Schwermetalle und organische Fremdstoffe in straßennahen Böden und Aufwuchs" vom Dezember 1992; Dierkes, Dekontaminierende Wirkungen belebter Bodenzonen, in "Straße + Autobahn", 2/2001, S. 80 ff.) lässt sich feststellen, dass sich die Schadstoffbelastung des Bodens auf den unmittelbaren Trassenbereich und dort auf einen Geländestreifen von höchstens etwa 10 m beidseits der verbreiterten Trasse konzentriert und mit zunehmender Entfernung von der Trasse sowie zunehmender Bodentiefe abnimmt. Durch die Baumaßnahme wird der bestehende mittelbare Beeinträchtigungskorridor, in dem ein erhöhter Schadstoffeintrag bereits jetzt stattfindet, entsprechend um die neuen Fahrbahnbreiten verlagert. Der betriebs- oder unfallbedingte Eintrag von Schadstoffen (Tausalzlösung, Reifenabrieb, Rußpartikel, Öl, etc.) ergibt sich vor allem im Nahbereich der Trasse. Untersuchungen belegen zudem, dass der mögliche Belastungspfad Tierfutter – tierische Nahrungsmittel – Mensch nur eine untergeordnete Rolle spielt. Auf dem Pfad Boden – Pflanzen – Tier – Mensch ist eine Aufnahme von Schadstoffen noch unwahrscheinlicher.

Gemindert wird die Ausbreitung der Schadstoffe ebenfalls dadurch, dass die Trasse teilweise in Einschnitten geführt wird. Das anfallende Abwasser wird entweder breitflächig versickert oder gesammelt und entsprechend vorbehandelt in die Vorfluter eingeleitet. Bei Entwässerung und Versickerung von Straßenoberflächenwässern in Bankette und Böschungen findet vor allem im belebten Oberboden ein Rückhalt von Schadstoffen aus dem Straßenablaufwasser statt. Umfangreiche

Untersuchungen zeigen, dass dabei keine Überschreitungen von Maßnahmewerten nach der Bundes-Bodenschutzverordnung und von Prüfwerten für Sickerwasser auftreten. Überschreitungen von Vorsorgewerten sind auf den zum technischen Bauwerk gehörenden Boden beschränkt. Erhöhte Konzentrationen außerhalb des Bauwerks sind selten und werden durch den Stoffeintrag über den Luftpfad und nicht durch Straßenoberflächenwasser verursacht, da dieses straßennah versickert. Die durch Sickerwasser aus dem technischen Bauwerk Straße in den umliegenden natürlichen Boden transportierten Schadstoffkonzentrationen halten bei ordnungsgemäßer Bauweise auch bei pufferschwachen Böden die Vorgaben der Bundes-Bodenschutzverordnung ein. Die natürlichen Bodenfunktionen der zum technischen Bauwerk gehörenden belebten Bodenzone bleiben bei breitflächiger Entwässerung weitgehend erhalten. Dementsprechend wird die Versickerung als zu bevorzugende Methode auch im Sinne des Bodenschutzes gesehen (Ziffer 1.2.1 der RAS-Ew). Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, das bei Fragen fachlicher Art zu beteiligen ist (Art. 10 Abs. 2 Satz 2 BayBodSchG), hat in seiner Stellungnahme vom 19.11.2021 hier keine grundsätzlichen Bedenken erhoben.

In welcher Größenordnung darüber hinaus künftig tatsächlich nachteilige Veränderungen des Bodens aufgrund des betriebsbedingten Schadstoffaustrags eintreten werden, lässt sich vorausschauend nicht mit letzter Sicherheit beantworten. Jedenfalls könnte derartigen zukünftigen Entwicklungen unter Heranziehung bodenschutzrechtlicher Vorschriften noch rechtzeitig entgegengewirkt und der Eintritt schädlicher Bodenveränderungen verhindert werden. Soweit es durch den künftigen Betrieb der verfahrensgegenständlichen Straße wider Erwarten zu Überschreitungen von Vorsorgewerten nach Anhang 2, Nr. 4.1 oder Nr. 4.2 der Bundes-Bodenschutzverordnung kommen sollte, würde insoweit grundsätzlich die Vorsorgepflicht des Grundstückseigentümers nach § 7 BBodSchG eingreifen, da das Überschreiten der Vorsorgewerte nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung indiziert. Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung hat der Straßenbaulastträger unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen (Art. 12 Abs. 2 BayBodSchG). Zu den vom verpflichteten Straßenbaulastträger eventuell zu treffenden Vorkehrungen gehören auch solche technischer Art an Anlagen oder Verfahren sowie Maßnahmen zur Untersuchung und Überwachung von Böden. Von der Realisierbarkeit solcher Vorkehrungen geht die Planfeststellungsbehörde aus.

Die Planung trägt auch dem generellen Minimierungsgebot des § 1 Satz 3 BBodSchG Rechnung, wonach bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen soweit wie möglich vermieden werden sollen. Wie das naturschutzrechtliche Vermeidungsgebot kann auch das bodenschutzrechtliche Vermeidungsgebot nicht in dem Sinne absolut aufgefasst werden, dass das Bauvorhaben ganz zu unterbleiben hat. Vielmehr geht es darum, die konkret geplante Baumaßnahme im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die natürlichen Funktionen des Bodens zu optimieren. Dies ist hier geschehen; die Ausführungen zum Naturschutz (vgl. C.3.7.5.2) gelten hier entsprechend. Die Bodenversiegelung wird auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt. Insgesamt werden durch das plangegenständliche Vorhaben ca. 8,8 ha Boden neu versiegelt. Die mit der Bodenversiegelung einhergehenden negativen Wechselwirkungen auf die Grundwasserneubildung bzw. den Oberflächenwasserabfluss und den Naturhaushalt können durch die vorgesehene Versickerung von Oberflächenwasser und die Anlage von Absetzbecken deutlich gemindert bzw. durch die Kompensationsmaßnahmen kompensiert werden (vgl. C.3.7.7 und C.3.7.5.2.5 dieses Beschlusses). Im Übrigen ist auf die hohe Vorbelastung aufgrund der bestehenden B 469 zu verweisen.

Talsedimente (Homogenbereich B3), die großflächige Bodenverbesserungen erforderlich machen, wurden nach den Ausführungen des Wasserwirtschaftsamts Aschaffenburg mit Stellungnahme vom 19.11.2021 im direkten Umfeld der Gersprenz erkundet. Zudem können, wie das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg ausführte, wenig tragfähige Talsedimente auch im direkten Umfeld der sonstigen Gewässer (Gewässer III. Ordnung) und Gräben auftreten. In Bereichen mit Talsedimenten werden diese nach der Darstellung des Wasserwirtschaftsamts ausgekoffert (z. B. Bodenaustausch bis ca. 0,5 m Tiefe, im Übergang zum Bauwerk bis maximal 1,5 m Tiefe) und durch grobkörniges, gebrochenes Felsmaterial (z. B. Körnung 0/200) ersetzt. Die detaillierten Maßnahmen werden im Zuge der Ausführung nach Freilegung des Planums festgelegt. Der genaue Umfang des erforderlichen Bodenaustauschs wird jeweils nach Abtrag des Oberbodens vor Ort durch einen geotechnischen Sachverständigen festgelegt (vgl. insbesondere Nebenbestimmung A.3.6.17 dieses Beschlusses).

Grundstücke, die für das Vorhaben herangezogen sollen, sind dafür aus bodenrechtlicher Sicht nicht geeignet, wenn sie Bodenverunreinigungen aufweisen. Weder in der Bau- noch in der Betriebsphase dürfen Gefahren oder erhebliche Beeinträchtigungen hervorgerufen werden, die sich darauf zurückführen lassen, dass als Baugrund kontaminierter Boden verwendet wird. Ob vom Boden her Störungen

drohen, richtet sich nach den Maßstäben des Bodenschutzrechts (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rn. 457). Das Landratsamt Aschaffenburg (Schreiben vom 09.11.2020) hat im Hinblick auf den Gesichtspunkt des Bodenschutzes keine Einwände gegen das Vorhaben vorgebracht.

Es ergaben sich keine Anhaltspunkte für die Annahme von Kampfmittelverdachtsflächen im plangegenständlichen Bereich. Mit Altlasten ist nach dem ergänzenden Schreiben des Vorhabensträgers vom 09.09.2021 unter Bezugnahme auf den Geotechnischen Bericht als Teil des Vorentwurfs zum Vorhaben im Bereich der ehemaligen Tankstellenanlage bei ca. Bau-km 0+000 bis 0+250 zu rechnen. Auch wurde durch den Erdaushub am Widerlager Brücke Harreshäuser Weg (Bau-km 0+287) eine deutliche Belastung, die vermutlich aus der Entsorgung von Müll resultiert, dokumentiert. Es ist unbekannt, ob im Zuge der alten Brückenmaßnahme sämtlicher Müll entsorgt wurde, womit auch hier von weiterem belastetem Aushub auszugehen ist. Im Bericht wird empfohlen, diese Bereiche mit weiteren Erkundungen einzugrenzen.

Weder das BayStrWG noch das ergänzend heranziehbare BayVwVfG enthalten Vorschriften, die den Umgang mit schädlichen Bodenverunreinigungen oder Altlasten unabhängig explizit regeln. Etwaige Sanierungsmaßnahmen unterfallen daher dem Regime des BBodSchG. Dieses Gesetz ermächtigt die für den Bodenschutz zuständigen Behörden zu einer Vielzahl von Maßnahmen, die darauf abzielen, schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren zu bekämpfen, die durch Altlasten i.S.d. § 2 Abs. 5 BBodSchG (Altablagerungen und Altstandorte) hervorgerufen werden, z.B. Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung, Sanierungsuntersuchungen und Sanierungspläne. Orientierende Bodenuntersuchungen können durch die Planfeststellungsbehörde hingegen nicht angeordnet werden. Etwa bereits im Plangebiet vorhandene Kontaminationen sind nicht Teil der Auswirkungen der Planung, die im Beschluss zu bewältigen sind. Zwar erfordert das Gebot der Konfliktbewältigung, dass der Planfeststellungsbeschluss alle Probleme und Konflikte bewältigt, die durch das Vorhaben aufgeworfen oder verschärft werden. Probleme, die unabhängig von der planfestgestellten Maßnahme bestehen, sind dagegen nicht von der Planfeststellungsbehörde zu lösen. Aus dem Konfliktbewältigungsgebot folgt keine Allzuständigkeit der Planfeststellungsbehörde. Auch die Konzentrationswirkung des Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG gilt nur, soweit öffentliche Belange durch das Vorhaben selbst berührt werden. Sie gilt auch nur, soweit Planungs- und Zulassungsentscheidungen zu treffen sind. Zulassungstatbestände kennt das Bodenschutzrecht jedoch nicht, es weist vielmehr

durchgängig eine gefahrenabwehrrechtliche Struktur auf. Insbesondere handelt es sich bei Anordnungen über Bodenuntersuchungen nach § 9 Abs. 2 BBodSchG nicht um Zulassungsentscheidungen. Die Planfeststellungsbehörde darf die durch die Zuständigkeitsordnung aufgerichteten Schranken nicht dadurch überspringen, dass sie die Anordnungen, die nach dem BBodSchG von der Bodenschutzbehörde getroffen werden dürfen, in das Gewand von dem Planfeststellungsbeschluss beigefügten Auflagen kleidet. Insoweit verbleibt es bei der Zuständigkeit der Bodenschutzbehörden, die bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Maßnahmen zur Untersuchung und ggf. Sanierung von Böden treffen können (vgl. zum Verhältnis Bodenschutzrecht/Planfeststellungsrecht BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1001/04). Nur dann, wenn zu erwarten ist, dass bereits vorhandene Schadstoffe infolge der planfestgestellten Maßnahme freigesetzt oder verlagert werden, greift das Konfliktbewältigungsgebot. Für die Anordnung orientierender Bodenuntersuchungen findet sich jedoch auch unter diesem Aspekt keine Rechtsgrundlage im BBodSchG. Nach § 7 S. 1 BBodSchG hat derjenige, der Verrichtungen an einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Für das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden enthält § 12 BBodSchV nähere Anforderungen. Dies gilt jedoch nicht für die Zwischenlagerung und die Umlagerung von Bodenmaterial auf Grundstücken im Rahmen der Errichtung oder des Umbaus baulicher Anlagen, wenn das Material am Herkunftsort wiederverwendet wird. Schädliche Bodenveränderungen könnten in Anbetracht der möglichen Vorbelastung der Böden im Plangebiet dann eintreten, wenn evtl. überschüssiges Bodenmaterial andernorts eingebaut oder aufgebracht würde. Die angeordneten Nebenbestimmungen gewährleisten, dass etwaiges überschüssiges Bodenmaterial nicht in bodenschädlicher Weise auf anders- oder unbelastete Böden auf- bzw. eingebracht wird (vgl. Nebenbestimmungen unter A.3.6.9 und A.3.6.15 dieses Beschlusses). Die Einhaltung der Nebenbestimmungen A.3.6.11 bis A.3.6.14 und A.3.6.16 bis A.3.6.19, welche auf Forderungen des Wasserwirtschaftsamts Aschaffenburg mit Schreiben vom 19.11.2021 basieren, sagte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 25.01.2022 zu.

Zur Nebenbestimmung A.3.6.12 führte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 25.01.2022 einschränkend an, dass insbesondere die Einrichtung der Baustelleneinrichtungsflächen so zugesichert werden kann, dass ein Befahren von Böden außerhalb dieser Flächen unterbunden wird, was z. B. durch einen Bauzaun sichergestellt werden kann. Hinsichtlich Baustraßen sei ein Bauzaun o. Ä. nicht

möglich, da hierfür öffentliche Straßen und Wege vorgesehen sind, die gleichzeitig auch der Erschließung der angrenzenden Grundstücke dienen, deren Erschließung auch während der Bauzeit gegeben sein muss. Gleiches gilt für die vorgesehenen Ausweichbuchten. Der Vorhabensträger sicherte jedoch alternativ zu, die Baufirmen dahingehend einzuweisen, dass ein Befahren von Böden außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen zu unterlassen ist. Mit Schreiben vom 23.03.2022 äußerte sich das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg hierzu mit einem angepassten Vorschlag für eine diesbezügliche Nebenbestimmung. Hiernach werde gefordert, ein Befahren von Böden außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen zu verhindern. Soweit möglich, seien dazu sämtliche Betriebs- und Arbeitsflächen entsprechend einzurichten, z. B. mithilfe von Bauzäunen. Alternativ sei vom Vorhabensträger auf andere geeignete Weise sicherzustellen, dass eine Schädigung der umliegenden Böden vermieden werden. Insofern wird auf die Nebenbestimmung A.3.6.12 dieses Beschlusses verwiesen.

Das Sachgebiet 60 der Regierung von Unterfranken (Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft) nahm mit Schreiben vom 13.11.2020 zum gegenständlichen Vorhaben Stellung. Es wurde, ähnlich dem Vortrag eines Einwenders (Einwendung Nr. 23, vgl. C.3.9.2.23 dieses Beschlusses), angemerkt, dass sich aufgrund des höheren Reifeninnendrucks im Vergleich zu landwirtschaftlichen Arbeitsmaschinen bei Baufahrzeugen bei vergleichbarer Masse eine höhere Bodenbelastung ergebe. Aus landwirtschaftlicher Sicht sei daher für die Errichtung der Baustraßen unbedingt die Verwendung von Baggermatratzen zu fordern. Die Befahrung dürfe nur bei günstigen Bodenbedingungen, d. h. bei geringer Bodenfeuchte, erfolgen. Sofern sich trotz der Schutzmaßnahmen Bodenverdichtungen ergeben, sei nach Abschluss der Bauarbeiten eine mechanische und biologische Lockerung, z. B. durch den Anbau von Luzerne über drei bis fünf Jahre, vorzunehmen. Die vorgesehene Umweltbaubegleitung solle sich aus Gründen des Bodenschutzes daher auch auf den Schutz von Boden und Wasser beziehen.

Mit Schreiben vom 29.07.2021 sowie mit ergänzendem Schreiben vom 09.09.2021 erklärte der Vorhabensträger hierzu, dass die Andienung des Baufeldes über das bestehende öffentliche Straßen- und landwirtschaftliche Wegenetz und im Bereich des Waldes über das dort unbefestigte forstwirtschaftliche Wegenetz erfolgt. Die als Baustraße heranzuziehenden Straßen bzw. land- und forstwirtschaftlichen Wege sind nach Inaugenscheinnahme entweder bituminös bzw. mit Pflastersteinen befestigt oder mit hydraulisch gebundener Tragdeckschicht ausgeführt. Die betreffenden land- und forstwirtschaftlichen Wege werden in Unterlage 5 Lageplan 1 bis 16 in die Baufeldgrenze einbezogen. Das Erfordernis der Verwendung von

Baggermatratzen wird von Seiten des Vorhabensträgers für diese bestehenden Wege zu Recht nicht gesehen, da die Baustraßen, wie dargestellt, zumindest in der Deckschicht den nach den Richtlinien für den Ländlichen Wegebau (RLW) vorgesehenen Bauweisen entsprechen und auf den zu beanspruchenden Straßen und Wegen keine land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung stattfindet. Die Tragfähigkeit der Wege für Baustellenverkehr ist im Rahmen einer Inaugenscheinnahme allerdings nicht feststellbar. Sofern die Traglast nicht ausreichend sein sollte, wird nach der Zusage des Vorhabensträgers eine bauzeitliche Aufschotterung zur Herstellung einer ausreichenden Stabilität erfolgen. Nach Abschluss der Bauarbeiten wird der ursprüngliche Zustand der Wege wiederhergestellt.

Mangels gegenwärtiger Anhaltspunkte für einen besondere Vorkehrungen erfordernden Untergrund der betroffenen Wege wie z. B. Moorboden wird von Seiten der Planfeststellungsbehörde hier ebenfalls kein generelles Erfordernis zur Verwendung von Baggermatratzen gesehen.

Richtigerweise differenzierte der Vorhabensträger zwischen dem im Rahmen der Baufeldandienung in Anspruch zu nehmenden bestehenden Wegenetz und neu zu errichtenden Baustraßen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen zur Durchführung von Folgemaßnahmen wie Umbauarbeiten an Freileitungen und Maststandorten. Letztere werden erforderlich, da sich jene Maste regelmäßig nicht unmittelbar neben dem örtlichen Straßen- und Wegenetz befinden. Auch diese Baustraßen und Baufelder an den Maststandorten sind in Unterlage 5 Lageplan Blatt 1 bis 16 in die Baufeldgrenze einbezogen (vgl. auch Unterlage 10.2). Die Arbeiten an den Freileitungen und Masten werden im Auftrag des Leitungsbetreibers durchgeführt, womit die Planung notwendiger Arbeiten sowie ggf. die Anwendung zusätzlicher Maßnahmen zum Schutz des Bodens wie der Anwendung von Baggermatratzen mit diesem abzustimmen sind. Der Vorhabensträger sicherte zu, die Forderungen des Sachgebiets 60 der Regierung von Unterfranken dem Leitungsbetreiber zur Kenntnis zu bringen und ihn bei seiner Ausführungsplanung um Berücksichtigung zu bitten (vgl. A.3.1).

Hinsichtlich der von Sachgebiet 60 geforderten Maßnahmen zum Schutz des Bodens durch höhere Belastung bzw. eine anschließende mechanische und biologische Lockerung des Bodens verwies der Vorhabensträger an die Leitungsbetreiber, in deren Auftrag Umbauarbeiten an Freileitungen und den Maststandorten durchgeführt würden. Der Vorhabensträger sagte jedoch zu, die Forderungen des Sachgebiets 60 der Regierung von Unterfranken dem Leitungsbetreiber zur Kenntnis zu bringen und ihn bei seiner Ausführungsplanung um Berücksichtigung zu bitten (A.3.1). Mit Schreiben vom 26.10.2021 betonte der Vorhabensträger, dass

die Problematik potentieller Bodenverdichtungen durch den Einsatz von Baumaschinen und die damit verbundene Erforderlichkeit der Schonung des Bodens bekannt sei. Eine Verdichtung auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen wird daher im Rahmen des Baubetriebs so weit wie möglich unterbleiben bzw. auf das notwendige Mindestmaß beschränkt. Weiter sind auch aus Sicht des Vorhabensträgers Schutzmaßnahmen während des Baubetriebs zu ergreifen bzw. ggf. durch den Baubetrieb verdichtete Böden nach Fertigstellung der Baumaßnahme z. B. durch Tiefenauflockerung in den ursprünglichen Zustand zurückzuversetzen. Insoweit sicherte der Vorhabensträger zu, bei den betroffenen Leitungsträgern im Rahmen der Aufstellung der Ausführungsplanung darauf hinzuwirken, dass die Bodenverhältnisse im Bereich der notwendigen Arbeiten an den Freileitungen und Masten nicht gestört werden.

Daneben wurde der Forderung des Sachgebiets 60 durch die Nebenbestimmung unter A.3.6.10 dieses Beschlusses Rechnung getragen. Weiter sagte der Vorhabensträger zu, die Aufgaben der Umweltbaubegleitung um den Bereich Boden und Wasser zu erweitern. Dem wurde auch durch die Nebenbestimmung unter A.3.6.20 dieses Beschlusses Rechnung getragen.

Soweit der BUND Naturschutz in Bayern e. V. mit Schreiben vom 20.11.2020 einen Widerspruch des Vorhabens zu den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Ziffer 2 BNatSchG mit Blick auf zu wahrende Bodenfunktionen einwandte, ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde festzuhalten, dass es eine gesetzliche Pflicht zur separaten Kompensation des Verlustes von Bodenfunktionen nicht gibt. Über die naturschutzrechtlich vorgeschriebenen Kompensationsmaßnahmen – die auch den Verlust der Bodenfunktionen im Naturhaushalt berücksichtigen – hinaus, gibt es keine gesetzliche Verpflichtung, „Bodenfunktionen“ in geeigneter Weise oder in einer bestimmten Größe zu kompensieren. Der Verlust bzw. die Umwandlung von Bodenfunktionen wurde im Zuge der landschaftspflegerischen Begleitplanung ausreichend ermittelt (vgl. Unterlagen 9 und 19).

Zur Andienung der Baustelle, insbesondere der abzubrechenden und neu wiederherzustellenden Bauwerke, sowie für den Massentransport von oder zu den temporären Massenlagerflächen werden temporäre Baustraßen erforderlich, welche auf vorhandenen Feld- oder Waldwegen verlaufen. Unbefestigte Wege werden nach Erfordernis für den Zeitraum der Baumaßnahmen mit einer Schottertragschicht ertüchtigt. Nach Abschluss der Baumaßnahme und der Rekultivierung der Massenlagerflächen werden die temporären Baustraßen in ihren ursprünglichen

Zustand zurückversetzt. Asphaltierte Wege werden nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder hergestellt. Die Baustraßen sind nicht auf Begegnungsverkehr der Baufahrzeuge ausgelegt, jedoch werden an den Baustraßen Ausweichstellen angeordnet, so dass hier ein Begegnungsfall möglich ist. Nach Abschluss der Baumaßnahme und Rekultivierung der Zwischenlagerfläche werden die temporären Baustraßen zurückgebaut und die vorübergehend beanspruchten Flächen rekultiviert. Der Sicherstellung eines schonenden Bodenumgangs im Rahmen der Erschließung der Baustellen und Baustelleneinrichtungsflächen dienen insbesondere die Nebenbestimmungen unter A.3.6.11 bis A.3.6.14 dieses Beschlusses, deren Einhaltung vom Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg mit Schreiben vom 19.11.2021 gefordert und vom Vorhabensträger mit Schreiben vom 25.01.2022 weitgehend zugesagt wurde.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde gewährleisten die unter A.3.6 dieses Beschlusses getroffenen Nebenbestimmungen einen ausreichenden Bodenschutz. Wie bereits oben dargestellt, bestehen durch die Bestimmungen des BBodSchG ausreichend Möglichkeiten, eventuellen künftigen negativen Bodenveränderungen effektiv entgegenzuwirken. Zudem sei erneut drauf hingewiesen, dass sich erhöhte Schadstoffgehalte nach den vorliegenden und unter C.2.3.2.4 dieses Beschlusses näher beschriebenen Untersuchungsergebnissen im Wesentlichen auf den unmittelbaren Nahbereich zum Fahrbahnrand, etwa auf einem Geländestreifen von ca. 10 m beidseits der Fahrbahntrasse, konzentrieren und nach außen hin deutlich abnehmen werden. Auf die diesbezüglichen Erläuterungen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung unter C.2.4.4 wird vollumfänglich verwiesen.

Ergänzend wird auf die bodenrelevanten Ausführungen beim Immissionsschutz (C.3.7.4), beim Naturschutz (C.3.7.5) und bei der Denkmalpflege (C.3.7.11) sowie insbesondere bei der Kreislaufwirtschaft hinsichtlich der Zwischenlagerung von Bodenmaterial (C.3.7.12) Bezug genommen. Soweit Fragen des Bodenschutzes noch bei anderen Belangen, etwa beim Gewässerschutz (C.3.7.7), bei der Landwirtschaft (C.3.7.8) oder beim Eigentum (C.3.9.1.2) relevant werden, wird bei der Behandlung des jeweiligen Belangs darauf eingegangen.

Im Ergebnis vermag daher der mit nicht unerheblichem Gewicht gegen die Planung in die Abwägung einzustellende Aspekt der Schadstoffbelastung des Bodens die für die Planung sprechenden öffentlichen Belange – auch angesichts der schon gegebenen Vorbelastung durch die bestehende Straße – nicht zu überwiegen. Den Belangen des Bodenschutzes wird auch unter Vorsorgegesichtspunkten durch die vorgelegte Planung, soweit dies, ohne das Vorhaben gänzlich aufgeben zu wollen, möglich ist, Rechnung getragen. Zum Schutz des Bodens sind insbesondere unter

A.3.6 dieses Beschlusses Nebenbestimmungen angeordnet. Weitere Verbesserungen der Planung, die durch entsprechende Auflagen festgelegt werden könnten, sind nicht ersichtlich. Dabei kann nicht außer Betracht bleiben, dass der Bau bzw. die Erneuerung von Straßen eine gesetzliche Aufgabe ist und im konkreten Fall auch den geltenden raumordnerischen Zielsetzungen entspricht. Bei Realisierung des Straßenbauvorhabens verbleiben zwar erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die natürlichen Funktionen des Bodens, so dass der Belang des Bodenschutzes insgesamt gesehen mit erheblichem, gegen die Verwirklichung der Baumaßnahme sprechendem Gewicht in die Abwägung einzustellen ist. Er hat jedoch hinter die Belange zurückzutreten, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen, und stellt die Ausgewogenheit der Planung nicht in Frage.

3.7.7 **Gewässerschutz/Wasserwirtschaft**

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser sind bereits im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung dargestellt und bewertet worden, weshalb auf die diesbezüglichen Ausführungen insoweit Bezug genommen wird (vgl. oben C.2.3.1.6, C.2.3.2.5 und C.2.4.5 dieses Beschlusses). Die dort getroffenen Feststellungen werden der im vorliegenden Abschnitt zu treffenden Abwägung zugrunde gelegt bzw. in diese eingestellt.

Soweit der Fischereifachberater mit Schreiben vom 09.10.2020 sowie das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg mit Schreiben vom 19.11.2021 anmerkten, dass sich jeweils das Aufstellen weiterer Auflagen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vorbehalten werde, konnte dem nicht entsprochen werden. Ein solch allgemeiner Auflagenvorbehalt ist im Planfeststellungsrecht wegen des Grundsatzes umfassender Problembewältigung nur zulässig, wenn er den Voraussetzungen des Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG genügt. Danach dürfen Einzelfragen einer nachträglichen Regelung nur vorbehalten bleiben, soweit eine abschließende Entscheidung noch nicht möglich ist. Die Planfeststellungsbehörde kann und muss solchen nachteiligen Wirkungen des Vorhabens nicht Rechnung tragen, die sich erst später zeigen und mit denen die Beteiligten nicht rechnen können, weil sich ihr Eintritt im Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses noch nicht einmal als möglich abzeichnet. Für den Schutz gegen derartige, nicht voraussehbare Wirkungen müssen sich die davon Betroffenen auf die Ansprüche verweisen lassen, die ihnen Art. 75 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gewährt. Dazu gehören auch solche nachteiligen Wirkungen, deren zukünftiger Eintritt zwar theoretisch denkbar ist, sich aber mangels besonderer Anhaltspunkte noch nicht konkret absehen lässt. Nur dann, wenn sich im Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses nachteilige Wirkungen weder mit der für eine Anordnung nach Art. 74 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayVwVfG

hinreichenden Zuverlässigkeit voraussagen noch dem Bereich nicht voraussehbarer Wirkungen nach Art. 75 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG zuordnen lassen, kann gemäß Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG die Frage eines Ausgleichs einer späteren abschließenden Prüfung und Entscheidung vorbehalten bleiben. Diese Voraussetzungen liegen vor, wenn sich aufgrund besonderer Anhaltspunkte die konkrete Möglichkeit abzeichnet, dass nachteilige Wirkungen in absehbarer Zeit eintreten werden, ihr Ausmaß sich jedoch nicht abschätzen lässt (vgl. BVerwG, Urteil vom 22.11.2000, Az. 11 C 2.00; vgl. auch BayVGH, Urteil vom 18.12.2003, Az. 22 B 03.823, BayVBl. 2005, S. 115 mit Bezug auf § 10 Abs. 1 und 2 WHG a.F.). Derartige greifbare Anhaltspunkte für nachteilige Wirkungen sind im gegenständlichen Verfahren aber nicht ersichtlich und wurden auch von keinem Beteiligten vorgetragen. Zudem ist die Erlaubnis kraft Gesetzes widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG), so dass z. B. im Wege des Teilwiderrufs nachträgliche Nachbesserungen möglich sind. Für die Planfeststellungsbehörde bestand daher kein Anlass, neben den unter A.3.4, A.3.8 und A.7.3 dieses Beschlusses vorgesehenen Nebenbestimmungen zum Schutz der Gewässer einen weiteren allgemeinen Auflagenvorbehalt vorzusehen.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg forderte mit zusammenfassendem Schreiben vom 28.10.2020 sowie vom 09.11.2021 weitere Unterlagen vom Vorhabensträger nach, da die vorgelegten Dokumente zunächst für eine wasserwirtschaftlich abschließende Stellungnahme nicht ausreichend waren. Die nachgereichten Unterlagen wurden mit Schreiben des Vorhabensträgers vom 30.07.2021, 14.09.2021, 29.10.2021 sowie 18.11.2021 dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg vorgelegt. Das mit Schreiben des Wasserwirtschaftsamts vom 28.10.2020 vorgebrachte Fehlen der angeordneten 50 cm breiten Entwässerungsmulde hinter der Gabionenwand in Unterlage 14.3, Blatt 1 T1 wurde nach einem entsprechenden Hinweis des Vorhabensträgers mit Schreiben vom 14.09.2021 nicht erneut aufgegriffen. Zunächst erfolgte die Nachreichung der Unterlage 20.1, Geotechnischer Bericht, und Unterlage 20.2, Hydrogeologisches Gutachten des genehmigten Vorentwurfs vom 14.12.2018 (Schreiben des Vorhabensträgers vom 30.07.2021). Außerdem wurden die Unterlagen hinsichtlich des Retentionsraumausgleichs überarbeitet und eine gutachterliche Stellungnahme zur hydrologischen Situation am Bauwerk BW 07 (Brücke im Zuge der Stockstädter Straße über die B 469) vom 30.08.2021 nachgereicht (Schreiben des Vorhabensträgers vom 14.09.2021, Unterlage 18.6 T1). Auch fand eine Überarbeitung der Antragsunterlagen 18.2.2, Bewertungsverfahren nach Merkblatt DWA-M 153, und 18.2.4,

Zusammenfassung der Einzugsflächen, durch den Vorhabensträger statt (Schreiben des Vorhabensträgers vom 29.10.2021), welche in die planfestgestellten Unterlagen übernommen wurden. Schließlich wurde vom Vorhabensträger, wie vom Wasserwirtschaftsamt erbeten, eine Begründung für die im Rahmen der Baumaßnahme erforderliche Tiefenentwässerung vorgelegt (Schreiben vom 18.11.2021).

Bei Bau-km 0+025 quert die B 469 bei Fluss-km 5,5 die Gersprenz, ein Gewässer II. Ordnung. Der durch die Baumaßnahme betroffene Gewässerabschnitt der Gersprenz ist Teil des Flusswasserkörpers (FWK) 2_F175 (Gersprenz von der Landesgrenze zu Hessen bis zur Mündung in den Main). Daneben werden im Rahmen der geplanten Baumaßnahme zwei Grundwasserkörper – DEHE_2470_3201_BY Kristallin Aschaffenburg und DEBY_2_G062_HE Quartär Aschaffenburg – betroffen.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg verwies mit Schreiben vom 19.11.2021 darauf, dass aufgrund des geplanten Vorhabens umfangreiche Maßnahmen an bestehenden Kanal- und/oder Leitungen erforderlich werden, welche mit dem jeweiligen Unternehmensträger abzustimmen sind. Mit Schreiben vom 25.01.2022 sagte der Vorhabensträger dies zu (A.3.1).

Soweit das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg mit Schreiben vom 19.11.2021 besondere Regelungen zur Schadenstragung im Falle von Beschädigungen an wasserbezogenen Anlagen aufstellte bzw. soweit der Vorhabensträger hier auf die Prüfung potentieller Haftungsschäden hingewiesen wurde, wird hiermit auf die bestehenden gesetzlichen Regelungen des Schadensersatzrechtes verwiesen.

Hinsichtlich der Forderung des Wasserwirtschaftsamts Aschaffenburg mit jenem Schreiben, in sämtliche Planunterlagen eine Darstellung der betroffenen Überschwemmungs- und Wasserschutzgebiete aufzunehmen, führte das Sachgebiet 52 der Regierung von Unterfranken (Wasserwirtschaft) mit Schreiben vom 24.11.2021 aus, dass es als ausreichend erachtet werde, wenn zumindest in einer Anlage (z. B. Unterlage 5, Lageplan) die wasserwirtschaftlich sensiblen Flächen vollständig und aktuell eingetragen sind. Mit Schreiben vom 25.01.2022 sagte der Vorhabensträger zu, die Unterlagen 5 und 16.2 in der Darstellung der Überschwemmungsgebietsgrenzen zu aktualisieren und die Unterlagen 9.1, 9.2 und 16.2 um die Grenzen des Wasserschutzgebiets zu ergänzen. In Unterlage 5 Blatt 1 und Blatt 2 der ausgelegten Planunterlagen war bereits das Überschwemmungsgebiet der Gersprenz (C.3.7.7.1) eingezeichnet, welches im Zuge der Planänderung aktualisiert wurde (Unterlage 5 Blatt 1 T1 und Blatt 2 T1, Unterlage 9.2 Blatt 1 T1, Unterlage 16.2 T1). Das betroffene Wasserschutzgebiet (C.7.7.2.1) wurde

im Zuge der Planänderung in die Planunterlagen eingefügt (Unterlage 9.1 T1, Unterlage 9.2 Blatt 7 T1, Unterlage 16.2 T1). Eine Notwendigkeit zur Übernahme jener Flächen in alle Planunterlagen wird auch von Seiten der Planfeststellungsbehörde nicht gesehen. Eine übersichtliche Darstellung der wasserwirtschaftlich sensiblen Bereiche ist damit aus Sicht der Planfeststellungsbehörde gegeben.

Zu Ausführungen des Wasserwirtschaftsamts Aschaffenburg mit Stellungnahme vom 19.11.2021 wird, die folgenden Ausführungen ergänzend, auf die Darstellungen zum Bodenschutz unter C.3.7.6 sowie zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht unter C.3.7.12 dieses Beschlusses verwiesen. Die Unterrichtungspflichten nach A.3.2.7 dieses Beschlusses sind zu beachten.

Mit Schreiben vom 09.10.2020 forderte der Fischereifachberater, vorhandenen Uferbewuchs so weit wie möglich zu schonen, z. B. beim Bau von Hilfsbrücken. Für Bäume und Sträucher, die dennoch weichen müssten, seien Ersatzpflanzungen mit standortgerechten Gehölzen (z. B. Erlen oder Weiden) an der Mittelwasserlinie anzulegen, um Unterstände und Rückzugsmöglichkeiten für Wasserorganismen zu schaffen. Der Vorhabensträger sagte Schreiben vom 09.09.2021 zu, vorhandenen Uferbewuchs soweit wie möglich zu schonen und die bauzeitlich beanspruchten Uferbereiche so wiederherzustellen, dass der vorherige Zustand wiederhergestellt wird. Hierbei wurde die Verwendung standortgerechter Gehölze zugesagt. Zu naturschutzfachlichen Maßnahmen im Rahmen von Gewässereingriffen wird auf die Ausführungen unter C.3.7.5.2 verwiesen. Den Anliegen des Fischereifachberaters wird mit der Nebenbestimmung unter A.3.4.1.4 dieses Beschlusses Rechnung getragen.

3.7.7.1 *Hochwasserschutz*

Bei Bau-km 0+025 quert die B 469 bei Fluss-km 5,5 die Gersprenz, ein Gewässer II. Ordnung. Das plangegenständliche Vorhaben liegt teilweise im aktuell berechneten Überschwemmungsgebiet der Gersprenz. Die Darstellung des Überschwemmungsgebiets der Gersprenz wurde im Zuge der Planänderung in den Planunterlagen aktualisiert (Unterlage 5, Blatt 1 T1 und Unterlage 5 Blatt 2 T1, Unterlage 9.2 Blatt 1 T1, Unterlage 16.2 T1).

Der für die Dimensionierung der Brücke maßgebliche Mittelwasserabfluss (MQ_{Winter}) liegt bei 4,22 m^3/s und der Hochwasserabfluss bei einem 100-jährigen Hochwasserereignis (HQ_{100}) bei ca. 70 m^3/s (Unterlage 18.3). Der durch die Baumaßnahme betroffene Gewässerabschnitt der Gersprenz ist Teil des Flusswasserkörpers (FWK) 2_F175.

3.7.7.1.1 Rechtliche Vorgaben

Sowohl festgesetzte als auch faktische, also nicht festgesetzte oder vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 Abs. 1 WHG sind in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten (§ 77 Abs. 1 Satz 1 WHG). Soweit ihrer Erhaltung überwiegende Gründe des Allgemeinwohls entgegenstehen, sind rechtzeitig die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zu treffen (§ 77 Abs. 1 Satz 2 WHG). Die Vorschriften der §§ 76 und 77 WHG normieren daher einen besonderen Bestandsschutz von Überschwemmungsgebieten (vgl. Siedler/Zeitler/Dahme/Knopp: WHG, Rn. 5 zu § 77 WHG). Im Rahmen der Abwägung, ob dem Erhaltungsgebot durch eine Planung Genüge getan wurde, sind generell bei der Zulassung von Einzelvorhaben die Wertungen des § 78 Abs. 4, 5 WHG zu beachten. Sofern danach sogar in festgesetzten Überschwemmungsgebieten ausnahmsweise bauliche Vorhaben zugelassen werden können, muss dies auch für bloß faktische bzw. aktuell berechnete Überschwemmungsgebiete gelten.

Als verkehrliches Vorhaben, das nicht Gegenstand eines Bauleitplans ist, sondern im Wege eines Planfeststellungsverfahrens zugelassen wird und damit keine bauliche Anlage i.S.d. §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB darstellt, unterliegt die plangegenständliche Maßnahme jedoch nicht dem generellen Planungsverbot des § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG (vgl. BT-Drs. 18/10879, 28; zur Rechtslage nach WHG 2010 vgl. VGH München, Urteil vom 27.07.2017, Az. 8 BV 16.1030, BeckRS 2017, 124752). Somit ist allein die noch verbleibende Wertung des § 78 Abs. 7 WHG in die im Rahmen des § 77 WHG vorzunehmende Abwägung einzustellen. Danach sind bauliche Anlagen der Verkehrsinfrastruktur in festgesetzten bzw. vorläufig gesicherten oder aktuell berechneten Überschwemmungsgebieten hochwasserangepasst zu errichten, das heißt so auszuführen, dass keine baulichen Schäden bei einem HQ100 zu erwarten sind (Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp: Wasserhaushaltsgesetz, Abwasserabgabengesetz, Rn. 67 zu § 78 WHG). Diese Regelung hat das Ziel, sowohl das Schadenspotential an solchen verkehrlichen Vorhaben im Hochwasserfall zu mindern als auch eine Erhöhung der Hochwassergefahr durch solche Anlagen zu verhindern (BT-Drs. 18/10879, 28). Bei Erfüllung dieser Anforderung ist ein Vorhaben gerade auch in einem bloßen faktischen bzw. aktuell berechneten Überschwemmungsgebiet zulässig.

Wie das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg mit Stellungnahme vom 19.11.2021 ausführte, beantragte dieses im Juli 2011 beim Landratsamt Aschaffenburg die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Gersprenz im Gebietsbereich des Marktes Stockstadt am Main. Im folgenden Festsetzungsverfahren wurden im Rahmen der Anhörung während der Zeit der Auslegung von Dritten zur Darstellung des Überschwemmungsgebiets Einwände erhoben. Bei der Überprüfung jener

Einwände im Anhörungsverfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Gersprenz zeigte sich, dass das zu Grunde liegende hydraulische Berechnungsmodell im unmittelbaren Bereich zur hessisch-bayerischen Landesgrenze überarbeitet werden muss. Innerhalb des Planungsgebiets der Baumaßnahme zur B 469 ergaben sich durch jene Überarbeitung jedoch keine Änderungen.

3.7.7.1.2 Retentionsraumverlust und -ausgleich

Mit Schreiben vom 14.09.2021 erläuterte der Vorhabensträger, dass auf Hinweis des Wasserwirtschaftsamts Aschaffenburg mit Schreiben vom 28.10.2020 die Verlustkubatur an Hochwasserrückhalteraum anhand der 3D-Daten zu Urgelände und geplantem Straßenkörper CAD-gestützt ermittelt wurde. Im Ergebnis wurde eine oberstromige Verlustkubatur an Hochwasserrückhalteraum des Gewässers Gersprenz infolge der Straßenbaumaßnahme von 196 m^3 (bezogen auf einen Pegel HQ_{100} von 112,85 m ü. NN) ermittelt. Hierin enthalten ist die Verlustkubatur infolge des Brückenbauwerks BW 01 von 56 m^3 (siehe Unterlage 18.3, Nachweis Hochwasserabfluss) sowie 76 m^3 für den nördlich der Gersprenz und 64 m^3 für den südlich der Gersprenz gelegenen Damm des Straßenausbaus. Nicht berücksichtigt wurde jedoch der Verlust an Rückhalteraum im Unterstrom der Brücke, wie das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg mit Stellungnahme vom 19.11.2021 anmerkte. Daher wurde vom Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg hierin zunächst gefordert, vor Baubeginn den Verlust an Rückhalteraum unter Berücksichtigung der Auffüllungen im Überschwemmungsgebiet der Gersprenz im Unterstrom der neuen Brücke BW 01 (Brücke im Zuge der B 469 über die Gersprenz) zu ermitteln und den IST-/PLAN-Vergleich dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg vorzulegen. Der Vorhabensträger reichte Ausführungen zum Verlust an Rückhalteraum im Unterstrom jedoch mit Schreiben vom 16.02.2022 nach, wonach unterstromig eine Verlustkubatur an Hochwasserrückhalteraum der Gersprenz infolge der Straßenbaumaßnahme von 444 m^3 bezogen auf einen Pegel HQ_{100} von 112,75 m ü. NN) ermittelt wurde. Es ergibt sich unter- und oberstromig damit eine Summe von 640 m^3.

Zur Dokumentation der ermittelten Verlustkubatur lagen dem Schreiben des Vorhabensträgers vom 14.09.2021 ein Lageplan sowie vier Querschnitte bei. Auch dem Schreiben des Vorhabensträgers vom 16.02.2022 lagen zwei Lagepläne, zum Retentionsraumverlust sowie zum –gewinn, und fünf Querschnitte bei. Der Vorhabensträger sagte die entsprechende Ergänzung der Planfeststellungsunterlagen

zu, was im Zuge der Planänderung erfolgte (Unterlage 18.5.1 T1 und Unterlage 18.5.2 T1).

Hinsichtlich des vom Wasserwirtschaftsamt monierten Fehlens der Angabe einer Ausgleichsfläche für den mit der Baumaßnahme verbundenen Verlust an Rückhalteraum führte der Vorhabensträger im gleichen Schreiben aus, dass der Ausgleich des Verlusts an Hochwasserrückhalteraum auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 5917 der Gemarkung Stockstadt am Main am nördlichen Rand des Grundstücks vorgesehen ist (lfd. Nr. 7.9 der Unterlage 11). Die Ausgleichsfläche liegt oberstromig zur B 469. Die Abtragsfläche beträgt etwa 2.700 m^2, wobei der Abtrag keilförmig erfolgt. Die Bodenabtragstiefe beträgt etwa 0 bis 0,50 m. Die Gewinnkubatur wurde CAD-gestützt ermittelt und beträgt ca. 198 m^3 bezogen auf einen aufgrund der Größe der Fläche leicht variierenden Pegel HQ_{100} von 115,67 bis 115,52 m ü. NN bei einer HQ_{100}-Wasserstandstiefe von etwa 0 bis 0,15 m über der Abtragssohle. Zur Dokumentation der ermittelten Gewinnkubatur war dem Schreiben des Vorhabensträgers ein Lageplan sowie ein Querschnittsplan beigelegt. Der Vorhabensträger sagte zu, die Fläche des Retentionsraumausgleichs in Unterlage 11 aufzunehmen und die Planunterlagen entsprechend zu ergänzen, was im Rahmen der Planänderung erfolgte (lfd. Nr. 7.9 der Unterlage 11). Mit Schreiben vom 16.02.2022 ergänzte der Vorhabensträger, dass in Vorabstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg die Sohle der Abtragsfläche um weitere 0,10 m tiefer gelegt wurde (Niveau 115,40 m ü. NN), um durch größeren Bodenabtrag eine höhere Gewinnkubatur an Rückhalteraum zu erreichen. Im Ergebnis besteht damit durch die Abtragsfläche eine Gewinnkubatur von nun 570 m^3.

Insofern äußerte sich das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg mit Schreiben vom 23.03.2022 dahingehend, dass die gewählte Abtragsfläche (Fl.Nr. 5917 der Gemarkung Stockstadt am Main) aus fachlicher Sicht aufgrund der Höhenlage zum Gewässer sowie der Lage am Rand des Überschwemmungsgebiets für einen funktionsgleichen Retentionsraumausgleich geeignet ist.

Zur Schaffung des Ausgleichs an verloren gehendem Hochwasserrückhalteraum wurde, wie der Vorhabensträger mit Schreiben vom 16.02.2022 ergänzte, daneben unterstromig der B 469 die Standard-Straßenmulde durch einen Graben ersetzt, da dort schon im Bestand ein Entwässerungsgraben vorhanden ist (lfd. Nr. 7.8 der Unterlage 11). Durch Bodenabtrag zur (Wieder-)Herstellung des Grabens ergibt sich danach eine Gewinnkubatur von 189 m^3 (Unterlage 18.5.2 Blatt 1 T1).

Hierzu führte das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg mit Schreiben vom 23.03.2022 aus, dass grundsätzlich Entwässerungsanlagen wie der geplante Straßenseitengraben nicht als Retentionsraum bzw. als Ausgleich herangezogen werden können. Sie nehmen danach Funktionen wahr, die nicht mit Hochwasserrückhaltung vereinbar sind, da sie ggf. bereits mit Wasser beaufschlagt sind. Vorliegend kann jedoch auch nach Auffassung des Wasserwirtschaftsamts Aschaffenburg das Volumen im Graben zumindest teilweise und ausnahmsweise Berücksichtigung finden. Zum einen ist bereits im Bestand ein Graben vorhanden. Zum anderen liegt nach den plausiblen Angaben des Vorhabensträgers eine gezielte Überdimensionierung vor. Der Graben soll danach größer ausgeführt werden, als für die Niederschlagswasserbeseitigung alleine erforderlich wäre.

Damit kann nach Auffassung des Wasserwirtschaftsamts Aschaffenburg jedenfalls durch den rechnerischen Mehrausgleich des Retentionsraumes in Höhe von 119 m^3 ein Ausgleich auch unter Beachtung der genannten Einschränkungen aus Entwässerungsanlage und lichtem Eichen-Hainbuchenwald angenommen werden. Ein funktionsgleicher Retentionsraumausgleich wurde damit von der Fachbehörde bestätigt.

Insgesamt ergibt sich damit eine Gewinnkubatur an Hochwasserrückhalteraum von 759 m^3, womit selbst unter Berücksichtigung der vom Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg vorgebrachten Einschränkungen der mit der Maßnahme verbundene Verlust an Hochwasserrückhalteraum vollständig ausgeglichen werden kann.

Auch das Landratsamt Aschaffenburg machte mit Schreiben vom 09.12.2021 deutlich, dass der vollständigen Klärung eines etwaig notwendigen Retentionsraumausgleichs vor Baubeginn hohe Bedeutung beigemessen wird. Die Regierung von Unterfranken wurde dabei gebeten, einem späteren Teilausgleich nicht zuzustimmen. Insoweit forderte das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg mit Schreiben vom 19.11.2021, dass die Durchführung der Ausgleichsmaßnahme für verloren gehenden Rückhalteraum in einer Mengenbilanz zu dokumentieren und der Regierung von Unterfranken zeitnah zur Prüfung vorzulegen sei. Sofern dabei nur ein „Teilausgleich“ nachgewiesen werden könne, bleibe die Forderung nach weiteren Ausgleichsmaßnahmen vorbehalten. Durch die nachgereichten diesbezüglichen Unterlagen durch den Vorhabensträger erledigten sich jene Forderungen der Fachbehörden jedoch wie dargestellt und wie das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg mit Schreiben vom 23.03.2022 zum Ausdruck brachte. Auch von Seiten der Unteren Wasserbehörde wurden nach Zuleitung der diesbezüglich nachgereichten Unterlagen des Vorhabensträgers keine weiteren Bedenken vorgebracht,

vielmehr schloss sich diese mit Schreiben vom 30.03.2022 dem zustimmenden Schreiben des Wasserwirtschaftsamts Aschaffenburg vom 23.03.2022 an.

Sowohl das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg mit Schreiben vom 19.11.2021 als auch das Sachgebiet 52 der Regierung von Unterfranken (Wasserwirtschaft) mit Stellungnahme vom 24.11.2021 wiesen darauf hin, dass in Unterlage 11 unter der laufenden Nummer 6.2 zur Ausgleichsmaßnahme 2 A der weitere Zweck der Fläche Fl.Nr. 5917 der Gemarkung Stockstadt am Main als Fläche für den Retentionsraumausgleich noch zu benennen ist, was vom Vorhabensträger u. a. mit Schreiben vom 25.01.2022 zugesichert wurde und im Rahmen der Planänderung erfolgte (lfd. Nr. 7.9 der Unterlage 11).

Mit Schreiben vom 16.12.2021 erläuterte der Vorhabensträger, dass für das Grundstück mit der Fl.Nr. 5917 der Gemarkung Stockstadt am Main im Rahmen der geplanten Maßnahme damit eine Doppelfunktion vorgesehen ist. So beinhalten bereits die Antragsunterlagen vom 03.08.2020 die geplante Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme 2 A (Anlage/Entwicklung Eichen-Hainbuchenwald, Unterlage 9.2, Blatt 10 und Unterlage 9.3) auf jenem Grundstück mit einer Grundstücksfläche von 31.906 m^2, wobei die Maßnahme ausschließlich und vollumfänglich auf dem Grundstück vorgesehen ist. Mit der gegenständlichen Maßnahme verbunden ist aufgrund des breiteren Straßendammes ein Verlust an Hochwasserrückhalteraum für das Fließgewässer Gersprenz. Die Antragsunterlagen erhielten jedoch zunächst keinen Nachweis über den erforderlichen Ausgleich des Verlustes an Rückhalteraum für ein 100-jährliches Hochwasserereignis. Eine geeignete Ausgleichsfläche bedarf, wie der Vorhabensträger ausführte, der Tallage des entsprechenden Gewässers und hier einer Lage randlich im Bereich des Überschwemmungsgebiets für ein HQ_{100}. Als geeignetes Ausgleichsflächengrundstück vorgesehen wird vom Vorhabensträger unter Vorlage eines Lageplans zum Retentionsraumgewinn Gersprenz als Anlage nun das in den Planunterlagen als solches bereits enthaltene Grundstück mit der Fl.Nr. 5917 der Gemarkung Stockstadt am Main, welches die notwendigen Randbedingungen erfüllt. Die Ausgleichsmaßnahme soll am nördlichen Rand des Grundstücks erfolgen, wobei die Abtragsfläche wie obig bereits dargestellt etwa 2.700 m^2 beträgt. Der Abtrag soll keilförmig erfolgen und die Bodenabtragstiefe etwa 0 bis 0,50 m betragen. Bei einem hundertjährigen Hochwasserereignis ergibt sich so eine Wasserstandtiefe von etwa 0 bis 0,15 m über der Abtragssohle. Aus der Doppelfunktion des genannten Grundstücks in wasserwirtschaftlicher und naturschutzfachlicher Hinsicht ergibt sich jedoch kein Konflikt. Der Vorhabensträger führte mit Schreiben vom 16.12.2021 nachvollziehbar aus, dass die Ziele der Ausgleichsmaßnahmen Aufforstung von

Wald (Maßnahme 2 A) und Schaffung von Retentionsraum miteinander harmonieren. Ziel der landschaftspflegerischen Maßnahme ist die Anlage eines Eichen-Hainbuchenwaldes frischer bis staunasser Standorte L213. Es handelt sich um einen Waldtypen, der natürlicherweise in höher gelegenen Bereichen der Aue vorkommt und auf einen niedrigen Grundwasserflurabstand (Staunässe) angewiesen ist. Die potentielle gelegentliche Überflutung der Fläche (HQ_{100}-Bereich) fördert die Entstehung des angestrebten Biotoptyps. Der Eichen-Hainbuchenwald ist auf die Überflutungsereignisse angewiesen, da dadurch die Zielbaumarten Hainbuche und Stiel-Eiche besonders gefördert werden und sich gegenüber konkurrierenden Arten (Buche auf trockenen Standorten oder Schwarz-Erle auf feuchteren Standorten) durchsetzen können. Daneben entspricht die Kombination zweier Maßnahmen auf einer Fläche dem § 8 Abs. 4 S. 2 BayKompV, wonach erhebliche Beeinträchtigungen mehrerer Schutzgüter möglichst durch eine oder mehrere kombinierte Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen auf einer Fläche kompensiert werden sollen.
Auch nach Auffassung der Höheren Naturschutzbehörde (Schreiben vom 04.01.2022) steht eine gleichzeitige Nutzung der Fläche für den Retentionsraumausgleich dem naturschutzfachlichen Entwicklungsziel nicht entgegen; es wurde Einverständnis mit der Maßnahmenkombination erklärt. Ausgefallene Gehölze sind jedoch nach der Forderung der Höheren Naturschutzbehörde im nächsten Pflanzzeitraum zu ersetzen. Dies sagte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 07.01.2022 zu (A.3.1). Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg hatte keine Einwände gegen die beschriebene Doppelbelegung des Grundstücks mit der Fl.Nr. 5917 der Gemarkung Stockstadt am Main und unterstützte die Kombination zweier Maßnahmen auf einer Fläche (Schreiben vom 20.01.2022).

Hinsichtlich des vorgesehenen Eichen-Hainbuchenwaldes auf der Fläche Fl.Nr. 5917 der Gemarkung Stockstadt am Main (Maßnahme 2 A, Unterlage 9.3) fügte das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg mit Schreiben vom 23.03.2022 an, dass ein Wald aus fachlicher Sicht grundsätzlich eine Einschränkung der Rückhaltefunktion darstelle. Sofern jedoch ein vergleichsweise lichter Wald ohne dichtes Buschwerk entsteht und somit die Wasserrückhaltung und der Wasserabfluss nicht erheblich eingeschränkt werden, kann auch hier der Verwendung als Retentionsraum zumindest teilweise und ausnahmsweise zugestimmt werden. Insoweit entgegnete der Vorhabensträger mit Schreiben vom 08.04.2022 bzw. 20.04.2022, dass, um den Zielbiotoptyp der Maßnahme, Eichen-Hainbuchenwälder frischer bis staunasser Standorte, alte Ausprägung (L213), zu erreichen, nicht nur Bäume,

sondern auch Sträucher auf der Fläche angepflanzt werden müssen. Die Fläche kann damit nicht völlig strauchfrei angelegt werden. Der Vorhabensträger geht nach Rücksprache mit den entsprechenden Fachabteilungen in jenen Schreiben jedoch nicht davon aus, dass das Buschwerk auf der Fläche so dicht sein wird, dass es den Abfluss des Wassers sowie die Wasserrückhaltung erheblich einschränken wird. Weiter verwies der Vorhabensträger darauf, dass sich das Buschwerk und dessen Dichte als Teil der natürlichen Sukzession des Biotoptyps im Laufe der ersten Jahrzehnte verändern wird. Sträucher werden hinzukommen und wieder ausfallen. Ein regelmäßiges, z. B. einmal jährliches, Eingreifen auf der Fläche durch eine Entnahme der Sträucher ist nicht vorgesehen, da dies auch nicht dem Zielbiotoptyp der Maßnahme entspricht. Mit Schreiben vom 14.04.2022 betrachtete das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg daraufhin die Thematik des Retentionsraums als ausreichend behandelt.

Die beteiligten wasserwirtschaftlichen Fachbehörden brachten hinsichtlich der vorgesehenen Doppelfunktion der Fläche Fl.Nr. 5917 der Gemarkung Stockstadt am Main keine weiteren Bedenken zum Ausdruck.

Schließlich forderten der Fischereifachberater mit Schreiben vom 09.10.2020 sowie das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg mit Schreiben vom 23.03.2022, die Retentionsraumverlustausgleichsflächen dauerhaft funktionstüchtig zu erhalten, was der Vorhabensträger mit Schreiben vom 09.09.2021 zusicherte (vgl. A.3.1). Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg wies ergänzend darauf hin, dass zusätzliche künftige Nutzungen, die dem Rückhalt von Hochwasser entgegehenstehen oder diesen behindern, auf diesen Flächen unzulässig sind.

Zu Bedenken der Fachbehörden hinsichtlich „Fischfallen“ wird auf die Ausführungen unter C.3.7.10 dieses Beschlusses verwiesen.

3.7.7.1.3 Bauwerke

Das bestehende Brückenbauwerk über die Gersprenz (Einfeldbauwerk mit einer Fahrbahnplatte und mit Hohlkammern über die gesamte Fahrbahnbreite) wird im Zuge der gegenständlichen Maßnahme abgebrochen und durch einen Brückenneubau BW 01, Brücke im Zuge der B 469 über die Gersprenz (Einfeldrahmenbauwerk mit getrennten Überbauten), auf einer Flachgründung ersetzt. Für den Brückenneubau mit einer lichten Weite von 15,00 m wurde für den hydraulischen Nachweis der Wasserspiegellagen im Plangebiet ein zweidimensionales hydraulisches Modell aufgebaut und verwendet. Hieraus ergibt sich bei einem IST-/PLAN-Vergleich, dass der Neubau der Brücke für ein hundertjährliches Hochwasserereignis hinsichtlich Wasserstand und Abfluss zu keiner nachteiligen Veränderung

der Hochwassersituation an der Gersprenz führt (Unterlage 18.3, Vorzugsvariante 4, Wasserspiegellage für das 100-jährliche Bemessungshochwasser, BHW 100, bei 112,85 m ü. NN). Die Brückenunterseite wird als geschlossene, strömungsgünstige Fläche ausgebildet und liegt mindestens auf Kote 113,60 m ü. NN (berechnet aus Wasserstand bei Mittelwasserabfluss (110,82 m ü. NN) plus geplante lichte Höhe (2,78 m)). Das Freibordmaß beträgt demnach wenigstens 0,75 m und liegt über dem in der DIN 19661-1 geforderten Freibordmaß von 0,5 m. Da die ausreichend tragfähigen Bodenschichten (Fels) nahezu in Höhe der geplanten Fundamente anstehen, wird als Gründung, analog zum Bestand, eine Flachgründung vorgesehen. Die Herstellung der Unterbauten erfolgt im Schutz von Spundwänden, die laut Unterlagen für ein zwanzigjährliches Hochwasserereignis in der Gersprenz (Wasserspiegellage bei 112,60 m ü. NN) ausgelegt sind. Die Spundwände werden nach Fertigstellung der Fundamente an der Oberkante des Fundaments abgeschnitten und verbleiben als Kolkschutz im Boden. Der Forderung des Wasserwirtschaftsamts Aschaffenburg mit Stellungnahme vom 19.11.2021, zur Ausführung des BW 01, insbesondere zur Ausführung der Gründung, der Gewässersohle und des Uferbereichs, demselben im Rahmen der Ausführungsplanung Detailpläne vorzulegen, wurde mit der Nebenbestimmung A.3.4.3.2 Rechnung getragen und die Vorlage von Detailplänen vom Vorhabensträger mit Schreiben vom 25.01.2022 zugesagt. Mit Schreiben vom 23.06.2022 bzw. 24.06.2022 erfolgte eine Einigung zwischen dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg und dem Sachgebiet 31 der Regierung von Unterfranken (Straßenbau) zur diesbezüglichen Terminologie, im Rahmen derer die Formulierung in der Nebenbestimmung „Detailpläne“ zu „Bauwerksentwurf“ geändert wurde (vgl. Nebenbestimmung unter A.3.4.3.2). Einschränkend führte der Vorhabensträger zu dieser Forderung jedoch aus, dass entgegen der Darstellung des Wasserwirtschaftsamts Aschaffenburg am Fließgewässer Gersprenz, insbesondere der Sohle, Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Ersatzneubau BW 01 weder vorgesehen noch veranlasst sind. Die vom Wasserwirtschaftsamt geforderten Einzelpunkte zur Ausführung der Gründung und zur Gewässersohle wurden daher vom Vorhabensträger zurückgewiesen. Für den Fall, dass es im Rahmen der Ausführungsplanung wider Erwarten doch zu einem derartigen Eingriff kommen sollte, wurden die Einzelaspekte in die Nebenbestimmung A.3.4.3.2 aufgenommen.

Daneben forderte das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, die Statik der Brücke über die Gersprenz (BW 01) einschließlich der Fundamente für den Lastfall Hochwasser (Abfluss, Staudruck etc.) auszulegen. Sollten sich hieraus gegenüber den vorgelegten Planunterlagen wesentliche Änderungen der Konstruktion der Brücke

ergeben, seien diese der Regierung von Unterfranken umgehend anzuzeigen (vgl. Nebenbestimmung unter A.3.4.3.1). Dies sagte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 25.01.2022 zu.

Die geplante Brücke BW 01 liegt im aktuell berechneten Überschwemmungsgebiet der Gersprenz. Sie unterliegt jedoch nicht dem generellen Planungsverbot des § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG, da sie als Teil eines verkehrlichen Vorhabens, das nicht Gegenstand eines Bauleitplans ist, sondern im Planfeststellungsverfahren zugelassen werden soll, keine bauliche Anlage nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches ist (vgl. BT-Drs. 18/10879, 28; zur Rechtslage nach WHG 2010 vgl. VGH München, Urteil vom 27.07.2017, Az. 8 BV 16.1030, BeckRS 2017, 124752). Sie ist jedoch gem. § 78 Abs. 7 WHG hochwasserangepasst zu errichten.

Der Vorhabensträger legte mit den Planunterlagen einen „Nachweis Hochwasserabfluss“ vor (Unterlage 18.3). Es handelt sich hier um einen Projektbericht einer fachlichen Ingenieurgesellschaft zur Erneuerung der Gersprenzbrücke über die B 469 – Hydraulische Nachweise von Juni 2016. Die hiernach durchgeführten Untersuchungen ergaben, dass es durch die Maßnahmen im Bauwerksbereich nicht zu signifikanten Änderungen der Wasserspiegellagen kommt.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg merkte mit Schreiben vom 19.11.2021 an, dass das neu zu erstellende Brückenbauwerk BW 01 (Brücke im Zuge der B 469 über die Gersprenz) mindestens mit den gleichen Abmessungen wie das Bestandsbauwerk hergestellt werde. Die Brückenunterkante liege mit 113,60 m ü. NN noch über dem Bemessungshochwasser HQ_{100} in der Gersprenz, so dass die Auswirkungen durch die Erneuerung des bestehenden Bauwerks als unkritisch angesehen werden können.

Daneben forderte das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, dass die Unterhaltung der Brücke über die Gersprenz (BW 01) dem Vorhabensträger obliege. Unter der Brücke und auf einer Länge von jeweils 20 m nach Ober- und Unterwasser ab Außenkante Brückenbauwerk obliege die Gewässerunterhaltung ebenfalls dem Vorhabensträger. Das Wasserwirtschaftsamt bat darum, spätere Unterhaltungsarbeiten am neuen Brückenbauwerk vorab anzuzeigen, was der Vorhabensträger mit Schreiben vom 25.01.2022 zusicherte. Mit Schreiben vom 25.01.2022 führte der Vorhabensträger im Übrigen aus, dass der Straßenbaulastträger ausschließlich seine Kreuzungsanlagen einschließlich des Brückenbauwerks und der Einbauten im Gewässer, die zur Sicherung der Kreuzungsanlage notwendig seien, unterhalte. Die Gewässerunterhaltung zähle nicht zu den Aufgaben des Straßenunter-

haltungspflichtigen, weswegen auch insofern eine generelle Übernahme der Gewässerunterhaltung auf einer Länge von jeweils 20 m nach Ober- und Unterwasser ab Außenkante Brückenbauwerk zurückgewiesen werde (vgl. Nebenbestimmung unter A.3.4.1.7).

Nach Art. 22 Abs. 1 BayWG obliegt die Unterhaltung Gewässer zweiter Ordnung wie der Gersprenz dem Freistaat Bayern. Nach Art. 22 Abs. 4 BayWG ergibt sich jedoch insoweit eine Sonderunterhaltungslast für die Baulastträger öffentlicher Verkehrsanlagen, als sie zum Schutz dieser Anlagen erforderlich ist. Da Brücken eine öffentliche Verkehrsfunktion erfüllen, fallen diese hierunter. Damit kann zwar die generelle Forderung des Wasserwirtschaftsamts, auch jeweils 20 m nach Ober- und Unterwasser ab Außenkante Brückenbauwerk obliege die Gewässerunterhaltung pauschal dem Vorhabensträger, so nicht mitgetragen werden. Bei der pauschalen Annahme eines festgelegten Bereichs des Gewässers in der Unterhaltungslast des Vorhabensträgers fiele jeglicher Anknüpfungspunkt zwischen dem eingetretenen Unterhaltungsfall und der Anlage im Rahmen des Straßenbauvorhabens weg. Derart losgelöst betrachtet auch der Gesetzeswortlaut die Situation nicht. Allerdings obliegt die Unterhaltung der Brückenbauwerke an den benutzten Gewässern dem Vorhabensträger danach insoweit, als durch die Bauwerkserrichtung oder den Bauwerksabbruch Schäden, z. B. Auskolkungen oder Sedimentablagerungen, an den benutzten Gewässern entstehen. Dem Anliegen des Wasserwirtschaftsamts Aschaffenburg wird durch die Nebenbestimmung unter A.3.4.1.7 dieses Beschlusses Rechnung getragen.

Soweit das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg mit Schreiben vom 19.11.2021 forderte, zukünftige Mehraufwendungen für die Unterhaltung im Bereich der Maßnahme am Gewässer Gersprenz für den Freistaat Bayern als Unterhaltungspflichtiger sollten zu Lasten des Vorhabensträgers gehen, ist anzumerken, dass durch den gegenständlichen Planfeststellungsbeschluss die Unterhaltungslast des Gewässers nicht auf den Vorhabensträger übertragen wird. Soweit durch die hier gegenständliche Maßnahme Mehraufwendungen für den Freistaat Bayern entstehen, hat der Vorhabensträger nach Art. 26 Abs. 3 BayWG Mehrkosten der Unterhaltung des Gewässers zu tragen, soweit der Vorhabensträger Baulastträger öffentlicher Verkehrsanlagen und Eigentümer sonstiger Anlagen ist; Art. 26 Abs. 3 BayWG ergänzt insoweit Art. 22 Abs. 3 und 4 BayWG (Drost, Das neue Wasserrecht in Bayern, Rn. 26 zu Art. 26 BayWG). Die Unterhaltungslast wird dadurch nicht berührt. Bei diesem Anspruch auf Zahlung der Mehrkosten des Freistaats Bayern gegenüber dem Vorhabensträger handelt es sich um einen öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch (Drost, Das neue Wasserrecht in Bayern, Rn. 26 zu

Art. 26 BayWG). Kommt dabei über den Kostenersatz keine Einigung zu Stande, so kann nach Art. 27 BayWG die Festsetzung durch die Kreisverwaltungsbehörde beantragt werden. Dabei muss der Anspruchsinhaber seinen Anspruch zunächst außerhalb des Verfahrens gegen den Kostenschuldner geltend machen. Die Verpflichtung zur Unterhaltung des Gewässers liegt daher kraft Gesetzes weiterhin beim Freistaat Bayern, die Verpflichtung zur Tragung der entsprechenden Mehraufwendungen nach der gesetzlichen Lage beim Vorhabensträger. Seitens der Planfeststellungsbehörde waren daher insoweit keine Regelungen zu treffen.

Soweit das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg mit Schreiben vom 23.03.2022 in diesem Rahmen auf einen Beschluss des VGH (BayVGH, Beschluss vom 11.01.2013 – 8 ZB 12.326) verwies, in dem eine pauschale Konkretisierung des Gebiets, in dem die Unterhaltungslast nach Art. 22 Abs. 3 BayWG durch die straßenbauliche Anlage bedingt ist, angenommen wurde, ist entgegenzuhalten, dass sich jene Entscheidung auf einen nicht ohne Weiteres übertragbaren Sonderfall bezog. In diesem Fall lag die streitbefangene Brücke im Unterstrom einer Turbine, wobei sich die Festlegung des räumlichen Bereichs der Gewässerunterhaltung aufgrund der zu unterscheidenden Wirkbereiche der Brücke und der Turbine als schwierig erwies. Vorliegend handelt es sich nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde um keinen vergleichbaren Fall. Den Ausführungen des Wasserwirtschaftsamts, wonach im Brückenbereich sowie 20 m ober- und unterstromig der Gersprenz eine Aufweitung bestehe, welche auf dem Brückenbau beruhe und welche aufgrund lokal reduzierter Fließgeschwindigkeiten zu vermehrten Ablagerungen führe, kann kein sich von anderen Brückenbauwerken abhebender Fall entnommen werden, der die Annahme eines pauschalen Einflussbereichs nahelegen würde. Rein aufgrund von Praktikabilitätserwägungen des Unterhaltungspflichtigen bzw. befürchteten Abgrenzungsschwierigkeiten kann keine pauschale Festlegung der unterhaltungspflichtigen Bereiche ohne gesetzliche Grundlage hierfür erfolgen. Erforderlich ist, auch nach dem Gesetzeswortlaut, der Anknüpfungspunkt des adäquat-kausalen Zusammenhangs mit der Anlage wie obig dargestellt, der vorliegend am Eintritt eines anlagenbedingten Schadens festgemacht wird. Dies gilt auch, wenn danach gesetzliche Voraussetzungen erfüllt werden müssen und Abgrenzungsschwierigkeiten im Einzelfall nicht auszuschließen sind. Sofern schwer zuzuordnende Sonderfälle in der Praxis eintreten sollten, bliebe dem Unterhaltungspflichtigen noch der Rückgriff auf den dargestellten Erstattungsanspruch nach Art. 26 Abs. 3 BayWG.

Weitere Ausführungen zur Unterhaltungspflicht von Entwässerungsanlagen sowie zur Übernahme von vorhabensbedingten Mehrkosten in der Gewässerunterhaltung durch den Vorhabensträger finden sich unter C.3.7.7.4.2.

Für den Abbruch des Bestandsbauwerks und den Brückenneubau BW 01 wird im Westen eine Umfahrung mit zwei neben einander liegenden Hilfsbrücken (Einfeldträger als Systembauteil, Stützweite ca. 20,70 m) eingerichtet, so dass alle Arbeiten schnell, sicher und ohne weitere Verkehrsumlegungen möglich sind. Zwei Hilfsbrücken sind erforderlich, da der Bestand nicht halbseitig rückgebaut werden kann. Die Gründung der Hilfsbrücken erfolgt mittels Stahlbetonkopfbalken auf mit bewehrter Erde verstärkten Erdkörpern oberhalb der HQ_{100}-Kote. Die Unterkante der Hilfsbrücken liegt dabei mit 113,60 m ü. NN deutlich über dem Bemessungshochwasser (HQ_{100}). Wie das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg mit Schreiben vom 19.11.2021 ausführte, ergibt sich durch die Hilfsbrücken eine größere lichte Öffnung als beim endgültigen Brückenbauwerk und somit auch für die Bauzeit keine Verschlechterung für den Abfluss bei größeren Hochwasserereignissen. Die temporären Erdkörper der Umfahrung werden aus bewehrter Erde mit einer Neigung von 10:1 hergestellt, um die Entwicklungsbreite und damit den Eingriff zu minimieren. Um die Gersprenz vor Stoffeintrag zu schützen, werden Schutzmaßnahmen wie z. B. die Anlage von Absetzbecken, Sickergräben, Sperren oder Ähnliches entlang der betreffenden Baufelder errichtet und durch regelmäßige Kontrollen und Wartungen in der Bauphase in Funktion gehalten (Maßnahme 9 V, Unterlage 9.3). Mangels in den Antragsunterlagen enthaltener Angaben zur Ausführung der Hilfsbrücken forderte das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg mit Stellungnahme vom 19.11.2021, dass demselben im Rahmen der Ausführungsplanung vom Vorhabensträger entsprechende Detailpläne vorgelegt werden. Gleiches gilt für die vorgesehenen Bauwerke zum Schutz vor schädlichen Stoffeintragungen in die Gersprenz bzw. in das Grundwasser (Absetzbecken, Sickergräben, Sperren). Dies wurde vom Vorhabensträger mit Schreiben vom 25.01.2022 zugesagt. Dem wurde zusätzlich durch die Nebenbestimmung A.3.4.3.3 Rechnung getragen. Mit Schreiben vom 23.06.2022 bzw. 24.06.2022 erfolgte eine Einigung zwischen dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg und dem Sachgebiet 31 der Regierung von Unterfranken (Straßenbau) zur diesbezüglichen Terminologie, im Rahmen derer die Formulierung in der Nebenbestimmung „Detailpläne“ zu „Bauwerksentwurf“ geändert wurde (vgl. Nebenbestimmung unter A.3.4.3.3).

Hinsichtlich des Hinweises des Wasserwirtschaftsamts mit Schreiben vom 19.11.2021, dass Angaben zu den Abbrucharbeiten den Antragsunterlagen nicht zu entnehmen sind, sagte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 25.01.2022 zu,

im Rahmen der Ausführungsplanung Pläne und Angaben zu den Abbrucharbeiten von Brücken über Oberflächengewässer dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg vorzulegen (vgl. auch Nebenbestimmung unter A.3.4.3.10).

Ebenfalls nach dem Fischereifachberater mit Schreiben vom 09.10.2020 ist im Zuge von Abbrucharbeiten anfallender Bauschutt, Betonbrocken etc. ordnungsgemäß aufzubewahren und umweltgerecht zu entsorgen. Falls trotz Vorsorgemaßnahmen baubedingte, deutlich sichtbare Sedimentablagerungen oder andere Materialien ins Gewässer gelangen sollten, seien diese zeitnah bzw. spätestens nach Abschluss der Baumaßnahme aus dem Gewässer zu entfernen, so dass die natürliche Gewässersohle wieder freigelegt werde. Der Vorhabensträger sagte die Beachtung jener Vorgaben mit Schreiben vom 09.09.2021 zu (vgl. auch unter A.3.4.3.7, A.3.4.3.10 sowie A.3.6.5).

Auch jene Hilfsbrücken über die Gersprenz befinden sich im aktuell berechneten Überschwemmungsgebiet des Gewässers. Jedoch unterliegen diese ebenfalls nicht dem generellen Planungsverbot des § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG, da sie als Teil eines verkehrlichen Vorhabens, das nicht Gegenstand eines Bauleitplans ist, sondern im Planfeststellungsverfahren zugelassen werden soll, keine bauliche Anlage nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches sind (vgl. BT-Drs. 18/10879, 28; zur Rechtslage nach WHG 2010 vgl. VGH München, Urteil vom 27.07.2017, Az. 8 BV 16.1030, BeckRS 2017, 124752). Daneben erfasst § 78 WHG nur bauliche Anlagen im Sinne des § 29 Abs. 1 Alt. 1 BauGB. Eine solche ist vorliegend nicht gegeben. Bauliche Anlagen sind danach alle Anlagen, die in einer auf Dauer gedachten Weise künstlich mit dem Erdboden verbunden sind und bodenrechtliche Relevanz aufweisen (vgl. hierzu Drost, Das neue Wasserrecht in Bayern, Rn. 43 zu §78 WHG). Jene Hilfsbrücken sind jedoch nur von temporären Bedarf und nach Abschluss der Bauarbeiten vollständig zurückzubauen (vgl. Nebenbestimmung unter A.3.4.1.5). Damit ist bereits die insoweit geforderte Dauerhaftigkeit nicht gegeben. Die Hilfsbrücken sind sind jedoch gemäß § 78 Abs. 7 WHG hochwasserangepasst zu errichten.

Der Fischereifachberater forderte mit Schreiben vom 09.10.2020 ebenfalls, dass, sobald die beiden Hilfsbrücken über die Gersprenz nach Abschluss der Arbeiten nicht mehr benötigt würden, diese vom Vorhabensträger vollständig zurückgebaut werden. Der ursprüngliche Zustand am Gewässer bzw. im Uferbereich, welcher vor Beginn der Baumaßnahme zu dokumentieren sei, sei wiederherzustellen. Jene Bilder seien unaufgefordert dem Wasserwirtschaftsamt und dem Landratsamt Aschaffenburg sowie der Fischereifachberatung zuzusenden. Mit Schreiben vom

09.09.2021 sagte der Vorhabensträger dies zu und sicherte daneben zu, die Umweltbaubegleitung damit zu betrauen, den ursprünglichen Gewässerzustand vor Beginn der Baumaßnahme u. a. durch Bilder zu dokumentieren und diese entsprechend zuzusenden. Der Forderung des Fischereifachberaters wird auch durch die Nebenbestimmung unter A.3.4.1.5 dieses Beschlusses Rechnung getragen.

Der Sicherstellung der Einhaltung hochwasserangepassten Bauens im aktuell berechneten Überschwemmungsgebiet dient insbesondere die Nebenbestimmung unter A.3.4.3.8 dieses Beschlusses, mit deren Aufnahme den entsprechenden Forderungen des Wasserwirtschaftsamts Aschaffenburg mit Schreiben vom 19.11.2021 Genüge getan wird. Deren Einhaltung sagte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 25.01.2022, ebenso wie die diesbezüglichen Nebenbestimmungen unter A.3.4.3.1 bis A.3.4.3.5, A.3.4.3.7 bis A.3.4.3.16 sowie die Unterrichtung nach A.3.2.7 zu. Auf die Nebenbestimmungen unter A.3.4.3 wird an dieser Stelle verwiesen.

3.7.7.1.4 Landschaftspflegerische Maßnahmen

Im Rahmen vorgesehener landschaftspflegerischer Maßnahmen wies das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg mit Schreiben vom 19.11.2021 darauf hin, dass sich die für die Umsetzung der Maßnahme 1 E_{FCS} (Ersatz von Zauneidechsenlebensräumen) vorgesehenen Grundstücke mit den Fl.Nrn. 5510 und 5511 der Gemarkung Stockstadt am Main im mit Verordnung vom 6.4.2020 festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Mains und im aktuell berechneten Überschwemmungsgebiet der Gersprenz für ein Hochwasserereignis mit der Jährlichkeit von 100 Jahren befinden.

Daneben bemerkte das Wasserwirtschaftsamt, dass sich das im Rahmen der Maßnahmen 1 A-1 bzw. 1 A-2 (Unterlage 9.3) (Anlage/Entwicklung Eichen-Hainbuchenwald und Anlage/Entwicklung eines Waldmantels) vorgesehene Grundstück Fl.Nr. 6030 der Gemarkung Stockstadt am Main nicht, wie in Unterlage 5, Blatt 11 dargestellt, innerhalb, sondern außerhalb des aktuell berechneten Überschwemmungsgebiets der Gersprenz für ein Hochwasserereignis mit der Jährlichkeit von 100 Jahren befindet. Insoweit sagte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 25.01.2022 eine Anpassung der Darstellung des Überschwemmungsgebiets der Gersprenz in Unterlage 9.2 zu, was mit der durchgeführten Planänderung erfolgte (Unterlage 9.2 Blatt 11 T1).

Hinsichtlich des für die Umsetzung der Maßnahme 2 A (Anlage/Entwicklung Eichen-Hainbuchenwald) vorgesehenen Grundstücks mit der Fl.Nr. 5917 der Ge-

markung Stockstadt am Main wies das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg darauf hin, dass sich dieses fast vollständig im aktuell berechneten Überschwemmungsgebiet der Gersprenz für ein Hochwasserereignis mit der Jährlichkeit von 100 Jahren befindet und eine nachteilige Veränderung der Hochwassersituation, hier insbesondere des Hochwasserabflusses, für umliegende Grundstücke nicht ausgeschlossen werden könne.

Auch beim im Rahmen der Maßnahme 4 E (Anlage/Entwicklung eines Streuobstbestandes im Komplex mit artenreichem Extensivgrünland) vorgesehenen Grundstück mit der Fl.Nr. 5586 der Gemarkung Stockstadt am Main bemerkte das Wasserwirtschaftsamt, dass sich dieses fast vollständig im mit Verordnung vom 6.4.2020 festgesetzten Überschwemmungsgebiets des Mains befindet und durch die Anlage eines regionalen Streuobstbestandes eine nachteilige Veränderung der Hochwassersituation, hier insbesondere des Hochwasserabflusses, für umliegende Grundstücke nicht ausgeschlossen werden könne. Mit Schreiben vom 25.01.2022 führte der Vorhabensträger hierzu aus, es könne diesen Befürchtungen des Wasserwirtschaftsamts nicht zugestimmt werden, da innerhalb der Maßnahme 4 E neben der Einsaat mit einer Gräser-Kräutermischung die ein- bis zweireihige Pflanzung von Streuobstbäumen mit Mindestabstand je nach Baumart zwischen 8 und 15 m von Stamm zu Stamm vorgesehen ist (Unterlage 9.3). Der Platz zwischen den Bäumen sei daher ausreichend groß gewählt, so dass die Bäume zum einen keine querschnittseinengende Wirkung im Abflussbereich erzeugen und zum anderen Treibgut sich zwischen den Bäumen nicht strömungsbeeinflussend verfangen könne. Den diesbezüglichen Bedenken des Wasserwirtschaftsamts Aschaffenburg wird durch die Unterrichtungspflicht unter A.3.2.6 dieses Beschlusses Rechnung getragen, deren Einhaltung der Vorhabensträger mit Schreiben vom 25.01.2022 zusagte. Zu diesbezüglichen Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses wird auf die entsprechenden Ausführungen unter C.3.7.7.3.1 dieses Beschlusses verwiesen.

3.7.7.1.5 Sonstiges Vorbringen der Fachbehörden

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg wies mit Stellungnahme vom 19.11.2021 darauf hin, dass im Zuge der Baumaßnahme im aktuell berechneten Überschwemmungsgebiet der Gersprenz Masten der 110-kV-Bahnstromleitung (Mast 10017n, lfd. Nr. 4.1 in Unterlage 11, vgl. auch unter C.3.7.15.1) und der 220-kV-Freileitung (Mast 197, lfd. Nr. 4.3 in Unterlage 11, vgl. auch unter C.3.7.14.2) versetzt werden. Dabei erhält der Mast 10017n ein 1,30 m hohes Hochwasserfundament, zur baulichen Ausführung von Mast 197 würden in den Antragsunterlagen

jedoch keine Angaben gemacht. Hierzu verwies der Vorhabensträger plausibel darauf, dass Detailpläne zur Ausführung der Freileitungsmasten nicht Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen seien und nach Beschlusserlass in der nachfolgenden Planungsstufe der Ausführungsplanung durch den Versorgungsträger erstellt werden. Eine Nachforderung von Detailplänen insoweit erfolgte seitens der Fachbehörden nicht.

Gemäß den Ausführungen des Fischereifachberaters mit Schreiben vom 09.10.2020 ist es daneben innerhalb des aktuell berechneten Überschwemmungsgebiets nicht gestattet, längerfristig, d. h. mehr als sechs Monate, Erdaushub oder andere abschwemmbare oder wassergefährdende Stoffe zu lagern bzw. zu deponieren. Bei auch nur kurzfristiger Ablagerung derartiger Materialien sei darauf zu achten, dass es bei Starkregen- oder Hochwasserereignissen zu keinen Einträgen ins Gewässer kommen könne. Insoweit sicherte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 09.09.2021 zu, entsprechende Lagerungen außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiets der Gersprenz und dort nach dem Stand der Technik so vorzunehmen, dass diese bei Starkregenereignissen nicht in das Fließgewässer Gersprenz abgeschwemmt werden können. So ist nach den Ausführungen des Fischereifachberaters im Rahmen der Abwicklung der Baumaßnahmen eine Verschmutzung der unterliegenden Gewässerstrecke der Gersprenz nach dem Stand der Technik zu vermeiden. Baumaterialien, Aushub, wassergefährdende Stoffe etc. dürften daher nicht so gelagert werden, dass diese bei Hochwasser- oder Starkregenereignissen ins Gewässer abgeschwemmt würden. Mit Schreiben vom 09.09.2021 sicherte der Vorhabensträger die Einhaltung jener Vorgaben zu (vgl. auch A.3.4.1.1 und A.3.4.3.6).

Außerdem darf nach dem Vortrag des Fischereifachberaters überschüssiges Erdmaterial, insbesondere solches, das nicht als Kategorie Z0 gemäß LAGA-M20 eingestuft wurde, nicht im Überschwemmungsbereich der Gersprenz eingebaut werden. Hinsichtlich des einzubauenden Erdmaterials sagte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 09.09.2021 zu, im Überschwemmungsbereich der Gersprenz nur solches der Zuordnungsklasse „Z0“ zu verwenden (vgl. auch A.3.4.3.8).

Als Schutz vor Schwemmmaterialeinträgen sind daneben nach dem Fischereifachberater offene Bodenflächen im Überschwemmungsbereich der Gersprenz zeitnah während der Vegetationszeit zu begrünen (z. B. über eine Anspritzbegrünung gemäß DIN 18918 von besonders erosionsgefährdeten Bereichen) oder außerhalb der Vegetationszeit anderweitig geeignet vor Erosion zu schützen (z. B. mit Böschungsschutzmatten aus Naturfasergewebe). Die Beachtung dieser Vorgaben

sagte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 09.09.2021 zu (vgl. auch A.3.4.3.16).

Folgende Wege für die Baustellenerschließung liegen im bzw. grenzen an das aktuell berechnete Überschwemmungsgebiet der Gersprenz:

- Zufahrt und Abfahrt BW 01 NO und Baustelleneinrichtungsfläche,
- Zufahrt BW 01 SO,
- Zufahrt und Abfahrt BW 01 SW,
- Zufahrt und Abfahrt BW 01 SW und SO sowie Zufahrt und Abfahrt BW 03 NW und NO.

Zu Bauarbeiten im aktuell berechneten Überschwemmungsgebiet sind insbesondere die Nebenbestimmungen unter A.3.4.3 zu beachten. Die Einhaltung jener vom Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg mit Schreiben vom 19.11.2021 geforderten Auflagen wurde vom Vorhabensträger mit Schreiben vom 25.01.2022 wie dargestellt weitgehend zugesichert. Auf A.3.4.3 dieses Beschlusses wird hier verwiesen.

Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde sind damit alle Anforderungen an ein hochwasserangepasstes Bauen im aktuell berechneten Überschwemmungsgebiet erfüllt. Das geplante Vorhaben ist daher unter dem Gesichtspunkt des Hochwasserschutzes zulässig.

3.7.7.2 *Gewässerschutz*

Dem Gewässerschutz ist sowohl im Hinblick auf das Oberflächenwasser als auch auf das Grundwasser durch die vorliegende Planung sowie die unter A.3.4 und A.7.3 dieses Beschlusses angeordneten Nebenbestimmungen bzw. angesichts der erteilten Zusagen Genüge getan.

Soweit von der Aschaffenburger Versorgungs-GmbH (AVG) mit Schreiben vom 23.11.2020 ein hydrogeologisches Gutachten zu den Boden- und Grundwasserverhältnissen im Baugebiet bzw. eine Grundwasserströmungsmodellrechnung nachgefordert wurde, wurde dem durch den Vorhabensträger durch die Zusendung der Unterlagen 20.1 (Geotechnischer Bericht) und 20.2 (Hydrogeologisches Gutachten zum genehmigten Vorentwurf vom 14.12.2018) mit Schreiben des Vorhabensträgers vom 29.07.2021 an die AVG nachgekommen. Den Erhalt bestätigte die AVG mit Schreiben vom 08.11.2021.

3.7.7.2.1 Trinkwasserschutzgebiete

Ab Bau-km 4+000 bis Bau-km 4+810 ist die Wasserschutzgebietszone III B, von Bau-km 4+810 bis zum Bauende bei Bau-km 5+787 die Wasserschutzgebietszone

III A von der gegenständlichen Maßnahme betroffen. Mit Schreiben vom 25.01.2022 sagte der Vorhabensträger die vom Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg mit Schreiben vom 19.11.2021 hierzu geforderten Belange, welche in den Nebenbestimmungen A.3.4.2.2 bis A.3.4.2.9, A.3.4.2.11 bis A.3.4.2.17 sowie A.3.4.2.19 ihren Niederschlag fanden, sowie die Bestimmung unter A.3.2.7 zu.

3.7.7.2.1.1 Rechtliche Vorgaben

Das Bauvorhaben befindet sich teilweise im rechtsgültig festgesetzten Wasserschutzgebiet der Stadt Aschaffenburg mit der zugehörigen Verordnung des Landratsamtes Aschaffenburg über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Aschaffenburg, der Gemeinde Niedernberg, Landkreis Miltenberg, und dem Markt Großostheim, Landkreis Aschaffenburg, für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Aschaffenburg vom 25.06.1997 (Amtsblatt des Landratsamtes Aschaffenburg Nr. 20 vom 26.06.1997), geändert am 31.07.2003 (Amtsblatt des Landratsamtes Aschaffenburg Nr. 23 vom 30.07.2003).

Mit Schreiben vom 23.11.2020 forderte die Aschaffenburger Versorgungs-GmbH (AVG), das Gebiet von Bau-km 3+000 bis zum Beginn der Wasserschutzzone III A bei Bau-km 4+810 unter besonderer Berücksichtigung des Grundwasserschutzes wie die Wasserschutzzone III B zu behandeln. Insoweit seien insbesondere die Maßnahmen zur Ableitung bzw. Versickerung der Straßenabläufe neu zu betrachten. Im Wasserschutzgebietsverfahren seien die damaligen Grenzen ausschließlich nach dem „Bayerischen Weg“ (aktuell Landesamt für Umwelt, Merkblatt Nr. 1.2/7, 2010) festgelegt worden, d. h. die Unter-Schutz-Stellung von Wassereinzugsgebieten wurde auf ungeschützte sensible Bereiche beschränkt, so dass die Wasserschutzgebiete auf ein Mindestmaß begrenzt worden seien. Der nördliche Einzugsbereich der Brunnen 1, 2, 3 und 4 E der AVG beziehe sein Grundwasser, wie mit der Anlage zum Schreiben „Zustrombereiche und Fließzeiten“ veranschaulicht wird, aus dem Waldgebiet Unter- und Oberhübnerwald, welche den Schutzstatus „Bannwald“ innehaben. Von den Behörden wurde dies als ausreichender Immissionsschutz für das Grundwasser angesehen und das Wasserschutzgebiet Aschaffenburg deshalb nicht auf diese Flächen ausgeweitet. Die mit dem vorliegenden Verfahren verbundene Verringerung der Bannwaldfläche zu Gunsten der Verbreiterung der Straßentrasse widerspreche jedoch dem Grundwasserschutz, zumal im gesamten Wasserschutzgebiet nach der gültigen Wasserschutzgebietsverordnung (WSG-VO, § 3 Abs. 1 Nr. 1.18) die Rodung verboten sei. An ihrer Forderung hinsichtlich der diesbezüglichen Einordnung des Gebiets von Bau-km 3+000 bis 4+000 hielt die AVG auch mit abschließender Stellungnahme vom 08.11.2021 fest.

Mit Schreiben vom 08.10.2021 entgegnete der Vorhabensträger hierzu richtigerweise, dass maßgeblich für Maßnahmen zum Trinkwasserschutz die festgesetzten Gebietsgrenzen sind, ein darüber hinaus gehender Einzugsbereich jedoch unberücksichtigt bleibt. Daher sind auch nur für diesen festgesetzten Bereich Schutzmaßnahmen nach den Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) vorzunehmen, nicht hingegen hinsichtlich des Bereichs zwischen Bau-km 3+000 und 4+000. Hinsichtlich der Notwendigkeit der geplanten Maßnahme wird auf die Ausführungen unter C.3.5.2 dieses Beschlusses verwiesen. Wie das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg mit Schreiben vom 03.12.2021 hierzu ausführte, liegt die Strecke von Bau-km 3+000 bis 4+000 zwar im beschriebenen Einzugsgebiet. Allerdings befindet sich dieser Teil außerhalb der festgesetzten Wasserschutzgebietszone III B. Der Geltungsbereich der RiStWag gilt jedoch für Wasserschutzgebiete oder Gebiete, die der öffentlichen Wassergewinnung dienen und in denen noch keine Schutzzonen festgelegt sind. Hier wurde die Grenze der Zone III B aufgrund der Fließzeiten und der Deckschichten durch das Landesamt für Umwelt festgelegt. Das Wasserwirtschaftsamt weise die AVG zwar seit Jahren auf die Notwendigkeit eines neuen Grundwassermodells für das Einzugsgebiet und einer Überarbeitung der Schutzzonen hin. Bisher wurden hierzu seitens der AVG jedoch keinerlei Unterlagen vorgelegt. Die Forderung der AVG zur wasserwirtschaftlichen Einordnung des Gebiets von Bau-km 3+000 bis 4+000 ist damit zurückzuweisen.

Nach Ansicht des Vorhabensträgers zielt § 3 Abs. 1 Nr. 1.18 WSG-VO daneben auf das Verbot der Rodung bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und erwerbsgärtnerischen Nutzungen ab. Die vorgesehenen Rodungsarbeiten seien hingegen bedingt durch die geplante Straßenbaumaßnahme und damit nicht durch die in der Verordnung angeführte Nutzung. Nach den Ausführungen des Wasserwirtschaftsamts Aschaffenburg mit Schreiben vom 31.01.2022 ist als Rodung in diesem Sinne jede Maßnahme zu sehen, die zur Entfernung von Bäumen einschließlich deren Wurzelstöcke führt. Durch Rodungen kommt es in diesem Rahmen zumindest teilweise zu tiefen Eingriffen in den Boden, so dass es zur Beseitigung der Schutzfunktion des Bodens und Nährstoffauswaschung kommen kann. Von den Rodungen ist jedoch nur eine sehr kleine Fläche im äußersten nordwestlichen Bereich der Zone III B sowie ein kleiner Bereich innerhalb des Einzugsgebiets der Brunnen der AVG betroffen. Der restliche betroffene Bereich des Waldes liegt außerhalb des Wasserschutzgebiets der AVG. Es ist davon auszugehen, dass insgesamt im Wasserschutzgebiet bzw. Einzugsgebiet nur eine relativ ge-

ringe Anzahl von Bäumen gerodet wird. Darüber hinaus wird im Zuge der Baumaßnahme der Oberboden, in dem es zu Nährstoffauswaschungen kommen kann, entfernt. Die Rodung der Bäume wird ohnehin auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt. Innerhalb des festgesetzten Wasserschutzgebiets notwendige Rodungsarbeiten hinsichtlich Bannwaldflächen werden ausgeglichen (Unterlage 9.3). Insoweit wird auch auf die Ausführungen unter C.3.7.5.2 dieses Beschlusses verwiesen. Die Erteilung einer Ausnahme von § 3 Abs. 1 Nr. 1.18 WSG-VO ist damit nicht erforderlich.

In diesem Wasserschutzgebiet sind Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, verboten. Ausgenommen sind hier die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung in der Schutzzone II und der weiteren Schutzzone III A. In der weiteren Schutzzone III B sind Aufschlüsse und Veränderungen der Erdoberfläche verboten, sofern es sich nicht um Flächen handelt, die im Regionalplan als entsprechende Vorrangflächen ausgewiesen sind (§ 3 Abs. 1 Nr. 2.1 WSG-VO). Weiter ist es nach § 3 Abs. 1 Nr. 2.2 WSG-VO verboten, Erdaufschlüsse wieder zu verfüllen. Innerhalb des gesamten Wasserschutzgebietes ist es verboten, Abfälle zu lagern, wobei Ausnahmen für die weitere Schutzzone, insbesondere für die ordnungsgemäße Bereitstellung zur regelmäßigen Abholung gelten (§ 3 Abs. 1 Nr. 3.5 WSG-VO).

Innerhalb des Fassungsbereichs, der engeren Schutzzone sowie in der weiteren Schutzzone III A ist es verboten, Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern (§ 3 Abs. 1 Nr. 4.1 WSG-VO). In der weiteren Schutzzone III A gilt eine Ausnahme für die Erweiterung bestehender Anlagen. In der weiteren Schutzzone III B ist dies verboten für Teichanlagen ohne künstliche Sohlabdichtung, sofern der natürliche Untergrund Durchlässigkeiten von k_f größer 10^{-8} m/s aufweist. Ebenso ist es innerhalb des Fassungsbereichs, der engeren Schutzzone sowie in der weiteren Schutzzone III A verboten, Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern (§ 3 Abs. 1 Nr. 4.2 WSG-VO). Weiter ist es im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone verboten, Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten, zu erweitern oder zu betreiben. In der weiteren Schutzzone III A ist dies verboten, sofern nicht die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle fünf Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird (§ 3 Abs. 1 Nr. 4.7 WSG-VO). Das Ausbringen von Abwasser ist im gesamten Trinkwasserschutzgebiet bis auf Zone III B, in der eine Ausnahme bei weitergehender vollbiologischer Reinigung gilt, verboten (§ 3 Abs. 1 Ziffer 4.4 WSG-VO). Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser zu errichten oder zu erweitern

ist im gesamten Trinkwasserschutzgebiet verboten. In der weiteren Schutzzone III B sind von dem Verbot unter bestimmten Voraussetzungen solche Anlagen ausgenommen, die zur Versickerung von häuslichem Schmutzwasser oder kommunalem Abwasser dienen (§ 3 Abs. 1 Ziffer 4.5 WSG-VO).

Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone ist die Errichtung oder Erweiterung von Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsflächen verboten, ausgenommen sind in der engeren Schutzzone lediglich öffentliche Feld- und Waldwege und beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers. In der weiteren Schutzzone gilt dieses Verbot auch, sofern nicht die RiStWag in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden (§ 3 Abs. 1 Nr. 5.1 WSG-VO). Wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien für den Straßen-, Wege- und Wasserbau zu verwenden, ist im gesamten Wasserschutzgebiet verboten (§ 3 Abs. 1 Nr. 5.3 WSG-VO). Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone ist es außerdem verboten, Baustelleneinrichtungen oder Baustofflager zu errichten oder zu erweitern, in der weiteren Schutzzone gilt dieses Verbot nicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 5.10 WSG-VO). Ebenso ist es in der engeren Schutzzone und im Fassungsbereich verboten, bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern. In der weiteren Schutzzone III A ist dies verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet oder die Gründungssohle tiefer als 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt bzw. in der weiteren Schutzzone III B die Gründungssohle tiefer als der höchste Grundwasserstand liegt (§ 3 Abs. 1 Nr. 6.1 WSG-VO).

Von diesen Verboten können Ausnahmen zugelassen werden, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert oder das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht (§ 4 Abs. 1 WSG-VO). Die Ausnahme ist stets widerruflich, kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform (§ 4 Abs. 2 WSG-VO). Von den Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten dieser Wasserschutzgebietsverordnung kann eine Befreiung erteilt werden, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Die zuständige Behörde hat eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird (§ 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG). Die erforderlichen Ausnahmen bzw. Befreiungen werden durch diesen Planfeststellungsbeschluss ersetzt (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG).

3.7.7.2.1.2 Anwendung der RiStWag für die Bundesstraße

Die B 469 verläuft ausschließlich in der weiteren Schutzzone (Zone III A und III B) des Wasserschutzgebietes der Stadt Aschaffenburg. Die Erweiterung der B 469 im betroffenen Bereich einschließlich der öffentlichen Feld- und Waldwege, die im nachfolgenden Wegenetz angepasst werden müssen, fällt nicht unter das Verbot der Wasserschutzgebietsverordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 5.1), da die RiStWag beachtet werden (Unterlage 1, Kap. 4.12.8, 6.3; vgl. auch unter A.7.3.1 dieses Beschlusses).

Beim Zusammentreffen von Straßenverkehrsflächen und Grundwasserschutzgebieten finden die RiStWag Anwendung. Diese von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen unter Mitwirkung von Vertretern der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA), der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) und der Arbeitsgemeinschaft Trinkwassertalsperren e.V. (ATT) aufgestellten Richtlinien enthalten Hinweise für die Planung, den Bau und den Unterhalt von Straßen in Wassergewinnungsgebieten und von Leichtflüssigkeitsabscheidern sowie Darstellungen baulicher Lösungsmöglichkeiten. Die RiStWag gelten für geplante sowie um- und auszubauende Straßen in Wasserschutzgebieten.

Die vom Straßenbau und Straßenverkehr ausgehenden Gefahren für die Gewässer sind Teil der mannigfaltigen Gefährdungen in einem Wasserschutzgebiet. Daraus ergeben sich technische Grundsätze für Planung, Gestaltung, Baudurchführung und Unterhaltung von Straßen, die in der RiStWag dargelegt werden. Die in Nr. 6 der RiStWag aufgeführten bautechnischen Maßnahmen richten sich nach dem Grad der Schutzbedürftigkeit der jeweiligen Wasserschutzzone. Sie stellen Lösungsmöglichkeiten dar, die bei vorschriftsmäßiger und sorgfältiger Ausführung im Allgemeinen ausreichend sind. Andere geeignete Bauweisen sind dadurch nicht ausgeschlossen. In besonderen Fällen, z.B. bei geringmächtigen Deckschichten, können weitergehende Schutzmaßnahmen erforderlich werden. Letztlich geben die RiStWag Auskunft darüber, unter welchen Voraussetzungen eine Straße durch die Schutzzonen einer Trinkwassergewinnungsanlage geführt werden darf, ohne dass eine Gefährdung der Wassergewinnungsanlage befürchtet werden müsste. Die RiStWag bieten aufgrund der dort für die Schutzzonen II und III vorgesehenen Schutzmaßnahmen (vgl. die dortigen Ziffern 4.2, 5.3, 5.4 und insbesondere Ziffern 6.2 und 6.3) eine Gewähr dafür, dass eine Grundwasserbeeinträchtigung nicht zu besorgen ist (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 24.03.2014, Az. 3 S 280/10, BeckRS 2014, 50489, m.w.N.).

In der weiteren Schutzzone III (hier Zone III A und III B) sind danach Schutzmaßnahmen für das Grundwasser notwendig, wobei in der Zone III B geringere Anforderungen gelten (vgl. Ziffer 5.4 der RiStWag). Verkehrsflächen sind jedoch grundsätzlich möglich.

Für das Planungsgebiet der B 469 in den Schutzzonen III A und III B des Wasserschutzgebiets der Aschaffenburger Versorgungs-GmbH sind Schutzmaßnahmen nach den RiStWag vorgesehen. Der Vorhabensträger plante die Erneuerung der B 469 im betroffenen Abschnitt entsprechend der Vorgaben der RiStWag (siehe Unterlage 1, u. a. Kapitel 1.2, 4.12.8, 6.3) und erklärte mehrfach während des Anhörungsverfahrens, Straße und Entwässerung gemäß RiStWag zu bauen. Dem Vorhabensträger wird außerdem unter A.7.3.1 auferlegt, dass der Bau der Staatsstraße in dem betroffenen Trinkwasserschutzgebiet entsprechend der Vorgaben der einschlägigen Schutzgebietsverordnung nach den Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) zu erfolgen hat.

Die Aschaffenburger Versorgungs-GmbH, das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg sowie das Landratsamt Aschaffenburg haben sich im Laufe des Verfahrens mit Bedenken und Anregungen hinsichtlich des Trinkwasserschutzes geäußert.

Nach den Ausführungen des Wasserwirtschaftsamts Aschaffenburg mit Schreiben vom 19.11.2021 entspricht der nach den RAA im Wasserschutzgebiet für die Erneuerung der B 469 vorgesehene Regelquerschnitt RQ 31 (Unterlage 14.2, Blatt 2 T1) den Anforderungen nach den RiStWag (Bild 4a und Bild 4c). Nach den RiStWag, Tabelle 4, ist für die Schutzeinrichtung die Aufhaltestufe H2 zu wählen.

Die Stadtwerke Aschaffenburg (Schreiben vom 23.11.2020) sowie das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (Schreiben vom 19.11.2021) forderten, dass bei der Durchführung der geplanten Baumaßnahmen die gültige Verordnung des Landratsamtes Aschaffenburg über das Wasserschutzgebiet zwingend zu berücksichtigen sei. Dies sagte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 08.10.2021 zu (A.3.1 und A.7.3.1).

Einer Ausnahme von deren Verboten könne aus wasserrechtlicher Sicht zugestimmt werden, wenn von Seiten der Fachbehörden (insbesondere Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg) keine Bedenken gegen die Ausnahme vorgebracht würden.

Das Landratsamt Aschaffenburg betonte im Schreiben vom 09.11.2020, dass, sofern die Straßenbaumaßnahme wie in Unterlage 1 u. a. in Kap. 1.2 sowie Kap. 6.3 dargestellt, nach den Vorgaben der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an

Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) erfolgt, der Bau im Wasserschutzgebiet nicht verboten sei (§ 3 Abs. 1 Nr. 5.1 WSG-VO). Da, wie der Vorhabensträger mit Schreiben vom 22.02.2021 zutreffend ausführte, derzeit keine Maßnahmen zum Schutz der Trinkwasserversorgung vor Verunreinigung durch Straßenwässer an der B 469 bestehen, leistet die Baumaßnahme mit dem Ausbau nach den RiStWag einen wesentlichen Beitrag zum Schutz der Trinkwasserversorgung der Stadt Aschaffenburg.

Mit Schreiben vom 25.11.2021 führte der Vorhabensträger aus, aus welchen Gründen für die Errichtung des Bauwerks BW 07 (Brücke im Zuge der Stockstädter Straße über die B 469) in der Gemarkung Großostheim keine Maßnahmen nach RistWag vorgesehen würden. Die RiStWag würden nach Ziffer 1 der RiStWag für geplante sowie um- und auszubauende Straßen in Wasserschutzgebieten und sinngemäß für deren Nebenanlagen und –betriebe (z. B. Parkplätze und Rastanlagen) gelten. Ausgenommen seien Baumaßnahmen für Geh- und Radwege oder andere Vorhaben, von denen keine relevante Gefährdung für Gewässer zu erwarten ist. Bei der sehr schwach und durch landwirtschaftlichen Verkehr frequentierten „Stockstädter Straße“ im Maßnahmenbereich handelt es sich um ein derartiges anderes Vorhaben, weswegen für die Überführung der Gemeindestraße „Stockstädter Straße“ keine Maßnahmen nach RiStWag erforderlich seien. Insoweit hätte auch das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg mit Schreiben vom 19.11.2021 keine Bedenken hervorgebracht. Hiernach seien an die geplanten Auframpungen für den Brückenneubau BW 07 nach der einschlägigen Wasserschutzgebietsverordnung vom 25.06.1997 keine Anforderungen zu stellen, es sollte jedoch für die Dammlage der B 469 im Bereich der Zonen III A und III B des Wasserschutzgebiets der AVG und die Auframpung der Brücke nur unbedenkliches Erdmaterial (Z0-Material) verwendet werden (vgl. Nebenbestimmung A.3.4.2.1, A.3.4.2.7 und A.3.4.2.11).

Hier ist jedoch zwischen der Wasserschutzgebietsverordnung und den RiStWag zu differenzieren. Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg verwies mit Schreiben vom 31.01.2022 darauf, dass mangels Detailplänen zur Ausführung des Brückenneubaus BW 07 nicht festgestellt werden kann, ob die Ausführungsplanung insoweit den Anforderungen der Ziffer 6.2.5 der RiStWag, welche auch auf das Brückenbauwerk anzuwenden ist, entspricht. Diese werden jedoch noch vor Baubeginn vorgelegt (vgl. Nebenbestimmung unter A.7.3.12).

Mit Schreiben vom 19.11.2021 wies das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg weiter darauf hin, dass die Unbedenklichkeit der eingesetzten Baustoffe und Materialien vor der Anlieferung nachgewiesen werden sollte. Dieser Forderung wurde

durch die Nebenbestimmungen unter A.3.4.2.1 und A.3.4.2.7 dieses Beschlusses Rechnung getragen.

Im Hinblick auf Arbeiten im Wasserschutzgebiet wurden vom Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, der AVG sowie dem Landratsamt Aschaffenburg ergänzend verschiedene Auflagen zum Trinkwasserschutz vorgeschlagen. Ihnen wurde durch die Nebenbestimmungen unter A.3.4.2 dieses Beschlusses Rechnung getragen, worauf an dieser Stelle verwiesen wird.

Soweit die Träger öffentlicher Belange Anmerkungen hinsichtlich einzelner Straßenbestandteile, z.B. Entwässerungsanlagen, bzw. zu landschaftspflegerischen Maßnahmen mit Bezug zum Trinkwasserschutz oder Baustelleneinrichtungsflächen gemacht haben, werden diese in den nachfolgenden Ausführungen im jeweiligen Kontext behandelt.

3.7.7.2.1.3 Anforderungen an Straßenbestandteile und Geländeveränderungen

Im vorliegenden Fall stehen mit den Anforderungen der RiStWag technische Regelungen zur Verfügung, die einen ausreichenden Trinkwasserschutz gewährleisten. Die Frage, welche von mehreren Möglichkeiten, z.B. im Hinblick auf die Fahrbahnabdichtung, als besser geeignet erscheint, kann den Abstimmungen der Fachleute überlassen bleiben. Fest steht aber, dass vom Anforderungsniveau der RiStWag nicht abgewichen werden kann. Daher ist seitens der Planfeststellungsbehörde nur dann eine Entscheidung veranlasst, wenn nicht auszuräumende Meinungs- oder Interessenunterschiede zwischen Vorhabensträger und Fachbehörde bestehen.

Von den Fachbehörden wurden über die Forderung nach der Einhaltung der RiStWag und der Wasserschutzgebietsverordnung keine weiteren konkreten Anforderungen an die einzelnen Straßenbestandteile gestellt.

Die Befestigung der Verkehrsflächen muss in Grundwasserschutzgebieten wasserundurchlässig sein. Sollen Baustoffe verwendet werden, die wasserlösliche Bestandteile enthalten und die nicht in den TL Min-StB genannt sind, ist die Unbedenklichkeit im Einzelfall nachzuweisen (Ziffer 6.2.2 der RiStWag 2016). Auch wenn entsprechende Ausführungen hierzu in den Unterlagen nicht vorliegen, hat dies der Vorhabensträger zu beachten (vgl. A.3.4.2.8). Dass zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien, wie z.B. Teer, Imprägniermittel usw. nicht verwendet werden dürfen (vgl. A.3.4.2.8), entspricht den Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 5.3 WSG-VO).

Im Bereich der Zonen III A und III B des Wasserschutzgebiets der Aschaffenburger Versorgungs-GmbH (AVG) verläuft die B 469 in Dammlage. An die geplanten Auframpungen für den Brückenneubau BW 07 (Brücke im Zuge der Stockstädter Straße über die B 469) sind nach der einschlägigen WSG-VO keine Anforderungen zu stellen. Für die Dammlage der Straße und die Auframpung der Brücke ist jedoch nur unbedenkliches Erdmaterial (Z0-Material) zu verwenden (vgl. Nebenbestimmung A.3.4.2.1 und A.3.4.2.7).

Der Verbotstatbestand des § 3 Abs. 1 Nr. 2.1 WSG-VO wird durch den geplanten Brückenneubau BW 07 nicht erfüllt, wonach Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, unzulässig sind, soweit es sich um notwendige Gründungsmaßnahmen für die Straße und ihre Bestandteile (Brücken einschließlich Nebenflächen) handelt, da dies in einer spezielleren Vorschrift der Wasserschutzgebietsverordnung geregelt ist (§ 3 Abs. 1 Nr. 5.1). Dasselbe gilt für die Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2.2. Es wird in diesem Zusammenhang dem Sinn und Zweck der Regelung der Wasserschutzgebietsverordnung Rechnung getragen.

Weitere Ausführungen zur Errichtung des BW 07 im Wasserschutzgebiet finden sich unter C.3.7.7.2.1.5.

Über die gesamte Trasse der B 469 im Bereich der gegenständlichen Maßnahme, so auch im betroffenen Bereich des Wasserschutzgebiets, werden zur qualifizierten Bodenverbesserung auf einer Tiefe von 30 cm mit einem Anteil von 3 bis 5 % hydraulische Bindemittel mit 90 % Zementanteil unter Zugabe von Wasser in den anstehenden Boden eingefräst. Die genaue Bindemittelart (Zusammensetzung) und die Bindemittelmenge werden in den Antragsunterlagen nicht genannt. Vor Einbau der Bindemittel ist im Hinblick auf einen möglichen Austrag von wassergefährdenden Stoffen in das Grundwasser deren Unbedenklichkeit nachzuweisen (vgl. Nebenbestimmung unter A.3.4.1.8). Dies sagte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 25.01.2022 zu.

Zur Vermeidung von Oberflächenerosionen sind, wie das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg mit Schreiben vom 19.11.2021 forderte, Böschungen sofort nach Fertigstellung zu begrünen (vgl. Nebenbestimmung unter A.3.4.2.9).

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg hat in seinen Stellungnahmen vom 29.10.2020 und 19.11.2021 keine grundsätzlichen Einwände aus hydrogeologischer Sicht gegen die im Zuge der Straßenbaumaßnahme geplanten Bodeneingriffe vorgebracht. Es hat jedoch in den oben genannten Schreiben Auflagen für die Bauausführung im Bereich des Wasserschutzgebiets vorgeschlagen, die in

den Nebenbestimmungen unter A.3.4 und A.7.3 ihren Niederschlag gefunden haben. Mit Schreiben vom 25.01.2022 sicherte der Vorhabensträger deren Einhaltung wie dargestellt weitgehend zu.

3.7.7.2.1.4 Entwässerung im Wasserschutzgebiet

Die Planung der Straßenentwässerung erfolgte nach den Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag, vgl. Unterlagen 18.1 und 18.4).

Wie das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg mit Schreiben vom 19.11.2021 ausführte, wird die Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung gemäß Tabelle 2 der RiStWag aufgrund der vorgefundenen Durchlässigkeitsbeiwerte (k_f-Werte) für den Untergrund als „groß“ eingestuft. Für die Einstufung der Entwässerungsmaßnahmen wird daher die Stufe 1 gewählt. Gemäß den RiStWag werden somit keine über die Richtlinien für die Anlage von Straßen – Teil: Entwässerung (RAS-Ew) hinausgehende Anforderungen gestellt (vgl. A.7.3.1). Aufgrund der schlechten Durchlässigkeitsbeiwerte des anstehenden Bodens wird das Niederschlagswasser jedoch über Borde und Straßenabläufe gesammelt und in dauerhaft dichten Rohrleitungen aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet und außerhalb des Schutzgebiets über zwei Versickerungsbecken versickert. In Bereichen der querneigungsabgewandten Seite findet die Entwässerung des Straßenbanketts über die Böschung statt. Das Oberflächenwasser versickert breitflächig in der mit 10 cm Oberboden angedeckten Böschung.

Da den Antragsunterlagen keine Detailpläne zur Entwässerung des Bauwerks BW 07 (Brücke im Zuge der Stockstädter Straße über die B 469) sowie der dazugehörigen Rampen beilagen, sind vom Vorhabensträger vor Baubeginn Maßnahmen zur entsprechenden Entwässerung nach Ziffer 6.2.5 der RiStWag aufzuzeigen (vgl. Nebenbestimmung A.7.3.12). Gemäß Ziffer 6.2.5 der RiStWag wird das auf Brücken anfallende Niederschlagswasser dem Entwässerungssystem der Straße zugeführt. Der Vorhabensträger sagte mit Schreiben vom 25.01.2022 zu, im Rahmen der Ausführungsplanung Detailpläne hierzu dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg vorzulegen. Ergänzend führte der Vorhabensträger hier aus, dass die Auframpungen für den Brückenneubau BW 07 breitflächig über Bankett und Böschung entwässern. Auf dem Bauwerk selbst wird das anfallende Straßenwasser aufgrund der Borde in Rinnen gesammelt. Das Bauwerk werde im Rahmen der Ausführungsplanung einschließlich der Brückenentwässerung detailliert aufgeplant.

Mit Schreiben vom 23.11.2020 forderte die Aschaffenburger Versorgungs-GmbH (AVG), eine Oberbodenschichtdicke von 30 cm statt der vorgesehenen 10 cm von Versickerungsflächen im gesamten Böschungs-, Mulden-, Beckenbereich des Wasserschutz- und Wassereinzugsgebiets. Daneben seien die Angaben zu den Straßenabläufen in Text und Plänen uneinheitlich. Auch mit abschließender Stellungnahme vom 08.11.2021 hielt die AVG an jener Forderung fest.

Der Vorhabensträger entgegnete hierzu mit Schreiben vom 08.10.2021 plausibel, dass das anfallende Niederschlagswasser der Fahrbahnen über einen gefassten Abfluss gesammelt und gezielt aus dem Wasserschutzgebiet herausgeführt wird, so dass keine Versickerung von Fahrbahnwasser innerhalb des Wasserschutzgebiets stattfindet. Ausschließlich in Bereichen der querneigungsabgewandten Seite findet eine Entwässerung des Banketts über die Böschung statt. Die qualitative Bewertung der Gewässerbelastungen sowie die Bestimmung der damit erforderlichen Maßnahmen zur Regenwasserbehandlung erfolgte nach dem Merkblatt DWA M 153 (Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser), welches verschiedene Behandlungsmaßnahmen vorsieht, um mit dem Emissionswert die Gewässerpunktzahl zu unterschreiten. Die jeweiligen Behandlungsmaßnahmen werden in Unterlage 18.2.2 aufgeführt. Nach dem Verfahren ist für den Entwässerungsabschnitt 6 und hier für den Bereich Bau-km 3+426 bis 4+180 rechts (querneigungsabgewandte Seite) als Behandlungsmaßnahme eine Versickerung durch 20 cm bewachsenen Oberboden ausreichend (Unterlage 18.2.2, S. 31-33). Für alle anderen Bereiche innerhalb des festgesetzten Trinkwasserschutzgebiets und davor (mindestens ab Bau-km 3+000) ist entsprechend dem Bewertungsverfahren eine Versickerung durch 30 cm bewachsenen Oberboden vorgesehen.

Mit Schreiben vom 19.11.2021 erachtete auch das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg das obig zu Grunde gelegte Merkblatt DWA-M 153 als korrekte Beurteilungshilfe für die Zulässigkeit der Einleitung und Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser und brachte keine Bedenken hinsichtlich der Entwässerung des Straßenbanketts über die Böschung in Bereichen der querneigungsabgewandten Seite in der mit 10 cm Oberboden angedeckte Böschung an.

Zusammenfassend wurden von den Fachbehörden insoweit keine Zweifel angebracht. Somit herrscht Einverständnis seitens der Planfeststellungsbehörde mit der nach der Planung vorgesehenen Oberbodenschichtdecke.

3.7.7.2.1.5 Bauarbeiten und Bauausführung im Wasserschutzgebiet (BW 07)

Die Stadtwerke Aschaffenburg und das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg forderten im Schreiben vom 23.11.2020 bzw. 19.11.2021, dass die Verordnung des

Landratsamtes Aschaffenburg über das Wasserschutzgebiet zu berücksichtigen sei. Dies sagte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 08.10.2021 zu (A.3.1). Ebenso forderte das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, dass die hierin enthaltenen Auflagen den an der Bauausführung beteiligten Personen bekannt zu machen sei (vgl. Nebenbestimmung unter A.3.4.2.3). Dies sagte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 25.01.2022 zu.

Eine darüberhinausgehende separate Regelung war hier nicht zu treffen. Zum einen hat der Vorhabensträger schriftlich die Gültigkeit der Wasserschutzgebietsverordnungen anerkannt, zum anderen sind diese als förmliche Verordnungen ohnehin auch für den Vorhabensträger kraft Gesetzes verbindlich.

Im Hinblick auf Arbeiten und Lagerungen im Wasserschutzgebiet wurden vom Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg sowie dem Landratsamt Aschaffenburg und der AVG zahlreiche Auflagen zum Trinkwasserschutz vorgeschlagen, deren Beachtung der Vorhabensträger entweder verbindlich zugesagt hat oder deren Beachtung ihm die Nebenbestimmungen A.3.4 und A.7.3 dieses Beschlusses auferlegen.

Bei Bau-km 4+522 überquert die Gemeindeverbindungsstraße „Stockstädter Straße“ die B 469. Die Brücke liegt in der Zone III B des Wasserschutzgebiets der AVG. Aufgrund der nicht ausreichenden lichten Weite wird das bestehende Mehrfeldbauwerk Brücke Stockstädter Straße über die B 469 abgebrochen und durch einen Brückenneubau BW 07 (Brücke im Zuge der Stockstädter Straße über die B 469, lfd. Nr. 2.9 in Unterlage 11) als Einfeldbauwerk mit Tiefgründung (Großbohrpfähle) ersetzt. Zur Ausführung des Brückenneubaus BW 07, insbesondere zur Ausführung der Tiefgründung, werden im Rahmen der Ausführungsplanung Detailpläne vom Vorhabensträger erstellt. Der Vorhabensträger sagte mit Schreiben vom 25.01.2022 zu, dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, wie mit Stellungnahme vom 19.11.2021 gefordert, entsprechende Detailpläne im Rahmen der Ausführungsplanung vorzulegen. Mit Schreiben vom 23.06.2022 bzw. 24.06.2022 erfolgte eine Einigung zwischen dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg und dem Sachgebiet 31 der Regierung von Unterfranken (Straßenbau) zur diesbezüglichen Terminologie, im Rahmen derer die Formulierung in der Nebenbestimmung „Detailpläne“ zu „Bauwerksentwurf“ geändert wurde (vgl. Nebenbestimmung unter A.3.4.2.10). Mit Schreiben vom 01.04.2022 sagte der Vorhabensträger zu, dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg für die grundwasserberührenden Teile der Tiefgründung Nachweise über die Unbedenklichkeit des verwendeten Materials vor Einbau vorzulegen (A.3.4.2.11).

Die Durchführung von Bohrungen im Wasserschutzgebiet, wie vorliegend im Rahmen der Pfahlbohrungen vorgesehen, ist in der weiteren Schutzzone III B nach § 3 Abs. 1 Nr. 5.12 WSG-VO nicht verboten.

Mit Schreiben vom 08.10.2021 beantragte der Vorhabensträger die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für die Errichtung des BW 07 aufgrund von § 3 Abs. 1 Nr. 5 der WSG-VO. Eine solche ist hinsichtlich § 3 Abs. 1 Nr. 5.1 der WSG-VO und Maßnahmen in der weiteren Schutzzone (III A und III B) jedoch nicht erforderlich, da hier kein Verbot der Errichtung bzw. Erweiterung von Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsflächen herrscht, sofern, wie hier, die RiStWaG eingehalten werden.

Das Verbot der Wasserschutzgebietsverordnung, bauliche Anlagen in der weiteren Schutzzone zu errichten (§ 3 Abs. 1 Nr. 6.1), ist hier nicht einschlägig. Bei dem Brückenbauwerk BW 07 handelt es sich nämlich um einen Straßenbestandteil (Art. 2 Nr. 1 lit. a BayStrWG), so dass dieses ebenfalls der Regelung des § 3 Abs. 1 Nr. 5.1 WSG-VO unterfällt. Weiter ist anzumerken, dass bereits nach einem kurzen Zeitraum, nämlich nach dem Abbinden des Betons, keine Wechselwirkung mit dem Grundwasser mehr stattfindet.

Für die vorgesehene Tiefgründung des BW 07 im Rahmen der gegenständlichen Maßnahme wäre aber ohnehin eine Ausnahmeerteilung von § 3 Abs. 1 Nr. 5.1 sowie § 3 Abs. 1 Nr. 6.1 WSG-VO i. S. d. § 4 Abs. 1 WSG-VO bzw. eine Befreiung i. S. d. § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG für die Errichtung des BW 07 möglich. In der WSG-VO selbst vorgesehene Ausnahme- und Befreiungstatbestände wurden durch die Regelung des § 52 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 WHG überholt, da die gesetzliche Regelung alle in einer Schutzgebietsverordnung enthaltenen Ver- und Gebote umfasst, soweit sie sich auf § 52 Abs. 1 Satz 1 WHG als Ermächtigungsgrundlage stützen (Drost, Das neue Wasserrecht, Rn. 15 zu § 52 WHG). Nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG darf der Schutzweck der Norm durch die Befreiung nicht gefährdet werden oder überwiegende Gründe des Allgemeinwohls müssen die Befreiung erfordern. Letzteres entspricht auch der Formulierung nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 WSG-VO. Der Schutzzweck der Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Stadt Aschaffenburg wird durch die Befreiung jedoch bereits nicht gefährdet. Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg brachte mit Stellungnahme vom 19.11.2021 hierzu keinerlei Bedenken hervor. Die AVG verwies mit Stellungnahme vom 08.11.2021 auf die vorgelegte gutachterliche Stellungnahme zur Tiefgründung für das Brückenbauwerk BW 07, wonach eine Befreiung von den Verboten der WSG-VO unter Einhaltung bereits unter A.3.4 bzw. A.7.3 dieses Beschlusses eingeflochtener Nebenbestimmungen i. S. d. § 4 Abs. 2 WSG-VO zu vertreten wäre. Die

Erteilung der Befreiung entspräche auch pflichtgemäßer Ermessensausübung. Dabei ist maßgeblich, ob der Schutzzweck der Wasserschutzgebietsverordnung nicht gefährdet wird. Beurteilungsmaßstab ist damit die Schutzbedürftigkeit, die bereits bei Ausweisung des Wasserschutzgebietes als materielle Voraussetzung gegeben sein musste (Drost, Das neue Wasserrecht, Rn. 16 zu § 52 WHG). Dies wurde bereits festgestellt. Ergänzend wird seitens der Planfeststellungsbehörde auf den vom Vorhabensträger vorgelegten Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie verwiesen, in dem gutachterlich untersucht wurde, welche Auswirkungen die gegenständliche Maßnahme auf die Qualität der betroffenen Grund- und Oberflächengewässer hat (Unterlage 18.4). Da der Schutzzweck der WSG-VO vorliegend nicht gefährdet wird, das Wasserschutzgebiet keine Verschlechterung durch die vorgesehene Tiefgründung im Rahmen der Errichtung des BW 07 erfährt, der Vorhabensträger hier eine öffentliche Infrastruktureinrichtung schafft, für die Maßnahme insgesamt ein großer Bedarf besteht und das BW 07 aufgrund der Ortsgebundenheit der Brücke nicht außerhalb des Wasserschutzgebiets ausgeführt werden kann, sind im Rahmen der Ermessensausübung keine Aspekte ersichtlich, die gegen die Zulassung der Befreiung sprechen würden. Durch die Aufnahme der Nebenbestimmungen insbesondere unter A.3.4.2 dieses Beschlusses kann auch bei nicht vorhersehbaren Veränderungen umgehend eingegriffen und einer Beeinträchtigung des Schutzzwecks entgegengewirkt werden.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg forderte mit Schreiben vom 28.10.2020 die Nachreichung von Detailplänen zum Bauwerk BW 07 sowie eines hydrogeologischen Berichts zu Grundwasserfließrichtung, Geländeoberkanten, Bodenprofilen des Baugrunds sowie zu möglichen Auswirkungen auf das Grundwasser, insbesondere durch die geplante Tiefgründung des BW 07 (IST/PLAN-Vergleich). Weiter seien hier die voraussichtlichen Auswirkungen auf benachbarte Grundstücke/Gebäude sowie bestehende Nutzungen wie Grundwasserentnahmen zu beschreiben.

Mit Schreiben vom 14.09.2021 reichte der Vorhabensträger ein hydrologisches Gutachten vom 30.08.2021 mit Bewertung eines möglichen Einflusses der Tiefgründung des Brückenbauwerks BW 07 auf den Grundwasserleiter hinsichtlich Grundwasserstand, -strömung und -beschaffenheit sowie der im Umfeld vorhandenen privaten Grundwassernutzungen nach. Laut jenem Gutachten sind keine nachteiligen Auswirkungen auf den Grundwasserleiter und die in der Nähe des Vorhabens vorhandenen privaten Grundwassernutzungen durch das Brückenbauwerk zu erwarten, wenn für die Errichtung der Tiefgründung die im Gutachten unter Ziffer 7.1 angeführten Vorschläge eingehalten werden. Jene Vorschläge wurden

in die unter A.3.4 dieses Beschlusses aufgeführten Nebenbestimmungen eingearbeitet. Insbesondere die Nebenbestimmung unter A.3.4.2.11 dieses Beschlusses trägt der Forderung Rechnung, dass durch den Brückenneubau BW 07 keine nachteiligen Auswirkungen auf die Grundwasserbeschaffenheit entstehen.

Weiter führte der Vorhabensträger mit diesem Schreiben nachvollziehbar aus, dass für den Ersatzneubau des BW 07 aus statischen Gründen eine Tiefgründung des Bauwerks auf Großbohrpfählen erforderlich wird. Die Großbohrpfähle reichen dabei bis auf ein Niveau (ca. 115 mNN) von etwa 10 m unter Geländeoberkante (ca. 125 mNN) hinab. Entsprechend der hydrogeologischen Karte (Stand: 1990) liegt der Grundwasserspiegel bei ca. 116-117 mNN, womit die Pfähle etwa 1-2 Meter in das Grundwasser hineinragen. Grundwasserstandsmessungen im Rahmen der Baugrunduntersuchungen von 2017 und 2020 zeigen jedoch einen deutlich niedrigeren Pegel für das Grundwasser auf (ca. 113,5 bis 114,5 mNN). Auch zeigen Messstellen im näheren Umfeld zum Bauvorhaben tendenziell sinkende Grundwasserstände auf. Hiernach wäre ein Grundwasserstand unterhalb der Gründungssohle der Pfähle zu erwarten. Insoweit sagte der Vorhabensträger zu, spätestens vor Baubeginn der Gründungsarbeiten des BW 07 abstromig auf der Ostseite des Bauwerks eine Grundwassermessstelle einzurichten. Falls der Grundwasserstand oberhalb der geplanten Pfahlsohle liegt, würde während der Herstellung und des Abbindens der Pfähle das Grundwasser lokal abgesenkt.

Mit Schreiben vom 19.11.2021 führte das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg hierzu an, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht auf die Errichtung einer Grundwassermessstelle zur Beweissicherung im Rahmen der Erstellung der Tiefgründung verzichtet werden kann. Mit ergänzendem Schreiben vom 31.01.2022 führte das Wasserwirtschaftsamt weiter aus, dass zwar aufgrund der vorgelegten Grundwasserstände derzeit nicht vollständig auszuschließen sei, dass bei Errichtung der Tiefengründung des BW 07 Grundwasser angetroffen werde und dass die Gründung nach Fertigstellung in das Grundwasser reiche. Sollte Grundwasser bei der Errichtung der Gründung angetroffen werden, wäre eine zeitlich befristete Bauwasserhaltung erforderlich. Hierdurch wird allerdings aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Gefährdung des Grundwasserleiters bzw. der Trinkwasserversorgung gesehen. Auch nach Errichtung der Gründung, auch, wenn diese in das Grundwasser reichen würde, wird aufgrund der Art des quartären Grundwasserleiters unter Einhaltung der gemachten Auflagen und Überprüfung der noch vorzulegenden Unterlagen von den Fachbehörden keine Gefährdung des Grundwasserleiters

bzw. der Trinkwasserversorgung gesehen, womit die Errichtung einer Grundwassermessstelle auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde dort nicht als notwendig angesehen wird.

Zu Auswirkungen auf benachbarte Grundstücke erläuterte der Vorhabensträger, dass die einzigen in der Nähe des BW 07 befindlichen Gebäude Leichtbauhallen der Abfallbehandlungsanlage am Stockstädter Weg sind. Die landwirtschaftlichen Gebäude am Siedlerweg befinden sich hingegen in mehreren 100 m Entfernung hiervon. Angesichts eines Grundwasser-Flurabstands von ca. 10 m schließt der Vorhabensträger Auswirkungen auf benachbarte Grundstücke und Gebäude zu Recht sicher aus. Ebenfalls kommt es zu keinen dauerhaften Auswirkungen der Pfahlgründung auf im näheren Umfeld zum BW 07 gelegenen Grundwasserentnahmestellen. Bei Vorliegen eines hohen Grundwasserstands kann zwar bauzeitlich während der Herstellung und des Abbindens der Bohrpfähle des BW 07 vorübergehend eine Absenkung des Grundwassers erforderlich werden, in deren Folge es bauzeitlich zu einer minimalen Beeinflussung der nächstgelegenen Grundwasserentnahmestellen kommen kann. Die Wahrscheinlichkeit des Eintretens dieses Falls wird seitens des Vorhabensträgers zu Recht jedoch als äußerst gering eingeschätzt. Zudem sicherte der Vorhabensträger zu, im Falle des Eintretens des Eintretens einer solchen Beeinflussung der Grundwasserentnahmestellen eine vorübergehende Ersatzwasserversorgung durch Tankfahrzeuge sicherzustellen (vgl. Nebenbestimmung hierzu auch unter A.3.4.2.2).

Mit Schreiben vom 23.11.2020 forderte auch die Aschaffenburger Versorgungs-GmbH (AVG) Unterlagen zum Ausbau der Bauwerke, insbesondere zu BW 07 in der Zone III B des Wasserschutzgebiets, nach. Weiter verwies die AVG ebenfalls auf § 3 Abs. 1 Nr. 6.1 WSG-VO, wonach bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern in der weiteren Schutzzone III B nur erlaubt ist, sofern die Gründungssohle nicht tiefer als der höchste Grundwasserstand liegt. Hierbei betonte die AVG, dass der höchste Grundwasserstand nicht aus den aktuell niedrigen Grundwasserständen herzuleiten sei. Eine Ausnahme von dieser Forderung aus der Wasserschutzgebietsverordnung dürfe nicht erteilt werden.

Hierzu führte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 08.10.2021 aus, dass die Erstellung von Detailplänen zur Errichtung des BW 07 im Rahmen der Ausführungsplanung erfolgt, sagte jedoch eine diesbezügliche Abstimmung mit der AVG zu (vgl. Nebenbestimmung A.3.4.2.10). Als Anlage zu jenem Schreiben fügte der Vorhabensträger ebenfalls die durch ihn beauftragte gutachterliche Stellungnahme zur hydrologischen Situation hinsichtlich der Gründung des BW 07 mit Datum vom 30.08.2021 an, deren Erhalt die AVG mit Schreiben vom 08.11.2021 bestätigte.

Hinsichtlich der von der AVG ebenfalls angesprochenen vorgesehenen Großbohrpfähle wiederholte der Vorhabensträger die obig dargestellten Ausführungen aus seinem Schreiben an das Wasserwirtschaftsamt vom 14.09.2021. In diesem Zusammenhang ist das Verbot der Wasserschutzgebietsverordnung, bauliche Anlagen in der weiteren Schutzzone zu errichten (§ 3 Abs. 1 Nr. 6.1), nicht einschlägig. Bei dem Brückenbauwerk handelt es sich um einen Straßenbestandteil (Art. 2 Nr. 1 lit. a BayStrWG), so dass dieses, wie obig ausgeführt, ebenfalls der Regelung des § 3 Abs. 1 Nr. 5.1 WSG-VO unterfällt.

Mit abschließender Stellungnahme vom 08.11.2021 verwies die AVG in diesem Zusammenhang auf einen gemeinsamen Termin mit dem Vorhabensträger, dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg und der AVG am 29.07.2021, welcher zunächst zu keiner Einigung geführt hatte. Als Fazit des nachgereichten Gutachtens vom 30.08.2021 betrachtete nach der Stellungnahme vom 08.11.2021 auch die AVG eine Befreiung von den Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung als vertretbar, sofern die in Kapitel 7 des Gutachtens empfohlenen Auflagen, welche in die Nebenbestimmungen unter A.3.4 dieses Beschlusses eingearbeitet wurden, eingehalten werden. Daneben äußerte sich die AVG mit Schreiben vom 08.11.2021 zustimmend hinsichtlich der vom Vorhabensträger und im LGA-Gutachten vorgeschlagenen Grundwassermessstelle im direkten Abstrom des Brückenbauwerks. Diese sollte nach Ansicht der AVG zusätzlich als Eintrags- bzw. Vorfeldmessstelle dauerhaft betrieben werden. Auch verwies die AVG darauf, dass die vorgesehenen Bohrpfähle bei steigenden Grundwasserständen im Grundwasserleiter stehen. Eine mögliche Belastung des Grundwassers durch die Betonpfeiler sei abhängig von den Ausgangsstoffen des Betons (nichtnormierte Zuschlags- und Zusatzstoffe). Eine Gefährdung des Bodens und Grundwassers müsse sicher ausgeschlossen werden.

Mit Schreiben vom 25.11.2021 betonte der Vorhabensträger, dass die zugesagte Einrichtung einer Grundwassermessstelle abstromig auf der Ostseite des geplanten Bauwerks BW 07 temporär während der Gründungsarbeiten zum Bauwerk erfolgen könnte. Die Notwendigkeit eines dauerhaften Betriebs der Messstelle wird zu Recht nicht gesehen, da sich eine potentielle Gefahr der Verunreinigung von Grundwasser allenfalls aus der Herstellung der Bauwerksgründung und bis zur vollständigen Abbindung des Betons ergibt und nicht daran anschließend. Wie obig ausgeführt, sieht die Planfeststellungsbehörde hier generell keine Notwendigkeit zur Errichtung einer Grundwassermessstelle.

Hinsichtlich der Befürchtung der AVG zur Belastung des Grundwassers durch die vorgesehenen Betonpfeiler verwies der Vorhabensträger auf das Gutachten der

LGA vom 30.08.2021, worin in Kapitel 7.1 zu Betonierungsarbeiten ausgeführt wird, dass für die Pfähle chromat-armer Zement ohne Betonzusatzmittel zu verwenden ist, der für den Einsatz in Trinkwasserschutzgebieten zugelassen ist. Der Vorhabensträger sagte zu, wie bei Betonarbeiten in Wasserschutzgebieten üblich, für die Pfahlgründungen des BW 07 chromat-armen Zement ohne Bindemittel zu verwenden (vgl. Nebenbestimmung A.3.4.2.11). Daneben verwies der Vorhabensträger darauf, dass der Grundwasserstand stetigen Schwankungen unterworfen ist, die sich wesentlich durch die Niederschlagsmengen bedingen. Bei steigenden Grundwasserständen könne es möglicherweise dazu kommen, dass die Bohrpfähle zur Gründung des Bauwerks BW 07 im Grundwasser stehen. Auch hieraus leitete sich für die Fachbehörden jedoch, wie obig dargestellt, bei Einhaltung der formulierten Nebenbestimmung keine Gefährdung des Grundwasserleiters bzw. der Trinkwasserversorgung ab.

Darüber hinaus forderte die AVG, vor Beginn der Baumaßnahmen von dem Verantwortlichen vor Ort das Merkblatt für Arbeiten innerhalb des Wasserschutzgebiets Aschaffenburg, welches in Kopie dem Schreiben der AVG vom 23.11.2020 und dem Schreiben der AVG vom 08.11.2021 in aktueller Fassung von Juni 2021 beigelegt war, unterzeichnen zu lassen und an die AVG zurückzusenden. Dies sagte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 08.10.2021 zu (vgl. auch Nebenbestimmung unter A.3.4.2.20).

Es bestehen daher aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine Anhaltspunkte, dass der Vorhabensträger seine Zusagen nicht umsetzen kann.

Die Baustellenerschließung für den Brückenneubau BW 07 (Unterlage 16.2 T1) verlief nach den ausgelegten Planunterlagen entlang der Stockstädter Straße in Zone III B und über den Siedlerweg in Zone III A zur Obernburgerstraße. In den Antragsunterlagen war für die Erschließung des Baufeldes „Stockstädter Straße“ eine nördliche Andienung zum Baufeld über den Siedlerweg enthalten. Durch den Wegfall des Siedlerwegs als Folge der im Rahmen des Anhörungsverfahrens vorgebrachten Bedenken wurde zwischenzeitlich eine Alternativroute über einen bestehenden öffentlichen Feld- und Waldweg vorgesehen, der nördlich der Feldflur am Waldrand verlief (Fl.Nrn. 24279 und 24262 der Gemarkung Großostheim). Letztendlich wird die betroffene Baustraße jedoch am Böschungsfuß der B 469 entlang geführt, womit keine zusätzlichen als die ohnehin im Rahmen der Maßnahme beanspruchten Flächen genutzt werden. Ergänzend wird insoweit auf die Ausführungen unter C.3.7.16.2 sowie C.3.9.2.2 dieses Beschlusses verwiesen.

Die Baustelleneinrichtungs- und Lageflächen sowohl für die Erneuerung der B 469 selbst als auch für die Überführung der Stockstädter Straße und den Ersatzneubau BW 07 befinden sich nach dem Schreiben des Vorhabensträgers vom 14.01.2022 innerhalb der in Unterlage 5, Lageplan Blatt 7 T1 und 8 T1 dargestellten Baufeldgrenze bzw. in unmittelbarer Nähe zum jeweiligen Baukörper. Die Detailplanung erfolge insoweit im Zuge der Ausführungsplanung. Die geplanten Baustelleneinrichtungsflächen sind damit nicht gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5.10 WSG-VO verboten, da sie nicht in der Zone II bzw. I liegen.

Die Schaffung von Baustelleneinrichtungen und Lagerplätzen bei Straßenbauarbeiten ist immer notwendig und vorgesehen. Es handelt sich bei ihnen um Straßenbestandteile (Art. 2 Abs. Nr. 4 BayStrWG; vgl. Häußler in Zeitler, BayStrWG, Rn. 60 zu Art. 2), so dass grundsätzlich auch § 3 Abs. 1 Nr. 5.1 WSG-VO zu beachten ist. Hiernach ist die Errichtung in der weiteren Schutzzone zulässig, sofern die Vorgaben der RiStWag beachtet werden. So liegt der Fall hier. Der Vorhabensträger plante die Erneuerung der B 469 im gegenständlichen Bereich entsprechend der Vorgaben der RiStWag (siehe Unterlage 1, u. a. Kapitel 1.2, 3.2.2, 4.12.8, 6.3) und erklärte mehrfach während des Anhörungsverfahrens, die Planung sei entsprechend RiStWag erfolgt. Dem Vorhabensträger wird zudem unter A.7.3.1 auferlegt, dass die gesamte Maßnahme, auch in dem betroffenen Trinkwasserschutzgebiet, entsprechend der Vorgaben der einschlägigen Schutzgebietsverordnung nach den RiStWag zu erfolgen habe.

Die RiStWag geben Hinweise für Maßnahmen bei Baustelleneinrichtungen und Baudurchführung (Ziffer 9). Unter Beachtung der jeweiligen Schutzgebietsverordnung ist danach sowohl in Bezug auf Baustelleneinrichtungen und Baustofflager als auch bei der Baudurchführung durch bauliche und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass durch Lagerung, Transport und Umgang mit Stoffen sowie durch die Arbeiten, vor allem durch Geräte- und Maschineneinsatz, keine Verunreinigung des Bodens und der Gewässer erfolgt. Es ist zu verhindern, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund gelangen, sei es durch direkten Eintrag oder durch Auswaschung. Die konkrete Umsetzung dieser Anforderungen ist mit der zuständigen Wasserbehörde abzustimmen (RiStWag 2016, Ziffer 9.1). Der Ausführungstermin ist der zuständigen Wasserbehörde und dem betroffenen Wasserversorgungsunternehmen rechtzeitig mitzuteilen. Jenen Anforderungen wird auch mit der Nebenbestimmung A.3.4.2.5 dieses Beschlusses Genüge getan, deren Einhaltung der Vorhabensträger mit Schreiben vom 25.01.2022 zusagte.

Daneben verwies das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg mit Stellungnahme vom 19.11.2021 darauf, dass Gräben und Baugruben so zu sichern bzw. abzudecken sind, dass eine Verunreinigung des Grundwassers durch Oberflächenwassereinflüsse oder mutwilliges Einbringen von Stoffen verhindert wird (vgl. Nebenbestimmung A.3.4.2.6). Weiter sind im Zusammenhang mit Bauarbeiten im Wasserschutzgebiet insbesondere die Nebenbestimmung A.3.4.2.12 bis A.3.4.2.18 zu beachten. Die Einhaltung jener Forderungen des Wasserwirtschaftsamts bzw. hinsichtlich A.3.4.2.18 der AVG sagte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 25.01.2022 bzw. vom 08.10.2021 zu.

Zu Anforderungen an die geplanten Auframpungen für den Brückenneubau BW 07 wird auf die Ausführungen unter C.3.7.7.2.1.2 bzw. C.3.7.7.2.1.3 dieses Beschlusses verwiesen.

Einer schonenden Bodenbehandlung im Zuge der Bauarbeiten im Wasserschutzgebiet wird insbesondere durch die Nebenbestimmung unter A.3.4.2.4 dieses Beschlusses Rechnung getragen.

3.7.7.2.1.6 Landschaftspflegerische Maßnahmen

In der weiteren Schutzzone III B des betroffenen Wasserschutzgebiets plant der Vorhabensträger die Umsetzung von Maßnahmen zum naturschutzrechtlichen Ausgleich bzw. zum Artenschutz.

Als Ausgleichsmaßnahme für den Verlust von Lebensraum waldbewohnender Arten sowie den Verlust der Biotopfunktion des Waldes sollen im Rahmen der Maßnahme 3 A (Anlage/Entwicklung Eichenwald) standortheimische Laubbäume regionaler Herkunft aufgeforstet werden. Das dafür vorgesehene Grundstück mit der Fl.Nr. 24332/1 der Gemarkung Großostheim befindet sich in der Schutzzone III B des Wasserschutzgebiets der AVG. Bei der vorgesehenen Baumpflanzung in Zone III B des Wasserschutzgebiets handelt es sich um eine Veränderung einer Acker- zu einer Waldfläche, allerdings wird seitens der Planfeststellungsbehörde davon ausgegangen, dass dies im Rahmen des nach § 3 Abs. 1 Nr. 2.1 WSG-VO zulässigen Umfangs, d. h. einer ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, geschieht, wie sie bereits in Zone III A zulässig wäre. In Zone III B wären entsprechend § 3 Abs. 1 Nr. 2.1 WSG-VO nur in ausgewiesenen Vorrangflächen, z. B. für den Naturschutz, keine Bodeneingriffe erlaubt.

Es sind keine Anhaltspunkte gegeben, die für eine Minderung der Schutzfunktion der Deckschichten sprechen. Andere Tatbestände der WSG-VO sind ebenfalls nicht einschlägig.

Im Übrigen wären für die vorgesehen Maßnahmenkomplexe die Voraussetzungen für eine Befreiung im Einzelfall erfüllt. Eine Befreiung kann erteilt werden, wenn der Schutzzweck der Wasserschutzgebietsverordnung nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern (§ 52 Abs. 1 Satz 2 WHG). Der Schutzzweck, die Sicherung der Wasserversorgung der Stadt Aschaffenburg, wird vorliegend durch die Befreiung nicht gefährdet (§ 52 Abs. 1 Satz 2 WHG).

Darüber hinaus sprechen Gründe des Wohls der Allgemeinheit für die Gewährung einer Befreiung, da die landschaftspflegerischen Maßnahmen ausweislich der Maßnahmenblätter und des Ausgleichskonzepts u. a. erforderlich sind, um den Verlust von Lebensraum streuobstbewohnender Brutvogelarten durch den Bau der Ortsumgehung zu kompensieren und somit einen wesentlichen Teil der naturschutzfachlichen und –rechtlichen Rechtfertigung der Gesamtmaßnahme darstellen.

Das Wasserwirtschaftsamts Aschaffenburg erhob mit Stellungnahmen vom 28.10.2020 und 19.11.2021 keine Einwände hinsichtlich der Lage und Ausgestaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen, machte jedoch zahlreiche allgemeine Vorschläge für die Vornahme von Arbeiten im Trinkwasserschutzgebiet, die in diesem Beschluss unter A.3.4.2 ihren Niederschlag gefunden haben und wodurch den Vorgaben an das Bauen im Wasserschutzgebiet Genüge getan wird.

Nach alledem kann festgehalten werden, dass die vorgesehene Maßnahme innerhalb des Wasserschutzgebietes zulässig ist. Die Verbotstatbestände sind entweder nicht erfüllt oder es konnte hiervon eine Befreiung gewährt werden.

3.7.7.2.2 Sonstige Belange des Grundwasserschutzes

3.7.7.2.2.1 Allgemeines

Nach § 47 WHG ist das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und chemischen Zustands vermieden wird, alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeit umgekehrt werden und ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Diese Vorschrift setzt insoweit die Europäische Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) um. Das Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot sind zwingende Vorgaben für die Zulassung von Vorhaben. Sie müssen daher bei der Zulassung eines Projekts strikt beachtet werden. Die Ausführungen im Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 1. Juli 2015 - C-461/13, BUND/Bundesrepublik - Rn. 43 ff. - zur Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers sind

insoweit auf das Grundwasser übertragbar (BVerwG Beschluss vom 25.04.2018, Az. 9 A 16/16, BeckRS 2018, 17751, Rn. 43 und Hinweisbeschluss vom 25.04.2018, Az. 9 A 16/16, BeckRS 2018, 29480, Rn. 46). Im Falle eines Verstoßes gegen diese Bestimmungen ist die Planfeststellung daher zu versagen.

Vorliegend werden im Rahmen der geplanten Baumaßnahme zwei Grundwasserkörper – DEHE_2470_3201_BY Kristallin Aschaffenburg und DEBY_2_G062_HE Quartär Aschaffenburg – betroffen. Laut dem vom Vorhabensträger mit Schreiben vom 30.07.2021 vorgelegten hydrogeologischen Gutachten vom 09.03.2018 (Unterlage 20.2) finden im nördlichen Anfangsbereich der Maßnahme Grundwasserströmungen zur Gersprenz hin statt. Im Talbereich der Gersprenz liegt das Grundwasser ungefähr im Niveau des Gewässers bei ca. 111 m ü. NN und steigt dann über den Einschnitt, überwiegend in Gneisen, bis Bau-km 1+000 auf ca. 117 m ü. NN an. Im weiteren Verlauf der Straßenbaumaßnahme stellt der westlich davon liegende Main den Hauptvorfluter für das Grundwasser dar. Nach der das Gutachten berichtigenden Darstellung des Wasserwirtschaftsamts Aschaffenburg mit Schreiben vom 19.11.2021 ist die Grundwasserströmung überwiegend von Süd-West nach Nord-Ost ausgerichtet. Entsprechend der hydrologischen Karte liegt das Grundwasser im Bereich der Trasse von ca. Bau-km 1+000 bis Bau-km 4+000 zwischen ca. 117 m ü. NN und 118 m ü. NN. Die Gradiente der Trasse liegt in diesem Bereich bei 130 m ü. NN (Bau-km 1+000), steigt bis zum Hochpunkt bei Bau-km 1+500 auf 137 m ü. NN an und fällt bis Bau-km 4+000 wieder auf 124 m ü. NN ab. Ab Bau-km 4+000 schwenkt die Trasse nach Osten. Die Gradiente der Trasse bewegt sich hier meist auf ca. 124 m ü. NN und steigt erst am Ende im Zuge der Unterführungen bis 130 m ü. NN an. Das Grundwasser hingegen fällt von 117 m ü. NN auf 115 m ü. NN am Trassenende ab. Im Bereich des Einschnitts von ca. Bau-km 0+250 bis Bau-km 0+600 steht Grundwasser oberhalb der geplanten Gradiente an, weswegen in diesem Bereich eine dauerhafte Tiefenentwässerung (lfd. Nr. 3.6 der Unterlage 11) erforderlich wird.

Soweit der Landesbund für Vogelschutz, Regionalgruppe Aschaffenburg-Miltenberg sowie der BUND Naturschutz in Bayern e. V. jeweils mit Schreiben vom 20.11.2020 ausführten, die für die Beurteilung des Verfahrens nach der Wasserrahmenrichtlinie verwendeten Daten seien angesichts zwischenzeitlicher Rekordsommer mit besonders geringen Niederschlägen im Untersuchungsgebiet veraltet und die Ausgangslage damit, insbesondere angesichts des fortschreitenden Klimawandels, falsch beurteilt worden, berief sich der Vorhabensträger mit Schreiben vom 20.05.2021 bezüglich der Unterlage 18.4 zu Recht auf den zum Zeitpunkt der

Erarbeitung des Fachberichts rechtlich bindenden Bewirtschaftungsplan (2. Bewirtschaftungsplan, 2016-2021). Demnach wird der mengenmäßige Zustand beider betroffener Grundwasserkörper als gut eingestuft. Mit Schreiben vom 06.07.2021 ergänzte der Vorhabensträger, dass der vom Einwender zitierte 3. Bewirtschaftungsplan derzeit nur als Entwurf vorliegt. Bedenken wurden von den Fachbehörden hierzu nicht geäußert. Die Einstufungen für den 3. Bewirtschaftungsplan wurden zwischenzeitlich veröffentlicht. An der Beurteilung des mengenmäßigen Zustands hat sich, wie das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg mit Schreiben vom 31.01.2022 bestätigte, im 3. Bewirtschaftungsplan im Vergleich zum 2. Bewirtschaftungsplans nichts geändert.

Insoweit ist festzuhalten, dass für die Prüfung der Vereinbarkeit eines Vorhabens mit dem Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot die aktuelle Bewirtschaftungsplanung zugrunde gelegt wird, ebenso wie der für Wasserkörper jeweils festgelegte ökologische Zustand bzw. das entsprechende Potential sowie der chemische Zustand. Hinsichtlich Grundwasserkörper wird die Einstufung des jeweils mengenmäßigen und chemischen Zustands als Maßstab für die Prüfung des Verschlechterungsverbots verwendet. Es wird davon ausgegangen, dass die Bewirtschaftungsplanung auch die projizierten Auswirkungen des Klimawandels in ausreichendem Maße berücksichtigt. Die WRRL selbst fordert die Berücksichtigung von Auswirkungen des Klimawandels zwar nicht explizit, weist aber auf signifikante anthropogene Belastungen hin, zu denen ggf. auch der Klimawandel gezählt werden kann (vgl. Anhang II der WRRL, Ziff. 1.4: „Die Mitgliedstaaten sorgen für die Erhebung und Aufbewahrung von Daten über die Art und das Ausmaß der signifikanten anthropogenen Belastungen, denen die Oberflächenwasserkörper in jeder Flussgebietseinheit unterliegen können; dies umfasst insbesondere die (…) Einschätzung und Ermittlung anderer signifikanter anthropogener Auswirkungen auf den Zustand des Wassers.“). Diese Aufgabe obliegt indes nicht dem Vorhabensträger bzw. dem Fachbeitrag WRRL, sondern der Bewirtschaftungsplanung. Angesichts der in der WRRL angelegten Vorrangstellung der wasserwirtschaftlichen Planung müssen und dürfen sich die Genehmigungsbehörden bei der Vorhabenzulassung nach deren Inhalt richten. Sie haben daher grundsätzlich nicht zu prüfen, ob die im Maßnahmenprogramm vorgesehenen Maßnahmen zur Zielerreichung geeignet und ausreichend sind (BVerwG, Urt. v. 09.02.2017 – 7 A 2.15). Überdies werden die negativen Auswirkungen des Klimawandels durch die Straßenentwässerung nicht verstärkt. Aufgrund der weitgehend auf Versickerung aufbauenden Entwässerung wird eine hydraulische Überlastung der Wasserkörper

vermieden und die Grundwasserneubildung in den Bereichen mit ausreichender Bodendurchlässigkeit weitgehend aufrechterhalten.

Dem Bewirtschaftungsplan (§ 83 WHG), in dem die angesprochene Einstufung vorgenommen wurde, kommt zwar keine rechtsverbindliche Außenwirkung zu, er entfaltet aber verwaltungsintern unabhängig davon, ob seine Behördenverbindlichkeit ausdrücklich bestimmt ist, grundsätzlich Bindungswirkung nicht nur für die Wasserbehörden, sondern auch für alle anderen Behörden, soweit sie über wasserwirtschaftliche Belange entscheiden (Art. 51 Abs. 2 Satz 2 BayWG). Es ist daher grundsätzlich sachgerecht und praktikabel, diese Einstufungen auch bei der Vorhabenzulassung zugrunde zu legen, sofern sie, wie vorliegend, den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie, des Wasserhaushaltsgesetzes und der Oberflächengewässerverordnung entsprechend zustande gekommen und die fachlichen Bewertungen vertretbar sind. Die im Jahr 2009 erstmals veröffentlichten Bewirtschaftungspläne wurden gemäß den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie und des aktuellen Wasserrechts für alle bayerischen Flussgebiete fortgeschrieben. Die aktuellen Pläne für die Periode 2016 bis 2021 bilden die Grundlage für die Gewässerbewirtschaftung in diesem Zeitraum. Alle für das Hoheitsgebiet Bayerns einschlägigen Bewirtschaftungspläne wurden für den dritten Bewirtschaftungszeitraum (2022-2027) aktualisiert. Mit ihrer Veröffentlichung Ende 2021 bilden diese dann die Grundlage für die zukünftige Gewässerbewirtschaftung nach den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie in den Flussgebieten in Bayern. Ende 2021 waren die Planunterlagen für das gegenständliche Verfahren jedoch bereits fertiggestellt und ausgelegt worden, womit eine Berücksichtigung des dritten Bewirtschaftungszeitraums insoweit schlichtweg nicht möglich war.

Anhaltspunkte, die für eine lückenhafte, unzureichende oder veraltete Datenlage des Bewirtschaftungsplans sprechen oder konkrete Anhaltspunkte für Veränderungen des Zustands seit der Dokumentation im Bewirtschaftungsplan 2016-2021 liegen nicht vor. Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg hat den Fachbeitrag zur WRRL geprüft und hatte keine Anmerkungen zur verwendeten Datengrundlage, weitere Untersuchungen wurden nicht gefordert. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Auffassung an (vgl. auch BVerwG, Urteil vom 09.02.2017, Az. 7 A 2.15, BeckRS 2017, 111835, Rn. 489 m.w.N.).

3.7.7.2.2.2 Beeinträchtigung des Grundwassers

3.7.7.2.2.2.1 Reinhaltung des Grundwassers (§ 48 WHG) und Bewirtschaftungsziele (§ 47 WHG)

Eine nachteilige Veränderung des Grundwassers durch Schadstoffe ist vorliegend nicht zu besorgen (§ 48 WHG). Wasserbeschaffenheit i.S.v. § 48 Abs. 1 S. 1 WHG ist die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Grundwassers (§ 3 Nr. 9 WHG). Der Besorgnisgrundsatz ist mit dem Verbot nachteiliger Veränderungen vom Oberbegriff "schädliche Gewässerveränderung" i.S.d. § 3 Nr. 10 WHG umfasst. Nachteilig ist eine Veränderung, wenn sich die physikalische, chemische oder biologische Grundwasserbeschaffenheit im Vergleich zum vorherigen Normalzustand ungünstig verändert (Meyer in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Rn. 6 zu § 48 WHG). Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist eine schädliche Gewässerveränderung "zu erwarten", wenn überwiegende Gründe für den Eintritt sprechen bzw. eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für eine nachteilige Beeinflussung besteht. In vergleichbarer Weise gehen auch die Oberverwaltungsgerichte und die einschlägige Literatur davon aus, dass Beeinträchtigungen dann zu erwarten sind, wenn sie nach allgemeiner Lebenserfahrung oder anerkannten fachlichen Regeln wahrscheinlich sind (vgl. VG Würzburg, Urteil vom 20.03.2012, Az. W 4 K 11.492, juris, m.w.N.). Weder nach der allgemeinen Lebenserfahrung noch nach den anerkannten fachlichen Regeln sind hier schädliche Veränderungen des Grundwassers zu erwarten.

Soweit Teile des Straßenabwassers bzw. unbelastetes Flurwasser breitflächig versickern, ist dies wasserwirtschaftlich von untergeordneter Bedeutung und stellt keinen Benutzungstatbestand i.S.d. § 9 WHG dar (vgl. Drost, Das neue Wasserrecht in Bayern, Rn. 29 zu § 9 WHG). Die breitflächige Versickerung ist neben der Behandlung in Regenrückhalte- und Klärsystemen die fachbehördlich empfohlene Art der Beseitigung des auf Straßen anfallenden, nicht gesammelten Niederschlagswassers. So sehen die Richtlinien für die Anlage von Straßen – Teil Entwässerung (RAS-Ew) als Regellösung die Versickerung von Oberflächenwasser über die Böschungen vor. Die qualitativen und quantitativen Anforderungen an die Niederschlagswasserbehandlung gemäß dem Merkblatt DWA M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ werden erfüllt. Da mit dem Erscheinen der Weißdrucke der Teile 1 und 2 des Arbeitsblattes DWA 102 „Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwasserabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer“ seit Dezember 2020 ein neues Regelwerk vorliegt, wurden die Ausführungen im DWA Merkblatt M 153 ungültig. Da im vorliegenden Fall jedoch die Entwässerungsplanung im Dezember 2020 bereits abgeschlossen war, akzeptierten sowohl das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg als auch das Sachgebiet 52 der Regierung von Unterfranken die Nachweise nach DWA-M 153. Die Plan-

feststellungsbehörde schließt sich dieser Ansicht an; hiergegen sprechende Anhaltspunkte haben sich im Zuge des Verfahrens für die Planfeststellungsbehörde nicht ergeben.

Vor der Einleitung in die Vorflut Gersprenz findet derzeit keine Vorreinigung statt. Damit entspricht die vorhandene Straßenentwässerung nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik. Mit der Baumaßnahme wird die Entwässerung dem geltenden Regelwerk gemäß hergestellt.

Das vorgesehene Entwässerungskonzept wurde im Vorfeld mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg abgestimmt. Innerhalb des Planungsgebiets werden aufgrund der vorherrschenden topographischen und hydrogeologischen Verhältnisse verschiedene Entwässerungsmaßnahmen vorgesehen. Einerseits erfolgt so weit wie möglich eine breitflächige Versickerung von Oberflächenwasser über Dammböschungen, wobei in der bewachsenen Bodenzone während der Versickerung eine Reinigung erfolgt. Daneben wird in Bereichen, in denen eine dezentrale Versickerung aus unterschiedlichen hydrogeologischen, ökologischen bzw. konstruktiven Gründen nicht möglich ist, Oberflächenwasser gesammelt und anschließend über Absetzbecken als Reinigungsstufe in die Vorflut Gersprenz eingeleitet. Im Bereich des Einschnitts von ca. Bau-km 0+250 bis Bau-km 0+600 ist aufgrund der hohen Grundwasserstände keine Versickerung möglich. In der Einschnittslage wird daher Oberflächenwasser gesammelt und zur Hebeanlage über Absetzbecken schließlich in die Vorflut Gersprenz eingeleitet. Im Bereich der Einschnittslage ist eine Grundwasserabsenkung mit Abdichtung zur Hebeanlage vorgesehen. Daneben erfolgt in Teilbereichen ein Sammeln und Ableiten von Oberflächenwasser zum Versickerungsbecken mit vorgeschaltetem Absetzbecken in offener Erdbauweise (lfd. Nrn. 3.13 und 3.14 der Unterlage 11). Es sind damit auch Einleitungen über Versickerungsbecken, Mulden oder Mulden-/Rigolensysteme ins Grundwasser vorgesehen. Hinsichtlich einer detaillierten Zusammenstellung der Einleitungen wird auf die Unterlage 18.2.7 verwiesen. Eine Erläuterung der vorgesehenen Entwässerungsmaßnahmen ist der Unterlage 18.1, Kap. 3 zu entnehmen, worauf hier verwiesen wird.

Durch das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser in Form von Brückengründungen ist eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen. Die Bauwerksgründungen werden plan- und sachgemäß sowie nach den geltenden Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik ausgeführt. Für die Herstellung der Säulen wird ein chromat-armer zertifizierter Zement verwendet.

Auch die Nebenbestimmungen unter A.3.4 bzw. insbesondere A.3.4.2 dieses Beschlusses stellen sicher, dass es nicht zur Auswaschung von wassergefährdenden Stoffen in das Grundwasser kommt.

Da die einschlägigen technischen Regelwerke und daher der Stand der Technik eingehalten werden, sind nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit des Grundwassers auf Grundlage der obigen Ausführungen nicht zu erwarten. Auch die Fachbehörden führten insoweit keine Versagungsgründe an. Auf die Unterlage 18 einschließlich der Berechnungen nach den einschlägigen technischen Regelwerken wird Bezug genommen. Damit ist eine Verletzung des § 48 Abs. 1 WHG nicht zu befürchten.

Gegen die Bewirtschaftungsziele des § 47 Abs. 1 WHG wird ebenfalls nicht verstoßen. Eine Verschlechterung des mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers ist nicht zu erwarten bzw. die Erreichung eines guten Zustands wird nicht gefährdet.

Das Verschlechterungsverbot hat für das Grundwasser wie für die Oberflächengewässer verbindlichen Charakter und ist bei der Zulassung eines Vorhabens in gleicher Weise wie für Oberflächengewässer zu prüfen. Bezugspunkt dieser Prüfung ist der gesamte Grundwasserkörper und nicht nur ein räumlich abgegrenzter Teil. Lokal begrenzte Veränderungen sind daher nicht relevant, solange sie sich nicht auf den gesamten Grundwasserkörper auswirken (BVerwG, Urteil vom 27.11.2018, Az. 9 A 8.17, BeckRS 2018, 43249, Rn. 39). Eine Verschlechterung des chemischen Zustands eines Grundwasserkörpers liegt vor, sobald mindestens eine Umweltqualitätsnorm für einen Parameter vorhabenbedingt überschritten wird. Für Schadstoffe hingegen, die den maßgeblichen Schwellenwert bereits im Ist-Zustand überschreiten, stellt jede weitere (messbare) Erhöhung der Konzentration eine Verschlechterung dar (BVerwG, Beschluss vom 25.04.2018, Az. 9 A 16.16, BeckRS 2018, 17751, Rn. 49).

Der chemische Zustand beider betroffener Grundwasserkörper wurde im Bewirtschaftungsplan als schlecht eingestuft. Die Einstufung des chemischen Zustands eines Grundwasserkörpers richtet sich nach den in § 7 Abs. 2 GrwV genannten Kriterien. Bei der Prüfung einer Verschlechterung des chemischen Zustands eines Grundwasserkörpers ist die Auswirkung des Vorhabens auf jeden einzelnen, für den jeweiligen Grundwasserkörper relevanten Schadstoff nach § 7 Abs. 2, § 5 Abs. 1 oder 3 in Verbindung mit Anlage 2 GrwV zu prüfen. Eine Verschlechterung des chemischen Zustands eines Grundwasserkörpers im schlechten Zustand liegt im Ergebnis vor, sobald ein Vorhaben bei Schadstoffen, die den maßgebenden

Schwellenwert bereits überschreiten, zu einer weiteren messbaren Erhöhung der Konzentration in Messstellen führt, die bereits den Schwellenwert überschreiten, oder zur erstmaligen Überschreitung eines Schwellenwerts für den Schadstoff, der bereits in einer anderen Messstelle überschritten ist, in einer weiteren Messstelle führt (Ziffer 3.3.2 der Vollzugshinweise Verschlechterungsverbot).

Die Einstufung des mengenmäßigen Zustands eines Grundwasserkörpers richtet sich nach den in § 4 Abs. 2 GrwV genannten Kriterien. Die zuständige Behörde stuft den mengenmäßigen Zustand als gut ein, wenn jedes der in § 4 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 lit. a bis d GrwV genannten Kriterien erfüllt ist. Eine Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands eines Grundwasserkörpers liegt vor, sobald infolge eines Vorhabens mindestens ein Kriterium nach § 4 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 lit. a bis d GrwV nicht (mehr) erfüllt wird, oder ein Vorhaben bei Kriterien, die bereits vor der Maßnahme nicht erfüllt werden, zu einer weiteren negativen Veränderung führt (Ziffer 3.3.1 der Vollzugshinweise Verschlechterungsverbot). Der mengenmäßige Zustand beider betroffener Grundwasserkörper wurde als „gut“ eingestuft.

Das Grundwasser ist daneben so zu bewirtschaften, dass alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen aufgrund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeit umgekehrt werden (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 WHG). Auf der Grundlage der Überblicksüberwachung und der operativen Überwachung nach § 9 Abs. 2 GrwV ermittelt die zuständige Behörde für jeden Grundwasserkörper, der nach § 3 Abs. 1 GrwV als gefährdet eingestuft worden ist, jeden signifikanten und anhaltenden steigenden Trend im Grundwasserkörper nach Maßgabe der Anlage 6 GrwV (§ 10 Abs. 1 GrwV). Liegt ein Trend nach Anlage 6 Nr. 1 GrwV vor, der zu einer signifikanten Gefahr für die Qualität der Gewässer- oder Landökosysteme, für die menschliche Gesundheit oder die potentiellen oder tatsächlichen legitimen Nutzungen der Gewässer führen kann, veranlasst die zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen zur Trendumkehr. Maßnahmen zur Trendumkehr sind erforderlich, wenn die Schadstoffkonzentration drei Viertel des Schwellenwertes, der gemäß § 5 Abs. 1 GrwV festgelegt worden ist, erreicht (§ 10 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GrwV). Dieses Ziel bezieht sich auf den chemischen Zustand der Grundwasserkörper.

Letztlich ist das Grundwasser zudem so zu bewirtschaften, dass ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (§ 47 Abs. 1 Nr. 3 WHG). Eine Genehmigung ist - vorbehaltlich der Gewährung einer Ausnahme - zu versagen, wenn das konkrete Vorhaben die Erreichung eines guten Zustands eines Grundwasserkörpers zu dem nach der Richtlinie maßgeblichen Zeitpunkt gefährdet.

Der Vorhabensträger erstellte einen „Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie" (Unterlage 18.4), in dem das plangegenständliche Vorhaben hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit den Vorgaben der WRRL bzw. des WHG, insbesondere die Auswirkungen der künftigen Chloridbelastungen der maßgeblichen Gewässer durch Streusalzeinträge, geprüft wurde. Der Gutachter kommt aufgrund der erfolgten Untersuchungen und Auswertungen zu dem Ergebnis, dass durch die geplante Maßnahme keine Verschlechterung der Zustandsklassen der jeweiligen Qualitätskomponenten der betroffenen Grundwasserkörper DEHE_2470_3201_BY Kristallin Aschaffenburg und DEBY_2_G062_HE Quartär Aschaffenburg zu erwarten sei. Die Verwirklichung der Bewirtschaftungsziele nach dem WHG sei durch das Vorhaben nicht dauerhaft ausgeschlossen oder gefährdet (Verschlechterungsverbot).

Wie das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg mit Schreiben vom 19.11.2021 ausführte, handelt es sich beim betroffenen Grundwasserkörper DEHE_2470-_3201_BY Kristallin Aschaffenburg um einen grenzüberschreitenden Grundwasserkörper (Hessen/Bayern). Die zum geplanten Bauvorhaben nächstgelegene Messstelle in Hessen (HE_12189) liegt ca. 9,5 km westlich der B 469 in der Nähe von Babenhausen. Der chemische Zustand des Grundwasserkörpers ist aufgrund von Nitrat und Pflanzenschutzmitteln schlecht. Die Chlorid-Konzentrationen bewegen sich zwischen 49 und 53 mg/l. Trotz der Zunahme der Versiegelung und dem damit einhergehend höheren Tausalzeinsatz um ca. 30% gegenüber der Bestandssituation ist nach den Antragsunterlagen davon auszugehen, dass sich die Chlorid-Konzentration in diesem Grundwasserkörper unter Berücksichtigung der starken Verdünnung nur unwesentlich erhöhen und sich daher weiterhin deutlich unter dem Schwellenwert von 250 mg/l bewegen wird. Bezogen auf den gesamten Grundwasserkörper (Gesamtfläche 42,6 km^2) ist die Verringerung der Grundwasserneubildung in den Entwässerungsabschnitten EA 1, EA 2 und EA 2a auch nach Ansicht des zuständigen Wasserwirtschaftsamts räumlich so begrenzt, dass insgesamt die Auswirkungen des Vorhabens auf den mengenmäßigen Zustand des Grundwasserkörpers als unerheblich betrachtet werden können.

Hinsichtlich des weiteren betroffenen Grundwasserkörpers DEBY_2_G062_HE Quartär Aschaffenburg erläuterte das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg mit Schreiben vom 19.11.2021, dass die dem Bauvorhaben am nächsten liegende, für die Bewertung relevante Messstelle der Brunnen 9 der Aschaffenburger Versorgungs-GmbH auf dem Gemeindegebiet von Niedernberg darstellt. Der chemische Zustand des Grundwasserkörpers ist aufgrund von Nitrat schlecht. Die Chlorid-Konzentrationen bewegen sich in einer Größenordnung zwischen 38 und 39 mg/l. Trotz der Zunahme der Versiegelung und dem damit einhergehend höheren

Tausalzeinsatz um ca. 30% gegenüber der Bestandssituation ist nach den Antragsunterlagen davon auszugehen, dass sich die Chlorid-Konzentration im Grundwasserkörper unter Berücksichtigung der starken Verdünnung (Gesamtfläche des Grundwasserkörpers 114,2 km^2) nur unwesentlich erhöhen und sich daher weiterhin deutlich unter dem Schwellenwert von 250 mg/l bewegen wird. Da die vorgesehenen Versickerungsbecken (lfd. Nrn. 3.13 und 3.14 der Unterlage 11) innerhalb dieses Grundwasserkörpers liegen, ergeben sich auch nach Ansicht des zuständigen Wasserwirtschaftsamts keine wesentlichen Auswirkungen des Bauvorhabens auf den mengenmäßigen Zustand des Grundwasserkörpers.

Das Landratsamt Aschaffenburg sowie das Sachgebiet 52 der Regierung von Unterfranken (Wasserwirtschaft) schlossen sich in ihren Stellungnahmen vom 09.12.2021 bzw. vom 24.11.2021 zum Verfahren den diesbezüglichen Ausführungen des Wasserwirtschaftsamts Aschaffenburg an.

Der obig ebenfalls beschriebenen Verpflichtung zur Trendumkehr wird im Regelfall dadurch genügt, dass – wie für den vorliegenden Fall oben bereits bejaht - der Stand der Technik eingehalten wird (vgl. Hanusch/Sybertz, Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie – Vorgehensweise bei Straßenbauvorhaben, ANLiegenNatur, Heft 40 (29), 2018). Insbesondere im Hinblick auf den Chlorid-Eintrag sind keine Maßnahmen zur Trendumkehr veranlasst, da der maßgebliche Grenzwert nicht erreicht wird, wie das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg mit Stellungnahme vom 19.11.2021 festgestellt hat.

Reifen und Bremsenabrieb, Verbrennungsrückstände aus Motoren, Mineralöle (Tropfverluste) und Streusalz können im Straßenabwasser enthalten sein und betriebsbedingt auf die Versickerungsflächen gelangen. Durch die Neuregelung der Entwässerung wird jedoch insgesamt der potentielle Eintrag straßenspezifischer Schadstoffe in das Grundwasser verringert. Durch die breitflächige Versickerung des Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone ist mit einer weitgehenden Entfernung der oben genannten betriebsbedingt im Straßenabwasser enthaltenen Stoffe zu rechnen.

Verschmutzungen des Grundwasserkörpers während des Einsatzes von Baumaschinen und Baustoffen wird durch die Einhaltung der einschlägigen DIN-Normen für Baustelleneinrichtung und -ausführung entgegengewirkt. Zusätzlich werden während der Bauphase die notwendigen Flächeninanspruchnahmen auf ein Minimum beschränkt. Es werden Schutzzäune errichtet, um empfindliche Flächen im unmittelbaren Baustellenbereich vor Befahren, Bodenverdichtung, Schadstoffeintrag und Ablagerung von Baumaterial zu schützen. Auch der Fischereifachberater

forderte, dass keine gewässerschädlichen Bau- und Bauhilfsstoffe (z. B. nur Material der Kategorie Z0 gemäß LAGA-M20 bei Geländeauffüllungen) verwendet werden. Betonarbeiten seien derart durchzuführen, dass Einträge von Zementschlämmen ins Gewässer vermieden würden. Daneben seien bei Betonarbeiten die Vorgaben gemäß DIN EN 206 in Verbindung mit DIN 1045-2 zu beachten. Die Einhaltung jener Hinweise wurde vom Vorhabensträger mit Schreiben vom 09.09.2021 zugesagt. Hinsichtlich der Einhaltung der genannten Vorgaben wird auf die Nebenbestimmungen unter A.3.4.1.1, A.3.4.1.3 sowie A.3.4.2.11 verwiesen.

Zwar kann die Verdichtung des Bodens durch schwere Baugeräte während der Bauphase zu Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung und damit zu Änderungen des mengenmäßigen Zustands führen. Die notwendigen Flächeninanspruchnahmen während der Bauphase werden jedoch auch insoweit auf ein Minimum beschränkt. Es werden Schutzzäune errichtet um empfindliche Flächen im unmittelbaren Baustellenbereich vor Befahren, Bodenverdichtung, Schadstoffeintrag und Ablagerung von Baumaterial zu schützen.

Die vorgesehene Grundwasserausleitung, auf die unter C.3.7.7.4.4 dieses Beschlusses eingegangen wird, widerspricht nach den Ausführungen des BUND Naturschutz in Bayern e. V. mit Schreiben vom 20.11.2020 der WRRL, die das Erreichen eines qualitativ und quantitativ guten Zustandes auch für die Grundwasserkörper einfordere. Es dürfe daher nicht mehr Grundwasser entnommen werden, als sich neu bilde, was aufgrund des bereits gegenwärtigen Sinkens der Grundwasserstände bereits jetzt nicht mehr gegeben sei. Somit müsse die Zuleitung von Niederschlagswasser ins Grundwasser gefördert werden, was auch § 47 Abs. 1 WHG als guten mengenmäßigen Zustand fordere.

Insoweit wies der Vorhabensträger mit Schreiben vom 06.07.2021 darauf hin, dass sich die Beurteilung des mengenmäßigen Zustands beider das gegenständliche Vorhaben betreffender Grundwasserkörper nach dem zum Zeitpunkt der Erstellung der Unterlage 18.4 und weiterhin bis Dezember 2021 gültigen 2. Bewirtschaftungsplan richte. Demnach befinden sich beide betroffenen Grundwasserkörper in einem guten mengenmäßigen Zustand. Zur Zugrundelegung des Bewirtschaftungsplans wird auf die obenstehenden Ausführungen hierzu verwiesen (C.3.7.7.2.2).

Daneben legte der BUND dar, dass dem Grundwasser, zusätzlich zur Grundwasserausleitung, durch die Einleitung in die Gersprenz anfallendes Niederschlagswasser entzogen werde. Angaben über die zu erwartende Jahresmenge fehlten

jedoch in Unterlage 18.4. Eine unerhebliche Auswirkung auf die Grundwasserneubildung in den Entwässerungsabschnitten EA 1, EA 2 und EA 2a könne damit entgegen den Ausführungen der Unterlage 18.4 nicht bestätigt werden. Hierzu entgegnete der Vorhabensträger mit Schreiben vom 06.07.2021 nachvollziehbar, dass die Einleitmenge des vorgereinigten Wassers in die Gersprenz allenfalls einen lokal sehr begrenzten und damit unerheblichen Einfluss auf die für die WRRL maßgeblichen Biokomponenten Makrozoobenthos und Makrophyten/Phytbenthos haben wird. Bei der Einleitmenge ergeben sich nur geringfügige Änderungen gegenüber der Bestandssituation. Daneben wird bereits im Bestand das Niederschlagswasser in die Gersprenz eingeleitet.

Hinsichtlich des chemischen Zustands befänden sich nach der weiteren Darlegung des BUND beide Grundwasserkörper in einem schlechten bzw. „nicht guten“ Zustand. Aus den Planunterlagen zum gegenständlichen Verfahren ergebe sich eine anzunehmende Erhöhung des Streusalzeintrags um 30% durch das Vorhaben, daneben fänden zusätzliche Einträge wie Reifen- und Bremsabrieb statt, womit eine weitere Verschlechterung des aktuellen Zustands in den Wasserkörpern erreicht werde. Auch eine Summenwirkung sei hier zu berücksichtigen. Eine Trendumkehr i. S. d. § 47 Abs. 1 Nr. 2 WHG werde so nicht erzielt. Mit Schreiben vom 06.07.2021 bemerkte der Vorhabensträger insofern zutreffend, dass, da es sich bei der B 469 um eine freie Strecke handelt, von einer starken Verdünnung verkehrsbürdiger luftgetragener Emissionen auszugehen ist. Es entsteht daher ein vernachlässigbarer Einfluss auf die Grundwasserqualität. Daneben durchlaufen die Immissionen vor Eintritt in den Grundwasserkörper eine Bodenpassage mit entsprechendem Rückhalt möglicher Schadstoffe.

Hinsichtlich der vom BUND angesprochenen Summationswirkung ist anzumerken, dass weder die Wasserrahmenrichtlinie noch das Wasserhaushaltsgesetz – anders als etwa Art. 6 Abs. 3 FFH-RL/§ 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG – explizit verlangen, dass bei der Vorhabenzulassung auch die kumulierenden Wirkungen anderer Vorhaben zu berücksichtigen sind. Für eine solche „Summationsbetrachtung“ besteht im Genehmigungsverfahren auch weder eine Notwendigkeit noch könnte dieses Sachproblem auf der Zulassungsebene angemessen bewältigt werden. Vielmehr folgt aus der vorstehend bereits angesprochenen Vorrangstellung der Bewirtschaftungsplanung, dass die vielfältigen aktuellen und zukünftigen (absehbaren) Gewässernutzungen in die Ziel- und Maßnahmenplanung einzustellen sind (BVerwG, Urteil vom 09.02.2017, Az. 7 A 2.15, BeckRS 2017, 111835, Rn. 594). Zu den übrigen Ausführungen des BUND zu § 47 WHG wird auf die obenstehenden Ausführungen verwiesen.

Zudem machte der BUND geltend, dass Daten über die Grundwassermächtigkeit, Fließgeschwindigkeit und –richtung im Grundwasserleiter nicht vorlägen. Eine WRRL-Messstelle für den Grundwasserkörper DEHE_2470_3201_BY sei nicht vorhanden. Die nächstgelegene Messstelle befände sich 9,5 km westlich der B 469 in Hessen. Dennoch gingen die Planunterlagen davon aus, dass weder der gesamte Grundwasserkörper noch die relevanten Referenz-Messstellen des Grundwasserkörpers vorhabensbedingt von zusätzlichen Chlorideinträgen betroffen seien (Unterlage 18.4, Kap. 3.2.2). Mangels belastbarer Datengrundlage könne jedoch eine Betroffenheit beider Grundwasserkörper nicht ausgeschlossen werden.

Hierzu merkte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 06.07.2021 zu Recht an, dass für die Unterlage 18.4 nur verfügbare Daten verwendet werden können. Wie in deren Kap. 3.2.2 sowie 3.3.2 dargelegt wird, liegen hingegen keine Daten über Grundwassermächtigkeit sowie Fließgeschwindigkeit und –richtung im jeweiligen Grundwasserleiter vor. Es ergäbe sich jedoch auch bei deren Vorliegen kein abweichendes Ergebnis. Gleichwohl erfolgt in den Kap. 3.2.2 und 3.3.2 der Unterlage 18.4 der Hinweis, dass der Grundwasserabstrom beider Grundwasserkörper aus dem Vorhabensbereich zum Main bzw. zur Gersprenz gerichtet ist. Hinsichtlich des Vorbringens des Fehlens einer WRRL-Messstelle für den Grundwasserkörper DEHE_2470_3201_BY verwies der Vorhabensträger darauf, dass die Beurteilung der Chloridbelastung der Grundwasserkörper gemäß der „Anlage zu gemeinsamen Schreiben OBB/StMUV, Az. IIB2-4400-001/15, 58c-U4401-2016/1-41. Prüfung der Auswirkungen von Chlorid-haltigen Einleitungen in oberirdische Gewässer infolge von Tausalzeinsatz zur wasserrechtlichen Beurteilung nach §§ 12, 27 WHG“ erfolgte. Da der Grundwasserabstrom des genannten Grundwasserkörpers aus dem Vorhabensbereich zum Main bzw. zur Gersprenz gerichtet ist, werden weder der gesamte Grundwasserkörper noch dessen relevante Referenzmessstellen vorhabensbedingt von zusätzlichen Chlorideinträgen betroffen. Beides wäre jedoch nach den aktuellen Rechtsgrundsätzen Voraussetzung zur Feststellung einer Betroffenheit der WRRL-Wasserkörper. Der Darstellung in Unterlage 18.4, Kap. 3.2.1 entsprechend existiert für den genannten Grundwasserkörper keine WRRL-Messstelle in Bayern, jedoch sechs in Hessen, wovon die Messstelle HE_12189 am nächsten zum geplanten Bauvorhaben gelegen ist (südwestlich Babenhausen rund 9,5 km westlich der B 469). Der Bezug auf diese Messstelle für die Beurteilung der Chloridbelastung ist zulässig. Anlass zu Zweifeln an den in Unterlage 18.4 getroffenen Aussagen zu qualitativen Auswirkungen auf den Grundwasserkörper nach Abschluss der Baumaßnahme besteht damit nicht und

wurden von den Fachbehörden nicht vorgebracht. Auch für die Planfeststellungsbehörde ergeben sich insoweit keine Bedenken am Vorgehen des Vorhabensträgers.

Es ist festzuhalten, dass die geplante Maßnahme eine Verbesserung u. a. für das Wasserschutzgebiet der Aschaffenburger Versorgungs-GmbH darstellt, da in diesem Bereich eine Versickerung nicht mehr vorgesehen ist (Verbesserungsgebot).

Somit ist die gegenständliche Maßnahme mit den Bewirtschaftungszielen des § 27 Abs. 1 und des § 47 Abs. 1 WHG sowie Art. 4 Abs. 1 der WRRL vereinbar. Sie verstößt weder gegen das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot noch gegen das wasserrechtliche Verbesserungsverbot oder das Trendumkehrgebot.

3.7.7.2.2.2.2 Sonstiges Vorbringen der Fachbehörden

Südlich der B 26 reicht gemäß der Waldfunktionskarte Region Bayerischer Untermain (01) das Vorrang- und Vorbehaltsgebiet für die Wasserversorgung bis unmittelbar an die bestehende B 469 im Bauabschnitt heran. Das großflächige Gebiet ist durch die Baumaßnahme randlich an der Ostseite (B 469) durch einen schmalen Streifen von der Baumaßnahme betroffen. Ein erheblicher Eingriff in die Wasserschutzfunktion des Waldgebiets in Gänze ist aufgrund der Kleinflächigkeit des Eingriffs und der randlichen Lage nicht zu erwarten. Insoweit wurden keine Bedenken seitens der Fachbehörden angebracht.

Das Stützbauwerk BW 02 (Neubau Stützbauwerk am Sportplatz Stockstadt) bei Bau-km 0+320 bis Bau-km 0+480 ist als rückverankerte Spritzbetonwand mit vorgesetzter Gabionenwand geplant (Unterlage 14.3, Blatt 1 T1). Zur Entwässerung des Oberflächenwassers ist hinter der Gabionenwand eine 50 cm breite Mulde angeordnet. Eine Abdichtung, wie auf der gegenüberliegenden Seite an der Einschnittsböschung bis zu einer Höhe von 1,0 m, ist an der Gabionenwand bisher nicht vorgesehen. Um eine Vermischung des unbelasteten Grundwassers mit dem verschmutzten Niederschlagswasser aus der Verkehrsfläche sicher zu verhindern, ist nach der Forderung des Wasserwirtschaftsamts Aschaffenburg mit Schreiben vom 19.11.2021 an der Gabionenwand ebenfalls eine Dichtung bis 1,0 m Höhe über die Fahrbahn vorzusehen. Dies sagte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 25.01.2022 zu (vgl. auch Nebenbestimmung unter A.7.3.8).

Mit Schreiben vom 23.11.2020 forderte die Aschaffenburger Versorgungs-GmbH (AVG), angesichts der nicht unerheblichen Auswirkungen der zu beobachtenden klimatischen Veränderungen in Verbindung mit steigenden Wasserbedarfen die Flächenversiegelung im Rahmen des gegenständlichen Vorhabens zu reduzieren. Eine weitere dauerhafte Flächenversiegelung führe, insbesondere in Verbindung

mit den übrigen Baumaßnahmen im Wasserschutzgebiet, zu einer weiteren Verringerung der Flächen für die Grundwasserneubildung. Zum Schutz des Grundwassers und zum Wohle der Allgemeinheit dürfe die Straßenverbreiterung nur auf das notwendige Maß beschränkt werden, um das Unfallrisiko zu verringern. Auch mit abschließender Stellungnahme vom 08.11.2021 betonte die AVG die Relevanz dieses Aspekts erneut. Zum vorliegend gewählten Regelquerschnitt und dessen Notwendigkeit wird auf die Ausführungen unter C.3.5.2, insbesondere C.3.5.2.2.3, sowie unter C.3.7.3.2 dieses Beschlusses verwiesen.

Außerdem postulierte die AVG mit Schreiben vom 23.11.2020, es müssten bauzeitliche Überwachungskonzepte festgelegt werden, die arbeitstäglich die noch festzulegenden Sicherheitsvorkehrungen für die Lagerung und Verwendung von wassergefährdenden Stoffen ebenso überprüfen wie die Baustellenfahrzeuge und Geräte. Für den Schadensfall müssten ausreichend Bindemittel und Auffangwannen zur Verfügung stehen. Daneben sei ein Maßnahmenplan bei Unfällen bzw. Havarie mit wassergefährdenden Stoffen zum Schutz von Boden, Oberflächenwasser und Grundwasser mit den Fachbehörden abzustimmen und von den Verantwortlichen auf der Baustelle und auf der Baustraße zwingend einzuhalten. Insoweit sagte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 08.10.2021 zu, im Zuge der Ausführungsplanung in Abstimmung mit der AVG ein entsprechendes Überwachungskonzept festzulegen. Auch wurde zugesagt, für den Schadensfall ausreichend Bindemittel und Auffangwannen zur Verfügung zu halten und einen Maßnahmenplan bei Unfällen/Havarie mit wassergefährdenden Stoffen mit den Fachbehörden abzustimmen und für dessen Einhaltung während der Bauzeit Sorge zu tragen (vgl. die Nebenbestimmungen unter A.3.4.2.18 und A.3.4.2.19). Mit abschließender Stellungnahme vom 08.11.2021 wies die AVG hierzu darauf hin, dass eine Abstimmung hinsichtlich des Überwachungskonzepts mit den Fachbehörden Wasserwirtschaftsamt und Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft erfolgen muss; die AVG nehme jedoch gerne beratend teil.

Weiter sei nach Ansicht der AVG angesichts der voraussichtlich mehr als drei bis sechs Jahren andauernden Bauabwicklung der Lage und Herstellung der Baustraßen, der Errichtung von Baustelleinrichtungsflächen, aber auch der Überwachung des Grundwassers während der Bauphase ein besonderes Augenmerk zu widmen. So seien die allgemeinen Aussagen zu den Schutzmaßnahmen bezüglich Boden- und Grundwasserschutz im Kapitel 3.2 der Unterlage 19.1 nicht ausreichend und müssten spezifiziert werden. Mit Schreiben vom 08.10.2021 verwies der Vorhabensträger darauf, dass zur Sicherstellung der Umweltbelange und zur

Umsetzung der im Planfeststellungsverfahren befindlichen Belange eine Umweltbaubegleitung durch den Vorhabensträger beauftragt wird (vgl. unter C.3.7.5.2.5.3) welche die Vorbereitung der Baumaßnahmen und die Baumaßnahme selbst begleitet. Die Umweltbaubegleitung hat bereits aus Gründen des Bodenschutzes auch den Schutz von Boden und Wasser zum Gegenstand (vgl. Nebenbestimmung A.3.6.20).

Angesichts der langen Bauzeit seien nach der Forderung der AVG außerdem die Mitarbeiter in regelmäßigen Abständen wiederkehrend in Form von Unterweisungen von den Verantwortlichen vor Ort über die Verpflichtung zur Vermeidung von Beeinträchtigung, Veränderung und Verunreinigung von Boden und Grundwasser zu unterrichten und auf die Maßnahmenpläne hinzuweisen, die im Schadensfall zwingend zu beachten seien. Schadensfälle und die eingeleiteten Gegenmaßnahmen seien des Weiteren zu dokumentieren und den Behörden, Fachbehörden (Wasserwirtschaftsamt und Gesundheitsamt) sowie dem Wasserversorger umgehend zu melden. Dies sicherte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 08.10.2021 zu (vgl. auch Nebenbestimmung A.3.4.2.18).

Beginn und Beendigung der Bauarbeiten sind nach den Ausführungen der AVG den Behörden, Fachbehörden und der AVG als Betreiberin der Wasserversorgungsanlage rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. Ebenso sei eine verantwortliche Person zu benennen, die während der Arbeitszeiten ständig an der Baustelle anwesend ist. Dies sagte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 08.10.2021 zu (vgl. auch A.3.2.7).

Falls im Zuge der Baumaßnahme eine Bauwasserhaltung notwendig wird, wird diese vom Vorhabensträger beim zuständigen Landratsamt beantragt (Schreiben des Vorhabensträgers vom 26.10.2021; siehe Nebenbestimmung A.7.1.4). Insoweit wird auch auf die Ausführungen des Fischereifachberaters unter C.3.7.10 dieses Beschlusses verwiesen.

Unter Einbeziehung der mit diesem Beschluss ergänzend angeordneten Nebenbestimmungen unter A.3.4 und A.7.3 dieses Beschlusses erreicht die Planung einen Stand, der eine Gefährdung des Grundwassers nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde nicht befürchten lässt.

3.7.7.2.3 Schutz der Oberflächengewässer

Neben dem Schutz des Grundwassers findet auch der Schutz der Oberflächengewässer Eingang in die Planung.

Die hier gegenständlichen Maßnahmen verstoßen nicht gegen die Bewirtschaftungsziele des § 27 WHG. Nach § 27 Abs. 1 WHG sind oberirdische Gewässer, soweit sie nicht nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

Oberirdische Gewässer, die als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden (§ 28 WHG), sind so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Potentials und ihres chemischen Zustands vermieden wird und ein gutes ökologisches Potential und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (§ 27 Abs. 2 WHG). Diese Vorschrift setzt insoweit die Europäische Wasserrahmen-richtlinie (WRRL) um. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Bestimmungen ist die Planfeststellung zu versagen.

Eine "Verschlechterung des Zustands" eines Oberflächenwasserkörpers ist nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 01.07.2015, Az. C 461/13, dann als gegeben anzusehen, wenn sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente i.S.d. Anhangs V der Richtlinie um eine Klasse verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des Oberflächenwasserkörpers insgesamt führt. Wenn die betreffende Qualitätskomponente i.S.d. Anhangs V der WRRL bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet ist, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers dar.

Das Verschlechterungsverbot nach der WRRL bezieht sich auf den Zustand von Oberflächenwasser- und Grundwasserkörpern. Nach § 3 i.V.m. Anlage 1 Nr. 2 OGewV werden bei der Festlegung von Lage und Grenzen sowie bei der Zuordnung von Oberflächenwasserkörpern zu Kategorien und Typen nur Fließgewässer mit einer Einzugsgebietsgröße ≥ 10 km^2 und Seen ab einer Größe von 50 ha (0,5 km^2) erfasst. Fließgewässer und Seen unterhalb dieser Größen (sog. „nicht-berichtspflichtige“ Gewässer) werden nicht berücksichtigt. Das Verschlechterungsverbot i.S.d. der WRRL ist daher im Hinblick auf „nicht-berichtspflichtige“ Gewässer grundsätzlich nicht zu prüfen. Bei Vorhaben, die zwar in oder im Umgriff von „nicht-berichtspflichtigen“ Gewässern verortet sind, jedoch Auswirkungen auf den Zustand eines Wasserkörpers haben können, der im Gewässerkontinuum des „nicht-berichtspflichtigen“ Gewässers liegt (z.B. stromabwärts liegende Fließgewässer oder Seen), ist das Verschlechterungsverbot im Hinblick auf den mittelbar

beeinträchtigten Wasserkörper dennoch zu prüfen (vgl. Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 09.01.2018, Az. 52a-U4504-2013/5-135).

Bei Bau-km 0+025 quert die B 469 bei Fluss-km 5,5 die Gersprenz, ein Gewässer II. Ordnung. Der für die Dimensionierung der Brücke maßgebliche Mittelwasserabfluss (MQ_{Winter}) liegt bei 4,22 m^3/s und der Hochwasserabfluss bei einem 100-jährigen Hochwasserereignis (HQ_{100}) bei ca. 70 m^3/s (Unterlage 18.3). Der durch die Baumaßnahme betroffene Gewässerabschnitt der Gersprenz ist Teil des Flusswasserkörpers (FWK) 2_F175. Laut Gewässerstrukturkartierung des Wasserwirtschaftsamts Aschaffenburg aus dem Jahr 2017 ist der ökologische Zustand als „stark verändert“ eingestuft. Damit verfehlt der Flusswasserkörper das Bewirtschaftungsziel des guten ökologischen Zustands im Sinne des § 27 Abs. 1 Nr. 2 WHG. Das Maßnahmenprogramm für den 3. WRRL-Bewirtschaftungszeitraum (2021-2027) sieht für den gesamten bayerischen Anteil der Gersprenz hydromorphologische Maßnahmen vor, deren Verortung teils in geringem Maße variabel ist. Darunter fallen Maßnahmen des LAWA-Codes 72 wie z. B. Maßnahmen zur Habitatverbesserung im Gewässer durch Laufveränderung, Ufer- oder Sohlgestaltung.

Von der Baumaßnahme sind neben dem Gewässer Gersprenz weitere Gewässer III. Ordnung (z. B. Romesbach) und Gräben betroffen. Mit Schreiben vom 19.11.2021 forderte das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, dass, sofern im Rahmen der geplanten Bautätigkeiten Eingriffe in die Gewässer oder Gräben erforderlich werden sollten, diese in ihrer Funktion zur Sicherstellung des Wasserabflusses zu erhalten sind. Nach Beendigung der Baumaßnahme sei in Absprache mit dem Unterhaltungspflichtigen zumindest der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Der Vorhabensträger ergänzte hierzu mit Schreiben vom 25.01.2022, dass der Romesbach als Gewässer III. Ordnung infolge der notwendigen Arbeiten am Freileitungsmast Nr. 10014 der 110-kV-Bahnstromleitung (Unterlage 11, lfd. Nr. 4.1) durch vorübergehende Inanspruchnahme von der Maßnahme betroffen sei. Die Einhaltung der diesbezüglichen Forderung des Wasserwirtschaftsamts Aschaffenburg werde zugesichert. Dem trägt auch die Nebenbestimmung unter A.3.4.1.6 Rechnung. Weiter wies das Wasserwirtschaftsamt darauf hin, dass die Unterhaltungspflichtigen für die betroffenen Gewässer III. Ordnung bzw. Gräben im Verfahren zu beteiligen sind. Mit Schreiben vom 25.01.2022 führte der Vorhabensträger insoweit aus, dass die Unterlage 10.2 mehrere Grundstücke mit der Nutzungsart „Fließgewässer“ aufführe, deren Eigentümer am Verfahren beteiligt

wurden. Hierzu ist anzumerken, dass diesem Zweck auch die öffentliche Auslegung im Rahmen des Anhörungsverfahrens i. S. d. Art. 73 BayVwVfG im Planfeststellungsverfahren dient. Die vom gegenständlichen Verfahren betroffenen Gemeinden Markt Großostheim sowie Markt Stockstadt am Main wurden im Anhörungsverfahren mit Schreiben vom 09.09.2020 beteiligt.

Der Vorhabensträger erstellte einen „Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie" (Unterlage 18.4), in dem das plangegenständliche Vorhaben hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit den Vorgaben der WRRL bzw. des WHG, insbesondere die Auswirkungen der künftigen Chloridbelastungen der maßgeblichen Gewässer durch Streusalzeinträge, geprüft wurde. Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass durch die geplante Maßnahme keine Verschlechterung der Zustandsklassen der jeweiligen Qualitätskomponenten des betroffenen Flusswasserkörpers 2_F175 (Gersprenz) zu erwarten sei. Die Verwirklichung der Bewirtschaftungsziele nach dem WHG sei durch das Vorhaben nicht dauerhaft ausgeschlossen oder gefährdet (Verschlechterungsverbot). Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg zeigte sich in seiner Stellungnahme vom 19.11.2021 mit dieser Einschätzung einverstanden. Das Sachgebiet 52 (Wasserwirtschaft) der Regierung von Unterfranken schloss sich in seiner Stellungnahme vom 24.11.2021 den Ausführungen des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg an.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg wies mit Stellungnahme vom 19.11.2021 darauf hin, dass sich die für die Bewertung der Gersprenz maßgebliche Monitoringstelle (Messstellen-Nr. 130394) flussabwärts der geplanten Maßnahme bei Fluss-km 1,9 oberhalb der Mündung des Romesbachs in die Gersprenz befindet und sich daher die Baumaßnahme auch auf die Monitoringstelle an der Gersprenz auswirken kann.

Weiter merkte das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg an, dass das neu zu erstellende Brückenbauwerk BW 01 (Brücke im Zuge der B 469 über die Gersprenz) mindestens mit den gleichen Abmessungen wie das Bestandsbauwerk hergestellt werde. Die Brückenunterkante liege mit 113,60 m ü. NN noch über dem Bemessungshochwasser HQ_{100} in der Gersprenz, so dass die Auswirkungen durch die Erneuerung des bestehenden Bauwerks als unkritisch angesehen werden können. Nach den weiteren Ausführungen des Wasserwirtschaftsamts Aschaffenburg haben die Einleitungen aus den Entwässerungsabschnitten 1 und 2 (Oberflächenwasser) sowie aus dem Entwässerungsabschnitt 2a (Grundwasser) in die Gersprenz allenfalls einen lokal sehr begrenzten Einfluss auf die für die WRRL maßgeblichen Biokomponenten Makrozoobenthos und Makrophyten/Phytobenthos so-

wie auf die Gersprenz als Lachsvorranggewässer. Auch Planungen zur Verbesserung der Gewässerstruktur in und an der Gersprenz werden durch die geplante Baumaßnahme nicht be- oder verhindert.

Nach Fertigstellung der Baumaßnahme wird das auf der Fahrbahn von den Entwässerungsabschnitten 1 und 2 anfallende Niederschlagswasser gesammelt und den Absetzbecken 1 und 2 (lfd. Nrn. 3.3 und 3.8 der Unterlage 11) zugeleitet. Die Absetzbecken in Betonbauweise erfüllen die erforderliche Behandlung gemäß DWA-M 153, wie das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg anmerkte. Das abgeleitete Grundwasser aus der Tiefenentwässerung (Entwässerungsabschnitt 2a) stammt aus dem gleichen Grundwasserleiter, mit dem die Gersprenz in Verbindung steht bzw. für den sie der Vorfluter ist. Eine mit der Baumaßnahme verbundene Einleitung von Grundwasser ist hinsichtlich des derzeit „schlechten ökologischen Potenzials“ der Gersprenz eher unschädlich, wie das Wasserwirtschaftsamt ausführte. Die Abschätzung der Chlorid-Endkonzentration in der Gersprenz infolge von Tausalzeinsatz in den relevanten Entwässerungsabschnitten 1 und 2 ergab im Jahresmittel einen Wert von 49 mg/l. Der Orientierungswert für die Chlorid-Konzentration von 200 mg/l nach der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) wird nicht überschritten.

Es ist, auch nach den Ausführungen des Wasserwirtschaftsamts Aschaffenburg mit Schreiben vom 19.11.2021, festzuhalten, dass die geplante Maßnahme eine Verbesserung für die Gersprenz darstellt, da das Straßenoberflächenwasser nun nicht mehr ohne Vorreinigung direkt in die Gersprenz geleitet wird (Verbesserungsgebot). Vor der Einleitung in die Vorfluter findet im Bestand keine Behandlung des Wassers statt. Damit entspricht die vorhandene Straßenentwässerung nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik. Mit der Baumaßnahme wird die Entwässerung gemäß dem geltenden Regelwerk hergestellt und das dem Vorfluter zugeleitete Wasser von partikulären Schadstoffen befreit. Es ergibt sich somit infolge des Vorhabens eine Reduktion der in die Vorfluter eingetragenen Schadstofffrachten.

Der Fischereifachberater des Bezirkes Unterfranken wies mit Schreiben vom 09.10.2020 darauf hin, dass es durch das einzuleitende Niederschlagswasser zu keiner Verschlechterung der bestehenden Gewässergüte (gemäß Saprobie-Index und chemisch) im Einleitungsbereich bzw. des ökologischen Zustands des Gewässers gemäß Wasserrahmenrichtlinien-Vorgaben für den Flusswasserkörper 2_F175 kommen dürfe. Neben stofflichen Belastungen, z. B. durch Mikroplastik und eutrophe Stoffe, seien hier auch thermische Belastungen zu berücksichtigen. Zur Gewährleistung einer gleichbleibenden Gewässergüte bzw. zur Vorbeugung

einer Verschlechterung des ökologischen Gewässerzustands seien daher regelmäßig Anpassungen der Regenwasserbehandlungsanlage an den Stand der Technik vorzunehmen.

Hierzu führte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 09.09.2021 aus, dass Straßenabwässer gemäß den RAS-Ew (FGSV 2005) bei einer Verkehrsbelastung von ≥ 2.000 Kfz/24h vor der Einleitung in ein Vorflutgewässer einer Behandlung bzw. Reinigung bedürfen. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme wird das auf der Fahrbahn vom Entwässerungsabschnitt 1 anfallende Niederschlagswasser gesammelt und dem Absetzbecken 1 zugeleitet. Das Absetzbecken 1 in Betonbauweise erfüllt die erforderliche Behandlung gemäß DWA-M 153 (vgl. Unterlage 18.2.2). Das bauzeitlich abgeleitete Grundwasser aus der Tiefenentwässerung (Entwässerungsabschnitt 1) stammt aus dem gleichen quartären Grundwasserleiter, mit dem der Flusswasserkörper 2_F175 in Verbindung steht bzw. für den er hier Vorfluter ist. Eine mit den Baumaßnahmen verbundene Einleitung von unverschmutztem Grundwasser im geplanten Ausmaß ist hinsichtlich des „schlechten ökologischen Potentials“ des Flusswasserkörpers 2_F175 unschädlich. Somit ist insgesamt von keiner Verschlechterung der bestehenden Gewässergüte der Gersprenz auszugehen. Vielmehr führt die geplante Maßnahme zu einer Verbesserung der Entwässerungssituation, da das Oberflächenwasser nach Abschluss der Maßnahme nicht mehr direkt, d. h. wie bislang ohne Vorreinigung durch Absetzbecken, in die Vorflut Gersprenz eingeleitet wird. Sofern aufgrund von geänderten gesetzlichen Vorgaben eine Anpassung der Regenwasserbehandlungsanlage an den dann aktuellen Stand der Technik erforderlich würde, sagte der Vorhabensträger diese in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg zu und verwies darauf, dass es Aufgabe des Wasserwirtschaftsamts Aschaffenburg sei, auf Missstände bezüglich der Gewässergüte bzw. des ökologischen Gewässerzustands hinzuweisen. Den Forderungen des Fischereifachberaters wird durch die Nebenbestimmung unter A.7.3.1 und A.7.3.6 dieses Beschlusses Genüge getan. Ergänzend wird zur Gewässergüte auf die Ausführungen unter C.3.7.7.2 dieses Beschlusses verwiesen.

Weiter sollten nach Ansicht des Fischereifachberaters aus dem Vorsorgeprinzip heraus die derzeit bestmöglichen Rückhaltesysteme von Mikroplastik nach dem aktuellen Stand der Technik zum Einsatz kommen. Dieser Aspekt werde u. a. von dem DWA-Merkblatt M153 nicht berücksichtigt. Bereits heute seien Filtersysteme verfügbar, die den mitgeführten Reifenabrieb im Niederschlagswasser trennen und dadurch den Eintrag in Gewässer verhindert können, was als Stand der Technik anzusehen sei. Insoweit sicherte der Vorhabensträger mit Schreiben vom

09.09.2021 zu, im Rahmen der Ausführungsplanung zu prüfen, ob für die Absetzbecken 1 und 2 (lfd. Nrn. 3.3 und 3.8 der Unterlage 11) nach dem Stand der Technik Filtersysteme für Mikroplastik im Niederschlagswasser vorgesehen werden können. Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg führte mit Schreiben vom 07.04.2022 hierzu aus, dass Rückhaltesysteme für Mikroplastik von dortiger Seite üblicherweise nicht gefordert werden. Vielmehr ist nach dortiger Einschätzung bei Einhaltung der technischen Regelwerke (DWA M-153) der Gewässerschutz ausreichend gewährleistet. Mikroplastik ist danach ein ubiquitäres Problem und aus Sicht des Wasserwirtschaftsamts Aschaffenburg ist es nicht ersichtlich, aus welchem Grund in diesem Fall besondere Anforderungen formuliert werden sollten. Auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ergeben sich vorliegend keine Anhaltspunkte für eine besondere Sachlage mit dem Erfordernis spezieller Anforderungen, womit die Forderung des Fischereifachberaters zu Mikroplastik-Rückhaltesystemen zurückgewiesen wird.

Für die Bauphase sind bei ordnungsgemäßem Baubetrieb keine Verschlechterungen der Wasserqualität durch Eintrag von Bodenmaterial oder Verunreinigungen durch Schadstoffeinträge zu befürchten. Unter A.3.4 und A.7.3 dieses Beschlusses wurden Auflagen angeordnet, um dies sicherzustellen. In diesem Zusammenhang wurde auch den Forderungen des Fischereifachberaters bezüglich eines möglichst gewässerschonenden Baubetriebes Genüge getan.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (Schreiben vom 19.11.2021), das Landratsamt Aschaffenburg (Schreiben vom 09.12.2021) sowie das Sachgebiet 52 der Regierung von Unterfranken als Höhere Wasserbehörde (Schreiben vom 24.11.2021) haben zum plangegenständlichen Vorhaben sowie insbesondere zum Entwässerungskonzept Stellung genommen und grundsätzlich ihr Einverständnis mit der Maßnahme erklärt. Dabei wurden vom Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg verschiedene Nebenbestimmungen vorgeschlagen, die zum Gewässerschutz bzw. zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis und mithin zur Sicherung der Rechtmäßigkeit dieses Beschlusses notwendig sind. Ihnen wurde durch die Nebenbestimmungen unter A.3.4 sowie A.7.3 hinsichtlich der wasserrechtlichen Erlaubnis weitgehend Rechnung getragen. Auch auf A.3.2 wird verwiesen.

Nach den Stellungnahmen des Sachgebiets 52 der Regierung von Unterfranken (Wasserwirtschaft) vom 24.11.2021 und des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg vom 19.11.2021 ist eine Verschlechterung des Zustands des Flusswasserkörpers 2_F175 durch die Maßnahme nicht zu erwarten, so dass dem Verschlech-

terungsverbot des Zustands von Oberflächengewässern gemäß der WRRL Rechnung getragen wird. Das Erreichen der Bewirtschaftungsziele nach WRRL bis 2027 ist nicht gefährdet.

Soweit das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg mit Schreiben vom 19.11.2021 ausführte, dass vor Beginn einer wesentlichen Änderungsmaßnahme an wasserbezogenen Anlagen ein erneutes Wasserrechtsverfahren durchzuführen sei, wird von Seiten der Planfeststellungsbehörde angemerkt, dass in einem solchen Fall ein Planänderungsverfahren nötig würde, das aufgrund seiner Konzentrationswirkung die erforderlichen wasserrechtlichen Regelungen miteinschlösse.

Der BUND Naturschutz in Bayern e. V. kritisierte mit Schreiben vom 20.11.2020 dass eine nicht auszuschließende Luftverfrachtung mit Eintrag in die Gersprenz in den Planunterlagen nicht behandelt werde. Mit Schreiben vom 06.07.2021 bemerkte der Vorhabensträger insofern zutreffend, dass, da es sich bei der B 469 um eine freie Strecke handelt, von einer starken Verdünnung verkehrsbürdiger luftgetragener Emissionen auszugehen ist. Es entsteht daher ein vernachlässigbarer Einfluss auf die Wasserqualität. Daneben durchlaufen die Immissionen vor Eintritt in den Wasserkörper Passagen mit entsprechendem Rückhalt möglicher Schadstoffe.

Unter Einbeziehung der mit diesem Beschluss ergänzend angeordneten Nebenbestimmungen erreicht die Planung einen Stand, der eine Gefährdung der Oberflächengewässer nicht befürchten lässt. Angesichts der vorliegenden fachlichen Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamts Aschaffenburg sowie des Sachgebiets 52 der Regierung von Unterfranken (Wasserwirtschaft) hat die Planfeststellungsbehörde keine Zweifel an der Wirksamkeit der Maßnahmen zum Gewässerschutz. Die Entwicklungsziele und geplanten Maßnahmen zur Beibehaltung des ökologischen Potentials des Flusswasserkörpers 2_F175 werden durch die plangegenständlichen Maßnahmen nicht beeinträchtigt. Die einzelnen Qualitätskomponenten werden sich voraussichtlich nicht verschlechtern. Daher ist eine Verschlechterung des Zustands dieser Oberflächengewässer nicht zu erwarten. Planungen zur Verbesserung der Gewässerstruktur in und an der Gersprenz werden durch die geplante Maßnahme nicht behindert.

Hinsichtlich der Einleitung von Oberflächenwasser in Gewässer wird auf die Ausführungen zur wasserrechtlichen Erlaubnis unter C.3.7.7.4 dieses Beschlusses Bezug genommen.

Zu den Belangen der Fischereiwirtschaft wird auf die Ausführungen unter C.3.7.10 dieses Beschlusses hingewiesen.

3.7.7.3 *Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung*

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung (§ 17 Abs. 1 Satz 6 FStrG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG) werden die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, z.B. für den Straßenbau in Wasserschutzgebieten und an Gewässern, dem Oberflächenwasserablauf usw. erfasst.

3.7.7.3.1 Zulassung nach § 78a Abs. 2 WHG

Im Zuge der neuen Querschnittsgestaltung der B 469 kommt es zu Eingriffen in den Retentionsraum. In einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet ist u. a. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche (§ 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 WHG) sowie das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können (§ 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WHG) untersagt. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Maßnahmen nach § 78a Abs. 1 Satz 1 WHG zulassen, wenn Belange des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen, der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können (§ 78a Abs. 2 Satz 1 WHG). Sofern danach sogar in festgesetzten Überschwemmungsgebieten ausnahmsweise derartige Vorhaben zugelassen werden können, muss dies auch für bloß faktische bzw. aktuell berechnete Überschwemmungsgebiete gelten. Ziel der Regelung ist es, eine Beschleunigung oder Verlagerung des Wasserabflusses, einen Hochwasserrückstau mit der Folge zusätzlicher Betroffenheiten sowie schädliche Bodenerosion durch abfließendes Hochwasser zu vermeiden (Drost, Das neue Wasserrecht in Bayern, Rn. 14 zu § 78a WHG).

Die Flächen, welche für die Umsetzung der Maßnahme 1 E_{FCS} (Ersatz von Zauneidechsenlebensräumen; hier Fl.Nrn. 5510 und 5511 der Gemarkung Stockstadt am Main) vorgesehen sind, liegen im aktuell berechneten Überschwemmungsgebiet der Gersprenz und im festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Mains. Ebenso liegt das für die Umsetzung der Maßnahme 2 A (Anlage/Entwicklung Eichen-Hainbuchenwald) vorgesehene Grundstück (Fl.Nr. 5917 der Gemarkung Stockstadt am Main) innerhalb des aktuell berechneten Überschwemmungsgebiets der Gersprenz. Für jenes Flurstück ist im Rahmen der geplanten Maßnahme eine Doppelfunktion vorgesehen. So ist ebenfalls auf jenem Grundstück der Ausgleich des mit dem Vorhaben verbundenen Retentionsraumverlusts mit einem keilförmigen Bodenabtrag vorgesehen. Schließlich befindet sich das zur Umsetzung der Maßnahme 4 E (Anlage/Entwicklung eines Streuobstbestandes) vorgesehene

Grundstück (Fl-Nr. 5586 der Gemarkung Stockstadt am Main) im Überschwemmungsgebiet des Mains.

Zu Aspekten des Hochwasserschutzes wird auf die Ausführungen unter C.3.7.7.1 dieses Beschlusses verwiesen. Negative Veränderungen durch das gegenständliche Vorhaben sind hiernach nicht zu befürchten. Im Rahmen der Baumaßnahme wird unbedenkliches Material verwendet und nach Beendigung der Baumaßnahme wird überflüssiges Material aus dem Überschwemmungsgebiet abtransportiert.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg hat in seiner abschließenden Stellungnahme vom 19.11.2021 bei Beachtung einer Reihe von Nebenbestimmungen, die zum Gewässerschutz bzw. zur Erteilung der Zulassung nach § 78a Abs. 2 WHG und mithin zur Sicherung der Rechtmäßigkeit dieses Beschlusses notwendig sind, sein Einverständnis mit der geplanten Maßnahme erklärt. Das Landratsamt Aschaffenburg hat in seiner Stellungnahme vom 09.12.2021 ebenfalls sein Einverständnis aus wasserrechtlicher Sicht erklärt, soweit die von den Fachbehörden genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen berücksichtigt werden. Ihnen wurde durch die Nebenbestimmungen unter A.3.4 (sowie A.7.3 hinsichtlich der wasserrechtlichen Erlaubnis) Rechnung getragen. Auch das Sachgebiet 52 der Regierung von Unterfranken (Wasserwirtschaft) erklärte mit Stellungnahme vom 24.11.2021 sein Einverständnis mit der gegenständlichen Maßnahme.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kann nach alledem eine Ausnahme im Sinne des § 78a Abs. 2 Satz 1 WHG zugelassen werden. Belange des Wohls der Allgemeinheit stehen dem Planvorhaben nicht entgegen, es wird durch diese sogar gerechtfertigt (vgl. C.3.5). Nach Aussage der zuständigen Fachbehörden ist nicht mit einer wesentlichen Beeinträchtigung des Hochwasserabflusses und der Hochwasserrückhaltung zu rechnen. Ebenso ist mit einer Gefährdung für Leben oder Gesundheit oder erheblichen Sachschäden nicht zu rechnen. Die Voraussetzungen für die Zulassung einer Ausnahme nach § 78a Abs. 2 Satz 1 WHG liegen also vor. Im Rahmen der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung wird diese erteilt.

3.7.7.3.2 Anlagengenehmigung

Gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 WHG sind Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Solche Anlagen, die nicht der Benutzung, der Unterhaltung oder dem Ausbau dienen, dürfen in einer Entfernung von weniger als 60 m zur Uferlinie von

Gewässern I. oder II. Ordnung nur mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde bzw. der Planfeststellungsbehörde (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG) errichtet werden (Art. 20 Abs. 1 BayWG). Die Regierungen können durch Rechtsverordnung die Genehmigungspflicht auch für Anlagen an Gewässern dritter Ordnung oder Teilen davon begründen, wenn und soweit das aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere aus den in § 36 WHG genannten Gründen geboten ist (Art. 20 Abs. 2 BayWG). Die Regierung von Unterfranken hat von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht und mit Verordnung vom 21.12.2016 über die Genehmigungspflicht für Anlagen in oder an Gewässern III. Ordnung im Regierungsbezirk Unterfranken (RABl. 2017, Seite 17, Nr. 55.1-4502.23-1/90) Anlagen an bestimmten Gewässerstrecken der Genehmigungspflicht unterworfen.

Anlagen i.S.d. § 36 WHG sind insbesondere bauliche Anlagen wie Gebäude, Brücken, Stege, Unterführungen, Hafenanlagen und Anlegestellen, Leitungsanlagen und Fähren (§ 36 Abs. 1 Satz 2 WHG). Der Anlagenbegriff umfasst aber nicht nur die hier aufgeführten, sondern auch Ufermauern, Aufschüttungen und Abgrabungen (Faßbender in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Rn. 13 zu § 36 WHG).

Die Genehmigung von Anlagen darf nach Art. 20 Abs. 4 Satz 2 BayWG nur versagt, an Bedingungen und Auflagen geknüpft oder widerrufen werden, soweit das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die in Art. 20 Abs. 2 BayWG aufgezählten Gründe, es erfordern. Art. 20 Abs. 2 BayWG nimmt auf § 36 WHG Bezug, wonach Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen sind, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Schädliche Gewässerveränderungen sind Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz, den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben (§ 3 Nr. 10 WHG). Die Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers umfasst seine Pflege und Entwicklung als öffentlich-rechtliche Verpflichtung (Unterhaltungslast, § 39 Abs. 1 Satz 1 WHG). Hierzu gehören u. a. die Erhaltung der Ufer, insbesondere durch Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation, sowie die Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss (§ 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WHG) und die Erhaltung des Gewässers in einem Zustand, der hinsichtlich der Abführung oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht (§ 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 WHG).

Für die Erneuerung der Rahmenbrücke aus Stahlbeton über die Gersprenz (BW 01) an nahezu gleicher Stelle unter Abbruch des Bestandsbauwerks besteht Anlagengenehmigungspflicht nach Art. 20 BayWG. Die Anlage befindet sich weniger als sechzig Meter von der Uferlinie entfernt, Art. 20 Abs. 1 Satz 2 Alt. 1 BayWG.

Auch die vorgesehenen zwei Hilfsbrücken im Rahmen der Baumaßnahme zur Errichtung des BW 01 befinden sich in diesem Bereich, so dass auch diese der Anlagengenehmigungspflicht nach Art. 20 BayWG unterliegen. Dass die Hilfsbrücken nur temporär eingesetzt werden, führt nicht dazu, dass diese aus diesem Anlagenbegriff herausfallen. Jener maßgebliche Anlagenbegriff, welcher auf der Legaldefinition des § 36 Abs. 1 Satz 2 WHG beruht, ist weiter gefasst als die bauliche Anlage im Sinne des Baurechts, womit auch jede für eine gewisse Dauer geschaffene ortsfeste oder ortsbewegliche Einrichtung, die geeignet ist, auf den Zustand eines Gewässers oder seines Wasserabflusses einzuwirken, erfasst wird (Drost, Das neue Wasserrecht in Bayern, Rn. 12 zu Art. 20 BayWG).

Hinsichtlich mit Schreiben vom 28.10.2020 vom Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg nachgeforderter Detailpläne für den Bau- und Endzustand zur Ausführung der Brücke BW 01 sagte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 14.09.2021 zu, Detailpläne bzw. den entsprechenden Bauwerksentwurf dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg vorzulegen (vgl. auch Nebenbestimmung A.3.4.3.2). Dies sicherte der Vorhabensträger in jenem Schreiben auch hinsichtlich der vorgesehenen Hilfsbrücken zu (vgl. auch Nebenbestimmung A.3.4.3.3).

Schädliche Veränderungen von Gewässereigenschaften der Gersprenz sind durch die Erneuerung des Bauwerks nach der ausgeführten Risikoabschätzung (Unterlage 18.3 sowie Angaben unter C.3.7.7.1 und C.3.7.7.2.2) nicht zu erwarten. Die öffentliche Wasserversorgung wird nicht gefährdet, die Unterhaltung des oberirdischen Gewässers nicht erschwert.

Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung nach Art. 20 BayWG liegen damit in Bezug auf sämtliche im gegenständlichen Verfahren relevanten Anlagen vor. Anhaltspunkte dafür, dass das Wohl der Allgemeinheit durch die geplanten Anlagen in einer Weise tangiert wird, die eine Versagung der Genehmigung erfordert, sind bei Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der einschlägigen Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses (vgl. A.3.4 und A.7.3) nicht ersichtlich.

Die Erlaubnis nach Art. 20 Abs. 4 Satz 2 BayWG ist eine gebundene Erlaubnis, aus Art. 20 Abs. 4 Satz 3 BayWG lässt sich ungeachtet des in dieser Vorschrift

enthaltenen Abwägungsgebotes keine Ermessensentscheidung ableiten (VG Würzburg, Urteil vom 13.09.2011, Az. W 4 K 10.561, BeckRS 2011, 34160).

Gründe, die Anlagengenehmigung und damit auch die Planfeststellung für die Erneuerung der B 469 im verfahrensgegenständlichen Abschnitt zu befristen (Art. 20 Abs. 4 Satz 1 BayWG), sind nicht ersichtlich und würden dem Wesen einer Infrastrukturanlage wie einer Bundesstraße widersprechen (vgl. auch A.7.3.39).

3.7.7.4 *Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnis*

Eine Ausnahme von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung bilden gemäß § 19 Abs. 1 WHG die wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen. Im Zuge der Maßnahmenumsetzung wird die Gersprenz gequert, wodurch Baumaßnahmen im und am Gewässer umgesetzt werden. Der Vorhabensträger beantragte im plangegenständlichen Verfahren eine gehobene Erlaubnis gemäß § 15 WHG für das Einleiten von Niederschlagswasser über zwei Absetzbecken (lfd. Nrn. 3.3 und 3.8 der Unterlage 11) in das Fließgewässer Gersprenz. Bei Bau-km 0+003 soll mittels Betonkanal (DN 400) das gesammelte Wasser aus Absetzbecken 1 (Einleitungsmenge 61 l/s) und bei Bau-km 0+024 mittels Betonkanal (DN 900) das gesammelte Wasser aus Absetzbecken 2 (Einleitungsmenge 460 l/s) in die Gersprenz eingeleitet werden. Beide Absetzbecken werden in Betonbauweise ausgeführt. Daneben soll eine Versickerung von Niederschlagswasser über Versickerungsbecken, Mulden oder Mulden-Rigolen-Elemente in das Grundwasser erfolgen. Sowohl die Einleitung als auch die Versickerung von Niederschlagswasser erfüllen den wasserrechtlichen Benutzungstatbestand und bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Hingegen bedürfen die vorgesehenen breitflächigen Versickerungen über das Bankett laut dem Schreiben des Landratsamts Aschaffenburg vom 09.11.2020 keiner wasserrechtlichen Erlaubnis.

Eine Entnahme von Wasser aus der Gersprenz für Bauzwecke ist, wie der Fischereifachberater mit Schreiben vom 09.10.2020 richtigerweise zur Bauausführung anmerkte, nicht gestattet; insofern ist im Bedarfsfall eine gesonderte Erlaubnis zu beantragen (vgl. unter A.7.1.4).

Mit Antragsschreiben vom 09.09.2020 beantragte der Vorhabensträger die Erteilung sämtlicher im Rahmen der Baumaßnahme erforderlicher wasserrechtlicher Erlaubnisse (vgl. Kap. 4.12.9 der Unterlage 1). Die im Zusammenhang mit dem Straßenbauvorhaben erforderlichen Erlaubnisse werden unter A.7 des Tenors dieses Beschlusses gesondert ausgesprochen.

3.7.7.4.1 Rechtsgrundlagen

Sowohl das Einleiten von Oberflächenwasser und das Einbringen von festen Stoffen in Gewässer bzw. das gezielte Versickern des Niederschlagswassers als auch das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser stellen Gewässerbenutzungen dar (§ 9 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 WHG). Als Benutzungen gelten auch das Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen, die hierfür bestimmt oder geeignet sind und Maßnahmen, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen (§ 9 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 WHG). Die Benutzungen von Gewässern bedürfen der behördlichen Erlaubnis oder der Bewilligung i.S.d. § 10 WHG (§ 8 Abs. 1 WHG).

Die Erlaubnis gewährt die widerrufliche Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen (§§ 10 Abs. 1, 18 Abs. 1 WHG). Besteht hierfür ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Gewässerbenutzers, kann die Erlaubnis als gehobene Erlaubnis erteilt werden, für die § 11 Abs. 2 WHG und § 14 Abs. 3 bis 5 WHG entsprechend gelten (§ 15 WHG).

Das öffentliche Interesse muss sich hierbei unmittelbar aus der Gewässerbenutzung ergeben. Da ein berechtigtes öffentliches Interesse an der Erneuerung der B 469 im gegenständlichen Abschnitt besteht (vgl. hierzu C.3.5 dieses Planfeststellungsbeschlusses), muss dies auch für die übrigen Straßenbestandteile, wozu auch die Entwässerungsanlagen zählen (Art. 2 Nr. 1 lit. a BayStrWG), und die mit dem Bau und dem Betrieb der Straße verbundene ordnungsgemäße Entwässerung der Straßenflächen gelten.

Des Weiteren wird auch ein berechtigtes Interesse des Vorhabenträgers als Gewässerbenutzer vorliegen. Allgemein wird für die Identifizierung eines berechtigten Interesses die Beantwortung der Frage maßgeblich sein, ob die Rechtswirkung der gehobenen Erlaubnis, namentlich der Ausschluss privatrechtlicher Abwehransprüche (§ 16 Abs. 1 WHG), für die Ausübung der konkreten Benutzung notwendig ist (Drost, Das Wasserrecht in Bayern, Rn. 22 zu § 15 WHG). Nur durch die gehobene Erlaubnis werden die gleichen Rechtswirkungen erzielt, die auch mit der Planfeststellung für die hier gegenständliche Bundesstraße verbunden sind, nämlich der Ausschluss privatrechtlicher Abwehransprüche (Art. 75 Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG). Eine gehobene Erlaubnis ist also erforderlich, um den Vorhabenträger in die Lage zu versetzen, nicht über privatrechtliche Abwehransprüche an der Durchführung der gegenständlichen Maßnahme und der Nutzung der Straße gehindert zu werden.

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG). Schädliche Gewässerveränderungen sind gemäß § 3 Nr. 10 WHG Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem WHG, aus auf Grund des WHG erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben. Der Begriff des Wohls der Allgemeinheit ist hier sehr weit zu verstehen. Unabhängig von konkreten Nutzungsabsichten oder Bewirtschaftungszielen sollen schädliche Verunreinigungen ebenso wie sonstige nachteilige Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers verhütet werden, damit dieses äußerst sensible Umweltmedium über den gegenwärtigen Bedarf hinaus als intaktes Trinkwasserreservoir auch für die Zukunft erhalten bleibt (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rn. 471). Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist eine schädliche Gewässerveränderung "zu erwarten", wenn überwiegende Gründe für ihren Eintritt sprechen bzw. eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für eine nachteilige Beeinflussung besteht. In vergleichbarer Weise gehen auch die Oberverwaltungsgerichte und die einschlägige Literatur davon aus, dass Beeinträchtigungen dann zu erwarten sind, wenn sie nach allgemeiner Lebenserfahrung oder anerkannten fachlichen Regeln wahrscheinlich sind (vgl. VG Würzburg, Urteil vom 20.03.2012, Az. W 4 K 11.492 m.w.N. <juris>).

Ist zu erwarten, dass die Benutzung auf das Recht eines anderen nachteilig einwirkt und erhebt der Betroffene Einwendungen, so darf die gehobene Erlaubnis nur erteilt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden können. Ist dies nicht möglich, so darf die gehobene Erlaubnis erteilt werden, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern; der Betroffene ist zu entschädigen (§ 14 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 2 WHG).

Die Erlaubnis ist weiter zu versagen, wenn andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG). In diesem Zusammenhang ist insbesondere die Vereinbarkeit der geplanten Benutzung mit den Bewirtschaftungszielen nach §§ 27 und 47 WHG zu prüfen. Das in diesen Vorschriften geregelte Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot sind nicht Teil des wasserwirtschaftlichen Bewirtschaftungsermessens, sondern als zwingendes Recht zu beachten (vgl. C.3.7.7.2.2 dieses Beschlusses).

Liegt kein zwingender Versagungsgrund vor, so steht die Erteilung der Erlaubnis im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde (§ 12 Abs. 2 WHG).

3.7.7.4.2 Einleitungen

Im Rahmen des geplanten Entwässerungskonzeptes werden gestattungspflichtige wasserrechtliche Benutzungstatbestände nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 8 Abs. 1 WHG durch die Einleitung von Niederschlagswasser der Straßenflächen über zwei Absetzbecken (lfd. Nrn. 3.3 und 3.8 der Unterlage 11) in die Gersprenz sowie durch die Versickerung von Niederschlagswasser der Straßenflächen über 18 Mulden-/Rigolensysteme und zwei Versickerungsbecken (lfd. Nrn. 3.13 und 3.14 der Unterlage 11) verwirklicht. Für das dezentrale, breitflächige Versickern des Straßenoberflächenwassers über Bankett- und Böschungsflächen (vgl. Unterlage 18) bedarf es mangels eines Benutzungstatbestands i.S.d. § 9 WHG bzw. BayWG keiner wasserrechtlichen Erlaubnis, da dies wasserwirtschaftlich von untergeordneter Bedeutung i.S.d. § 9 WHG i.V.m. Art 1 Abs. 2 BayWG ist (vgl. Drost, Das neue Wasserrecht in Bayern, Rn. 29 zu § 9 WHG; Edhofer/Willmitzer, Bayerisches Straßen- und Wegegesetz, Art. 38, Anm. 10.3.4.9 Buchst. b; Zeitler, BayStrWG, Art. 2, Rn. 22).

Im Einzelnen ergeben sich die Entwässerungsabschnitte EA 1, EA 2, EA 2a, EA 3, EA 4, EA 4.1, EA 5 und EA 6, die im Folgenden in aller Kürze beschrieben werden sollen. Bezüglich einer Erläuterung des Entwässerungskonzepts im Detail wird auf die Unterlage 18.1, Kap. 3 sowie zu den Einleitstellen auf Unterlage 18.2.7 verwiesen. Die Einzelheiten des Entwässerungskonzeptes können Unterlage 1, Kap. 4.12, Unterlage 11 und Unterlage 18 entnommen werden, worauf hier verwiesen wird.

Im Zuge des Entwässerungsabschnitts vom Baubeginn mit dem Anschluss an den Bestand bei Bau-km 0-404 bis zum nördlichen Widerlager des Brückenbauwerks BW 01 bei Bau-km 0+017 nördlich der Gersprenz (EA 1) wird das in diesem Bereich anfallende Straßenoberflächenwasser der B 469 zunächst über eine am Dammfuß angeordnete Versickerungsmulde mit zusätzlicher Rigole entwässert. Die Versickerung erfolgt durch 30 cm bewachsenen Boden. Ab Bau-km 0-079 ist vorgesehen, das anfallende Niederschlagswasser über eine Bordsteinführung mit Straßenabläufen zu sammeln und über Entwässerungskanäle dem Absetzbecken 1 (lfd. Nr. 3.3 der Unterlage 11) zuzuleiten. Ab Bau-km 0-329 wird der vorhandene Bestandskanal abgebrochen und aus der Fahrbahn heraus in den Seitenbereich verlegt. Am Bau-km 0-015 erfolgt ein Anschluss an den geplanten Kanal, welcher

im weiteren Verlauf in das Absetzbecken 1 einleitet. Im Übergangsbereich am Bauanfang (Bau-km 0-310 bis 0-258) wird das anfallende Oberflächenwasser über Schlitzrinnen links und rechts des Mittelstreifens jeweils in beide Fahrtrichtungen gefasst und mittels einer Anschlussleitung DN 150 dem umverlegten Bestandskanal bei Bau-km 0-298 zugeführt.

Im Entwässerungsabschnitt von Bau-km 0+017 bis (ldA) Bau-km 1+330 bzw. (rdA) 1+151 (EA 2) wird das Oberflächenwasser über die geplante Streckenentwässerung zu einer Hebeanlage bei Bau-km 0+197 geleitet, aus dem Einschnitt gehoben und über das vorgeschaltete Absetzbecken 2 (lfd. Nr. 3.8 der Unterlage 11) zum Vorfluter Gersprenz abgeleitet. Im Teil-Entwässerungsabschnitt von Bau-km 0+250 bis 0+600 (EA 2a) wird eine Grundwasserabsenkung auf ein Niveau von 2,0 m unter geplanter Straßenoberfläche erforderlich, welche als getrenntes System geplant wurde (lfd. Nr. 3.6 der Unterlage 11).

Im Bereich der Entwässerungsabschnitte von (ldA) Bau-km 1+330 bzw. (rdA) 1+151 bis Bau-km 1+750 (EA 3) und von Bau-km 1+750 bis Bau-km 2+460 (EA 4) ist für die Fahrbahnen hauptsächlich jeweils eine Entwässerung über eine am Dammfuß angeordnete Versickerungsmulde mit zusätzlicher Rigole vorgesehen. Die Versickerung erfolgt durch 30 cm bewachsenen Boden. Im Teil-Entwässerungsabschnitt von Bau-km 2+300 bis 2+465 (EA 4.1) befindet sich die neu zu errichtende Direktrampe von der B 26 auf die B 469 mit Auffahrt in Fahrtrichtung BAB A 3 (Richtung Norden). Für die Fahrbahn ist hier eine Entwässerung über eine am Dammfuß angeordnete Versickerungsmulde vorgesehen. An der querneigungsabgewandten Seite erfolgt die Entwässerung des Banketts größtenteils über die Dammböschung. Im Einbindungsbereich an der B 26 ist eine Versickerungsmulde angeordnet.

Im Entwässerungsabschnitt von Bau-km 2+460 bis Bau-km 3+375 (EA 5) erfolgt die Entwässerung weiterhin mittels Versickerungsmulden mit zusätzlichen Rigolen. Bei Bau-km 3+195 ist zudem das Versickerungsbecken 1 (lfd. Nr. 3.13 der Unterlage 11) mit vorgeschaltetem Absetzbecken geplant.

Im Zuge des Entwässerungsabschnitts von Bau-km 3+375 bis zum Bauende bei Bau-km 5+787 (EA 6) erfolgt im Anfangsbereich weiterhin eine Versickerung in Mulden-Rigolen-Systemen. Ab ca. Bau-km 4+000 wird das anfallende Oberflächenwasser über eine Bordsteinführung und Sinkkästen gesammelt und über Kanäle dem Versickerungsbecken 2 (lfd. Nr. 3.14 der Unterlage 11) mit vorgeschaltetem Absetzbecken bei Bau-km 3+900 zugeführt.

Zu den Auswirkungen auf die Qualitätskomponenten des Flusswasserkörpers 2_F175 i.S.d. Wasserrahmenrichtlinie wird auf die Unterlage 18.4 sowie die Ausführungen unter C.3.7.7.2.2 dieses Beschlusses verwiesen. Negative Auswirkungen sind nach der gutachterlichen Einschätzung nicht zu erwarten. Insbesondere ist ein negativer Effekt durch Streusalz auszuschließen.

Die verfahrensgegenständlichen Einleitungen in die Gersprenz sind i.S.d. dargestellten Voraussetzungen erlaubnispflichtig und erlaubnisfähig. Bei Beachtung der unter A.7.3 dieses Beschlusses angeordneten Nebenbestimmungen sind schädliche Gewässerveränderungen oder die Nichterfüllung anderer öffentlich-rechtlicher Anforderungen (§ 12 Abs. 1 WHG) sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte (§ 14 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 15 Abs. 2 WHG) nicht zu erwarten. Die festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen dienen dazu, dies sicherzustellen (§ 13 Abs. 2 WHG).

Die vorgesehenen Abwasseranlagen entsprechen den Vorgaben des § 60 Abs. 1 WHG. Danach sind Abwasseranlagen so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Im Übrigen müssen Abwasserbehandlungsanlagen grundsätzlich nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden (§ 60 Abs. 1 WHG). Unter Abwasseranlagen in diesem Sinne versteht man alle öffentlichen und privaten Einrichtungen, die der Beseitigung von Abwasser dienen, also insbesondere dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln, sowie Einrichtungen zur Entwässerung von Klärschlamm, der mit der Abwasserbeseitigung in Zusammenhang steht (vgl. Ganske in Landmann/Rohmer, Rn. 10 zu § 60 WHG). Die einschlägigen genannten Regelwerke regeln auch, unter welchen Umständen eine Abwasserbeseitigungsanlage zu errichten bzw. wie diese zu bemessen ist. Hinsichtlich der diesbezüglichen Nachweise wird auf die Unterlagen 18.1 und 18.2 Bezug genommen, in denen rechnerisch nachgewiesen wird, dass die Anforderungen an die Bemessung und an die Ausstattung der Anlagen ausreichend sind.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg forderte mit Schreiben vom 19.11.2021, der Vorhabensträger sei für den ordnungsgemäßen Betrieb, insbesondere die Unterhaltung sämtlicher Anlagen, einschließlich der Einleitungsstellen in die Gersprenz verantwortlich. An den Einleitungsstellen selbst und auf einer Länge von jeweils 5 m nach Ober- und Unterwasser obliege die Gewässerunterhaltung dem Vorhabensträger. Spätere Unterhaltungsarbeiten an den Einleitungsstellen seien vorab dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg anzuzeigen. Insoweit entgegnete

der Vorhabensträger mit Schreiben vom 25.01.2022, dass der Straßenbaulastträger ausschließlich seine Kreuzungsanlage einschließlich der Einbauten im Gewässer und im Vorlandbereich unterhalte. Hierzu zählten auch die Ableitungen und die Einleitungsstellen aus den Absetzbecken. Die Gewässerunterhaltung zähle grundsätzlich nicht zu den Aufgaben des Straßenunterhaltungspflichtigen. Eine generelle Übernahme der Gewässerunterhaltung auf einer Länge von jeweils 5 m nach Ober- und Unterwasser der Einleitungsstellen werde daher zurückgewiesen. Mit Schreiben vom 01.04.2022 sagte der Vorhabensträger zu, die Durchführung von Unterhaltungsarbeiten an den Einleitungsstellen in Oberflächengewässer vorab der Flussmeisterstelle Stockstadt anzuzeigen. Die Flussmeisterstelle Stockstadt kann als nachgeordnete Behörde des Wasserwirtschaftsamts Aschaffenburg betrachtet werden, womit von einer entsprechenden internen Informationsweitergabe zur Abstimmung erforderlicher Arbeiten auszugehen ist. Damit wurde dem Anliegen des Wasserwirtschaftsamts Aschaffenburg insoweit Rechnung getragen (vgl. Nebenbestimmung A.7.3.6).

Nach Art. 22 Abs. 1 Nr. 2 BayWG obliegt die Unterhaltung Gewässer zweiter Ordnung wie der Gersprenz dem Freistaat Bayern. Nach Art. 22 Abs. 3 BayWG ergibt sich jedoch insoweit eine Sonderunterhaltungslast für Unternehmer von Wasserbenutzungsanlagen oder sonstigen Anlagen in oder an Gewässern, als sie durch diese Anlagen bedingt ist. Relevant sind damit Auswirkungen auf das Gewässer und seine Unterhaltung durch den Zustand der Anlage. Hierdurch ausgelöste Unterhaltungsmehraufwendungen werden als anlagebedingt von Art. 22 Abs. 3 BayWG mit umfasst, wobei auf die konkrete Anlagewirkung in einem adäquat-kausalen Zusammenhang mit dem zu unterhaltenden Gewässer abgestellt wird (Drost, Das neue Wasserrecht in Bayern, Rn. 27 zu Art. 22 BayWG). So kann zwar die generelle Forderung des Wasserwirtschaftsamts, auch jeweils 5 m nach Ober- und Unterwasser obliege die Gewässerunterhaltung dem Vorhabensträger, so von der Planfeststellungsbehörde nicht mitgetragen werden. Allerdings obliegt die Unterhaltung der Einleitungsstellen an den benutzten Gewässern dem Vorhabensträger danach insoweit, als durch die Einleitung des Niederschlagswassers aus der Straßenentwässerung Schäden, z. B. Auskolkungen oder Sedimentablagerungen, am benutzten Gewässer entstehen. Zum ordnungsgemäßen Betrieb und zur Gewässerunterhaltung wird auf die Nebenbestimmungen unter A.7.3.1 und A.7.3.6 dieses Beschlusses verwiesen.

Zur Unterhaltung des BW 01 (Brücke über die Gersprenz) sowie ggf. vom Vorhabensträger zu übernehmende Mehrkosten in der Gewässerunterhaltung im Bereich der Maßnahme wird auf die Ausführungen unter C.3.7.7.1.3 dieses Beschlusses verwiesen.

Nach der Stellungnahme der Fischereifachberatung vom 09.10.2020 sind anfallende Ablagerungen oder Abfälle in den Absetzbecken durch den Unterhaltspflichtigen regelmäßig zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen, wobei sicherzustellen sei, dass insbesondere bei den Absetzbecken das jeweils vorgesehene Retentionsvolumen erhalten bleibe und die technischen Bauteile (z. B. Hebeanlage) funktionstüchtig seien. Der Vorhabensträger sagte die Beachtung dieser Vorgabe zu, wies jedoch darauf hin, dass die vorgesehenen Absetzbecken 1 und 2 (lfd. Nrn. 3.3 und 3.8 der Unterlage 11) nicht dem Retentionsraumausgleich dienen. Dem Anliegen des Fischereifachberaters wird mit der Nebenbestimmung unter A.7.3.6 Genüge getan.

Daneben dürfe nach den Ausführungen des Fischereifachberaters bei Unterhaltungsmaßnahmen anfallendes Mähgut im Einflussbereich des Gewässers bei einem Regenereignis nicht in den Vorfluter eingeschwemmt werden. Vorsorglich sei Mähgut daher umgehend, d. h. innerhalb von drei Tagen, zu entfernen. Der Einsatz wassergefährdender Pestizide sei auf diesen Flächen nicht gestattet. Der Vorhabensträger sagte die Beachtung jener Vorgaben zu (vgl. auch unter A.7.3.3).

Zudem wird den Anforderungen des § 57 Abs. 1 WHG an das Einleiten von Abwasser in Gewässer im Zuge Erneuerung der B 469 im plangegenständlichen Abschnitt einschließlich der Entwässerungsanlagen Rechnung getragen. Schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen sind nicht zu erwarten. Menge und Schädlichkeit des Abwassers werden dabei so geringgehalten, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist (§ 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG). Die Einleitungen sind auch mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar (§ 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG).

Zur Niederschlagswasserbeseitigung brachte das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg mit Schreiben vom 28.10.2020 mehrere Aspekte hinsichtlich der zunächst vorgelegten Unterlagen an, welche der Nachbesserung bzw. Korrektur durch den Vorhabensträger bedurften. Mit Schreiben vom 29.10.2021 reichte der Vorhabensträger die überarbeiteten Unterlagen 18.2.2 und 18.2.4 nach, wobei die Überarbeitungen im Zuge der Planänderung in die Planunterlagen eingearbeitet wurden. So fehlten nach Ansicht des Wasserwirtschaftsamts Aschaffenburg in Unterlage

18.2.2 die Bezeichnungen der Versickerungsanlagen und der daran jeweils angeschlossenen Flächengrößen. Der Vorhabensträger sagte mit Schreiben vom 14.09.2021 die Ergänzung der Bezeichnung der Mulde neben dem Bau-km sowie der Bezeichnung der einzelnen Versickerungsanlagen und daran angeschlossenen Flächen in Unterlage 18.2.2 zu. Weiter wies das Wasserwirtschaftsamt darauf hin, dass in Unterlage 14.2 lediglich 10 cm Oberboden dargestellt, in Unterlage 18.2.2 jedoch mit 20 bzw. 30 cm Oberboden gerechnet wurde. Auch insoweit sagte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 14.09.2021 eine Anpassung der Unterlagen zu, was im Zuge der Planänderung erfolgte (Unterlage 14.2 T1 bzw. Unterlage 18.2.2). Auch die Berichtung von Berechnungen mit Durchgangswerten nach DWA-M 153 für die Mulden 4.2 und 4.5 sagte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 14.09.2021 auf entsprechenden Hinweis durch das Wasserwirtschaftsamt größtenteils zu (Unterlage 18.2.4). Der nicht angepasste Nachweis in Unterlage 18.2.4 zu Mulde 6.1 wurde seitens des Wasserwirtschaftsamts nicht erneut aufgegriffen. Die vom Wasserwirtschaftsamt geforderte Langzeitsimulation sowie Regelskizze für die zur Niederschlagswasserbeseitigung vorgesehenen Einleitstellen in die Gersprenz wurde mit Schreiben des Vorhabensträgers vom 14.09.2021 nachgereicht.

Weiter erklärte das Wasserwirtschaftsamt sein Einverständnis mit den Berechnungen für die Versickerungsmulden 1.1, 1.2, 2.1, 3.1, 3.2, 4.1, 4.3, 4.4, 4.5, 4.6, 4.7, 5.1, 5.2, 5.3, 5.4, 6.1 und 6.2. sowie dem Ansetzen der Versickerung über den mindestens 30 cm bewachsenen Oberboden. Für die Versickerungsmulde 4.2 wurde ebenfalls Einverständnis mit der Versickerung über den mindestens 20 cm bewachsenen Oberboden und der Berechnung erklärt. Das Wasserwirtschaftsamt betrachtet eine ausreichende Regenwasserbehandlung als gegeben. Es forderte hierzu, dass die Mächtigkeit der bewachsenen Oberbodenschicht in den Versickerungsmulden /-becken dauerhaft in den Mulden 1.1, 1.2, 2.1. 3.1, 3.2, 4.1, 4.3, 4.4, 4.5, 4.6, 4.7, 5.1, 5.2, 5.3, 5.4, 6.1, 6.2 und in den Versickerungsbecken 1 und 2 mindestens 30 cm und in der Mulde 4.2 mindestens 20 cm betragen müsse. Um eine ausreichende Reinigung zu gewährleisten, müsse der Oberboden neben dem mindestens angesetzten k_f-Wert auch folgende Werte aufweisen:

- pH-Wert: 6,8
- Humusgehalt: 1% bis 3%
- Ton- und Schluffgehalt unter 10%.

Alle geforderten Bodeneigenschaften seien vor dem Einbau gutachterlich zu bestätigen und dem Privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (PSW) im

Zuge der Bauabnahme vorzulegen. Dies sagte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 25.01.2022 zu (vgl. auch Nebenbestimmung unter A.7.3.19).

Außerdem forderte das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, dass der Grund und Boden, durch den versickert wird (Oberboden und Untergrund), nicht verunreinigt sein dürfe und eine ausreichende Durchlässigkeit entsprechend der verwendeten Bemessungswerte aufweisen müsse. Die Aushubarbeiten zur Herstellung der Versickerungsanlagen seien daher gutachterlich zu begleiten. Der Nachweis sei im Zuge der Bauabnahme dem PSW vorzulegen. Sofern im Zuge der Aushubarbeiten für die Mulden-/Rigolensysteme Auffüllungen, Untergrundverunreinigungen bzw. undurchlässige Bodenschichten angetroffen würden, seien diese zu beseitigen und durch geeignetes Bodenmaterial (Z0 nach LAGA) zu ersetzen. Ein Nachweis über den vorgenommenen Bodenaustausch sei dann dem PSW vorzulegen. Der Vorhabensträger sagte die Einhaltung jener Forderungen mit Schreiben vom 25.01.2022 zu (vgl. auch Nebenbestimmung unter A.7.3.16).

Mit Stellungnahme vom 19.11.2021 brachte das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg keine Einwände hinsichtlich der gewählten Versickerung mittels der Mulden-/Rigolensysteme sowie Versickerungsbecken 1 und 2 an. Im Rahmen des qualitativen Nachweises erklärte das Wasserwirtschaftsamt mit der gewählten Gewässerbelastbarkeit von G12 = 10 Punkte für Grundwasser außerhalb von Trinkwassereinzugsgebieten fachliches Einverständnis. Für die Belastung aus der Luft hielt das Wasserwirtschaftsamt den angesetzten Wert von L3 = 4 Punkte und für die Belastung aus der Straßenfläche den angesetzten Wert von F6 = 35 Punkte für vertretbar. Nach den Bewertungen anhand des Merkblatts DWA-M 153 (Unterlage 18.2.2) liegen, wie das Wasserwirtschaftsamt ausführte, die getroffenen Annahmen für die Versickerung über der vertretbaren Belastbarkeit des Grundwassers, womit die vorgesehene Regenwasserbehandlung erforderlich ist.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg erklärte daneben mit Stellungnahme vom 19.11.2021 sein Einverständnis mit der Berechnung für die Versickerungsbecken 1 und 2 (Versickerung über den mindestens 30 cm bewachsenen Oberboden und eine vorgeschaltete Absetzanlage des Typs D25d). Von einer ausreichenden Regenwasserbehandlung kann danach ausgegangen werden.

Zur Dimensionierung der Versickerungsanlagen (Mulden-/Rigolensysteme und Versickerungsbecken) wurden seitens des Wasserwirtschaftsamts Aschaffenburg mit abschließender Stellungnahme vom 19.11.2021 keine Kritikpunkte mehr angebracht. Zur Gestaltung der Versickerungsanlagen wird auf Unterlage 9.3, Ausfüh-

rungen zur Maßnahme 5 G (landschaftsgerechte Gestaltung der Versickerungsbecken sowie Grabenböschungen) verwiesen. Mangels den Antragsunterlagen beiliegender Detailpläne zu den Versickerungsanlagen mit vorgeschalteten Absetzbecken (lfd. Nrn. 3.13 und 3.14 der Unterlage 11) sind diese dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, wie von diesem erbeten, im Rahmen der Ausführungsplanung vorzulegen (vgl. Nebenbestimmung A.7.3.17) und die unter A.7.3 dieses Beschlusses hierzu enthaltenen Vorgaben einzuhalten. Die Einhaltung der Bestimmungen zu den vorgesehenen Absetzbecken (lfd. Nrn. 3.3 und 3.8 der Unterlage 11) unter A.7.3.31 und A.7.3.32 sagte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 25.01.2022 zu. Zu den Versickerungsmulden und -becken (lfd. Nrn. 3.13 und 3.14 der Unterlage 11) sowie den Rigolen wird besonders auf die Nebenbestimmungen A.3.7.3.20 bis A.7.3.30 dieses Beschlusses verwiesen, deren Einhaltung der Vorhabensträger mit Schreiben vom 25.01.2022 zusicherte.

Hinsichtlich der vorgesehenen Einleitungen in die Gersprenz ist auf die entsprechenden Nebenbestimmungen unter A.7.3 dieses Beschlusses zu verweisen, besonders, da die genaue Lage des Absetzbeckens 1 den Antragsunterlagen nicht entnehmbar war und zur Ausführung der Absetzbecken sowie der Einleitungsstellen in die Gersprenz den Antragsunterlagen keine Detailpläne beilagen. Hierzu wird insbesondere auf die Nebenbestimmungen unter A.7.3.31 sowie A.7.3.2 dieses Beschlusses verwiesen. Insoweit entgegnete der Vorhabensträger mit Schreiben vom 25.01.2022, dass das Absetzbecken 1 in Grundzügen in Unterlage 5 Blatt 1 dargestellt und in Unterlage 11 unter der laufenden Nummer 3.3 beschrieben wird. Es befindet sich links des Straßenkörpers bei Bau-km 0-013. Nichtsdestotrotz sagte der Vorhabensträger zu, im Rahmen der Ausführungsplanung Detailpläne hierzu sowie zum Absetzbecken 2 und den Einleitungsstellen in die Gersprenz dem Wasserwirtschaftsamt vorzulegen.

Mit Schreiben vom 25.01.2022 sicherte der Vorhabensträger die Einhaltung der Nebenbestimmungen unter A.7.3.12 bis A.7.3.38 mit A.7.3.2 und A.7.3.7 zu, welche auf Forderungen des Wasserwirtschaftsamts Aschaffenburg mit Schreiben vom 19.11.2021 basieren. Zur Nebenbestimmung A.7.3.14, bei der seitens der Planfeststellungsbehörde im Vergleich zur Forderung des Wasserwirtschaftsamts mit Schreiben vom 19.11.2021 der Zusatz „möglichst“ eingefügt wurde, führte der Vorhabensträger zu Recht aus, dass der Betrieb der Straße bedingt, dass anfallendes Niederschlagswasser beispielsweise durch wahrnehmbare Schwimmstoffe, Ölschlieren oder sonstige wassergefährdende Stoffe verunreinigt ist. Es sind daher in den Antragsunterlagen unterschiedliche Maßnahmen zur Vorbehandlung des Niederschlagswassers dargestellt und beschrieben (Unterlage 9.3),

mit denen die Reinhaltung und der Schutz sowohl des Fließgewässers Gersprenz als auch des Grundwassers vor Verunreinigungen soweit möglich sichergestellt werden kann.

Soweit das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg mit Schreiben vom 19.11.2021 forderte, dass die Anlagen der wasserrechtlichen Bauabnahme nach Art. 61 BayWG durch einen privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (PSW) bedürfen, ist seitens der Planfeststellungsbehörde anzumerken, dass nach Art. 61 Abs. 2 Satz 2 BayWG bauliche Anlagen des Bundes keiner Bauabnahme in diesem Sinne bedürfen, wenn der öffentliche Bauherr die Bauabnahme Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes übertragen hat. Mit Schreiben vom 02.05.2022 sicherte der Vorhabensträger zu, dass die wasserrechtliche Bauabnahme der genannten Maßnahmen durch einen Beamten des höheren bautechnischen und umweltfachlichen Verwaltungsdienstes erfolgen wird. Eine Bauabnahme nach Art. 61 Abs. 1 Satz 1 BayWG durch einen PSW nach Art. 65 BayWG ist damit vorliegend nicht erforderlich und die diesbezügliche Forderung des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg zurückzuweisen.

Die Unterhaltungslast an der Gersprenz obliegt gemäß Art. 22 Abs. 1 BayWG dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg. Um zur Wahrung der öffentlich-rechtlichen Aufgabe der Gewässerunterhaltung diese im Unterstrom der Gewässerkreuzung mit der B 469 durchführen zu können, forderte das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, diesem über den Feldweg mit der Fl.Nr. 5405 der Gemarkung Stockstadt am Main (Unterlage 10.2, lfd. Nr. 01.13.01/02/03, Eigentum der Gemeinde Stockstadt am Main) einen freien Zugang zum Gewässer für die zum Einsatz kommenden Arbeitsgeräte (z. B. schwere Lkw, Bagger) auch während der Bauzeit zu gewährleisten. Hierzu führte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 25.01.2022 aus, dass das genannte Flurstück teilweise bauzeitlich zur Herstellung der Anlage vorübergehend in Anspruch genommen wird. Es sei planmäßig vorgesehen, das Absetzbecken 1 (lfd. Nr. 3.3 der Unterlage 11) neben dem Flurstück Fl.Nr. 5405 der Gemarkung Stockstadt am Main zu errichten. Das genannte Wegegrundstück sei mehrfach mit dem übrigen Feld- und Waldwegenetz verknüpft, so dass auch hierüber in jedem Fall eine Erreichbarkeit des besagten Grundstücks am Ufer der Gersprenz möglich sei. Einen freien Zugang zum Fließgewässer Gersprenz über das besagte Grundstück sieht der Vorhabensträger auch während der Bauzeit als gegeben an, da die Andienung zu diesem Grundstück auch z. B. über das Wegegrundstück Fl.Nr. 5419 der Gemarkung Stockstadt am Main erfolgen könne.

Mit Schreiben vom 23.03.2022 erwiderte das Wasserwirtschaftsamt hierauf, dass ein Zugang zum Gewässer unterstromig der Gewässerkreuzung der B 469 mit der Gersprenz zur Gewässerunterhaltung mittels der zum Einsatz kommenden Arbeitsgeräte über das Wegegrundstück Fl.Nr. 5419 der Gemarkung Stockstadt am Main gerade nicht uneingeschränkt möglich sei. Insbesondere im Bereich zwischen der Schrebergartensiedlung und dem Brückenkopf der Fuß- und Radwegbrücke (Fl.Nr. 5420/1 der Gemarkung Stockstadt am Main) bestehe eine Engstelle, die nicht mit schwerem Gerät passierbar sei. Ein freier Zugang müsse deshalb über das Grundstück Fl.Nr. 5405 der Gemarkung Stockstadt am Main auch während der Bauzeit gewährleistet sein. Die Zufahrt sei daher grundsätzlich freizuhalten. Gegebenfalls sei die Zufahrt auch kurzfristig entsprechend freizumachen.

Insoweit ist seitens der Planfeststellungsbehörde anzumerken, dass im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses keine Verpflichtung zu Lasten Dritter, hier des Eigentümers des Grundstücks mit der Fl.Nr. 5405 der Gemarkung Stockstadt am Main, ergehen kann. Für öffentlich-rechtliche Aufgaben wie die der Gewässerunterhaltung halten die Fachgesetze in der Regel Betretungsbefugnisse und ähnliche Befugnisse bereit. So haben nach Art. 25 Abs. 1 Satz 1 BayWG die Eigentümer des Gewässers und die Anlieger die zur Unterhaltung erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen am Gewässer und auf den Ufergrundstücken zu dulden. Ebenfalls haben diese nach Art. 25 Abs. 1 Satz 2 BayWG alles zu unterlassen, was die Sicherheit und den Schutz der Ufer gefährdet oder die Unterhaltung unmöglich macht oder wesentlich erschweren würde. Auch, wenn hieran Voraussetzungen wie z. B. die rechtzeitige Ankündigung derartiger Maßnahmen gegenüber den Duldungspflichtigen nach Art. 25 Abs. 4 Satz 1 BayWG geknüpft sind, besteht damit bereits gesetzlich die Möglichkeit für den Unterhaltungspflichtigen, sich zum Zwecke der Aufgabenerfüllung Zutritt zum betroffenen Gewässer zu verschaffen. Ähnliche Befugnisse ergeben sich daneben aus § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 WHG unter Voraussetzungen wie der Ankündigungspflicht nach § 41 Abs. 1 Satz 2 WHG.

In diesem Rahmen wird auch auf die Nebenbestimmung unter A.7.3.35 dieses Beschlusses verwiesen, deren Inhalt einer Forderung des Wasserwirtschaftsamts Aschaffenburg mit Schreiben vom 19.11.2021 entspricht. Weiter forderte das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, dass vor Baubeginn zwischen dem Vorhabensträger und dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, ein Gestattungsvertrag über die Benutzung des Gewässergrundstücks im Bereich der Brücke und den Einleitstellen abzuschließen sei (Fl.Nr. 4917 der Gemarkung Stockstadt am Main). Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist

anzumerken, dass eine solche Vereinbarung für die Beteiligten möglicherweise sinnvoll ist, ein Kontrahierungszwang sich jedoch nicht aus dem Gesetz entnehmen lässt, womit eine entsprechende Nebenbestimmung nicht möglich ist.

Die vom Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg ebenfalls angebrachte Bitte um den Abschluss einer ggf. erforderlichen Vereinbarung zwischen dem Vorhabensträger bzw. Eigentümer der Grundstücke mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg zur Regelung der Zufahrt im Bereich der Gewässerkreuzung mit der B 469 nahm der Vorhabensträger zur Kenntnis und wies darauf hin, dass die geplanten baulichen Maßnahmen zur Erneuerung der B 469 im betroffenen Abschnitt sowie zur Anlage des Absetzbeckens 1 (lfd. Nr. 3.3 der Unterlage 11) nicht auf diesem Grundstück vorgesehen sind. Das Grundstück wird nicht überbaut, womit die Zufahrt im Bereich der Gewässerkreuzung mit der B 469 zur Gersprenz wie bisher erfolgen kann. Auch insoweit war, wie obig dargestellt, die Aufnahme einer entsprechenden Nebenbestimmung nicht möglich.

Mit der gewählten Gewässerbelastbarkeit für die Gersprenz von G3 = 24 Punkte erklärte das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg mit Schreiben vom 19.11.2021 Einverständnis. Auch die angesetzten Werte für die Belastungen aus der Luft und aus der Straßenfläche hält das Wasserwirtschaftsamt für vertretbar. Nach der Bewertung anhand des Merkblatts DWA-M 153 (Unterlage 18.2.2) liegen die getroffenen Annahmen für die Einleitung in die Gersprenz über der vertretbaren Gewässerbelastbarkeit, womit eine Regenwasserbehandlung erforderlich ist. Für die beiden Einleitungen in die Gersprenz wird jeweils eine Absetzanlage (lfd. Nrn. 3.3 und 3.8 der Unterlage 11) Typ D25d nach DWA-M 153 angesetzt (vgl. Nebenbestimmung unter A.7.3.32), was der Vorhabensträger mit Schreiben vom 25.01.2022 zusicherte. Auch insoweit besteht seitens des Wasserwirtschaftsamts Einverständnis mit den Berechnungen. Von einer ausreichenden Regenwasserbehandlung kann demnach ausgegangen werden. Die Einleitungsmenge in Flüsse ist, wie das Wasserwirtschaftsamt weiter ausführte, gemäß DWA-M 153 nicht begrenzt. Hinsichtlich der vorgesehenen Absetzbecken wird auf die Nebenbestimmungen unter A.7.3.33 bis A.7.3.36 dieses Beschlusses verwiesen, deren Einhaltung der Vorhabensträger mit Schreiben vom 25.01.2022 zusicherte.

Soweit das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg forderte, die in den Antragsunterlagen genannten Maßnahmen zur Reinigung von Niederschlagswasser umzusetzen, wird auf die Nebenbestimmung unter A.7.3.1 dieses Beschlusses verwiesen.

Außerdem wies das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg mit Schreiben vom 19.11.2021 darauf hin, dass die wasserrechtliche Erlaubnis an die in den Planunterlagen beschriebene Nutzung der zu entwässernden Flächen gebunden ist. Änderungen der Nutzung oder der Größe, der an die Entwässerung angeschlossenen Flächen sind daher unverzüglich anzuzeigen.

Den weiteren Forderungen des Wasserwirtschaftsamts Aschaffenburg hinsichtlich der Straßenentwässerung wurde mit den Nebenbestimmungen unter A.7.3 dieses Beschlusses Rechnung getragen. Hingewiesen wird an dieser Stelle insbesondere auf die Nebenbestimmungen zur Betriebskontrolle unter A.7.3.37 und A.7.3.38 dieses Beschlusses, deren Einhaltung vom Vorhabensträger mit Schreiben vom 25.01.2022 zugesichert wurde.

Das Sachgebiet 52 der Regierung von Unterfranken (Wasserwirtschaft; Schreiben vom 24.11.2021) zeigte sich ebenfalls mit den Planungen einverstanden und betonte, dass im Gegensatz zum bestehenden Zustand, in dem keine qualitative Behandlung des anfallenden Straßenoberflächenwassers erfolge, durch die gegenständliche Maßnahme eine deutliche Verbesserung erzielt werden könne. So werde Straßenabwasser künftig nicht mehr ohne Vorreinigung direkt in die Gersprenz eingeleitet und im Bereich des Trinkwasserschutzgebiets keine Versickerung mehr vorgesehen.

Das Landratsamt Aschaffenburg brachte mit Schreiben vom 09.11.2020 keine grundsätzlichen Einwände gegen das Entwässerungskonzept an.

Der Fischereifachberater brachte mit Schreiben vom 09.10.2020 vor, die Anbindung der Niederschlagswassereinleitungen an die Absetzbecken dürfe erst nach Abschluss der Erdbauarbeiten und der abschließenden bzw. durchgetrockneten Betonschicht in den Entwässerungsbauwerken erfolgen, um gewässerbelastende Schwemmmaterial- bzw. Zementeinträge zu vermeiden. Dies wurde vom Vorhabensträger zugesichert (vgl. auch A.7.3.5 dieses Beschlusses).

Auch regte die Fischereifachberatung an, Gewässerabschnitte, die befestigt werden (z. B. Einleitungsstellen), naturnah, fischpassierbar sowie sach- und fachgerecht und nur im unbedingt notwendigen Bereich zu befestigen, so dass Kolkbildung bzw. Abschwemmung von Bodenbestandteilen vermieden würden und eine Überlagerung mit natürlich im Gewässer vorkommendem Substrat erfolgen könne. Mit Schreiben vom 09.09.2021 verwies der Vorhabensträger darauf, dass für die Entwässerungsanlagen Absetzbecken 1 und 2 (Unterlage 5 Lageplan Blatt 1 sowie Unterlage 11, lfd. Nrn. 3.3 und 3.8) Einleitungsstellen in die Gersprenz vorgesehen sind. Die Detailplanung der Anlagen erfolge im Rahmen der Ausführungsplanung.

Der Vorhabensträger sagte jedoch zu, ggf. an den Einleitungsstellen erforderliche Befestigungen naturnah und fischpassierbar zu gestalten sowie die Befestigungen nur auf den unbedingt notwendigen Bereich zu beschränken. Weiter verwies der Vorhabensträger darauf, dass darüber hinaus keine Befestigungen an Gewässerabschnitten der Gersprenz im Zuge der Baumaßnahme vorgesehen sind. Auf die Nebenbestimmung unter A.7.3.4 wird hingewiesen.

Die Einleitungsstellen seien daneben nach den Forderungen des Fischereifachberaters in einem Winkel von ca. 45 Grad zur Bachachse auszuführen. Auch insoweit verwies der Vorhabensträger mit Schreiben vom 09.09.2021 auf die Ausführungsplanung, sagte jedoch zu, die Einleitungsstellen in einem Winkel von ca. 45 Grad zur Bachachse auszuführen (vgl. hierzu auch A.7.3.2 dieses Beschlusses).

Gemäß der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) gelten nach den Ausführungen des Fischereifachberaters daneben für die Temperatur zur Einhaltung des guten ökologischen Zustands bzw. Potentials folgende Einleitbedingungen: T_{max} im Sommer (April bis November) ≤ 25 Grad bzw. eine Temperaturerhöhung von ≤ 3 Grad. Aus den Antragsunterlagen ergäben sich jedoch keine Anhaltspunkte, ob diese Werte im Sommer eingehalten würden. Mit Schreiben vom 09.09.2021 führte der Vorhabensträger insoweit aus, dass den Einleitungsstellen von Straßenwässern in das Fließgewässer Gersprenz die geschlossenen Entwässerungsanlagen Absetzbecken 1 und 2 (lfd. Nrn. 3.3 und 3.8 der Unterlage 11) vorgeschaltet sind. Durch die geschlossene Bauweise ist ab dem Fahrbahnrand das Straßenwasser der Erwärmung durch direkte Sonneneinstrahlung entzogen. Ebenso ist keine thermische Behandlung des Straßenwassers vorgesehen. Von daher geht auch die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass die Temperatur des eingeleiteten Straßenwassers zu jeder Jahreszeit in etwa der Temperatur des Niederschlagswassers entspricht.

Schließlich forderte der Fischereifachberater, dass der von den Einleitungsstellen beeinflusste Gewässerbereich im Rahmen der durchzuführenden Streckenkontrollen auf der Grundlage des § 4 FStrG mindestens zweimal jährlich und nach außergewöhnlichen Regenereignissen in Augenschein zu nehmen und auf Auffälligkeiten wie z.B. Ablagerungen, Auskolkungen oder An- und Abschwemmungen zu kontrollieren sei. (vgl. A.7.3.3 dieses Beschlusses). Dies sagte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 09.09.2021 zu.

Außerdem wies der Fischereifachberater darauf hin, dass im Falle eines Feuerwehreinsatzes oder einer Havarie darauf zu achten sei, dass kein Löschwasser, Ölbindemittel oder andere wassergefährdende Stoffe (z. B. Leichtflüssigkeiten)

über die Einleitungsbauwerke in die Gersprenz gelangen und dort Schäden an der Wasserfauna und –flora anrichten könnten. Leichtflüssigkeiten und dergleichen, die sich nach entsprechenden Ereignissen im Auffangbereich der Absetzbecken angesammelt hätten, seien zeitnah sach-, fach- und umweltgerecht zu entsorgen. Hierzu verwies der Vorhabensträger auf die Detailplanung der Anlagen Absetzbecken 1 und 2 (lfd. Nrn. 3.3 und 3.8 der Unterlage 11) im Rahmen der Ausführungsplanung, sagte jedoch zu, die Absetzbecken mit einem Absetzbereich und einer Tauchwand auszustatten, so dass wassergefährdende Stoffe vor Einleitung in die Gersprenz zurückgehalten werden können (A.3.1). Weiter sicherte der Vorhabensträger zu, dass angesammeltes Material durch den Baulastträger sowohl regelmäßig als auch im Falle einer Havarie entnommen und zeitnah sach-, fach- und umweltgerecht entsorgt wird (A.3.1).

Um zu verhindern, dass durch besondere Vorkommnisse wassergefährdende Stoffe in den Vorfluter gelangten, sollen nach den weiteren Ausführungen des Fischereifachberaters an strategisch geeigneten Stellen Absperrschieber eingebaut werden, wobei auf die Leitlinien zur Schadenverhütung der deutschen Versicherer – VdS 2557: 2013-03(01) verwiesen wurde. Hierzu regte der Fischereifachberater an, den zuständigen Kreisbrandmeister miteinzubeziehen. Insoweit sicherte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 09.09.2021 zu, dies im Rahmen der Ausführungsplanung unter Einbezug des zuständigen Kreisbrandmeisters zu prüfen. Wie das Landratsamt Aschaffenburg mit Schreiben vom 10.03.2022 hierzu ausführte, ist der Unteren Wasserbehörde der Einbau von Absperrschiebern unbekannt. Sofern es sich dabei jedoch um eine gängige Praxis handeln würde, wäre dies der Unteren Wasserbehörde bekannt. Nach Ansicht der Unteren Wasserbehörde genügen die hinsichtlich der Vorbeugung vor schädlichen Umwelteinwirkungen, dem Verhalten im Schadensfall sowie zu Nachsorgemaßnahmen vom Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg mit Schreiben vom 19.11.2021 formulierten Auflagenvorschläge hierzu. Dass auch das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, z. B. aus der Erfahrung von Schadensereignissen, derartige Bedürfnisse im konkreten Fall nicht gesehen hat, unterstreicht die Ansicht der Unteren Wasserbehörde. Der Einbau von Absperrschiebern wird daher auch von der Planfeststellungsbehörde nicht als erforderlich betrachtet. Die diesbezügliche Forderung der Fischereifachberatung ist daher zurückzuweisen. Dem Vorbringen des Sachverständigen und Fachberaters für Fischerei beim Bezirk Unterfranken hinsichtlich des Verhaltens bei Unfällen oder besonderen Vorkommnissen wurde insbesondere durch die unter A.7.3.15 angeordnete Nebenbestimmung Genüge getan. Der Vorhabensträger si-

cherte mit Schreiben vom 09.09.2021 eine Information des Fischereiausübungsberechtigten (Angelsportverein Stockstadt 1926 E.V.; vertreten durch den 1. Vorstand Herrn Rene Staab) neben den Sicherheitsbehörden bei der Feststellung von Gewässerverunreinigungen im Zuge der Maßnahmenumsetzung, wie vom Fischereifachberater gefordert, zu. Diese Verständigung muss neben dem Beginn der Verschlechterung auch die Rückmeldung, wann der unbeeinträchtigte Zustand wiederhergestellt ist, umfassen (vgl. Nebenstimmung A.7.3.15 dieses Beschlusses). Ergänzend wird insofern auf die Nebenbestimmungen unter A.7.3.6 sowie speziell zu Vorkommnissen im Wasserschutzgebiet unter A.3.4.2.18 und A.3.4.2.19 dieses Beschlusses verwiesen.

Bezüglich der im Schreiben vom 09.10.2020 aufgestellten Forderungen des Fischereifachberaters des Bezirkes Unterfranken wird auch auf die Ausführungen unter C.3.7.10 dieses Beschlusses verwiesen.

Hinsichtlich vorgesehener Entwässerungsanlagen mit potentiellen Auswirkungen auf das Trinkwasserschutzgebiet der Aschaffenburger Versorgungs-GmbH wird auf die Ausführungen unter C.3.7.7.2.1 dieses Beschlusses verwiesen.

3.7.7.4.3 Einbringen fester Stoffe ins Grundwasser

Werden feste Stoffe in ein Gewässer eingebracht, handelt es sich um eine Gewässerbenutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG). Diese Gewässerbenutzung bedarf grundsätzlich der Erlaubnis (§ 8 Abs. 1 WHG). Einbringen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG ist das Zuführen fester Stoffe. Sowohl beim Einleiten als auch beim Einbringen von Stoffen kommt es nicht darauf an, ob das Einleiten oder Einbringen von Stoffen den qualitativen oder quantitativen Gewässerzustand günstig oder nachteilig beeinflusst. Es ist vielmehr ausschlaggebend, ob und unter welchen Bedingungen und Auflagen das Einleiten oder Einbringen erlaubt werden kann. Welche Stoffe in das oberirdische Gewässer eingebracht oder eingeleitet werden, ist im Gesetz nicht näher bestimmt, also umfassend zu verstehen (vgl. Siedler/Zeitler/Dahme, Wasserhaushaltsgesetz und Abwasserabgabengesetz, Kommentar, Rn. 33 zu § 9 WHG). Jedenfalls wird der Einsatz von Bauprodukten, wie z.B. Bohrpfählen im Grundwasserbereich, vom Benutzungstatbestand umfasst (vgl. Siedler/Zeitler/Dahme, Wasserhaushaltsgesetz und Abwasserabgabengesetz, Kommentar, Rn. 42 zu § 9 WHG).

Nach § 49 Abs. 1 Satz 2 WHG ist die Erteilung einer Erlaubnis für eine derartige Maßnahme nur erforderlich, wenn sich das Einbringen nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken kann. Ansonsten muss die Vornahme derartiger Arbeiten der zuständigen Behörde nach Art. 49 Abs. 1 Satz 1 WHG nur angezeigt

werden. Im Allgemeinen kann man von einer Erlaubnisfreiheit ausgehen, wenn für einen einzubringenden Baustoff eine europäische technische Zulassung oder eine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik nach dem Bauproduktengesetz vorliegt (vgl. Siedler/Zeitler/Dahme, Wasserhaushaltsgesetz und Abwasserabgabengesetz, Kommentar, Rn. 4 zu § 49 WHG).

Im Rahmen des vorgesehenen Bauwerks 07 (Brücke im Zuge der Stockstädter Straße über die B 469) in der Schutzzone III B des Wasserschutzgebiets der Aschaffenburger Versorgungs-GmbH ist eine Tiefgründung mit Großbohrpfählen vorgesehen. Zunächst enthielten die Planunterlagen zu dieser keine näheren Angaben. Eine fachliche Bewertung durch den amtlichen Sachverständigen am Wasserwirtschaftsamt war daher zunächst nicht möglich. Eine gutachterliche Stellungnahme zur hydrologischen Situation hinsichtlich der Gründung des Bauwerks BW 07 vom 30.08.2021 wurde auf die entsprechende Forderung des Wasserwirtschaftsamts Aschaffenburg mit Schreiben vom 28.10.2020 nachgereicht (Schreiben des Vorhabensträgers vom 14.09.2021, Unterlage 18.6 T1). Auf Grundlage der ergänzenden Unterlage gab das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg mit Schreiben vom 19.11.2021 eine Stellungnahme zu der geplanten Bauwerksgründung ab. Hierin äußerte sich das Wasserwirtschaftsamt zum Bauwerk 07 erneut dahingehend, dass hierzu, insbesondere zur Ausführung der Tiefgründung, dem Antrag keine Detailpläne beilägen. Diese seien jedoch im Rahmen der Ausführungsplanung vom Vorhabensträger zu erstellen und dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg vorzulegen (vgl. unter A.3.4.2.10).

Bei Beachtung der mit Schreiben des Wasserwirtschaftsamts Aschaffenburg vom 19.11.2021 vorgeschlagenen Nebenbestimmungen ist der beabsichtigte dauerhafte Eingriff in das Grundwasser hinnehmbar, da dann langfristig nachteilige Einwirkungen auf das Grundwasserregime nicht zu erwarten sind. Weil hiernach ein chromat-armer Zement zu verwenden ist, besteht nicht die Befürchtung, dass es zu Grundwassergefährdungen kommen kann. Es darf daneben nicht zur Auswaschung von wassergefährdenden Stoffen in das Grundwasser kommen.

Letztlich sind nach alledem nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde – bei Einhaltung der mit diesem Beschluss auferlegten Nebenbestimmungen – keine nachteiligen Auswirkungen auf die Grundwasserbeschaffenheit durch die gegenständlichen Bauwerksgründungen zu befürchten. Es wurde daher davon abgesehen, im Rahmen dieses Beschlusses eine eigenständige Erlaubnis hinsichtlich der Bohrpfähle für das genannte Bauwerk auszusprechen. Die Bodeneingriffe selbst sind durch den Planfeststellungsbeschluss zugelassen.

Insbesondere die Nebenbestimmungen unter A.3.4.2.11 und A.3.4.2.8 dieses Beschlusses tragen der Forderung Rechnung, dass durch den Brückenneubau BW 07 keine nachteiligen Auswirkungen auf die Grundwasserbeschaffenheit entstehen. Damit ist insoweit keine Erlaubnis i. S. d. § 49 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG erforderlich.

3.7.7.4.4 Tiefenentwässerung von Bau-km 0+250 bis Bau-km 0+600

Das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser sowie dessen Einleitung in Gewässer stellen Gewässerbenutzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 und 4 dar und bedürfen gemäß § 8 WHG grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Im Bereich des Einschnitts von ca. Bau-km 0+250 bis Bau-km 0+600 (lfd. Nr. 3.6, Unterlage 11) steht Grundwasser oberhalb der geplanten Gradiente an, mithin befindet sich die B 469 im Bereich der Eisenbahnüberführung im Einschnitt. Hier ist vorgesehen, das Grundwasser getrennt vom verunreinigten Straßenabwasser in einem eigenen Leitungssystem zu sammeln und bei Bau-km 0+197 einer Hebeanlage (lfd. Nr. 3.7, Unterlage 11) zuzuführen, durch die es aus dem Einschnitt gehoben wird. Im weiteren Verlauf wird das gesammelte Grundwasser bei Bau-km 0+106 dem Ableitungskanal des hier bereits gereinigten Straßenabwassers zugeführt. Bei Bau-km 0+024 entwässert der Ableitungskanal in den Vorfluter Gersprenz. Für weitere Details wird auf die festgestellten Planunterlagen (Unterlage 18.1, Kap. 1.3 und Kap. 3.8.2; Unterlage 11, lfd. Nrn. 3.6. und 3.7) verwiesen.

Gemäß den Angaben des Vorhabensträgers (Schreiben vom 18.11.2021) sind die Brücken im gegenständlichen Abschnitt der B 469 aus Gründen der Verkehrssicherheit nach den Richtlinien für den Entwurf, die konstruktive Ausbildung und Ausstattung von Ingenieurbauten (RE-ING) an die bei Um- und Ausbaumaßnahmen an Bundesstraßen erforderliche lichte Höhe von 4,70 m anzupassen. Im Bestand beträgt die lichte Höhe unter dem Bauwerk ≥ 4,25 m und unterschreitet damit die nach den RE-ING erforderliche lichte Höhe von mindestens 4,50 m an Brücken über Bundesfernstraßen (Nr. 2.2 Abs. 1 RE-ING) bzw. in der Regel mindestens 4,70 m unter Eisenbahnbrücken an Bundesfernstraßen (Anhang A 3.2 RE-ING). Für die bestehende Brücke der Bahnstrecke Darmstadt – Aschaffenburg (BW 03, Brücke im Zuge der DB-Strecke Darmstadt – Aschaffenburg über die B 469) würde dies bedeuten, dass die Bahnbrücke angehoben und die Bahntrasse auf mehrere hundert Meter in Dammlage gebracht werden müsste, was wiederum einen stärkeren Eingriff in den umgebenden Bannwald mit sich bringen würde. Zwangspunkt ist dabei die geländegleiche Gleislage der Bahnstrecke. Statt jener Anhebung der

Bahntrasse soll nach der vorliegenden Planung die Straßenoberfläche zum Bestand um 2,0 m abgesenkt werden, so dass in diesem Bereich beidseitig der Trasse die Notwendigkeit einer Tiefenentwässerung gegeben ist. Wie der Vorhabensträger mit Schreiben vom 18.11.2021 ausführte, ermöglicht das obenliegende Tragwerk der vorgesehenen Stabbogenbrücke des BW 03 eine schlankere Fahrbahnplatte, deren Unterkante über jener des Bestandes liegt. Dadurch kann trotz eines deutlich höheren Lichtraumprofils die Absenkung der Gradiente auf ein Mindestmaß beschränkt und die Höhentrassierung der B 469 in diesem Bereich optimiert werden. Dies gilt gleichermaßen für die unmittelbar parallel zur Bahnlinie befindliche Überführung des Schafheimer Weges, aufgrund der geringeren Verkehrslasten wurde hier jedoch eine andere Brückenkonstruktion für das BW 03a (Brücke im Zuge eines Feld- und Waldweges über die B 469) gewählt. Laut dem mit Schreiben vom 30.07.2021 vom Vorhabensträger nachgereichten hydrogeologischen Gutachten vom 09.03.2018 (Unterlage 20.2) wirkt der bestehende Einschnitt bereits jetzt grundwasserabsenkend. Vom Gutachter werden die anfallenden Wassermengen aus dem künftigen Einschnitt rechnerisch mit 2 bis 3 l/s abgeschätzt, wobei durch den anstehenden dichten Gneiszersatz der langzeitliche, tatsächliche Wasseranfall laut Gutachter noch geringer sein könnte. Weiter wird im Gutachten ausgeführt, dass sich bei durchlässigen Böden durch die Tiefenentwässerung geringfügig höhere Grundwasserflurabstände (derzeit ca. 6 bis 8 m) gegenüber dem Bestandszustand im Bereich direkt hinter der Böschungsschulter einstellen können, was private Grundwassernutzungen im Bereich des Einschnitts möglicherweise nachteilig beeinflussen könnte. Dem wird durch die Nebenbestimmung unter A.7.3.7 Rechnung getragen. Der Vorhabensträger sagte deren Einhaltung mit Schreiben vom 25.01.2022 zu.

Wie das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg mit Schreiben vom 19.11.2021 forderte, sind, um das unbelastete Grundwasser nicht mit dem verschmutzten Niederschlagswasser aus der Verkehrsfläche zu vermischen, in den Bereichen der Drainagen zur Grundwasserabsenkung und den Einrichtungen für die Straßenentwässerung Dichtungsmaßnahmen vorzusehen. In den vorliegenden Unterlagen (Unterlage 14.3, Blatt 1, nach der Planänderung Unterlage 14.3, Blatt 1 T1) sei eine klare hydraulische Trennung der Sammelleitung Oberflächenentwässerung sowie der Einrichtungen zur Grundwasserabsenkung (Dränage, Sammelleitung) nicht erkennbar. Dem wird durch die Nebenbestimmung unter A.7.3.8 Rechnung getragen. Der Vorhabensträger sicherte dies mit Schreiben vom 25.01.2022 zu.

Nach den weiteren Ausführungen des Wasserwirtschaftsamts Aschaffenburg wird für die Bemessung der Hebeanlage (lfd. Nr. 3.7 der Unterlage 11, vgl. auch Unterlage 18.1) nach Empfehlung des hydrologischen Gutachtens eine Grundwassermenge von 3 l/s zu Grunde gelegt. Die Hebeanlage wird mit zwei Tauchmotorpumpen in Nassaufstellung mit jeweils 20 l/s Förderleistung geplant. Die Schaltung ist dabei alternierend vorgesehen, d. h. die Pumpen werden für jedes Pumpenspiel abwechselnd eingeschaltet. Zur Ausführung der Hebeanlage liegen den Antragsunterlagen bisher keine Detailpläne bei. Der Vorhabensträger sagte mit Schreiben vom 25.01.2022 zu, dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg im Rahmen der Ausführungsplanung Detailpläne zur Hebeanlage vorzulegen. Dem wird mit der Nebenbestimmung A.7.3.9 Genüge getan. Das unbelastete Grundwasser aus der Hebeanlage der Tiefenentwässerung wird hinter dem Absetzbecken 2 (lfd. Nr. 3.8 der Unterlage 11) mit dem aus dem Entwässerungsabschnitt 2 anfallenden Niederschlagswasser zusammengeführt und zur Gersprenz abgeleitet. Daneben forderte das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, zur Überwachung der Tiefenentwässerung vor Baubeginn ein Monitoringprogramm zu erstellen und dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg vorzulegen (vgl. Nebenbestimmung unter A.7.3.10). Auch dies sicherte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 25.01.2022 zu.

Laut hydrogeologischem Gutachten (Unterlage 20.2, nachgereicht mit Schreiben des Vorhabensträgers vom 30.07.2021) muss durch die zusätzliche Grundwasserabsenkung von ca. 2 m aufgrund der dicht gelagerten Verwitterungsböden bzw. dem Gneis des Untergrunds mit keinen Setzungen bei den angrenzenden Grundstücken gerechnet werden.

In den Einschnittsböschungen können lokal Schicht- und Kluftwasseraustritte vorkommen. Laut Planung wird an den Stellen der Wasseraustritte bzw. der Feuchtstellen in der Böschung ein 0,5 m dicker Auflastfilter aus grobkörnigem Material (Steinschüttung) eingebaut, um Oberflächenrutschungen zu vermeiden. Bei stärkeren Wasseraustritten sind, wie das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg mit Schreiben vom 19.11.2021 ausführte, zudem Sickerstützscheiben zur Entwässerung und Erhöhung der Böschungsstandsicherheit in den Einschnittsböschungen vorzusehen. Die Stützscheiben sollen zudem bei ungünstiger Felsklüftung zur Stützung der Böschungen angeordnet werden. Nach dem mit Schreiben des Vorhabensträgers vom 14.09.2021 nachgereichten Unterlagen richtet sich die bauliche Ausführung des Auflastfilters und der Sickerstützscheiben nach den vor Ort auftretenden Sickerwasseraustritten, womit bisher lediglich Systemskizzen zur

Ausführung derselben vorgelegt werden konnten. Insoweit wird auf die Nebenbestimmung unter A.7.3.11 verwiesen, deren Einhaltung der Vorhabensträger mit Schreiben vom 25.01.2022 zusicherte.

Mit abschließender Stellungnahme vom 08.11.2021 bemängelte die AVG, dass weder das nachgereichte hydrologische Gutachten noch der nachgereichte geotechnische Bericht (Unterlagen 20.1 und 20.2, jeweils vom 14.12.2018) noch das LGA-Gutachten vom 30.08.2021 (Anlage der Erwiderung des Vorhabensträgers vom 08.10.2021) auf die maßgebliche Frage eingingen, ob die Grundwasserströme zum Wasserschutzgebiet Aschaffenburg durch die geplante Tiefenentwässerung aufgrund der Tieferlegung der B 469 im Bereich Bau-km 0+250 bis Bau-km 0+600 beeinflusst würden. Es werde daher weiterhin gefordert, dass die geplante Grundwasserentnahme keine Reduzierung der Zuflüsse in das Wassereinzugsgebiet der öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlage Schanzbuckel haben werde.

Mit Schreiben vom 25.11.2021 verwies der Vorhabensträger zunächst auf die Entfernung von etwa 3.200 m Luftlinie zwischen der vorgesehenen Grundwasserabsenkung im Bereich von Bau-km 0+250 bis 0+600 und den festgesetzten Grenzen des Wasserschutzgebiets mit den Zonen III A und III B, die die B 469 zwischen Bau-km 4+000 und 5+788 kreuzt. Im Bereich der Eisenbahnüberführung bei Bau-km 0+554 befindet sich die B 469 im Einschnitt. Gemäß Unterlage 20.2 (hydrogeologisches Gutachten zum Vorentwurf vom 09.03.2018) bewirkt bereits der Einschnitt eine Grundwasserabsenkung, zumal der Grundwasserspiegel im Bereich des Straßenkörpers liegt. Zur Herstellung der erforderlichen lichten Höhe unter der Eisenbahnüberführung wird eine Absenkung der Gradiente vorgesehen. Um den Straßenkörper frei vom Grundwasser zu halten, wird daher eine Grundwasserabsenkung für den Bereich von etwa Bau-km 0+250 bis 0+600 erforderlich.

In Unterlage 20.2, Kap. 8.1.4 (hydrogeologisches Gutachten) wird auch nach Ansicht des Wasserwirtschaftsamts Aschaffenburg (Schreiben vom 3.12.2021) nicht explizit auf die Fragestellung, ob die vorgesehene Tiefenentwässerung Einfluss auf das Wassereinzugsgebiet der AVG hat, eingegangen.

Mit Schreiben vom 12.01.2022 legte der Vorhabensträger daher hierzu eine gutachterliche Stellungnahme vom 23.12.2021 vor. Diese kommt nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass gesichert davon auszugehen ist, dass die geplante Tiefenentwässerung zu keiner Reduzierung oder Änderung der Zuflüsse zur Trinkwasserversorgungsanlage der AVG führen kann. Nach gutachterlichen Stellungnahme vom 23.12.2021 betrifft die Tiefenentwässerung den gering ergiebigen lokalen

Grundwasserhorizont im Quartär bzw. der Gneisverwitterung zwischen der Gersprenz und der Eisenbahnbrücke (BW 03). Nach den entsprechenden Durchlässigkeitsbeiwerten ist hiernach nur mit einer örtlich eng begrenzten Grundwasserabsenkung und einer geringen Wasserführung der Tiefenentwässerung zu rechnen. Südlich davon befindet sich danach ein ca. 1,5 km breiter seichter Geländerücken („Oberhübnerwald“) mit einer allenfalls geringen Quartär-Überdeckung über dem Gneis-Grundgebirge. Hier liegt danach kein zusammenhängender Grundwasserleiter vor, sondern es herrscht allenfalls eine geringfügige örtliche Grundwasserführung vor. Teilweise ist hiernach auch bis zehn Meter Bohrtiefe kein Grundwasser vorhanden. Dieser Grundgebirgsrücken ist gemäß den Baugrundaufschlüssen zwischen der Eisenbahnbrücke westlich von Stockstadt am Main und dem Abschnitt dicht nördlich der Kreuzung der B 26 durchgehend vorhanden. Die geologische Karte zeigt dabei, dass sich der Grundgebirgsrücken von der B 469 auch ca. 1 bis 2 km in östliche Richtung erstreckt. Dieser Grundgebirgsrücken stellt danach eine wirksame hydraulische Barriere zwischen den angrenzenden Grundwasserleitern dar. Von der Kreuzung der B 26 südostwärts ist ein über 15 bis 30 m mächtiges Quartär-Grundwasserstockwerk nachgewiesen. Dieses Quartär ist insgesamt als durchlässig bis stark durchlässig einzustufen. Es handelt sich um den mächtigen und ergiebigen Grundwasserleiter des Maintals, welcher auch mit der Wassergewinnungsanlage Schanzbuckel der AVG erschlossen werde. Aufgrund der Entfernung voreinander, der dazwischen befindlichen trennenden Gneisvorkommen und der unterschiedlichen Durchlässigkeit und Ergiebigkeit wird damit gesichert davon ausgegangen, dass die vorgesehene Tiefenentwässerung zu keiner Reduzierung oder Änderung der Zuflüsse zur Trinkwassergewinnungsanlage der AVG führen kann. Die diesbezüglichen Bedenken der AVG werden daher zurückgewiesen.

Der Landesbund für Vogelschutz führte mit Schreiben vom 20.11.2020 aus, dass die vorgesehene Grundwasserabsenkung (Tiefenentwässerung) angesichts mehrerer Rekordsommer mit besonders geringen Niederschlagsmengen im Untersuchungsgebiet seit dem den verwendeten Daten zu Grunde liegenden Jahr 2015 kritisch gesehen werde. Zur Untermalung wurden zwei Abbildungen zu Niederschlagsmengen zwischen 2015 und 2020 sowie 2010 und 2015 im Raum Großostheim beigelegt. Auch sei das Ausmaß von deren Auswirkungen auf die Gewässerkörper im Untersuchungsgebiet unbekannt. Mit Schreiben vom 20.05.2021 führte der Vorhabensträger hierzu nachvollziehbar aus, dass die im Rahmen des Vorhabens erforderliche Tiefenentwässerung mit Ableitung in die Gersprenz, die

gemäß Unterlage 18.1 maximal 3 l/s Wasseranfall beträgt, bezogen auf den gesamten Grundwasserkörper, der sich über ein Gebiet von 42,6 km^2 erstreckt, vernachlässigbar gering ist.

Der BUND Naturschutz in Bayern e. V. brachte mit Schreiben vom 20.11.2020 vor, dass die vorgesehene maximale Grundwasserableitung von 3 l/s auf ein Jahr umgerechnet dem jährlichen Trinkwasserbedarf einer Gemeinde mit ca. 2.100 Einwohnern entspreche. Mit Blick auf eine klimabedingt zunehmende Trockenheit sei jedwede Grundwasserausleitung zu unterlassen. Unter Berufung auf den Niedrigwasserinformationsdienst Bayern, Stand 26.10.2020 führte der BUND aus, schon jetzt zeigten die Grundwasserstände in der betroffenen Region im oberen Stockwerk niedrige, im tieferen Stockwerk auch sehr niedrige Werte. Mit Schreiben vom 06.07.2021 verwies der Vorhabensträger hierzu auf das hydrogeologische Gutachten der LGA vom 09.03.2018 (Unterlage 20.2), auf das der in Unterlage 18.4 angegebene Betrag der Grundwasserabsenkung zurückgeht. Plausibel führte der Vorhabensträger aus, dass sich bei einer Durchlässigkeit i. M. von kf = 2*10-6 m/s und einer mittleren Absenkung von 4 m ein Einflussbereich R = 30 m über den Böschungsfuß hinaus ergibt. Hieraus wurde die anfallende Wassermenge aus dem Einschnitt mit ca. 2-3 l/s berechnet. Durch den dichten Gneisersatz wird der langzeitliche tatsächliche Wasseranfall voraussichtlich noch geringer liegen. Auch zeigt das Gutachten auf, dass die bestehende Trasse der B 469 bereits teilweise als Grundwasserabsenkung wirkt.

Die diesbezüglichen Bedenken des BUND Naturschutz in Bayern e. V. und des Landesbundes für Vogelschutz können daher von der Planfeststellungsbehörde nicht geteilt werden.

Zu sonstigen Auswirkungen der vorgesehenen Tiefenentwässerung auf das Grundwasser wird auf die Ausführungen unter C.3.7.7.2.2 dieses Beschlusses verwiesen. Insbesondere wird zur Tiefenentwässerung auf die Nebenbestimmungen unter A.7.3.7 bis A.7.3.10 dieses Beschlusses hingewiesen, deren Einhaltung der Vorhabensträger mit Schreiben vom 25.01.2022 zusicherte.

3.7.7.4.5 Einvernehmen

Die Entscheidung über die gehobene Erlaubnis ist im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserrechtsbehörde zu treffen (§ 19 Abs. 3 WHG). Zuständige Behörde ist hier das Landratsamt Aschaffenburg (Art. 63 Abs. 1 BayWG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG). Das Landratsamt Aschaffenburg hat mit Schreiben vom 09.11.2020, 09.12.2021 und 10.03.2022 zum Vorhaben Stellung genommen und

das Einvernehmen gemäß § 19 WHG erteilt. In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens wird die gehobene Erlaubnis erteilt. Das Landratsamt Aschaffenburg betonte in diesem Zuge die auch aus dortiger Sicht hohe Relevanz der mit Schreiben des Wasserwirtschaftsamts Aschaffenburg vom 19.11.2021 formulierten Nebenbestimmungen (vgl. unter A.3.4 und A.7.3).

3.7.7.5 *Abwägung*

Den Belangen der Wasserwirtschaft, insbesondere des Gewässerschutzes, wird durch die verfahrensgegenständliche Planung sowie den unter A.3.2, A.3.4, A.3.6, A.3.8 und A.7.3 dieses Beschlusses ergänzend angeordneten Nebenbestimmungen und den von Seiten des Vorhabensträgers erteilten Zusagen (A.3.1) hinreichend Rechnung getragen.

Es ist davon auszugehen, dass die gegenständliche Maßnahme eine Verbesserung der wasserwirtschaftlichen Situation für die Gersprenz wie auch für das Wasserschutzgebiet der Aschaffenburger Versorgungs-GmbH bewirken wird, da das Straßenabwasser künftig nicht mehr ohne Vorreinigung direkt in die Gersprenz eingeleitet wird und im Bereich des Trinkwasserschutzgebietes eine Versickerung nicht mehr vorgesehen ist.

Insgesamt entfalten die Belange des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft im Rahmen der Abwägung kein entscheidendes Gewicht gegen die beantragte Straßenbaumaßnahme. Sie sind daher nicht geeignet, die für die Erneuerung der B 469 im gegenständlichen Abschnitt sprechenden Belange zu überwiegen.

3.7.8 Landwirtschaft als öffentlicher Belang

Die Belange der Landwirtschaft werden sowohl unter agrarstrukturellen Gesichtspunkten als auch mit Blick auf die individuelle Betroffenheit einzelner Betriebe berührt. Ursächlich hierfür ist in erster Linie die vorhabensbedingte vorübergehende Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen. Dazu kommen weitere mittelbare Auswirkungen, z.B. in Folge von Flächenanschneidungen sowie evtl. das Entstehen von Umwegen im landwirtschaftlichen Wegenetz oder auch mögliche Bodenbelastungen.

3.7.8.1 *Flächeninanspruchnahme*

Für das Straßenbauvorhaben werden landwirtschaftliche Nutzflächen auf diverse Weise benötigt. Durch das Vorhaben werden insgesamt 33,6 ha Fläche dauerhaft beansprucht. Hiervon sind 14,4 ha bereits versiegelt und 19,2 ha bisher unversiegelt, wovon wiederum 8,8 ha durch die Maßnahme versiegelt und 10,4 ha durch Überbauung (Erdbauwerke) in Anspruch genommen werden. Das Vorhaben führt zu einer dauerhaften Inanspruchnahme von 1,5 ha landwirtschaftlich genutzter

Fläche (vgl. Unterlage 1, Kap. 5.5 und Kap. 6.5.1; Anhang zu Unterlage 1 Kap. 0.4). Daneben erfolgt eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für die notwendigen naturschutzfachlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (vgl. Unterlage 9.4).

Mit Schreiben vom 13.11.2020 nahm das Sachgebiet 60 der Regierung von Unterfranken (Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft) zum gegenständlichen Vorhaben Stellung. Hierin signalisierte das Sachgebiet 60 grundsätzliches Einverständnis mit dem gegenständlichen Vorhaben sowie der vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, wies jedoch auf die ungünstigen Rahmenbedingungen für die Landwirtschaft im Vorhabengebiet, so den geringen Flächenanteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche, den dicht besiedelten Raum und kleinparzellierte Feldflur im Realteilungsgebiet, hin und platzierte mehrere Anmerkungen. Aufgrund jener Rahmenbedingungen seien agrarstrukturelle Belange nach Ansicht des Sachgebiets 60 im Rahmen des Planungsermessens hier mit besonderem Gericht zu bewerten.

Für die Inanspruchnahme land- oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen enthält § 15 Abs. 3 BNatSchG ein ausdrückliches Rücksichtnahmegebot auf „agrarstrukturelle Belange“ (Satz 1) sowie einen besonderen Prüfauftrag (Satz 2). Zweck dieser gesetzlichen Regelung ist zuvorderst, Kompensationsmaßnahmen nicht ohne Not auf privatem Grund, sondern auf Flächen der öffentlichen Hand vorzusehen (vgl. Schrader in Giesberts/Reinhardt, Beck OK Umweltrecht, Rn. 39 zu § 15 BNatSchG; BVerwG, Urteil vom 24.03.2011, Az. 7 A 3/10). Maßgeblich sind nicht individuelle Auswirkungen auf einen einzelnen Betrieb, sondern die allgemeine Agrarstruktur im lokalen Umfeld des Eingriffs (Schrader in Giesberts/Reinhardt, BeckOK Umweltrecht, Rn. 41 zu § 15 BNatSchG). Der Begriff der „agrarstrukturellen Belange“ wird in der Norm nicht definiert, sondern lediglich beispielhaft dahingehend konkretisiert, dass insbesondere für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen sind. § 15 Abs. 3 S. 1 BNatSchG schließt aber die Nutzung selbst hochwertiger land- oder forstwirtschaftlicher Nutzflächen zum Zwecke der Erbringung erforderlicher Kompensationsmaßnahmen nicht aus, wenn es ihrer bedarf, um eingriffsbedingte Beeinträchtigungen auszugleichen oder zu ersetzen (vgl. Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Rn. 35 zu § 15 BNatSchG). Anhaltspunkte für die besondere Gewichtung agrarstruktureller Belange unter bestimmten Voraussetzungen sind der Norm jedoch nicht zu entnehmen. Durch die Beteiligung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

sowie des Bayerischen Bauernverbandes als Träger öffentlicher Belange im Anhörungsverfahren und der durch die Planfeststellungsbehörde getroffenen Abwägung und Bewertung der widerstreitenden Belange wird sichergestellt, dass den Belangen der Landwirtschaft ein ausreichendes Gewicht beigemessen wird.

Im Einzelnen kritisierte das Sachgebiet 60 im Hinblick auf das Heranziehen landwirtschaftlich genutzter Flächen als Ausgleichsflächen für die vorhabensbedingte Rodung von Waldflächen besonders die Inanspruchnahme des Flurstücks mit der Fl.Nr. 6030 der Gemarkung Stockstadt am Main im Rahmen der Maßnahme 1 A-1 bzw. 1 A-2 (Unterlage 9.3). Dieses sei bei der Reichsbodenschätzung mit einer Grünlandzahl zwischen 42 und 49 bewertet worden, werde jedoch als Ackerfläche genutzt. Da der Reinertrag bei Ackerland höher sei als bei Grünland, reiche der Grünlandschätzungsrahmen nur bis zur Grünlandzahl 88, während sich der Ackerschätzungsrahmen bis zur Ackerzahl 100 erstrecke. Infolgedessen sei die Fläche als Ackerfläche mit einer um etwa 10 Werteinheiten höheren Ackerzahl zu bewerten als bei Grünland. Sowohl bei einer Einordnung als Grün- als auch als Ackerland stehe die Verwendung dieses Flurstücks als Ausgleichsfläche nicht in Einklang mit § 9 Abs. 2 BayKompV, wonach überdurchschnittlich gute Flächen nicht zu Ausgleichszwecken herangezogen werden sollten. Die durchschnittliche Acker- bzw. Grünlandzahl läge im Landkreis Aschaffenburg nur bei 45 bzw. 38. Daneben verbliebe, da das Flurstück mit der Fl.Nr. 6030 der Gemarkung Stockstadt am Main gemeinsam mit den Flurstücken mit den Fl.Nrn. 6027, 6028 und 6029 bewirtschaftet werde, nach der Aufforstung des Flurstücks Fl.Nr. 6030 nur eine unrentabel zu bewirtschaftende Restfläche, die von drei Seiten (Osten, Süden und Westen) durch Schattenwurf beeinträchtigt würde.

Mit Schreiben vom 29.07.2021 verwies der Vorhabensträger hinsichtlich der Auswahl des Flurstücks mit der Fl.Nr. 6030 der Gemarkung Stockstadt am Main darauf, dass aufgrund höherer Anforderungen an die Durchführung einer Enteignung zur Gewinnung von Ausgleichsflächen die Akquise von Flächen auch der Bereitschaft der Eigentümer zur Bereitstellung unterliegt. Über den freien Grunderwerb war es dem Vorhabensträger nach dessen nachvollziehbaren Ausführungen nicht möglich, minderwertigere Ackerflächen zu beziehen. Von Seiten der Planfeststellungsbehörde wird angemerkt, dass die vorgesehenen Ausgleichsflächen aus naturschutzfachlicher Sicht ausgewählt wurden. Sie wurden, wie in den Unterlagen 9 und 19 dargestellt wird, im Rahmen eines Ausgleichsflächenkonzepts erstellt und nicht wahllos aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen. An der naturschutzfachlichen Eignung der herangezogenen Ausgleichsfläche wurden von der Höheren Naturschutzbehörde keine Zweifel vorgebracht (vgl. die Ausführungen

unter C.3.7.5.2.5 dieses Beschlusses). Wie bereits dargestellt, verbietet § 15 Abs. 3 S. 1 BNatSchG selbst die Inanspruchnahme hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen nicht, sofern diese im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen erforderlich ist. Zum Verbleib einer unwirtschaftlichen Restfläche brachte der Vorhabensträger in Erfahrung, dass die Flurstücke Fl.Nrn. 6027 bis 6029 zusammen mit den Flurstücken Fl.Nrn. 5947 bis 5950 und 5978 bis 5982 der Gemarkung Stockstadt am Main von einem einzelnen Landwirt bewirtschaftet werden und damit Teil einer größeren Bewirtschaftungseinheit sind. Damit bleibt die Rentabilität auch nach der Aufforstung des Flurstücks Fl.Nr. 6030 weiterhin gegeben. Im Übrigen wird insoweit auf die Ausführungen unter C.3.9.1.2.2 dieses Beschlusses verwiesen.

Für den Fall, dass eine Aufforstung des Flurstücks Fl.Nr. 6030 der Gemarkung Stockstadt am Main unvermeidbar sei, bat das Sachgebiet 60 zur besseren Berücksichtigung agrarstruktureller Belange gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG um die Prüfung einer Aufforstung der Flurstücke Fl.Nrn. 6027, 6028 und 6029 der Gemarkung Stockstadt am Main. Stattdessen solle die Aufforstung der Fläche Fl.Nr. 24332/1 der Gemarkung Großostheim unterlassen werden. Falls dadurch der Waldausgleich nicht vollständig erbracht werden könne, könne die Differenz eventuell durch eine Ersatzgeldzahlung ausgeglichen werden. Dem steht, wie der Vorhabensträger mit Schreiben vom 29.07.2021 nachvollziehbar einwirft, im Rahmen der Auswahlüberlegungen jedoch entgegen, dass der die Flurstücke mit den Fl.Nrn. 6027, 6028 und 6029 der Gemarkung Stockstadt am Main bewirtschaftende Landwirt diese nach eigenen Angaben auch weiterhin bewirtschaften möchte. Von Seiten der Planfeststellungsbehörde ist zu ergänzen, dass der Schutz des Eigentums, Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz, es gebietet, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorrangig auf einvernehmlich zur Verfügung gestellten Grundstücken oder auf Grundstücken, die im Eigentum der öffentlichen Hand stehen, zu realisieren, sofern eine naturschutzfachliche Eignung derselben gegeben ist (vgl. Schrader in Giesberts/Reinhardt, BeckOK Umweltrecht, Rn. 39 zu § 15 BNatSchG; BVerwG, Urteil vom 24.03.2011, Az. 7 A 3/10). Zweifel an der naturschutzfachlichen Eignung der im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen zu beanspruchendenden Flurstücke wurden nicht hervorgebracht.

Daneben steht die geplante Entstehung einer Streuobstfläche auf dem Flurstück Fl.Nr. 5586 der Gemarkung Stockstadt am Main (Maßnahme 4 E) nach Ansicht des Sachgebiets 60 nicht im Einklang mit § 15 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 9 Abs. 2 BayKompV, da dieses Flurstück mit einer Ackerzahl von 50 im Landkreis Aschaffenburg eine überdurchschnittliche Bonität besitze. Außerdem werde es von zwei

Bewirtschaftern bewirtschaftet und sei jeweils Teil einer größeren Bewirtschaftungseinheit. Jene Bewirtschaftungsrichtung verlaufe quer zur Längsseite des Grundstücks. Für beide Bewirtschafter verbliebe eine kleine, kaum einträgliche Restfläche. Aus diesen Gründen regte das Sachgebiet 60 an, die Anlage einer Streuobstwiese stattdessen auf den Flurstücken Fl.Nrn. 5591 und 5592 zu realisieren. Hier sei die Bodengüte zwar ebenfalls überdurchschnittlich, die Verwendung dieser beiden Flurstücke für Ausgleichsmaßnahmen wäre für die Flächenbewirtschaftung in der lokalen Flur jedoch weniger konfliktträchtig.

Mit Schreiben vom 29.07.2021 verwies der Vorhabensträger zu Recht auch hier auf die Bereitschaft der Eigentümer tauglicher Flächen zur Bereitstellung. Die Akquise anderer als der benannten Flurstücke war dem Vorhabensträger, wie schlüssig dargelegt wurde, über den freien Grunderwerb nicht möglich. Hinsichtlich des Vortrags der Bewirtschaftungseinheit führte der Vorhabensträger aus, dass das Flurstück Fl.Nr. 5586 der Gemarkung Stockstadt am Main bereits im Eigentum des Vorhabensträgers stehe, was bei den Flurstücken Fl.Nrn. 5591 und 5592 nicht der Fall sei. Da es sich außerdem zutreffenderweise bei dem Flurstück Fl.Nr. 5591 nicht um den Biotoptyp A11 (Intensiv genutzter Acker) handelt, würde die Anlage einer Streuobstwiese auf dieser Fläche einen geringeren Betrag an Biotopwertpunkten generieren, was gegebenenfalls den Erwerb zusätzlicher Flächen nach sich ziehen würde.

Überdies merkte das Sachgebiet 60 an, dass das Flurstück mit der Fl.Nr. 5511 der Gemarkung Stockstadt am Main, welches mit den Flurstücken mit den Fl.Nrn. 5507 und 5510 der Gemarkung Stockstadt am Main als Ausgleichsfläche im Rahmen der Maßnahme 1 E_{FCS} genutzt werden soll, entgegen den Angaben in den Planunterlagen vollständig als Ackerfläche genutzt werde. Die Bewertung des Ausgangszustands nach der BayKompV sei daher entsprechend anzupassen. Die Ackerzahl des Grundstücks sei mit 67 deutlich überdurchschnittlich. Darüber hinaus werde es gemeinsam mit Flurstück Fl.Nr. 5511/5 bewirtschaftet, so dass durch die Realisierung der Ausgleichsmaßnahme auf diesem Flurstück dem betreffenden Bewirtschafter wieder nur eine unwirtschaftliche Restfläche verbliebe. Der Planung stünden damit agrarstrukturelle Belange entgegen. Zur Konfliktmilderung bat das Sachgebiet 60 darum, die Ausgleichsmaßnahme 1 E_{FCS} statt auf dem Flurstück Fl.Nr. 5511 zusätzlich auf den Flurstücken mit den Fl.Nrn. 5498, 5499 und 5501 der Gemarkung Stockstadt am Main umzusetzen. Diese hätten mit 63 eine geringere Ackerzahl, eine kürzere Schlaglänge sowie eine für eine rationelle Bewirtschaftung ungünstigere Form als das Flurstück Fl.Nr. 5511, was den Vorgaben des § 15 Abs. 3 BNatSchG und § 9 Abs. 2 BayKompV eher entspräche. Gerade

im dicht besiedelten Großraum der Rhein-Main-Region mit einem geringen Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche an der Gesamtfläche sollten alle vom Vorhaben berührten Belange auf einen möglichst sparsamen Umgang mit landwirtschaftlich genutzter Fläche und eine gute Bewirtschaftbarkeit der vorhandenen bzw. verbleibenden Fläche bedacht sein, damit auch am Bayerischen Untermain eine Versorgung mit regional erzeugten Lebensmitteln möglich sei.

Hinsichtlich des Flurstücks Fl.Nr. 5511 der Gemarkung Stockstadt am Main verwies der Vorhabensträger mit Schreiben vom 29.07.2021 zutreffend darauf, dass dieses in Unterlage 19.2 Blatt 3 T1 mit „A11 Intensiv bewirtschaftete Äcker ohne oder mit stark verarmter Segetalvegetation“ gekennzeichnet ist. Auch in Unterlage 9.3, Maßnahme 1 E_{FCS}, wird jenes Flurstück als „Acker“ bezeichnet. Der Einwand des Verbleibs einer unwirtschaftlichen Restfläche ist angesichts der nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabensträgers, wonach der Bewirtschafter des Flurstücks Fl.Nr. 5511 weitere Flurstücke in unmittelbarer Nähe (Fl.Nrn. 5511/7 und 5511/8 der Gemarkung Stockstadt am Main sowie weitere Flurstücke westlich des an das Flurstück Fl.Nr. 5511 angrenzenden Weges) bewirtschaftet, zurückzuweisen. Zum Vorschlag des Flächentauschs im Rahmen der Ausgleichsflächen bei der Maßnahme 1 E_{FCS} entgegnete der Vorhabensträger mit ergänzendem Schreiben vom 07.09.2021, dass das Flurstück mit der Fl.Nr. 5511 der Gemarkung Stockstadt am Main im Gegensatz zu den vom Sachgebiet 60 genannten Flurstücken mit den Fl.Nrn. 5498, 5499 sowie 5501 der Gemarkung Stockstadt am Main im Zeitpunkt der Planung der Ausgleichsmaßnahmen im Eigentum des Bundes standen. Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) übertrug das Flurstück für die Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen für die Erneuerung der B 469 im gegenständlichen Abschnitt dem Vorhabensträger besitzverwaltend, womit das Erfordernis des Erwerbs neuer Flächen durch den Vorhabensträger vermieden werden konnte. Daneben ist durch die Planfeststellungsbehörde anzumerken, dass aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken gegen die Flächenauswahl im Rahmen der Maßnahme 1 E_{FCS} hervorgebracht wurden, womit eine Änderung derselben, wie von Sachgebiet 60 vorgeschlagen, als nicht erforderlich betrachtet wird.

Von Seiten der Planfeststellungsbehörde ist zur Flächenauswahl im Rahmen der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beim gegenständlichen Verfahren anzumerken, dass aufgrund der besonderen Anforderungen für den Bannwaldausgleich, welche unter C.3.7.9.2 dieses Beschlusses behandelt werden, hierfür hauptsächlich landwirtschaftlich genutzte Flächen in Betracht kommen. Anderweitig genutzte

Flächen grenzen in der Regel nicht an den Bannwald an oder stehen für Ausgleichsmaßnahmen aus anderen Gründen nicht zur Verfügung.

Zur Forderung des Sachgebiets 60, aufgrund des geringen Anteils von landwirtschaftlichen Flächen bzw. Freiflächen und des sehr hohen Waldanteils in der Gemarkung Stockstadt am Main zu überlegen, ob Alternativen zur Aufforstung von Flächen in der Gemarkung Stockstadt am Main möglich seien, sowie zur Methode der Bestimmung des Umfangs der Maßnahme 1 E_{FCS} wird auf die Ausführungen unter C.3.7.5.2.5 dieses Beschlusses verwiesen.

Weiter beklagte das Sachgebiet 60, dass für die notwendigen naturschutzfachlichen Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen 1 A-1, 1 A-2, 2 A, 3 A, 4 E und 1 E_{FCS} weitere 10,5 ha landwirtschaftliche Fläche benötigt würden, so dass der Landwirtschaft insgesamt etwa 12 ha Fläche entzogen würden (vgl. Unterlage 9.4, Unterlage 19.1, Kap. 5). Dieser Verlust sei nach Auffassung des Sachgebiets 60 insbesondere im Landkreis Aschaffenburg aufgrund des geringen Anteils landwirtschaftlich genutzter Fläche im Vergleich zum bayerischen Durchschnitt schwerwiegend. Insofern verwies der Vorhabensträger mit Schreiben vom 29.07.2021 zu Recht darauf, dass der vom gegenständlichen Vorhaben betroffene Landkreis Aschaffenburg der bevölkerungsreichste Landkreis Unterfrankens und nach Ansbach der bevölkerungsreichste Landkreis Frankens sei. Die Verfügbarkeit landwirtschaftlicher Flächen ist daher nur schwer mit anderen Teilen Bayerns wie z. B. dem Alpenvorland zu vergleichen, wo deutlich mehr Fläche aufgrund dünner Besiedlung für die Landwirtschaft zur Verfügung steht.

Im Anhörungsverfahren wurde daneben mehrfach auf den sehr geringen Anteil landwirtschaftlicher Flächen in der Region Bayerischer Untermain hingewiesen. Mit Schreiben vom 26.11.2020 betonte der Verkehrsclub Deutschland Landesverband Bayern e. V. den mit der Maßnahme verbundenen Flächenverbrauch. Auch der Bayerische Bauernverband wies in der Stellungnahme mit Eingang beim Markt Großostheim am 26.11.2020 darauf hin, dass im gegenständlichen Planfeststellungsverfahren erneut wichtige landwirtschaftliche Anbauflächen verloren gingen. Für Landwirte seien dies lebensnotwendige Ackerflächen, welche nicht zu ersetzen seien. Die Umsetzung der Planung bedeute für Großostheim einen weiteren großen Einschnitt in die Natur, wobei Bezug auf die Flächeninanspruchnahme im Rahmen der Ortsumgehung Pflaumheim genommen wurde. Daneben wurde im Anhörungsverfahren vorgebracht, die Fläche von – nach Schätzung des Einwenders (vgl. C.3.9.2.9 dieses Beschlusses) – 7 ha, die als Ausgleichsmaßnahme für Waldverluste vorgesehen sei, fehle für die regionale Lebensmittel- und Tierfutter-

erzeugung bzw. den Anbau nachwachsender Rohstoffe. Es wurde im Anhörungsverfahren (vgl. C.3.9.2.9 dieses Beschlusses) Bezug auf die Begründung zum Grundsatz 3.2.3.2 01 des Regionalplans Bayerischer Untermain (RP1) genommen, wonach eine weitere Reduzierung der landwirtschaftlichen Flächen mit erheblichen agrarstrukturellen Problemen, welche die Erfüllung der landwirtschaftlichen Aufgaben wie die Ernährungssicherung und den Erhalt der Kulturlandschaft gefährden würde, verbunden wäre und wonach es aufgrund der starken Verdichtung im Maintal und insbesondere im Raum Aschaffenburg sowie der damit verbundenen Infrastruktureinrichtungen und –trassen gilt, in diesem Raum in besonderem Maße die Grundlagen für eine ökonomisch tragfähige Bewirtschaftung zu erhalten und somit ebenfalls die Kulturlandschaft hinsichtlich ihrer Erholungs- wie auch ökologischen Funktionen zu bewahren. Nach dem Grundsatz 3.2.3.2 01 ist anzustreben, dass die Flächen mit den jeweils günstigsten Erzeugungsbedingungen für die Landwirtschaft nur im unumgänglichen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Dabei ist darauf hinzuwirken, dass die der Landwirtschaft verbleibenden Flächen möglichst wenig durchschnitten werden und einen für die weitere landwirtschaftliche Nutzung geeigneten Zuschnitt be- bzw. erhalten. Dies gilt im Maintal und dort vor allem im Verdichtungsraum Aschaffenburg in besonderem Maße.

Mit Schreiben vom 22.02.2021 führte der Vorhabensträger hierzu aus, dass mit der vorgesehenen Maßnahme, welche einen breiteren Straßenquerschnitt zur Folge hat, naturgemäß ein höherer Flächenverbrauch verbunden ist. Zur Notwendigkeit der Maßnahme wird in diesem Rahmen auf die Darstellung unter C.3.5.2 dieses Beschlusses sowie Unterlage 1, Kapitel 2 verwiesen. Dabei wurde jedoch nach den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabensträgers bereits der für den Bau dauerhaft oder vorübergehend erforderliche Eingriff auf einen unumgänglichen Umfang beschränkt. Landwirtschaftlich genutzte Flächen sind zwischen etwa Bau-km 4+400 und 5+787 am Bauende direkt durch die bauliche Verbreiterung der Trasse der B 469 betroffen. Durch die Anlage der landschaftspflegerischen Ausgleichsflächen im Rahmen der Maßnahme 1 A-1 und 1 A-2 (Gemarkung Stockstadt am Main, Fl.Nr. 6030), 2 A (Gemarkung Stockstadt am Main, Fl.Nrn. 6030 und 5917) und 3 A (Gemarkung Großostheim, Fl.Nr. 24332/1) entstehen weitere Inanspruchnahmen landwirtschaftlich genutzter Flächen. Allerdings werden landwirtschaftliche Flächen durch den geplanten Straßenbau und die begleitenden landschaftspflegerischen Maßnahmen weder durchschnitten noch erhalten sie in-

folge der Baumaßnahme einen zur landwirtschaftlichen Nutzung ungeeigneten Zuschnitt. Auch ein Widerspruch zur Regionalplanung ist daher nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde nicht ersichtlich.

Aus Sicht der Planfeststellungbehörde legte der Vorhabensträger durch seine Erwiderungen dar, dass er sich umfassend mit der Problematik beschäftigt hat und letztendlich die Lösung gewählt wurde, die – trotz aller mit ihr verbundener Härten – alle in Betracht zu nehmenden Belange am besten berücksichtigt. So ist die vom Vorhabensträger vorgenommene Ermittlung der Lage der Ausgleichsflächen auch unter landwirtschaftlichen Gesichtspunkten in Anbetracht der örtlichen Gegebenheiten und Zwangspunkte nicht zu beanstanden. Eine Berücksichtigung agrarstruktureller Belange bei der Planung der gegenständlichen Maßnahme erfolgte bei der Auswahl der Kompensationsflächen auch dadurch, dass ein größerer Anteil der Kompensationsmaßnahmen außerhalb landwirtschaftlicher Flächen realisiert wird (Kiesgrube Rachor). Der Landverbrauch kann auch nicht durch Verzicht auf Teile der Maßnahme, insbesondere auf die naturschutzrechtlich notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie auf die sonstigen landschaftspflegerischen Maßnahmen verringert werden, wie sich aus den Erläuterungen zu Naturschutz und Landschaftspflege unter C.3.7.5 dieses Beschlusses ergibt.

Nach alledem ist eine Minderung der Eingriffe in landwirtschaftlich genutzte Flächen wegen der verkehrlichen Notwendigkeit der Baumaßnahme und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Die Erneuerung der B 469 im gegenständlichen Bereich ist im Hinblick auf die gegebenen Verkehrsverhältnisse und die dort bestehenden verkehrsbezogenen Sicherheitsdefizite erforderlich (C.3.5.2).

3.7.8.2 *Landwirtschaftliches Wegenetz*

Schon die bestehende B 469 trennt die landwirtschaftlich genutzten Flächen diesseits und jenseits der Bundesstraße voneinander. Um die jenseits der Bundesstraße liegenden landwirtschaftlichen Flächen erreichen zu können, sind schon jetzt Mehrwege über die vorhandenen Querungsmöglichkeiten in Kauf zu nehmen. An dieser Situation wird sich durch die Baumaßnahme nichts ändern, da die B 469 im betroffenen Abschnitt lediglich unter Anbau von Seitenstreifen erneuert wird.

Das Sachgebiet 60 der Regierung von Unterfranken (Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft) forderte mit Schreiben vom 13.11.2020, dass für die Zufahrt zum Baufeld bzw. den Arbeitsflächen sicherzustellen sei, dass der landwirtschaftliche Verkehr auf dem Feldwegenetz durch die Durchführung der Bauarbeiten nicht beeinträchtigt würde. Weiter müsse während der Baumaßnahme jedes

Feldstück ausreichend erschlossen und jederzeit erreichbar sein. Mit Schreiben vom 29.07.2021 sagte der Vorhabensträger zu, die Auswirkungen auf den landwirtschaftlichen Verkehr auf dem Feldwegenetz infolge der Durchführung der Bauarbeiten auf das notwendige Minimum zu reduzieren sowie die Erschließung der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke jederzeit sicherzustellen. Der Forderung des Sachgebiets 60 der Regierung von Unterfranken wird daneben durch die Nebenbestimmungen unter A.3.7.1 und A.3.7.2 Rechnung getragen.

Alle bestehenden öffentlichen Feld- und Waldwege bleiben im Rahmen der Baumaßnahme an das Wegenetz zumindest provisorisch angebunden. Wie der Vorhabensträger mit Schreiben vom 09.09.2021 präzisierte, kann es durch die Herstellung des Baukörpers und den Baustellenverkehr vorübergehend zu Sperrungen oder Einschränkungen auf einzelnen Wegen kommen, in deren Folge land- und forstwirtschaftlicher Verkehr auf das übrige Wegenetz ausweichen bzw. Umwege in Kauf nehmen muss. Insbesondere wird dafür Sorge getragen, dass für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr sowohl nördlich als auch südlich der B 26 stets mindestens eine Querungsmöglichkeit besteht. So dürfen BW 03a (Brücke im Zuge eines Feld- und Waldweges über die B 469) und BW 04 (Brücke im Zuge der B 469 über einen Feld- und Waldweg) bzw. BW 06 (Brücke im Zuge der B 469 über einen Feld- und Waldweg) und BW 07 (Brücke im Zuge der Stockstädter Straße über die B 469) nicht zeitgleich errichtet werden. Die Erschließung der land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke bleibt daher insgesamt sichergestellt. In diesem Zusammenhang gilt es festzuhalten, dass es grundsätzlich keinen Rechtsanspruch auf den unveränderten Bestand öffentlicher Straßen und Wege gibt, und Betroffenen, die vorhabensbedingt größere Umwege in Kauf nehmen müssen, insofern kein Rechtsanspruch auf Abhilfe oder Entschädigung zusteht (vgl. Art. 74 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayVwVfG). § 8a Abs. 4 FStrG schützt als Rechtsposition in diesem Sinne nur allgemein Zufahrten und Zugänge, also den unmittelbaren Kontakt nach außen, nicht jedoch die darüberhinausgehenden Verbindungen zu anderen Grundstücken (BVerwG, Urteil vom 27.04.1990, Az. 4 C 18.88, NVwZ 1990, 1165). § 8a FStrG garantiert nicht eine optimale, sondern nur eine nach den jeweiligen Umständen zumutbare Erreichbarkeit. Die Art und Weise der Verbindung eines Grundstücks mit anderen Grundstücken mittels des öffentlichen Wegenetzes oder der unveränderte Fortbestand einer bestimmten, auf dem Gemeingebrauch beruhenden Verbindung, stellt keine Rechtsposition in diesem Sinne dar. Allerdings sind Anliegerinteressen auch unterhalb der Schwelle des § 8a FStrG, sofern sie nicht als geringfügig ausnahmsweise außer Betracht zu bleiben haben, in die

Abwägung einzustellen; sie können jedoch durch überwiegende Gemeinwohlbelange zurückgedrängt werden (BVerwG, Beschluss vom 11.05.1999, Az. 4 VR 7.99, BayVBl. 1999, 634).

Mit den Nebenbestimmungen A.3.7.1 und A.3.7.2 dieses Beschlusses wird den Belangen des forst- und landwirtschaftlichen Wegenetzes hinreichend Rechnung getragen.

3.7.8.3 *Sonstige Belange der Landwirtschaft*

Im Rahmen der Belange der Landwirtschaft ist grundsätzlich auch die Frage von Bodenbelastungen zu thematisieren, die durch den Betrieb der B 469 in diesem Bereich entstehen können. Die Auswirkungen des verfahrensgegenständlichen Vorhabens auf den Boden sowie auf die landwirtschaftlichen Nutzpflanzen werden im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. bei der Würdigung der Belange des Immissionsschutzes (vgl. C.3.7.4 dieses Beschlusses) und des Bodenschutzes (vgl. C.3.7.6 dieses Beschlusses) behandelt. Auf die betreffenden Ausführungen kann insoweit Bezug genommen werden. Dort wurde bereits auf die Vorbelastung durch die bestehende B 469 hingewiesen, die mangels Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch die gegenständliche Maßnahme nicht zunehmen wird.

Das Sachgebiet 60 der Regierung von Unterfranken (Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft) wies mit Stellungnahme vom 13.11.2020 bezüglich der neu zu errichtenden Brückenbauwerke 04 und 06 zur Querung von Feld- und Waldwegen darauf hin, dass die geplante lichte Höhe von 3,50 m für landwirtschaftliche Großmaschinen wie z. B. Mähdrescher oder Feldhäcksler sowie den forstwirtschaftlichen Verkehr nicht ausreiche, weswegen um die Prüfung der Realisierung einer lichten Höhe von mehr als 3,50 m für die beiden Brückenbauwerke gebeten wird. Allerdings sei aufgrund der Lage der Bauwerke davon auszugehen, dass die Unterführungen für den landwirtschaftlichen Verkehr von untergeordneter Bedeutung seien.

Mit Schreiben vom 29.07.2021 führte der Vorhabensträger hierzu nachvollziehbar aus, dass für eine derartige Veränderung der Abmessungen der Bauwerke keine Erforderlichkeit besteht. Die bestehenden Waldwegeunterführungen weisen im Bestand eine lichte Weite von etwa 3,50 m und eine lichte Höhe von 2,96 m bzw. 3,04 m auf. Im Zuge der Baumaßnahme werden die Bauwerke abgebrochen und durch Ersatzneubauten mit einer lichten Weite von 5,00 m und einer lichten Höhe von ≥ 3,50 m ersetzt. Mit den größeren lichten Abmessungen sind die Unterführungen auch weiterhin zumindest mit den Fahrzeugen passierbar, wie es derzeit

im Bestand der Fall ist. Somit ergeben sich für das Durchfahren keine nachteiligen Auswirkungen im Vergleich zur bisherigen Situation. Dies gilt auch für den angesprochenen Wildwechsel. Eine Vergrößerung der lichten Höhe würde hingegen entweder ein deutliches Anheben der Trasse oder aber ein – neben der bereits eingeplanten Absenkung der Sohle um ca. 70 cm – weiteres starken Eintiefen der Waldwege führen. Beides wäre mit größeren Böschungsflächen und damit mit einem zusätzlichen Eingriff in den Wald verbunden. Aus diesen Gründen sieht auch die Planfeststellungsbehörde insofern keinen Raum für die von Sachgebiet 60 angeregte Veränderung der geplanten Abmessungen der betroffenen Bauwerke.

Hinsichtlich der vom Vorhaben betroffenen 110-kV-Bahnstromleitung der Deutschen Bahn AG merkte das Sachgebiet 60 der Regierung von Unterfranken an, dass aus den Antragsunterlagen (Unterlage 11, lfd. Nr. 4.1) nicht eindeutig hervorginge, ob Mast Nr. 10016 ersatzlos entfalle. Generell kritisierte das Sachgebiet 60, die Antragsunterlagen seien bezüglich der an den Stromleitungen geplanten Maßnahmen völlig unzureichend. So seien weder Angaben zum Alter der Leitung noch zum Aufbau der Bestands- und neu zu errichtenden Masten und deren Fundamente, noch zu deren Rückbau oder zum geplanten Untersuchungsprogramm zu möglichen Bodenbeeinträchtigung durch etwaige schwermetallhaltige Schutzanstriche an den Masten und ihren Fundamenten enthalten. Diese Angaben seien jedoch zur Beurteilung agrarstruktureller Belange unverzichtbar, da die Flurstücke der Standorte der betroffenen Masten landwirtschaftlich genutzt werden, womit die Ergänzung der Antragsunterlagen zum Leitungsumbau gefordert wird. Verwiesen wurde auf die „Handlungshilfe für den Rückbau von Mastfundamenten bei Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt und der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft sowie die „Gemeinsame[n] Handlungsempfehlungen zum Umgang mit möglichen Bodenbelastungen im Umfeld von Stahlgitter-Strommasten im bayerischen Hoch- und Höchstspannungsnetz“ der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft, des Bayerischen Landesamtes für Umwelt und des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit.

Mit Schreiben vom 03.06.2022 sicherte die DB Energie GmbH gegenüber dem Vorhabensträger zu, diese Handlungsempfehlungen einzuhalten, was dieser an die Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 08.06.2022 weitergab.

Wie der Vorhabensträger mit Schreiben vom 29.07.2021 überzeugend ausführte, werden mit der geplanten Straßenbaumaßnahme auch Umbauarbeiten an Freileitungen und ihren Maststandorten erforderlich (Folgemaßnahmen). Diese Arbeiten

werden nicht im Auftrag des Vorhabensträgers, sondern im Auftrag des Leitungsbetreibers durchgeführt. Dieser plant die notwendigen Arbeiten an seinen Leitungen und Masten sowie deren Details. Der Vorhabensträger sagte jedoch zu, die Forderungen des Sachgebiets 60 der Regierung von Unterfranken dem Leitungsbetreiber zur Kenntnis zu bringen und deren Berücksichtigung bei der Ausführungsplanung zu fordern.

Mit Schreiben vom 29.07.2021 erklärte sich der Vorhabensträger bereit, ergänzend in Unterlage 11, lfd. Nr. 4.1 den Zusatz „Der Mast Nr. 10016 entfällt ersatzlos“ aufzunehmen, was im Rahmen der durchgeführten Planänderung erfolgte (lfd. Nr. 4.1 der Unterlage 11). Zur vom Sachgebiet 60 angesprochenen Ersetzung des Masts Nr. 197 wird auf die entsprechende Darstellung in Unterlage 5, Blatt 2 T1 und Unterlage 11, lfd. Nr. 4.3 verwiesen. Weiter wies der Vorhabensträger darauf hin, dass die mit der geplanten Straßenbaumaßnahme verbundenen Umbauarbeiten an Freileitungen und deren Maststandorten (Folgemaßnahmen) im Auftrag des Leitungsbetreibers durchgeführt würden. Diesem obliege es damit, die notwendigen Arbeiten an den Leitungen und Masten zu planen und ggf. nähere Angaben zu den Anlagen zu machen (Alter der Leitung, Aufbau der Bestands- und neu zu errichtenden Masten etc.). Der Vorhabensträger sagte jedoch zu, die diesbezüglichen Forderungen des Sachgebiets 60 dem Leitungsbetreiber zur Kenntnis zu bringen und ihn bei der Ausführungsplanung um Berücksichtigung zu bitten.

Derartige angeforderte Details sind der Ausführungsplanung zuzuordnen. Daneben wird von der Planfeststellungsbehörde hinsichtlich der von Sachgebiet 60 angesprochenen Gefahr von Bodenkontaminationen aufgrund von Schwermetalleinträgen angemerkt, dass potentiell bereits im Plangebiet vorhandene Kontaminationen nicht zu den Auswirkungen der Planung gehören, die im Planfeststellungsbeschluss zu bewältigen sind. Orientierende Bodenuntersuchungen können durch die Planfeststellungsbehörde nicht angeordnet werden. Grundsätzlich erfordert zwar das Gebot der Konfliktbewältigung, dass dieser alle Probleme und Konflikte bewältigt, die durch das Vorhaben aufgeworfen oder verschärft werden. Probleme, die unabhängig von der planfestzustellenden Maßnahme bestehen, sind dagegen nicht von der Planfeststellungsbehörde zu lösen. Aus dem Konfliktbewältigungsgebot folgt keine Allzuständigkeit der Planfeststellungsbehörde. Auch die Konzentrationswirkung des Art. 75 Art. 1 Satz 1 BayVwVfG gilt nur, soweit öffentliche Belange durch das Vorhaben selbst berührt werden. Anordnungen, die nach dem BBodSchG von der Bodenschutzbehörde zu treffen wären, können nicht im Planfeststellungsbeschluss erteilt werden.

Bezüglich der Problematik der Heranziehung landwirtschaftlicher Flächen für naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen wird auf die Ausführungen unter C.3.7.5.2.5 dieses Beschlusses Bezug genommen. Auch soweit das Sachgebiet 60 der Regierung von Unterfranken zu einzelnen Ersatz- und Kompensationsflächen Stellung nahm, wird auf die entsprechenden Ausführungen unter C.3.7.5 dieses Beschlusses verwiesen.

Eine Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit der Baumaßnahme und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich.

Den Belangen der Landwirtschaft wird nach alledem unter Berücksichtigung der Auflagen unter A.3.6 und A.3.7 dieses Beschlusses hinreichend Rechnung getragen. Ergänzend wird auf die Ausführungen unter C.3.9.1 dieses Beschlusses verwiesen.

3.7.8.4 *Abwägung*

Die Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt, dass die geplante Erneuerung der B 469 im plangegenständlichen Abschnitt insgesamt mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist, zumal die Situation schon durch die bestehende B 469 vorgeprägt ist. Die Beeinträchtigung der Belange der Landwirtschaft wurde so weit wie möglich reduziert. Eine weitere Minderung der Eingriffe in landwirtschaftliche Nutzflächen ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Insgesamt bleibt festzuhalten, dass die verbleibenden Beeinträchtigungen der Belange der Landwirtschaft nach Abwägung der widerstreitenden Interessen hinnehmbar sind. Sie überwiegen im Ergebnis nicht die für die Realisierung des gegenständlichen Vorhabens sprechenden Argumente und stellen die Ausgewogenheit der verfahrensgegenständlichen Planung nicht in Frage.

3.7.9 **Forstwirtschaft**

Von dem Vorhaben werden Belange der Forstwirtschaft berührt. Besondere Bedeutung kommt hierbei den durch die Erneuerungsmaßnahme verursachten Eingriffen in bestehende Waldbestände zu. Bei der Planung wurde zwar darauf geachtet, die Waldinanspruchnahme auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Dennoch muss Wald i. S. v. Art. 2 BayWaldG gerodet werden. Im trassennahen Bereich der bestehenden Bundesstraße wird Wald im Umfang von insgesamt 14,18 ha, davon 7,46 ha dauerhaft, beansprucht, wovon 10,37 ha auf Bannwald entfallen. Davon werden wiederum 5,69 ha während der Bauzeit nur

vorübergehend in Anspruch genommen und im Anschluss renaturiert; 4,68 ha werden jedoch ohne anschließende Waldrenaturierung gerodet (vgl. Unterlage 1, Kap. 6.7 und Unterlage 19.1, Kap. 7). Die vorhabensbedingten Auswirkungen der hier notwendigen Rodung auf den Menschen, die Tier- und Pflanzenwelt, den Boden, das Wasser, das Klima und die Luft einschließlich etwaiger Wechselwirkungen für den gesamten Bereich des Vorhabens wird auch in Unterlage 19.1, insbesondere Kap. 2.2, sowie unter C.2.3.2 dieses Beschlusses dargestellt, worauf insoweit Bezug genommen wird.

3.7.9.1 *Rechtliche Voraussetzungen der Rodung*

Die Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart (Rodung) bedarf nach Art. 9 Abs. 2 S. 1 BayWaldG der Erlaubnis. Die Erlaubnis ist grundsätzlich zu untersagen, wenn die Rodung Schutz-, Bann-, Erholungswald oder ein Naturwaldreservat betrifft (Art. 9 Abs. 4 Nr. 1 BayWaldG), wenn nicht eine der Ausnahmen des Art. 9 Abs. 6 BayWaldG vorliegt. Sie soll versagt werden, wenn die Rodung Waldfunktionsplänen widersprechen oder deren Ziele gefährden würde bzw. die Erhaltung des Waldes aus anderen Gründen im öffentlichen Interesse liegt und dieses vor den Belangen des Antragstellers den Vorrang verdient (Art. 9 Abs. 5 BayWaldG). Keiner Erlaubnis nach dem Bayerischen Waldgesetz bedürfen nach Art. 9 Abs. 8 S. 1 BayWaldG Änderungen der Nutzungen von Wald, die durch Planfeststellungsbeschlüsse zugelassen werden. Im Planfeststellungsverfahren sind jedoch die oben genannten materiellen Grundsätze sinngemäß zu beachten (Art. 9 Abs. 8 S. 2 BayWaldG). Unabhängig vom Vorliegen einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Art. 9 Abs. 2a BayWaldG i.V.m. Art. 39a BayWaldG wurde unter C.2 dieses Beschlusses eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Tragendes Leitprinzip des Gesetzgebers bei Erlass des Bayerischen Waldgesetzes war die Erhaltung des Waldes und seiner Funktionen. Die ausschließlich am Allgemeinwohl orientierten Regelungen des Art. 9 BayWaldG lassen das Bemühen des Gesetzgebers um einen bestmöglichen Schutz des Waldes erkennen, wobei die gebotene Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Walderhaltung und privaten Interessen eines Waldbesitzers durch die abgestuften und differenzierten Regelungen weitgehend bereits vorgenommen und den Behörden entzogen ist (BayVGH, Beschluss vom 18.07.2019, Az. 19 ZB 15.2409, BeckRS 2019, 17483, Rn. 9 m.w.N.).

Nach dem Regionalplan Bayerischer Untermain (RP1), Ziel 2.2.1 05, sollen die im Verdichtungsraum vorhandenen Waldflächen in ihrem Bestand gesichert und nach

Möglichkeit erweitert werden. Nach der zugehörigen Begründung sind ihre Funktionen insbesondere für die Luftreinhaltung und für den Wasserschutz, aber auch für die Erholung besonders hoch einzuschätzen und deshalb in besonderer Weise schützenswert. Dies gelte gerade auch für den Wald im Verdichtungsraum Aschaffenburg, weshalb der regionale Planungsverband schon sehr frühzeitig die Voraussetzungen dafür geschaffen habe, dass diese Waldgebiete zu Bannwald erklärt und somit dauerhaft in ihrem Bestand gesichert würden. Nach der Begründung zu Ziel 3.1.2 01 des RP1 ist der Schutz der forstwirtschaftlichen Flächen vor einer unwiderruflichen Verbauung in dieser Region mit ihrem relativ geringen Anteil an ertragreichen Nutzflächen von besonderer Bedeutung. Weiter kommt der Walderhaltung gemäß Grundsatz 3.2.3.4 01 des RP1 in der gesamten Region besondere Bedeutung zu. Die großen zusammenhängenden Waldgebiete im Bereich des Spessarts und des Odenwaldes gelte es vor Zerschneidungen und Flächenverlusten zu bewahren. Gemäß Grundsatz 3.2.3.4 03 des RP1 ist in der gesamten Region neben den anderen Waldfunktionen insbesondere auf die Sicherung und Verbesserung der Erholungsfunktion der Wälder und im Maintal zusätzlich auf die Wasser- und Klimaschutzfunktion hinzuwirken. Laut der Begründung zu Punkt 4.1.1 01 des RP1 ist ein vernetztes System von Freiräumen, also nichtbesiedelten Gebieten, zu denen vor allem land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen zählen, in der Lage, die natürliche Umwelt weitgehend als Gleichgewicht zur künstlichen Umwelt der besiedelten Gebiete zu erhalten. Nach der Begründung zu Punkt 4.1.1 02 des RP1 ist das Landschaftsgefügte im Verdichtungsraum Aschaffenburg bereits starken Belastungen ausgesetzt. Durch zweckmäßige Ausgleichsmaßnahmen könnten Schäden jedoch saniert werden.

Auch nach den Grundsätzen in 5.4.1 und 5.4.2 des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) sollen forstwirtschaftlich genutzte Gebiete erhalten werden. Große zusammenhängende Waldgebiete und u. a. Bannwälder sollen vor Zerschneidungen und Flächenverlusten bewahrt werden; die Waldfunktionen sollen gesichert und verbessert werden (zu den Vorgaben der Landes- und Regionalplanung siehe auch unter C.3.7.1 sowie B.3.2 dieses Beschlusses).

Insofern merkte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 22.02.2021 zutreffend an, dass durch die vorgesehenen Aufforstungen die Waldflächen wiederhergestellt und damit insgesamt erhalten werden, womit kein Widerspruch zur Landes- und Regionalplanung bewirkt wird. Zur Betroffenheit von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Wasserversorgung wird auf die Darstellung unter C.3.7.7.2.2.2.2 dieses Beschlusses verwiesen.

Die in den Planunterlagen zur Rodung vorgesehenen Flächen zwischen Stockstadt am Main und Großostheim sind im direkten Umfeld der B 469 überwiegend als Bannwald ausgewiesen (vgl. Rechtsverordnung des Landratsamtes Aschaffenburg über die Erklärung von Wald zu Bannwald in der Stadt Aschaffenburg sowie in der Stadt Alzenau und in den Gemeinden Kahl, Mömbris, Karlstein, Kleinostheim, Mainaschaff, Johannesberg, Stockstadt und Großostheim vom 13.08.1986).

Dem Waldkomplex Unter- und Oberhübnerwald kommen daneben laut Waldfunktionsplan für den Regierungsbezirk Unterfranken, Teilabschnitt Bayerischer Untermain (WFP Region 1), in Kraft getreten am 01.03.1988, Stand 25.08.2020, die Waldfunktionen Erholungsschutz als Erholungswald der Stufe II, Regionaler Klimaschutz, grundsätzlich Immissionsschutz sowie Forschung und Lehre zu. Der aktualisierte Waldfunktionsplan von März 2021, der seit 01.07.2021 zur Verfügung steht, findet auf zu diesem Zeitpunkt bereits laufende Verfahren nach Schreiben des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg vom 12.07.2021 keine Anwendung.

Neben der Inanspruchnahme der Waldflächen sind in die Abwägung die sonstigen bau- und betriebsbedingten Auswirkungen auf den Lebensraum Wald einzustellen. Dabei kann auf die Ausführungen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung Bezug genommen werden. Im Zuge dieser Prüfung sind die vorhabensbedingten Auswirkungen auf den Menschen, die Tier- und Pflanzenwelt, den Boden, das Wasser, das Klima und die Luft einschließlich etwaiger Wechselwirkungen für den gesamten Planfeststellungsabschnitt und damit auch für das im Maßnahmenbereich gelegene Waldgebiet dargestellt und bewertet worden.

Eine Rodungserlaubnis ist auch dann zu versagen, wenn der Rodung Rechtsvorschriften außerhalb des Bayerischen Waldgesetzes entgegenstehen (Art. 9 Abs. 4 Nr. 2 BayWaldG). In Betracht kommen hier vor allem Vorschriften aus dem Naturschutzrecht, insbesondere Schutzgebietsverordnungen. Keine Rechtsvorschrift in diesem Sinne ist das Landesentwicklungsprogramm. Ebenso zählt auch Art. 141 Abs. 1 Satz 3 der Bayerischen Verfassung nicht dazu (Zerle/Hein/Brinkmann/Foerst/Stöckel, Forstrecht in Bayern, Rn. 27 zu Art. 9 BayWaldG). Auf die Ausführungen unter C.3.7.5 wird ergänzend Bezug genommen.

Zur Vereinbarkeit mit dem Landschafts- bzw. Flächennutzungsplan des Marktes Großostheim wird auf die Ausführungen unter C.3.7.16.2 verwiesen.

Vorliegend wird die Rodung mit diesem Planfeststellungsbeschluss aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit zugelassen; Versagungsgründe nach Art. 9 Abs. 4

und 5 BayWaldG stehen dem nicht entgegen. Die nach der Rodung im beabsichtigten Umfang verbleibenden Waldflächen können die ausgewiesenen Waldfunktionen auch weiterhin dauerhaft erfüllen (vgl. C.3.7.9.3). Die Stabilität des verbleibenden Bestands wird von der Rodungsmaßnahme nicht wesentlich beeinträchtigt. Die vorübergehend in Anspruch genommenen Waldflächen werden nach Beendigung der Bauarbeiten wieder aufgeforstet bzw. angepflanzt (C.3.7.9.2).

Einer gesonderten Aufforstungserlaubnis nach Art. 16 Abs. 1 BayWaldG bedarf es nicht, die Aufforstung wird vielmehr von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses miterfasst (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Die materiellrechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nach Art. 16 Abs. 2 BayWaldG sind gegeben (vgl. auch Nr. 10 der Bekanntmachung des BayStMI und des BayStMLF vom 24.08.2006, Az. F 1-FG 103.4-395, - Erstaufforstungsrichtlinien).

3.7.9.2 *(Bann-) Waldausgleich*

Nach Art. 9 Abs. 6 S. 2 BayWaldG muss hinsichtlich zu rodender Bannwaldflächen sichergestellt sein, dass angrenzend an den vorhandenen Bannwald ein Wald neu begründet wird, der hinsichtlich seiner Ausdehnung und seiner Funktionen dem zu rodenden Wald annähernd gleichwertig ist oder gleichwertig werden kann. Gemäß der LMS „Vollzug des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG); Ersatzaufforstungen für Rodungen im Bannwald gemäß Art. 9 Abs. 6 S. 2 BayWaldG“ vom 17.07.1985 sowie vom 21.08.2006 ist dabei ein flächengleicher, an den bestehenden Bannwald angrenzender Ersatz vorgesehen, d. h. im Verhältnis Rodung zu Ersatzaufforstung eins zu eins. Mit Blick auf den Grundsatz der Waldflächenerhaltung i. S. d. Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 BayWaldG ist damit bei einer zu erbringenden Ersatzaufforstung die tatsächlich gerodete Waldfläche in ihrer spezifischen Struktur und Beschaffenheit maßgeblich. Die durch die Rodung entfallenen Waldfunktionen müssen vollständig ersetzt werden (vgl. hierzu Zerle/Hein/Brinkmann/Foerst/Stöckel, Forstrecht in Bayern, Rn. 24 zu Art. 9 BayWaldG).

Für die in den Planunterlagen dargestellten Waldrodungen im Umfang von rund 14,18 ha werden daher entsprechende Ersatzaufforstungen erforderlich, die nach den ausgelegten Planunterlagen durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen 1 A (2,95 ha), 2 A (3,19 ha) sowie 3 A (1,50 ha) (Unterlage 9.3) mit einer Gesamtfläche von 7,64 ha vorgesehen waren. Wiederaufforstungen sollen mit den Maßnahmen 3 G (5,42 ha) und 4 G (1,44 ha) mit insgesamt 6,86 ha erfolgen. Hieraus ergibt sich zunächst ein Gesamtumfang des Waldausgleichs durch Kompensations- und Gestaltungsmaßnahmen von 14,50 ha.

Zum Ausgleich des vorhabensbedingten Bannwaldverlustes im Umfang von 10,37 ha sind nach den ausgelegten Planunterlagen Ersatzaufforstungen durch die Maßnahmen 1 A, 2 A und 3 A (Unterlage 9.3) im Gesamtumfang von 7,64 ha vorgesehen, die in unmittelbarer Nähe zu dem bestehenden Bannwald gelegen sind. Diese würden den dauerhaften Bannwaldverlust im Umfang von 4,68 ha abdecken bzw. überwiegen diesen sogar deutlich. Bannwald, der temporär beansprucht wird (5,69 ha), kann nach Abschluss der Bauarbeiten wieder mit Wald bzw. mit Waldmantel im Rahmen der genannten Gestaltungsmaßnahmen im Gesamtumfang von rund 5,65 ha (Maßnahme 3 G, 4,43 ha, und Maßnahme 4 G, 1,22 ha), welche sich im Bereich des ausgewiesenen Bannwaldes befinden, bestockt werden. Es ergibt sich danach ein Ausgleich des Bannwalds im Gesamtumfang von rund 13,29 ha, wobei sich alle genannten Flächen unmittelbar angrenzend an den bestehenden Bannwald befinden.

Hierzu wird auf Tabelle 7 der Unterlage 19.1 verwiesen.

Der Vorhabensträger führte mit Schreiben vom 16.06.2021 zur Überschneidung der 110-/220-kV-Hochspannungsfreileitung der Westnetz GmbH (lfd. Nr. 4.3 der Unterlage 11) mit dem Ausgleichsflächen-Grundstück Fl.Nr. 6030 der Gemarkung Stockstadt am Main (ursprüngliche Maßnahme 1 A nach ausgelegter Unterlage 9.3) aus, dass hierin kein Konfliktpotential bestünde. Die ursprüngliche Maßnahme 1 A diene sowohl dem Wald- als auch dem Bannwaldausgleich Zum einen sei die vorgesehene Bannwaldausgleichsfläche wesentlich größer als die Bannwaldverlustfläche, so dass bei angenommen vollem Abzug der ca. 4.130 m^2 Überschneidungsfläche von der gesamten Bannwaldausgleichsfläche immer noch genügend Ausgleichsfläche zur Verfügung stünde. Daneben sei grundsätzlich aber auch eine Ausgleichsfläche mit geringem Bewuchs möglich. Der regelmäßige Rückschnitt sowie das Niedrighalten des Bewuchses könne naturschutzfachlich durchaus positiv gesehen werden. Hierzu wird auf die Darstellung unter C.3.7.14.2 dieses Beschlusses sowie die Nebenbestimmung A.3.16.3.2 verwiesen.

Aufgrund der zwischenzeitlichen Entstehung eines naturschutzfachlichen Ausgleichsdefizits durch den Wegfall der Fläche im Schutzbereich der Leitung für die ursprünglich vorgesehene Maßnahme 1 A wurde dort der anfänglich vorgesehene Eichen-Hainbuchen-Wald als Waldmantel umgeplant (Maßnahme 1 A-2, Unterlage 9.3). Außerhalb des Sicherheitsstreifens bleibt die ursprüngliche Planung zur Maßnahme 1 A als Maßnahme 1 A-1 bestehen (Unterlage 9.3). Hierzu wird auf die entsprechenden Ausführungen unter C.3.7.5.2.5.1 dieses Beschlusses verwiesen. Entsprechende Änderungen wurden im Zuge der Planänderung in die Planunterlagen eingefügt (Unterlage 9.3, Unterlage 9.4).

Ob eine Ausgleichsfläche mit geringem Bewuchs als vollwertiger Bannwaldausgleich ausreicht, kann dahinstehen, da sich, wie im Folgenden dargestellt, aufgrund des vorgesehenen Überschusses an Ausgleichsfläche kein Defizit zwischen Bannwald-Eingriff und -Ausgleich ergibt.

Im Rahmen einer ergänzenden Stellungnahme hierzu mit E-Mail vom 12.07.2021 stellte das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg richtig, dass für den vorhabensbedingten Bannwaldverlust tatsächlich nur 7,228 ha Ersatzaufforstungsfläche angrenzend an den vorhandenen Bannwald zur Verfügung stehen. Ein flächengleicher Ersatz für den dauerhaften vorhabensbedingten Bannwaldverlust im Umfang von 4,68 ha, für den der Umfang der Maßnahmen 2 A und 3 A mit insgesamt 4,69 ha bereits genügt, ist jedoch auch nach Ansicht des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ausreichend. Daneben wurde seitens des Amtes darauf hingewiesen, dass ein Überschuss an aufgeforstetem Bannwald nicht in einem anderen Verfahren als Bannwaldausgleich angerechnet werden könne, was für das konkrete Verfahren nicht relevant ist. Bezogen auf die ursprüngliche Maßnahme 1 A führte das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten aus, dass unter Freileitungen kein Wald i. S. d. Art. 2 BayWaldG möglich ist. Freileitungen, die nicht waldüberspannend hoch sind, erzwingen eine dauernde Niederhaltung des Waldes, was mit dem Wesen der Waldbewirtschaftung unvereinbar ist (Zerle/Hein/Brinkmann/Foerst/Stöckel, Forstrecht in Bayern, Rn. 7 zu Art. 9 BayWaldG). Innerhalb des Schutzbereichs der kreuzenden Leitung kann damit kein Wald i. d. S. entstehen. Infolgedessen können vorliegend 0,4130 ha der Ausgleichsfläche der ursprünglichen Maßnahme 1 A (Fl.Nr. 6030 der Gemarkung Stockstadt) nicht aufgeforstet werden, womit nur 2,5374 ha von der Gesamtfläche von 2,9504 ha im Rahmen der ursprünglichen Maßnahme 1 A als Waldersatz dienen können und sich eine Gesamt-Ersatzaufforstungsfläche für dauerhaften Bannwaldverlust von insgesamt 7,228 ha ergibt. Zusammenfassend sind daher vom nach den ausgelegten Planunterlagen vorgesehen Bannwaldausgleich im Ganzen (danach 10,37 ha) im Rahmen der ursprünglichen Maßnahme 1 A 0,41 ha abzuziehen, womit sich ein Ausgleich dauerhaften Bannwaldverlusts von tatsächlich 7,23 ha statt 7,64 ha aus den Maßnahmen 1 A-1, 2 A und 3 A (Unterlage 9.3) ergibt, dem ein dauerhafter maßnahmenbedingter Bannwaldverlust von 4,68 ha gegenüber steht.

Hierauf betonte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 13.09.2021 zu Recht, dass angesichts des Überschusses an Gesamt-Bannwaldausgleich (temporäre und vorübergehende Inanspruchnahme) von 2,92 ha auch nach Abzug der beschriebenen ca. 0,41 ha noch ein Bannwaldüberschuss von ca. 2,51 ha bestehen

bleibt und damit insgesamt ein ausreichender flächengleicher Bannwaldausgleich gegeben bleibt.

Auswirkungen ergeben sich durch die Verringerung der anrechenbaren Fläche aus der ursprünglichen Maßnahme 1 A jedoch auf den Waldausgleich. Statt der in den Planunterlagen angegebenen 14,50 ha Ausgleichsfläche liegt diese nach Abzug der beschriebenen 0,4130 ha nur noch bei 14,087 ha, welchen ein vorhabensbedingter Waldverlust von 14,18 ha gegenübersteht. Damit wird der Waldverlust nicht vollständig ersetzt, obwohl es das Ziel 2.2.1 05 im Regionalplan Bayerischer Untermain (RP1) fordert. Wegen der Geringfügigkeit des Defizits im Umfang von 0,093 ha werden jedoch, wie das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg mit Schreiben vom 10.10.2021 ausführte, von forstlicher Seite keine Nachforderungen erhoben.

Im Rahmen einer ergänzenden Stellungnahme mit Schreiben vom 12.07.2021 stellte das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg im Vorfeld dar, dass im gegenständlichen Verfahren neben Bannwald auf 4,68 ha Wald im Verdichtungsraum auf 2,78 ha zu roden sei. Im Regionalplan Region Bayerischer Untermain (RP1) existiere mit dem Ziel 2.2.1 05 eine Vorgabe, wonach auch im Verdichtungsraum die Waldflächen zumindest erhalten werden müssten. Daraus sei nach Art. 9 Abs. 5 Nr. 2 BayWaldG abzuleiten, dass auch für Flächen, die nicht Bannwald sind, eine Ersatzaufforstung geschaffen werden müsse. Diese müsse allerdings innerhalb des Verdichtungsraumes der Region Bayerischer Untermain (RP1) und damit mit größerer Gebietskulisse und ohne zwingenden Waldkontakt geschaffen werden. Die Gemeinden Stockstadt am Main und Großostheim gehörten diesem Verdichtungsraum an. Bisher sei für Wald im Verdichtungsraum kein Ansatz geplant. Mit Schreiben vom 13.09.2021 führte der Vorhabensträger hierzu zu Recht aus, dass sich die Waldaufforstungsflächen gemäß Maßnahme 1 A-1, 2 A und 3 A (Unterlage 9.3) vollständig im Verdichtungsraum gemäß Karte 1 des Regionalplans Region Bayerischer Untermain (RP1) befinden. Daneben verwies der Vorhabensträger auf den fast vollständigen Waldausgleich im Vergleich zum vorhabensbedingten Eingriff. Hinsichtlich des Ersatzes von Wald im Verdichtungsraum erhob das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Folgenden keine Nachforderungen mehr. Mit Schreiben vom 28.02.2022 stellte das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für das vorliegende Verfahren fest, dass die zu diesem Tage vorgesehenen Ersatzaufforstungen zum forstlichen Ersatz des betroffenen Streckenabschnitts in jeder Hinsicht ausreichen und von forstlicher Seite keine Nachforderungen erhoben werden.

Obwohl damit aus rechtlicher Sicht keine weiteren Maßnahmen hinsichtlich des Waldausgleichs erforderlich wären, sieht der Vorhabensträger, wie mit Schreiben vom 25.02.2022 bzw. 07.03.2022 unter Anlage einer zeichnerischen Darstellung und zwei Luftbildern ausgeführt, zur Kompensation des geringfügigen verbleibenden Defizits an Waldausgleich ergänzend die Maßnahme 3 G (naturnaher Waldsaum) am Parkplatz West in Fahrtrichtung Obernburg an der B 469 in entsprechender Größe von 900 m^2 vor. Die Maßnahme soll auf den Grundstücken mit den Fl.Nrn. 24249/1 und 24334 der Gemarkung Großostheim als Teil der Verkehrsfläche der B 469 erfolgen. Die Maßnahmenfläche grenzt unmittelbar an eine bereits bestehende Waldfläche. Die bestehende Straßenentwässerungsfläche am Parkplatz wird durch die Ausgleichsmaßnahme nicht überplant.

Damit ergibt sich hinsichtlich des Waldausgleichs eine Inanspruchnahme im Rahmen des Vorhabens von 14,18 ha, der ein Ausgleich von 14,18 ha gegenübersteht, womit auch die Inanspruchnahme an Waldfläche vollumfänglich ausgeglichen wird. Im Rahmen der ursprünglichen Maßnahmen 1 A, 2 A und 3 A (Unterlage 9.3) waren ursprünglich 7,64 ha Ausgleichsfläche vorgesehen, von denen 0,41 ha mangels Anrechenbarkeit unter Freileitungen abzuziehen war, 0,09 ha aufgrund der zusätzlichen Ausgleichsmaßnahme 3 G jedoch hinzuzurechnen sind. Es ergibt sich eine Fläche von 7,32 ha Ausgleich aus den genannten Maßnahmen (1 A-1, 2 A, 3 A, 3 G neu). Mit den im Zuge der Maßnahme 3 G (5,42 ha) und 4 G (1,44 ha) (Unterlage 9.3) erzielten Ausgleichsflächen von 6,86 ha ergibt sich eine Gesamt-Waldausgleichsfläche von 14,18 ha.

Die geplanten Maßnahmen erfüllen auch die genannten Anforderungen an Flächengröße und Nähe zu bestehenden Bannwaldflächen. Ein ausreichender forstrechtlicher Ausgleich wird sowohl hinsichtlich des Bannwald- als auch des Waldausgleichs gewährleistet. Änderungen wurden im Zuge der Planänderung in die Planunterlagen eingearbeitet. Die genannten Maßnahmen sind in den Unterlagen 1, Kap. 6.7 und 19.1, Kap. 7 ausführlich beschrieben, worauf hier Bezug genommen wird.

Hinsichtlich des naturschutzrechtlichen Ausgleichs für Eingriffe in den Wald wird auf die Ausführungen zur Eingriffsregelung nach §§ 14 ff. BNatSchG verwiesen (vgl. C.3.7.5.2).

Der vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg mit Schreiben vom 07.04.2021 geforderten Wiederausweisung der Bannwaldersatzflächen als Bannwald nach Art. 11 BayWaldG zum Erhalt der Bannwaldflächen um Aschaffenburg wird zudem durch die Nebenbestimmung unter A.3.15.2 Rechnung getragen.

3.7.9.3 *Waldfunktionspläne*

Im Anhörungsverfahren wurde mehrfach angeführt, durch das gegenständliche Bauvorhaben würde eine Gefährdung der Ziele des Waldfunktionsplans für die Region Bayerischer Untermain entstehen (Art. 9 Abs. 5 Nr. 1 BayWaldG). Waldfunktionspläne enthalten die Darstellung und Bewertung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen der Wälder sowie ihre Bedeutung für die biologische Vielfalt, die zur Erfüllung der Funktionen und zum Erhalt der biologischen Vielfalt erforderlichen Ziele und Maßnahmen sowie Wege zu ihrer Verwirklichung (Art. 6 Abs. 1 BayWaldG). Die Waldfunktionspläne unterliegen der ständigen Fortentwicklung (Art. 6 Abs. 2 BayWaldG).

Die Waldfunktionspläne wurden in den vergangenen Jahren überarbeitet. Ziele und Begründung blieben gleich, aber die Karten wurden erneuert und die im Waldunktionsplan enthaltenen Auswertungen (Bewaldungsprozent, regionale Waldbesitzverteilung etc.) wurden aktualisiert. Der aktualisierte Waldfunktionsplan von März 2021, der seit 01.07.2021 zur Verfügung steht, findet auf zu diesem Zeitpunkt bereits laufende Verfahren nach dem Schreiben des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg vom 12.07.2021 keine Anwendung.

Die von der Baumaßnahme betroffenen Waldflächen weisen nach dem Waldfunktionsplan für die Region Bayerischer Untermain (WFP Region 1) folgende Funktionen auf (vgl. Schreiben des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg vom 23.03.2021 und vom 07.04.2021):

- Wald mit besonderer Bedeutung für den regionalen Klimaschutz (Ziel 3.3 WFP Region 1)
- Wald mit besonderer Bedeutung für den Immissionsschutz (Ziel 3.4 WFP Region 1)
- Wald mit besonderer Bedeutung für Forschung und Lehre (Ziel 5.4 WFP Region 1)
- Wald mit besonderer Bedeutung für Erholung, Stufe II (Ziel 4.1 WFP Region 1).

Die Waldfläche im Planungsgebiet soll nach Umfang und räumlicher Verteilung erhalten werden. Dies gilt insbesondere für Wälder mit Schutz-, Erholungs- und Sonderfunktionen (Ziel 1.1 WFP Region 1). Insbesondere im Nahbereich Aschaffenburgs sollen alle Wälder mit Schutz- und Erholungsfunktionen erhalten bleiben. Diejenigen Maßnahmen, welche die Funktionen dieser Waldungen beeinträchtigen, sollen unterlassen werden (Ziel 1.1.4 WFP Region 1). Die Wälder mit besonderer Bedeutung für den Klimaschutz sollen insbesondere im Verdichtungsraum Aschaffenburg in ihrer Flächensubstanz erhalten werden (Ziel 3.3 WFP Region 1).

Wälder in unmittelbarer Nachbarschaft von Emissionsquellen und Immissionsstätten sollen in ihrem Bestand gesichert werden. Durch geeignete waldbauliche Maßnahmen soll auf die weitere Verbesserung ihrer Funktionstüchtigkeit hingewirkt werden (Wald mit besonderer Bedeutung für Immissionsschutz, Ziel 3.4 WFP Region 1). Wälder mit besonderer Bedeutung für die Erholung sollen in ihrem Bestand gesichert und vor Beeinträchtigungen, die ihren Erholungswert mindern, bewahrt werden (Ziel 4.1 WFP Region 1). Der Erholungswald wird im Waldfunktionsplan entsprechend seiner unterschiedlichen Belastung in zwei Intensitätsstufen eingeteilt. Die Intensitätsstufe I umfasst Waldgebiete in der Nähe von Städten, Erholungsorten, Kurorten, Naherholungsgebieten und in der unmittelbaren Umgebung von Schwerpunkten des Erholungsverkehrs, die in einem Umfang besucht werden, der wesentliche Aufwendungen zur Erschließung, Sauberhaltung, für die Ausstattung mit Erholungseinrichtungen und zur Führung und Ordnung des Besucherstromes erforderlich macht. Die Intensitätsstufe II umfasst Waldgebiete wie bei Intensivitätsstufe I sowie in Naturparken, die auch in beträchtlichem Ausmaß besucht werden, ohne dass sich besondere Schwerpunkte abzeichnen und ohne dass besondere Ausstattungen größeren Ausmaßes in absehbarer Zeit erforderlich sind (Begründung zu Ziffer 4.1 WFP Region 1). Von den forstlichen Versuchsflächen im Planungsgebiet sollen alle störenden Einflüsse ferngehalten werden (Ziel 5.4 WFP Region 1). Forstliche Versuchsflächen dienen der wissenschaftlichen Erforschung des Waldes und seiner Lebensvorgänge. Der wissenschaftliche Zweck hat hier Vorrang vor der regulären forstlichen Bewirtschaftung (Begründung zu Ziffer 5.4 WFP Region 1).

Weiter ist festzuhalten, dass im Jahr 2004 die Vorschriften des Bayerischen Landesplanungsgesetzes neu gefasst und die Rechtsgrundlagen für die Waldunktionsplanung geändert worden sind. Waldfunktionspläne sind daher keine Fachpläne im Sinne der Raumordnung und Landesplanung mehr. Sie haben damit auch keine Bindungswirkung mehr für die Regionalplanung, Bauleitplanung oder für sonstige Vorhaben. Sie bilden jedoch, wie bisher, die entscheidende Grundlage für die Forstbehörden bei der Beurteilung von Planungen und Vorhaben, die den Wald betreffen (Zerle/Hein/Brinkmann/Foerst/Stöckel, Forstrecht in Bayern, Rn. 1 zu Art. 6 BayWaldG).

Durch die hier gegenständlichen Rodungen geht kein Wald verloren, der im Zuge der Ausgleichsmaßnahmen nicht neu begründet würde (C.3.7.9.2). Damit wird der Wald im vollen Umfang in seiner Fläche erhalten.

Auch das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg brachte hinsichtlich einer Beeinträchtigung der Waldfunktionen i. S. d. Art. 9 Abs. 5 Nr. 1

BayWaldG mit Stellungnahme vom 25.11.2020 bzw. mit Schreiben vom 07.04.2021 und 08.04.2021 keine Einwände vor. Die besonderen Waldfunktionen führen im Verfahren nach den Ausführungen des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg mit Schreiben vom 07.04.2021 zu keinem verstärkten Vorrang des Walderhalts, da die Gefährdung bzw. der Widerspruch zu den Zielen aus forstlicher Sicht nicht wesentlich sind.

Soweit der Markt Großostheim mit Schreiben vom 23.11.2020 eine Prüfung der Beeinträchtigung des Immissionsschutzwaldes i. S. d. Waldfunktionsplans für den Bereich Bayerischer Untermain (01) forderte, führte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 26.02.2021 plausibel aus, dass durch die Baumaßnahme keine Schneise, durch die Lärmemissionen und Luftschadstoffe ungefiltert hindurchströmen könnten, entsteht. Bei Bau-km 3+900 wird rechts unmittelbar an der B 469 die Anlage des Versickerungsbeckens 2 (lfd. Nr. 3.14 in Unterlage 11) erforderlich. Hierfür ist ein Eingriff in Wald mit der Waldfunktion Immissionsschutz im Umfang von ca. 5.700 m^2 notwendig, wobei die Eingriffstiefe in den Wald ca. 40 m beträgt. Wald mit der Waldfunktion Immissionsschutz südwestlich des Bauabschnitts bedeckt eine Fläche von ca. 7,5 ha. Die Distanz von der B 469 zum nächstgelegenen Wohnanwesen in Großostheim beträgt ca. 1 km. Angesichts der Größe des Eingriffs im Verhältnis zur Gesamtfläche ist die Beeinträchtigung des Waldes mit der Waldfunktion Immissionsschutz vernachlässigbar gering. Nach Aussage des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg mit Schreiben vom 08.04.2021 besteht die Immissionsschutzfunktion an dieser Stelle zu Unrecht, da die Annahme einer solchen nur dort gerechtfertigt ist, wo der Wald Menschen vor Emissionen schützt (Existenz einer Siedlung bzw. einiger Häuser), was in diesem Bereich gerade nicht der Fall ist. Aufgrund dessen werde dieser Fall bei der nächsten Überprüfung der Waldfunktionskarten bereinigt werden. Es ergeben sich somit keine Auswirkungen hinsichtlich des Waldbereichs mit derzeit ausgewiesener Immissionsschutzfunktion durch die gegenständliche Straßenbaumaßnahme.

Die regionale Klimaschutzfunktion bezieht sich, überregional betrachtet, auf die gesamte Waldfläche, welche durch den punktuellen Eingriff nicht erheblich angetastet wird. Hinsichtlich der Erholungseignung führte das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Schreiben vom 07.04.2021 aus, dass auch, wenn die Verbreiterung der B 469 im Zuge der gegenständlichen Maßnahme bewirkt, dass diese Funktion zur Wiederherstellung des Abstands zur Bundesstraße auf ganzer Fläche rückverlegt werden muss, eine Gefährdung dieser weit verbreiteten Waldfunktion schwerlich anzunehmen ist. Auch besteht hier bereits eine starke Vorbelastung des Bereichs.

Wie das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Karlstadt mit Schreiben vom 13.04.2021 unter Beifügung eines Lageplans sowie eines Luftbilds darlegte, befindet sich im direkten Umfeld der Baumaßnahme circa bei Bau-km 3+000 eine forstliche Versuchsfläche „Klip 18“ (Anbauversuch fremdländischer Baumarten). Diese Fläche solle unter keinen Umständen durch den Baubetrieb beeinträchtigt werden. Nach der Fertigstellung der Baumaßnahme solle ein Abstand von mindestens 30 m zwischen der Besitzgrenze des Bundes und der Versuchsfläche bestehen.

Mit Schreiben vom 19.05.2021 führte der Vorhabensträger hierzu schlüssig aus, dass die forstliche Versuchsfläche weder dauerhaft durch Erwerb noch bauzeitlich durch die für den Baubetrieb erforderliche vorübergehende Inanspruchnahme berührt wird. Zudem liegt diese mindestens 30 m von der künftigen Besitzfläche des Bundes entfernt.

Die Erlaubnis konnte damit vorliegend, auch im Hinblick auf Art. 9 Abs. 5 Nr. 1 BayWaldG, erteilt werden. Art. 9 Abs. 5 ist darüber hinaus eine „Soll-Vorschrift“. Eine Sollvorschrift bindet zwar in der Regel die Behörde nicht einschränkungslos. Sie bindet sie jedoch stärker, als wenn ihr Handeln in ihrem pflichtgemäßen Ermessen läge. Sie lässt der Behörde in der Regel nur einen eng begrenzten Spielraum. Die Behörde darf von dem, was sie tun soll, nur abweichen, wenn ein wichtiger Grund der vorgeschriebenen Handhabung entgegensteht, also in atypischen Fällen (BVerwG, Urteil vom 28.02.1973, Az. VIII C 49/72, BeckRS 9998, 107640; Kopp/Ramsauer, VwVfG, Rn. 64 zu § 40). Dieser atypische Fall liegt hier ohnehin vor. Der hier betroffene Wald wird schon von der bestehenden Bundesstraße B 469 von Norden nach Süden durchfahren, womit eine deutliche Vorbelastung hinsichtlich Lärm und Abgasen besteht. Da durch die gegenständliche Maßnahme keine Leistungs- und Kapazitätserweiterung der Trasse beabsichtigt ist, wird diese bestehende Belastung durch die Maßnahme nicht erheblich vergrößert. Temporäre Eingriffe in Waldflächen werden nach Abschluss der Baumaßnahme vollständig behoben. Es erfolgt die Wiederherstellung des naturnahen Waldmantels (Maßnahme 3 G) sowie die Wiederherstellung des naturnahen Waldes (Maßnahme 4 G) (vgl. Unterlage 9.3).

Die Rodungserlaubnis ist hier auch nicht nach Art. 9 Abs. 5 Nr. 2 BayWaldG zu versagen, weil die Erhaltung des Waldes aus anderen Gründen im öffentlichen Interesse liegt und dieses vor den Belangen des Antragstellers Vorrang genießt. Die Anwendung dieser Vorschrift setzt eine Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Walderhaltung und den Belangen des Antragstellers voraus. Die

Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Belange des Antragstellers mindestens gleichrangig sind mit dem öffentlichen Interesse an der Walderhaltung. Auf der Seite des Antragstellers werden öffentliche Belange regelmäßig stärkeres Gewicht haben als rein private Anliegen (Zerle/Hein/Brinkmann/Foerst/Stöckel, Forstrecht in Bayern, Rn. 32 zu Art. 9 BayWaldG). Das hier gegenständliche Vorhaben ist in diese Abwägung mit einem starken Gewicht einzustellen (vgl. C.3.5 dieses Beschlusses). Ebenso kann festgehalten werden, dass selbst die Bayerische Forstverwaltung hier dem Belang der Erhaltung des Waldes keinen Vorrang eingeräumt hat (Stellungnahme des Landesamts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg vom 25.11.2020 und Schreiben vom 07.04.2021 und 08.04.2021).

Damit entstehen in diesem Bereich keine wesentlich neuen negativen Aspekte (Lärm, Schadstoffe, Unfallgefahren usw.), die mit einer Straßentrasse verbunden sind. Ziel des Gesetzes und des Waldfunktionsplans ist es, den Bestand des Waldes zu erhalten, seine Funktionen zu wahren und damit vor neuen Beeinträchtigungen zu schützen. Mit dem Verzicht auf die Maßnahme wären also für den Wald kaum positive Aspekte verbunden, weshalb die zuständige Forstbehörde (Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg) die Allgemeinwohlbelange, die mit dem Waldgesetz und dem Waldfunktionsplan geschützt werden sollen, als gewahrt ansieht (vgl. Stellungnahme des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg vom 25.11.2020 sowie Schreiben vom 07.04.2021 und 08.04.2021). Dabei war auch zu berücksichtigen, dass es gerade diese Stellen sind, denen auch die forstliche Fachplanung obliegt, wozu auch die Waldunktionspläne i.S.d. Art. 6 BayWaldG gehören (Art. 28 Abs. 1 Nr. 1 BayWaldG).

3.7.9.4 *Dauer bis zur vollständigen Waldfunktionserfüllung auf den Ausgleichsflächen*

Es wurde im Anhörungsverfahren von mehreren Einwendern auf die Dauer bis zum Nachwachsen des Waldes auf den Ausgleichsflächen nach der Rodung und die damit verbundene fehlende Erfüllung von Waldfunktionen während dieser Zeit des Nachwuchses hingewiesen.

Die Gleichwertigkeit der Funktion der Ersatzflächen stellt sich mit zunehmenden Aufwuchs der Anpflanzungen ein. Auch wird eine natürliche Aussaat der Neuanpflanzungen erfolgen. Diesbezügliche Bedenken wurden von der höheren Naturschutzbehörde im Planfeststellungsverfahren nicht hervorgebracht. Vielmehr ist auch aus Sicht der Fachbehörden ein vollwertiger Ausgleich der gerodeten Flächen durch die vorgesehenen Maßnahmen gegeben.

Maßstab der rechtlichen Beurteilung ist im Rahmen der Zulässigkeit von Rodungen das materielle Recht. Auch dieses nimmt, wie u. a. die Vorschrift des Art. 9 Abs. 6 S. 2 BayWaldG zeigt, eine Rodung von Waldflächen unter bestimmten Voraussetzungen in Kauf, fordert jedoch einen entsprechenden Ausgleich. Es existiert hingegen kein rechtlicher Anspruch auf permanenten Erhalt von Waldflächen.

Es ist dem Wesen der Waldwirtschaft immanent, dass die Auswirkungen von Eingriffen in das Bestandsgefüge und die der Beseitigung von Waldbeständen schwer voraussehbar sind. Darauf baut auch das BayWaldG auf. Daher muss der Wald, der als Ersatz für einen zu rodenden Bannwald nach Art. 9 Abs. 6 Satz 2 BayWaldG neu begründet wird, im Zeitpunkt seiner Begründung zwar seiner Ausdehnung (Fläche) nach, nicht aber hinsichtlich seiner Funktionen dem zu rodenden Wald gleichwertig sein. Er muss jedoch so angelegt sein, dass er diese Funktionen zu einem späteren Zeitpunkt, d. h. spätestens dann, wenn er so alt ist wie der Wald, der aufgrund der Rodungserlaubnis beseitigt wird, erfüllen kann (vgl. hierzu Zerle/Hein/Brinkmann/Foerst/Stöckel, Forstrecht in Bayern, Rn. 24 zu Art. 9 BayWaldG). Vorliegend wurden im Rahmen der Beteiligung keine diesbezüglichen Bedenken von Fachbehörden vorgebracht. Hinsichtlich der Gleichwertigkeit der Ersatzflächen zur gerodeten Fläche wird auch auf die Ausführungen unter C.3.7.9.2 dieses Beschlusses verwiesen.

Zur Ermittlung des naturschutzfachlichen Kompensationsbedarfs im Rahmen eines erhöhten Entwicklungszeitraum bis zur vollständigen Erfüllung einer Kompensationsmaßnahme („timelag“) wird auf die Darstellung unter C.3.7.5.2.5 dieses Beschlusses verwiesen.

3.7.9.5 *Umfang der Rodungen*

Hinsichtlich der im Anhörungsverfahren von mehreren Einwendern, so auch vom Landesbund für Vogelschutz, Regionalgruppe Aschaffenburg-Miltenberg mit Schreiben vom 20.11.2020 und vom Verkehrsclub Deutschland Landesverband Bayern e. V. mit Schreiben vom 26.11.2020, vorgebrachten Bedenken bezüglich des Umfangs der erforderlichen Rodungsmaßnahmen erwiderte der Vorhabensträger u. a. mit Schreiben vom 23.11.2020 und 26.01.2021 sowie vom 27.01.2021 überzeugend, der Eingriff in den Wald ist unvermeidbar, um die in den Planunterlagen genannten Defizite der Strecke zu beseitigen und die genannten Planungsziele zu erreichen. Zu Eingriffs- und Ausgleichsgrößen hinsichtlich der vorgesehenen Waldrodungen wird auf die Darstellung unter C.3.7.9.2 dieses Beschlusses verwiesen. Es erfolgt ein vollständiger Ausgleich der im Rahmen der Baumaß-

nahme in Anspruch genommenen Bannwaldfläche. Hinsichtlich des Waldausgleichs bleibt ein geringes Defizit bestehen. Die Fachbehörde erhob angesichts der Geringfügigkeit der Fläche jedoch keinerlei Nachforderungen. Obwohl es aus rechtlicher Sicht damit nicht zwingend erforderlich ist, wird auch jenes Defizit im Rahmen einer Gestaltungsmaßnahme behoben.

Auch die Planfeststellungsbehörde ist davon überzeugt, dass im Rahmen des gegenständlichen Vorhabens bereits nur unbedingt erforderliche Waldflächen in Anspruch genommen werden. Soweit vom BUND Naturschutz in Bayern e. V. mit Schreiben vom 20.11.2020 von im Umfeld der Maßnahme geplanten weiteren Rodungen ausgehende, negativ wirkende Summationseffekte auf das Klima und den Wald im Allgemeinen befürchtet wurden, ist darauf hinzuweisen, dass Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses das einzelne Vorhaben zur Erneuerung der B 469 im betroffenen Bereich ist. Im Rahmen in die Abwägung einzustellender forstwirtschaftlicher Belange sind die mit dem konkreten Vorhaben verbundenen Auswirkungen zu betrachten. Inwieweit Auswirkungen des einzelnen Vorhabens im Rahmen klimabezogener Erwägungen zu berücksichtigen sind, wird unter C.3.7.13 dieses Beschlusses behandelt.

Die Gleichwertigkeit der Funktion der Ersatzflächen stellt sich naturgemäß mit zunehmenden Aufwuchs der Anpflanzungen ein. Zur detaillierten Darstellung der vorgesehenen Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen bezüglich des Waldausgleichs wird auf die Unterlage 9.3 sowie die Ausführungen unter C.3.7.5.2 dieses Beschlusses verwiesen.

3.7.9.6 *Sonstiges Vorbringen zur Inanspruchnahme von Waldflächen*

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg hat mit Stellungnahme vom 25.11.2020 aus forstlicher Sicht keine grundlegenden Einwände gegen die Planung vorgebracht. Da die Verbreiterung der Bauwerke BW 04 und BW 06 über Feld- und Waldwege sowie das Versehen derselben mit höherer lichter Höhe mit dem Waldbesitzer abgestimmt wurde und in beiden Fällen bereits eine Absenkung des Weges um 70 cm mit problematischer Wasserableitung erfolgt sei, verzichte das Amt auf eine größere Höhenforderung. Während der Baumaßnahmen sei jedoch dafür zu sorgen, dass jede Waldfläche ausreichend erreichbar sei. Der Vorhabensträger hat dies in seinem Schreiben vom 28.06.2021 zugesichert (A.3.1). Die Kreuzungsbauwerke BW 03a, 04, 05, 06, 07 werden hiernach so zeitversetzt und aufeinander abgestimmt hergestellt, dass stets eine ausreichende Erreichbarkeit der von der Baumaßnahme berührten Waldflächen sichergestellt ist (vgl. auch Nebenbestimmung A.3.15.1).

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg wies weiter auf die klimatischen Veränderungen und Extremereignisse wie Hitze, Trockenheit und Sturm der zurückliegenden Jahre hin. Jene Ereignisse zeigten, dass die vorhandenen Waldbestände schon jetzt erheblichen Belastungen ausgesetzt seien. Hierzu zähle auch der zunehmende Befall mit Schadinsekten und –pilzen. Insbesondere an Bestandsrändern entstünden hierbei Schädigungen, welche dann häufig auch den restlichen Waldbestand erfassten. Auch aus diesem Grund sollte die Schaffung neuer Randsituationen im Wald so weit wie möglich vermieden werden. Nach Abschluss der Bauarbeiten sollten daher alle aufgerissenen Waldbereiche in Absprache mit dem Waldbesitzer wieder mit einem Waldmantel bestockt werden. Mit Schreiben vom 28.06.2021 sagte der Vorhabensträger die Beachtung jener Aspekte zu. Es wird auf die entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen verwiesen (Unterlage 9.3).

Soweit das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg mit Schreiben vom 12.07.2021 Verwunderung über die geringfügige Überkompensation im Rahmen der Wiederaufforstungen durch die Maßnahmen 3 G und 4 G (Unterlage 9.3) äußerte, erklärte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 13.09.2021 überzeugend, dass sich diese aus dem Zuschnitt der für die Wiederaufforstung vorgesehenen Flächen ergibt.

Mit Schreiben vom 20.11.2020 führte der BUND Naturschutz in Bayern e. V. daneben an, eine Auflichtung des Waldes entlang der Bundesstraße würde weitere Bäume, die bisher geschützt im Wald standen, durch Sonnenbrand, Wind und Begünstigung einer Austrocknung der Böden schädigen. Dies stelle einen ausgleichspflichtigen Eingriff dar, welcher bisher nicht berücksichtigt worden sei. Insoweit ist festzuhalten, dass insbesondere durch die Maßnahmen 3 G und 4 G (vgl. Unterlage 9.3) zur Wiederherstellung eines naturnahen Waldmantels der Aufbau eines neuen stabilen und naturnahen Waldmantels mit Waldsaum zwischen Straßenrand und neuem Waldrand vorgesehen ist. Damit wird einer potentiellen Schädigung des Waldrandes bereits begegnet. Hinsichtlich der Effektivität der waldbezogenen Ausgleichsmaßnahmen, auch vor dem Hintergrund klimatischer Veränderungen am Eingriffsort, wie vom BUND angesprochen, wurden insoweit weder von der Höheren Naturschutzbehörde noch vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg Bedenken erhoben. In diesem Rahmen wird ergänzend auf die Ausführungen unter C.3.7.5.2 sowie C.3.7.9.4 dieses Beschlusses verwiesen. Ergänzend wies der Vorhabensträger mit Schreiben vom 06.07.2021 darauf hin, dass bereits vorgesehen ist, die Ersatzaufforstungen in Abstimmung mit dem zuständigen Forstamt mit standortgerechten Baumarten vorzunehmen

(Unterlage 19.1, Kap. 7). Bei der Auswahl der Arten werde darauf geachtet, Arten, die trotz der Unsicherheiten durch den Klimawandel eine positive Wachstumsprognose haben, zu wählen.

Weitere Aspekte wurden in diesem Zusammenhang nicht vorgetragen.

3.7.9.7 *Abwägung*

Die Rodung des Waldes kann daher im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit zugelassen werden; sonstige Versagungsgründe nach Art. 9 BayWaldG stehen dem nicht entgegen.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass neben der Renaturierung nur vorübergehend in Anspruch zu nehmender Waldflächen (Maßnahmen 3 G und 4 G, Unterlage 9.3) an das Baufeld angrenzende Waldbestände bauzeitlich mit Schutzzäunen/Schutzmarkierungen gesichert werden (vgl. Maßnahme 10 V).

Obwohl die Belange der Fortwirtschaft v. a. durch die Betroffenheit von Bannwald i. Ü. mit großem Gewicht in die Abwägung eingestellt werden müssen, entfalten sie doch – insbesondere mit Blick auf die Ersatzaufforstungen – kein solches Gewicht, dass sie die für das Vorhaben sprechenden Belange überwiegen könnten. Aufgrund der geplanten Wiederaufforstung und Anpflanzung kann davon ausgegangen werden, dass die vorhabensbedingten Eingriffe in den Wald und damit in dessen unterschiedliche Funktionen für den Naturhaushalt jedenfalls mittel- bzw. langfristig kompensiert werden können.

3.7.10 **Fischerei**

Der Fachberater und Sachverständige für Fischerei beim Bezirk Unterfranken forderte mit Schreiben vom 09.10.2020 im öffentlichen fischereifachlichen Interesse die Beachtung bestimmter Punkte zur Minimierung von Fischereischäden durch das Vorhaben.

Hinsichtlich Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens auf fischereifachliche Belange wies der Fischereifachberater zunächst darauf hin, dass aufgrund der teilweisen Lage der Maßnahme im aktuell berechneten Überschwemmungsgebiet der Gersprenz (z. B. Arbeiten an der Brücke) der Bereich der Baumaßnahme bei Hochwasser- bzw. Starkregenereignissen geflutet werden könne, wodurch es ohne entsprechende Sicherungsmaßnahmen für Maschinen und Material zu Abschwemmungen von Bodenmaterial, wassergefährdenden Stoffen oder Gerätschaften ins Gewässer und somit zu Verunreinigungen kommen könne. Unmittelbare Eingriffe im und am Gewässerbett (z. B. das Einbringen einer Spundwand) zerstörten außerdem nach Ansicht des Fischereifachberaters vorhandene Laichplätze sowie

Unterstände. Weiter bewirkten sie unnatürliche Gewässereintrübungen durch Sedimentaufwirbelungen und –verlagerungen, was zu einer Verstopfung und Überlagerung der Gewässersohle und damit des vorhandenen Lückensystems von unterhalb liegenden Gewässerabschnitten führe. Kleinlebewesen, Insektenlarven, Wasserpflanzen, Fischlaich und –brut würden dabei von Feinstoffen bedeckt und würden ersticken. Bei den vorgesehenen Betonarbeiten könne es daneben bei unsachgemäßem Umgang zu Einträgen von Zementschlämmen oder Betonauswaschungen ins Gewässer kommen. Zementhaltige Abwässer seien dabei aufgrund des damit verbundenen Anstiegs des pH-Werts sowie der Schädigungen der Kiemen und Schleimhäute, die bis zum Tod der Wasserorganismen führen könnten, besonders schädlich für die gesamte aquatische Fauna. Über das anfallende Niederschlagswasser von Fahrbahnen sei mit Stoffeinträgen unterschiedlicher Art und Menge zu rechnen, die sich einerseits eutroph oder andrerseits u. U. sogar schädlich auf die verschiedenen Altersstadien der im Gewässer vorkommenden Wasserorganismen auswirken könnten, da eine Anreicherung von gesundheitsgefährdenden Stoffen nicht von vornherein ausgeschlossen werden könne. Insbesondere in den Sommermonaten bei hohen Außentemperaturen gelange bei Regenereignissen von den Asphaltflächen anfangs stark erwärmtes Wasser, welches u. a. weniger Sauerstoff aufnehmen könne und Auswirkungen auf die Stoffwechselvorgänge der wechselwarmen Wasserorganismen habe, stoßweise in den Vorfluter. Durch den Eintrag von warmem Wasser würden Stressreaktionen für die Dauer des Eintrags hervorgerufen (z. B. Einstellung der Nahrungsaufnahme), was sich verschlechternd auf den Fitnesszustand der Wasserorganismen auswirke. Daneben werde durch Reifenabrieb Mikroplastik mit dem Niederschlagswasser in die Gewässer eingetragen. Bei Verwendung von Streusalz im Winter erhöhe sich der Eintrag von Tausalzen in ein Gewässer in dieser Jahreszeit und verändere dadurch im Bereich der Einleitungsstelle u. a. die elektrische Leitfähigkeit. An den beiden Einleitungsstellen in die Gersprenz könne es zu Auskolkungen und Sedimentverlagerungen kommen, wenn die Einleitungsstellen nicht ausreichend gesichert seien, oder die Durchgängigkeit werde eingeschränkt. Schließlich erfolgte der Hinweis auf erforderlich werdende Ausgleichsmaßnahmen am betroffenen Gewässer durch mit der Umsetzung der Baumaßnahme verbundene Eingriffe im Einflussbereich der Gersprenz.

Im öffentlichen fischereifachlichen Interesse werde in Ergänzung zu den in Unterlage 9.3 beschriebenen bauzeitlichen Vermeidungsmaßnahmen im Zuge der Umsetzung des Vorhabens um die Beachtung weiterer Punkte gebeten. So seien Arbeiten im und am Gewässerbett sowie alle Arbeiten, die zu einer unmittelbaren,

über mehrere Stunden andauernden, deutlich sichtbaren Eintrübung der Gersprenz oder zu einer Verschlechterung der Wasserqualität führen, aus Gründen des Tier- und Artenschutzes (Schutz der Laichfische, des Laichs, der Brut und Jungfische) und zur Verhinderung von Fischereischäden außerhalb der gesetzlichen Schonzeit der Barbe und der Laichzeiten von Bitterling, Hasel, Rotauge sowie Schmerle, Döbel und Gründling durchzuführen (nicht von 01.03. bis 15.06.). Derartige Arbeiten seien in einem Zuge, vorzugsweise im Zeitraum vom 16.06. bis 28.02., auszuführen. Arbeiten, die außerhalb des Gewässers keinen unmittelbaren Einfluss auf das Gewässer haben (z. B. keine Eintrübung, keine Verschlechterung der Wasserqualität), dürften dagegen nach dem Fischereifachberater auch während der Schon- und Laichzeiten durchgeführt werden. Dabei gelte es, Fischereischäden aufgrund der Maßnahmenumsetzung in geeigneter Art und Weise (z. B. durch eine lebensraumverbessernde Maßnahme) in Abstimmung mit dem Fischerausübungsberechtigten und der Fischereifachberatung auszugleichen. Die Schadensregulierung bzw. Festlegung der Schadenshöhe bleibe dabei einer gütlichen Vereinbarung mit dem Fischereiberechtigten oder einem gesonderten Schätzverfahren vorbehalten. Mit Schreiben vom 09.09.2021 sagte der Vorhabensträger die Beachtung dieser Vorgaben in der Ausführungsplanung zu.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kann mit Blick auf die Einlassungen des Vorhabensträgers den Forderungen des Fischereifachberaters nicht vollständig Rechnung getragen werden. Bei den in § 11 Abs. 4 Satz 1 AVBayFiG i.V.m. der Anlage sowie Art. 53 BayFiG geregelten Schonzeiten handelt es sich ausweislich der Überschrift und des Wortlauts des § 11 AVBayFiG in erster Linie um Fangbeschränkungen, die die Fischereiausübung betreffen und somit letztlich Beschränkungen des Fischereirechts nach Art. 1 Abs. 1 S. 1 BayFiG darstellen. Der Vorhabensträger beabsichtigt in keiner Weise, Fischerei zu betreiben und zielgerichtet Fische zu fangen, sondern er will vielmehr bauliche Anlagen im Zusammenhang mit der Erneuerung der B 469 im gegenständlichen Abschnitt errichten. Die Fangbeschränkungen finden auf diese Tätigkeit keine unmittelbare Anwendung. Wenn der Fischereifachberater die Einhaltung der Schonzeiten begehrt, so kann dies nur einerseits der Sicherung des Fischereirechts der Fischereiberechtigten dienen und andererseits den allgemeinen Schutz der genannten Fische aus natur- und artenschutzrechtlichen Aspekten bezwecken. Zum ersten Punkt sei gesagt, dass es sich hierbei in erster Linie um eine Frage der Entschädigung handelt, wenn befürchtet werden sollte, dass durch die Baumaßnahme Fische getötet werden oder sich nicht ausreichend fortpflanzen können und in der Folge nicht genügend oder

weniger Tiere für die Fischereiberechtigten zum Fang bereitstehen. Solche Auswirkungen bedürfen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde keiner Regelung im Planfeststellungsbeschluss, sondern stellen Entschädigungsfragen dar, die im an das Planfeststellungsverfahren anschließenden Enteignungs- und Entschädigungsverfahren gelöst werden können. Soweit der Fischereifachberater den Tier- und Artenschutz zur Begründung anführt, ist klarzustellen, dass die genannten Arten nicht dem besonderen Artenschutz der §§ 44 ff. BNatSchG unterfallen. Die Fische unterliegen somit dem allgemeinen Artenschutz des § 39 BNatSchG. Die Planfeststellungsbehörde vermag nicht zu erkennen, dass der Vorhabensträger mit seiner Planung gegen diese oder andere naturschutzrechtliche Vorschriften verstößt. Insbesondere verfolgt der Vorhabensträger mit der Erneuerungsmaßnahme einen vernünftigen Grund im Sinne des § 39 Abs. 1 BNatSchG, da die Baumaßnahme dem öffentlichen Wohl dient, so dass selbst ein Töten von Fischen als Nebenfolge der Baumaßnahme nicht gegen das BNatSchG verstieße. Für über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehende Schutzvorkehrungen sieht die Planfeststellungsbehörde keine Veranlassung. Auf die Nebenbestimmung A.3.8.1 dieses Beschlusses wird Bezug genommen.

Soweit die Forderungen des Fischereifachberaters der Vermeidung von sog. „Fischereischäden“ i.S.v. § 14 Abs. 3 WHG dienen sollten, ist von Seiten der Planfeststellungsbehörde Folgendes auszuführen: Ist zu erwarten, dass durch die Gewässerbenutzung auf das Recht eines anderen nachteilig eingewirkt wird oder Nachteile im Sinne des § 14 Abs. 4 WHG eintreten und erhebt der Betroffene Einwendungen, so darf der Plan nur festgestellt bzw. die gehobene Erlaubnis nur erteilt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden. Ist dies nicht möglich, so kann der Plan gleichwohl festgestellt bzw. die gehobene Erlaubnis erteilt werden, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern; bei Rechtsbeeinträchtigungen ist der Betroffene zu entschädigen (§ 14 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 15 Abs. 2 WHG). Ein greifbarer Nachteil oder gar ein schon in Geld bewertbarer Schaden für die Fischerei ist hier nicht ersichtlich und wurde im Zuge des Planfeststellungsverfahrens auch nicht vorgebracht, so dass Nebenbestimmungen zu dessen Vermeidung nicht aufzunehmen sind. Sollten wider Erwarten gegenwärtig nicht voraussehbare nachteilige Wirkungen auftreten, besteht kraft Gesetzes gemäß §§ 14 Abs. 6, 16 Abs. 1 WHG bzw. § 75 Abs. 2 Satz 2 bis 4 BayVwVfG ein Anspruch auf nachträgliche Vorkehrungen bzw. eine Entschädigung. Soweit die Forderung der Fischereifachberatung Vorkehrungen im Rahmen des Artenschutzes darstellen sollen, ist nicht zu erkennen, dass der Vorhabensträger mit seiner Planung gegen diese oder

andere naturschutzrechtliche Vorschriften verstößt. Auf die obigen Ausführungen bzw. die unter C.3.7.5 vorgenommenen Erläuterungen wird verwiesen. Die Regulierung etwaiger Fischereischäden bleibt daher einer gütlichen Einigung mit den Fischereiberechtigten oder einem gesonderten Schätzverfahren vorbehalten.

Im Rahmen einer Bauwasserhaltung sei nach der weiteren Darstellung des Fischereifachberaters anfallendes Grund-, Tages-, Schicht-, Rest- oder anfallendes Niederschlagswasser, das abgepumpt werden müsse, über eine Containerkaskade oder über eine gleichwertige Absetzmethode nach dem Stand der Technik zu führen. Die Aufenthaltszeit im Absetzbecken habe dabei mindestens 20 Minuten zu betragen oder es sei eine Sichttiefe von ca. 20 bis 30 cm zu erreichen, bevor das Wasser aus der Bauwasserhaltung in den Vorfluter eingeleitet werde, so dass der Anteil an Trübstoffen bzw. abfiltrierbaren Stoffen weniger als 100 mg/l betrage. Dabei dürfe der pH-Wert des einzuleitenden Wassers einen Wert von 9,0 nicht überschreiten. Falls dies erforderlich würde, sei ein zusätzliches Neutralisationsbecken der Containerkaskade nachzuschalten. Die pH-Wert-Messungen seien im Bautagebuch aufgrund der Beweissicherungspflicht festzuhalten. Insoweit entgegnete der Vorhabensträger mit Schreiben vom 09.09.2021 richtigerweise, dass die Bauwasserhaltung kein zwingender Bestandteil der Antragsunterlagen ist. Die Notwendigkeit, Art und der Umfang der Bauwasserhaltung wird in der Ausführungsplanung festgelegt. Der Vorhabensträger sagte zu, rechtzeitig vor Baubeginn auf Grundlage geeigneter Unterlagen ein gesondertes wasserrechtliches Verfahren für die Bauwasserhaltung bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen (vgl. unter A.7.1.4).

Weiter betonte der Fischereifachberater, dass zum Ausgleich der Eingriffe im Einflussbereich des Gewässers geeignete Maßnahmen an der Gersprenz erforderlich werden. So könnten geeignete Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe im Einflussbereich des Gewässers dem Maßnahmenprogramm für den bayerischen Anteil am Flussgebiet Rhein im Bewirtschaftungszeitraum 2016 bis 2021 zur Umsetzung der WRRL für den FWK 2_F175 entnommen werden. Aus fischereifachlicher Sicht würden z. B. punktuelle Maßnahmen zur Habitatverbesserung mit Veränderung des Gewässerprofils (z. B. Kiesbank mobilisieren) bevorzugt. Die entsprechenden Maßnahmen seien mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, der Unteren Naturschutzbehörde, dem Landratsamt Aschaffenburg und der Fischereifachberatung abzustimmen. Insoweit verwies der Vorhabensträger mit Schreiben vom 09.09.2021 auf die bau- und anlagenbedingte Rodung von Sumpfgebüsch als Teil eines gesetzlich geschützten Biotops im Bereich der Gersprenzaue. Neben der Wiederherstellung des ursprünglichen Uferbewuchses auf den temporär genutzten

Flächen ist zudem die Maßnahme 5 E zur Entwicklung eines Sumpfgebüsches im Bereich der Kiesgrube Rachor auf rund 0,12 ha Fläche vorgesehen. Zu Ausführungen zur Betroffenheit des Sumpfgebüschs wird auf die entsprechende Darstellung unter C.3.7.5.3.1 dieses Beschlusses hingewiesen.

Die Beachtung der Forderungen des Fischereifachberaters zur Bauausführung und zum Umgang mit Maschinen und Baumaterial wurde vom Vorhabensträger mit Schreiben vom 09.09.2021 verbindlich zugesagt (vgl. A.3.1 dieses Beschlusses). Insoweit wird auch auf die Ausführungen unter C.3.7.7.4.2 und C.3.7.7.1 sowie C.3.7.7.2 dieses Beschlusses verwiesen. Hinsichtlich Ausführungen des Fischereifachberaters zur Maßnahme 5 E wird auf die Ausführungen unter C.3.7.5.2.5 dieses Beschlusses verwiesen. Zu Forderungen des Fischereifachbeauftragten zur Renaturierung von Eingriffsbereichen wird auf die Darstellung unter C.3.7.7.2 verwiesen.

Bezüglich der Herstellung der erforderlichen Retentionsraumverlustausgleichsmaßnahmen ist gemäß dem Fischereifachberater außerdem darauf zu achten, dass alle Arten von Wasserorganismen (Fische, Insekten, Kleinlebewesen) nach Hochwasserereignissen bei Ablauf des Wassers wieder in das Hauptgerinne der Gersprenz zurückgelangen könnten. Im Zuge der Oberflächengestaltung im Überschwemmungsbereich der Gersprenz seien deshalb abflusslose Mulden, Senken etc. bei abschließenden Geländeniveauarbeiten zu vermeiden. Die dafür vorgesehenen Ackerflächen seien zum Schutz vor Abschwemmungen von Bodenmaterial in Dauergrünland umzuwandeln. Insoweit verwies der Vorhabensträger mit Schreiben vom 09.09.2021 darauf, dass der Ausgleich für den mit dem gegenständlichen Verfahren verbundenen Verlust an Hochwasserrückhalteraum insbesondere durch keilförmigen Bodenabtrag auf dem Flurstück mit der Fl.Nr. 5917 der Gemarkung Stockstadt am Main erfolgt (vgl. unter C.3.7.7.1.2). Eine Ausbildung von abflusslosen Mulden, Senken etc. ist dabei nicht vorgesehen, so dass nach Hochwasserereignissen mit ablaufendem Wasser Wasserorganismen wieder in das Gewässerbett zurückgelangen können. Die für den Retentionsraumausgleich vorgesehene Fläche wird nach der Zusage des Vorhabensträgers dauerbegrünt hergestellt (A.3.1). Auch das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg forderte mit Schreiben vom 23.03.2022, dass bei der Anlage des Retentionsraumausgleichs zu gewährleisten sei, dass keine „Fischfallen“ entstehen können. Ein Ablauf von Wasser mit der ablaufenden Hochwasserwelle aus den entsprechenden Flächen müsse sichergestellt werden. Insoweit entgegnete der Vorhabensträger mit Schreiben vom 08.04.2022 bzw. 20.04.2022 ergänzend, dass die Retentionsfläche zum Fließgewässer hin auf ganzer Länge geländegleich offen sei und weder eine Senke noch

ein Becken bilde. Auch erfolge keine Eindeichung der Retentionsfläche (Hochwasserpolder). Vor und nach einem Hochwasserereignis könne das Flusswasser bei steigendem bzw. sinkendem Wasserpegel auf natürlichem Wege zu- bzw. abfließen. Eine gezielte Flutung der Retentionsfläche erfolge nicht. Mit steigendem Wasserstand ggf. zuschwimmende Fische könnten während des Hochwassers und auch bei ablaufendem Wasser jederzeit abschwimmen. Aus Sicht des Vorhabensträgers bestehe aufgrund der geplanten Bauform für die Retentionsfläche keine Gefahr einer Fischfalle. Mit Schreiben vom 14.04.2022 brachte das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg daraufhin zum Ausdruck, keine weiteren Einwände zu den genannten Ausführungen des Vorhabensträgers zu haben. Vielmehr betrachtete auch das Wasserwirtschaftsamt das Thema Retentionsraum nunmehr als ausreichend behandelt. Ergänzend wird hierzu auf die Nebenbestimmung unter A.3.8.2 dieses Beschlusses verwiesen.

Auch hinsichtlich Unterhaltungsmaßnahmen brachte der Fischereifachberater einige Punkte an. So seien bei Bedarf entsprechende Unterhaltungsmaßnahmen im und am Gewässerbeet (z. B. Sohlsicherungsmaßnahmen an den Einleitungsstellen) außerhalb der gesetzlichen Schonzeit der Barbe und außerhalb der Laichzeiten von Bitterling, Hasel, Rotauge, Schmerle, Döbel und Gründling durchzuführen (nicht von 01.03. bis 15.06.). Dabei sei der Fischereirechtsinhaber mindestens 14 Tage vor der Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen gemäß Art. 25 Abs. 4 BayWG zu informieren. Mit Schreiben vom 09.09.2021 sagte der Vorhabensträger insoweit zu, die Umweltbaubegleitung damit zu betrauen, bei Bedarf entsprechende Unterhaltungsmaßnahmen im und am Gewässerbett vorzuschlagen. Daneben wird der Forderung des Fischereifachberaters durch die Nebenbestimmung unter A.3.8.1 sowie der Unterrichtungspflicht nach A.3.2.3 Genüge getan.

Hinsichtlich des Vorbringens des Fachberaters und Sachverständigen für Fischerei beim Bezirk Unterfranken zu den Unterhaltungsmaßnahmen wird auf die Ausführungen unter C.3.7.7.4.2 sowie C.3.7.7.1, die Unterrichtungspflicht nach A.3.2.3 sowie die Nebenbestimmungen A.3.8.1, A.7.3.3 und A.7.3.6 hingewiesen.

Zum Verhalten bei Unfällen oder besonderen Vorkommnissen führte der Fischereifachberater an, dass, falls der Bereich hinter der Spundwand bei einem Hochwasserereignis geflutet würde, die dorthin eingespülten Tiere sach- und fachgerecht zu bergen und so schonend wie möglich in geeignete Gewässerbereiche außerhalb des Bauabschnitts umzusetzen seien. Das Ergebnis der Fischbergung (Anzahl, Arten, Fotodokumentation) sei dabei der Fischereifachberatung zeitnah zu melden. Der Vorhabensträger sagte insoweit zu, die Bergung sowie die Umset-

zung von hinter der Spundwand eingespülten Tieren im Falle eines Hochwasserereignisses in die Ausschreibung der Umweltbaubegleitung als optionale Leistung mitaufzunehmen. Entsprechende zeitnahe Mitteilungen im Falle einer tatsächlichen Fischbergung sicherte der Vorhabensträger zu (vgl. unter A.3.8.3).

Weiter forderte der Fischereifachberater, den Fischereiausübungsberechtigten (Angelsportverein Stockstadt 1926 E. V., vertreten durch den 1. Vorstand Herrn Rene Staab, Römerstraße 10, 63811 Stockstadt) im betroffenen Gewässerabschnitt rechtzeitig, d. h. mindestens 14 Tage vor Beginn, durch den Vorhabensträger über die Baumaßnahme zu benachrichtigen. Dabei werde die üblicherweise stattfindende, entsprechend gesetzlich vorgegebene öffentliche Bekanntmachung unter Hinweis auf Art. 25 BayWG i. V. m. § 41 Abs. 4 WHG aufgrund der Betroffenheit als nicht ausreichend erachtet. Dies sagte der Vorhabensträger zu.

Die Forderung des Fischereifachberaters, die Fischereiausübungsberechtigten in den beanspruchten Gewässerabschnitten gesondert zu benachrichtigen, wird von Seiten der Planfeststellungsbehörde zurückgewiesen. Art. 73 Abs. 4 BayVwVfG stellt insofern eine abschließende Regelung dar. Danach kann jeder, dessen Belange durch das geplante Vorhaben berührt werden, innerhalb der dort gesetzten Frist nach erfolgter Auslegung Einwendungen erheben. Für eine Sonderbehandlung der Fischereiausübungsberechtigten lässt die gesetzliche Regelung keinen Platz, zumal in deren Fall sicherlich keine größere Betroffenheit gegeben ist als beispielsweise bei einem Grundeigentümer, der für das geplante Vorhaben auf sein Eigentum verzichten muss und der auch lediglich durch die öffentliche bzw. ortsübliche Bekanntmachung auf das Vorhaben hingewiesen wird. Die vom Fischereifachberater angesprochenen Regelungen des Art. 25 BayWG i.V.m. § 41 Abs. 4 WHG beziehen sich nur auf Unterhaltungsarbeiten an einem Gewässer, die nicht der Planfeststellung unterliegen und – anders als im plangegenständlichen Verfahren - auch nicht anderweitig öffentlich bekannt gemacht werden müssen, so dass der Betroffene außer durch gesonderte Benachrichtigung keine Kenntnis vom Vorhaben erlangen kann. Die Interessenlage ist daher nicht vergleichbar. Auf die Nebenbestimmung unter A.3.2.3 wird verwiesen.

Bezüglich der Ausführungen des Fischereifachberaters im Hinblick auf eine mögliche Verschlechterung des ökologischen Zustands der Gewässer i.S.d Wasserrahmenrichtlinie wird auf C.3.7.7.2.2 verwiesen.

Weiterhin wurde durch den Fischereifachberater darauf hingewiesen, dass der Vorhabensträger in der Regel für alle Schäden gemäß § 89 Abs. 1 und Abs. 2

WHG hafte, die Dritten aus dem Bau, dem Bestand, dem Betrieb und der Unterhaltung der Anlagen entstehen. Da die Haftung für Änderungen der Wasserbeschaffenheit gesetzlich geregelt ist, ist eine gesonderte Auflage mit diesem Wortlaut entbehrlich.

Hinsichtlich des weiteren Hinweises des Fachberaters und Sachverständigen für Fischerei beim Bezirk Unterfranken in Bezug auf den Vorbehalt weiterer Auflagen gemäß § 13 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 6 WHG wird auf die Ausführungen bezüglich eines allgemeinen Auflagenvorbehalts unter C.3.7.7 verwiesen.

Den öffentlichen und auch den privaten Belangen der Fischerei kommt, soweit dem Vorhaben seitens der Träger öffentlicher Belange nicht vorbehaltlos zugestimmt wurde bzw. den Forderungen nicht durch Nebenbestimmungen Rechnung getragen wurde, allenfalls geringes Gewicht gegen die Planung zu, die deren Ausgewogenheit jedoch nicht in Frage stellen.

3.7.11 **Denkmalpflege**

Der öffentliche Belang der Denkmalpflege wurde in der Umweltverträglichkeitsprüfung im Bereich kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter behandelt. Das Ergebnis der dabei erfolgten Bewertungen der Umweltauswirkungen wird an dieser Stelle in die Abwägung eingestellt.

Zu den denkmalpflegerischen Belangen hat im Planfeststellungsverfahren die Abteilung B VI – Praktische Bodendenkmalpflege Lineare Projekte des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, Hofgraben 4, 80539 München, mit Schreiben vom 13.11.2020 unter Beilegung von zwei Lageplänen Stellung genommen.

Nach Aussage des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege sind Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege durch die vorliegende Planung nicht berührt. Sofern in Zukunft innerhalb des Geltungsbereiches weitere Maßnahmen an Baudenkmälern - in Neubaugebieten könnten unter Umständen Flurdenkmäler betroffen sein - oder in unmittelbarer Nähe davon durchgeführt werden, bat das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege um Anhörung zum jeweiligen Bauantrag. Eine solche Verpflichtung kann dem Vorhabensträger jedoch nicht auferlegt werden, da die Anhörung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege zu etwaigen Bauanträgen nicht in seinen Zuständigkeitsbereich fällt.

Die plangegenständliche Erneuerung der B 469 quert zwar laut dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege keine bekannten Bodendenkmäler, im nördlichen Bereich der Maßnahme befinden sich aufgrund der siedlungs- und verkehrsgünstigen Lage in der Nähe eines Bachlaufs sowie aufgrund von Begehungsfunden

jedoch Vermutungsflächen für Siedlungen und Grabhügel aus vorgeschichtlicher Zeit. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege gab in seinem Schreiben an, dass sich im Maßnahmenbereich zwei Bodendenkmäler (D-6-6020-0087 und D-6-6020-0138) sowie zwei Vermutungsflächen für Bodendenkmäler (V-6-6020-0022 und V-6-6020-0023) befinden. In zwei beigefügten Lageplänen wurden die Flächen graphisch dargestellt. In diesen Bereichen seien daher vor Baubeginn archäologische Untersuchungen durchzuführen, die vom Vorhabensträger mit einem zeitlichem Vorlauf von fünf Monaten zu beauftragen seien. Der Vorhabensträger sicherte mit Schreiben vom 10.03.2021 zu, rechtzeitig vor Baubeginn eine archäologische Baubegleitung sowie mindestens fünf Monate vor Baubeginn die Durchführung von archäologischen Untersuchungen zu veranlassen. Der Forderung des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege wird daneben mit der Nebenbestimmung unter A.3.9.3 Genüge getan.

Der Erhalt des archäologischen Erbes, unabhängig davon, ob es bekannt sei oder erst während der Baumaßnahme entdeckt werde, sei laut dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege durch Umplanungen, Überdeckungen, aber auch, falls keine andere, das Bodendenkmal erhaltende Alternative umsetzbar sei, durch eine fachgerechte, durch den Maßnahmenträger zu finanzierende Ausgrabung zu ermöglichen. Auf diese Weise könne das Bodendenkmal als Archivquelle erhalten werden (Art. 1, 7 und 8 BayDSchG). Mit Schreiben vom 10.03.2021 sagte der Vorhabensträger insofern zu, erforderlichenfalls nach den gesetzlichen Bestimmungen den Erhalt des archäologischen Erbes durch Umplanungen, Überdeckungen oder, falls keine andere, das Bodendenkmal erhaltende Alternative umsetzbar sein sollte, durch eine fachgerechte Ausgrabung zu ermöglichen. Der Vorhabensträger führte weiter aus, der Denkmalschutz fiele nach Art. 30, Art. 70 des Grundgesetzes in die Kompetenz der Länder, womit der Freistaat Bayern die im Rahmen des Denkmalschutzes entstehenden Kosten wie z. B. Grabungskosten übernehmen müsse. Eine Vorfinanzierung der Grabungskosten durch den Maßnahmenträger Bund komme hingegen nur bei Zufallsfunden in Betracht und bedürfe einer gesonderten Vereinbarung (vgl. Bundesrechnungshof Gz. V4-2007-1233 vom 07.12.2007). Einer Kostenübernahme durch den Straßenbaulastträger könne daher nicht Folge geleistet werden. Insofern ist seitens der Planfeststellungsbehörde klarzustellen, dass sich aus Art. 30 und Art. 70 des Grundgesetzes die Gesetzgebungskompetenz der Länder hinsichtlich des Denkmalschutzes ergibt, dies jedoch keine Kostentragung der Länder impliziert. Träger der Straßenbaulast für Bundesfernstraßen ist nach §§ 5 Abs. 1, 3 Abs. 1 FStrG der Bund. Zu Regelungen zur Kostentragung wird in diesem Zusammenhang auf die folgenden diesbezüglichen

Ausführungen in diesem Kapitel verwiesen (C.3.7.11). Den vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vorgeschlagenen Schutzmaßnahmen wird mit der Nebenbestimmung unter A.3.9.5 dieses Beschlusses Rechnung getragen.

Weiter sollte gemäß dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege eine Einbindung von Bodendenkmälern in Ausgleichsmaßnahmen, die bodeneingriffsschonend (z.B. extensive Bewirtschaftung) ausgeführt würden, in Abstimmung mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege bei der Auswahl der Flächen berücksichtigt werden. Eine Einbindung von Bodendenkmäler in Ausgleichsmaßnahmen des geplanten Straßenbauvorhabens ist nach dem Schreiben des Vorhabensträgers vom 10.03.2021 nicht vorgesehen. Bezüglich der Planung und Umsetzung nötiger Kompensationsmaßnahmen ist seitens der Planfeststellungsbehörde darauf hinzuweisen, dass diese vorrangig auf Grundlage bestimmter räumlicher, bewirtschaftungsmäßiger und artenschutzrechtlicher Kriterien und Vorgaben der unteren und höheren Naturschutzbehörde ausgewählt wurden und Belange des Denkmalschutzes diesbezüglich nur bei Gelegenheit in den Vordergrund treten können.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege bat weiterhin, verschiedene Auflagen in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen. So seien Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern und Vermutungen zu vermeiden (z. B. durch Überdeckungen in Dammlage) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen, soweit dies durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der Bauausführung möglich sei. Auch seien vom Vorhabensträger die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf von fünf Monaten in den Bauablauf einzubeziehen. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege forderte weiter, dass der Vorhabensträger bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze von Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen habe. Kosten für eine wissenschaftliche Auswertung der Funde zählten nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen seien mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen. Einzelheiten

des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrages) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen seien im o.g. Rahmen in einer Vereinbarung zwischen Vorhabensträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde sei durch Abschrift von der Vereinbarung zu unterrichten. Komme eine solche Vereinbarung nicht zustande, sei eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

Der Vorhabensträger sicherte mit Schreiben vom 10.03.2021 zu, die ggf. notwendigen Schutzmaßnahmen von Bodendenkmälern zu veranlassen und unter der fachlichen Aufsicht des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege durchführen zu lassen (A.3.1). Auch sagte der Vorhabensträger zu, sich rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege in Verbindung zu setzen, um das weitere Vorgehen bezüglich der Bodendenkmäler abzustimmen. Den geforderten Auflagen wurde daneben unter A.3.9, insbesondere A 3.9.2 und A.3.9.3, dieses Beschlusses Rechnung getragen.

Wer auf einem Grundstück nach Bodendenkmälern graben oder zu einem anderen Zweck Erdarbeiten auf einem Grundstück vornehmen will, obwohl er weiß, vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Bodendenkmäler befinden, bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis kann versagt werden, soweit dies zum Schutz eines Bodendenkmals erforderlich ist (Art. 7 Abs. 1 BayDSchG). Die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis wird durch den Planfeststellungsbeschluss ersetzt (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Zu den Erdarbeiten in diesem Sinne gehört auch die Anlage einer Straße (Eberl/Martin, Bayerisches Denkmalschutzgesetz, 6. Auflage, Rn. 4 zu Art. 7). Wenn die beabsichtigten Erdarbeiten eine Gefahr für ein Bodendenkmal darstellen, steht es im pflichtgemäßen Ermessen, die Erlaubnis zu versagen oder eine eingeschränkte Erlaubnis (unter Nebenbestimmungen) zu erteilen. Eine Erlaubnis wird dann zu erteilen sein, wenn nach Abwägung aller Umstände (Bedeutung der beabsichtigten Erdarbeiten einerseits und der durch die Arbeiten gefährdeten Bodendenkmäler andererseits) die Belange der Bodendenkmalpflege im Einzelfall weniger bedeutsam sind als die Belange, die für das Vorhaben sprechen (Eberl/Martin, Bayerisches Denkmalschutzgesetz, 6. Auflage, Rn. 6 zu Art. 7).

Die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis wird vorliegend erteilt. Die für das Vorhaben sprechenden Belange gehen den Belangen des Denkmalschutzes hier vor. Letzteren kommt unter Berücksichtigung allgemeiner, auch völkerrechtlicher Verpflichtungen des Staates zum Schutz des archäologischen Erbes nicht der Stellenwert zu, dass im Ergebnis die Zulassung des Vorhabens unter Berücksichtigung

der vorgesehenen Schutzauflagen trotz der damit verbundenen möglichen Zerstörung von Bodendenkmälern abgelehnt werden müsste.

Als mögliche Auflage kommt in diesem Zusammenhang v. a. in Betracht, dass der Vorhabensträger eine auf seine Kosten sachgemäß durchzuführende Grabung durch das Landesamt für Denkmalpflege zur wissenschaftlichen Auswertung bzw. Bergung des Bodendenkmals zu dulden hat oder dass er selbst eine solche Grabung durch eine geeignete private Firma durchführen lassen muss. Eine Pflicht zur Tragung der Kosten der fachgerechten Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Funde (Sicherungsmaßnahmen) ergibt sich zwar nicht aus dem sog. Verursacherprinzip, ist aber im Rahmen der Verhältnismäßigkeit dann möglich und gerechtfertigt, wenn – wie hier – durch die geplanten Erdarbeiten Bodendenkmäler beeinträchtigt oder zerstört werden könnten (vgl. Eberl/Martin, Bayerisches Denkmalschutzgesetz, 6. Auflage, Rn. 8 zu Art. 7).

Die Nebenbestimmungen unter A.3.9 sowie die Bestimmung unter A.3.2.1 dieses Beschlusses dienen dem vorrangigen, vom Vorhabensträger im Rahmen der Ausführungsplanung oder der Baudurchführung möglicherweise noch zu gewährleistenden Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen bzw. im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundenen Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden Belangen. Obgleich die damit angeordnete fachkundige Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Funde im Rahmen von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem unveränderten Verbleib im Boden nur sekundäre Interessen der Denkmalpflege zu berücksichtigen vermag, bleibt auch diese Verpflichtung durch die für jedes staatliche Handeln geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit bei der Festlegung des Umfangs der gebotenen Sicherungsmaßnahmen begrenzt. Da diese Festlegungen beim jetzigen Planungsstand noch nicht abschließend möglich sind, bleiben sie zunächst einer einvernehmlichen Regelung zwischen Vorhabensträger und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vorbehalten, an deren Stelle, soweit erforderlich, auch eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde möglich bleibt. Die Grundzüge des Plans werden durch diese Regelung nicht tangiert, weil durch diese Regelung für den Fall, dass – wider Erwarten – keine Einigung zwischen dem Vorhabensträger und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zustande kommt, lediglich über einzelne Schutzauflagen entschieden werden muss, die für das Vorhaben – auch angesichts der gewichtigen Belange, die für die Planung sprechen – nicht von entscheidender Bedeutung sind

(vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 9. Auflage, Rn. 138 zu § 74). Damit wird dem Postulat der Konfliktbewältigung Rechnung getragen.

Ergänzend wird auf die „Hinweise zum Umgang mit Bodendenkmälern bei Planung und Bau von Straßen in staatlicher Verwaltung“ des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 26.10.2010 (Az. IIB2/IID3-0752.3-001/07) sowie die „Hinweise zum Verfahren bei Bodendenkmälern“ des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 09.03.2016 (Az. XI.4-K 5152.0-12 c/82 429) hingewiesen.

Durch die frühzeitige Anzeige des Beginns von Erdbauarbeiten (vgl. unter A.3.2.1) kann zum einen die Durchführung bodendenkmalpflegerischer Maßnahmen abgestimmt werden, welche in der Vereinbarung zwischen Vorhabensträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege festgelegt wurden. Zum anderen erhält das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege hierdurch Gelegenheit, nach erfolgtem Oberbodenabtrag Flächen fachlich zu beurteilen, für die der Vorhabensträger keine Voruntersuchungen durchführen muss (Verdachtsflächen ohne sichere Erkenntnisse).

Sollten im Zuge der Bauausführung in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege nicht aufgezeigte Zufallsfunde von Bodendenkmälern mit herausragender kulturhistorischer Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen bzw. die abzuschließende Vereinbarung zwischen Vorhabensträger und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden. In allen anderen Fällen umfasst dagegen die vorliegende Entscheidung die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 BayDSchG sowohl hinsichtlich der bekannten Bodendenkmäler, der bezeichneten Verdachtsflächen als auch eventueller Zufallsfunde unter Beachtung der durch die Auflagen A.3.2.1 und A.3.9 dieses Beschlusses vorgesehenen Maßgaben.

Im Hinblick auf mögliche Zufallsfunde hat der Vorhabensträger nach der Nebenbestimmung A.3.9.1 dieses Beschlusses überdies alle mit der Durchführung des Projektes betrauten Personen auf die gesetzliche Verpflichtung hinzuweisen, dass bei den Erdarbeiten auftretende Funde von Bodendenkmälern unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege oder der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Aschaffenburg) zu melden sind (Art. 8 Abs. 1 BayDSchG) und die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort bis zum Ablauf

von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen sind, wenn nicht die zuständige untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (Art. 8 Abs. 2 BayDSchG). Dies gilt nicht für Funde, die im Zuge von Sicherungsmaßnahmen im Sinne der Nebenbestimmung A.3.9.4 dieses Beschlusses auftreten.

Seitens des Landratsamtes Aschaffenburg (Schreiben vom 09.11.2020) als Untere Denkmalschutzbehörde wurden keine weiteren Einwände gegen das plangegenständliche Vorhaben vorgebracht.

Die Belange der Denkmalpflege sind, v. a. angesichts der Vielzahl möglicher Betroffenheiten bekannter, vermuteter oder auch noch bislang unbekannter Bodendenkmäler, mit hohem Gewicht gegen die Maßnahme in die Abwägung einzustellen. Dennoch sind die für die Verwirklichung der Straßenbaumaßnahme sprechenden Gründe so gewichtig, dass die Belange der Denkmalpflege diese nicht zu überwiegen vermögen. Die Ausgewogenheit der Planung ist unter Berücksichtigung der getroffenen Nebenbestimmungen gewahrt.

3.7.12 **Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht**

Abfälle, die bei Ausführung der gegenständlichen Maßnahme nicht vermieden werden können, sind entsprechend der in § 6 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 KrWG festgelegten Rangfolge zu verwerten oder - als letzte Stufe in der Abfallhierarchie - zu beseitigen (§§ 6 Abs. 1 Nr. 5, 15 Abs. 1 KrWG).

Bei der gegenständlichen Maßnahme wurde soweit möglich auf eine Minimierung der Auf- und Abtragsmassen geachtet, jedoch lassen die vorgefundenen Randbedingungen, insbesondere die Vorgabe der Trassenführung durch die bestehende Strecke, keine ausgeglichene Massenbilanz zu. Es entsteht im Zuge der Baumaßnahme ein Massenüberschuss von 46.000 m^3 (vgl. Unterlage 1, Kap. 4.11.4), welcher nach den gesetzlichen Vorschriften behandelt wird. Die durch die Maßnahme anfallenden Reststoffe werden im Zuge der Bauausführung nach erfolgter Haufwerksbeprobung einer Deponie oder der Wiederverwertung zugeführt.

Wie das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg mit Stellungnahme vom 19.11.2021 ausführte, sind die anfallenden Böden mit Ausnahme der Talsedimente (Homogenbereich B3) als Erdbaumaterial nach ZTV E-StB 09 geeignet. Das bestehende Frostschutzmaterial (Homogenbereich B1) ist für eine Verwendung als Frostschutzschicht ohne weiterführende Untersuchungen nicht geeignet. Es kann jedoch, wenn es dem Homogenbereich B2 (Quartär und Gneisverwitterung) entspricht, für Dammschüttungen verwendet werden.

Vor der Entscheidung, ob das Material vor Ort wiederverwendet werden kann oder entsorgt werden muss, wird dieses zunächst aufgehaldet und einer Haufwerksbeprobung unterzogen. Die Antragsunterlagen enthielten, wie das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg bemängelte, keine Aussagen zur Wiederverwendung des bestehenden Straßenoberbaus (Deck-, Binder- und bituminöse Schicht). Ebensowenig lag den Antragsunterlagen ein Konzept über die Vorgehensweise bei der Verwertung, insbesondere im Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiet, oder zur ordnungsgemäßen Beseitigung der im Rahmen der Baumaßnahme anfallenden Materialien bei. Mit Schreiben vom 25.01.2022 sagte der Vorhabensträger, wie vom Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg gefordert, zu, ein Konzept über die Wiederverwendung des bestehenden Straßenoberbaus oder dessen ordnungsgemäße Beseitigung im Rahmen der Ausführungsplanung zu erstellen und dem Wasserwirtschaftsamt vorzulegen. Die geforderte Beachtung der DIN 18915 sowie 19731 sicherte er zu. Im Rahmen der Forderung des Wasserwirtschaftsamts Aschaffenburg nach A.3.6.16 sagte der Vorhabensträger zu, die Konsistenz bzw. den Feuchtezustand des auszuhebenden Bodens seitens des Fachbauleiters bzw. durch die geotechnische Baubegleitung vor Ort zu prüfen. Der Bauablauf werde entsprechend den festgestellten Bodenkennwerten angepasst. Weiter sicherte der Vorhabensträger zu, im Vorfeld der Aushubarbeiten eine In-Situ-Beprobung und Analyse nach LAGA durchzuführen, womit eine Zwischenlagerung des Bodens weitestgehend vermieden werden kann. Sollte eine Zwischenlagerung erforderlich sein, werden Verdichtung und Vernässung der Mieten durch geeignete Maßnahmen vermieden. Hinsichtlich der vom Wasserwirtschaftsamt geforderten Beschränkung der Mietenhöhe auf zwei Meter bei einer Zwischenlagerung von humosem Bodenmaterial führte der Vorhabensträger aus, es werde angestrebt, jene Mietenhöhe nicht zu überschreiten. Ein Befahren der Mieten mit Baugeräten werde ausgeschlossen. Aufgrund der begrenzt zur Verfügung stehenden Zwischenlagerflächen könne jedoch ein geringfügiges Höhersetzen als zwei Meter erforderlich werden. Bei längerer Lagerung würden die Mieten begrünt bzw. abgeplant. Insofern führte das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg mit Schreiben vom 23.03.2022 an, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht eine geringfügige Erhöhung akzeptiert werden könne.

Die Forderung des Wasserwirtschaftsamts, überschüssiges Oberbodenmaterial und, sofern angetroffen, kulturfähiges Unterbodenmaterial unter Beachtung des § 12 BBodSchV ortsnah auf landwirtschaftlich genutzten Flächen zu verwerten, wies der Vorhabensträger zurück. Zum einen stünden dem Vorhabensträger ortsnahe

landwirtschaftlich genutzte Flächen, auf denen überschüssiges Oberbodenmaterial verwertet werden könne, nicht zur Verfügung. Zum anderen gebe es keine Rechtsgrundlage für die Einholung der Zustimmung von Eigentümern jener Flächen für die genannte Verwertung auf ihren Grundstücken durch den Vorhabensträger. Mit Schreiben vom 23.03.2022 begnügte sich das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg mit diesen Ausführungen unter Hinweis auf die Verantwortung des Vorhabensträgers für einen ordnungsgemäßen Umgang mit anfallendem Bodenmaterial. Im Übrigen wurde die Einhaltung der Forderungen i. R. der Bestimmung unter A.3.6.16 vom Vorhabensträger zugesagt.

Den Belangen der Wiederverwendung von (Boden-)Material wird auch durch die Nebenbestimmungen unter A.3.6.16 bis A.3.6.19 dieses Beschlusses Rechnung getragen, deren Einhaltung der Vorhabensträger mit Schreiben vom 25.01.2022 im Übrigen zusagte.

Daneben wies die Aschaffenburger Versorgungs-GmbH (AVG) hinsichtlich des betroffenen Trinkwasserschutzgebiets (vgl. unter C.3.7.7.2.1) mit Schreiben vom 23.11.2020 darauf hin, dass eine Wiederverwendung des Aushubmaterials aufgrund der möglichen Belastung durch die nahe Lage zu der verkehrsreichen Straße B 469 mit entsprechenden Umweltbelastungen nur nach Nachweis der Unbedenklichkeit des Materials (Z0-Wert nach LAGA) gestattet werden dürfe. Der Einbau dürfe nur mit einem Abstand von mindestens 2 m zum höchsten zu erwartenden Grundwasserstand erfolgen. Die grundsätzliche Einhaltung dieser Vorgaben sagte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 08.10.2021 zu (vgl. Nebenbestimmung A.3.4.2.1), verwies jedoch zu Recht darauf, dass Erdmaterial der Zuordnungsklasse „Z0“ gemäß LAGA M20 „uneingeschränkt einsetzbar“ ist. Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg führte hierzu mit Schreiben vom 23.03.2022 aus, dass eine Einschränkung insofern nur vorliegt, wenn das Bodenmaterial erst nach einer entsprechenden Aufbereitung, d. h. Bodenbehandlung oder Altlastensanierung, als Z0-Material eingestuft werden kann. Auf eine Verwertung in sensiblen Gebieten, u. a. Wasserschutzgebieten, soll in diesem Fall aus Vorsorgegründen verzichtet werden. Sofern es sich jedoch natürlicherweise um Z0-Material handelt, kann einem Einbau auch im Wasserschutzgebiet aus wasserwirtschaftlicher Sicht zugestimmt werden. Die Forderung zur Einbautiefe ist damit zurückzuweisen.

Die Errichtung einer Deponie für Erdaushub und Bauschutt ist nicht vorgesehen. Es bedarf folglich keiner Entscheidung darüber, ob nach § 28 Abs. 2 KrWG eine Ausnahme von der aus § 28 Abs. 1 Satz 1 KrWG resultierenden Pflicht, die Überschussmassen nur in zugelassenen Abfallbeseitigungsanlagen abzulagern, erteilt werden kann.

Die als Baustraßen in Anspruch genommenen Straßen und Wege werden nach Durchführung der Baumaßnahme wieder in den Zustand versetzt, der im Zuge einer Beweissicherung festgehalten wurde (vgl. Unterlage 1, Kap. 9). Für die zu errichtenden Brückenbauwerke sind gesonderte Baustelleneinrichtungsflächen ausgewiesen (vgl. Unterlage 16.2 T1). Teilweise werden die zu errichtenden Brückenbauwerke mit einer gesonderten Behelfsfahrbahn umfahren (BW 01, Brücke im Zuge der B 469 über die Gersprenz, vgl. unter C.3.7.7.1.3). Für die Straße als Linienbauwerk sind zusätzlich über den geplanten Trassenraum hinaus beidseitig jeweils ca. 5,0 m vorübergehende Inanspruchnahme vorgesehen, die ebenfalls als Baustelleneinrichtungsflächen dienen können. Nach der Fertigstellung der Brückenbauwerke können die Bereiche der Behelfsfahrbahnen zurückgebaut und als Baustelleneinrichtungsflächen weiter genutzt werden. Die Baustelleneinrichtungsflächen für die Brückenbauwerke können nach ihrer Fertigstellung zusätzlich für den Straßenbau als Baustelleneinrichtungsfläche genutzt werden. Während der Baumaßnahme und vor der Aufwertung des Grundstücks mit der Fl.Nr. 6030 der Gemarkung Stockstadt am Main westlich der B 469 im weiteren Umfeld der Gersprenz als Ausgleichsmaßnahmen 1 A-1/1 A-2 dient das knapp 3 ha große Grundstück als temporäre Zwischenlagerfläche und zur Beprobung des anfallenden Erdmaterials. Die Fläche ist über das Baustraßennetz (vgl. Unterlage 16.2 T1) zu erreichen. Nach Abschluss der Lagerung wird die Fläche rekultiviert und für die Ausgleichsmaßnahmen 1 A-1/1 A-2 umgestaltet. Das Grundstück liegt außerhalb des aktuell berechneten Überschwemmungsgebiets der Gersprenz für ein Hochwasserereignis mit der Jährlichkeit von 100 Jahren. Darüber hinaus können nicht genutzte Baustelleneinrichtungsflächen, die für den Brückenbau ausgewiesen sind, bis zur Fertigstellung der Maßnahme ebenfalls als Zwischenlager genutzt werden.

Die als Aushubmaterial anfallenden Böden sind größtenteils als Erdbaumaterial nach ZTV E-StB 09 geeignet (vgl. Unterlage 1, Kap. 4.11.3). Das bei der Verbreiterung der bestehenden Bundesstraße von RQ 20 auf RQ 31 anfallende Erdmaterial soll in Teilen für Dammschüttungen wiederverwendet werden. Anfallender Bauschutt soll, wie der Vorhabensträger mit Schreiben vom 09.09.2021 klarstellte, mit voranschreitendem Abbruch möglichst umgehend abgefahren werden.

Das Sachgebiet 60 der Regierung von Unterfranken (Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft) brachte mit Stellungnahme vom 13.11.2020 insofern hervor, dass aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht bei entsprechender Eignung eine landwirtschaftliche Verwertung des Bodenmaterials anzustreben sei. Die Antragsunterlagen seien daher dahingehend zu ergänzen, welche Verwertungen in Abhängigkeit von der durch entsprechende Untersuchungen bestimmten Qualität

des Materials konkret vorgesehen seien. Hierzu merkte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 29.07.2021 zutreffend an, dass eine genaue Zuteilung und Planung der weiteren Verwertung des Überschusses an Bodenaushub erst im Zuge der Ausführungsplanung geschehen könne. Der Vorhabensträger verfolge eine wirtschaftliche Handlungsweise im Aushubmanagement. Jedoch sagte der Vorhabensträger zu, dass, sofern sich die Möglichkeit ergibt, durch örtliche Wiedereinbringung von Aushubmaterial wirtschaftlich und ressourcenschonend zu agieren, dies durch den Vorhabensträger wahrgenommen wird (vgl. A.3.1). Insofern würden dann Abstimmungen mit den örtlichen Landwirten geführt.

Die bestehenden rechtlichen und allgemeinen technischen Regeln des Kreislaufwirtschafts- und des Abfallrechts stellen den ordnungsgemäßen Umgang mit Abfällen sicher. Darüber hinaus ist der Vorhabensträger über § 4 FStrG bzw. Art. 10 BayStrWG in besonderer Weise an deren Einhaltung gebunden. Auf die Nebenbestimmungen unter A.3.6 dieses Beschlusses wird Bezug genommen. Insbesondere ist sichergestellt, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird und keine nachteiligen Wirkungen auf das Recht eines anderen zu erwarten sind (vgl. § 36 Abs. 1 KrWG). Ergänzend wird auf die Ausführungen zum Bodenschutz unter C.3.7.6 dieses Beschlusses verwiesen.

Die Belange der Abfallwirtschaft können auch angesichts der in diesem Beschluss dem Vorhabensträger auferlegten Auflagen die für die Verwirklichung der Straßenbaumaßnahme sprechenden Gründe nicht überwiegen.

3.7.13 **Globales Klima**

Wie der BUND Naturschutz in Bayern e. V. mit Schreiben vom 20.11.2020 ausführte und auch der Einwender Nr. 29 ansprach, seien in der Planung von Straßenbauvorhaben die Vorgaben des Bundesklimaschutzgesetzes (KSG) zu beachten, wobei auch auf die entsprechende Gesetzesbegründung Bezug genommen wurde. Daneben nahm der Markt Großostheim mit Stellungnahme vom 23.11.2020 ebenfalls auf das KSG Bezug. Auch der Verkehrsclub Deutschland Landesverband Bayern e. V. verwies mit Stellungnahme vom 26.11.2020 auf das darauf aufbauende Bayerische Klimaschutzgesetz (BayKlimaG). § 13 KSG enthält ein Berücksichtigungsgebot für die Träger öffentlicher Aufgaben, bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck des Klimaschutzgesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen. Das KSG trat am 18.12.2019 und damit vor Antragstellung am 09.09.2020 sowie vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses in Kraft, so dass die dort enthaltenen Regelungen im vorliegenden Verfahren zu berücksichtigen sind. Die Planfeststellung nach § 17 Abs. 1 FStrG stellt eine

derartige fachplanerische Abwägung dar, in deren Rahmen die öffentlichen und privaten betroffenen Belange zu ermitteln, zu bewerten und abzuwägen sind. Zumindest seit Inkrafttreten des KSG sind damit auch klimaschutzfachliche Aspekte im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörden als Träger öffentlicher Aufgaben in die Abwägung mit gleichem Gewicht wie die übrigen öffentliche Belange miteinzubeziehen. Es genügt hier gerade nicht der Verweis auf die isolierte Betrachtung des einzelnen Bauvorhabens, da der individuelle Beitrag des jeweiligen Vorhabens hinsichtlich seiner Auswirkungen auf das globale Klima betrachtet werden muss. Andererseits spricht der Gesetzeswortlaut des § 13 KSG von einer „Berücksichtigung“ klimaschutzbezogener Belange; es wird damit keine Priorisierung derselben in der Abwägung nahegelegt. Klimaschutzbezogene Aspekte werden vielmehr den übrigen öffentlichen Belangen gleichgestellt.

Maßstab für die Untersuchung jener klimabezogenen Auswirkungen von Straßenbauvorhaben ist der in § 1 KSG beschriebene Zweck des Gesetzes, der darin liegt, zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben auf Grundlage der Verpflichtung nach dem Übereinkommen von Paris, welches am 04. November 2016 in Kraft trat, aufgrund der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen zu gewährleisten. § 3 KSG konkretisiert die nationalen Klimaschutzziele, welche in einer Minderung der Treibhausgasemissionen bis hin zur Netto-Treibhausgasneutralität und negativen Treibhausgasemissionen bestehen.

Betriebsbedingt wird auf der Trasse zwar Kraftfahrzeugverkehr abgewickelt, was zu CO_2-Ausstoß führt, dieser ist jedoch in erster Linie den emittierenden Fahrzeugen zuzurechnen statt der baulichen Anlage. Insoweit ist eher auf die Entwicklungen zur Elektromobilität und andere alternative Antriebsarten zu verweisen. Das vorliegende Bauvorhaben dient nicht der Erhöhung der verkehrlichen Leistungsfähigkeit der Trasse mit der Folge der Erhöhung von CO_2-Emissionen und führt auch nach den vorgenommenen Prognosen zu keiner deutlichen Verkehrssteigerung im Vergleich zur bisherigen Situation (vgl. C.3.5.3). Mithin handelt es sich um keine Verkehrsgenerierung. Die Instandhaltung und Erneuerung einer bestehenden Trasse selbst ohne Anbau weiterer Fahrstreifen kann bei weitgehend gleichem Verkehrsaufkommen wie vorliegend in Bezug auf CO_2-Emissionen als klimaneutral betrachtet werden. Der Straßenkörper als solcher stößt keine schädlichen Treibhausgase aus. Die mit dem Vorhaben verbundenen Waldrodungen und Eingriffe

in gesetzlich geschützte Flächen werden vollständig im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen (vgl. unter C.3.7.9 und C.3.7.5), so dass insoweit kein dauerhafter Verlust an klimatisch wertvoller Fläche bestehen bleibt.

CO_2-Emissionen, die im Rahmen der nicht am Standort des Straßenbauvorhabens durchgeführten Herstellung der für einen Straßenbau verwendeten Baumaterialien anfallen, sind daneben nicht dem Straßenbauvorhaben als solches zuzurechnen (OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 12.03.2020 – OVG 11 A 7.18, Rn. 42 ff; BVerwG, Beschluss vom 18.02.2021 – 4 B 25/20, Rn. 15). Es handelt sich dabei somit um keine zu untersuchenden Auswirkungen des Vorhabens selbst i. S. d. § 2 Abs. 4 UVPG. Eine Ausweitung des Vorhabensbegriffs erfolgt durch die Anlage 4 Nr. 4 lit. c lit. bb zum UVPG nicht.

Zwar führt das gegenständliche Bauvorhaben der Sache immanent zu einer zum Teil nur vorübergehenden, teils jedoch auch dauerhaften Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen, womit auch Eingriffe in bestehende Waldflächen sowie naturschutzfachlich geschützte Flächen einhergehen. Allerdings handelt es sich vorliegend lediglich um eine reine Bestandserhaltungsmaßnahme zur Beseitigung bestehender Verkehrssicherheitsmängel sowie zur Verbesserung der Entwässerungssituation im betroffenen Abschnitt der B 469. Soweit vorhabensbedingt eine zusätzliche Versiegelung von bisher unversiegelten Flächen erfolgt, wodurch hier Temperaturanstiege nicht mehr durch Vegetation abgemildert werden können, ist eine Bemessung der Auswirkungen hinsichtlich des globalen Klimas kaum möglich, zumal bereits eine Änderung der kleinklimatischen Verhältnisse und Kaltluftschneisen nicht feststellbar ist. Weniger klimaschädliche Alternativen sind dagegen aufgrund der bestehenden Verkehrssicherheitsmängel der B 469 im betroffenen Bereich nicht denkbar, zumal es aus Klimaschutzgesichtspunkten eindeutig vorteilhafter ist, bestehende Straßen zu erhalten, anstatt durch neue Straßenzüge bisher unversiegelte Flächen neu zu zerschneiden und neu zu versiegeln. Dies legt auch das Landesentwicklungsprogramm Bayern in Ziffer 4.2 nahe, wonach das Netz der Bundesfernstraßen leistungsfähig erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden soll. Bei der Weiterentwicklung der Straßeninfrastruktur soll der Ausbau des vorhandenen Straßennetzes bevorzugt vor dem Neubau erfolgen. Dabei dient der bevorzugte Ausbau bestehender Straßeninfrastruktur vor dem Neubau dem Erhalt der Funktionsfähigkeit des Gesamtnetzes und der Reduzierung einer weiteren Flächeninanspruchnahme. Aus volkswirtschaftlichen Gründen und im Interesse einer nachhaltigen Raumentwicklung wird der bevorzugte Ausbau bestehender Straßeninfrastruktur daher als sinnvoll erachtet (Begründung zu Ziffer 4.2 LEP).

Durch die durch die Maßnahme ermöglichte Verbesserung des Verkehrsflusses, so auch der reduzierten Staubildung und des verminderten Stop-and-go-Verkehrs mit zusätzlichen CO_2-Emissionen durch ständiges Neustarten des Motors bzw. ständiges Abbremsen und erneutes Beschleunigen, ist insoweit sogar eine Absenkung von CO_2-Emissionen denkbar.

Hinsichtlich des Vorbringens des BUND Naturschutz in Bayern e. V. zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Vorhabens auf das globale Klima im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung wird auf die Ausführungen unter C.2.4.7 dieses Beschlusses verwiesen. Daneben wird zum Ausgleich der mit der Maßnahme verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft auf die Ausführungen unter C.3.7.5 dieses Beschlusses verwiesen.

Damit ergeben sich aus dem Abwägungsbelang der Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens auf das globale Klima vorliegend keine Anhaltspunkte, die der Durchführung der Baumaßnahme entgegenstehen würden. Abschließend lässt sich feststellen, dass die durch das Bauvorhaben zum Teil erheblich beeinträchtigten Belange von Naturschutz und Landschaftspflege (vgl. unter C.3.7.5) mit potentiellen Auswirkungen auf das globale Klima angesichts der vom Vorhabensträger vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen, der Berücksichtigung seiner Zusagen sowie der dem Vorhabensträger auferlegten Nebenbestimmungen nicht in der Lage sind, die für die Planung sprechenden Argumente aufzuwiegen, zumal die konkrete Bezifferung der Auswirkungen auf das globale Klima jedenfalls gegenwärtig diversen Unwägbarkeiten begegnet. Zum Teil ist eine Bezifferung derselben aktuell schlichtweg nicht möglich.

Dabei wird nicht verkannt, dass die Straßenbaumaßnahme einen Eingriff in Natur und Landschaft und damit in gewisser Weise auch das globale Klima mit sich bringt, dem im Rahmen der Abwägung ein erhebliches Gewicht gegen die geplante Baumaßnahme zukommt. Allerdings ist das landschaftspflegerische Konzept in seiner Gesamtheit geeignet, den Eingriff in Natur und Landschaft sowie die daraus resultierenden potentiellen Auswirkungen auf das globale Klima in vollem Umfang auszugleichen.

Insgesamt gesehen entwickeln die verbleibenden Beeinträchtigungen des öffentlichen Belanges Auswirkungen auf das globale Klima deshalb kein solches Gewicht, das die positiven Aspekte der Planung aufzuwiegen und deren Ausgewogenheit als Ganzes in Frage zu stellen vermag.

3.7.14 Träger von Versorgungsleitungen

Als öffentliche Belange sind im Rahmen der Abwägung im Planfeststellungsverfahren auch die Interessen der Träger der öffentlichen Ver- und Entsorgung, die im Bereich der Straßenbaumaßnahme Leitungen, Kabel o. ä. betreiben, zu berücksichtigen. Dabei wird hier grundsätzlich nur auf das "Ob" und das "Wie" der Leitungsänderungen eingegangen, nicht jedoch z. B. über die Kostentragung entschieden, die sich nach bürgerlichem Recht bzw. nach bestehenden oder noch zu treffenden vertraglichen Vereinbarungen richtet (vgl. § 8 Abs. 10 FStrG). Etwas anderes gilt für die Kostentragung bei Änderungen an Fernmeldeleitungen, die sich nach dem TKG bestimmt.

3.7.14.1 *Telekom Deutschland GmbH*

Mit Schreiben vom 02.11.2020 hat die Deutsche Telekom Technik GmbH – von der Telekom Deutschland GmbH als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben – zum gegenständlichen Verfahren Stellung genommen. Sie gab an, dass sich im Geltungsbereich des plangegenständlichen Vorhabens, wie den dem Schreiben beigelegten Plänen zu entnehmen sei, teilweise Telekommunikationslinien des Unternehmens befänden, welche überwiegend bereits im Regelungsverzeichnis erwähnt (Unterlage 11, lfd. Nr. 4.4, 4.5, 4.6, 4.7, 4.15, 4.16, 4.17, 4.18, 4.20) und in den Lageplänen der Planfeststellungsunterlagen eingezeichnet wurden. Bei Baukm 4+550 befinde sich jedoch eine Telekommunikationslinie des Unternehmens, die nicht in das Regelungsverzeichnis (Unterlage 11) und die Lagepläne (Unterlage 5 Blatt 7) aufgenommen worden sei. Um eine entsprechende Ergänzung der Unterlagen werde gebeten. Der Vorhabensträger sagte dies mit Schreiben vom 19.05.2021 zu. Im Rahmen der erfolgten Planänderung wurde jene Ergänzung umgesetzt (lfd. Nr. 4.20a der Unterlage 11, Unterlage 5 Blatt 7 T1).

Die vorhandenen Telekommunikationslinien werden – soweit erforderlich – im Zuge der Baumaßnahmen den neuen Verhältnissen angepasst. Dazu werde vor Baubeginn festgelegt, welche Maßnahmen für die Anlagen zu treffen seien. Einer rechtzeitigen diesbezüglichen Abstimmung wird durch die Nebenbestimmung A.3.16.2 Genüge getan.

3.7.14.2 *Westnetz GmbH*

Die Westnetz GmbH nahm mit Schreiben vom 22.10.2020 sowie vom 07.01.2021 zum plangegenständlichen Verfahren Stellung. Mit Schreiben vom 22.10.2020

teilte das Unternehmen unter Beilegung von Plankopien sowie einer Liste der Gehölze mit, dass drei Leitungen des Unternehmens von der plangegenständlichen Maßnahme betroffen seien.

So kreuzt die B 469 bei Bau-km 0+145 ihre 110-/220-kV-Hochspannungsfreileitung Kelsterbach – Landesgrenze (Aschaffenburg), Bl. 2337 (Maste 197 bis 198) (Unterlage 11, lfd. Nr. 4.3) mit 2 x 40,00 m, d. h. insgesamt 80,00 m, breiten Schutzstreifen. Aufgrund nicht ausreichender Abstände zwischen den unteren Leiterseilen der Hochspannungsfreileitung und der Fahrbahnoberkante würde das Ersetzen des Mastes Nr. 197 durch den neuen Mast Nr. 1197 erforderlich. Diese Maßnahme sei in den Planunterlagen (Unterlage 5 und 11) genügend beschrieben. Die Westnetz GmbH wies jedoch darauf hin, dass dieser neue Mast auf dem Grundstück Fl.Nr. 6000 der Gemarkung Stockstadt am Main durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten im Grundbuch zu sichern sei. Eine entsprechende Anpassung in Unterlage 10 sei damit erforderlich, da hier nur eine vorübergehende statt dauerhafte Inanspruchnahme der Fläche vorgesehen sei.

Mit Schreiben vom 21.05.2021 führte der Vorhabensträger diesbezüglich aus, dass zur Ersetzung des Mastes Nr. 197 eine vorübergehende Inanspruchnahme des Grundstücks Fl. Nr. 6000 der Gemarkung Stockstadt am Main mit 471 m^2 erfolgt. Der neue Mast Nr. 1197 soll etwa 15 m weiter östlich auf demselben Grundstück errichtet werden. Da damit das Versetzen des Mastes auf demselben Flurstück erfolgt, erübrigt sich die erneute Eintragung einer dinglichen Sicherung in das Grundbuch. Es ist jedoch abzuklären, ob dem jeweils eingetragenen Recht ein genau definierter Ausübungsbereich zu Grunde liegt. Sollte dies nicht der Fall sein, ist das Versetzen des Mastes möglich, wobei eine einvernehmliche Klärung im Innenverhältnis zwischen Eigentümer und Berechtigtem erfolgen muss. Sofern ein Ausübungsbereich der Dienstbarkeit definiert wurde, wird eine Anpassung im Grundbuch erforderlich.

Grundsätzlich ist nach § 1023 Abs. 1 BGB nur der Eigentümer zur Verlegung der Ausübung einer Grunddienstbarkeit bei Teilbelastung eines Grundstücks berechtigt. Eine entsprechende Anwendung auf den Dienstbarkeitsberechtigten scheidet aus, wenn die Ausübungsstelle rechtsgeschäftlich zum Inhalt der Dienstbarkeit gemacht worden ist (BGH, Urteil vom 12.12.2014 – V ZR 36/14). Erforderlich wäre hier damit eine entsprechende Einigung zwischen dem Eigentümer und dem Vorhabensträger als Berechtigten.

Die beiden anderen in der Stellungnahme der Westnetz GmbH genannten Hochspannungsleitungen des Unternehmens, die 110-/220-kV-Hochspannungsfreileitung Kelsterbach – Landesgrenze (Aschaffenburg), Bl. 2337 (Maste 194 bis 195) sowie die 110-kV-Hochspannungsfreileitung Aschaffenburg – Dettingen, Bl. 0276 (Maste 17 bis 18) seien durch die geplante Baustellenerschließung betroffen. Falls Maßnahmen an den Wegen in den Schutzstreifen derselben durchgeführt werden sollten, bat die Westnetz GmbH um detaillierte Abstimmung im Vorfeld (vgl. auch Nebenbestimmung A 3.16.3.1).

Der Vorhabensträger sagte mit Schreiben vom 21.05.2021 zu, sich rechtzeitig vor Baubeginn von potentiellen Baumaßnahmen an diesen Wegen mit dem Netzbetreiber detailliert abzustimmen. Teil der Konzeption der Baustellenerschließung sind die öffentlichen Wegegrundstücke Fl.Nr. 5944 der Gemarkung Stockstadt am Main (Unterlage 10.2, lfd. Nr. 11.56.01) unter Kreuzung der hier zuerst genannten Hochspannungsfreileitung Bl. 2337 (Maste 194, 195) sowie Fl.Nr. 5383 der Gemarkung Stockstadt am Main (Unterlage 10.2, lfd. Nr. 13.06.01) unter Kreuzung der hier zuletzt genannten Hochspannungsfreileitung Bl. 0276 (Maste 17, 18).

Weiter wies die Westnetz GmbH darauf hin, dass die externe Ausgleichsfläche auf dem Flurstück Fl.Nr. 6030 der Gemarkung Stockstadt am Main teilweise im 80 m breiten Schutzstreifen einer betroffenen 110-/220-kV-Hochspannungsfreileitung des Unternehmens (Bl. 2337, Maste 194, 195) läge. Im Hinblick auf die im Bereich der Ausgleichsfläche vorgesehene Anlage eines Eichen-Hainbuchenwaldes merkte die Westnetz GmbH unter Verweis auf die beiliegende Gehölzliste an, dass im Schutzstreifen der Leitung nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden dürften, die eine Endwuchshöhe von maximal 5 m erreichten. Bei höherwachsenden Gehölzen bestünde die Gefahr der Beschädigung der Hochspannungsfreileitung durch Baumumbruch. Daher bat die Westnetz GmbH um die Veranlassung der Anpflanzung von Gehölzen in den Randbereichen bzw. außerhalb der Leitungsschutzstreifen, die in den Endwuchshöhen gestaffelt seien, um eine Schutzstreifenverbreiterung zu vermeiden. Falls eine die Leitung gefährdende Höhe von Aufwuchs erreicht würde, sei der Rückschnitt durch den Grundstückseigentümer bzw. Vorhabensträger auf eigene Kosten zu veranlassen bzw. durch die Westnetz GmbH diesem in Rechnung zu stellen (vgl. auch Nebenbestimmung A.3.16.3.2).

Hierzu sagte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 21.05.2021 zu, in der Ausführungsplanung zur Ausgleichsfläche im Rahmen der Maßnahmen 1 A-1 und 1 A-2 (Fl.Nr. 6030 der Gemarkung Stockstadt am Main) im Schutzstreifen zur genannten Hochspannungsfreileitung nur solche Anpflanzungen vorzusehen, die

eine Endwuchshöhe von maximal 5 m erreichen. Weiter sagte der Vorhabensträger zu, auf der Ausgleichsfläche zu den Maßnahmen 1 A-1 und 1 A-2 im Schutzstreifen der betroffenen Hochspannungsfreileitung erforderlichenfalls einen Rückschnitt des Bewuchses zu veranlassen. Zu forstrechtlichen Ausführungen zur Überschneidung der Ausgleichsfläche mit der Hochspannungsfreileitung des Unternehmens wird auf die Ausführungen unter C.3.7.9.2, zu naturschutzfachlichen Folgen hieraus auf C.3.7.5.2.5.1 dieses Beschlusses verwiesen. Ergänzend wird hierzu auf die Nebenbestimmung A.3.16.1 dieses Beschlusses verwiesen.

Zudem forderte die Westnetz GmbH, dass jene Leitung und die Maststandorte jederzeit zugänglich blieben. Insbesondere sei eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten (vgl. auch Nebenbestimmung A 3.16.2.2). Der Vorhabensträger sicherte mit Schreiben vom 21.05.2021 zu, für die Ausgleichsfläche der Maßnahmen 1 A-1 und 1 A-2 (Fl.Nr. 6030 der Gemarkung Stockstadt am Main) die Zugänglichkeit der betroffenen Hochspannungsfreileitung zu gewährleisten. Maststandorte dieser Leitung befinden sich jedoch nicht auf dem betroffenen Grundstück. Die Leitung quere dieses nur randlich. Der Zugang zur Leitung auch mit schweren Fahrzeugen könne über das angrenzende öffentliche, bituminös befestigte Wegegrundstück Fl.Nr. 5944 der Gemarkung Stockstadt am Main erfolgen.

Weiter sei der Vorhabensträger nach den Ausführungen der Westnetz GmbH verpflichtet, den Beginn der Bau- bzw. Pflanzarbeiten mit einer Vorankündigungsfrist von mindestens 14 Tagen unter Angabe des Zeichens des Unternehmens anzuzeigen und einen Termin zur Einweisung in die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu vereinbaren. Diese orientiere sich insbesondere an der „Schutzanweisung Versorgungsanlagen für Baufachleute/Bauherren“ der Westnetz GmbH, deren strenge Einhaltung das Unternehmen forderte. Ohne jene Einweisung dürfe mit den Bau- bzw. Pflanzarbeiten nicht begonnen werden. Ansprechpartner für die Terminvereinbarung sei die Syna GmbH, Standort Karlstein (Herr Schimmel, RSDT-H-PS/KA Serviceteam Primärtechnik Karlstein, Zeche Gustav 8, 63791 Karlstein, Tel.: 069 31079551625, mobil: 0162 2858650, E-Mail: Roland.Schimmel@syna.de) (vgl. Nebenbestimmung A 3.16.3.3). Mit Schreiben vom 21.05.2021 sicherte der Vorhabensträger zu, mindestens 14 Tage vor Baubeginn diesen anzuzeigen und einen Termin mit der Syna GmbH zur Einweisung zu vereinbaren.

Daneben sei nach den Ausführungen der Westnetz GmbH zur Gewährleistung der Sicherheit der Stromversorgung und zum Ausschluss jeglicher Gefährdung im Bereich der Freileitung stets auf ausreichenden Abstand zu den Bauteilen der Freileitung zu achten. Den Vorhabensträger träfen entsprechende Unterrichtungs-

pflichten gegenüber auf der Baustelle anwesenden Personen (vgl. auch Nebenbestimmung A 3.16.3.4). Schließlich merkte die Westnetz GmbH an, dass der Grundstückseigentümer bzw. Vorhabensträger gegenüber der Westnetz GmbH im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für sämtliche Schäden hafte, die durch ihn und seine Erfüllungsgehilfen an der Hochspannungsfreileitung, den Masten und deren Zubehör verursacht würden. Mit Schreiben vom 21.05.2021 sagte der Vorhabensträger die Beachtung jener Aspekte zu. Insoweit ist jedoch auf die bestehenden gesetzlichen Haftungsregeln zu verweisen.

Mit weiterem Schreiben vom 07.01.2021, eingegangen bei der Regierung von Unterfranken am 08.01.2021, brachte die Westnetz GmbH erstmalig hervor, dass die geplante bauzeitliche Umfahrung des Bauwerkes BW 01 (Brücke im Zuge der B 469 über die Gersprenz) nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens gewesen und damit vom Unternehmen im Rahmen der abgegebenen Stellungnahme bisher nicht berücksichtigt worden sei. Bei der Planung der Umfahrung bat die Westnetz GmbH darum, die Hochspannungsfreileitungsmaste in einem Umkreis von mindestens 15,00 m Radius von sämtlichen Maßnahmen freizuhalten. Je nach der zeitlichen Reihenfolge von Realisierung der Umfahrung und Neubau des Mastes Nr. 1197 könne die Umfahrung im Schutzstreifen der Leitung eine unterschiedliche Fahrbahnhöhe erhalten (maximal 113,00 m über NHN bei Umfahrung vor Neubau, 114,80 m über NHN bei Umfahrung nach Neubau). Die Westnetz GmbH bat um Abstimmung aller weiterer Maßnahmen im Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitung im Vorfeld sowie die Zusendung baureifer Planunterlagen mit entsprechenden Schnittzeichnungen und Höhenangaben zur Prüfung und Stellungnahme.

Mit E-Mail vom 11.01.2021 erklärte der Vorhabensträger zum Umfang der eingereichten Unterlagen hinsichtlich bauzeitlicher Umfahrungen, dass Planfeststellungsunterlagen keine planerischen Darstellungen für bauzeitliche Zwischenzustände enthalten, worunter z. B. provisorische Umfahrungen zu ersetzender Brückenbauwerke fallen. Die insofern zwischenzeitlich benötigte Fläche sei jedoch als vorübergehende Inanspruchnahme in Unterlage 10 enthalten und als Eingriff in den Unterlagen 9 und 19 vollumfänglich bilanziert. Mit E-Mail vom 21.07.2021 ergänzte der Vorhabensträger diesbezüglich, dass zur bauzeitlichen Umfahrung des BW 01 eine Behelfsbrücke in zwei Fahrtrichtungen erforderlich wird. Zu deren Beschreibung wird auf Unterlage 1, Kap. 4.7.1 sowie Kap. 9 verwiesen. Graphisch wird die Umfahrung in Unterlage 16.1 Blatt 2 dargestellt. Aus Unterlage 16.1 Blatt 2 ergibt sich, dass aufgrund des Grundstückszuschnitts für die Lage der Widerlager zur Behelfsbrücke ausschließlich die Grundstücke mit den Fl.Nr. 4917, 5875

sowie 6008 der Gemarkung Stockstadt am Main, welche in Unterlage 10 enthalten sind (lfd. Nrn. 01.31, 01.15, 01.29 der Unterlage 10.2), in Betracht kommen.

Mit Schreiben vom 21.05.2021 führte der Vorhabensträger weiter aus, dass der Baubereich einschließlich der für das Herstellen des BW 01 erforderlichen bauzeitlichen Umfahrung mehr als 15 m von den beiden nächstgelegenen Masten Nr. 197 und Nr. 198 der Freileitung des Netzbetreibers entfernt liegt. Einzig werde, wie in den Unterlagen (Unterlage 11, lfd. Nr. 4.3) dargestellt, die Ersetzung des Mastes Nr. 197 ca. 15 m weiter östlich durch Mast Nr. 1197 erforderlich. Der Vorhabensträger sagte zu, rechtzeitig vor Baubeginn den Bauablauf und den Zeitpunkt des Neubaus des Mastes Nr. 1197 mit dem Netzbetreiber abzustimmen. Weiter sagte der Vorhabensträger zu, rechtzeitig vor Baubeginn dem Netzbetreiber Planunterlagen mit entsprechenden Schnittzeichnungen und Höhenangaben (NHN-Höhen) zur Prüfung zuzusenden (vgl. Nebenbestimmung unter A.3.16.3.5.).

Zur Versetzung von Masten der 110-/220-kV-Freileitung (Mast 197, lfd. Nr. 4.3, Unterlage 11) im aktuell berechneten Überschwemmungsgebiet der Gersprenz im Zuge der Baumaßnahme wird auf die Ausführungen unter C.3.7.7.1 dieses Beschlusses verwiesen.

3.7.14.3 *Bayernwerk Netz GmbH*

Die Bayernwerk Netz GmbH erklärte mit Schreiben vom 30.09.2020 unter Verweis auf die beiliegende Plankopie (Spartenauskunftsplan), dass im plangegenständlichen Bereich 20-kV-Mittelspannungskabelleitungen des Unternehmens (Unterlage 11, lfd. Nr. 4.25, 4.28) mit einem Schutzzonenbereich von 1,0 m beidseits der Leitungsachse verlaufen. Das Unternehmen wies auf die gemäß DIN VDE 0210 einzuhaltenden Mindestabstände zwischen der Leitungstrasse und einer baulichen Nutzung (Gebäude, Verkehrsflächen, Verkehrsanlagen usw.) sowie auf daraus resultierende Einschränkungen innerhalb der Baubeschränkungszone der 20-kV-Kabelleitung hin. Es würden keine Einwände gegen das gegenständliche Planfeststellungsverfahren erhoben, sofern dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der Anlagen des Unternehmens nicht beeinträchtigt würde. Vor Beginn der Tiefbauarbeiten im Bereich der betroffenen Versorgungsleitung des Unternehmens sei eine Einweisung durch das Kundencenter Marktheidenfeld unbedingt erforderlich, in dessen Rahmen Auskünfte über Sicherheitsvorschriften und Einweisungen in bestehende Versorgungsleitungen erfolgen würden.

Mit Schreiben vom 23.11.2020 erklärt der Vorhabensträger, dass die in der Anlage zur Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH dargestellten Leitungen bereits in den Planfeststellungsunterlagen Nr. 5 Lageplan Blatt 7 T1 enthalten seien. Der

Vorhabensträger sicherte eine rechtzeitige Abstimmung vor Baubeginn bezüglich der Leitungen mit dem Unternehmen zu (vgl. Nebenbestimmung A 3.16.4).

3.7.14.4 *PLEdoc GmbH*

Die PLEdoc GmbH, welche im Auftrag der Open Grid Europe GmbH auch die Interessen der Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG) vertritt, nahm mit Schreiben vom 12.11.2020 unter Beilage von Lageplänen, der „Anweisung zum Schutz von Ferngasleitungen und zugehörigen Anlagen“ der Open Grid Europe GmbH sowie einem Merkblatt zur Dokumentation zum plangegenständlichen Vorhaben Stellung. Nach Auskunft der PLEdoc GmbH seien die im Rahmen der Beteiligung der e.on Gas Grid durch die Regierung von Unterfranken versendeten Unterlagen ebenfalls an die PLEdoc GmbH weitergeitet worden.

Die PLEdoc GmbH wies zunächst darauf hin, dass sich die in Unterlage 11 unter den lfd. Nrn. 4.10, 4.14 sowie 4.19 geführten Ferngasleitungen nicht, wie dort fälschlich dargestellt, im Eigentum der Open Grid Europe GmbH befänden, sondern zu gleichen Teilen im Gemeinschaftseigentum der Ferngas Netzgesellschaft mbH und der Netzdienste Rhein-Main GmbH. Letzterer obläge insofern auch die Beauskunftung (vgl. unter C.3.7.14.6). Mit Schreiben vom 11.06.2021 sagte der Vorhabensträger die entsprechende Anpassung der Unterlagen zu, welche im Rahmen der Planänderung durchgeführt wurde (lfd. Nrn. 4.10, 4.14 sowie 4.19 der Unterlage 11).

Für den die Belange des Unternehmens betreffenden Leitungsabschnitt, die Ferngasleitung mit Nachrichtenkabel der Ferngas Netzgesellschaft mbH mit einem Schutzstreifen von 8 m, sei die bereits in Unterlage 5 Blatt 8 T1 eingetragene Trassenführung geprüft worden. Hierbei seien die Schutzstreifengrenzen nachgetragen worden. Der Leitungsabschnitte befände sich jedoch außerhalb der Baufeldgrenzen, so dass negative Auswirkungen auf die Leitung nicht zu erwarten seien. Mit Schreiben vom 11.06.2021 sagte der Vorhabensträger die entsprechende Ergänzung der betreffenden Leitung in der Unterlage 5 Lageplan Blatt 8 um diesen Schutzbereich zu, was im Rahmen der Planänderung erfolgte (Unterlage 5 Blatt 8 T1).

Für den Fall, dass nach Abschluss der Ausführungsplanung wider Erwarten Arbeiten im Schutzstreifenbereich dieses Leitungsabschnitts und Sicherungs- bzw. Anpassungsmaßnahmen an der Bestandsleitung erforderlich würden, seien diese als notwendige Folgemaßnahme des gegenständlichen Verfahrens im Rahmen der Konzentrationswirkung mit planfestzustellen. Insoweit ist anzumerken, dass, sollten wider Erwarten künftig derartige Arbeiten erforderlich werden, dem noch durch

Pläne für kurzfristig zu ergreifende Maßnahmen oder sonstige geeignete Maßnahmen der zuständigen Behörden entgegengewirkt werden könnte. Aus heutiger Sicht lässt sich nicht abschließend feststellen, ob tatsächlich eine derartige Betroffenheit entsteht.

Hierzu erforderliche zivilrechtliche Gestattungen seien nach den Ausführungen der PLEdoc GmbH durch den Vorhabensträger nach einvernehmlicher Abstimmung mit dem Leitungsbetreiber beizubringen. Aus den konkreten Unterlagen ist die Notwendigkeit derartiger Maßnahmen nicht ersichtlich. Falls wider Erwarten doch eine derartige Entwicklung eintreten sollte, wären erforderliche Schritte im Rahmen einer Tektur zu regeln.

Schließlich bat die PLEdoc GmbH um Berücksichtigung der beigelegten Anweisung zum Schutz von Ferngasleitungen und zugehörigen Anlagen der Open Grid Europe GmbH bei der weiteren Planung. Der Vorhabensträger sagte die Beachtung jener Anweisung bei der weiteren Planung mit Schreiben vom 11.06.2021 zu (A.3.1).

3.7.14.5 *e-netz Südhessen AG*

Die e-netz Südhessen AG nahm mit Schreiben vom 05.11.2020 für die Netze der ENTEGA AG, der e-netz Südhessen AG und ENTEGA Medianet GmbH zum plangegenständlichen Verfahren Stellung.

In Stockstadt am Main würden nach Auskunft des Unternehmens einzelne Gas- und Stromversorgungsleitungen (Unterlage 11, lfd. Nr. 4.11, 4.12, 4.13) durch sie betrieben. Die e-netz Südhessen AG bat bei der weiteren Planung darum, zu beachten, dass sich die Bauabschnitte Unterlage 5 Blatt 2 T1, Blatt 3 T1, Blatt 6 T1, Blatt 7 T1 in unmittelbarer Nähe der Gas-Hochdruckleitung befänden oder von dieser gekreuzt würden. Weiter bat das Unternehmen um einen Vorortttermin zur Einweisung mit dem Anlagenbetreiber vor Baubeginn. Ansprechpartner hierfür sei Herr Hofmeyer, Telefon: 06151 7018774. Um die Unterrichtung über den weiteren Verlauf der Planungen werde gebeten.

Mit Schreiben vom 10.03.2021 sagte der Vorhabensträger die Vereinbarung eines Vorortttermins mit dem Anlagenbetreiber rechtzeitig vor Baubeginn zu (vgl. Nebenbestimmung A.3.16.5).

3.7.14.6 *NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH*

Die NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH nahm mit Schreiben vom 06.11.2020 sowie in Vertretung für die Gas-Union GmbH mit Schreiben vom 16.11.2020 zum

plangegenständlichen Verfahren Stellung. Der NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH obliegt auch die Beauskunftung für die Mainova AG.

Mit Schreiben vom 06.11.2020 brachte sie keine grundsätzlichen Bedenken vor, sondern bat um Beachtung der vorhandenen Versorgungsleitungen in der ausgewiesenen Fläche des Geltungsbereichs, deren Bestand und Betrieb zu gewährleisten seien (vgl. Nebenbestimmung A.3.16.6.1). Eine Überbauung vorhandener Leitungstrassen sei unzulässig. Sämtliche Arbeiten im Bereich der Leitung und deren Schutzstreifen seien im Vorfeld mit der NRM abzustimmen und anzumelden (vgl. Nebenbestimmung A.3.16.6.2).

Weiter wies die NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH auf einige Aspekte in Unterlage 11 hin. So sei die Bedeutung der lfd. Nr. 4.23 sowie 4.24 unklar. Der Bestand der Hochdruckleitung nebst Steuerkabel der NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH, welche den zu erneuernden Abschnitt der B 469 kreuzt, sei in Unterlage 5 Blatt 7 durch die Position 4.22 dargestellt. Es werde davon ausgegangen, dass sich die lfd. Nr. 4.23 und 4.24 auf eine erforderliche Umleitung der Bestandsleitungen beziehen. Die NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH wies darauf hin, dass Eigentümerin der Leitung lfd. Nr. 4.24 der Unterlage 11 die Mainova AG sei.

Mit Schreiben vom 19.05.2021 führte der Vorhabensträger hierzu aus, dass eine nochmalige Anfrage im April 2021 eine Netzauskunft der NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH vom 16.04.2021 dahingehend ergab, dass unmittelbar östlich der Überführung Stockstädter Straße eine Gasleitung nebst Steuerkabel sowie eine Stromleitung die B 469 queren. Entgegen einer früheren Netzauskunft besteht danach in diesem Bereich kein Lichtwellenkabel, sondern eine Gashochdruckleitung (lfd. Nr. 4.22 der Unterlage 11). Der Vorhabensträger sagte die entsprechende Anpassung der Unterlage 5 Lageplan Blatt 7 sowie der Unterlage 11, lfd. Nr. 4.22 bis 4.24 zu, wonach dann die lfd. Nr. 4.23 der Unterlage 11 entfällt. Dies wurde mit der durchgeführten Planänderung in die entsprechenden Unterlagen eingearbeitet (Unterlage 11, Unterlage 5 Blatt 7 T1).

Zudem wurde angemerkt, dass sofern lichte Abstände nicht einhaltbar sein sollten oder Leitungen durch aufgeschüttete Böschungen oder sonstige Höhenausgleichsbauwerke eine Minder- oder erhebliche Überdeckung aufwiesen, eine Sicherung bzw. Umleitung der Leitung erfolgen müsse. Um frühzeitige Einbindung in die Planung werde gebeten, da die Umlegung des Leitungsbestandes nebst Steuerkabel einige Zeit in Anspruch nehmen würde. Dies sagte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 12.06.2021 zu (vgl. Nebenbestimmung A.3.16.6.3).

Die NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH machte weiterhin auf einige allgemeine Aspekte aufmerksam. So seien alle Bauarbeiten im Leitungsbereich ausschließlich in Abstimmung und unter Aufsicht der NRM-Fremdbaustellenkontrolle zulässig. Für die Durchführung der örtlichen Arbeiten sei die Vorlage einer aktuellen Trassenauskunft der NRM-Netzdienste Rhein-Main GmbH auf der Baustelle zwingend erforderlich. Für die Planungen von Grünflächen sei die aktuelle Version des DVGW-Arbeitsblattes GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen“ Voraussetzung (vgl. Nebenbestimmung A.3.16.6.4). Hingewiesen wurde auch auf die Erforderlichkeit einer dinglichen Sicherung aller Mainova-Trassen bei Veräußerung und Umwidmung von Grundstücksflächen. Schließlich sei für alle Baumaßnahmen die NRM-Norm „Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen, Armaturen, Mess-, Signal- und Steuerkabel der Mainova“ einzuhalten (vgl. Nebenbestimmung A.3.16.6.4). Auf die Bestandsunterlagen unter dem Link www.nrm-netzdienste.de/netzauskunft im Bereich Downloads wurde verwiesen. Der Vorhabensträger sagte mit Schreiben vom 12.06.2021 die Beachtung jener Aspekte zu.

Mit Schreiben vom 16.11.2020 wurde seitens der NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH mitgeteilt, dass die Interessen der Gas-Union GmbH vom Vorhaben nicht betroffen seien.

3.7.14.7 *Syna GmbH*

Die Syna GmbH nahm mit Schreiben vom 11.11.2020, eingegangen bei der Regierung von Unterfranken am 18.11.2020, zum plangegenständlichen Verfahren Stellung.

Die Syna GmbH machte unter Beilegung eines Lageplans auf einen anstehenden Konflikt aufmerksam. So könnten die notwendigen Sicherheitsabstände zu ihrer Freileitung durch die geplante Maßnahme nicht mehr eingehalten werden. Der Konflikt müsse aufgeklärt, entsprechende Maßnahmen umgesetzt und die Kostenübernahme verhandelt werden.

Der Vorhabensträger führte mit Schreiben vom 19.05.2021 hierzu aus, dass etwa bei Bau-km 0+075 eine 20-kV-Freileitung des Betreibers Syna GmbH die B 469 kreuzt (Unterlage 11, lfd. Nr. 4.2). Im Rahmen der geplanten Verbreiterung des Straßenquerschnitts und der Anhebung der Straßengradiente um etwa 0,80 m infolge des Ersatzneubaus des Bauwerks BW 01 (Brücke im Zuge der B 469 über die Gersprenz) verringere sich der Abstand zwischen dem Lichtraumprofil der Fahrbahn und der Freileitung derart, dass der erforderliche Sicherheitsabstand zur Freileitung künftig nicht mehr eingehalten werden könnte. Daneben bestehe durch

die bauzeitliche Umfahrung des BW 01 und das umgebende Baufeld westlich der B 469 ein Standortkonflikt mit dem Freileitungsmast Nr. 56 und dem nachfolgenden Stahlgittermast auf dem Grundstück Fl.Nr. 6009 der Gemarkung Stockstadt am Main (Unterlage 10.2, lfd. Nr. 01.25.01, Unterlage 10.1 Blatt 1).

Mit dem Schreiben des Vorhabensträgers vom 19.05.2021 beiliegendem Aktenvermerk vom 19./27.04.2021 wurde zur Konfliktbewältigung festgelegt, dass im Kreuzungsbereich mit der B 469 eine Erdverkabelung der Freileitung vorgesehen wird. Hiervon betroffen sind die Masten Nr. 54 und Nr. 55 (Fl.Nr. 5421 der Gemarkung Stockstadt am Main), Nr. 56 (Fl.Nr. 6010 der Gemarkung Stockstadt am Main), Nr. 57 (Fl.Nr. 6008 der Gemarkung Stockstadt am Main) und Nr. 58 (Fl.Nr. 6005 der Gemarkung Stockstadt am Main). Die Strecke beträgt etwa 93 m. Eine entsprechende Anpassung der Unterlage 5 Blatt 1 um die Strecke der Erdverkabelung und Unterlage 11, lfd. Nr. 4.2 wurde vom Vorhabensträger zugesagt. Durch die erfolgte Planänderung wurde dem Ansinnen des Vorhabensträgers Rechnung getragen (Unterlage 5 Blatt 1 T1, lfd. Nrn. 01.145.01 und 01.23.02 der Unterlage 10.2, lfd. Nr. 4.2 der Unterlage 11). Soweit hierdurch zusätzliche Grundstücksbetroffenheiten entstanden, wurde die schriftliche Zustimmung der betroffenen Eigentümer durch den Vorhabensträger eingeholt (u. a. Markt Stockstadt am Main).

3.7.14.8 *Aschaffenburger Versorgungs-GmbH*

Mit Schreiben vom 23.11.2020 sowie vom 08.11.2021 nahm die Aschaffenburger Versorgungs-GmbH (AVG) zum gegenständlichen Verfahren Stellung. Die vorgebrachten Aspekte werden im inhaltlichen Zusammenhang unter C.3.7.7., insbesondere C.3.7.7.2.1 dieses Beschlusses behandelt, worauf an dieser Stelle verwiesen wird.

3.7.14.9 *Abwägung*

Die Träger der betroffenen Leitungen haben keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung vorgetragen, sondern vielmehr Ausführungsmodalitäten angesprochen. Den Belangen der Träger von Ver- und Entsorgungsleitungen wird durch die festgestellte Planung, die auch die Nebenbestimmungen sowie die genannten Zusagen des Vorhabensträgers umfasst, Rechnung getragen. Im Rahmen der Gesamtabwägung der für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange entwickeln sie daher kein großes Gewicht zu Lasten der Baumaßnahme.

3.7.15 Eisenbahnbelange

3.7.15.1 *Deutsche Bahn AG*

Mit Schreiben vom 13.11.2020 nahm die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen für die Deutsche Bahn AG zum gegenständlichen Verfahren Stellung. Es wurden keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben vorgebracht, solange die angeführten Bedingungen, Auflagen und Hinweise beachtet würden. Im Zuge der vorhabensbedingten Aufweitung und Erneuerung der Eisenbahnüberführung der DB Netz AG auf der Strecke 3557 Darmstadt-Aschaffenburg ca. bei Bahn-km 70,2 (BW 03) müssten infrastrukturelle Belange der Deutschen Bahn gewahrt werden. Mit Blick auf § 4 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) sowie § 2 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) dürfe durch das plangegenständliche Verfahren der gewöhnliche Betrieb der bahnbetriebsnotwendigen Anlagen keinesfalls verzögert, behindert oder beeinträchtigt werden. Da dies auch Erneuerungsmaßnahmen einschließe, wies die Deutsche Bahn AG auf die vorgesehene Gleiserneuerung von Bahn-km 70,824 bis 71,957 im Jahr 2024 hin. Des Weiteren sei für die Kreuzungsmaßnahme mit Bahngelände zwischen der DB Netz AG und dem Vorhabensträger eine Kreuzungsvereinbarung nach § 5 Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) u. a. zur Kostenübernahme abzuschließen. Ansprechpartnerin sei in diesem Rahmen DB Netz AG, Projekte KIB Frankfurt (I.NI-MI-K-K), Frau Vogt, E-Mail: anne.u.vogt@deutschebahn.com, Tel.: 069 265-19509. Mit Schreiben vom 09.09.2021 verwies der Vorhabensträger darauf, dass eine mit der DB Netz AG abgestimmte Kreuzungsvereinbarung zu diesem Zeitpunkt bereits zur Unterschrift vorliege.

Vor Beginn der Bauarbeiten in unmittelbarer Nähe zu den Bahnbetriebsanlagen ist nach den weiteren Ausführungen der DB AG, DB Immobilien daneben mit der DB Netz AG eine Baudurchführungsvereinbarung inklusive Kranvereinbarung abzuschließen, um eine Beeinträchtigung bzw. Beschädigung des Betriebs bzw. der Anlagen der DB Netz AG während der Baumaßnahme zu verhindern. Hierfür wurde die Ansprechpartnerin DB Netz AG, Immobilienmanagement (I.NF-MI-D), Frau Preuß-Hagenmüller, E-Mail: beate.preuss-hagenmueller@deutschebahn.com genannt. Insoweit entstehende Kosten gingen nach Ansicht der DB AG zu Lasten des Antragstellers bzw. dessen Rechtsnachfolgers. Mit Schreiben vom 09.09.2021 sicherte der Vorhabensträger den Abschluss einer Baudurchführungsvereinbarung vor Beginn der Bauarbeiten zu.

Weiter wies die Deutsche Bahn AG darauf hin, dass im Rahmen der Baumaßnahme der Rückbau der Maste 10014, 10015, 10016, 10017, 10018 sowie der

Neubau der Maste 10014n, 10015n, 10016n, 10017n, 10018n der planfestgestellten 110-kV-Bahnstromleitung 0426 Aschaffenburg – Weiterstadt erforderlich sei (lfd. Nr. 4.1 der Unterlage 11). Hierzu sei in einem Realisierungs- und Finanzierungsvertrag zwischen der DB Energie GmbH und dem Vorhabensträger bereits eine Abstimmung erfolgt. Die DB Energie GmbH trage die Kosten für die im gemeinsamen Vertrag aufgezeigten Maßnahmen. Daneben merkte die Deutsche Bahn AG an, dass das Planrecht gemäß § 18 AEG zur Änderung der betroffenen Bahnstromleitung im Rahmen des Planrechtsverfahrens der Infrastrukturmaßnahme des Vorhabensträgers erlangt werde.

Insoweit stellte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 09.09.2021 richtig, dass von der Baumaßnahme zwar zutreffend die bestehenden Masten 10014 bis 10018 betroffen sind, die Errichtung der Masten 10014n und 10018n standortgleich zu den Masten 10014 und 10018 erfolgt und die Masten 10015n und 10017n neue, näher zueinander gelegene Standorte erhalten, der Mast 10016 jedoch nicht durch einen neuen Mast ersetzt wird (vgl. lfd. Nr. 4.1 der Unterlage 11).

Im Rahmen der Zuwegung zum Mast 10018 ergab sich im Laufe des Verfahrens eine geringfügige Änderung hinsichtlich der Inanspruchnahme von Flurstücken, welche durch die erfolgte Planänderung in den Planunterlagen Berücksichtigung fand (vgl. lfd. Nr. 01.146.01 der Unterlage 10.2, Fl.Nr. 5977 der Gemarkung Stockstadt am Main).

Hinsichtlich der Erteilung des Planrechts weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass die Planfeststellung für Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetzes (BEVVG) grundsätzlich dem Eisenbahn-Bundesamt obliegt und demnach in einem eigenen Verfahren zu erteilen ist. Bei der dargestellten vorhabensbedingt erforderlichen Änderung an der Bahnstromleitung handelt es sich jedoch um eine Folgemaßnahme, welche von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses nach Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG umfasst wird.

Die Deutsche Bahn AG merkte außerdem an, dass bei Planungs- und Bauvorhaben in räumlicher Nähe zu Bahnbetriebsanlagen zum Schutz der Baumaßnahme sowie zur Sicherung des Eisenbahnbetriebs das Einhalten von Sicherheitsabständen zwingend vorgeschrieben sei. Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit aller betroffenen Betriebsanlagen der Eisenbahn sei ständig, auch während der Baudurchführung, uneingeschränkt zu gewährleisten. Bei allen Arbeiten im Bereich von Anlagen der Eisenbahnen des Bundes sei das bautechnische Regelwerk der DB Netz AG in Verbindung mit der Eisenbahnspezifischen Liste Technischer

Baubestimmungen (ELTB) der Deutschen Bahn AG zu beachten. Die Deutsche Bahn AG forderte weiter, ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich sowie den Sicherheitsraum der Bahnanlagen der Deutschen Bahn gemäß dem Gesetzeswortlaut des § 62 EBO grundsätzlich und dauerhaft, auch während der Bauzeit, auszuschließen. Es sei ein Mindestabstand von 5,50 m ab Gleismitte vom angrenzenden Gleis einzuhalten. Zudem sei das Lagern von Baustoffen, Bauteilen und das Abstellen von Baugeräten im Gleisbereich verboten. Es müsse sichergestellt werden, dass keine Baumaterialien beim Abriss oder während der Bauphase in den Gefahrenbereich der Gleisanlage gelangen. Arbeitsgruben und Bauteile seien außerhalb der unter 45 Grad verlaufenden Druckzone (gemessen von Unterkante Schwellenende) zu verlegen. Mit Schreiben vom 09.09.2021 sagte der Vorhabensträger die Einhaltung jener Vorgaben zu (A.3.1, vgl. auch Nebenbestimmungen unter A.3.11.2 und A.3.11.3).

Ausdrücklich wies die Deutsche Bahn AG auch auf die Gefahren hin, die sich aus der unmittelbaren Nähe der betroffenen Flächen zur Oberleitungsanlage des Unternehmens mit 15000 V-Spannung ergäben, sowie auf die diesbezüglich einzuhaltenden Bestimmungen. Dies nahm der Vorhabensträger mit Schreiben vom 09.09.2021 zur Kenntnis.

Ebenfalls wurde bei allen Arbeiten und festen Bauteilen in der Nähe unter Spannung stehender, der Berührung zugänglicher Teile der Oberleitung von diesen auf Baugeräte, Kräne, Gerüste und andere Baubehelfe, Werkzeuge und –stücke die Einhaltung eines Sicherheitsabstands von 3,50 m nach allen Richtungen gefordert (DIN EN 50122-1 (VDE 0115-3): 2011-09 und DB-Richtlinien 997.0101 Abschnitt 4 sowie 132.0123A01 Abschnitt 1). In diesem Bereich sei der Aufenthalt von Personen sowie die Aufstellung von Geräten bzw. Maschinen verboten. Zur Sicherung der Standsicherheit der Oberleitungsmasten dürfe im Druckbereich der Maste, d. h. 5,00 m zur Fundamentaußenkante, keine Veränderung der Bodenverhältnisse stattfinden. Im Fall der Unterschreitung des Abstandes sei ein statischer Nachweis für die betroffenen Masten durch den Veranlasser erforderlich. Grenzsteine müssten vor Baubeginn gesichert und dürften nicht überschüttet oder beseitigt werden. Falls notwendig, sind diese zu Lasten des Bauherrn neu einzumessen oder zu setzen. Der Vorhabensträger sicherte die Einhaltung jener Forderungen mit Schreiben vom 09.09.2021 zu (vgl. auch Nebenbestimmungen unter A.3.11.4 und A.3.11.5).

Da nach den weiteren Ausführungen der Deutsche Bahn AG auf der betroffenen Brücke 50 Hz-Kabel verlegt seien, die während der Baumaßnahme nicht außer

Betrieb genommen werden könnten, seien diese während der Bauphase zu sichern. Ansprechpartner hierfür sei DB Netz AG, 50 Hz Frankfurt (I.NA-MI-N-FFM-IES), Herr Boisly, E-Mail: marc.boisly@deutschebahn.com. Weiter sei vor Baubeginn eine Kabeleinweisung durch die DB Kommunikationstechnik GmbH erforderlich, um die genaue Lage des im Bereich der Baumaßnahme bestehenden Streckenfernmeldekabels F 3555,62“ festzustellen. Hierfür bat die Deutsche Bahn AG um schriftliche Anmeldung des Termins mindestens sieben bis zehn Arbeitstage zuvor unter Angabe der Streckennummer (km von bis) unter DB.KT.Dokumentationsservice-Essen@deutschebahn.com. Die erfolgte Einweisung sei zu protokollieren. Gefordert wird auch die strikte Einhaltung des Kabelmerkblattes sowie des Merkblattes der Berufsgenossenschaften der Bauwirtschaft „Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel“, welche mit einer Verpflichtungserklärung bei der örtlichen Einweisung vor Ort übergeben würden. Die Empfangsbestätigung bzw. Verpflichtungserklärung sei rechtzeitig vor Baubeginn von der bauausführenden Firma unterzeichnet zurückzusenden, da ohne deren Vorliegen mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden dürfe. Durch Schreiben vom 09.09.2021 sicherte der Vorhabensträger auch die Einhaltung dieser Vorgaben zu (A.3.1, vgl. auch Nebenbestimmungen unter A.3.11.7 und A.3.11.10).

Bezüglich abwassertechnischer Aspekte wurde seitens der Deutschen Bahn gefordert, dass anfallendes Oberflächenwasser oder sonstige Abwässer nicht auf Bahngrund geleitet und dort zum Versickern gebracht werden dürften. Es dürften keine schädlichen Wasseranreicherungen im Bahnkörper auftreten. Insoweit sagte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 09.09.2021 zu, dafür Sorge zu tragen, dass außerhalb des Bahngrunds auf dem Baufeld anfallendes Oberflächenwasser oder sonstige während des Baubetriebs anfallende Abwässer nicht auf Bahngrund geleitet und dort zur Versickerung gebracht werden (vgl. auch Nebenbestimmung unter A.3.11.8).

Gehölzanpflanzungen, welche nach der Forderung der Deutschen Bahn laufend zu pflegen seien, müssten in ausreichender Entfernung vom Gleisbereich vorgenommen werden, so dass dieser Bereich auch bei Windwurf nicht beeinträchtigt werde. Dies sicherte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 09.09.2021 zu. Weiter sagte der Vorhabensträger zu, Gehölzanpflanzungen auf Grundeigentum des Baulastträgers Bund laufend zu pflegen (A.3.1 sowie Nebenbestimmung A.3.11.9).

Gegen durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehende Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z. B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können, seien

nach den weiteren Ausführungen der Deutschen Bahn AG ggf. von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzunehmen. Dies nahm der Vorhabensträger mit Schreiben vom 09.09.2021 zur Kenntnis. Je nach Lage des Einzelfalls sind in einem derartigen Fall ohnehin die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

Schließlich käme es durch die gegenständliche Baumaßnahme zur Inanspruchnahme von Bahngrund im Eigentum der DB Netz AG, konkret der Flurstücke mit der Fl.Nr. 359/28 (lfd. Nr. 02.61.01/02 der Unterlage 10.2) sowie der Fl.Nr. 359 (lfd. Nr. 02.62.01/02 der Unterlage 10.2) der Gemarkung Stockstadt am Main. Es handle sich insoweit um planfestgestellte Eisenbahnbetriebsanlagen. Die Inanspruchnahme der Bahngrund-Flächen erfordere grundsätzlich eine vertragliche Einigung mit der DB Netz AG, vertreten durch die DB Immobilien, und müsse durch den Antragsteller direkt bei DB Immobilien, Vertrieb, Kundenmanagement, Barthstraße 12, 80339 München, E-Mail: immobilien.sued@deutschebahn.com beantragt werden. Des Weiteren erforderlich sei für die vorübergehende Inanspruchnahme bahneigener Flächen durch Dritte der Abschluss einer Betretungserlaubnis vor Beginn der Baumaßnahme. Ansprechpartner sei hier DB Netz AG, Fachbereich Fahrbahn, Herr Lorenz, E-Mail: frank.f.lorenz@deutschebahn.com. Der Vorhabensträger sicherte mit Schreiben vom 09.09.2021 zu, die Vorgaben der Deutschen Bahn AG zur Betretungserlaubnis zu beachten und nahm die Ausführungen zur vertraglichen Einigung zur Inanspruchnahme von Bahngrund zur Kenntnis. Von Seiten der Planfeststellungsbehörde ist insoweit anzumerken, dass die Konditionen des eigentlichen Grunderwerbs wie auch die Frage der Regelung vorübergehender Inanspruchnahmen in den dem Planfeststellungsbeschluss nachfolgenden Grunderwerbsverhandlungen geregelt werden.

Wie von der Deutschen Bahn AG gefordert, wurde das Eisenbahn-Bundesamt mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 09.09.2020 beteiligt. Hierzu wird auf die Ausführungen unter C.3.7.15.2 dieses Beschlusses verwiesen.

Zur Lage des Mastes 10017n (lfd. Nr. 4.1 der Unterlage 11) im aktuell berechneten Überschwemmungsgebiet der Gersprenz wird auf die Ausführungen unter C.3.7.7.1 dieses Beschlusses verwiesen.

Die Deutsche Bahn AG merkte noch an, dass für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Umsetzung der geplanten Baumaßnahme abgeleitet werden können und die sich auf die Betriebsanlagen der Eisenbahn

auswirken, der Vorhabensträger hafte. Dies gelte auch für das Verschulden derjeniger Personen, denen er sich zur Verrichtung oder Erfüllung bediene. Diesbezüglich ist auf die gesetzliche Regelung derartiger Haftungsfragen zu verweisen.

Zu Belangen der Deutschen Bahn AG wird auf auch die Nebenbestimmungen unter A.3.11 dieses Beschlusses verwiesen.

3.7.15.2 *Eisenbahn-Bundesamt*

Das Eisenbahn-Bundesamt nahm mit Schreiben vom 08.10.2020 zum plangegenständlichen Verfahren Stellung. Bezüglich der vorgesehen Änderung von Eisenbahnbetriebsanlagen im Rahmen der gegenständlichen Straßenbaumaßnahme, konkret der Erneuerung der Eisenbahnbrücke bei Bahn-km 70,2 der Bahnstrecke 3557 (BW 03) als Folgemaßnahme der Verbreiterung der Trasse der B 469, bestünden von Seiten des Eisenbahn-Bundesamtes keine grundsätzlichen Einwände. Allerdings müsse sichergestellt werden, dass der Eisenbahnbetrieb auf der betroffenen Bahnlinie während der gesamten Dauer der Baumaßnahme nur in unvermeidlichem Umfang beeinträchtigt wird. Ebenso müsse sichergestellt werden, dass die maßgeblichen Vorschriften und Richtlinien der DB AG die Konstruktion und den Bau der Eisenbahnbrücke betreffend eingehalten werden. Mit Schreiben vom 23.11.2020 sagte der Vorhabensträger zu, diese Vorgaben im Rahmen der Bauwerksplanung zu beachten (vgl. auch Nebenbestimmung A.3.11.1).

Des Weiteren müssten die Betriebsanlagen der Bahn nach den Ausführungen des Eisenbahn-Bundesamts gemäß § 2 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Bei sich in diesem Bereich befindlichen Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes sei zu beachten, dass bei Baumaßnahmen die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes nicht gefährdet werden dürfe. Mit Schreiben vom 23.11.2020 sagte der Vorhabensträger zu, diese Vorgaben im Rahmen der Bauwerksplanung zu beachten (A.3.1).

Hinsichtlich Maßnahmen im Zusammenhang mit Gewässern bzw. deren Ableitung sei nach dem Eisenbahn-Bundesamt daneben darauf zu achten, dass die Bahnkörperentwässerungsanlagen nicht beeinträchtigt werden. Auch dessen Beachtung im Rahmen der Bauwerksplanung sagte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 23.11.2020 zu (vgl. auch Nebenbestimmung unter A.3.11.8).

Das Eisenbahn-Bundesamt wies schließlich darauf hin, dass die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberin DB Netz AG als Trägerin öffentlicher Belange und als Grundstückseigentümerin bzw. –nachbarin dringend empfohlen werde. Eine Be-

teiligung der DB AG sowie ihrer Konzernunternehmen fand mit Schreiben der Regierung von Unterfranken jeweils vom 09.09.2020 statt. Auf die Ausführungen unter C.3.7.15.1 dieses Beschlusses wird insoweit verwiesen.

Mit Schreiben vom 23.11.2020 sagte der Vorhabensträger die Beachtung der geforderten Aspekte zu und verwies auf die enge Abstimmung der Planung mit den zuständigen Abteilungen der DB AG. Auf die Nebenbestimmung unter A.3.11 dieses Beschlusses zu Eisenbahnbelangen wird verwiesen.

3.7.15.3 *Abwägung*

Die Forderungen und Hinweise der Bahn wurden, soweit über sie in der Planfeststellung zu entscheiden war, unter A.3.11 dieses Beschlusses berücksichtigt. Den Belangen der Eisenbahn bzw. der betroffenen Bahnlinie wird durch die genehmigte Planung mit den Nebenbestimmungen umfassend Rechnung getragen. Im Rahmen der Gesamtabwägung der für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange entwickeln sie daher kein entscheidendes Gewicht zu Lasten der Baumaßnahme.

3.7.16 Kommunale Belange

3.7.16.1 *Landkreis Aschaffenburg*

Der Landkreis Aschaffenburg hat mit Schreiben vom 09.11.2020 – insbesondere in seiner Zuständigkeit als untere Naturschutz-, Wasserrechts- und Immissionsschutzbehörde – verschiedene Punkte zum gegenständlichen Verfahren vorgetragen. Die Aspekte des Naturschutzes wurden bereits unter C.3.7.5 behandelt, zu den wasserrechtlichen Fragen kann auf C.3.7.7 verwiesen werden. Zum Immissionsschutz siehe bereits Ausführungen unter C.3.7.4. Der Vorhabensträger sagte die Beachtung jener Aspekte mit Schreiben vom 23.11.2020 zu. Originäre Landkreisbelange wurden nicht vorgetragen.

3.7.16.2 *Markt Großostheim*

Der Markt Großostheim nahm mit Schreiben vom 23.11.2020 unter Beifügung eines Auszugs aus dem Sitzungsbuch des Marktes Großostheim zur Sitzung des Ferienausschusses am 19.11.2020 sowie einer überschlägigen Ermittlung etwaiger Vermögensnachteile an den kommunalen Waldflächen des Marktes Großostheim durch die Erneuerung der B 469 zur geplanten Baumaßnahme Stellung.

Zunächst stellte der Markt Großostheim seine grundsätzlich positive Haltung gegenüber der gegenständlichen Maßnahme klar. Insbesondere aufgrund der prognostizierten Verkehrszunahme und der vorhandenen Sicherheitsaspekte, die auch durch die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde abzudecken seien, werde die Maßnahme befürwortet. Dies gelte insbesondere auch deshalb, weil die Bereitstellung

der notwendigen umfangreichen Bundesmittel ein enormes politisches Zeichen für den Wunsch sei, die örtlichen Verhältnisse mit einer angemessenen Fahrbahnausstattung sowie der dazugehörigen Sicherheitseinrichtung umzusetzen. Verschiedene Aspekte seien jedoch einzuwenden.

Zum Vorbringen des Marktes Großostheim zum Summenverhältnis der Lärmquellen sowie zu Lärmbelastungen auf dem Betriebsgelände zweier nahe gelegener Recyclinghöfe wird auf die entsprechenden Ausführungen unter C.3.7.4.2.4 dieses Beschlusses verwiesen.

Die Gemeinde brachte daneben mehrere Aspekte vor, welche auf Entschädigungszahlungen abzielten. Um eine angemessene Entschädigung für die entstandenen Eingriffe herzuleiten, habe der Markt Großostheim durch einen Forstwirtschaftler eine erste Ermittlung der Vermögensnachteile erstellen lassen. Diese überschlägige Ermittlung belaufe sich auf 243.900 Euro. Die beigefügte Erhebung diene als Diskussionsbasis für weitere Gespräche mit dem Vorhabensträger. Eine Kapitalisierung des Betrages sei dabei noch nicht erfolgt. So solle die dem Markt Großostheim im Eigentum verlorene Waldfläche im „Unterwald“ eins zu eins (flächengleich) als Eigentumsfläche ersetzt werden. Daneben solle die Aufforstung der Ersatzflächen durch die gemeindliche Forstverwaltung selbst organisiert werden. Hierfür habe der Vorhabensträger die Kosten für die Aufforstung und die ggf. erforderliche Zäunung sowie Folgekosten für die Sicherung der Kulturen (z. B. für Nachpflanzungen bei Ausfall) zu übernehmen. Der dem Markt voraussichtlich entgangene Gewinn für die zu rodenden Flächen, für die v. a. noch keine Endnutzung vorgesehen war, in die Zukunft hinein solle auch aufgezinst erstattet werden. Hierbei dürfe die schlechte Holzlage nicht zu Lasten der Gemeinde gehen. Zudem ergebe sich, bedingt durch die Eingriffe in die stabilen Waldränder, eine erhöhte Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht, für die entsprechende Kosten entstünden. Diese seien vom Vorhabensträger zu übernehmen, bis die ursprüngliche Stabilität wiederhergestellt sei. Auch die erhöhte Windbruchgefahr durch das Entfernen der stabilen Waldränder sei angemessen zu vergüten. Für die später erschwerte Waldnutzung durch die Durchschneidung von zusammenhängenden Waldflächen sowie für die eintretenden Waldschäden durch das zu frühe Schlagen von „Lichtkegeln“ sei ein finanzieller Ausgleich zu leisten.

Weiter sei durch die Planfeststellungsbehörde durch Nebenbestimmungen zum Planfeststellungsbeschluss sicherzustellen, dass die Nutzung der „Hauptlinie“ im Unterwald zeitlich so begrenzt werde, dass die Erholungsfunktion des Unterwaldes bestmöglich für die Bevölkerung erhalten bleibe. Außerdem sei durch den Vorhabensträger zu prüfen, ob durch die Lage des Versickerungsbeckens 2 (lfd. Nr. 3.14

der Unterlage 11) der in der Waldfunktionskarte enthaltende Immissionsschutzwald in seiner Funktion beeinträchtigt werde. Des Weiteren habe der Vorhabensträger jede Handlung zu unterlassen, die die Produktionskraft des Waldbodens vernichtet oder wesentlich schwächt oder durch die der Waldboden beseitigt würde. Ebenfalls habe er im Nachgang z. B. durch Tiefenlockerung des Waldbodens einen Ausgleich dafür zu schaffen.

Hinsichtlich der Forderungen nach Entschädigungszahlungen führte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 26.02.2021 korrekt aus, dass Fragen der Entschädigung grundsätzlich kein Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sind, sondern in einem gesonderten und der Planfeststellung nachgeordneten Entschädigungsverfahren behandelt werden.

Zur „Hauptlinie“ im Unterwald sagte der Vorhabensträger zu, die zeitliche Nutzung der auf das BW 06 (Brücke im Zuge der B 469 über einen Feld- und Waldweg) zuführenden bestehenden Wegschneise im Großostheimer Unterwald auf das für den Baubetrieb zur Herstellung der Anlage unabdingbare Mindestmaß zu begrenzen, so dass die Erholungsfunktion des Unterwaldes bestmöglich für die Bevölkerung erhalten bleibt. Dies werde der Vorhabensträger auch in die Bauausschreibung aufnehmen (vgl. auch Nebenbestimmung A.3.14.1). Soweit der Markt Großostheim eine Prüfung der Beeinträchtigung des Immissionsschutzwaldes i. S. d. Waldfunktionsplans für den Bereich Bayerischer Untermain (01) forderte, wird auf die entsprechenden Ausführungen unter C.3.7.9.3 dieses Beschlusses Bezug genommen. Hinsichtlich der Befürchtung der Gemeinde zu Waldbodenbeeinträchtigungen im Rahmen der Baumaßnahme sagte der Vorhabensträger zu, die Beeinträchtigung des Waldbodens auf das für den Baubetrieb zur Herstellung des Bauwerks BW 06 unabdingbare Mindestmaß zu beschränken. Auch wurde zugesagt, für ggf. erfolgte Beeinträchtigungen des Waldbodens nach Abschluss der Bauarbeiten einen Ausgleich, z. B. durch eine Tiefenauflockerung des Waldbodens, zu schaffen, was ebenfalls in die Bauausschreibung aufgenommen wird (vgl. auch Nebenbestimmung A.3.14.2). Ergänzend wird insoweit auf die Ausführungen unter C.3.7.6 dieses Beschlusses verwiesen.

Im Rahmen der bei der Baustellenabwicklung vorgesehenen Nutzung der im Unterwald ausgebauten „Hauptlinie“ sowie der Nutzung sonstiger öffentlicher Wege zur Baustellenzu- und -abfahrt wurden durch den Markt Großostheim weitere Aspekte vorgebracht. So habe der Vorhabensträger aus Sicht der Gemeinde aufzuzeigen, mit welcher Anzahl von Fahrverkehren LKW und PKW an welchen Zu- und Abfahrten zu rechnen sei und zu welchen Tages- und Nachtzeiten dieses stattfinden würden. Auch habe der Vorhabensträger durch vertragliche Regelungen bei

der Bauauftragsvergabe sicherzustellen, dass eine Zu- und Abfahrt nicht über die Babenhäuser Straße und die Bauhofstraße zur Stockstädter Straße erfolge, da hier sonst beim Abbiegevorgang von der Babenhäuser in die Bauhofstraße erhebliche Rückstaus zu erwarten seien. Zudem habe der Vorhabensträger durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass der dann neu gebaute landwirtschaftliche und radverkehrlich befahrbare Verbindungsweg zum Sonneck nicht von Baufahrzeugen genutzt werden dürfe. Andernfalls habe dieser die Sanierungskosten zu tragen. Ebenfalls durch den Vorhabensträger sei sicherzustellen, dass Ausweichbuchten für den Begegnungsverkehr – teilweise auch auf Privatgrund – errichtet werden, da der Siedlerweg aufgrund der derzeitigen Ausbausituation und einer Fahrbahnbreite von 3 bis 4 m für die Abwicklung des Baustellenverkehrs nicht ausreichend ausgebaut sei. Im Einzelnen wären im Siedlerweg vom Lierenweg kommend drei Buchten und im Siedlerweg bei den Aussiedlerhöfen vier Buchten zu errichten (ca. alle 200 m). Die Einmündungsbereiche seien ebenfalls anhand von Schleppkurvenberechnung der Baustellenfahrzeuge zu ertüchtigen. Vor Maßnahmenbeginn habe der Vorhabensträger ein Verkehrskonzept mit der örtlichen Verkehrsbehörde sowie der Polizeiinspektion abzustimmen. Insbesondere seien hierbei der Einbahnverkehr, Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 50 km/h oder geringer sowie Sperrungen für den sonstigen Verkehr und die Sicherung der Zufahrt zu den Aussiedlerhöfen zu beachten. Ebenfalls vor Beginn der Baumaßnahme habe der Vorhabensträger eine umfassende Beweissicherung im Rahmen einer Ortsbegehung an den öffentlichen Verkehrsflächen vorzunehmen. Hierüber habe der Vorhabensträger unverzüglich eine Dokumentation zu erstellen und der Gemeinde als Straßenbaulastträger zu überlassen. Nach Beendigung der Baumaßnahme müsse grundsätzlich der Gesamtaufbau 43 cm (35 cm Schotter und 8 cm Asphalt AC16 TDLW 70100 – Tragdeckschicht 0/16) der öffentlichen Verkehrsfläche vorhanden sein. In diesem Zusammenhang wies der Markt Großostheim darauf hin, dass aufgrund der Lage der Verkehrsflächen im Wasserschutzgebiet kein Recyclingmaterial verwendet werden dürfe. Die einschlägigen Bestimmungen der Schutzgebietsverordnungen seien einzuhalten.

Hierzu führte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 26.02.2021 aus, es werde zugesichert, dem Markt Großostheim vor Baubeginn aufzuzeigen, welche gemeindlichen Straßen und Wege zur Baustellenzu- und abfahrt mit welchen Fahrzeugen und zu welcher Tages- und Nachtzeit genutzt werden sollen (vgl. auch Nebenbestimmung A.3.14.3). Weiter sagte der Vorhabensträger zu, in Abstimmung mit dem Markt Großostheim, der Verkehrsbehörde am Landratsamt Aschaf-

fenburg sowie der Polizei ein für die Baufirmen verbindliches Konzept für die Andienung des Baufeldes zu entwickeln (A.3.1). Bezüglich der neu geschaffenen Verbindung zum Freizeitpark „Sonneck“ für den landwirtschaftlichen und Radverkehr wird vom Vorhabensträger zugesichert, die beauftragten Baufirmen explizit auf die zu vermeidende Nutzung des Weges hinzuweisen (A.3.1). Allerdings ist es, wie der Vorhabensträger richtigerweise ausführte, Aufgabe der Gemeinde, die Benutzung landwirtschaftlicher Wege oder Radwege durch entsprechende Beschilderung nach der StVO auf bestimmte Verkehrsarten zu beschränken. Hinsichtlich der geforderten Ausweichbuchten sagte der Vorhabensträger bereits nach mündlicher Vorabstimmung mit dem Markt Großostheim am 28.01.2021 zu, die Ortsstraße Siedlerweg, Großostheim, nicht in das Konzept zur Andienung des Baufeldes einzubinden. Ergänzend wird insofern auf die Ausführungen zum Vorbringen des Einwenders Nr. 2 unter C.3.9.2.2 sowie C.3.7.7.2.1.5 dieses Beschlusses verwiesen. Zur geforderten umfassenden Beweissicherung vor Beginn der Baumaßnahme sagte der Vorhabensträger zu, entsprechend vor Beginn der Baumaßnahme an den für die Andienung des Baufeldes vorgesehenen öffentlichen Verkehrsflächen im Eigentum des Marktes Großostheim eine Beweissicherung im Rahmen einer Ortsbegehung durchzuführen (vgl. auch Nebenbestimmung A.3.14.4). Der Vorhabensträger sagte weiter zu, ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege in bisheriger Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederherzustellen. Richtigerweise verwies der Vorhabensträger jedoch darauf, dass, sofern ein aufwendigerer Ausbau gewünscht werden sollte, die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers gingen. Es besteht aufgrund der Beeinträchtigung der Straße durch die Baumaßnahme zwar ein Anspruch auf Wiederherstellung des vorherigen Zustands. Die Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraße liegt nach Art. 47 Abs. 1 BayStrWG jedoch weiterhin beim Markt Großostheim. Hinsichtlich weitergehender Maßnahmen könnte lediglich eine entsprechende Vereinbarung hinsichtlich der Kosten in bilateralen Verhandlungen erfolgen. Die Forderung des Marktes Großostheim hinsichtlich eines aufwendigeren Ausbaus als die Wiederherstellung ist daher zurückzuweisen.

Hinsichtlich des Hinweises der Gemeinde auf die zu vermeidende Verwendung von Recyclingmaterial im Wasserschutzgebiet wies der Vorhabensträger auf die Beteiligung des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg am Planfeststellungsverfahren hin. Seitens der Fachbehörde vorgebrachte Bedingungen und Auflagen würden vom Vorhabensträger beachtet (vgl. auch C.3.7.7.2.1 und A.3.4.2 dieses Beschlusses).

Der Markt Großostheim regte außerdem an, die Unterführung im Unterwald (BW 06) mit einer lichten Weite von 7,50 m und einer lichten Höhe von 6,00 m auszubauen, um den erforderlichen Wildwechsel zu verbessern. Zur Begründung wurde auf den beigefügten beglaubigten Beschlussauszug verwiesen.

Insofern äußerte sich der Vorhabensträger überzeugend dahingehend, diesem gemeindlichen Wunsch nicht entsprechen zu können. Die bestehende Waldwegunterführung im Großostheimer Unterwald bei Bau-km 3+356 weist danach im Bestand eine lichte Weite von etwa 3,50 m und eine lichte Höhe von etwa 2,72 m auf. Dabei befindet sich die Unterführung in einem Einschnitt und die Trasse der B 469 in Dammlage. Im Zuge der Erneuerungsmaßnahme wird das bestehende Bauwerk abgebrochen und durch das neue Bauwerk BW 06 mit einer lichten Weite von 5,00 m und einer lichten Höhe von mindestens 3,50 m ersetzt. Mit den größeren lichten Abmessungen ist die Unterführung auch weiterhin zumindest mit den Fahrzeugen passierbar, mit denen dies derzeit der Fall ist. Somit ergeben sich für die Durchfahrt keine nachteiligen Wirkungen durch die gegenständliche Maßnahme. Auch für den Wildwechsel entstehen insofern keine Nachteile. Diesbezüglich wurden durch die beteiligten Naturschutzbehörden keinerlei Bedenken vorgebracht. Die durch die Gemeinde gewünschten lichten Abmessungen würde entweder ein deutliches Anheben der Trasse der B 469 oder aber ein weiteres starkes Eintiefen des Waldweges bedingen. Beides wäre mit größeren Böschungsflächen und damit mit einem zusätzlichen Eingriff in den Wald verbunden. Der Umsetzung nach der Vorstellung des Vorhabensträgers ist damit auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde der Vorzug zu geben.

Daneben erhob die Gemeinde Einwände bezüglich der Jagdausübung. So dürften die Zuwege im Unterwald zum BW 06 nur noch von Montag bis Freitag von 6 bis 22 Uhr genutzt werden, da hier ansonsten keine angemessene Ausübung der Jagd mehr möglich sei. Weiter sei dem Jagdpächter eine angemessene Entschädigung für die Erschwerung der Jagdsituation während der Bauphase zu zahlen, um zu vermeiden, dass dieser beim Jagdverpächter eine Vertragsanpassung aufgrund der geänderten, für ihn nachteiligen Jagdbedingungen geltend mache. Sollten beim Neuabschluss der Jagdpachtverträge aufgrund der geplanten Bauphase keine angemessenen Bedingungen für den Verpächter zustande kommen, sei hier vom Vorhabensträger finanzieller Ersatz zu leisten. Zur weiteren Begründung werde auf den beiliegenden beglaubigten Beschlussauszug verwiesen.

Insoweit sagte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 26.02.2021 zu, die zeitliche Nutzung der „Hauptlinie“ auf die Zeit von Montag bis Freitag und auf die Ta-

geszeit von 6 bis 22 Uhr zu begrenzen (A.3.1). Dies werde in die Bauausschreibung aufgenommen. Hinsichtlich der aufgeworfenen Fragen der Entschädigung ist auch hier auf ein gesondertes, dem Planfeststellungsverfahren nachgeordnetes Entschädigungsverfahren zu verweisen.

Der Markt machte weiter darauf aufmerksam, dass es an der Überführung an der Stockstädter Straße (BW 07) zu einer Erhöhung der Steigungsneigung komme und die genaue technische Ausführung der Brücke in den Unterlagen noch nicht architektonisch dargestellt worden sei. Es werde insofern beantragt, die künftige Unterhaltslast für die Anrampungen zum BW 07 (Böschungen und Gabionenwände), auf dem die Ortsverbindungsstraße später verlaufe, im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses auf den Vorhabensträger zu übertragen. Dies sei vor allem damit zu begründen, dass dieser jene Veränderungen auslöse. Ersatzweise sei vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses ein gesondert abzuschließender Kostenteilungsvertrag zwischen dem Vorhabensträger und dem Markt Großostheim nach den StraKR zu verhandeln.

Hierzu äußerte sich der Vorhabensträger mit Schreiben vom 26.02.2021 dahingehend, dass die Bau- und Unterhaltungslast für die Gemeindeverbindungsstraße „Stockstädter Straße“ und die Anrampungen zur Überführung BW 07 über die B 469 entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen auch weiterhin beim Markt Großostheim blieben. Richtigerweise sind Anrampungen bezüglich der Bau- und Unterhaltungslast als Teil der Gemeindeverbindungsstraße zu sehen, nur die Unterhaltungslast für das Brückenbauwerk selbst ist nach § 13 Abs. 2 FStrG bzw. Nr. 17 der StraKR i. V. m. § 2 FStrKrV vom Baulastträger der Maßnahme an der B 469 zu übernehmen. Nach den gesetzlichen Bestimmungen verbleibt die Unterhaltungslast für die Anrampungen damit bei der Gemeinde als Straßenbaulastträger der Gemeindeverbindungsstraße.

Zudem gab der Markt zu bedenken, dass es zur Verbesserung der CO_2-Speicherung, welche insbesondere der Einhaltung der klimapolitischen Ziele nach § 13 Abs. 1 Satz 1 des neuen Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) dienen soll, nachhaltig wäre, den Kommunalwald vor Ort an ihn zuzuteilen, damit die CO_2-Bindung möglichst am Ort der Entstehung erfolgen könne. Zu klimapolitischen Erwägungen wird auf die entsprechenden Ausführungen unter C.3.5.2 bzw. zur Berücksichtigung des KSG auf C.3.7.13 dieses Beschlusses verwiesen.

Unter Verweis auf den beigefügten beglaubigten Beschlussauszug wies der Markt Großostheim auf eine Diskrepanz zwischen dem gemeindlichen Flächennutzungs-

plan und dem geplanten Vorhaben hin. Hierzu werde beantragt, dass der Vorhabensträger mit dem Markt Großostheim ein Einvernehmen in Bezug auf die geplanten Änderungen für die Versickerungen im Unterwald im Verhältnis zum gültigen Flächennutzungsplan herbeizuführen habe, da derzeit eine Anpassung i. S. d. § 7 S. 1 BauGB erforderlich sei.

Wie der Vorhabensträger mit Schreiben vom 26.02.2021 richtig ausführte, sind die Versickerungsbecken 1 und 2 (lfd. Nr. 3.13 und 3.14 in Unterlage 11) Bestandteil der Bundesstraße B 469 und werden über das straßenrechtliche Verfahren genehmigt. Parzellenscharfe Darstellungen einzelner Objekte der Straße werden nicht im Flächennutzungsplan dargestellt, womit eine Änderung desselben bzw. Anpassung nicht erforderlich ist.

Der Markt Großostheim führte weiter aus, dass trotz der vom Vorhabensträger vorgelegten ergänzenden Unterlagen zur Übersicht der Unfälle und zur Klärung der Frage der Anzahl der Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Großostheim im Rahmen der Sitzung dem Ergänzungsantrag der Gemeinderatsfraktion Grüne/Junge Liste Bachgau stattgegeben wurde. Daher würde gefordert, dass der Vorhabensträger aufzuzeigen habe, inwieweit durch eine reduzierte Dimensionierung (z. B. durch Ausbau der Haltebuchten, Anbau von Standstreifen oder anderen baulichen Maßnahmen) durch Geschwindigkeitsbegrenzungen die Planungsziele der erhöhten Sicherheit erreicht werden könnten, um den Wald so weit wie möglich zu erhalten. Weiter sei dem Vorhabensträger aufzugeben, eine Unfallstatistik vorzulegen, aus der die Art und Schwere der Unfälle sowie die polizeilich ermittelte Unfallursache in den letzten zehn Jahren hervorgehe. Daneben sei eine Analyse der Schwierigkeiten für die Einsatzkräfte in Notfallsituationen vorzulegen. Außerdem sei gemeinsam mit der örtlichen Feuerwehr zu klären, ob durch den Anbau von Haltebuchten, den streckenweisen Anbau von Standstreifen oder anderen bauliche Maßnahmen die derzeit aus Sicht der Feuerwehr bestehenden Probleme gelöst bzw. gemindert werden könnten.

Zur reduzierten Dimensionierung der Maßnahme sowie Geschwindigkeitsbegrenzungen wird auf die entsprechenden Ausführungen unter C.3.5.2 dieses Beschlusses verwiesen. Hinsichtlich der vom Vorhabensträger geforderten Auswertung des Unfallgeschehens ist an die zuständige Polizeiinspektion zu verweisen. Die vom Vorhabensträger über das interne Behördennetz einsehbaren Daten, insbesondere die das Unfallgeschehen aufschlüsselnden Informationen – dienen der Arbeit der Unfallkommission, in die der Vorhabensträger eingebunden ist. Zur Herausgabe der Daten an Dritte ist dieser jedoch nicht berechtigt. Auch die Erstellung einer Analyse über Notfallsituationen wie gefordert fällt nicht in die Zuständigkeit

des Vorhabensträgers. Mit Schreiben vom 26.02.2021 brachte der Vorhabensträger seine Gesprächsbereitschaft mit der örtlichen Feuerwehr zum Ausdruck.

Schließlich bat der Markt Großostheim um die Klärung offener Fragen im Verhandlungswege und ggf. um die Anpassung der Planunterlagen im Rahmen der Ausräumung seiner Einwendungen.

Die Belange des Marktes Großostheim wurden in die Abwägung eingestellt und sind zumeist einer Lösung zugeführt worden. Insgesamt sind die Einwendungen zurückzuweisen, soweit ihnen nicht ohnehin entsprochen worden ist oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

3.7.16.3 *Markt Stockstadt am Main*

Der Markt Stockstadt am Main nahm mit Schreiben vom 12.11.2020, eingegangen bei der Regierung von Unterfranken am 12.11.2020, zur geplanten Baumaßnahme Stellung.

Zunächst brachte auch der Markt Stockstadt am Main seine grundsätzliche Befürwortung der gegenständlichen Maßnahme zum Ausdruck, verwies jedoch auf mehrere potentielle Unklarheiten in den Planunterlagen und bat insoweit um Klärung.

So führte der Markt Stockstadt am Main aus, in Kap. 1.2 der Unterlage 1 der Planunterlagen würde für die B 469 nördlich der Anschlussstelle Aschaffenburg (B 26) bereits im DTV_{2015} eine Verkehrsbelastung von 41.261 Kfz pro Tag aufgeführt. In der Aufstellung würden allerdings Ausführungen zum Bereich südlich der AS Aschaffenburg (B 26) fehlen. Auch hierfür sollte der DTV genannt werden, um den Ausbau angesichts des massiven Eingriffs in den Bannwald als RAA Entwurfsklasse 2 zu rechtfertigen. Des Weiteren sollten die Zahlen nochmals angepasst werden, da sie mittlerweile fünf Jahre alt seien. Insoweit ist auf die entsprechenden Ausführungen unter C.3.5.3 dieses Beschlusses zu verweisen.

Soweit von der Gemeinde im Rahmen des Kap. 1.2 der Unterlage 1 die neu zu errichtende Direktrampe (Unterlage 11, lfd. Nr. 1.7) aufgrund der damit verbundenen Bannwaldrodung kritisch gesehen wird, wird einerseits auf die bannwaldbezogenen Ausführungen unter C.3.7.9 dieses Beschlusses, andererseits, soweit die Gemeinde anregte, deshalb eine „schlankere“ Dimensionierung der Rampe zu prüfen, auf die Darstellungen unter C.3.7.2 bzw. C.3.5.2 dieses Beschlusses verwiesen. In diesem Zusammenhang führte die Gemeinde auch an, die Rampe könne grundsätzlich vom Markt Stockstadt am Main nur befürwortet werden, wenn ein vierstreifiger Ausbau der B 26 zwischen der B 469 und der AB 16 unterbleibe.

Hinsichtlich des Ausbaus der B 26 führte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 18.05.2021 aus, dass die verkehrstechnischen Untersuchungen für das Projekt B 26 Aschaffenburg – B 469 (Projektnummer B026-G010-BY des Bundesverkehrswegeplans 2030) gezeigt haben, dass zur nachhaltigen Sicherstellung der verkehrlichen Leistungsfähigkeit der B 26 zwischen der Anschlussstelle B 26/B 469 und dem Knotenpunkt B 26 / AB 16 bei Stockstadt am Main ein vierstreifiger Streckenausbau nicht erforderlich ist und daher vom Vorhabensträger nicht länger verfolgt wird.

Weiter fehle nach der Ansicht des Marktes Stockstadt am Main bei Kap. 2.3 der Unterlage 1 eine Begründung, warum ein besonderer naturschutzfachlicher Planungsauftrag nicht gegeben sei. Ein Laie könne mit einem solchen Satz nichts anfangen. Hierzu wird auf die Ausführungen unter B.3.1 bzw. C.3.5.1 dieses Beschlusses verwiesen.

Auch erscheine es aus Sicht des Marktes Stockstadt am Main fraglich, dass bei Geschwindigkeiten von 120 km/h auf einer Bundesstraße, wie der Vorhabensträger in Kap. 2.4.2 der Unterlage 1 ausführt, ein Verkehrssicherheitsdefizit bestehe. Der Vorhabensträger verwies in diesem Rahmen mit Schreiben vom 18.05.2021 auf die bestehenden Sicherheitsdefizite des Streckenabschnitts in Verbindung mit der sehr hohen Verkehrsdichte nördlich der Anschlussstelle (B 26), weswegen durch die Untere Verkehrsbehörde des Landratsamtes Aschaffenburg hier, angepasst an die örtliche Situation, eine alternierende Geschwindigkeitsbeschränkung von 120 km/h bis 80 km/h angeordnet wurde. Ergänzend wird hier auch auf die Ausführungen unter C.3.5.2.2.3 verwiesen.

Hinsichtlich Kap. 2.4.3 der Unterlage 1 kritisierte die Gemeinde, dass das letzte erhobene Unfalljahr 2017 sei. Es sollte laut der Gemeinde in der Abwägung auf aktuellere Zahlen abgestellt werden. Insoweit wird auf die Ausführungen unter C.3.5.2.2.2 bzw. C.3.5.3 dieses Beschlusses verwiesen.

Zu den Ausführungen des Marktes Stockstadt am Main zur zu Grunde gelegten Geschwindigkeit bei Berechnungen zur Haltesichtweite, wird auf die Ausführungen unter C.3.5.4 dieses Beschlusses verwiesen.

Hinsichtlich Kap. 3.4.2.2 bzw. Kap. 9 der Unterlage 1 sah der Markt Stockstadt am Main einen Widerspruch in den Antragsunterlagen. So werde unter Kap. 3.4.2.2 ausgeführt, dass der Grunderwerb bereits getätigt werden konnte, unter Kap. 9 hingegen werde bemerkt, der Kauf der nötigen Grundstücke müsse noch getätigt werden. Mit Schreiben vom 18.05.2021 konnte der Vorhabensträger diesen Vor-

wurf widerlegen. So bezieht sich die Aussage in Kap. 3.4.2.2 der Unterlage 1 konkret auf den Erwerb von Flächen für den Bannwaldausgleich des Hübnerwaldes, welcher bereits erfolgte. Kap. 9 der Unterlage 1 spricht hingegen allgemein den Grunderwerb für das gesamte Bauvorhaben an, welcher zum Zeitpunkt des Schreibens des Vorhabensträgers noch nicht abschließend vorgenommen wurde.

Zum Vorbringen des Marktes Stockstadt am Main zur Zugrundelegung der Geschwindigkeiten für die Entwurfselemente sowie zur Bemessung der Geschwindigkeiten für die Direktrampe B 26/B 469 (lfd. Nr. 1.7 in Unterlage 11) wird auf die Ausführungen unter C.3.7.3.1 dieses Beschlusses verwiesen.

Weiter beanstandete der Markt Stockstadt am Main, dass am Ende des Kap. 4.3.4 lit. a der Unterlage 1 straßenverkehrsrechtliche Entscheidungen angeführt würden, was aus Sicht der Gemeinde nicht Teil einer Planfeststellung sein könne. Wie der Vorhabensträger hierzu richtig ausführte, ist in den betroffenen Ausführungen jedoch keine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung zu sehen. Die gegenständliche Maßnahme dient, wie bereits obig ausgeführt, der Beseitigung von Sicherheitsdefiziten im Erneuerungsabschnitt der B 469, womit die Erforderlichkeit hier aufgrund bestehender Defizite vorhandener Geschwindigkeitsbeschränkungen z. T. zu überdenken ist. Am nördlichen Beginn des gegenständlichen Erneuerungsabschnitts der B 469 schließt sich ein baulicher Übergangsbereich vom Bestands- zum Erneuerungsquerschnitt an. Dieser Bereich ist notwendiger Teil der Maßnahme, kann aber aufgrund des Übergangs dort bestehende Defizite (insbesondere Haltesichtweitendefizite) nicht beheben, womit hier die derzeit angeordnete Geschwindigkeitsbeschränkung auch weiterhin bestehen bleiben müsste, um Defizite auszugleichen. Eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung erfolgt in diesem Rahmen jedoch nicht, vielmehr wird in Kap. 4.3.4 lit. a der Unterlage 1 a. E. auch die bestehende straßenverkehrsrechtliche Situation beschrieben.

Der Markt Stockstadt am Main kritisierte daneben die Entscheidung, die Bestandsparkplätze, wie im Rahmen des Kap. 4.6 der Unterlage 1 ausgeführt, ersatzlos zu streichen. Dadurch sei zu befürchten, dass eine weitere Zunahme v. a. des LKW-Parkdrucks in den Gemeinden erfolge. Eine abwägungsfehlerfreie Entscheidung in der Planfeststellung müsse auch den ruhenden Verkehr betrachten, dessen Darstellung in den Planunterlagen gänzlich fehle. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter C.3.7.17.2 dieses Beschlusses verwiesen. Ergänzend führte der Vorhabensträger insoweit nachvollziehbar aus, dass er mit der Entscheidung, aus Gründen der Verkehrssicherheit und mangels einer sich im Erneuerungsabschnitt anbietenden sicheren Alternative den bestehenden Parkplatz dem allgemeinen Verkehr zu entziehen, dem Abwägungsgebot nachgekommen ist. Hinsichtlich des

vom Markt Stockstadt am Main angesprochenen Parkausweichverkehrs erklärte der Vorhabensträger, dass die bestehenden Parkplätze im betroffenen Bereich jeweils auf rund 50 m Stelllänge Platz für etwa zwei bis drei Lastzüge bieten. Angesichts dieser Größenordnung ist das Ausmaß des zu befürchtenden Ausweichverkehrs durch den Wegfall jener Parkplätze jedoch gering. Durchaus bestätigte der Vorhabensträger jedoch die Notwendigkeit einer adäquaten Rastanlage an der B 469 als der wichtigsten Verkehrsachse in der Region entlang des Mains, sowohl hinsichtlich des Bedarfs der Verkehrsteilnehmer als auch zur Minderung des Parkdrucks insbesondere des Schwerlastverkehrs auf die Gemeinden. Eine solche wäre jedoch eine separat zu planende Maßnahme.

Zum vom Markt Stockstadt am Main befürchteten Fehlen einer naturschutzfachlichen Bewertung der Art und Weise der Ertüchtigung von Waldwegen zur Errichtung des Brückenbauwerks BW 04 im Rahmen des Kap. 4.7.5 sowie des Kap. 4.7.7 zu BW 06 der Unterlage 1 wird auf die Ausführungen unter C.3.7.5.2.5 dieses Beschlusses hingewiesen.

Ebenfalls bemängelte der Markt Stockstadt am Main die Formulierung im Rahmen des Kap. 4.11.3 der Unterlage 1, der Oberboden werde „anschließend“ sofort begrünt. Insoweit sei unklar, was „anschließend“ hinsichtlich einer Teil- bzw. der Gesamtmaßnahme bedeute und es bleibe die Frage offen, wie begrünt werde, um Oberflächenerosionen zu vermeiden. Daneben seien die Auswirkungen auf das Grundwasser gering zu halten. Hier ist, wie der Vorhabensträger mit Schreiben vom 18.05.2021 nachvollziehbar erklärte, zwischen sofortiger Begrünung (Rasenansaat) zum Erosionsschutz der Böschungen und der endgültigen Begrünung und Gestaltung der Böschungen zu unterschieden. Insoweit wird auf die entsprechende Darstellung in den Unterlagen 9 und 19 verwiesen.

Bezüglich des Kap. 4.13 der Unterlage 1 erschließe sich für den Markt Stockstadt am Main daneben nicht, warum durch die beantragte Maßnahme die Straßenverkehrsbehörde der Stadt Aschaffenburg betroffen sein sollte. Insofern wird, wie der Vorhabensträger hierauf richtigstellte, die Beschilderung im Benehmen mit der Unteren Verkehrsbehörde am Landratsamt Aschaffenburg und mit den betroffenen Kommunen festgelegt. Die Nennung der Stadt Aschaffenburg wird nach der Zusage des Vorhabensträgers in Kap. 4.13 der Unterlage 1 entsprechend korrigiert. Dies erfolgte im Rahmen der durchgeführten Planänderung.

Zum Vorbringen des Marktes Stockstadt am Main zu immissionsrechtlichen Aspekten zum Waldschwimmbad Stockstadt und zum ansässigen Schützenvereinshaus wird auf die entsprechenden Ausführungen unter C.3.7.4.2.4 dieses Beschlusses verwiesen.

Zur vom Markt Stockstadt am Main angeführten potentiellen Geruchsbelästigung für die Sportfeldsiedlung nach der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) wird auf die Darstellung unter C.3.7.4.3 dieses Beschlusses hingewiesen.

Schließlich regte der Markt Stockstadt am Main an, zur weiteren Steigerung der Verkehrssicherheit und zur besseren Verkehrslenkung Vorkehrungen zu treffen, damit ein digitales Verkehrsleitsystem installiert werden könne. Dieses sei nach Abschluss der Bauarbeiten in Betrieb zu nehmen. Insoweit verwies der Vorhabensträger zu Recht auf die mit der gegenständlichen Maßnahme bezweckte Beseitigung von baulichen Mängeln und Sicherheitsdefiziten zur nachhaltigen Verbesserung der Verkehrssicherheit im betroffenen Abschnitt der B 469. Darüberhinausgehende Maßnahmen sind gegenwärtig hingegen nicht vorgesehen, da sie für das Erreichen der Planungsziele der gegenständlichen Maßnahme nicht zwingend erforderlich sind.

Die Belange des Marktes Stockstadt am Main wurden in die Abwägung eingestellt und sind zumeist einer Lösung zugeführt worden. Insgesamt sind die Einwendungen zurückzuweisen, soweit ihnen nicht ohnehin entsprochen worden ist oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

3.7.16.4 *Abwägung*

Den Belangen der durch das Straßenbauvorhaben betroffenen Kommunen trägt die Planung soweit wie möglich Rechnung. Demgegenüber sind jedoch zu Lasten der Baumaßnahme gewisse Beeinträchtigungen der Kommunen durch das Vorhaben gegeben, die mit unterschiedlichem Gewicht in die Abwägung einzustellen sind. Außer Betracht bleiben hier allerdings Aspekte, die die Kommunen weder als Grundeigentümer noch in ihrem Selbstverwaltungsrecht betreffen, sondern die von einzelnen Gemeinden quasi als Sachwalter der Allgemeinheit bzw. als Träger öffentlicher Belange vorgetragen wurden. Kommunen können keine allgemeine Rechtmäßigkeitskontrolle unter allen rechtlichen Gesichtspunkten im Planfeststellungsverfahren verlangen, sondern nur, dass ihre Selbstverwaltungs- und Eigentumsrechte ordnungsgemäß in die Abwägung eingestellt werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 11.01.2001, Az. 4 A 12.99, NVwZ 2001, 1160; Urteil vom 15.04.1999, Az. 4 VR 18/98, NVwZ-RR 1999, 554; BayVGH, Urteil vom 19.04.2005, Az. 8 A

02.40058, NuR 2005, 592). Insgesamt gesehen entwickeln die verbleibenden Beeinträchtigungen kommunaler Belange kein solches Gewicht, dass sie die positiven Aspekte der Planung aufzuwiegen vermögen.

3.7.17 Belange des Brand- und Katastrophenschutzes sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

3.7.17.1 *Belange des Brand- und Katastrophenschutzes*

Den Belangen des Brand- und Katastrophenschutzes wurde durch die Aufnahme der Nebenbestimmungen A.3.12 hinreichend Rechnung getragen. Von Seiten der Träger öffentlicher Belange wurden keine diesbezüglichen Einwände gegen das plangegenständliche Vorhaben vorgebracht.

3.7.17.2 *Polizeiliche Belange*

Die Polizeiinspektion Aschaffenburg nahm mit Schreiben vom 01.10.2020 zur geplanten Baumaßnahme Stellung. Mit Schreiben vom 13.10.2020 schloss sich das Polizeipräsidium Unterfranken jener Stellungnahme vollumfänglich an. Es wurden keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben. Die Ausführung der geplanten Baumaßnahme inklusive des Baus der Direktrampe (B 26) wurde ausdrücklich begrüßt, da abzusehen sei, dass sich dies positiv auf die Unfallentwicklung sowie generell die Verkehrssicherheit, auch ohne begleitende polizeiliche Überwachungsmaßnahmen, auswirken werde. Hervorgehoben wurde die hohe Verkehrsbelastung in Verbindung mit dem heute nicht mehr ausreichenden Ausbaustandard, was zu einer hohen Unfallhäufigkeit führe. Allerdings seien im Bauabschnitt unbedingt Parkplätze einzuplanen, anstatt diese wie geplant aufzulösen. Aufgrund des hohen Schwerverkehrsanteils würden diese benötigt, um LKW-Fahrern Lenkzeitunterbrechungen bzw. Ruhezeiten zu ermöglichen. Die vorhandenen, nach den übergebenen Unterlagen aufzulösenden Parkplätze seien bereits aktuell zu klein und meist bereits mit LKW überparkt. Auch die Polizei bedürfe für angeordnete Sonderkontrollen sowie zur Geschwindigkeitsüberwachung geeigneter und sicherer Verkehrsflächen. Im Erneuerungsabschnitt befinden sich bei Bau-km 4+130 (Fahrtrichtung Obernburg) sowie bei Bau-km 4+310 (Fahrtrichtung BAB A3) Parkplätze (Unterlage 5 Blatt 6 T1 und Unterlage 5 Blatt 7 T1). Weitere Parkplätze an der Fahrbahn sind nach Auskunft des Vorhabensträgers mit E-Mail vom 19.04.2021 im näheren Umfeld (weniger als 10 km) jener Parkflächen nicht vorhanden.

Mit Schreiben vom 02.02.2021 wies der Vorhabensträger zunächst klärend darauf hin, dass sich der von der Polizeibehörde im Rahmen der Aufzählung der Defizite

der Strecke genannte fehlende Ausfädelungsstreifen außerhalb des gegenständlichen Bauabschnitts an der AS Großostheim (St 3115) befände.

Bezüglich der Forderung nach der Einplanung bzw. dem Beibehalten von Parkplätzen im Erneuerungsabschnitt führte der Vorhabensträger aus, die bestehenden Parkplätze würden den heutigen Anforderungen an Rastanlagen bei Weitem nicht gerecht. Die deutlich zu kleine Stellfläche führe dazu, dass wiederholt LKW-Fahrer ihr Fahrzeug auf der Fahrgasse bzw. im Bereich des Ausfädelungsstreifens abstellen, woraus sich – dem Ziel der Erneuerungsmaßnahme widersprechend – eine weitere Gefahrensituation ergebe. Um bestehende Sicherheitsdefizite zu beseitigen, sei gerade geplant, durch Abbau der Beschilderung und Ummarkierung im Bereich der bisherigen Aus- und Einfädelungsstreifen die Fläche der Parknutzung durch den allgemeinen Verkehr zu entziehen. Die Fläche solle jedoch nicht zurückgebaut werden, sondern für den Bedarf des Straßenbetriebsdienstes erhalten bleiben. Die Errichtung einer Rastanlage sei hingegen nicht Ziel der gegenständlichen Maßnahme, sondern eine eigenständig zu planende Anlage. Schließlich wies der Vorhabensträger darauf hin, dass die grundsätzliche Zweckmäßigkeit des Baus einer Rastanlage im Zuge der B 469 zwischen der BAB A3 und Klingenberg OT Trennfurt nicht verkannt werde.

Mit Schreiben vom 13.04.2021 und 23.04.2021 des Vorhabensträgers sowie mit Schreiben vom 16.04.2021 und 11.05.2021 der Polizeiinspektion Aschaffenburg erfolgte zu dieser Thematik ein weiterer konkretisierender Austausch zu den Standpunkten der Parteien. Durch das bauliche Einbeziehen des jeweils an den Parkflächen bestehenden Gehwegs in die Fahrgasse kann schließlich eine Verbreiterung derselben erreicht werden, womit dort grundsätzlich weiterhin polizeiliche Maßnahmen durchgeführt werden können. Soweit von der Polizeiinspektion Aschaffenburg mit Schreiben vom 11.05.2021 der Wegfall der Ein- und Ausfädelungsstreifen für typische Verkehrskontrollen bemängelt wurde, verwies der Vorhabensträger mit Schreiben vom 11.06.2021 darauf, dass im Rahmen dieses Verfahrens insoweit lediglich eine Umgestaltung der bestehenden Verkehrsflächen erfolgt, eine bauliche Erweiterung mit zusätzlicher Flächeninanspruchnahme ist nicht vorgesehen. So wird der geplante Straßenquerschnitt RQ 31 vor und nach der künftigen Betriebsfläche auf der derzeitigen Parkfläche in der regulären Breite ausgeführt, ohne dass die Seitenstreifen in diesem Bereich um weitere 0,50 m Randstreifen für Ein- und Ausfädelungsstreifen nach den RAA verbreitert werden. Die reelle Breite des Seitenstreifens wird 3,45 m betragen, was bei gelegentlicher Be-

fahrung durch Pannenfahrzeuge oder einer gezielten Ausleitung einzelner Fahrzeuge zur Verkehrskontrolle wie angedacht auch für eine verkehrssichere Verkehrskontrolle ausreichend ist.

Auf die Bitte der Polizeiinspektion Aschaffenburg mit Schreiben vom 11.05.2021 hin, mit Blick auf die weitere Planung der Erneuerung der B 469 im nördlichen Verlauf in Richtung BAB A3 beidseitig Parkplätze mit ähnlich großen Flächen sowie Ein- und Ausfädelungsstreifen für beide Fahrtrichtungen anzulegen, signalisierte der Vorhabensträger seine Dialogbereitschaft gegenüber der Polizeiinspektion hinsichtlich der Parkplatzsituation an der B 469.

Bezüglich der Umgestaltung jener Parkplatzsituation wird ergänzend auf die diesbezüglichen Ausführungen unter C.3.7.16.3 dieses Beschlusses verwiesen.

Die sich insoweit ergebenden Änderungen wurden im Rahmen der erfolgten Planänderung in die Planunterlagen eingearbeitet (Unterlage 5 Blatt 6 T1 und Unterlage 5 Blatt 7 T1).

3.7.18 Belange der Wehrbereichsverwaltung

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr teilte mit Schreiben vom 15.10.2020 mit, dass die B 469 im überplanten Streckenabschnitt von der AS Aschaffenburg (B 26) bis zur AS Stockstadt Bestandteil des Militärstraßengrundnetzes (MSGN) sei und für die geplante Baumaßnahme die Einhaltung der Richtlinien für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerstfahrzeuge RABS (Allgemeines Rundschreiben Straßenbau 22/1996) gefordert werde. Aus Sicht des Bundesamtes würden die Vorgaben der RABS erfüllt. Um einen Nebenabdruck des Genehmigungsbescheids unter Angabe des Zeichens des Bundesamtes wird gebeten.

Auf die Nebenbestimmung unter A.3.13 dieses Beschlusses wird verwiesen.

3.7.19 Belange des Vermessungswesens

Das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Aschaffenburg nahm mit Schreiben vom 26.10.2020 Stellung zur geplanten Baumaßnahme. Es wies darauf hin, dass – wie bei derartigen Verfahren üblich – im Geltungsbereich des Planfeststellungsverfahrens nicht alle Flurstücke vollständig vermessen und abgemarkt, sondern teilweise aus der Amtlichen Flurkarte im Maßstab 1 : 2.500 bzw. 1 : 5.000 digitalisiert worden seien. Dies könne bei lang gestrichelt dargestellten Flurstücksgrenzen zu Ungenauigkeiten führen. Des Weiteren könnten so Flächendifferenzen der noch zu ermittelnden Flurstücksflächen zur Katasterfläche entstehen.

Ebenfalls erfolgte ein Hinweis darauf, dass sich herkömmlich Wasserläufe im Laufe von Jahren – insbesondere bei Überschwemmungen – natürlich oder künstlich verändern könnten, wodurch Abweichungen der digitalen Flurkarte von der Örtlichkeit entstehen könnten.

Weiterhin wurde darauf aufmerksam gemacht, dass in den Karten „Feststellungsentwurf bzw. Grunderwerbsplan“ bei angrenzenden Flurstücken die jeweils zugehörige Flurstücksnummer gegenüber den Amtlichen Originalkarten teilweise anderweitig platziert worden sei. So handle es sich in den Planunterlagen Nr. 3 (Unterlage 10.1 Blatt 3) im nördlichen Bereich statt um Flurstücksnummer 10629 richtigerweise um Flurstücksnummer 10649. Der Vorhabensträger führte mit Schreiben vom 02.02.2021 aus, dass bei der zeichnerischen Bearbeitung der Planunterlagen versehentlich der Anschrieb der Flurstücksnummer 10629 von Hand an die falsche Stelle geschoben worden sei. Die in den Unterlagen 10.1 und 10.2 enthaltenen Daten zu Erwerb und vorübergehender Inanspruchnahme bezüglich der Flurstücksnummern 10629 und 10649 seien jedoch zutreffend. Entsprechende Änderungen wurden im Zuge der Planänderung in die Planunterlagen eingearbeitet (Unterlage 10.1 Blatt 3 T1).

Um Katasterfestpunkte der Vermessungsverwaltung rechtzeitig sichern oder verlegen zu können, wird daneben eine frühzeitige Information des Amtes zum Baubeginn gewünscht. Der Vorhabensträger sicherte in seinem Schreiben vom 02.02.2021 jene frühzeitige Information über den Baubeginn zu (vgl. Nebenbestimmung unter A.3.2.4).

Schließlich erfolgte der generelle Hinweis auf mögliche Abweichungen des im Kataster geführten Gebäudebestands vom tatsächlichen Bestand.

3.7.20 Belange der Luftfahrt

Das Luftamt Nordbayern bei der Regierung von Mittelfranken nahm mit Schreiben vom 23.09.2020 zur geplanten Baumaßnahme im Hinblick auf die Belange der Luftfahrt Stellung. Hiernach tangiere das Vorhaben den Bereich mit maßgebenden Hindernisfreiflächen für den Verkehrslandeplatz Aschaffenburg als frequentiertesten Landeplatz Nordbayerns. Es wurden keine generellen Bedenken erhoben, da der sanierte und ausgebaute Straßenkörper ebenso wenig Hindernischarakter besäße wie der Neubau des Brückenbauwerks 07 (Brücke im Zuge der Stockstädter Straße über die B 469) ca. 250 m nördlich des Verkehrslandeplatzes Aschaffenburg. Allerdings könne die Bauphase nach Auffassung des Luftamtes v. a. beim Einsatz von Turmdreh- und Mobilkranen (insbesondere Kräne mit Höhen von 45

m über Grund und darüber) temporär problematisch für die Leichtigkeit des Flugverkehrs sein. Daher wurde darum gebeten, in den Planfeststellungsbeschluss die Vorgabe aufzunehmen, dass mindestens drei Wochen vor einer Krangestellung für das Brückenbauwerk 07 folgende Angaben zu den einzelnen Kränen bei der Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern –, Flughafenstraße 118, 90411 Nürnberg (E-Mail: luftamt.nord@reg-mfr.bayern.de), vorgelegt werden müssen: Typ des Krans mit Datenblatt, Standdauer, Höhe über Grund, Auslegerlänge, Standortkoordinaten in WGS 84 (Grad, Minuten, Sekunden) (vgl. A.3.2.5). So könne durch eine hindernistechnische Einzelfall-Beurteilung eine ggf. erforderliche Koordination in der Bauphase mit dem Flugbetrieb am Verkehrslandeplatz gewährleistet werden. Unabhängig vom Prüfergebnis müssten die einzusetzenden Kräne zur Tageskennzeichnung einen auffälligen Farbanstrich (z. B. gelb, orange) aufweisen und an Mastspitze sowie vorhandenem Auslegerende mit roten Hindernisfeuern, welche nachts und tagsüber bei schlechter Sicht betrieben werden, gekennzeichnet werden. Auf die Nebenbestimmung unter A.3.10 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Der Vorhabensträger sagte mit Schreiben vom 23.11.2020 die Beachtung der genannten Vorgaben zur Krangestellung sowie eine diesbezügliche rechtzeitige Abstimmung mit dem Luftamt Nordbayern vor Baubeginn zu.

3.8 Weitere Belange: Belange der Hübnerverwaltung Stockstadt am Main

Mit Schreiben vom 16.10.2020 teilte die Hübnerverwaltung Stockstadt am Main mit, es würden keine Einwände gegen die gegenständliche Planung erhoben, sofern die für das plangegenständliche Verfahren benötigten Flächen des Bannwaldes auf ein Minimum beschränkt und 1:1 ausgeglichen würden und die für den Baustellenbetrieb benötigten Zufahrten nach Beendigung wieder in ihren Ursprungszustand zurückgebaut würden.

Hierzu äußerte sich der Vorhabensträger mit Schreiben vom 23.11.2020 dahingehend, dass der Eingriff in den Bannwald des Unter- und Oberhübnerwald zwar unvermeidbar sei, jedoch auf das unabdingbare Maß beschränkt und in der Größe des Eingriffs ausgeglichen würde. Jener Ausgleich erfolge anlagenbedingt durch Erstaufforstung an anderer Stelle bzw. nach Fertigstellung der Maßnahme durch Wiederaufforstung auf während der Bauzeit vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen (vgl. unter C.3.7.9.2). Zur Andienung der Baustelle, insbesondere der abzubrechenden und neu wiederherzustellenden Bauwerke, sowie für den

Massentransport von oder zu den temporären Massenlagerflächen werden temporäre Baustraßen erforderlich, welche auf vorhandenen Feld- oder Waldwegen verlaufen. Unbefestigte Wege werden nach Erfordernis für den Zeitraum der Baumaßnahmen mit einer Schottertragschicht ertüchtigt. Nach Abschluss der Baumaßnahme und der Rekultivierung der Massenlagerflächen werden die temporären Baustraßen nach der Zusage des Vorhabensträgers in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt (vgl. auch unter C.3.7.6).

3.9 Würdigung und Abwägung privater Belange

Das im Rechtsstaatsprinzip verwurzelte planerische Abwägungsgebot verlangt von der Planfeststellungsbehörde, neben den vom Vorhaben berührten öffentlichen auch die privaten Belange mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Herausragende Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) im Hinblick auf den Schutz der Gesundheit (z. B. vor Lärm oder Abgasen) sowie dem verfassungsrechtlich garantierten Schutz des Eigentums (Art. 14 GG) zu.

Im Planfeststellungsbeschluss können neben Auflagen zum Wohl der Allgemeinheit auch solche Schutzvorkehrungen und Schutzauflagen festgesetzt werden, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer, d. h. zum Schutz privater Belange, erforderlich sind (vgl. Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG). Sind solche Vorkehrungen oder die Festsetzung von Schutzauflagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so hat der Betroffene Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (vgl. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG).

Die Festsetzung von Schutzauflagen ist eine gebundene Entscheidung, d. h. eine Auflage ist anzuordnen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, und sie darf nicht angeordnet werden, wenn diese fehlen. Die Entscheidung zwischen mehreren geeigneten Maßnahmen kann – mit der gebotenen Rücksichtnahme – im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit getroffen werden. Eine Entschädigung nach Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG setzt einen Anspruch nach Art. 74 Abs. 2 Satz 2 voraus (Surrogat-Prinzip), bildet also keine eigenständige Anspruchsgrundlage und normiert keine allgemeine Billigkeitsentschädigung (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.05.1996, Az. 4 A 39.95, NJW 1997, 142).

3.9.1 Private Belange von allgemeiner Bedeutung

3.9.1.1 *Gesundheitsschutz, Immissionsschutz*

Der Staat darf keine verkehrlichen Maßnahmen zulassen, die im Ergebnis einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in die durch die Grundrechte nach Art. 2 Abs. 2

Satz 1 GG und Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG geschützten Rechtsgüter Gesundheit und Eigentum auslösen. Die Grenze für Lärmimmissionen, bei der ein solch schwerwiegender Eingriff in Betracht kommt, liegt dort, wo die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesgerichtshofs übereinstimmend von einer sog. "enteignenden Wirkung" ausgeht; diese Schwelle ist für ein allgemeines Wohngebiet grundsätzlich bei Werten zwischen 70 und 75 dB(A) tagsüber und zwischen 60 und 65 dB(A) nachts anzusetzen (BGH, Urteil vom 25.3.1993, Az. III ZR 60/91; BayVGH, Urteil vom 19.08.2014, Az. 22 B 11.2608 und 2634). Als Anhaltspunkt können hier insoweit auch die in den VLärmSchR 97 festgelegten Lärmsanierungswerte herangezogen werden.

Im vorliegenden Fall ist kein mittelbar enteignender bzw. gesundheitsschädigender Eingriff aufgrund der plangegenständlichen Erneuerung der B 469 im benannten Abschnitt anzunehmen. Wie die durchgeführten Berechnungen ergeben haben und wie den Planunterlagen entnommen werden kann, führt die plangegenständliche Maßnahme nicht dazu, dass durch sie künftig die von der Rechtsprechung zugrunde gelegten Beurteilungspegel in bewohnten Bereichen erreicht oder überschritten werden. Im Einzelnen wird auf die Ausführungen unter C.3.7.4.2 verwiesen.

3.9.1.2 *Entzug von privatem Eigentum*

3.9.1.2.1 Flächenverlust bzw. -inanspruchnahme

Bei der Realisierung der verfahrensgegenständlichen Baumaßnahme werden Grundstücke verschiedener privater Eigentümer dauernd oder vorübergehend beansprucht. Im Einzelnen wird hierzu auf die Grunderwerbspläne (Unterlage 10.1) und das Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 10.2) Bezug genommen. Die Auswirkungen der Baumaßnahme lassen sich nicht weiter durch eine schonendere Trassierung, Querschnittsgestaltung oder ähnliches verringern.

Der Schutz des Eigentums ist mit diesen direkt auf dessen Entzug gerichteten Planfestsetzungen unmittelbar tangiert und deshalb als privater Belang in die zu treffende Abwägung im Planfeststellungsverfahren einzustellen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass das Privateigentum in diesem Zusammenhang vor Eingriffen überhaupt geschützt wäre. Vielmehr ist auch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG der Abwägung unterworfen. Das heißt, die Belange der Eigentümer können bei der Abwägung gegebenenfalls zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden.

Es ist nicht zu verkennen, dass die dauerhafte oder vorübergehende Inanspruchnahme von Eigentumsflächen sowie gegebenenfalls von Pachtflächen in der Abwägung mit erheblichem Gewicht gegen die Planung zu Buche schlägt. Dennoch haben es die Betroffenen hinzunehmen, dass in der Gesamtabwägung aufgrund der Argumente, die für das Projekt sprechen, zugunsten des Bauvorhabens, das im öffentlichen Wohl steht, entschieden wird und sie gezwungen sind, gegen Entschädigung vorübergehend bzw. endgültig auf ihren Besitz oder ihr Eigentum bzw. die Bewirtschaftung von Pachtflächen zu verzichten, soweit es die mit diesem Beschluss festgestellten Planunterlagen vorsehen. Dies gilt sowohl für die Inanspruchnahme der Flächen für die Straßentrasse selbst als auch für die landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen. Denn auch für Letztere besitzt der Vorhabensträger aufgrund des Planfeststellungsbeschlusses grundsätzlich ein Enteignungsrecht (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.08.1996, Az. 4 A 29.95, DVBl. 1997, 68; Gerichtsbescheid vom 10.09.1998, Az. 4 A 35.97, RdL 1999, 20; vgl. hierzu schon unter C.3.7.5).

Auf die individuelle Betroffenheit durch den Entzug privaten Eigentums wird, soweit die Betroffenen hiergegen Einwendungen erhoben haben, bei deren Behandlung eingegangen (vgl. nachfolgend C.3.9.2).

Rein enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe in das Grundeigentum sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Hiernach ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (§§ 19, 19 a FStrG i.V.m. Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Vorhabensträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln.

Unter dem Gesichtspunkt möglicher enteignender Wirkungen ist auch die Immissionsbelastung landwirtschaftlich genutzter Böden im unmittelbaren Nahbereich der Trasse von Bedeutung. Auf die diesbezüglichen Ausführungen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. des Bodenschutzes wird Bezug genommen. Dabei ist es angemessen, eine Frist von fünf Jahren nach Verkehrsfreigabe des plangegenständlichen Vorhabens zu setzen, in der die Rechte aus der Auflage A.3.17 dieses Beschlusses geltend gemacht werden können. Den Betroffenen obliegt es, ihre Ansprüche im eigenen Interesse rechtzeitig geltend zu machen. Der Vorhabensträger hat ein berechtigtes Interesse daran, Entschädigungsleistungen in überschaubarer Zeit abzuwickeln (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1073/04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rn. 419).

Insgesamt lässt sich feststellen, dass der Belang der Grundstücksinanspruchnahme im Rahmen der Abwägung sehr schwer wiegt, jedoch nicht dazu führt, dass diesem Belang angesichts der überwiegenden Vorteile der Planung Vorrang eingeräumt wird.

3.9.1.2.2 Übernahme von Restflächen

Bei nur teilweiser Inanspruchnahme von Grundstücken kann es vorkommen, dass im Einzelfall unwirtschaftliche Restflächen im Eigentum des Betroffenen verbleiben.

Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens wie Grundverlust ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG, §§ 19, 19 a FStrG das Entschädigungsverfahren vorgesehen. Die Planfeststellung hat insoweit lediglich enteignungsrechtliche Vorwirkung, d. h. sie lässt zwar den Rechtsentzug grundsätzlich zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht.

Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzugs. Eine Anordnung der Übernahme der verbleibenden Restfläche des Grundstücks durch den Vorhabensträger im Planfeststellungsbeschluss kommt daher auch im Hinblick auf die Folgewirkungen nicht in Betracht (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.05.1992, Az. 4 C 9.89, UPR 1992, 346; BVerwG, Urteil vom 07.07.2004, Az. 9 A 21.03, BayVBl. 2005, 120). Auch diese Entscheidung ist gemäß §§ 19, 19 a FStrG i. V. m. Art. 6 Abs. 3 BayEG dem Enteignungs- und Entschädigungsverfahren vorbehalten.

Für die Betroffenen bietet diese Handhabung keine Nachteile, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten in der Frage der Übernahmepflicht im Entschädigungsverfahren ebenfalls den Rechtsweg beschreiten. Die Tatsache, dass unwirtschaftliche Restflächen entstehen, erlangt in der Planfeststellung allerdings bei der Ermittlung der Betroffenheit (Grundverlust etc.) Bedeutung und geht mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung ein.

3.9.1.2.3 Ersatzlandgestellung

Über die Frage der Ersatzlandgestellung für Flächenverluste hat die Planfeststellungsbehörde grundsätzlich ebenfalls nicht zu entscheiden, da Art. 14 BayEG insoweit eine dem Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG vorgehende Spezialregelung enthält (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.03.1980, Az. 4 C 34.79, NJW 1981, 241 und Urteil vom 05.11.1997, Az. 11 A 54.96, UPR 1998, 149). Wird durch den Flächenentzug die betriebliche Existenz eines Eigentümers weder vernichtet noch gefährdet, kann sich die Planfeststellungsbehörde damit begnügen, diesen hinsichtlich seiner Forderung nach Ersatzland auf das nachfolgende Enteignungsverfahren zu verweisen

(BVerwG, Urteil vom 28.01.1999, Az. 4 A 18.98, NVwZ-RR 1999, 629). Nach Art. 14 Abs. 3 BayEG kann die Enteignungsbehörde nach Billigkeitsgrundsätzen, also nach denselben Grundsätzen wie bei fachplanerischen Schutzauflagen, Ersatzlandgestellung anordnen. Allerdings ist diese enteignungsrechtliche Vorschrift so ausgestaltet, dass eine Enteignung selbst dann nicht unzulässig wird, falls ein bestehender Ersatzlandanspruch, z. B. wegen Fehlens von geeignetem Ersatzland (Art. 14 Abs. 1 Nrn. 1, 2 oder 3 BayEG), nicht befriedigt werden kann.

Bei möglichen Existenzgefährdungen hat die Frage von Ersatzland im Rahmen der Abwägung bei der Gewichtung des betreffenden privaten Belangs eine erhebliche Bedeutung. Aber auch hier ist zu beachten, dass die Planfeststellung noch nicht unmittelbar den Grundverlust bedeutet, also das Problem erst im Entschädigungsverfahren entstehen kann und letztlich auch erst dort zu lösen ist. Das Bereitstellen von Ersatzland ist eine besondere Art der enteignungsrechtlichen Entschädigung, die in der Planfeststellung auch unter dem Blickwinkel der Existenzgefährdung grundsätzlich nicht abschließend erörtert und verbeschieden werden muss (BVerwG, Urteil vom 11.01.2001, Az. 4 A 13.99, NVwZ 2001, 1154).

3.9.1.3 *Sonstige (mittelbar eigentumsrelevante) Planfestsetzungen*

3.9.1.3.1 Zufahrten und Umwege

In diesem Zusammenhang ist sowohl die Frage der Beeinträchtigung von Zufahrten zu den von diesem Vorhaben betroffenen Grundstücken ein bei der Abwägung zu berücksichtigender Belang als auch - gerade bei landwirtschaftlichen Betrieben - mögliche Nachteile durch die planbedingte Entstehung von Umwegen. Bei der Planung wurde versucht, die bestehenden öffentlichen Wegebeziehungen so weit wie möglich aufrechtzuerhalten bzw. zumindest keine erheblichen Umwege entstehen zu lassen. Die vorhabensbedingten Auswirkungen auf das (landwirtschaftliche) Wegenetz und die diesbezüglich erhobenen Forderungen sind unter C.3.7.3.3 und C.3.7.8.2 abgehandelt.

Zur Beurteilung der in Bezug auf Umwege bzw. Mehrwege zu prüfenden Ansprüche ist zunächst festzustellen, dass die Planfeststellungsbehörde nach Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG entsprechende Auflagen dann zu erteilen hat, wenn diese zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Grundsätzlich gibt es jedoch keinen Rechtsanspruch auf den unveränderten Bestand öffentlicher Straßen und Wege. Betroffenen, die vorhabensbedingt größere Umwege in Kauf nehmen müssen, steht insofern kein Rechtsanspruch auf Abhilfe oder Entschädigung zu (vgl. Art. 74 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayVwVfG). § 8 a FStrG garantiert nicht eine optimale, sondern nur eine nach den jeweiligen Umständen zumutbare

Erreichbarkeit. Allerdings sind Anliegerinteressen auch unterhalb der Schwelle des § 8 a FStrG - sofern sie nicht als geringfügig ausnahmsweise außer Betracht zu bleiben haben - in die Abwägung einzustellen; sie können jedoch durch überwiegende Gemeinwohlbelange zurückgedrängt werden (BVerwG, Beschluss vom 11.05.1999, Az. 4 VR 7.99, BayVBl. 1999, 634).

Bei Umwegen, die wegen der Durchtrennung von privaten Grundstücken entstehen, ist an sich ein Recht i.S.d. Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG betroffen (Eigentum oder Dienstbarkeit). Für derartige, unmittelbar durch die Grundabtretung entstehende Nachteile gilt jedoch ausschließlich Entschädigungsrecht (Art. 11 BayEG), so dass diesbezügliche Regelungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nicht zu treffen sind.

Die Planung stellt die Erreichbarkeit jedes einzelnen angrenzenden Grundstücks auch nach Durchführung des Ausbauvorhabens sicher. Mögliche Nachteile durch Umwege werden von vornherein so gering wie möglich und im zumutbaren Rahmen gehalten. Durch die angeordnete Nebenbestimmung unter A.3.7.1 dieses Beschlusses ist die Erschließung der Grundstücke generell sichergestellt und zudem gewährleistet, dass die vom Vorhaben betroffenen Grundstücke auch während der Bauzeit eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Straßen- und Wegenetz erhalten. Im Einzelfall dennoch entstehende Um- bzw. Mehrwege sind mit Blick auf individuell unterschiedlich gewünschte oder bevorzugte Wegebeziehungen unvermeidbar und schlagen auch zu Lasten des Vorhabens zu Buche, ohne jedoch die für das Vorhaben sprechenden Belange zu überwiegen.

Insgesamt ist festzuhalten, dass durch die verfahrensgegenständliche Erneuerung der B 469 im betroffenen Abschnitt keine wesentliche nachteilige Veränderung zur jetzt schon bestehenden Situation eintritt. Die noch verbleibenden Bewirtschaftungserschwernisse werden daher zu Lasten der Baumaßnahme in die Abwägung eingestellt. Diese Gesichtspunkte entwickeln jedoch kein Gewicht, das die Ausgewogenheit der Planung insgesamt in Frage stellen könnte.

3.9.1.3.2 Wertminderung von Immobilien

Dass ein Grundstück am Grundstücksmarkt wegen seiner Belegenheit zu einer Straße an Wert verliert, ist keine nachteilige Wirkung auf ein Recht des Grundstückseigentümers, die als Wertminderung von Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG erfasst wird. Die darin liegende Beschränkung des finanziellen Ausgleichs ist mit Art. 14 GG vereinbar. Der Gesetzgeber muss nicht vorsehen, dass jede durch staatliches Verhalten ausgelöste Wertminderung ausgeglichen wird (BVerwG, Urteil vom 21.03.1996, Az. 4 C 9/95). Nicht jede Wertminderung eines Grundstücks,

die durch die Zulassung eines mit Immissionen verbundenen Planvorhabens ausgelöst wird, begründet eine Pflicht zu einem finanziellen Ausgleich. Kein Grundstückseigentümer kann auf einen unveränderten Fortbestand des von ihm zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgefundenen Wohnmilieus vertrauen. Eine Minderung der Wirtschaftlichkeit ist grundsätzlich ebenso hinzunehmen wie eine Verschlechterung der Verwertungsaussichten. Ergibt eine Gesamtschau aller Beeinträchtigungen, dass eine weitere Nutzung des Grundstücks als unzumutbar erscheint, können die Betroffenen auf der Grundlage von Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG jedoch die Übernahme des Grundstücks verlangen (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.02.2005, Az. 4 A 4.04, NVwZ 2005, 803; BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, Rn. 402).

Das BVerwG hat zudem klargestellt, dass eine Wertminderung unterhalb dieser Grenze keinen für die planerische Abwägung erheblichen Belang darstellt, da der Verkehrswert eines Grundstücks von vielen Faktoren abhängt, die im Rahmen der Planung nicht sämtlich berücksichtigt werden können und müssen (BVerwG, Urteil vom 09.02.2005, Az. 9 A 80/03 <juris>; Beschluss vom 18.03.2008, Az. 9 VR 5/07, Rn. 11).

Mietwerteinbußen gehören als solche nicht zum Abwägungsmaterial. Für den Verkehrswert ist in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts anerkannt, dass er keinen eigenständigen Abwägungsposten darstellt. Für den Mietwert kann nichts anderes gelten. Er hängt ebenso wie der Verkehrswert von vielen Faktoren ab, die im Rahmen der Planung nicht sämtlich berücksichtigt werden können oder müssen. Für die Abwägung kommt es demgemäß nicht auf potenzielle Änderungen des Mietwertes betroffener Wohnungen, sondern nur auf die - nach ihrem Maß bewältigungsdürftigen - faktischen Auswirkungen des Vorhabens an (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.02.2005, Az. 9 A 80.03, NVwZ-RR 2005, 453).

3.9.1.4 *Abwägung*

Insgesamt sind die angesprochenen privaten Belange – vor allem aber der private Belang des Eigentumsschutzes, der durch die Flächeninanspruchnahme unmittelbar und erheblich beeinträchtigt wird – mit sehr hohem Gewicht auf Seiten der gegen das Vorhaben streitenden Belange in die Abwägung einzustellen, ohne jedoch angesichts der überwiegenden für das Vorhaben sprechenden Belange die Ausgewogenheit der Planung insgesamt in Frage zu stellen.

3.9.2 **Einzelne Einwendungen**

Die Planfeststellungsbehörde entscheidet über die Einwendungen (und die gegebenenfalls dazu gestellten Anträge) derer, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden und über die keine Einigung erzielt worden ist. Dies bedeutet jedoch nicht, dass über jede einzelne Einwendung im Tenor des Planfeststellungsbeschlusses gesondert und mit konkreter Bezeichnung des Einwendungsführers ausdrücklich und förmlich entschieden werden muss.

Das Vorbringen der nach Art. 73 Abs. 2 BayVwVfG angehörten Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange und der Vereinigungen i.S.d. § 17 a FStrG i.V.m. Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG wird in der Sache, soweit geboten, bereits bei der Zusammenstellung der abwägungserheblichen öffentlichen Belange im jeweiligen systematischen Zusammenhang berücksichtigt und gegebenenfalls dort näher behandelt.

Soweit sich daher die erhobenen (Privat-)Einwendungen mit Fragen beschäftigen, die bereits an anderer Stelle des Planfeststellungsbeschlusses, etwa bei der Planrechtfertigung oder bei den öffentlichen Belangen, die in die Abwägung einzustellen sind, abgehandelt wurden, kann im Rahmen der Behandlung der jeweiligen Einwendungen im Wesentlichen auf die dortigen Ausführungen Bezug genommen werden.

Allgemeine und ggf. von mehreren Privateinwendern vorgebrachte Einwendungen wurden im jeweiligen Sachzusammenhang bei den privaten oder öffentlichen Belangen dargestellt (vgl. auch C.3.9.1). Im Folgenden wird daher nur noch näher auf derartige Belange eingegangen, die noch nicht behandelt wurden.

Die von Privatpersonen erhobenen Einwendungen werden aus Datenschutzgründen in anonymisierter Form - und einer individuell vergebenen Einwendungsnummer - abgehandelt. Die Einwendungsführer bzw. ihre Vertreter werden über die Nummer, unter der ihr Vorbringen behandelt wird, rechtzeitig schriftlich benachrichtigt. Einheitlich werden die Einwender zudem in der männlichen Form bezeichnet. Dies dient der weiteren Anonymisierung, um nicht über das Geschlecht Rückschlüsse auf die Person des Einwenders ziehen zu können.
Hinsichtlich der Einzelheiten des Vorbringens der Einwendungsführer wird zunächst auf die Einwendungsschreiben und die Erwiderungen des Vorhabensträgers sowie den sonst geführten Schriftwechsel ergänzend Bezug genommen.

3.9.2.1 *Einwendung Nr. 1*

Der Einwender ist Eigentümer der Grundstücke mit den Fl.Nrn. 24337 (Erwerb von 755 m^2 und vorübergehende Inanspruchnahme von 1.243 m^2 beabsichtigt, lfd. Nr. 07.96.01/02 der Unterlage 10.2) und 24338 (Erwerb von 948 m^2 und vorübergehende Inanspruchnahme von 235 m^2 beabsichtigt, lfd. Nr. 07.105.01/02/03 der Unterlage 10.2) der Gemarkung Großostheim. Des Weiteren ist der Einwender Eigentümer des Grundstücks mit der Fl.Nr. 24332/1 (dauernde Belastung der gesamten Grundstücksfläche von 15.000 m^2 für landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahmen beabsichtigt, lfd. Nr. 06.93.01 der Unterlage 10.2) der Gemarkung Großostheim. Mit Schreiben vom 16.11.2020, eingegangen beim Markt Großostheim am 17.11.2020 und bei der Regierung von Unterfranken am 18.11.2020, brachte der Einwender verschiedene Bedenken gegen das plangegenständliche Vorhaben vor.

So bestehe keine Bereitschaft, die genannten Teil-Ackerflächen zu verkaufen. Aufgrund der Führung eines landwirtschaftlichen Betriebs benötige der Einwender diese Flächen weiterhin. Falls eine Änderung der Planungen dahingehend, dass die Teilflächen der Grundstücke mit den Fl.Nrn. 24337 und 24338 nicht mehr benötigt würden, nicht möglich sei, komme für ihn nur ein flächengleicher Grundstückstausch mit dem Grundstück mit der Fl.Nr. 24375 in Betracht. Für diesen Fall sei jedoch eine Entschädigung aufgrund der größeren Entfernung zum Betrieb, der Umstellung auf Ökolandbau sowie der Bewirtschaftung eines zusätzlichen Grundstücks erforderlich.

Mit Schreiben vom 22.02.2021 führte der Vorhabensträger hierzu plausibel aus, dass dem Vorhabensträger keine Möglichkeit offensteht, von der Inanspruchnahme des Grundstücks des Einwenders ganz oder teilweise abzusehen. Die mit der Baumaßnahme verbundene Verbreiterung des Straßenquerschnitts mit Anbau von einem Seitenstreifen je Richtungsfahrbahn führt dazu, dass der am Böschungsfuß der B 469 befindliche Grünweg überbaut und verlegt werden muss. Auch wird infolgedessen ein Ersatzneubau des Überführungsbauwerks der Gemeindeverbindungsstraße Stockstädter Straße (BW 07) mit einer größeren Stützweite als bisher erforderlich, womit sich für die Gemeindeverbindungsstraße ein höherer und am Fuß breiterer Straßendamm im Bereich der Unterführung ergibt. Die Grundstücke des Einwenders mit einer Gesamtgröße von 54.740 m^2 (Fl.Nr. 24337) bzw. 23.873 m^2 (Fl.Nr. 24338) werden dabei randlich mit einem schmalen Streifen von der Baumaßnahme betroffen. Dabei folgt im Bereich dieser Grundstücke die geplante Trassierung in Lage (Achse) und Höhe (Gradiente) dem Bestand.

Eine Absenkung der B 469 auf das Geländeniveau oder ein Ersatz der Straßenböschung durch Stützbauwerke scheidet aus Gründe der Wirtschaftlichkeit aus. Auch stehen dem Vorhabensträger keine geeigneten Grundstücke zur Verfügung, um durch eine Änderung des Trassenverlaufs das genannte Grundstück von einer Inanspruchnahme freizuhalten. Für den Eingriff in den Grundbesitz des Einwenders würde diesem ein rechtlicher Anspruch auf Entschädigung in Geld zustehen. Der Vorhabensträger sagte insoweit zu, mit dem Einwender außerhalb des Planfeststellungsverfahrens Entschädigungsverhandlungen zu führen. Auch dessen Wunsch nach einem Grundstückstausch werde hierbei gerne aufgegriffen, wie der Vorhabensträger anbrachte.

In einem individuell vereinbarten Gesprächstermin zwischen Vertretern der Planfeststellungsbehörde, dem Vorhabensträger und dem Einwender wurde die vorgesehene Inanspruchnahme der Fl.Nrn. 24337 und 24338 der Gemarkung Großostheim erneut besprochen. Der Einwender brachte hier erstmalig hervor, dass bezüglich des Flurstücks mit der Fl.Nr. 24337 die Besonderheit der bereits genehmigten Anlage einer Ökokontofläche vorherrsche. Die Klärung der entsprechenden Berücksichtigung dieses Aspekts durch den Vorhabensträger im Rahmen der nachgelagerten Entschädigungsgespräche wurde seitens des Vorhabensträgers zugesagt.

Des Weiteren brachte der Einwender hier zum Flurstück mit der Fl.Nr. 24337 erstmalig hervor, dass sich auf diesem Flurstück durch ihn neu angepflanzte Baumreihen befänden, weswegen er die Notwendigkeit einer durchgehenden Inanspruchnahme dieses Bereichs als Baufeldbereich in Frage stellte. Der Vorhabensträger griff diesen Hinweis auf und sagte zu, die genaue Lage der Bäume im Flurstück unter Erstellung eines Planes und eine Berücksichtigung von Schutzbereichen um die einzelnen Bäume im Rahmen der Ausführungsplanung zu klären. Dies erfolgte mit Schreiben des Vorhabensträgers vom 17.05.2022.

Aufgrund der geringen Größe der in Anspruch zu nehmenden Grundstücksbereiche sowohl der Fl.Nr. 24337 als auch Fl.Nr. 24338 lehnte der Vorhabensträger die Bereitstellung eines Tauschgrundstücks ab. Hinsichtlich der Inanspruchnahme des Flurstücks mit der Fl.Nr. 24338 brachte der Einwender keine Einwände mehr hervor.

Zu diesem Aspekt wird seitens der Planfeststellungsbehörde ergänzend angemerkt, dass in einem Planfeststellungsbeschluss, der quasi als „Baugenehmigung“ am Ende des Planfeststellungsverfahrens für die Erneuerungsmaßnahme steht, zwar darüber entschieden wird, ob und in welchem Umfang auch auf private

Grundstücke zugegriffen werden darf. Es wird jedoch nicht über den Zeitpunkt des Grunderwerbs, die Höhe des Kaufpreises oder eine Entschädigung in Ersatzland entschieden. Zum Entzug privaten Eigentums, insbesondere zur Ersatzlandgestellung, wird auf die entsprechenden Ausführungen hierzu unter C.3.9.1.2 dieses Beschlusses verwiesen. Hinsichtlich zu Zufahrten und Umwegen entstehender Problematiken wird auf die Darstellung unter C.3.9.1.3.1 dieses Beschlusses Bezug genommen.

Bezüglich des Grundstücks mit der Fl.Nr. 24332/1, welches zur Anlage von Wald als Ausgleichsmaßnahme (Maßnahme 3 A, Unterlage 9.3) vorgesehen ist, bestehe nach dem Vorbringen des Einwenders mit Schreiben vom 16.11.2020 ebenfalls keine Bereitschaft zum Verkauf. Der Einwender bezog sich im Einwendungsschreiben auf eine hiernach erfolgte Absprache mit dem Vorhabensträger, wonach durch ihn gegen Bezahlung die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme vorgenommen werden solle. Da dann dieses Grundstück dem Betrieb nicht länger als Ackerfläche zur Verfügung stünde, sei es erforderlich, die Grundstücke Fl.Nrn. 24375, 24374 sowie 24373 von der Gemeinde Großostheim als Ersatz zu erwerben.

Diesbezüglich stellte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 22.02.2021 klar, dass das genannte Grundstück nicht, wie vom Einwender angenommen, erworben, sondern dauerhaft belastet werden solle. Die aufgrund des mit der geplanten Straßenbaumaßnahme verbundenen Eingriffs in Bannwaldflächen erforderliche Ausgleichsfläche soll u. a. auf diesem Grundstück umgesetzt werden. Der Vorhabensträger wird insofern mit dem Eigentümer außerhalb des Planfeststellungsverfahrens Entschädigungsverhandlungen führen, in die der Markt Großostheim eingebunden wird. Für die dauerhafte Beschränkung der Nutzung des Grundstücks hat der Eigentümer einen rechtlichen Anspruch auf eine Entschädigung in Geld. Der Wunsch des Einwenders nach Ersatzflächen soll im Rahmen jener Verhandlungen aufgegriffen werden. Eine entsprechende dingliche Sicherung der Durchführung der Ausgleichsmaßnahme auf dem betroffenen Flurstück durch Grundbucheintrag wurde in Unterlage 9.3 im Maßnahmenblatt zu Maßnahme 3 A unter „Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen, § 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG“ vermerkt.

Zudem machte der Einwender geltend, dass der Verlust an Ackerflächen direkt am Betrieb des Einwenders nicht zu ersetzen sei, da diese Flächen aktuell ohne Aufwand mit Rindern zu beweiden seien. Bei Ersatzflächen müssten die Tiere erst aufwändig zu diesen transportiert werden. Insofern wird auf die Ausführungen zu mit Zufahrten und Umwegen verbundene Problematiken unter C.3.9.1.3.1 dieses Beschlusses verwiesen.

Wie im Rahmen eines individuell vereinbarten Gesprächs (vgl. C.1.6) zwischen Vertretern der Planfeststellungsbehörde, dem Vorhabensträger und dem Einwender aufgegriffen wurde, fanden bereits im Vorfeld des Termins grundstücksbezogene Verhandlungen zwischen dem Einwender, der Gemeinde Großostheim und dem Vorhabensträger statt, im Zuge derer ein Grundstückstauschvertrag zwischen dem Einwender und der Gemeinde vereinbart wurde. Daneben wurde in Abstimmung mit der Höheren Naturschutzbehörde ein Pflegevertrag zur Umsetzung der Maßnahme 3 A erstellt. Es konnte damit eine Einigung zur Zufriedenheit der Beteiligten erreicht werden.

Schließlich brachte der Einwender mit Schreiben vom 16.11.2020 hervor, dass die Höhenlage der B 469 verringert werden solle, da die Straße sehr weit über das umgebende Gelände herausrage. Hierdurch würde die Lärmbelästigung für sein Wohnhaus nur unnötig erhöht und eine größere Brückenhöhe bei der Stockstädter Straße (BW 07, Brücke im Zuge der Stockstädter Straße über die B 469) mit einer steileren Rampe erforderlich.

Insofern führte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 22.02.2021 nachvollziehbar aus, dass die Höhenlage der B 469 nicht lärmwirksam verringert werden kann und dem Einwender kein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen zusteht. Das Anwesen des Einwenders befindet sich etwa bei Bau-km 4+780 links der Trasse in einem Abstand von über 400 m zum geplanten Fahrbahnrand. Im Bereich des Anwesens folgt die geplante Trassierung in Lage (Achse) und Höhe (Gradiente) dem Bestand. Bei etwa Bau-km 5+787 am Bauende quert die B 469 die ehemalige Strecke der Bachgaubahn mit einem Überführungsbauwerk. Mit dieser Höhenlage als Zwangspunkt ist ein Straßendamm im Bereich des Anwesens des Einwenders trassierungstechnisch vorgegeben. Daneben zeigen die in Unterlage 5 dargestellten Isophonlinien für den Prognoseverkehr 2035 der B 469 die Lage der Grenzwerte nachts nach der 16. BImSchV auf. Die Isophonlinie 49 dB(A) stellt den Grenzwert nachts für ein Wohngebiet dar und befindet sich im Bereich des Anwesens in einem Abstand von etwa 320 m zum geplanten Fahrbahnrand. Das Anwesen des Einwenders liegt jenseits dieser Linie in einer größeren Entfernung. Nachteilige Lärmauswirkungen unterhalb der festgelegten Grenzwerte sind hinzunehmen. Die Überführung der „Stockstädter Straße“ befindet sich in einem Abstand von über 400 m zum Anwesen des Einwenders. Von der verkehrlich weitaus schwächer belasteten Gemeindeverbindungsstraße sind daher keine nachteiligen Lärmauswirkungen oberhalb der Grenzwerte der 16. BImSchV zu erwarten.

Im Zuge eines individuellen Gesprächstermins mit Vertretern der Planfeststellungsbehörde, dem Vorhabensträger und dem Einwender (vgl. C.1.6) wurden seitens des Vorhabensträgers anhand einer Skizze erneut die technischen Details und Erfordernisse bei der Verbreiterung des Brückenbauwerks BW 07 erläutert. Auch wurden wirtschaftliche Aspekte dargelegt und auf bestehende Alternativrouten für den Einwender bei potentiellen Problemen mit der veränderten Steigung des Brückenbauwerks hingewiesen.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen bzw. Roteintragungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

3.9.2.2 *Einwendung Nr. 2*

Die vier Einwender sind Anwohner im Nahbereich der Planung zum Brückenneubau an der Stockstädter Straße (BW 07) im Markt Großostheim im Zuge der Erneuerung der B 469 im gegenständlichen Abschnitt. Mit Schreiben vom 24.11.2020, eingegangen beim Markt Großostheim am 26.11.2020, brachten die Einwender verschiedene Bedenken, aber auch Alternativvorschläge im Hinblick auf das plangegenständliche Vorhaben vor.

Nach Ansicht der Einwender bringt die vorliegende Planung zum Brückenneubau an der Stockstädter Straße (BW 07) für sie mehrere Problematiken mit sich. So führe die geplante Baustellenzufahrt über den Siedlerweg der Gemeinde Großostheim direkt an den Ein- und Ausfahrten der Bauernhöfe vorbei, wodurch es zu Behinderungen und Gefährdungssituationen komme. Aufgrund der Enge der Straße von nur 3 m seien keine Begegnungen möglich, ohne dass ein Fahrzeug in die Felder ausweichen müsse. Da die Straßen nicht für Baustellenverkehr ausgelegt seien, würden zusätzliche Eingriffe in Ackerflächen erforderlich, um die Kurven entsprechend auszubauen. Hierbei bezogen sich die Einwender auf die Spitzkehre bei der Einfahrt in den Lierenweg, die rechtwinklige Kurve Lierenweg – Siedlerweg sowie die Einmündung Siedlerweg – Stockstädter Straße. Dasselbe gelte für Ausweichbuchten, welche nicht in den Planfeststellungsunterlagen dargestellt worden seien. Einer der Einwender betreibe außerdem einen Hofladen im Bereich des Brückenneubaus BW 07, für den eine Behinderung des Kundenverkehrs durch die Baumaßnahme befürchtet wird.

Mit Schreiben vom 22.02.2021 begegnet der Vorhabensträger diesen Ausführungen. Bei etwa Bau-km 4+522 müsse das vorhandene Brückenbauwerk aufgrund

der mit der Maßnahme verbundenen Verbreiterung des Straßenquerschnitts erneuert (BW 07) und der Straßendamm an das neue Bauwerk angepasst werden. Jene Arbeiten sollen nach dem Vorhabensträger zeitlich der eigentlichen Maßnahme voranlaufen. Die Andienung des Baufeldes „Stockstädter Straße“ solle dabei von der Kreisstraße AB 16 (Obernburger Straße) aus über das nachgeordnete Wegenetz erfolgen. Hierzu sei bauzeitlich die vorübergehende Inanspruchnahme mehrerer gemeindlicher Wegegrundstücke auf Großostheimer Gemarkung vorgesehen. Insbesondere auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 24336 (Gemeindestraße Siedlerweg, lfd. Nr. 07.107.01/02 der Unterlage 10.2) sei die bestehende, bituminös befestigte Verkehrsfläche relativ schmal. Das Wegegrundstück selbst sei mit etwa 6 m jedoch ausreichend breit, um in Sichtweite bauzeitlich provisorische Ausweichstellen für das Begegnen von Fahrzeugen anzulegen. Die Befahrbarkeit der Kurven und Einmündungen werde mit Schleppkurven überprüft. Gegebenenfalls werde auch hier die bestehende Verkehrsfläche nach Bedarf bauzeitlich provisorisch erweitert. Die Planunterlagen zeigten dabei lediglich mittels der Kennzeichnung durch vorübergehende Inanspruchnahme die für das Herstellen dieser Anlagen benötigten Grundstücke auf, nicht die Anlagen selbst. Lage und Anzahl der Ausweichstellen ergebe sich aus der baubetrieblichen Planung der mit der Ausführung beauftragten Firma.

Für den Fall, dass der beschriebene Brückenneubau nicht vermeidbar sein sollte, wurden von den Einwendern zwei alternative Baustellenzufahrten vorgeschlagen: einerseits die Strecke von der Stockstädter Straße am Waldrand entlang zur Judenzippe, dann weiter am Waldrand und Sonneck entlang zur Obernburger Straße, andererseits von der Stockstädter Straße am Waldrand entlang ebenfalls zur Judenzippe und von dort aus geradeaus durch den Wald zur B 26. Als Vorteile dieser Varianten ergäben sich eine kürzere Wegstrecke sowie ein guter tragfähiger Untergrund, welcher bei Beschädigung leichter instandgesetzt werden könne. Die Alternativen würden zu einer geringeren Behinderung bzw. Gefährdung der Anlieger des Siedlerwegs sowie der Kunden des genannten Hofladens führen.

Insoweit äußerte sich der Vorhabensträger mit Schreiben vom 22.02.2021 dahingehend, jene Alternativvorschläge zur Andienung des Baufeldes gerne aufzugreifen und in Abstimmung mit dem Markt Großostheim zu prüfen. Mit ergänzendem Schreiben vom 23.09.2021 legte der Vorhabensträger unter Beilegung einer Skizze zur Umleitung des Radverkehrs dar, dass von Seiten der Gemeinde zwischenzeitlich eine neue bituminös befestigte Verbindung im örtlichen Feldwegenetz hergestellt wurde. Hierüber kann der Radverkehr bauzeitlich geleitet werden, so dass die durch die Einwender vorgeschlagene, über lange Strecke auf dem

ausgewiesenen Radwegenetz verlaufende Route am Waldrand insoweit entzerrt werden kann. Rad- und Baustellenverkehr begegnen sich dann nur noch auf einem gut überschaubaren, geraden Stück von etwa 160 m. Bei verbleibenden Begegnungen auf diesem Stück könne der Baustellenverkehr kurz anhalten, um Radfahrer passieren zu lassen. Somit wird von einer Inanspruchnahme der Gemeindestraße Siedlerweg zwischen der Überführung Stockstädter Straße (Baufeld) und der Überführung der B 469 über die ehemalige Trasse der Bachgaubahn im Rahmen der Baustellenerschließung abgesehen, wie den Einwendern mit Schreiben vom 16.09.2021 mitgeteilt wurde. Für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr würden nach der Darstellung des Vorhabensträgers andere Feld- und Waldwege zur Erschließung zur Verfügung stehen, so dass die Baustraße am Wald wie vorgeschlagen ausschließlich dem Baustellenverkehr dienen könne. Wie der Vorhabensträger mit Schreiben vom 14.01.2022 ergänzte, biete die Alternativroute eine direkte, kürzere Verbindung zwischen dem Baufeld „Stockstädter Straße“ nördlich der B 469 und der Kreisstraße AB 16. Konflikte mit der vielfältigen Nutzung sowohl durch den landwirtschaftlichen als auch den allgemeinen Verkehr der Anwesen am Siedlerweg könnten so vermieden werden. Diese Alternativroute über einen bestehenden öffentlichen Feld- und Waldweg war nördlich der Feldflur am Waldrand (Fl.Nrn. 24279 und 24262 der Gemarkung Großostheim) angedacht.

Mit Schreiben vom 08.02.2022 bzw. 09.02.2022 erfolgte ein weiterer Austausch zwischen dem Vorhabensträger und dem Sachgebiet 31 der Regierung von Unterfranken (Straßenbau) zur finalen Führung der bauzeitlichen Zuwegung zum vorgesehenen Bauwerk BW 07. Unter anderem aufgrund der mit der beschriebenen Alternativroute verbundenen Führung des Baustellenverkehrs am Freizeitpark Sonneck vorbei entlang mehrerer Wohngebäude in geringem Abstand wurden hier deutliche Nachteile erkannt. Infolgedessen wurde eine dritte und finale Variante für eine bauzeitliche Zuwegung zum BW 07 festgelegt. Zwischen dem Baufeld Stockstädter Straße und der Trasse der ehemaligen Bachgaubahn am Bauende bei Bau-km 5+787 befindet sich unmittelbar nördlich der B 469 am Böschungsfuß ein Wegegrundstück mit der Fl.Nr. 24335 der Gemarkung Großostheim, welches bereits in Unterlage 10.2 enthalten ist (lfd. Nr. 07.116.01/02). Mit der vorgesehenen Verbreiterung der B 469 werden Grundstück und Feldweg überbaut. Der Weg wird im Zuge der Maßnahme parallel neu angelegt und das Wegegrundstück neu abgemarkt. Dadurch entsteht ein Korridor parallel nördlich zur B 469 zwischen dem bestehenden Böschungsfuß und der Baufeldgrenze mit einer Breite von etwa 5 bis 8 m, der im Bauablauf erst nach Fertigstellung der Bauarbeiten am Baufeld Stockstädter Straße durch die eigentliche Maßnahme in Anspruch genommen und

überbaut wird; daher kann dieses zuvor als Baustraße zur Erschließung des Baufeldes Stockstädter Straße dienen. Ohnehin werden in diesem Streifen im Vorfeld zur eigentlichen Maßnahme Vorarbeiten wie Rodungen oder Mutterbodenabtrag erforderlich. Die Anbindung der parallel zur B 469 verlaufenden Baustraße an das klassifizierte Straßennetz – hier die Kr AB 16 – erfolgt, wie in den Antragsunterlagen enthalten, über den öffentlichen Feld- und Waldweg entlang der ehemaligen Bachgaubahn. Die in den Antragsunterlagen bereits enthaltene Strecke der Baustraße ist Teil des örtlichen Radwegenetzes. Seitlich der ehemaligen Trasse der Bachgaubahn besteht sowohl nördlich als auch südlich jeweils ein öffentlicher Feld- und Waldweg. Dadurch besteht die Möglichkeit, in diesem Abschnitt den Baustellenverkehr räumlich vom Radverkehr zu trennen und somit ein hohes Maß an Verkehrssicherheit während der Bauzeit zu gewährleisten. Am Bauende bei Bau-km 5+787 kommt es zu einer punktuellen Überschneidung der Verkehrswege für den Baustellen- und den Radverkehr. Hier kann durch entsprechende Beschilderung auf den Gefahrenpunkt hingewiesen oder auch eine Vorfahrtsregelung eingerichtet werden.

Die zuletzt dargestellte Möglichkeit erscheint auch der Planfeststellungsbehörde insbesondere aufgrund der Nutzung ohnehin im Rahmen der Maßnahme in Anspruch zu nehmender Flächen deutlich als vorteilhafteste Variante. Das Baufeld in den Grenzen der Antragsunterlagen wird somit eingehalten und auch die Bilanzierung des naturschutzfachlichen Eingriffs erfährt keine Änderung, da alle beanspruchten Flächen bereits berücksichtigt worden sind. Zusätzlich wird die Ortsstraße Siedlerweg entsprechend den Forderungen der Gemeinde Großostheim sowie der Einwender nicht mehr herangezogen. Zu dieser Thematik wird ergänzend auf die Ausführungen zum Vorbringen des Marktes Großostheim unter 3.7.16.2 sowie auf die Darstellung unter C.3.7.7.2.1.5 dieses Beschlusses verwiesen. Eine entsprechende Anpassung der Antragsunterlagen erfolgte im Rahmen der Planänderung (lfd. Nr. 07.107.01/02 der Unterlage 10.2, Unterlage 16.2 T1).

Weiter kritisierten die Einwender den großen Verlust von Ackerflächen für die geplante Baumaßnahme zur Ertüchtigung der B 469 im gegenständlichen Abschnitt. Die Einwender forderten, die Planungen so weit zu ändern, dass keine bisher unbebauten Flächen überbaut würden. Der Ausbau auf den Autobahnquerschnitt RQ 31 sei nach Ansicht der Einwender nicht erforderlich, da sich durch Telearbeit- bzw. Home Office-Möglichkeiten die Verkehrsentwicklung vermutlich anders entwickeln würde, als durch die Planung prognostiziert. Zudem gaben die Einwender an, dass durch Beibehaltung der Geschwindigkeitsbeschränkungen ein gleichmä-

ßiger Verkehrsfluss erhalten bliebe und anstelle eines Standstreifens nur Nothaltebuchten vorgesehen werden sollten. Auch solle der Mittelstreifen nicht verbreitert werden, um Fläche zu sparen.

Mit dem zur Erreichung der Planungsziele erforderlichen breiteren Straßenquerschnitt ist naturgemäß ein höherer Flächenverbrauch sowie zusätzliche Flächenversiegelung verbunden. Dabei wurde bereits der für den Bau dauerhaft oder vorübergehend erforderliche Eingriff auch nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde auf das unabdingbare Maß beschränkt. Ergänzend wird zur Kompensation erfolgender Eingriffe auf die Unterlagen 9 und 19 sowie die Ausführungen unter C.2.4.3 und C.3.7.5.2.5.3 dieses Beschlusses verwiesen. Zur Erforderlichkeit des Straßenquerschnitts inklusive der Aufweitung des Mittelstreifens sowie zum Vorschlag straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen wird auf die entsprechenden Ausführungen unter C.3.5.2 bzw. C.3.5.4, zur Verkehrsentwicklung auf die Darstellung unter C.3.5.3 dieses Beschlusses verwiesen. Ergänzend merkte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 22.02.2021 zur Verbreiterung des Mittelstreifens an, dass zwischen der Stockstädter Straße und der betroffenen Brücke über die ehemalige Bachgaubahn (Bereich Ortsstraße Siedlerweg) der Mittelstreifen im Bestand eine Breite von etwa 3,35 bis 3,75 m aufweist und damit nur wenig schmaler als der Mittelstreifen des geplanten Straßenquerschnitts RQ 31 mit 4,00 m ist.

In einem individuell vereinbarten Gesprächstermin (vgl. C.1.6) erklärte ein Einwender (C.3.9.2.1) der vier hier Einwendenden für alle hier Einwendenden sprechend, dass diese Einwendung als geklärt betrachtet werde.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen bzw. Roteintragungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

3.9.2.3 *Einwendung Nr. 3*

Mit Schreiben vom 24.11.2020, eingegangen per E-Mail bei der Regierung von Unterfranken am 27.11.2020, brachte der Einwender verschiedene Bedenken, aber auch Alternativvorschläge im Hinblick auf das plangegenständliche Vorhaben vor. Die betroffene E-Mail entsprach nicht den Formvorschriften nach Art. 73 Abs. 4 S. 1 BayVwVfG, darüber hinaus verfangen die Einwendungen jedoch auch in der Sache nicht:

Unter Anführung verschiedener Zitate aus den Planunterlagen hinsichtlich der Ziele, Kosten, Bauzeit, bestehenden Geschwindigkeitsbeschränkungen und vorgesehenen Ersatzaufforstungen sowie mit dem Hinweis auf die Bezeichnung der Maßnahme hierin einerseits als Erhaltungsmaßnahme und andererseits als Ausbau stellte der Einwender dar, dass es sich nach seiner Ansicht tatsächlich um eine Ausbaumaßnahme handle. Dies ergebe sich aus der Dimension der Planung sowie aus der Erforderlichkeit entsprechender Anbaustreifen, neuer Brückenbauwerke mit größeren Querschnitten sowie Rampenführungen und Sicherungsmaßnahmen im Trinkwasserschutzbereich. Bei einem Ausbau ergäben sich jedoch Unterschiede im Genehmigungsverfahren und eine Maßnahme dieser Größenordnung müsse im Regional- bzw. Bundesverkehrswegeplan geregelt werden, was vorliegend nicht der Fall sei. Generell könne ein Ausbau mit dem Ziel des Wegfalls bestehender Geschwindigkeitsbeschränkungen weder zur Verkehrssicherheit beitragen noch entspräche er den Anforderungen an Maßnahmen zum Schutze der Bevölkerung, der Natur und des Klimas.

Hinsichtlich Bedenken des Einwenders zu geplanten Ersatzaufforstungen wird auf C.3.7.9 dieses Beschlusses verwiesen. Zum Inhalt des Regionalplans wird auf die Ausführungen unter C.3.7.1, zum Bundesverkehrswegeplan auf die Darstellung unter B.3.1 dieses Beschlusses verwiesen. Die Kosten der Maßnahme werden unter C.3.5.5 dieses Beschlusses behandelt. Zur Einordnung der Baumaßnahme als Erhaltungsmaßnahme wird auf die Ausführungen unter B.3.1 dieses Beschlusses verwiesen. Zu erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung des Grundwassers wird auf die Darstellung unter C.3.7.7.2 dieses Beschlusses hingewiesen. Zu Befürchtungen des Einwenders zum Wegfall bestehender Geschwindigkeitsbeschränkungen sowie zum Klimawandel wird auf die jeweiligen Ausführungen unter C.3.5.2 dieses Beschlusses verwiesen.

Weiterhin beklagte der Einwender, die Planfeststellungsunterlagen enthielten sehr widersprüchliche Aussagen. So ginge man von einer drei- bis sechsjährigen Bauphase ab frühestens 2021 aus, womit ein Ende der Baumaßnahme im Jahre 2025 zu erwarten wäre. Demgegenüber rechne man bis 2030 mit steigenden Verkehrszahlen, wohingegen ab 2035 ein Sinken der Verkehrsmengen prognostiziert würde. Bezüglich der in den Unterlagen angegebenen Kosten der Baumaßnahme von mindestens 100 Millionen Euro ging der Einwender von tatsächlich 200 bis 300 Millionen Euro aus, deren Rechtfertigung für einen Zeitraum von fünf Jahren Nutzen durch ihn in Frage gestellt wurde. Da die Planung nach den Unterlagen nur

bis 2035 sinnvoll sei, sei die Verwendung von Steuergeldern hierfür völlig unverständlich, zumal diese dringend für Maßnahmen zum Klimaschutz benötigt würden.

Zu klimapolitischen Erwägungen sowie zur generellen Notwendigkeit der Maßnahme wird auf die entsprechenden Darstellungen unter C.3.5.2, zu Verkehrsprognosen und deren Bedeutung auf C.3.5.3 dieses Beschlusses verwiesen. Widersprüche sind insoweit aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht ersichtlich, da die mit der Baumaßnahme verbundenen Verbesserungen im Bauabschnitt ihre Wirksamkeit nicht mit Verkehrsprognosen verlieren und sich des Weiteren nicht ausschließlich auf diese beziehen. Angesichts der dargestellten Defizite der Strecke sind die vorgesehenen Maßnahmen vielmehr bereits gegenwärtig erforderlich. Mit Schreiben vom 22.02.2021 führte der Vorhabensträger zur voraussichtlichen Bauzeit plausibel aus, dass diese für ein Projekt dieser Größenordnung und Schwierigkeit angemessen ist. Dies gilt insbesondere, da die Baumaßnahme unter Verkehr erfolgen soll. So wird der Kfz-Verkehr auch während der Bauzeit vierstreifig auf der B 469 durch das Baufeld geführt und der Bahnverkehr weitestgehend während des Brückenneubaus (BW 03) aufrechterhalten. Dies fließt auch in die Kostenentstehung für die Baumaßnahme ein, wozu ergänzend auf die Ausführungen unter C.3.5.5 dieses Beschlusses verwiesen wird.

Nach Einschätzung des Einwenders seien des Weiteren die geplanten Ausgleichsmaßnahmen für die Rodung von Waldflächen, Bodenbewegungen und Inanspruchnahmen von Feuchtbiotopen sowie Ökosystemen als unzureichend und nach seiner Ansicht nicht funktionierende Umsiedlungen von Zauneidechsen sowie Fledermäusen, die Vertreibung von Bibern, der Verlust von Nistmöglichkeiten von Vögeln und andere gravierende Eingriffe in die Natur aus heutiger Sicht als unverantwortlich einzuordnen. Der insoweit absehbare Schaden sei hierdurch in keiner Weise ausgleichbar. Zu den vorgesehenen naturschutzfachlichen Maßnahmen bezüglich der geplanten Eingriffe sowie deren Bewertung wird auf die Ausführungen unter C.3.7.5 dieses Beschlusses verwiesen. Ergänzend wird auf die Unterlagen 9 und 19 hingewiesen.

Mit Nachdruck wurde von Seiten des Einwenders weiter hervorgebracht, dass den folgenden Generationen nicht die Zukunft genommen werden dürfe. Dem PKW-Verkehr würde künftig nicht mehr derselbe Stellenwert zukommen wie in den vergangenen 70 Jahren. Nach Ansicht des Einwenders erforderlich seien zukunftsfähige ökologische Planungen statt rückwärtsgewandten Zielen aus vergangenen Zeiten. Benötigt würde eine starke Einbeziehung der Bürger in neue Verkehrstech-

nologien und -strategien, da alle vom Klimawandel betroffen seien. Gegen behutsame, nötige und sinnvolle Erhaltungsmaßnahmen sei nichts einzuwenden, eine heutige Planung in veralteten Dimensionen sei jedoch unverantwortlich. Der Einwender sah die gegenständliche Planung als den Klimazielen der Bundesrepublik entgegenstehend an und forderte die Ablehnung der Planung durch den Bund der Steuerzahler, da 100 bis 300 Millionen Euro für einen höchstens achtjährigen Effekt unverhältnismäßig seien. Dies führe zu einer Behinderung zukunftsfähiger Alternativen. Schließlich bittet der Einwender um Einstellung des Verfahrens. Zu klimapolitischen Erwägungen wird auf die entsprechenden Ausführungen unter C.3.5.2 dieses Beschlusses verwiesen. Zur durch den Einwender angesprochenen Bürgerbeteiligung führte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 22.02.2021 plausibel aus, dass dem Antrag auf Durchführung des Planfeststellungsverfahrens eine lange Planungsphase vorausging, während der das Projekt mehrfach dem Marktgemeinderat der gebietsbetroffenen Kommunen Stockstadt am Main und Großostheim unter Beteiligung der Öffentlichkeit vorgestellt wurde. Auch wurde über das Vorhaben wiederholt in der örtlichen Presse berichtet. Die aktuellen Projekte würden daneben auf der Homepage des Vorhabensträgers aufgeführt. Der Vorhabensträger wies außerdem ausdrücklich auf seine Offenheit gegenüber Anregungen, Wünschen und natürlich auch Kritik im Rahmen des Planungsprozesses durch interessierte Bürger/-innen hin. Einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung wurde damit nachgekommen. Auch für die Planfeststellungsbehörde ergibt sich vorliegend kein Anlass, hieran zu zweifeln.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen bzw. Roteintragungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

3.9.2.4 *Einwendung Nr. 4*

Mit E-Mail vom 27.11.2020, eingegangen beim Markt Großostheim am 27.11.2020, teilte der Einwender seinen Einwand gegen die geplante Maßnahme mit. Die betroffene E-Mail entsprach nicht den Formvorschriften nach Art. 73 Abs. 4 S. 1 BayVwVfG, darüber hinaus verfangen die Einwendungen jedoch auch in der Sache nicht: Aufgrund des allgemeinen Charakters der Einwendung ohne konkrete, eingrenzbare Anliegen wird zu Anlass, Zweck und Art des Bauvorhabens auf die Unterlage 1 sowie insbesondere die Ausführungen unter C.3.5.2 dieses Beschlusses verwiesen.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen bzw. Roteintragungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

3.9.2.5 *Einwendung Nr. 5*

Mit bei der Gemeinde Stockstadt am Main zur Niederschrift abgegebener Stellungnahme vom 05.11.2020 brachte der Einwender erstmals Bedenken bezüglich des plangegenständlichen Vorhabens vor.

So gab der Einwender an, in seiner Eigenschaft als Ober- und Unterhübner der Hübnerverwaltung Stockstadt sehr viel Freizeit mit der Pflege und Erhaltung des systemrelevanten Gemeingutes Wald zu verbringen. Dieser befände sich in einem sehr kranken Zustand, welcher durch eine „[r]ückwärtsgerichtete Verkehrsplanung“ und der damit einhergehenden vorhabensbedingten Rodung von 14 ha Wald nicht noch verschlimmert werden dürfe. Jeder Quadratmeter Wald sei relevant.

Hinsichtlich der vom Einwender vorgetragenen Befürchtung der Verschlimmerung des Zustands der betroffenen Waldflächen wird auf die Ausführungen unter C.3.7.9 dieses Beschlusses verwiesen. Soweit sich der Einwender auf klimapolitische Aspekte bezieht, wird auf die entsprechenden Ausführungen unter C.3.5.2 dieses Beschlusses verwiesen.

Mit Schreiben vom 27.01.2021 erwiderte der Vorhabensträger auf die Einwendung unter Verweis auf Unterlage 10 in zutreffender Weise, dass sich durch die vorgesehene Straßenbaumaßnahme eine Betroffenheit von Grundeigentum des Einwenders nicht ergebe.

Hierauf entgegnete der Einwender in einem gemeinsamen Schreiben mit Einwender Nr. 6 vom 04.02.2021 unter Vorlage der jeweiligen Anteilsscheine über Hubanteile am Oberhübnerwald, dass beide Einwender mit insgesamt ca. 18,8 ha Miteigentümer an dem bei der Baumaßnahme betroffenen Stockstädter Oberhübnerwald seien, woraus sich durchaus eine Betroffenheit von Grundeigentum ergebe. Die Einwender baten um Berücksichtigung des vorgetragenen Sachverhalts. Insoweit stellte der Waldvorstand der Hübnerverwaltung Stockstadt am Main mit E-Mail vom 02.08.2021 klar, dass Anteilseigner wie der/die Einwender gemäß § 3 Abs. 1 der gemeinsamen Satzung der Ober- und Unterhübnerschaft Stockstadt am Main gerade keine Grundbesitzer sind, sondern der Grundbesitz vollumfänglich der

Oberhübnerschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts zuzurechnen ist. Der Mehrheitsbeschluss der Vollversammlung der Ober- und Unterhübnerschaft vom 15.07.2021 zur Abgabe der für die gegenständliche Maßnahme benötigten Flächen steht dabei über einem Einzelanspruch. Ergänzend wird auf die Ausführungen unter C.3.8 dieses Beschlusses verwiesen.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen bzw. Roteintragungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

3.9.2.6 *Einwendung Nr. 6*

Mit bei der Gemeinde Stockstadt am Main zur Niederschrift abgegebener Stellungnahme vom 24.11.2020 brachte der Einwender erstmals verschiedene Bedenken bezüglich des plangegenständlichen Vorhabens vor. Diese sind deckungsgleich mit denen des Einwenders Nr. 5, so dass insofern sowie bezüglich des gemeinsamen Schreibens mit dem Einwender Nr. 5 vom 04.02.2021 auf die dortigen Ausführungen verwiesen wird.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen bzw. Roteintragungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

3.9.2.7 *Einwendung Nr. 7*

Der Einwender ist Vertreter der Kommunalen Initiative (KI), einer Wählerinitiative im Stadtrat Aschaffenburg. Mit Schreiben vom 19.11.2020, eingegangen bei der Regierung von Unterfranken am 20.11.2020, brachte der Einwender verschiedene Bedenken bezüglich des plangegenständlichen Vorhabens vor.

Nach Ansicht des Einwenders trage die Baumaßnahme zum Klimawandel bei. Durch die Klimaveränderungen würden die Menschen in Stadt und Landkreis Aschaffenburg in ihrem Recht auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 GG verletzt. Diesbezüglich wird auf die entsprechenden Ausführungen unter C.3.5.2 dieses Beschlusses verwiesen.

Im Namen der KI forderte der Einwender weiter den Erhalt von 14,18 ha Wald, davon 10,37 ha Bannwald. Aus Sicht des Einwenders kann der Waldverlust durch Ersatzaufforstungen nicht ausgeglichen werden. Bezüglich der mit der Maßnahme

verbundenen Waldrodungen und der Bedenken des Einwenders zur Effektivität der Ersatzaufforstungen im Rahmen des Verlusts von Wald-, insbesondere Bannwaldflächen, wird auf die diesbezüglichen Ausführungen unter C.3.7.9 dieses Beschlusses verwiesen.

Der Einwender führte auch ökonomische Gesichtspunkte ins Feld. So widerspreche die Planung der angestrebten Mobilitätswende. Die veranschlagten Kosten von über 100 Millionen Euro stünden in keinem Verhältnis zum Nutzen des Bauvorhabens. Zu klimapolitischen Aspekten sowie zur grundsätzlichen Notwendigkeit der Maßnahme wird auf die entsprechenden Ausführungen unter C.3.5.2 dieses Beschlusses hingewiesen. Hinsichtlich der mit der Maßnahme verbundenen Kosten wird auf die Darstellung unter C.3.5.5 verwiesen.

Weiter brachte der Einwender hervor, die B 469 im derzeitigen Zustand könne den Verkehr durchaus aufnehmen. Übermäßige Staus und größere Unfallschwerpunkte würden durch den gegenständlichen Bereich nicht verursacht. Der Einwender schlug vor, eine Erhöhung der Sicherheit alternativ durch Geschwindigkeitsbeschränkungen sowie die Schaffung von Haltebuchten zu erzielen. Ein „autobahnähnliche[r]“ Ausbau von bisher vier Spuren der Trasse auf vier Spuren mit Stand-“Spur“ werde abgelehnt. Zu vorgeschlagenen Alternativen wie Tempolimits oder zusätzliche Haltebuchten sowie unfallstatistischen Gesichtspunkten wird auf die entsprechenden Ausführungen unter C.3.5.2, zu Verkehrsprognosen für den plangegenständlichen Bereich auf C.3.5.3 dieses Beschlusses verwiesen. Des Weiteren ist seitens der Planfeststellungsbehörde anzumerken, dass im Rahmen der gegenständlichen Maßnahme lediglich Standstreifen an die bestehenden Fahrbahnen angebaut werden sollen; es handelt sich gerade um keine zusätzlichen Fahrstreifen. Insgesamt entspricht die Darstellung des Einwenders weitgehend derjenigen der Einwender Nr. 18 und Nr. 21, so dass auf C.3.9.2.18 bzw. C.3.9.2.21 und infolgedessen auf C.3.9.2.20 dieses Beschlusses zu verweisen ist.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen bzw. Roteintragungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

3.9.2.8 *Einwendung Nr. 8*

Der Einwender brachte mit Schreiben vom 24.11.2020, eingegangen bei der Regierung von Unterfranken am 25.11.2020, erstmals grundsätzliche Bedenken gegen das plangegenständliche Vorhaben vor.

Zunächst äußerte der Einwender deutlich seine Ablehnung gegenüber dem plangegenständlichen Vorhaben. Zur Begründung verwies der Einwender auf die Verpflichtung des Pariser Klimaabkommens, die Erderwärmung möglichst auf 1,5 Grad gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen. Der Verkehr habe in den letzten Jahren keinen Beitrag zur Reduzierung des CO_2-Gehalts bewirkt. Nach Einschätzung des Einwenders zögen neue bzw. breitere Straßen Verkehr an. Bei der Argumentation des Vorhabensträgers, die Baumaßnahme bewirke eine Erhöhung der Sicherheit, handle es sich lediglich um ein Scheinargument, da ein erreichter Gewinn an Sicherheit durch das höhere Verkehrsaufkommen wieder verloren ginge. Weiter brachte der Einwender hervor, die Baumaßnahme widerspreche den klimapolitischen Notwendigkeiten. Nach dem aktuellen integrierten Klimaschutzkonzept der Region Untermain betrage der CO_2-Verbrauch pro Person und Jahr am Untermain 11 t, wohingegen der bayerische Durchschnittswert bei nur 6 t läge. Erforderlich sei hier ein Stufenplan. Daneben erreiche auch die Ozonbelastung am Untermain bayerische Spitzenwerte. Daher sei ein Stopp der Ausbauplanung sowie die Einrichtung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 80 km/h auf der gesamten Strecke notwendig. Als Vorteile eines Tempolimits führte der Einwender erhöhte Sicherheit unter geringerer Unfallgefahr, eine bessere Harmonisierung des Verkehrsflusses durch geringere Dränglereffekte, die Einsparung von CO_2 sowie einen im Vergleich zu bisher größeren Beitrag des Verkehrsbereichs zur Erreichung der Klimaziele an. Zudem befürchtete der Einwender, ein „Ausbau“ der B 469 würde im Rahmen einer „Salamitaktik“ zu weiterem Straßenausbau in der Region Untermain führen. Aufgrund dieser Erwägungen wurde die Planfeststellungsbehörde um eine Prüfung, u. a. durch Gutachten, gebeten, ob durch ein Tempolimit auf den Ausbau der B 469 verzichtet werden könne.

Zu klimapolitischen Erwägungen, straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen sowie zur Befürchtung größeren Verkehrsaufkommens durch breitere Straßen wird auf die entsprechenden Ausführungen unter C.3.5.2 dieses Beschlusses verwiesen. Zu weiteren geplanten Maßnahmen im Zuge der B 469 wird auf die Darstellung unter C.3.5.4 dieses Beschlusses hingewiesen.

Der Einwender bemängelte weiter den seiner Ansicht nach zu hohen Flächenverbrauch durch den größeren Straßenquerschnitt der erneuerten Strecke. Neben der Waldrodung seien Flächenversiegelungen von 22,8 ha bzw. Überbauungen von 10,9 ha geplant. Nach einer aktuellen Statistik des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz läge der Anstieg der versiegelten Fläche seit 2000 insbesondere in der Stadt Aschaffenburg sowie im Landkreis Miltenberg über dem bayerischen Durchschnitt.

Zum Flächenverbrauch führte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 22.02.2021 zutreffend aus, dass mit dem zur Erreichung der Planungsziele erforderlichen breiteren Straßenquerschnitt naturgemäß ein höherer Flächenverbrauch sowie zusätzliche Flächenversiegelung verbunden sind. Dabei wurde bereits der für den Bau dauerhaft oder vorübergehend erforderliche Eingriff auf das unabdingbare Maß beschränkt. Ergänzend wird zur Kompensation erfolgender Eingriffe auf die Unterlagen 9 und 19 sowie die Ausführungen unter C.2.4.3 dieses Beschlusses verwiesen.

Auch führte der Einwender ökonomische Gesichtspunkte ins Feld. So seien 100 Millionen Euro Kosten für ein Bauprojekt vorgesehen, das aus Sicht des Einwenders unnötig sei und die politisch gewollte Mobilitätswende massiv untergrabe. Zur Darstellung mit der Maßnahme verbundener Kosten wird auf die Ausführungen unter C.3.5.5 dieses Beschlusses verwiesen.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen bzw. Roteintragungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

3.9.2.9 *Einwendung Nr. 9*

Der Einwender brachte mit Schreiben vom 25.11.2020, eingegangen beim Markt Großostheim am 27.11.2020, verschiedene Bedenken gegen das plangegenständliche Vorhaben an sich sowie gegen die ausgelegten Unterlagen vor.

Zunächst führte der Einwender an, die Maßnahme habe den Verlust von Ackerland zur Folge. Dabei habe auch der für die Baustraße verwendete Anteil anschließend nicht mehr die vorherige Bodenqualität. Die Fläche von sieben Hektar, welche der Ausgleichsmaßnahme für Waldverluste dienen soll, fehle für die regionale Lebensmittel- oder Tierfuttererzeugung bzw. den Anbau nachwachsender Rohstoffe. Zudem stehe die geplante Maßnahme nach Ansicht des Einwenders im Widerspruch zu den Zielen des Regionalplans Bayerischer Untermain (RP1), was durch das Zitat der Begründung zu Grundsatz 3.2.3.2 01 des RP1 bekräftigt werden soll. Hinsichtlich der vom Einwender vorgetragenen Befürchtung des Widerspruchs der Maßnahme zum einschlägigen Regionalplan wird auf die diesbezüglichen Ausführungen unter C.3.7.1 verwiesen. Zur Landwirtschaft als öffentlicher Belang wird auf die Darstellung unter C.3.7.8 dieses Beschlusses verwiesen. Zu Bedenken hinsichtlich der Bodenqualität wird auf die entsprechenden Ausführungen unter

C.3.7.6, C.3.7.12 sowie die Nebenbestimmungen unter A.3.6 dieses Beschlusses verwiesen.

Im Folgenden bezog sich der Einwender auf Unterlage 19.1. Nach Ansicht des Einwenders müssten die positiven Wirkungen des derzeitigen Straßenbegleitgrüns im südlichen Abschnitt des Planungsbereichs (Bezugsraum 1, Unterlage 19.1) noch positiver eingeschätzt werden, womit die Rodung umso schwerwiegender einzuordnen sei. So könnten Blätter während der Vegetationsperiode Lärm für die Umgebung reduzieren, Abgase und Feinstaub, der sich sonst auf Äcker auswirken würde, teilweise abfangen sowie durch Beschattung und Wasserverdunstung kühlend auf die Straße und Umgebung wirken. Des Weiteren verbesserten Bäume und Büsche das Landschaftsbild sowohl für Autofahrer auf der B 469 als auch für Radfahrer und Fußgänger in der Mainebene. In diesem Zusammenhang wies der Einwender auf die Dauer der Neubildung ähnlicher Vegetation hin. Der Einwender kritisierte, dass künftig nach Unterlage 19.1, Seite 31, auf dem Damm kein durchgehender Gehölzzug mit Bäumen mehr vorgesehen sei, sondern lediglich locker mit Strauchhecken oder Gebüschen abschnittsweise bzw. in Gruppen bepflanzt werden solle. Aus diesen Gründen brachte der Einwender seinen Widerspruch zu den Ausführungen in Unterlage 19.1, S. 17, bezüglich des Schutzguts Landschaft zum Ausdruck. Zudem könne durch die erhebliche Trockenheit im Gebiet in letzter Zeit jenes Wachstum erschwert werden. Diese führe für einen nicht absehbaren Zeitraum auch zu einer Verschlechterung des Schutzguts Klima und Luftqualität, dies umso mehr unter Wegfall eines durchgängigen Begleitgrüns. Eine breitere Asphaltfläche heize sich außerdem im Sommer mehr auf. Weiterhin kritisierte der Einwender die Darstellung der Ausgangssituation bezüglich vorhandener Gehölzbestände in Unterlage 19.1, Seite 16, insbesondere im Vergleich zur Unterlage 19.3, Seite 14. Auch bezüglich weiterer in Unterlage 19.1, Seite 36, aufgeführter Aspekte brachte der Einwender seinen Widerspruch zum Ausdruck. So fehle für die Umgebung für die Dauer von zehn bis zwanzig Jahren künftig der Lärmschutz mangels Gehölzen des Straßenbegleitgrüns. Lärm nehme bei höheren Geschwindigkeiten der Fahrzeuge, u. a. durch den Wegfall der Geschwindigkeitsbeschränkungen nach Beendigung der Baumaßnahme, zu. Daneben sei im Rahmen von Fahrzeugkollisionen mit einer Zunahme der Gefährdung von Tieren durch die höheren Geschwindigkeiten der Fahrzeuge zu rechnen. Des Weiteren erhöhten sich die Schadstoffimmissionen, wenn die abschirmende Wirkung von Gehölzen über einen Zeitraum von mehreren Jahren fehle. Der Einwender wies auf den höheren

Verbrauch von Treibstoff durch Motoren sowie die überproportional höhere Erzeugung von Schadstoffabgasen bei hohen Geschwindigkeiten hin. Eine Erhöhung trete hier auch bezüglich Stickstoffoxiden (NO_X) ein.

Nachvollziehbar führte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 22.02.2021 hierzu an, dass sich die B 469 zwischen der Überführung der Stockstädter Straße (BW 07) bei etwa Bau-km 4+522 und dem Bauende bei Bau-km 5+787 in Dammlage befindet, wobei die Dämme gegenwärtig beiderseits der Straße teils locker, teils dicht mit Straßenbegleitgrün (Buschwerk und Hochstämme) bewachsen sind. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist im Rahmen der Maßnahmen 6 G sowie 4 V die erneute Anlage von Straßenbegleitgrün vorgesehen. Die Neubepflanzung erfolgt zwar zunächst nicht in der bestehenden Dichte, diese wird sich jedoch im Laufe der Zeit durch natürliche Aussaat einstellen. Generell wird hinsichtlich der immissionsschutzrechtlichen Bewertung der Baumaßnahme auf die umfassende Darstellung unter C.3.7.4.2 verwiesen. Der natürlich gewachsene Schallschutz muss vorliegend temporär baustellenbedingt entfallen, da ansonsten die nötige Baumaßnahme nicht realisiert werden kann. Nach Beendigung der Bauzeit werden an den betroffenen Stellen wieder Bäume und Gehölze angepflanzt, so dass sich der natürliche Zustand wieder entwickeln kann. Insoweit brachten die Fachbehörden keine Bedenken an.

Von Seiten der Planfeststellungsbehörde ist darauf hinzuweisen, dass ein abschirmender oder reflektierender Einfluss von organischem Bewuchs (Pflanzen, Bäume, Hecken oder Sträucher) bei der Lärmbetrachtung mangels Wirksamkeit zu vernachlässigen ist. Nach jetzigem Wissensstand bewirkt erst ein 100 m breiter dichter Waldstreifen eine nennenswerte und v. a. für das menschliche Ohr hörbare Lärmpegelminderung. Einzelne, nicht dicht gepflanzte Bäume oder Sträucher bieten so gut wie keinen Schallschutz (vgl. auch „Städtebauliche Lärmfibel“ des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg, 2013, Ziffer 7.1.6), können also nur eine positive, psychologische Wirkung für die Anwohner mit sich bringen. Durch die Rodung der bestehenden Bepflanzung in Nähe der Bundesstraßentrasse tritt nach alldem keine objektiv messbare Verschlechterung der Situation der Betroffenen ein. Durch die Zusage des Vorhabensträgers, die nötigen Bedingungen für die Neuentstehung eines Pflanzgürtels zu schaffen (vgl. auch Maßnahmen 6 G und 4 V), wird auch der positive, psychologische Effekt einer Begrünung in absehbarer Zukunft wiederhergestellt sein. Ein weitergehender Anspruch besteht für den Einwender nicht. Auch die Höhere Naturschutzbehörde betrachtete den vorgesehenen Ausgleich durch die in Unterlage 9.3 aufgeführten

Maßnahmen als vollwertig. Ergänzend wird insoweit auf die entsprechenden Ausführungen unter C.3.7.9 und C.3.7.5.3.1 dieses Beschlusses Bezug genommen. Zur Bewertung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Darstellung unter C.2.4.8 und zur Gefahr von Kollisionen von Tieren mit dem Verkehr auf die Ausführungen unter C.3.7.5 verwiesen. Hinsichtlich der klimatischer Beeinträchtigung wird auf die Darstellung unter C.2.4.7 hingewiesen.

Weiter wiege der Verlust von Bannwald aus Sicht des Einwenders schwer, könne ebenfalls kaum durch Neuanpflanzung ausgeglichen werden und widerspreche dem Regionalplan, wozu sich der Einwender auf Ziel 3.2.3.4 02, dessen Begründung sowie Grundsatz 3.2.3.4 03 des RP1 bezog. Zur mit der Maßnahme verbundenen Rodung von Waldflächen wird auf die Ausführungen unter C.3.7.9 dieses Beschlusses verwiesen. Ergänzend merkte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 22.02.2021 zutreffend an, dass durch die vorgesehenen Aufforstungen die Waldflächen wiederhergestellt und damit insgesamt erhalten werden, womit ein Widerspruch zum Regionalplan fernliegend ist. Daneben befindet sich das gegenständliche Straßenbauvorhaben westlich statt wie vom zitierten Ziel 3.2.3.4 02 des RP1 in Bezug genommen, nördlich von Aschaffenburg. Bezüglich potentieller Beeinträchtigung von Erholungsfunktionen der betroffenen Waldflächen wird auf die Ausführungen unter C.2.4.1.4 dieses Beschlusses verwiesen.

Schließlich forderten nach Ansicht des Einwenders der Klimawandel und die Notwendigkeit, diesen zu stoppen sowie dessen Schäden abzufedern, insbesondere im Rahmen von Art. 9 BayWaldG heute eine neue Abwägung dessen, was dem Wohle der Allgemeinheit diene. So sei fraglich, ob dies bei der Erweiterung einer Straße, damit die Fahrzeuge unter Verlust von Bannwald und Ackerfläche noch schneller vorankämen oder bei Erhalt von Bannwald, Ackerflächen und Straßenbegleitgrün unter Verzicht auf eine Straßenerweiterung der Fall sei. Letzteres beinhalte auch den Erhalt von Ackerland, welches derzeit intensiv für den regionalen Getreide- und Maisanbau genutzt würde, sowie von unversiegeltem bzw. nicht überbautem Boden und Straßenbegleitgrün als Lebensraum und Schutzschild für Vogel- und Tierarten. Zum Zeitpunkt des Beginns der gegenständlichen Planung seien die Auswirkungen des Klimawandels im Maintal noch nicht in der Deutlichkeit spürbar gewesen wie heute. Aktuell müsse dem Einsparen von CO_2, der Verringerung schädlicher Abgase durch geringere Fahrgeschwindigkeit, dem Erhalt kühlender, CO_2 speichernder Wälder und Gehölzsäume, dem Ackerbau nahe am Verbraucher sowie Erholungsflächen nahe an dicht besiedelten Gebieten oberste Priorität eingeräumt werden. Zu klimapolitischen Erwägungen wird auf die entsprechenden Ausführungen unter C.3.5.2 dieses Beschlusses verwiesen.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen bzw. Roteintragungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

3.9.2.10 *Einwendung Nr. 10*

Mit E-Mail vom 27.11.2020, eingegangen bei der Regierung von Unterfranken am 27.11.2020, brachte der Einwender verschiedene grundsätzliche Bedenken gegen das plangegenständliche Vorhaben vor. Die betroffene E-Mail entsprach nicht den Formvorschriften nach Art. 73 Abs. 4 S. 1 BayVwVfG, darüber hinaus verfangen die Einwendungen jedoch auch in der Sache nicht:

Der Einwender schlug zunächst vor, alternativ zur geplanten Maßnahme mit dem Anbau von Standstreifen eine Erhöhung der Sicherheit durch einzelne Haltebuchten sowie eine angemessene Geschwindigkeitsbegrenzung einfach und kostengünstig zu erzielen. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter C.3.5.2.2.3 dieses Beschlusses hingewiesen.

Aus Sicht des Einwenders sei der Eingriff in den Wald durch eine breite Schneise, für die hochgewachsene Bäume gefällt würden, unverhältnismäßig. Die Ausgleichsaufforstungen würden erst in vielen Jahren Wirkung zeigen. Hierzu wird auf die Ausführungen unter C.3.7.9 dieses Beschlusses hingewiesen.

Weiter bezeichnete der Einwender die mit der Maßnahme verbundene Grundwasserabsenkung als äußerst bedenklich. Deren Auswirkungen auf den Hübnerwald sowie die gesamten Flächen in der Umgebung seien der Bevölkerung nicht bewusst, auch, wenn die essentielle Wassernot im historischen Park Schönbusch seit seiner Entstehung bekannt sei und sich seitdem kontinuierlich verschlechtere. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter C.3.7.7.4.4 und C.3.7.7.2 dieses Beschlusses verwiesen.

Zudem würden nach Ansicht des Einwenders die von der Bundesregierung beschlossenen Klimaziele konterkariert und die sich verändernden Bedingungen in der Arbeitswelt, z. B. durch die Entwicklung bezüglich Home Office-Möglichkeiten, sowie das wachsende Bewusstsein für den Klimawandel ignoriert. So fühle sich der Einwender als Bürger angesichts des Unterlaufens der eigenen, demokratisch legitimierten Beschlüsse der Regierungen getäuscht. Die Grundbedingungen, die der Planung zu Grunde liegen, hätten sich bis heute geändert, weswegen die Pla-

nung und damit die Mittelbewilligung zu überdenken sei. Hierzu wird auf die entsprechenden Ausführungen unter C.3.5.2 bzw. zur Berücksichtigung von Pandemieauswirkungen wie verstärkter Einsatz von Home Office auf C.3.5.3 dieses Beschlusses verwiesen.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen bzw. Roteintragungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

3.9.2.11 *Einwendung Nr. 11*

Mit Schreiben vom 25.11.2020 brachte der Einwender verschiedene Bedenken gegen das plangegenständliche Vorhaben vor. Der Eingang des Schreibens konnte erst am 30.11.2020 – also nach Ablauf der Einwendungsfrist (27.11.2020) – bei der Regierung von Unterfranken verzeichnet werden. Die Einwendung ist daher ausgeschlossen bzw. präkludiert im Sinne des Art. 73 Abs. 4 S. 3 BayVwVfG. Darüber hinaus verfangen die Einwendungen auch in der Sache nicht:

Aus Sicht des Einwenders sei zur Erzielung einer höheren Verkehrssicherheit ein Tempolimit von 80 km/h sowie die Einrichtung von genügend Parkbuchten ausreichend. Diesbezüglich wird auf die entsprechenden Ausführungen unter C.3.5.2.2 dieses Beschlusses verwiesen.

Weiter erfordere die dramatische Erderwärmung nach Ansicht des Einwenders ein grundsätzliches Umdenken, insbesondere bezüglich der Verkehrsplanungen. Wald müsse dringend erhalten und weitere Flächenversiegelung vermieden werden. Konzepte für weiter ansteigenden Individualverkehr würden den heutigen Herausforderungen nicht gerecht. Der Einwender bat daher um eine Beendigung der Planung. Soweit der Einwender Bedenken hinsichtlich des Klimawandels sowie des Ausbaus des ÖPNV hervorbringt, wird auf die entsprechenden Ausführungen unter C.3.5.2 dieses Beschlusses verwiesen. Bezüglich der Ausführungen des Einwenders zum Erhalt des Waldes wird auf die Darstellung unter C.3.7.9 dieses Beschlusses verwiesen. Ein „Stopp der Planung“, wie vom Einwender gefordert, ist nach Antragseinreichung durch den Vorhabensträger gesetzlich nicht vorgesehen. Es ist vielmehr Aufgabe des Planfeststellungsverfahrens, im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange die Zulässigkeit des Vorhabens sowie notwendiger Folgemaßnahmen festzustellen. Hierbei werden Einwände gegen die Planung in einem förmlichen Verfahren durch eine neutrale Behörde geprüft.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen bzw. Roteintragungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

3.9.2.12 *Einwendung Nr. 12*

Mit Schreiben vom 06.11.2020, eingegangen beim Markt Stockstadt am Main am 16.11.2020, brachte der Einwender verschiedene Bedenken, aber auch Alternativvorschläge im Hinblick auf das plangegenständliche Vorhaben vor.

Der Einwender wies auf den Klimawandel hin, weswegen nicht immer mehr wertvoller Wald gerodet und Grundflächen verbaut werden dürften. Weiter machte der Einwender mit Blick auf die einzuleitende Verkehrswende den Vorschlag, mit den finanziellen Mitteln, welche für die Erneuerung der B 469 vorgesehen sind, stattdessen den öffentlichen Personennahverkehr auszubauen, wovon auch zukünftige Generationen profitieren würden. Insofern wird auf die Ausführungen zur Rodung der Waldflächen unter C.3.7.9 bzw. die entsprechenden Ausführungen zum Ausbau des ÖPNV unter C.3.5.2 dieses Beschlusses verwiesen.

Der Einwender vermutete des Weiteren, es sei, auch angesichts des entsprechenden Gesetzesentwurfs, davon auszugehen, dass sich der tägliche Berufsverkehr künftig verringern würde, da auch nach der Corona-Pandemie viele Arbeitnehmer und -innen weiterhin von zu Hause arbeiten würden. Derartige, angesichts der Unvorhersehbarkeit der Situation bestehende Unwägbarkeiten können jedoch keine verlässliche Datengrundlage für die Planung darstellen. Ergänzend wird insofern auf die entsprechenden Ausführungen unter C.3.5.3 dieses Beschlusses verwiesen.

Zudem führte der Einwender aus, der Unfallgefahr könne ebenso durch eine durchgehende Geschwindigkeitsbeschränkung von 80 km/h begegnet werden. Hierzu wird auf die entsprechenden Ausführungen unter C.3.5.2.2 dieses Beschlusses verwiesen.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen bzw. Roteintragungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

3.9.2.13 *Einwendung Nr. 13*

Mit Schreiben vom 06.11.2020, eingegangen beim Markt Stockstadt am Main am 16.11.2020, brachte der Einwender verschiedene Bedenken, aber auch Alternativvorschläge im Hinblick auf das plangegenständliche Vorhaben vor. Diese sind deckungsgleich mit denen des Einwenders Nr. 12, so dass insofern auf die Ausführungen unter C.3.9.2.12 verwiesen wird.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen bzw. Roteintragungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

3.9.2.14 *Einwendung Nr. 14*

Mit Schreiben vom 06.11.2020, eingegangen beim Markt Stockstadt am Main am 16.11.2020, brachte der Einwender verschiedene Bedenken, aber auch Alternativvorschläge im Hinblick auf das plangegenständliche Vorhaben vor. Diese sind deckungsgleich mit denen des Einwenders Nr. 12, so dass insofern auf die Ausführungen unter C.3.9.2.12 verwiesen wird.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen bzw. Roteintragungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

3.9.2.15 *Einwendung Nr. 15*

Mit bei der Gemeinde Stockstadt am Main zur Niederschrift abgegebener Stellungnahme vom 19.11.2020 brachte der Einwender Bedenken bezüglich des plangegenständlichen Vorhabens vor. Diese sind im Vortrag des Einwenders Nr. 20 vollständig und inhaltsgleich enthalten, so dass insofern auf die entsprechenden Ausführungen unter C.3.9.2.20 verwiesen wird.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen bzw. Roteintragungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

3.9.2.16 *Einwendung Nr. 16*

Mit Schreiben vom 25.11.2020, eingegangen beim Markt Großostheim am 25.11.2020, brachte der Einwender verschiedene Bedenken im Hinblick auf das plangegenständliche Vorhaben vor.

So machte der Einwender darauf aufmerksam, dass der Unter- und Oberhübnerwald im Regionalplan Bayerischer Untermain (RP1) als landschaftliches Vorbehaltsgebiet ausgewiesen sei. Jene Festschreibung solle nach Ansicht des Einwenders auch weiter bestehen bleiben.

Mit Schreiben vom 27.01.2021 wies der Vorhabensträger zutreffend darauf hin, dass das genannte landschaftliche Vorbehaltsgebiet bereits im Bestand von der B 469 durchschnitten wird. Durch die geplante Straßenbaumaßnahme ergibt sich daher weder eine erstmalige Betroffenheit des Gebiets noch erfolge ein Eingriff an anderer Stelle. Durch die Maßnahme kommt es zwar zu einer Verbreiterung der bestehenden Trasse im Vorbehaltsgebiet, eine Aufhebung jener Festsetzung seitens des Vorhabensträgers ist jedoch weder vorgesehen noch beantragt. Für Belange des Regionalplans liegt die Zuständigkeit außerdem beim Regionalen Planungsverband.

Weiter brachte der Einwender seine Ablehnung von Eingriffen in wald- und trassennahe Biotopflächen mit klimaschädlichen Folgen zum Ausdruck. Die geplante Maßnahme betrachte er als nicht gerechtfertigt. Zu Ausführungen bezüglich der mit der Maßnahme verbundenen Eingriffe in Waldflächen wird auf C.3.7.9, zum Eingriff in Biotopflächen auf die Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen unter C.3.7.5.2 dieses Beschlusses verwiesen. Zur generellen Notwendigkeit der Maßnahme wird auf die Ausführungen unter C.3.5.2 dieses Beschlusses verwiesen.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen bzw. Roteintragungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

3.9.2.17 *Einwendung Nr. 17*

Mit Schreiben vom 25.11.2020, eingegangen beim Markt Großostheim am 25.11.2020, brachte der Einwender verschiedene Bedenken im Hinblick auf das plangegenständliche Vorhaben vor. Diese sind deckungsgleich mit denen des Einwenders Nr. 16, so dass insofern auf die Ausführungen unter C.3.9.2.16 verwiesen wird.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen bzw. Roteintragungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

3.9.2.18 *Einwendung Nr. 18*

Der Einwender erhob unter Beifügung von Unterschriftenlisten (200 Unterschriften mit teilweise unvollständigen Angaben) verschiedene Einwendungen gegen das plangegenständliche Vorhaben. So trage die Maßnahme zum Klimawandel bei. Durch die Klimaveränderungen werde der Einwender in seinem Recht auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 GG verletzt. Man spreche sich für den Erhalt der vom Vorhaben betroffenen Wald- und Bannwaldflächen aus; durch Ersatzaufforstungen sei es nicht möglich, den vorhabensbedingten Waldverlust auszugleichen. Daneben widerspreche die Planung der angestrebten Mobilitätswende. Die veranschlagten Kosten von über 100 Millionen Euro stünden in keinem Verhältnis zum Nutzen des Bauvorhabens. Außerdem könne die B 469 im betroffenen Abschnitt derzeit durchaus den Verkehr aufnehmen. Übermäßige Staus und größere Unfallschwerpunkte würden durch diesen Bereich nicht verursacht. Die Sicherheit könne durch Geschwindigkeitsbegrenzungen und die Schaffung einiger Haltebuchten erhöht werden. Daher werde ein autobahnähnlicher Ausbau abgelehnt.

Die dargestellten Ausführungen sind im Vortrag des Einwenders Nr. 20 ebenfalls inhaltsgleich enthalten, so dass insofern auf die Ausführungen unter C.3.9.2.20 verwiesen wird.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen bzw. Roteintragungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

3.9.2.19 *Einwendung Nr. 19*

Mit Schreiben vom 10.11.2020, eingegangen beim Markt Stockstadt am Main am 16.11.2020, brachte der Einwender verschiedene Bedenken im Hinblick auf das plangegenständliche Vorhaben vor. Diese sind deckungsgleich mit denen des Einwenders Nr. 12, so dass insofern auf die Ausführungen unter C 3.9.2.12 verwiesen wird.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen bzw. Roteintragungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

3.9.2.20 *Einwendung Nr. 20*

Mit Schreiben vom 23.11.2020, eingegangen bei der Regierung von Unterfranken am 25.11.2020, brachte der Einwender verschiedene Bedenken, aber auch Alternativvorschläge im Hinblick auf das plangegenständliche Vorhaben vor. Diverse Anliegen des Einwendungsführers wurden im Beschluss bereits im systematischen Zusammenhang behandelt, so dass diesbezüglich auf die dortigen Erläuterungen vollumfänglich verwiesen wird.

Nach Ansicht des Einwenders ist der Antrag auf Planfeststellung beim gegenständlichen Vorhaben abzulehnen. Dies begründete der Einwender zunächst mit der vorherrschenden Klimakrise, welche durch den „Ausbau“ der B 469 ignoriert und sogar gefördert werde. Durch Klimaveränderungen werde der Einwender in seinem Recht auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 des Grundgesetzes verletzt. Aus Sicht des Einwenders ist die vorliegende Planung nicht zukunftsfähig. Breitere Straßen zögen mehr Verkehr an, womit der Ausstoß an CO_2 erhöht und das Erreichen der Klimaziele des Pariser Abkommens gefährdet würden. Besonders kritisierte der Einwender aufgrund eines damit höheren Ausstoßes von Schadstoffen und Treibhausgasen die vorgesehene Aufhebung der bestehenden Geschwindigkeitsbeschränkungen auf der B 469. Zu diesen durch den Einwender hervorgebrachten Besorgnissen wird auf die entsprechenden Ausführungen unter C.3.5.2.2 dieses Beschlusses verwiesen. Zu klimapolitischen Erwägungen wird auf die entsprechenden Ausführungen unter C.3.5.2.2.1 dieses Beschlusses verwiesen. Zu der Aufhebung von Geschwindigkeitsbeschränkungen finden sich Ausführungen unter C.3.5.2.2.4 dieses Beschlusses.

Bedenken brachte der Einwender auch angesichts einer mit der Maßnahme verbundenen dauerhaften Versiegelung von laut dem Einwender 22,8 ha Fläche sowie der Rodung von rund 14 ha Wald, darunter 10,37 ha Bannwald, als Kohlenstoffsenke für das Klima hervor. Im Folgenden zitierte der Einwender mehrere Politiker und Wissenschaftler hinsichtlich der Relevanz des Klimaschutzes. Soweit sich der Einwender auf die mit der Maßnahme verbundene Rodung von Waldflächen bezieht, wird auf die Ausführungen unter C.3.7.9 dieses Beschlusses Bezug

genommen. Hinsichtlich der mit dem Vorhaben verbundenen Flächeninanspruchnahme wird auf die Ausführungen unter C.2.4.3 dieses Beschlusses verwiesen. Die Planfeststellungsbehörde ist insoweit der Auffassung, dass die Flächeninanspruchnahme im Rahmen des Vorhabens bereits auf das unabdingbare Maß begrenzt wurde.

Zudem brachte der Einwender hervor, dass mit der geplanten Maßnahme große Eingriffe in die Schutzgüter und Lebensgrundlagen Boden, Wasser und Wald verbunden seien. Hinsichtlich des Bodens käme es zu einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme von 33,7 ha mit einer dauerhaften Versiegelung von 22,8 ha, wobei bereits bei 19,2 ha von einer dauerhaften erheblichen Beeinträchtigung auszugehen sei. Jener Flächenverbrauch widerspreche den politischen Zielsetzungen zum Flächensparen, wie sie sich auch aus dem Umweltgutachten 2016 des Sachverständigenrats für Umweltfragen sowie aus dem Umweltbericht der Bundesregierung von 2019 unter Kapitel A.2.2 ergeben würden. Hinsichtlich der mit dem Vorhaben verbundenen Flächeninanspruchnahme wird wie obig ausgeführt verwiesen.

Weiter führte der Einwender im Rahmen des Schutzguts Wasser die zunehmende Trockenheit der letzten Jahre an, welche zu großer Besorgnis bei Landwirten, Forstleuten sowie der Bevölkerung geführt habe. Deren Folgen, flächenhaft absterbende Waldbäume, vertrocknete Feldfrüchte, große Ernteverluste, Wassermangel sowie sinkende Grundwasserspiegel, hätten die Berechtigung jener Befürchtungen drastisch gezeigt. Der Einwender merkte an, dass der zu erneuernde Abschnitt der B 469 das Wasserschutzgebiet der Stadtwerke Aschaffenburg durchquere, wobei die geplante Querschnittsverbreiterung der Trasse zu einer zusätzlichen Beeinträchtigung desselben führen würde. Zudem solle zwischen Bau-km 0+250 und Bau-km 0+600 eine Grundwasserabsenkung von bis zu 3 l/s vorgenommen werden, was einem jährlichen Trinkwasserbedarf einer Gemeinde mit rund 2.100 Einwohnern entspreche. In weiten Teilen Bayerns lägen die Grundwasserstände unter den für diese Jahreszeit üblichen Mittelwerten. Gründe hierfür wären neben der aktuellen Witterung die Nachwirkungen der vergangenen Trockenjahre seit 2014 sowie die generell verringerte Grundwasserneubildung seit mittlerweile 17 Jahren. Unter Berufung auf den Niedrigwasserinformationsdienst Bayern mit Stand 26.10.2020 sowie den Gewässerkundlichen Dienst Bayern schilderte der Einwender, dass auch die Grundwasserstände in der Region sehr niedrige Werte zeigten und der mengenmäßige Zustand der betroffenen Grundwasserkörper in der Region als schlecht zu beurteilen sei. Ausführungen zum Gewässerschutz finden sich unter C.3.7.7, wobei insbesondere unter C.3.7.7.2.1 auf das betroffene

Wasserschutzgebiet eingegangen wird. Zu den Darstellungen zum Schutz des Grundwassers wird auf C.3.7.7.2 dieses Beschlusses verwiesen.

Bezüglich des Schutzguts Wald führte der Einwender unter Bezugnahme auf eine Sprecherin des Bayerischen Landwirtschaftsministeriums aus, dass seit zwei Jahren im Raum Würzburg und Schweinfurt immer mehr Buchen vertrockneten, Eichen von Insekten kahlgefressen würden, Fichten verschwinden und Kiefern teils flächig aufgrund einer Pilzerkrankung absterben würden. Dass der Wald unter den Auswirkungen des Klimawandels sehr leide, zeige sich auch an den großen Mengen anfallendem Schadholz, wobei die Auswirkungen des Klimawandels in Unterfranken am deutlichsten in Bayern zu spüren seien. Aus Sicht des Einwenders unverständlich ist das mit dem Vorhaben verbundene Roden des Waldes in Zeiten des Klimawandels. Dies gelte umso mehr angesichts der überlebenswichtigen Bedeutung der Waldflächen für den Klimaschutz, um nur die Funktion zur Grund- und Quellwasserbildung, als Kohlendioxid-Speicher, den Beitrag zum Klima- und Artenschutz sowie zur Erholung zu nennen. Die sich über verstreute Gebiete verteilende vorgesehene Ersatzaufforstung könne dabei den Verlust eines jahrelang gewachsenen Waldes bzw. Bannwaldes weder ersetzen noch die Funktionen bestehender Wälder erreichen. Der Erfolg einer Wiederaufforstung sei angesichts der bereits spürbaren Klimaveränderung und anhaltender Trockenheit keineswegs gesichert. Es bestünden dabei durchaus Alternativen zur geplanten Erneuerungsmaßnahme. Weiter befürchtete der Einwender eine Schädigung angrenzender Waldareale durch Windwurf, Sonnenbrand und vermehrt Austrocknung als Folge einer Auflichtung des Waldes entlang der B 469, was ebenfalls einen ausgleichspflichtigen Eingriff darstellen würde. Die geplante Rodung von Bannwald verstoße des Weiteren gegen Art. 9 Abs. 6 Satz 2 BayWaldG, da kein Nachweis erbracht wurde, dass der aufzuforstende Wald die Waldfunktionen des gerodeten Waldes übernehmen könne. Ebenfalls verwies der Einwender auf die Betroffenheit des Landschaftsschutzgebietes „Unter- und Oberhübnerwald in der Gemarkung Stockstadt“. Ausführungen zu den vorhabensbedingten Auswirkungen auf betroffene (Bann-) Waldflächen finden sich unter C.3.7.9 dieses Beschlusses. Naturschutzfachliche Ausführungen zur Effektivität der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen befinden sich unter C.3.7.5.2.5.3 dieses Beschlusses. Effekte auf das betroffene Landschaftsschutzgebiet werden unter C.3.7.5.3.1 dieses Beschlusses behandelt. Soweit der Einwender auf Alternativen zur gegenständlichen Planung verwies, wird auf die entsprechenden Darstellungen unter C.3.5.2 bzw. C.3.5.6 dieses Beschlusses hingewiesen.

Der Einwender führte weiter an, durch die geplante Maßnahme würde die Natur zerstört und zahlreiche Arten, so die enorme Vielfalt von Fledermausarten im Planungsbereich, betroffen. Anders als in den Planunterlagen dargestellt, sei nach eigenen Erkenntnissen des Einwenders im zu erneuernden Abschnitt auch ein Vorkommen der Rauhautfledermaus vorhanden. Diese Art zöge von ihren Aufenthaltsgebieten im Sommer zu ihren Wintereinständen im Südwesten, wobei sie in den Waldungen am Untermain ihre Rast- und Paarungsquartiere bezögen. Während des kräftezehrenden Überflugs seien sie auf jene sicheren Rast- und Nahrungsplätze angewiesen. Aufgrund ihrer nur kurzen Anwesenheit seien sie bei der Kartierung scheinbar nicht erfasst worden. Daneben würde auch der Langstreckenzieher Abendsegler aus dem Nordosten am Untermain in Baumhöhlen überwintern. Die geplante Maßnahme hätte den Verlust von zehn Höhlenbäumen zur Folge, was gerade die Population der weit ziehenden Arten sehr beeinträchtigen würde. Die Ersatzmaßnahme des Anbringens von Fledermauskästen würde in vielen Fällen gar nicht oder erst nach vielen Jahren als Quartier angenommen. So würde nach Aussage der Höhen Naturschutzbehörde bei der Regierung von Unterfranken die ökologische Funktion durch die in Unterlage 19.3, Kapitel 4.2.2 beschriebenen Maßnahmen nicht gewahrt. Weiter fehlten Baumhöhlen zur Überwinterung der Abendseglerarten. Dies könne nur durch spezielle Überwinterungskästen etwas ausgeglichen werden, Kunsthöhlen seien jedoch nicht oder nur unzureichend geeignet. Daneben gingen durch die vorgesehenen Waldrodungen wertvolle Nahrungshabitate für Tiere verloren. Für eine Ausnahmegenehmigung nach Art. 45 Abs. 7 BNatSchG liegen nach Ansicht des Einwenders keine zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vor, da Alternativen zur geplanten Maßnahme vorhanden seien und jenes Interesse aktuell im Erhalt des Waldes sowie der betroffenen Biotope und Arten läge. Diese Ausführungen bezog der Einwender ebenso auf die Zauneidechse. Weiterhin seien Verluste potentieller Brutbäume des Grünspechts im Umfeld der Trasse wahrscheinlich, womit das Schädigungsverbot entgegen den Angaben in Unterlage 19.3 nicht ausgeschlossen werden könne. Dies gilt nach den Ausführungen des Einwenders auch für das Revier des Steinkauzes sowie mehrere Reviere des Trauerschnäppers, welcher in der Roten Liste Deutschland als gefährdet eingestuft werde. Bei weiteren nachgewiesenen Vogelarten würden die Effektdistanzen unterschritten, womit auch hier Verbotstatbestände nicht ausgeschlossen werden könnten. Schließlich enthalte die bisherige Kartierung beispielsweise bezüglich der Insekten große Lücken und beachte keinerlei Summationseffekte. Zu sämtlichen Aspekten des Artenschutzes

wird auf die Ausführungen unter C.3.7.5.4 dieses Beschlusses verwiesen. Hinsichtlich des angesprochenen Verlusts von Nahrungshabitaten für Tiere durch die mit dem Vorhaben verbundenen Waldrodungen sind entsprechende Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen, zu denen auf die entsprechenden Ausführungen unter C.3.7.9 dieses Beschlusses sowie auf die Unterlage 9.3 hingewiesen wird.

Bezüglich weiterer Schutzgebiete und -objekte führte der Einwender aus, dass auch wertvolle Flächen betroffen seien, so mit dem Sumpfgebüsch an der Gersprenz ein gesetzlich geschütztes Biotop. Hierfür sei nach den Planunterlagen ein Ausgleich erst in einer Distanz von 2,4 km möglich, daher sei ein Eingriff in das Biotop nach Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG nicht statthaft. Mangels einer Notwendigkeit zur geplanten Maßnahme und aufgrund des Bestehens von Alternativen hierzu sei zudem das notwendige öffentliche Interesse nicht belegt. Weiter kritisierte der Einwender, dass anlagenbedingt eine Fläche von 170 m^2 gerodet würde, die nach Abschluss der Bauarbeiten wiederhergestellt werden solle, was den Vorgaben der Höheren Naturschutzbehörde zu temporären Eingriffen widerspreche. Daneben schilderte der Einwender die Betroffenheit des Landschaftsschutzgebiets „Unter- und Oberhübnerwald in der Gemarkung Stockstadt“. Da es keine Notwendigkeit der Maßnahme in der geplanten Dimension gebe, Alternativen denkbar seien und eine erhebliche Beeinträchtigung von Schutzgütern erfolge, könne keine Erlaubnis für das Vorhaben nach § 4 Abs. 2 der LSG-VO erteilt werden. Zur Betroffenheit von Biotopen und des genannten Landschaftsschutzgebiets wird auf die Ausführungen unter C.3.7.5.3.1 dieses Beschlusses verwiesen.

Der Einwender führte daneben auch ökonomische Gesichtspunkte an. Nach Ansicht des Einwenders widerspricht die vorliegende Planung der angestrebten Mobilitätswende, wobei Alternativen nicht gewürdigt würden. Die veranschlagten Kosten stünden in keinem Verhältnis zum Nutzen der Maßnahme. Der Einwender ist der Ansicht, die bestehende B 469 könne den anfallenden Verkehr durchaus aufnehmen. Übermäßige Staus sowie größere Unfallschwerpunkte würden durch diesen Bereich nicht verursacht. Als Alternativen zur geplanten Ertüchtigungsmaßnahme nannte der Einwender Geschwindigkeitsbeschränkungen, die Schaffung von Haltebuchten sowie die Erneuerung maroder Brücken. Dem Einwender ist es daneben unverständlich, weswegen gerade der plangegenständliche Abschnitt der B 469 vorrangig „ausgebaut“ werden solle. Obwohl die Maßnahme als „Bestandserhaltung“ bezeichnet würde, handle es sich aufgrund der Querschnittserweiterung um einen autobahnähnlichen Ausbau, der im Bundesverkehrswegeplan aufgeführt werden müsste. Aus Sicht des Einwenders sei die bisherige Verkehrspolitik zum verstärkten Ausbau vorhandener Straßen gescheitert, da so lediglich

die Klimakrise gefördert würde. Verkehrsprobleme seien jedoch nicht gelöst worden, wie die Häufung von Unfällen trotz des großzügigen Ausbaus der A3 durch den Spessart zeige. Angesichts der Vorstellung der Ausbaupläne für die B 469 übte der Einwender auch Kritik an den Straßenbauämtern, da hier ohne vorherige Abstimmung mit anderen Verkehrsträgern, ohne Gesamtkonzepte und ohne Berücksichtigung aktueller Herausforderungen vorgegangen werde. Das Problem der Verkehrsbelastung dürfe nicht zu Lasten der Natur, Landschaft und Umwelt ausgetragen werden, wie auch die Staatszielbestimmungen aus Art. 20a des Grundgesetzes sowie Art. 141 Abs. 1 der Bayerischen Verfassung nahelegen. Erforderlich sei ein neues, gut ineinandergreifendes Verkehrssystem, das auf Verkehrsvermeidung, Schienenverkehr und das Ende des Verbrennungsmotors setze. Die Politik müsse radikal umsteuern und den klimafreundlichen Verkehr, d. h. den öffentlichen Nahverkehr, die Verlagerung von Gütern auf die Schiene, den Bau von Radwegen sowie separater Busspuren, attraktiv gestalten. Die aktuell veranschlagten Kosten würden nach bisheriger Erfahrung, wobei sich der Einwender auf die Planung zur Ortsumfahrung Pflaumheim bezog, noch stark ansteigen, und seien aus Sicht des Einwenders besser in die Planung und Umsetzung der Verkehrswende zu investieren. Hinsichtlich der Beurteilung der mit der Maßnahme verbundenen Kosten wird auf C.3.5.5 dieses Beschlusses verwiesen. Zur Notwendigkeit der Maßnahme und zu möglichen Alternativen zur Planung wird auf die entsprechenden Ausführungen unter C.3.5.2 dieses Beschlusses verwiesen. Soweit sich der Einwender auf klimapolitische Aspekte wie die Mobilitätswende oder den Ausbau des ÖPNV bezog, wird auf die entsprechenden Ausführungen unter C.3.5.2, insbesondere C.3.5.2.2.1 dieses Beschlusses verwiesen. Eine Darstellung zur Relevanz des Bundesverkehrswegeplans im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens findet sich unter C.3.5.1 bzw. B.3.1 dieses Beschlusses. Zu Betrachtungen zur Einbettung des gegenständlichen Vorhabens in ein Gesamtkonzept wird auf die Ausführungen unter C.3.5.4 dieses Beschlusses verwiesen.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen bzw. Roteintragungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

3.9.2.21 *Einwendung Nr. 21*

Der Einwender erhob unter Beifügung von Unterschriftenlisten (446 Unterschriften mit teilweise unvollständigen Angaben) verschiedene Einwendungen gegen das plangegenständliche Vorhaben. Diese entsprechen denjenigen des Einwenders

Nr. 18 und sind im Vortrag des Einwenders Nr. 20 vollständig und inhaltsgleich enthalten, so dass insofern auf die Ausführungen unter C.3.9.2.18 sowie C.3.9.2.20 dieses Beschlusses verwiesen wird.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen bzw. Roteintragungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

3.9.2.22 *Einwendung Nr. 22*

Mit Schreiben vom 10.11.2020, eingegangen beim Markt Stockstadt am Main am 11.11.2020, brachte der Einwender verschiedene Bedenken, aber auch Alternativvorschläge im Hinblick auf das plangegenständliche Vorhaben vor.

Der Einwender merkte zunächst an, dass durch die mit der Maßnahme verbundene Flächenversiegelung nützliche Boden- und Bannwaldfläche, aus seiner Sicht für immer, verloren ginge und Wildtieren immer mehr ihre Lebensgrundlage, z. B. das Biotop an der Gersprenzbrücke, entzogen würde. Hierzu erklärte der Vorhabensträger in seinem Schreiben vom 29.01.2021 zu Recht, dass mit der vorgesehenen Maßnahme, die auf einen dem Bedarf und dem technischen Regelwerk entsprechenden, breiteren Straßenquerschnitt abzielt, zwangsläufig ein höherer Flächenverbrauch mit zusätzlicher Flächenversiegelung verbunden sei. Die für den Bau dauerhaft oder vorübergehend erforderlichen Eingriffe sind auch nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde bereits auf das unabdingbare Maß beschränkt worden. Zu einer Zusammenstellung von Eingriff, Kompensation und landschaftspflegerischer Maßnahmen wird auf die Unterlagen 9 und 19 hingewiesen. Zur Notwendigkeit der Maßnahme wird auf die Ausführungen unter C.3.5.2, zum Verlust von Waldflächen auf C.3.7.9 dieses Beschlusses verwiesen. Ergänzend wird auf die naturschutzfachlichen Darstellungen, insbesondere zum Ausgleich der vorhabensbedingten Eingriffe, unter C.3.7.5 dieses Beschlusses verwiesen.

Weiter wies der Einwender darauf hin, dass die Klimakrise besonders in Unterfranken in den letzten Jahren einen Anstieg der Temperaturen bei weniger Regen bewirkt habe, was zu trockenen Böden und großem Waldsterben führe. Neu angepflanzte Bäume wüchsen so gut wie nicht mehr nach. Zu klimapolitischen Erwägungen wird auf die diesbezüglichen Ausführungen unter C.3.5.2.2 dieses Beschlusses hingewiesen.

Zudem führe die geplante, sehr kostenintensive Maßnahme zu einer Förderung statt Verringerung des Verkehrsaufkommens. Alternativ machte der Einwender

den Vorschlag, die Verkehrssicherheit mittels einer durchgehendenden Geschwindigkeitsbeschränkung im gegenständlichen Abschnitt zu erhöhen und dadurch wieder zur Verfügung stehende finanzielle Mittel in den öffentlichen Nahverkehr zu investieren. Diesbezüglich wird auf die entsprechenden Ausführungen unter C.3.5.2.2.1 und C.3.5.2.2.3 dieses Beschlusses verwiesen.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen bzw. Roteintragungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

3.9.2.23 *Einwendung Nr. 23*

Der Einwender ist Eigentümer des Grundstücks mit der Fl.Nr. 15267 der Gemarkung Großostheim (Erwerb von 539 m^2 und vorübergehende Inanspruchnahme von 479 m^2 beabsichtigt, lfd. Nr. 07.102.01/02 der Unterlage 10.2). Mit Schreiben vom 26.11.2020, eingegangen beim Markt Großostheim am 26.11.2020, brachte der Einwender verschiedene Bedenken im Hinblick auf das plangegenständliche Vorhaben vor.

So brachte der Einwender seine Befürchtung zum Ausdruck, durch die temporäre Inanspruchnahme des Grundstücks während der Baumaßnahme seien Bodenverdichtungen, weitere negative Beeinflussungen der Bodenqualität und Verschmutzungen zu erwarten, durch die eine nicht hinnehmbare dauerhafte Abwertung der betroffenen Fläche entstünde. Im Rahmen eines individuell vereinbarten Gesprächstermins (vgl. unter C.1.6) zwischen Vertretern der Planfeststellungsbehörde, dem Vorhabensträger und dem Sohn des Einwenders unter Vorlage einer Vollmacht des Einwenders vom 02.05.2022 wurde diese Thematik erneut aufgegriffen, wobei der Vorhabensträger konkrete Maßnahmen zur Rekultivierung betroffener Bodenflächen erläuterte. Zur Befürchtung der Beeinträchtigung der Bodenqualität wird daneben auf die Ausführungen unter C.3.7.6 und C.3.7.12 sowie die Nebenbestimmungen unter A.3.6 dieses Beschlusses verwiesen.

Nach den weiteren Ausführungen des Einwenders mit Schreiben vom 26.11.2020 verkleinere sich durch den Wegfall der zu erwerbenden Teilfläche des Grundstücks das ohnehin vergleichsweise flächenmäßig kleine Ackergrundstück erheblich um über 20 % auf unter 0,2 ha. Hierdurch verringere sich die Möglichkeit des Erreichens eines marktgerechten Pachtzinses deutlich. So bestehe keine Bereitschaft, die genannte Teilfläche abzugeben. Der Einwender bat um Anpassung der Planung, so dass das Grundstück mit der Fl.Nr. 15267 nicht beansprucht werde.

Der Einwender verwies insoweit auf eine entsprechende Böschungsgestaltung und Wegführung, wodurch die bestehenden Feldwege weiter genutzt werden könnten und nicht kostenintensiv verlegt bzw. ausgebaut werden müssten. Sollte an der Inanspruchnahme des Grundstücks festgehalten werden, brachte der Einwender seine prinzipielle Gesprächsbereitschaft bezüglich eines Tauschs der Ackerflächen zum Ausdruck, stellte dies jedoch unter den Vorbehalt der Verfügbarkeit einer attraktiven und angemessenen Tauschfläche. Eine derartige Lösung würde der Einwender gegenüber einer rein finanziellen Entschädigung basierend auf einvernehmlichen Verhandlungen bzw. einem Enteignungsverfahren vorziehen.

Mit Schreiben vom 22.02.2021 führte der Vorhabensträger hierzu plausibel aus, dass ihm keine Möglichkeit offensteht, von der Inanspruchnahme des Grundstücks des Einwenders ganz oder teilweise abzusehen. Die mit der Baumaßnahme verbundene Verbreiterung des Straßenquerschnitts mit Anbau von einem Seitenstreifen je Richtungsfahrbahn führt dazu, dass der am Böschungsfuß der B 469 befindliche Grünweg überbaut und verlegt werden muss. Auch wird infolgedessen ein Ersatzneubau des Überführungsbauwerks der Gemeindeverbindungsstraße Stockstädter Straße (BW 07) mit einer größeren Stützweite als bisher erforderlich, womit sich für die Gemeindeverbindungsstraße ein höherer und am Fuß breiterer Straßendamm im Bereich der Unterführung ergibt. Das Grundstück des Einwenders mit einer Gesamtgröße von 2.479 m^2 wird dabei randlich mit einem schmalen Streifen von der Baumaßnahme betroffen. Dabei folgt im Bereich dieses Grundstücks die geplante Trassierung in Lage (Achse) und Höhe (Gradiente) dem Bestand. Eine deutlich naturschutzfachlich einschneidendere Absenkung der B 469 auf das Geländeniveau, zudem im Wasserschutzgebiet, oder ein Ersatz der Straßenböschung durch Stützbauwerke scheidet nach den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabensträgers, u. a. aus Gründen der Wirtschaftlichkeit, aus. Auch stehen dem Vorhabensträger keine geeigneten Grundstücke zur Verfügung, um durch eine Änderung des Trassenverlaufs das genannte Grundstück von einer Inanspruchnahme freizuhalten. Für den Eingriff in den Grundbesitz des Einwenders steht diesem ein rechtlicher Anspruch auf Entschädigung in Geld zu. Der Vorhabensträger sagte insoweit zu, mit dem Einwender außerhalb des Planfeststellungsverfahrens Entschädigungsverhandlungen zu führen. Auch dessen Wunsch nach einem Grundstückstausch werde hierbei gerne aufgegriffen. Sofern sich kein Tauschgrundstück finden ließe, brachte der Vorhabensträger seine Bereitschaft zum Ausdruck, das betroffene Grundstück in Gänze zu erwerben.

Die Notwendigkeit der Inanspruchnahme des betroffenen Teilflurstücks, insbesondere die Erforderlichkeit der Beibehaltung des verlegten Weggrundstücks und die Verbreiterung des BW 07, wurde vom Vorhabensträger im Dialog mit dem Sohn des Einwenders auch in einem individuell vereinbarten Termin zwischen Vertretern der Planfeststellungsbehörde, dem Vorhabensträger und letzterem (vgl. C.1.6) ergänzt und erneut dargelegt. Der Sohn des Einwenders regte in diesem Zusammenhang eine steilere Gestaltung des Böschungswinkels an, um weniger Fläche zu benötigen. Insoweit erläuterte der Vorhabensträger nachvollziehbar anhand einer Skizze die Zugrundelegung der einschlägigen Regelungswerke, wirtschaftliche Aspekte sowie die hiernach plausibel nicht gegebenen Voraussetzungen einer Abweichung von jenen Regelwerken. Daneben erläuterte der Vorhabensträger das weitere Vorgehen hinsichtlich anstehender Entschädigungsverhandlungen und verwies auf die zeitliche Unabhängigkeit derselben vom Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses. Zum Entzug privaten Eigentums, insbesondere zur Ersatzlandgestellung und zur Behandlung von Restflächen, wird auf die entsprechenden Ausführungen hierzu unter C.3.9.1.2 dieses Beschlusses verwiesen.

Zudem stellte der Einwender die Sinnhaftigkeit der Maßnahme insgesamt in Frage. Aus Sicht des Einwenders stünden die negativen Umwelteinflüsse, die der Maßnahme anhafteten, in keinem angemessenen Verhältnis zu den erwarteten Vorteilen. Insoweit schlug der Einwender vor, eine Erhöhung der Verkehrssicherheit durch eine Absenkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit zu erreichen. So wieder zur Verfügung stehende finanzielle Mittel könnten dann nach Ansicht des Einwenders in nachhaltigere Projekte investiert werden. Auch dieser Aspekt wurde im Rahmen des individuellen Gesprächstermins (vgl. C.1.6) aufgegriffen, wobei der Sohn des Einwenders zudem auf aktuelle Entwicklungen wie die Einführung genereller Tempolimits oder Home Office, welche zu einer Reduzierung des Verkehrsaufkommens führen können, aufgriff. Hierzu erläuterte der Vorhabensträger erneut die konkret bestehenden Sicherheitsdefizite des betroffenen Trassenabschnitts der B 469. Die Straße werde unter Anwendung aktueller Regelwerke aus Verkehrssicherheitsgründen ertüchtigt. Zur Notwendigkeit der Maßnahme, klimapolitischen Erwägungen sowie der Einführung eines Tempolimits wird auf die entsprechenden Ausführungen unter C.3.5.2 dieses Beschlusses verwiesen.

Darüber hinaus verwies der Sohn des Einwenders im individuellen Gesprächstermin (vgl. C.1.6) auf die Aussage in einer Gemeinderatssitzung, der er beiwohnte, es würden im Rahmen des Verfahrens keine landwirtschaftlichen Flächen bean-

sprucht. Insoweit bat der Vorhabensträger darum, künftig bei ihm direkt um verlässliche Auskunft zu ersuchen und wies auf den Großteil an Waldflächen innerhalb der insgesamt in Anspruch genommenen Flächen hin.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen bzw. Roteintragungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

3.9.2.24 *Einwendung Nr. 24*

Mit bei der Gemeinde Stockstadt am Main zur Niederschrift abgegebener Stellungnahme vom 19.11.2020 brachte der Einwender Bedenken bezüglich des plangegenständlichen Vorhabens vor. So führte der Einwender an, in der Stockstädter Gemarkung seien bereits genug Waldflächen für den Straßenbau abgeholzt worden, was dem Klimaschutz abträglich sei. Insoweit wird auf die Ausführungen unter C.3.7.9 verwiesen.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen bzw. Roteintragungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

3.9.2.25 *Einwendung Nr. 25*

Mit E-Mail vom 27.11.2020, eingegangen beim Markt Großostheim am 27.11.2020, brachten die Einwender verschiedene Bedenken im Hinblick auf das plangegenständliche Vorhaben vor. Die betroffene E-Mail entsprach nicht den Formvorschriften nach Art. 73 Abs. 4 S. 1 BayVwVfG, darüber hinaus verfangen die Einwendungen jedoch auch in der Sache nicht:

Die Einwender brachten ihre ablehnende Haltung gegenüber der geplanten Maßnahme zum Ausdruck. Dies begründeten sie mit der aus Sicht der Einwender unnützen Rodung gesunder Waldflächen sowie der Unverhältnismäßigkeit der Kosten im Vergleich zum Nutzen der Maßnahme. Stattdessen schlugen die Einwender eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 80 km/h im plangegenständlichen Abschnitt der B 469 vor. Zur Rodung der Waldflächen wird auf die Ausführungen unter C.3.7.9 dieses Beschlusses verwiesen. Zum Vorschlag der Errichtung eines Tempolimits wird auf die diesbezügliche Darstellung unter C.3.5.2 dieses Beschlusses hingewiesen.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen bzw. Roteintragungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

3.9.2.26 *Einwendung Nr. 26*

Mit Schreiben vom 27.11.2020, eingegangen bei der Regierung von Unterfranken am 27.11.2020, brachte der Einwender verschiedene Bedenken im Hinblick auf das plangegenständliche Vorhaben vor.

Zunächst wies der Einwender auf den Beitrag des CO_2-Ausstoßes, welcher durch den zunehmenden Verkehr verursacht würde, zum Klimawandel hin. Des Weiteren nutze der Einwender als Anwohner des Marktes Großostheim den Unterwald zu Erholungszwecken. Durch die geplante Maßnahme befürchte der Einwender eine zusätzliche Lärm- und Abgasbelastung. Mit Schreiben vom 22.02.2021 wies der Vorhabensträger zu Recht auf die bereits bestehende Trasse der B 469 und die damit verbundene Vorbelastung hinsichtlich Lärm und Abgasen im die Trasse umgebenden Raum hin. Zum nur geringfügigen Zuwachs des durchschnittlichen täglichen Verkehrs (DTV) im direkten Vergleich zum Nullfall infolge des Planfalls wird auf Tabelle 9 und 10 der Unterlage 22.1 verwiesen. Die schalltechnischen Grenzwerte werden, wie in Unterlage 17.1 dargestellt, eingehalten bzw. einer punktuellen Überschreitung durch passive Lärmschutzmaßnahmen begegnet. Auch hinsichtlich von Luftschadstoffen ist, wie in Unterlage 17.2 T1 aufgezeigt, mit keiner Überschreitung der Beurteilungsgrenzwerte zu rechnen. Insofern wird auf die Darstellungen unter C.3.7.4 dieses Beschlusses verwiesen. Zu klimapolitischen Aspekten wird auf C.3.5.2.2.1 dieses Beschlusses hingewiesen.

Weiter stellte der Einwender die Notwendigkeit der gegenständlichen Maßnahme in Frage. Die geplante Verbreiterung der Trasse zum autobahnähnlichen Ausbau des Teilstücks der B 469 unter Anpassung bzw. Neubau von acht Bauwerken sei aus seiner Sicht überdimensioniert. Zudem ziehe ein derartiger „Ausbau“ weiteren Verkehr an, wie auch die Verkehrsuntersuchung belege. Dabei berücksichtige diese nicht, dass sowohl durch die Klimakrise als auch durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie von einem Rückgang des motorisierten Individualverkehrs auszugehen sei. Eine Staugefährdung ergebe sich nach Ansicht des Einwenders vielmehr auf der A3 in Richtung Frankfurt statt auf der B 469. Deren betroffenes Teilstück sei nicht besonders unfallträchtig. Eine Gefahrenstelle sei ausschließlich in der Anschlussstelle Stockstadt aufgrund der kurzen Auffahrt zu sehen.

Zur Festlegung des vorgesehenen Regelquerschnitts wird auf C.3.5.4 und C.3.5.2.2.3 dieses Beschlusses verwiesen. Die generelle Notwendigkeit der Maßnahme unter Berücksichtigung ihrer Folgen auch hinsichtlich einer Verkehrszunahme sowie unfallstatistische Gesichtspunkte werden unter C.3.5.2 dieses Beschlusses ausgeführt. Zur Verkehrsbelastung und –entwicklung wird auf C.3.5.3 dieses Beschlusses verwiesen.

Weiter führte der Einwender ökonomische Aspekte ins Feld. So würden die aktuell geschätzten Kosten des Vorhabens die Preissteigerungen der letzten Jahre, welche der Einwender mit einem Verweis auf die Kostenentwicklung im Rahmen der Planung der Ortsumgehung Pflaumheim unterstrich, nicht berücksichtigen. Der Einwender machte unter Bezugnahme auf das Projekt Bachgaubahn sowie das Regionale Mobilitäts- und Siedlungsgutachten 2035 (REMOSI) des Regionalen Planungsverbands Bayerischer Untermain den Vorschlag, jene Kosten vielmehr in den öffentlichen Nahverkehr als kostengünstige Alternative zu investieren. Zudem verstoße die geplante Maßnahme mit ihren Auswirkungen aus Sicht des Einwenders sowohl anlagen- als auch betriebsbedingt gegen die Klimaschutzziele. Durch Flächenverbrauch und Waldverlust käme es zu einer weiteren Minderung der Reinigung von Treibhausgasen, wobei der zunehmende Verkehr zu einer Steigerung des CO_2-Ausstoßes führen würde. Der Einwender verwies darauf, dass auch nach den Planunterlagen der Klimawandel bereits in Unterfranken besonders stark zu spüren sei, weswegen eine weitere Verschlechterung nicht mehr hinnehmbar sei.

Zur Zusammensetzung und Einschätzung der Kosten der Maßnahme wird auf die Ausführungen unter C.3.5.5 dieses Beschlusses verwiesen. Zu klimapolitischen Erwägungen wird auf die entsprechende Darstellung unter C.3.5.2.2.1 dieses Beschlusses verwiesen.

Hinsichtlich im Rahmen der geplanten Maßnahme erforderlicher Rodungen wies der Einwender darauf hin, dass der Wald entlang der B 469 mehrfach naturschutz- und forstrechtlich geschützt sei. Die Rodung von Bannwald und die Zerstörung von Biotopen sei grundsätzlich verboten, wobei überwiegende öffentliche Interessen für eine Befreiung nicht ersichtlich seien. Diese ergäben sich auch nicht aus dem Regionalplan. Die Planungsziele seien vielmehr auch ohne eine Aufweitung der Fahrbahn erreichbar. Zur Rodung von Waldflächen wird auf die Ausführungen unter C.3.7.9 dieses Beschlusses verwiesen. Zum Eingriff in das Biotop wird auf die Ausführungen unter C.3.7.5.3.1 dieses Beschlusses hingewiesen. Zur Notwendigkeit der Maßnahme einschließlich der Anwendung des RQ 31 wird auf die entsprechenden Ausführungen unter C.3.5.2 und C.3.5.4 dieses Beschlusses verwiesen.

Zum Inhalt des Regionalplans wird auf die Darstellung unter C.3.7.1 dieses Beschlusses verwiesen.

Schließlich führte der Einwender aus, im Rahmen der Sicherheitsaspekte zur Maßnahmenbegründung fehlten in den Unterlagen Angaben zur Unfallstatistik im betroffenen Abschnitt der B 469. Durch Geschwindigkeitsreduzierungen und Blitzer sei bereits in den letzten Jahren eine erhebliche Reduzierung der Unfälle erreicht worden. In diesem Rahmen verwies der Einwender auch auf den möglichen Wegfall der bestehenden Geschwindigkeitsbegrenzung nach Durchführung der Baumaßnahme, was nach Ansicht des Einwenders zu häufigeren und gravierenderen Unfällen führe. Erhaltungsmaßnahmen, bauliche Erweiterungen der vorhandenen Haltebuchten sowie eine Ertüchtigung der Entwässerung im betroffenen Abschnitt der B 469 seien aus Sicht des Einwenders zu begrüßen, was jedoch nicht zu Lasten von Umweltgütern gehen dürfe.

Hinsichtlich der geforderten Unfallstatistiken wies der Vorhabensträger mit Schreiben vom 22.02.2021 darauf hin, dass das Unfallgeschehen auf dem regionalen bzw. überregionalen Straßennetz zeitnah zum Ereignis erfasst und detailliert in die Unfalldatenbank des Bayerischen Straßeninformationssystems (BAYSIS) eingearbeitet wird. Diese Daten sind durch den Vorhabensträger bei Bedarf jederzeit abrufbar. Zwingender Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen sind diese Daten jedoch nicht. Zum Entfall von Geschwindigkeitsbegrenzungen sowie Unfalldaten wird auf die entsprechenden Ausführungen unter C.3.5.2.2 dieses Beschlusses verwiesen.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen bzw. Roteintragungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

3.9.2.27 *Einwendung Nr. 27*

Mit Schreiben vom 19.11.2020, eingegangen bei der Regierung von Unterfranken am 20.11.2020, brachte der Einwender verschiedene Bedenken im Hinblick auf das plangegenständliche Vorhaben vor.

Zunächst führte der Einwender an, die gegenständliche Maßnahme sei nicht im Bundesverkehrswegeplan 2030 enthalten, womit kein Bedarf nachgewiesen sei. Insofern wird auf die diesbezüglichen Ausführungen unter B.3.1 dieses Beschlusses verwiesen.

Weiter ließe die Maßnahme den öffentlichen Personennahverkehr als umweltverträgliche Verkehrsträger in der Region außen vor und widerspreche damit der angestrebten Mobilitätswende. In ökonomischer Hinsicht stünden die veranschlagten Kosten für die Maßnahme in keinem Verhältnis zu deren Nutzen. Bezüglich des Ausbaus des ÖPNV wird auf die entsprechenden Ausführungen unter C.3.5.2.2.1 dieses Beschlusses verwiesen. Hinsichtlich der Kosten der Maßnahme wird auf die Darstellung unter C.3.5.5 dieses Beschlusses hingewiesen.

Weiter merkte der Einwender an, auf der gegenständlichen Teilstrecke der B 469 sei den Unterlagen keine Häufung von Unfällen zu entnehmen, aus Unterlage 1, S. 26 sei eher ein Rückgang der Zahl der Unfälle ersichtlich. Unter Bezugnahme auf Medienberichte (Artikel im Main-Echo vom 26.02.2020) führte der Einwender aus, dass es keinen „Unfall-Hotspot“ auf der B 469 gebe. Dass, wie in den Planunterlagen dargestellt, nach Durchführung der geplanten Maßnahme sogar auf ein Tempolimit im gegenständlichen Bereich verzichtet werden könne, stehe außerdem im Widerspruch zum Wunsch der Anliegergemeinden nach einem Tempolimit auf der gesamten B 469, in dessen Folge im Jahre 2014 ein solches eingeführt worden sei. Bezüglich unfallstatistischer Darstellungen sowie des angesprochenen Entfalls des Tempolimits wird auf die entsprechenden Ausführungen unter C.3.5.2 dieses Beschlusses verwiesen.

Der Einwender wies daneben darauf hin, dass die Region zu den trockensten und wärmsten Gegenden Bayern gehöre, was in den letzten Jahren, auch durch Schädlingsbefall, zu einer starken Schädigung des Waldes führte. Der Einwender brachte seine Ablehnung gegenüber der Rodung von 14,18 ha Wald, davon 10,37 ha Bannwald, zum Ausdruck, auch, da so ein neuer Waldrand entstehen würde. Die Bäume dieses neuen Waldrandes kämen mit den geänderten Standortbedingungen nicht zurecht, was zu noch mehr Waldverlust führe. Ersatzaufforstungen könnten nach Ansicht des Einwenders schon wegen des Klimawandels den Waldverlust nicht ausgleichen. Zur Sicherung des Wuchses neuer Bäume müssten diese kostspielig jahrelang vor dem Verbiss durch Wild geschützt werden. Zur mit der Maßnahme verbundenen Rodung von Waldflächen wird auf die Ausführungen unter C.3.7.9, zu klimapolitischen Erwägungen wird auf die diesbezügliche Darstellung unter C.3.5.2.2 dieses Beschlusses verwiesen. Hinsichtlich der Bedenken des Einwenders zum neu entstehenden Waldrand führte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 01.02.2021 richtigerweise aus, dass der mit dem Eingriff in den Wald verlorengehende Waldmantel im Rahmen der Maßnahme 3 G (Unterlage 9.3) wiederhergestellt wird. Soweit der Einwender einen Schutzzaun zur Sicherung des Wuchses neuer Bäume fordert, ist auf die Beschreibungen der Maßnahme 1

A-1, Maßnahme 1 A-2, Maßnahme 2 A und Maßnahme 3 A in Unterlage 9.3 hinzuweisen, wonach durchaus jeweils ein Verbissschutzzaun vorgesehen ist.

Weiter verwies der Einwender auf die Betroffenheit des Wasserschutzgebiets der Stadtwerke Aschaffenburg. Dabei gehe der Grundwasserpegel an der Grundwassermessstelle des Wasserwirtschaftsamtes kontinuierlich zurück. Die Maßnahme bewirke eine weitere Absenkung des Grundwassers über eine Tiefenentwässerung. Hierzu führte der Vorhabensträger in seinem Schreiben vom 01.02.2021 zutreffend aus, dass derzeit keinerlei Maßnahmen zum Schutz der Trinkwasserversorgung vor Verunreinigung durch Straßenwässer an der in den 1960er Jahren gebauten B 469 getroffen sind. Es ist daher vorgesehen, die B 469 im gegenständlichen Bereich nach den RiStWag auszubauen, womit ein wesentlicher Beitrag zum Schutz der Trinkwasserversorgung der Stadt Aschaffenburg erbracht wird. Bezüglich der vom Einwender angesprochenen Grundwasserabsenkung wird auf C.3.7.7.4.4 dieses Beschlusses verwiesen. Zu befürchteten Beeinträchtigungen des Grundwassers wird auch auf die entsprechenden Ausführungen unter C.3.7.7.2, insbesondere C.3.7.7.2.1, dieses Beschlusses verwiesen.

Zudem wies der Einwender auf die Zerstörung geschützter Biotope durch die Maßnahme hin, so z. B. eines Sumpfgebüschs an der Gersprenz. Weiter seien geschützte Vogel- und baumbewohnende Fledermausarten betroffen. Baumhöhlen seien dabei nicht ersetzbar. Ebensowenig könne für die Zauneidechsen ein Ausgleichshabitat zur Verfügung gestellt werden. Bezüglich der Inanspruchnahme von gesetzlich geschützten Biotopen wird auf die naturschutzfachlichen Ausführungen hierzu unter C.3.7.5.3.1 dieses Beschlusses verwiesen. Hinsichtlich der angesprochenen Vogelarten führte der Vorhabensträger in seinem Schreiben vom 01.02.2021 überzeugend aus, dass von den 65 erfassten Vogelarten 49 als Brutvögel einzustufen sind, wobei die eigentlichen Reviere der Vögel nicht direkt an der B 469 zu finden sind. Zum Schutz von im Planungsbereich befindlichen potentiellen Quartieren höhlenbewohnender Fledermäuse werden fachgerechte Maßnahmen ergriffen (Maßnahmen 1 V und 2 V, Unterlage 9.3). Auch ist Ersatz für den Verlust von Habitaten (Maßnahme und 2 FCS) vorgesehen, um das Quartierangebot für die vorkommenden Fledermausarten zu erhalten. Die von den Baumaßnahmen betroffenen Zauneidechsenpopulationen werden vor Beginn der Maßnahmen abgesammelt und auf eine Ersatzfläche verbracht (Maßnahmen 3 V und 1 E_{FCS}). In diesem Zusammenhang wird auch auf die Unterlage 9.3 sowie die entsprechenden naturschutzfachlichen Ausführungen unter C.3.7.5, insbesondere C.3.7.5.4 dieses Beschlusses verwiesen.

Die in Unterlage 19.3 getroffene Aussage, es würde lediglich ein Standstreifen beidseits der bestehenden Fahrbahn entstehen, ist daneben aus Sicht des Einwenders eine deutliche Untertreibung. Dabei fände die Summe der Auswirkungen durch Bauarbeiten, Zufahrten und Umleitungen während des Baus keine Berücksichtigung bei der Gefährdung der Tierwelt. Hierzu stellte der Vorhabensträger in seinem Schreiben vom 01.02.2021 zu Recht klar, dass die Belange des Naturschutzes einschließlich der Auswirkungen auf die Fauna und die Maßnahmen zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt in den Unterlagen 9 sowie 19 auch hinsichtlich bauzeitlicher Auswirkungen ausführlich beschrieben werden. Hier wird auch auf die diesbezüglichen Ausführungen unter C.3.7.5, insbesondere C.3.7.5.4 dieses Beschlusses sowie Unterlage 9.3 verwiesen. Hierzu ist festzuhalten, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen die durch die Baumaßnahme verursachten unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vollständig ausgeglichen werden.

Aus den genannten Gründen bat der Einwender die Planungsbehörde, sich auf eine Reparatur der schadhaften Stellen der Fahrbahn zu beschränken und ein Tempolimit von 80 bis 100 km/h auf dem betroffenen Abschnitt der B 469 einzuführen. Diesbezüglich wird auf die entsprechenden Ausführungen unter C.3.5.2, insbesondere C.3.5.2.2.3, dieses Beschlusses verwiesen.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen bzw. Roteintragungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

3.9.2.28 *Einwendung Nr. 28*

Mit Schreiben vom 25.11.2020, eingegangen bei der Regierung von Unterfranken am 27.11.2020, brachte der Einwender verschiedene Bedenken im Hinblick auf das plangegenständliche Vorhaben vor.

Der Einwender machte massive Bedenken aufgrund der Verbreiterung der B 469 im gegenständlichen Abschnitt angesichts der Bedrohung durch den Klimawandel deutlich. Die insoweit vorgesehenen finanziellen (Steuer-) Mittel sollten aus Sicht des Einwenders besser in den Schienenverkehr investiert werden. Nach Ansicht des Einwenders handle es sich bei dem Ziel der Maßnahme, die Verkehrssicherheit zu erhöhen, um einen Vorwand, vielmehr würden schnelle Geschwindigkeiten durch eine verbreiterte Bundesstraße noch gefördert. Insoweit wird auf die Ausführungen unter C.3.5.2 dieses Beschlusses verwiesen.

Weiter wies der Einwender auf die mit der Maßnahme verbunden Rodung von (Bann-) Wald hin, wobei nach Art. 11 und Art. 38 BayWaldG insbesondere in Verdichtungsräumen wie im Raum Stockstadt – Großostheim Bannwald nicht gerodet werden dürfe. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter C.3.7.9 dieses Beschlusses verwiesen.

Der Einwender kritisierte weiter, dass dem umweltfreundlichen Verkehr in Bayern scheinbar keine Relevanz beigemessen werde. Seit der Corona-Pandemie sei den Medien kein weiteres Wachstum zu entnehmen, wobei unklar bleibt, worauf sich der Einwender hier bezieht. Aufgrund des aus Sicht des Einwenders zu erwartenden Rückgangs an PKW-Verkehr sei es unverständlich, weiter auf Kosten der Umwelt in den Ausbau von bestehenden Straßen zu investieren. Im Rahmen umweltpolitischer Erwägungen des Einwenders wird auf die entsprechenden Ausführungen unter C.3.5.2, insbesondere C.3.5.2.2.1, zur Verkehrsentwicklung auf C.3.5.3 dieses Beschlusses verwiesen.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen bzw. Roteintragungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

3.9.2.29 *Einwendung Nr. 29*

Mit Schreiben vom 24.11.2020, eingegangen beim Markt Großostheim am 25.11.2020, brachte der Einwender verschiedene Bedenken im Hinblick auf das plangegenständliche Vorhaben vor.

Unter Berufung auf Art. 20a sowie Art. 2 Abs. 2 des Grundgesetzes führte der Einwender aus, dass durch die geplante Maßnahme in unmittelbarer und mittelbarer Nähe des Einwenders Lebensgrundlagen geschädigt bzw. zerstört würden, womit zum Klimawandel beigetragen würde. Durch derartige Klimaveränderungen fühle sich der Einwender in seinem Recht auf körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 des Grundgesetzes verletzt. Nach Ansicht des Einwenders seien unter Bezugnahme auf § 13 Abs. 1 Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG), welches Treibhausgasemissionen als Verursacher von Klimaveränderungen anerkenne, in der Planung der gegenständlichen Maßnahme besondere Schutzfunktionen im Rahmen der weit fortgeschrittenen Erderwärmung nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt worden. Dies zeige sich zunächst darin, dass unter der Bezeichnung „Bestandserhaltungsmaßnahme“ ein Ausbau stattfinden soll, der diese Lebens-

grundlagen erheblich in Mitleidenschaft ziehe und den vorhandenen Schaden vergrößere. Schnelles und stoßhaftes Fahren, wie es durch die geplante Maßnahme aufgrund der Erweiterung der Trasse unter Aufhebung der Geschwindigkeitsbegrenzungen ermöglicht werde, erhöhe den CO_2-Ausstoß noch. Auch während der drei- bis sechsjährigen Bauzeit sei mit erheblicher Schadstoffentwicklung zu rechnen, was umso schädigender einzustufen sei, da die Zufahrten für Baufahrzeuge durch die umliegenden Flur- und Waldgebiete mit klimaausgleichender Schutzfunktion führten. Auch für die Tierwelt käme es so zu noch mehr Stressfaktoren, so dass mit mehr Wildunfällen, einem Reproduktionsrückgang sowie stressbedingten Todesfällen zu rechnen sei.

Bezüglich klimapolitischer Erwägungen, der Annahme der Ermöglichung schnelleren Fahrens durch die Verbreiterung der Trasse und dem Entfall der Geschwindigkeitsbegrenzung wird auf die entsprechenden Ausführungen unter C.3.5.2 dieses Beschlusses verwiesen. Zur Unterscheidung zwischen Ausbau und Bestandserhaltung wird auf die Darstellung unter B.3.1 dieses Beschlusses hingewiesen. Bezüglich der Befürchtungen des Einwenders hinsichtlich der Tierwelt wird auf Unterlage 9.3 sowie die Darstellungen unter C.3.7.5.4 dieses Beschlusses verwiesen. Zur Berücksichtigung des Klimawandels in der Planfeststellung wird auf die Ausführungen unter C.3.7.13 dieses Beschlusses verwiesen.

Weiter kritisierte der Einwender die im Zuge der Maßnahme erforderliche Rodung von (Bann-) Wald, dem eine besondere Schutz- und Klimafunktion zukomme und der zum Teil als Immissionsschutzwald ausgewiesen sei. Dem Erhalt des Waldes als wichtiger Kohlendioxidspeicher komme daher ein übergeordnetes öffentliches Interesse zu, das den Interessen an der Realisierung der geplanten Maßnahme entgegenstehe. Die Ausgleichsflächen könnten als vereinzelte Inseln z. T. außerhalb der Großostheimer Gemeindegrenzen längst nicht die Aufgaben eines über Jahre gewachsenen, zusammenhängenden Waldes übernehmen. Zudem ginge die Maßnahme zu Lasten von Kleintieren, Farnen, Moosen und Pilzen und begünstige weitere Umweltschäden am verbleibenden Wald entlang der Straße. Bezüglich baubedingter Verdichtungen des Bodens sei davon auszugehen, dass diese sich erst nach 60 bis 80 Jahren wieder lösen würden, was zu einer langfristigen Störung klimaschützender Waldbodenfunktionen führe.

Hinsichtlich der mit der Maßnahme verbundenen Rodung von Waldflächen sowie zu Waldfunktionen wie Immissionsschutz wird auf die entsprechenden Ausführungen unter C.3.7.9 dieses Beschlusses verwiesen. Immissionsschutzwald i. S. d. Art. 11 Abs. 2 BayWaldG wurde in Unterfranken nach Auskunft des Landesamtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg mit Schreiben vom

07.04.2021 nicht ausgewiesen. Soweit der Einwender die Lage und Ausgestaltung der Ausgleichsflächen für (Bann-) Waldflächen kritisiert, entgegnete der Vorhabensträger mit Schreiben vom 01.02.2021, dass die Flächen teils auf der Gemarkung Stockstadt am Main (Maßnahmen 1 A-1 und 2 A) und teils auf der Gemarkung Großostheim (Maßnahme 3 A) liegen. Der Vorhabensträger hob zu Recht hervor, dass die Ausgleichsflächen jeweils unmittelbar an den bestehenden Bannwald grenzen und mit diesem eine zusammenhängende Fläche bilden. Einzelne Waldinseln entstehen gerade nicht. Dabei sind der Bannwald und die vorgesehenen Ausgleichsflächen in ihrer Gesamtheit, losgelöst von bestehenden Verwaltungsgrenzen, zu sehen. Insoweit wurden von den Fachbehörden keine Bedenken vorgebracht. Ergänzend, auch hinsichtlich der weiteren vom Einwender befürchteten Umweltschäden, wird auf die Unterlage 9.3 sowie die Ausführungen unter C.3.7.5 verwiesen. Hinsichtlich der Befürchtung baubedingter Verdichtungen des Bodens wird auf C.3.7.6 sowie die Nebenbestimmungen unter A.3.6 dieses Beschlusses verwiesen.

Hinsichtlich des mit der Maßnahme verbundenen Flächenverbrauchs merkte der Einwender an, dass ein Ausgleich insoweit nicht möglich sei. Ein fortschreitender Verbrauch könne angesichts endlicher Ressourcen sowie der Nachhaltigkeitsziele der Bundesregierung beim Flächenverbrauch nicht hingenommen werden.

Zu allgemeinen klimapolitischen Erwägungen wird auf die Ausführungen unter C.3.5.2.2.1 dieses Beschlusses verwiesen. Zum Flächenverbrauch führte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 01.02.2021 zutreffend aus, dass mit dem zur Erreichung der Planungsziele erforderlichen breiteren Straßenquerschnitt naturgemäß ein höherer Flächenverbrauch sowie zusätzliche Flächenversiegelung verbunden sind. Zu dessen Erforderlichkeit wird auf C.3.5.2.2.3 dieses Beschlusses verwiesen. Dabei wurde auch zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde bereits der für den Bau dauerhaft oder vorübergehend erforderliche Eingriff auf das unabdingbare Maß beschränkt. Ergänzend wird zur Kompensation vorhabensbedingter Eingriffe auf die Unterlagen 9 und 19 verwiesen.

Massive Bedenken brachte der Einwender auch bezüglich der geplanten Trinkwasserabsenkung mit Ableitung in die Gersprenz hervor. Der Einwender äußerte Zweifel an der Aussage der Gemeindeverwaltung, dies habe keine Auswirkungen auf das Grundwassergebiet in Großostheim. Unverständlich sei für den Einwender, dass angesichts der jahrelangen Trockenheit und Rückgängen von Niederschlägen mit erheblichen Folgen für Landwirte das Grundwasser für einen schnelleren Verkehrsfluss auf der B 469 herangezogen werden solle. Der Grundwasserspiegel sinke auch in Stockstadt am Main, wobei auch künftig unwahrscheinlich

sei, dass dies in diesem Gebiet durch Niederschlagsmengen aufgefangen werden könne. Der Einwender ging davon aus, die wasserrechtliche Erlaubnis läge noch nicht vor.

Hierzu wies der Vorhabensträger mit Schreiben vom 01.02.2021 darauf hin, dass Trinkwasser in amtlich festgesetzten Wasserschutzgebieten gewonnen werde, wobei ausschließlich auf der Gemarkung Großostheim eine derartige Betroffenheit entsteht. Der Bereich, in dem eine Grundwasserabsenkung, zu der auf C.3.7.7.4.4 dieses Beschlusses verwiesen wird, vorgesehen ist, liegt des Weiteren weit außerhalb des betroffenen Trinkwasserschutzgebietes. Zu Bedenken angesichts der Grundwasserbetroffenheit wird auf die entsprechenden Ausführungen unter C.7.7.2, insbesondere C.3.7.7.2.1 dieses Beschlusses verwiesen. Der Antrag auf Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse und Gestattungen wurde wie üblich durch den Vorhabensträger mit dem Antrag auf Durchführung des Planfeststellungsverfahrens bei der Planfeststellungsbehörde gestellt. Aufgrund der insoweit erforderlichen Beteiligung weiterer Behörden werden diese, sofern, wie vorliegend, alle Voraussetzungen gegeben sind, im Zuge des Verfahrens erteilt. Hierzu wird auf C.3.7.7.4.5 dieses Beschlusses verwiesen.

Kritisch betrachtete der Einwender zudem die im Zuge der Maßnahme erforderliche Anpassung bzw. den Neubau von acht Bauwerken, insbesondere hinsichtlich entstehender Kosten, welche aus Sicht des Einwenders besser in anderen Mobilitätsbereichen einzusetzen seien. Mit steigenden Kosten sei zu rechnen, womit eine Kosten-Nutzen-Analyse sinnvoll sei, auch wenn diese durch die aus Sicht des Einwenders unpassende Bezeichnung „Bestandserhaltungsmaßnahme“ nicht zwingend erforderlich sei.

Bezüglich der Betroffenheit der Bauwerke stellte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 01.02.2021 überzeugend dar, dass die Bauwerke an der B 469 zwar turnusmäßigen Zustandskontrollen unterliegen, die Frage der erforderlichen Sanierungskosten vorliegend jedoch nicht maßgeblich ist. Die Ersatzneubauten stellen vielmehr eine Folgemaßnahme der geplanten Straßenbaumaßnahme dar, zu deren Notwendigkeit auf die Ausführungen unter C.3.5.2 dieses Beschlusses verwiesen wird. Auf jene Darstellungen wird auch hinsichtlich den Erwägungen des Einwenders zur Moblitätswende hingewiesen (C.3.5.2.2.1). Bezüglich der mit der Maßnahme verbundenen Kosten, auch hinsichtlich betroffener Brückenbauwerke, wird auf C.3.5.5. dieses Beschlusses verwiesen.

Der Einwender bemängelte weiter die fehlende Einbindung der Maßnahme in ein Gesamtkonzept. So blieben die Teilstücke oberhalb der AS Stockstadt in Richtung

BAB 3 sowie am Ende der Baumaßnahme in Richtung Miltenberg als „Nadelöhr“ bestehen. Hierzu wird auf die entsprechenden Ausführungen unter C.3.5.4 dieses Beschlusses verwiesen.

Der Einwender nahm auch Bezug auf eine angeblich geplante umfassende Veränderung der Verkehrsknotenpunkte der B 469, welche nicht Teil des vorliegenden Verfahrens ist, welche aus Sicht des Einwenders jedoch zeigen, dass vorliegend eher eine Autobahn als die Sanierung einer Bundesfernstraße geplant würde. Ebenfalls sei laut dem Einwender das von der Gemeinde Großostheim geplante Projekt „Bachgaubahn“ mit seinen Auswirkungen auf die regionale Verkehrssituation nicht in die Planung miteinbezogen worden. In einem auf die zukünftigen Entwicklungen abgestimmten Mobilitätskonzept müssten derartige Projekte jedoch berücksichtigt und Gemeinden sowie Bürger besser über die Planung informiert bzw. an ihr beteiligt werden. Hierzu äußerte sich der Vorhabensträger berechtigt dahingehend, dass es nicht dessen primäre Aufgabe sei, ein regionales Mobilitätskonzept zu entwickeln. Das gesetzlich vorgesehene Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zur Information und Beteiligung auch der Bürger wurde ordnungsgemäß durchgeführt (vgl. B.4).

Aus Sicht des Einwenders versuche der Vorhabensträger, über die Bezeichnung als Bestandserhaltungsmaßnahme unter entsprechender Inanspruchnahme von finanziellen Mitteln tatsächlich eine Ausbaumaßnahme durchzusetzen. Jedenfalls sei der Regionale Planungsausschuss nicht über die geplante Maßnahme informiert worden und diese sei weder im Regionalplan noch im Bundesverkehrswegeplan enthalten. Zur Finanzierung des Projekts wird auf die Ausführungen unter C.3.5.5 dieses Beschlusses verwiesen. Zur Einordnung der Maßnahme als Bestandserhaltungs- oder Ausbaumaßnahme sowie zum Inhalt des Bundesverkehrswegeplans wird auf die Darstellung unter B.3.1 dieses Beschlusses hingewiesen. Hinsichtlich des Inhalts des Regionalplans sowie zur Beteiligung des Regionalen Planungsausschusses wird auf die Ausführungen unter C.3.7.1 dieses Beschlusses verwiesen.

Der Einwender führte daneben aus, das Planungsziel der Erhöhung der Verkehrssicherheit würde statt durch die – aus seiner Sicht – Ermöglichung schnelleren Fahrens durch die Verbreiterung der Trasse vielmehr durch Richtgeschwindigkeiten erreicht, was z. B. die Regelung auf der B 26 und dem Teilstück der B 469 zwischen Großostheim und Obernburg zeige. Geschwindigkeitsbegrenzungen würden für einen ruhigen und gleichmäßigen Verkehrsfluss auf beiden Richtungsfahrstreifen sorgen. Hierzu wird auf die entsprechenden Ausführungen unter C.3.5.2, insbesondere C.3.5.2.2.3, dieses Beschlusses verwiesen.

Weiter schlug der Einwender vor, durch die Verlängerung bestehender Ausbuchtungen und durch eine nur teilweise Erweiterung des Fahrbahnrandes ohne Rodungen des Waldes Abhilfe zu schaffen. Eine weitere Alternative sei aus Sicht des Einwenders die Öffnung der Mittelleitplanke zur temporären Nutzung der Gegenfahrbahn. Auch sei eine Verbreiterung der gesamten Straße auf nur 28 m statt 31 m zu überlegen gewesen. Kostengünstigere Alternativen hätten nach Ansicht des Einwenders kaum bis gar keine Beachtung in der Planung gefunden.

Zu Projektalternativen wird auf die Ausführungen unter C.3.5.6, zur grundsätzlichen Notwendigkeit der Maßnahme auf die entsprechenden Darstellungen unter C.3.5.2 dieses Beschlusses verwiesen. Insbesondere ist, wie der Vorhabensträger mit Schreiben vom 01.02.2021 richtigerweise ausführte und wie in den genannten Darstellungen dieses Beschlusses erläutert wird, vorliegend die Zugrundelegung der RAA und aufgrund der Verkehrsstärke damit ein RQ 31 vorgesehen. Eine bloße Verlängerung der bestehenden Nothaltebuchten bzw. deren Ergänzung bietet hierzu, was der Vorhabensträger zutreffend äußerte, keine taugliche Alternative im Hinblick auf das Erreichen der Planungsziele.

Schließlich führte der Einwender an, die Aussagen in den Planunterlagen zu Unfallschwerpunkten und Ursachen seien sehr vage und stammten aus dem Jahr 2017 oder noch weiter zurückliegend, was der Aktualität der Daten abträglich sei. Diesbezüglich wird auf die entsprechenden Ausführungen unter C.3.5.2.2.2 dieses Beschlusses verwiesen.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen bzw. Roteintragungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

3.9.2.30 *Einwendung Nr. 30*

Mit Schreiben vom 13.11.2020, eingegangen bei der Regierung von Unterfranken am 23.11.2020, brachte der Einwender verschiedene Bedenken im Hinblick auf das plangegenständliche Vorhaben vor. Diese sind im Vorbringen des Einwenders Nr. 20 enthalten, so dass insofern auf die betroffenen Ausführungen unter C.3.9.2.20 verwiesen wird. Zusätzlich führte der Einwender an, durch die Klimaveränderungen würde die Zukunft seines Kindes maßgeblich beeinflusst, was durch den Vorhabensträger nach seinem Schreiben vom 27.01.2021 zur Kenntnis genommen wurde. Zu klimapolitischen Erwägungen wird auf C.3.5.2.2.1 dieses Beschlusses verwiesen.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen bzw. Roteintragungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

3.9.2.31 *Einwendung Nr. 31*

Mit Schreiben vom 12.11.2020, eingegangen bei der Regierung von Unterfranken am 16.11.2020, brachte der Einwender verschiedene Bedenken im Hinblick auf das plangegenständliche Vorhaben vor. Diese sind deckungsgleich mit denen des Einwenders Nr. 30, so dass insofern auf die Ausführungen unter C 3.9.2.30 verwiesen wird.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen bzw. Roteintragungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

3.9.2.32 *Einwendung Nr. 32*

Mit am 16.10.2020 beim Markt Großostheim eingegangenen Schreiben brachte der Einwender verschiedene Bedenken im Hinblick auf das plangegenständliche Vorhaben vor.

Zunächst äußerte der Einwender seine Befürchtung, die durch die geplante Maßnahme hervorgerufene Verkehrssteigerung führe zu mehr Verkehrsemissionen und –lärm im gesamten Bachgau, wodurch er seine Gesundheit beeinträchtigt sehe. Zudem resultiere hieraus eine weitere Gefährdung der Emissionsziele, eine weitere Bodenversiegelung und damit wissenschaftlich belegt auch ein deutliches Fortschreiten des Klimawandels. Hierdurch werde aus Sicht des Einwenders sein Recht auf Eigentum verletzt, da der Bachgau langfristig im Wohnwert gemindert bzw. aufgrund zunehmender Trockenheit unbewohnbar würde. Zu klimapolitischen Erwägungen wird auf die entsprechenden Ausführungen unter C.3.5.2.2.1 dieses Beschlusses verwiesen. Zu immissionstechnischen Untersuchungen wird auf die Unterlagen 17.1 und 17.2 T1 verwiesen. Wie sich hieraus ergibt, werden alle Grenzwerte eingehalten bzw. schalltechnischen Überschreitungen durch passive Lärmschutzmaßnahmen begegnet.

Weiter merkte der Einwender an, dass die geplante Maßnahme das umliegende Naherholungsgebiet zwischen Großostheim und Stockstadt/Seligenstadt deutlich

beeinflusse. Bezüglich der Beeinträchtigung des Naherholungsgebiets wird auf die Ausführungen unter C.2.4.1.4 dieses Beschlusses verwiesen.

Für sich betrachtet sei die Erneuerungsmaßnahme aus Sicht des Einwenders nicht schlüssig und im Bundesverkehrswegeplan 2030 nicht einmal als ergänzender Bedarf aufgeführt. Sicherer, schneller und effektiver ließe sich aus Sicht des Einwenders ein Sicherheitsgewinn im plangegenständlichen Bereich durch ein konsequentes Tempolimit zwischen der Anschlussstelle zur B 26 und der Anschlussstelle Stockstadt einschließlich stetiger Kontrollen erreichen. Das Anbringen von Nothaltebuchten sei ausreichend, um auch im Pannenfall die Leistungsfähigkeit der Strecke sicherzustellen. Der Einwender stellte die Zweckmäßigkeit der Maßnahme im plangegenständlichen Bereich u. a. unter Bezugnahme auf die Planung für den Abschnitt zwischen der Anschlussstelle Stockstadt und dem Anschluss zur BAB 3 mangels eines Gesamtzusammenhangs in Frage. So führe die Einzelmaßnahme aus Sicht des Einwenders lediglich zu einem schnelleren Aufstauen des Verkehrs bei Stockstadt am Main; es handle sich mithin um einen Planungsfehler. Auch sei die Bewertung von Beeinträchtigungen, Umwelteinflüssen, Auswirkungen auf die Verkehrsverteilung und –entwicklung ausschließlich im gesamten Kontext aussagekräftig. Eine Betrachtung der Planung aller auszubauenden Strecken im Ganzen würde nach Ansicht des Einwenders zeigen, dass die Verkehrsmenge massiv zunehmen wird, dies aber entgegen der Notwendigkeit einer Verkehrsreduzierung und –wende zu emissionsfreien bzw. –armen Verkehrsmitteln. In diesem Rahmen bemängelte der Einwender auch die unzureichende Einbeziehung der Bevölkerung in die Planung. Nach Ansicht des Einwenders handelte es sich insoweit um eine bewusst bruchstückhafte Planung zur Täuschung der Öffentlichkeit, da eine Bewertung der Einflüsse auf Umwelt, Gesundheit, Finanzen der Kommunen und damit auch auf jeden einzelnen Bürger bewusst erschwert würde.

Zum Vorschlag des alternativen Anbaus von Haltebuchten sowie eines konsequenten Tempolimits wird auf die entsprechenden Ausführungen unter C.3.5.2.2.3 dieses Beschlusses verwiesen. Zu Verkehrsprognosen im gegenständlichen Abschnitt sind die Abhandlungen unter C.3.5.3 zu beachten. Hinsichtlich der Aufnahme des Projekts in den Bundesverkehrswegeplan 2030 wird auf die Darstellung unter B.3.1 dieses Beschlusses hingewiesen. Zur Planung der gegenständlichen Straßenbaumaßnahme als Einzelmaßnahme wird auf die Ausführungen unter C.3.5.4 dieses Beschlusses verwiesen. Die Belange des Naturschutzes werden in den Unterlagen 9 und 19 ausführlich dargestellt, wobei ein Ausgleich des mit der Baumaßnahme verbundenen Eingriffs durch den gesetzlichen Bestimmungen

entsprechende Maßnahmen stattfindet. Insoweit wird des Weiteren auf die naturschutzfachlichen Ausführungen unter C.3.7.5 dieses Beschlusses verwiesen. Soweit der Einwender eine unzureichende Einbeziehung der Öffentlichkeit in die Planung geltend macht, führte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 01.02.2021 plausibel aus, dass dem Antrag auf Durchführung des Planfeststellungsverfahrens eine lange Planungsphase vorausging, während der das Projekt mehrfach dem Marktgemeinderat der gebietsbetroffenen Kommunen Stockstadt am Main und Großostheim unter Beteiligung der Öffentlichkeit vorgestellt wurde. Auch wurde über das Vorhaben wiederholt in der örtlichen Presse berichtet. Die aktuellen Projekte werden daneben auf der Homepage des Vorhabensträgers aufgeführt. Der Vorhabensträger wies ausdrücklich auf seine Offenheit gegenüber Anregungen, Wünschen und natürlich auch Kritik im Rahmen des Planungsprozesses durch interessierte Bürger/-innen hin. Einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung wurde damit nachgekommen.

Außerdem bezweifelte der Einwender die Finanzierung der Maßnahme unter Verweis auf vordringliche Maßnahmen des Bundesverkehrswegeplans, welche noch nicht einmal in Planung seien. Zur Finanzierung der Maßnahme wird auf die Ausführungen unter C.3.5.5 dieses Beschlusses verwiesen.

Hinsichtlich einer möglichen Lärmbelästigung für Anwohner schilderte der Einwender, dass ein Straßenausbau erfahrungsgemäß stets zu einer Zunahme des Verkehrsaufkommens unter Erhöhung der Geschwindigkeiten führe und damit auch eine Erhöhung der Lärmbelastung der Umgebung bewirke. Konkret befürchtete der Einwender derartige Belastungen im Wesentlichen für Stockstadt am Main, bei Ostwindlagen auch für Großostheim und bei Westwindlagen für Niedernberg. Damit sei die Gesundheit aller Anwohner, auch außerhalb des im Lärmgutachten betrachteten Bereichs, beeinträchtigt. Verkehrslärm entstehe auch im gesamten Umland aus dem zunehmenden Verkehr zur B 469 und zur B 26.

Hierzu führte der Vorhabensträger zutreffend mit Schreiben vom 01.02.2021 aus, dass die schalltechnischen Grenzwerte mit Ausnahme eines Objekts, für das jedoch passive Schallschutzmaßnahmen vorgesehen sind, eingehalten werden. Gemäß Abschnitt X der Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (VLärmSchR 97) ist die Notwendigkeit von Lärmschutzmaßnahmen über den Planfeststellungsabschnitt hinaus für den Bereich zu prüfen, auf den der vom Verkehr im Bauabschnitt ausgehende Lärm ausstrahlt. Mit den erfolgten schalltechnischen Berechnungen kam der Vorhabensträger dieser Vorgabe nach. Eine weiträumige, das Umland einbeziehende schalltechnische Untersuchung war hingegen nicht zu veranlassen. Ergänzend wird zu den Ergebnissen

schalltechnischer Berechnungen auf die Unterlage 17.1 verwiesen. Zur Annahme einer Verkehrszunahme bzw. des Entstehens höherer Geschwindigkeiten durch die geplante Maßnahme wird auf die entsprechenden Ausführungen unter C.3.5.2.2 sowie C.3.5.3 dieses Beschlusses verwiesen.

Weiter kritisierte der Einwender die im Rahmen der Maßnahme erforderliche Flächenversiegelung, wobei es sich teilweise um wertvolles Ackerland handle und wofür einige Hektar Waldgebiet dauerhaft zerstört würden. Im Zuge weiterer Ausbaumaßnahmen, die für eine Zweckmäßigkeit der vorliegenden Maßnahme aus Sicht des Einwenders erforderlich seien, befürchtete der Einwender weitere Inanspruchnahmen von Waldgebieten auf hessischer Seite entlang der B 26, was aufgrund des Klimawandels dringend zu vermeiden sei. Hierzu führte der Vorhabensträger plausibel mit Schreiben vom 01.02.2021 aus, dass mit dem zur Erreichung der Planungsziele erforderlichen breiteren Straßenquerschnitt ein höherer Flächenverbrauch sowie zusätzliche Flächenversiegelung naturgemäß verbunden ist. Dabei wurde jedoch bereits der mit der Maßnahme verbundene Eingriff – auch nach der Überzeugung der Planfeststellungsbehörde – auf das unabdingbare Maß beschränkt. Zu einer Zusammenstellung von Eingriff und Kompensation wird auf die Unterlagen 9 und 19 verwiesen. Zur Notwendigkeit der Maßnahme sowie zu klimapolitischen Erwägungen wird auf die Darstellungen unter C.3.5.2 dieses Beschlusses hingewiesen. Hinsichtlich der mit der Maßnahme verbundenen Rodung von Waldflächen wird auf die Ausführungen unter C.3.7.9 dieses Beschlusses verwiesen.

Im Bereich der Gersprenzüberführung vermutete der Einwender mindestens ein Biberrevier, welches durch die Maßnahme massiv beeinträchtigt würde. Aufgrund der Einordnung als streng geschützte Art sei dies zu vermeiden. Insoweit führte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 01.02.2021 in überzeugender Weise aus, dass zwar im Rahmen der durchgeführten Faunakartierung das Vorkommen von Bibern erfasst wurde, eine Gefährdung insofern jedoch nicht zu erwarten ist. Ergänzend wird auf die Unterlage 9.3, insbesondere die Ausführungen zur Maßnahme 8 V, sowie die entsprechende Darstellung unter C.3.7.5.4.2.3.1.1 dieses Beschlusses verwiesen.

Schließlich merkte der Einwender an, die aus der Maßnahme resultierende Bodenversiegelung erhöhe die Trockenheitsprobleme im gesamten Bachgau. So werde die Wasseraufnahmemöglichkeit des Bodens durch jene Versiegelung von Wald- und Wiesenflächen wesentlich gehemmt. Zur Flächenversiegelung wird auf

die obigen Ausführungen hierzu verwiesen. Soweit sich der Einwender auf Beeinträchtigungen des Bodens bezieht, wird auf die Darstellung unter C.3.7.6 dieses Beschlusses hingewiesen.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen bzw. Roteintragungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

3.9.3 **Weitere Unterschriftenlisten**

Daneben gingen 17 weitere Unterschriftenlisten mit 54 Unterzeichnern bei der Regierung von Unterfranken ein, welche inhaltsgleich mit der Einwendung Nr. 18 bzw. Nr. 21 unter C.3.9.2.18 bzw. C.3.9.2.21 und dementsprechend im Zuge des diese einschließenden Vortrags des Einwenders Nr. 20 (C.3.9.2.20) behandelt werden. Jene Unterschriftenlisten entsprachen jedoch nicht den Formvorschriften, weswegen diese Einwendungen nach Art. 17 Abs. 2 S. 1 BayVwVfG unberücksichtigt blieben. Aufgrund des identischen Inhalts mit obig angeführter Einwendung wird in materieller Hinsicht auf die Ausführungen unter C.3.9.2.20 verwiesen.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen bzw. Roteintragungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

3.10 Weitere Einwendungen

Mit Schreiben vom 20.11.2020 nahm der BUND Naturschutz in Bayern e. V. zum gegenständlichen Verfahren Stellung.

Soweit hier die Abwägung im Ganzen zu Gunsten der Realisierung des Vorhabens in Frage gestellt wird, wird auf die Ausführungen unter C.3.11 sowie zu den angesprochenen Einzelaspekten Natur-, Wald-, Wasserschutz auf die jeweiligen Einzelkapitel unter C.3.7 dieses Beschlusses verwiesen. Zur Berücksichtigung des Klimaschutzes finden sich die entsprechenden Ausführungen unter C.3.7.13. Konkret zum Vermeidungsgebot gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG wird auf die Darstellung unter C.3.7.5.2 dieses Beschlusses hingewiesen. Auf das Vorbringen des BUND, der Bestand der B 469 im betroffenen Abschnitt könne auch im bestehenden Regelquerschnitt erhalten und verbessert werden, wird unter C.3.5.2 dieses Beschlusses eingegangen. Erforderliche artenschutzrechtliche Ausnahmen i. S. d.

§ 45 Abs. 7 BNatSchG werden unter C.3.7.5.4.2.4 und der mit dem Verfahren verbundene Bannwaldausgleich unter C.3.7.9.2 dieses Beschlusses behandelt.

Auf klimapolitische Erwägungen wird unter C.3.5.2.2.1 sowie C.3.5.6 dieses Beschlusses eingegangen. Soweit die Effizienz von Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in Frage gestellt wird, ist darauf zu verweisen, dass die jeweiligen Fachgesetze derartige Kompensationsmöglichkeiten für erforderliche Eingriffe vorsehen und damit unter bestimmten Voraussetzungen billigen. Die gegenständliche Baumaßnahme dient der grundhaften Erneuerung der baulichen Substanz sowie der Wiederherstellung der Verkehrssicherheit im betroffenen Bereich der B 469, wie der Vorhabensträger mit Schreiben vom 06.07.2021 erläuterte und wie unter B.3.1 sowie C.3.5 dieses Beschlusses ausgeführt wird. Eine Erhöhung der verkehrlichen Leistungsfähigkeit der Strecke wie beispielsweise beim Anbau zusätzlicher Fahrstreifen, wie vom BUND eingeworfen, ist nicht Ziel der Maßnahme. Eine anderslautende Darstellung ist auch den Planunterlagen nicht zu entnehmen. Unterlage 1, Kap. 2.4.1 beinhaltet daneben entgegen der Darstellung durch den BUND keine Aussage, wonach die gegenständliche Maßnahme der Abwicklung des Schwerlastverkehrs dienen soll. Unter anderem hier wird vielmehr festgestellt, dass die gegenwärtige straßentechnische Situation den an diese gestellten Anforderungen nicht genügt. Zum vom BUND angesprochenen mit der Maßnahme verbundenen Entfall bestehender Geschwindigkeitsbegrenzungen wird auf die Ausführungen unter C.3.5.2.2.4 dieses Beschlusses verwiesen.

Die vom BUND unter Berufung auf § 2 Abs. 1 Ziffer 3 i. V. m. § 16 i. V. m. Anlage 4, Ziffer 4 a) bis c) gg) kritisierte Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen des Projekts auf das globale Klima wird unter C.2.4.7 dieses Beschlusses behandelt. Insoweit wies der Vorhabensträger mit Schreiben vom 06.07.2021 darauf hin, dass mit der Umsetzung des Vorhabens keine signifikante Erhöhung des Fahrzeugaufkommens verbunden ist und sich damit betriebsbedingt keine Zunahme der Abgasbelastung ergibt.

Ausführungen dazu, dass sich das gegenständliche Vorhaben nicht im Bundesverkehrswegeplan bzw. Bedarfsplan befindet, sind unter B.3.1 bzw. C.3.5.1 dieses Beschlusses verortet. Zu den mit der Maßnahme verbundenen Kosten wird unter C.3.5.5 dieses Beschluss Stellung genommen.

Die im Rahmen der gegenständlichen Maßnahme erforderliche Tiefenentwässerung wird unter C.3.7.7.4.4. behandelt.

Soweit der BUND unter Beilegung eines Artikels des Main-Echos vom 26.02.2020 mit dem Titel „Warum es auf der Bundesstraße 469 beinahe täglich kracht – Polizei

setzt auf Kontrollen und Blitzer“ anführte, eine durchgehende Geschwindigkeitsbeschränkung von 100 bzw. 80 km/h auf dem gesamten Streckenabschnitt sei als Alternative zur vorliegenden Planung zu berücksichtigen, ist auf die entsprechenden Ausführungen unter C.3.5.2.2.3 dieses Beschlusses zu verweisen. Zur Notwendigkeit der vorgesehenen Verbreiterung der Fahrspuren und der Ausweitung des Mittelstreifens wird auf die entsprechende Darstellung unter C.3.5.2.2.3, C.3.5.4 sowie C.3.7.3.2 dieses Beschlusses hingewiesen. Zur Schaffung von Ausweichmöglichkeiten, z. B. durch bereits bestehende Haltebuchten, finden sich Ausführungen unter C.3.5.2.2.3 sowie C.3.7.2 dieses Beschlusses. Eine Darstellung der gegenwärtig in jeder Hinsicht unzureichenden Entwässerungssituation im betroffenen Streckenabschnitt erfolgt unter C.3.5.2.2.5 dieses Beschlusses.

Die weiter vom BUND angesprochene Aktualität der in der vorliegenden Planung verwendeten Verkehrsprognosen wird unter C.3.5.3 dieses Beschlusses behandelt.

Zu klimapolitischen Erwägungen wie der vom BUND ins Feld geführten Planung der Bachgau-Bahn wird erneut auf die entsprechenden Darstellungen unter C.3.5.2.2.1 dieses Beschlusses verwiesen. Zur Einbettung der gegenständlichen Maßnahme in weitere vorgesehene Baumaßnahmen im Umfeld der B 469 wird auf die diesbezüglichen Ausführungen unter C.3.5.4 dieses Beschlusses hingewiesen. Soweit der BUND anführte, im betroffenen Bereich geschehende Verkehrsunfälle passierten nicht aufgrund baulicher Missstände, sondern durch überhöhte Geschwindigkeit und menschliches Fehlverhalten, ist auf die unter C.3.5 dieses Beschlusses dargestellten jeweiligen Erwägungen und die der vorliegenden Planung zu Grunde gelegten technischen Daten hinzuweisen.

Zudem äußerte der BUND Bedenken bezüglich der Übereinstimmung des gegenständlichen Vorhabens sowohl mit der Landesentwicklungs- als auch der Regionalplanung. Hierzu wird auf die Darstellung unter C.3.7.1 dieses Beschlusses verwiesen. Soweit der BUND einen Widerspruch zwischen den Darstellungen des Flächennutzungsplans der Gemeinde Markt Großostheim und der gegenständlichen Planung befürchtete, wird auf die diesbezüglichen Ausführungen unter C.3.7.16.2 dieses Beschlusses hingewiesen.

Soweit der BUND beantragte, im Rahmen der Finanzierung der Maßnahme den Vorgang zwischen dem Vorhabensträger und dem Bundesverkehrsministerium diesem Verfahren beizuziehen, Akteneinsicht in die beigezogenen Behördenvorgänge zu erhalten und dem Vorhabensträger dazu zu verpflichten, eine Kostener-

mittlung vorzulegen, werden diese Anträge unter Verweis auf A.5 dieses Beschlusses abgelehnt. Anhaltspunkte, die die Finanzierung der Maßnahme in Frage stellen würden, sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht ersichtlich, womit keine Notwendigkeit für derartige Nachprüfungen festgestellt werden kann. Ausführungen zur Finanzierung der Maßnahme sowie zur Rolle des Gesehenvermerks finden sich unter C.3.5.5 dieses Beschlusses.

Ebenfalls kritisch betrachtete der BUND das Vorhaben angesichts des damit verbundenen Flächenverbrauchs, welcher den politischen Zielsetzungen zum Flächensparen widerspreche. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde wurde vorliegend bereits der geringstmöglichste Flächenansatz gewählt, wie auch im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung unter C.2 dieses Beschlusses ausgeführt wird. Soweit der BUND Naturschutz in Bayern e. V. einen Widerspruch des Vorhabens zu den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Ziffer 2 BNatSchG mit Blick auf zu wahrende Bodenfunktionen einwandte, wird auf die entsprechenden Ausführungen unter C.3.7.6 dieses Beschlusses hingewiesen.

Ausführungen zum vom BUND angesprochenen betroffenen Sumpfgebüsch an der Gersprenz als gesetzlich geschütztes Biotop sowie zum Landschaftsschutzgebiet „Unter- und Oberhübnerwald in der Gemarkung Stockstadt“ finden sich unter C.3.7.5.3.1 dieses Beschlusses. Aus der mit dem gegenständlichen Vorhaben verbundenen Rodung von (Bann-)Waldflächen entstehende Problemstellungen, wie vom BUND angeführt, werden unter C.3.7.9 dieses Beschlusses behandelt.

Darlegungen zum Vorliegen von zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses im Sinne des § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG finden sich unter C.3.7.5.4.2.4.2 dieses Beschlusses. Soweit Bedenken hinsichtlich der Betroffenheit von Fledermäusen durch das gegenständliche Vorhaben hervorgebracht werden, wird auf die entsprechenden Ausführungen unter C.3.7.5.4.2 dieses Beschlusses verwiesen. Hinsichtlich des durch den BUND angesprochenen Verlusts von Nahrungshabitaten für Tiere durch die mit dem Vorhaben verbundenen Waldrodungen sind entsprechende Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen, zu denen auf die entsprechenden Ausführungen unter C.3.7.9 dieses Beschlusses hingewiesen wird. Zur geltend gemachten Betroffenheit des Steinkauzes sowie weiterer Vogelarten durch das gegenständliche Verfahren wird auf die Darstellung unter C.3.7.5.4.2.3 dieses Beschlusses hingewiesen. Die Betroffenheit des angeführten Bibers wird unter C.3.7.5.4.2.3.1.1 dieses Beschlusses behandelt. Zur Betroffenheit von Schmetterlingen finden sich Ausführungen unter C.3.7.5.4.2.3.1.3 sowie zum Dukatenfalter unter C.3.7.5.4.1 dieses Beschlusses. An zuletzt genannter

Stelle wird auch auf die Ausführungen des BUND zum Umfang der Kartierungen eingegangen. Die erforderlichen Angaben zu Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG befinden sich unter C.3.7.5.4.2.4 dieses Beschlusses.

Ausführungen zur vom BUND angesprochenen Betroffenheit von Grund- und Flusswasserkörpern sowie zur kritisierten Entwässerungssituation durch das gegenständliche Vorhaben finden sich unter C.3.7.7.2 dieses Beschlusses.

Lärmschutzbezogene Aspekte des Vorhabens wie der Umfang der Ermittlung von Lärmauswirkungen, wie vom BUND geltend gemacht, werden unter C.3.7.4.2 dieses Beschlusses behandelt.

Daneben leitete der BUND der Regierung von Unterfranken mit E-Mail vom 13.07.2021 ein „Gutachten“ der RegioConsult.Verkehrs- und Umweltmanagement Wulf Hahn & Dr. Ralf Hoppe GbR mit der Bezeichnung „Stellungnahme im Planfeststellungsverfahren B 469: Erneuerung zwischen der AS Stockstadt (AB 16) und der AS Großostheim (St 3115)“ von Mai 2021 zu. Zwar hatte sich der BUND, unter Rüge der ablehnenden Entscheidung (Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 17.11.2020) zum Antrag des BUND vom 12.11.2020 auf Verlängerung der Frist zur Einreichung von Einwendungen (vgl. unter A.5), in der Stellungnahme vom 20.11.2020 das Einreichen ergänzender Stellungnahmen vorbehalten. Der Eingang des Schreibens mit dem betroffenen Gutachten konnte jedoch erst am 13.07.2021 – also nach Ablauf der Einwendungsfrist (27.11.2020) – bei der Regierung von Unterfranken verzeichnet werden. Die Einwendung ist daher ausgeschlossen bzw. präkludiert im Sinne des Art. 73 Abs. 4 S. 3 BayVwVfG. Darüber hinaus verfangen die Einwendungen auch in der Sache nicht:

Soweit sich das Schreiben der RegioConsult auf eine Aufnahme des Vorhabens in den Bundesverkehrswegeplan bezieht, wird auf die Ausführungen unter B.3.1 sowie C.3.5.1 dieses Beschlusses verwiesen. Hinsichtlich der Einstufung der B 469 im betroffenen Abschnitt in Entwurfsklassen und der Wahl des Querschnitts wird auf die Darstellung unter C.3.5.2.2.3, C.3.7.3.1 und C.3.7.3.2, zu Unfallstatistiken auf C.3.5.2.2.2 dieses Beschlusses hingewiesen. Ausführungen zur Verkehrsuntersuchung finden sich unter C.3.5.3 dieses Beschlusses. Soweit im bezeichneten Gutachten Alternativen zur vorgesehenen Ausgestaltung der Direktrampe (Unterlage 11, lfd. Nr. 1.7) vorgebracht werden, wird auf die diesbezüglichen Ausführungen unter C.3.7.2 dieses Beschlusses verwiesen. Zur im bezeichneten Gutachten geäußerten Befürchtung von Interdependenzen hinsichtlich der Anziehung zusätzlichen Verkehrs durch „neue“ Straßen wird auf die Ausführungen

unter C.3.5.2.2.1 dieses Beschlusses hingewiesen. Daneben merkte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 08.10.2021 hierzu an, dass die Interdependenzwirkungen über den multimodalen Aufbau des Verkehrsmodells „Bayerischer Untermain“ bereits abgedeckt sind. Zum im benannten Gutachten angeführten Regionalen Mobilitäts- und Siedlungsgutachten 2035 (REMOSI), welches vom Regionalen Planungsverband Bayerischer Untermain als verkehrsträgerübergreifendes Gesamtkonzept bis zum Jahr 2035 in Auftrag gegeben wurde, liegt zum jetzigen Zeitpunkt nach Auskunft des Vorhabensträgers noch kein Abschlussbericht vor. Daneben wurde, wie der Vorhabensträger mit Schreiben vom 08.10.2021 plausibel ausführte, für das gegenständliche Vorhaben eine eigene Verkehrsuntersuchung auf Basis des multimodalen Verkehrsmodells „Bayerischer Untermain“ erstellt, womit die in der Verkehrsuntersuchung ermittelte Prognoseverkehrsstärke, die maßgebliche Größe für die Wahl des Straßenquerschnitts, des Fahrbahnaufbaus und der Lärm- und Schadstoffberechnungen ist, auf einer fundierten und in sich abgeschlossenen Grundlage steht. Zur Berücksichtigung von Auswirkungen der Corona-Pandemie wie z. B. der vermehrte Einsatz von Home Office, wodurch sich die Anzahl der Verkehrsteilnehmer jedenfalls temporär aufgrund des Wegfalls von Arbeitswegen verringerte, wird auf die entsprechenden Ausführungen unter C.3.5.3 dieses Beschlusses verwiesen. Zu Ausführungen zum genannten Verkehrsmodell wird ebenfalls auf die Darstellung unter C.3.5.3 dieses Beschlusses hingewiesen.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen bzw. Roteintragungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

3.11 Gesamtergebnis der Abwägung

Abschließend und zusammenfassend lässt sich feststellen, dass das Vorhaben auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum durch Planfeststellungsbeschluss zugelassen werden kann. Den für das Vorhaben sprechenden Belangen wird der Vorrang eingeräumt, denn die Realisierung der in diesem Beschluss aufgezeigten positiven Auswirkungen der Erneuerung der B 469 im plangegenständlichen Abschnitt erscheint für das öffentliche Wohl unverzichtbar. Die Belange, die für diese Maßnahme im verfahrensgegenständlichen Abschnitt sprechen, überwiegen im Rahmen der Abwägung und der Gesamtbetrachtung aller einzustellenden öffentlichen und privaten Belange, insbesondere wegen

zahlreicher begleitender Maßnahmen, die mit unterschiedlichem Gewicht gegen das Vorhaben sprechenden öffentlichen und privaten Belange sowie die Umweltauswirkungen. Diese konnten durch verschiedene Regelungen, die dem Vorhabensträger aufzuerlegen waren, und durch diverse Zusagen des Vorhabensträgers derart abgemildert werden, dass unter Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes die Planungsentscheidung zugunsten des Bauvorhabens ausgewogen erscheint und die entscheidungserheblichen Konflikte gelöst sind.

Unüberwindliche Hindernisse oder Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich, die gesetzlichen Optimierungsgebote sind beachtet.

Unter Beachtung aller Umstände ist keine Alternative ersichtlich, die sich bei gleicher Verkehrswirksamkeit gegenüber der plangegenständlichen Variante der Erneuerung der B 469 als eindeutig vorzugswürdig aufdrängen würde. Damit ist der vorgelegte Plan in der mit diesem Beschluss festgelegten Form auch unter Berücksichtigung der Planungsvarianten unter allen Gesichtspunkten ausgewogen.

4 Straßenrechtliche Entscheidungen

4.1 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen

Eine Straße erhält die Eigenschaft einer Bundesfernstraße durch Widmung (§ 2 Abs. 1 FStrG). Voraussetzung für die Widmung ist, dass der Träger der Straßenbaulast Eigentümer des der Straße dienenden Grundstücks ist, oder der Eigentümer und ein sonst zur Nutzung dinglich Berechtigter der Widmung zugestimmt hat, oder der Träger der Straßenbaulast den Besitz durch Vertrag, durch Einweisung nach § 18 f Abs. 1 FStrG oder in einem sonstigen gesetzlichen Verfahren erlangt hat (§ 2 Abs. 2 FStrG).

Die Entscheidung über die Widmung kann auch in einem Planfeststellungsbeschluss nach §§ 17 ff. FStrG mit der Maßgabe erfolgen, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe, die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für einen neuen Verkehrszweck und die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird (§ 2 Abs. 6 Satz 4 FStrG). Wird eine Bundesfernstraße wie die B 469 (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 2 FStrG), verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet, sofern die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG vorliegen (§ 2 Abs. 6 a Satz 1 FStrG). Wird im Zusammenhang mit einer vorgenannten Maßnahme der Teil der Bundesfernstraße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6 a Satz 2 FStrG). Die aufzulassenden Teile der Bundesfernstraße werden

also mit ihrer Sperrung eingezogen, die neuen Teile mit der Verkehrsübergabe gewidmet.

Die Einziehung, die Umstufung und die Widmung der von der Planung betroffenen Staats-, Kreis und Gemeindestraßen sowie Feld- und Waldwege folgen aus Art. 6 Abs. 6, Art. 7 Abs. 5, Art. 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 oder Art. 8 Abs. 6 BayStrWG eingreifen.

Auf die Ausführungen in den Planunterlagen (Unterlage 11 – insbesondere die „Vorbemerkung zum Regelungsverzeichnis“) sowie die Bestimmungen unter A.8 wird ergänzend verwiesen.

4.2 Sondernutzungen

Die Erschließung des Baufeldes ist über das vorhandene Straßen- und Wegenetz gesichert. Dieses wird auch über den Gemeingebrauch hinaus genutzt (Sondernutzung). Die für die Sondernutzungen nach öffentlichem Recht erforderliche Sondernutzungserlaubnis (vgl. Art. 18 BayStrWG, § 8 FStrG) wird mit diesem Planfeststellungsbeschluss erteilt (vgl. Zeitler, BayStrWG, Rn. 182 zu Art. 38 BayStrWG).

Im Übrigen wurde dem Vorhabensträger aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn den jeweils betroffenen Baulastträgern mitzuteilen, welche Straßen und Wege von einer Sondernutzung betroffen sind. Weiterhin wird danach der Zustand der betroffenen Straßen und Wege zum Zweck der Beweissicherung festgehalten. Der Vorhabensträger wird dem jeweiligen Straßenbaulastträger dabei Gelegenheit zur Teilnahme geben. Die betroffenen Straßen und Wege werden schließlich nach Durchführung der Baumaßnahme wieder in den Zustand versetzt, der im Zuge der Beweissicherung festgehalten wurde. Auf die einschlägigen Nebenbestimmungen unter A.9 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Die Sondernutzung an öffentlichen Feld- und Waldwegen richtet sich allerdings ausschließlich nach bürgerlichem Recht (Art. 56 Abs. 1 i.V.m. Art. 53 Nr. 1 BayStrWG); ihre Regelung erfolgt daher außerhalb des Planfeststellungsverfahrens. Die Gestattung von Sondernutzungen an diesen öffentlichen Feld- und Waldwegen ist Sache desjenigen, der nach bürgerlichem Recht zur Verfügung berechtigt ist. Bei ausgebauten Feldwegen ist dies die Gemeinde (Art. 54 Abs. 1 Satz 1, Art. 13 Abs. 1 BayStrWG), bei nicht ausgebauten Feldwegen diejenigen, deren Grundstücke über die Wege bewirtschaftet werden (Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG). Die Nutzung einer Straße nach privatem Recht kann u. U. auch durch Enteignung erzwungen werden, wenn der Zweck der Nutzung dem Allgemeinwohl

dient (Kodal/Krämer, Straßenrecht, Rn. 6.5 zu Kapitel 27). Dies bleibt jedoch einem gegebenenfalls nachfolgenden Enteignungsverfahren überlassen.

Ungeachtet der Tatsache, dass es für die Sondernutzungen an öffentlichen Feld- und Waldwegen einer gesonderten bürgerlich-rechtlichen Gestattung außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens bedarf, werden die soeben genannten Maßnahmen zur rechtzeitigen Information, Beweissicherung und Wiederherstellung (vgl. A.9) dem Vorhabensträger als in jedem Fall mindestens einzuhaltende Schutzvorkehrungen für diese Wege auferlegt, um unzumutbare Nachteile für Rechte anderer bzw. für die Allgemeinheit zu vermeiden, außer im Rahmen der bürgerlich-rechtlichen Gestattung der Sondernutzung wird abweichend hiervon ausdrücklich etwas anderes geregelt.

5 Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 KG. Der Freistaat Bayern ist nach Art. 4 Satz 1 Nr. 1 KG von der Zahlung einer Gebühr befreit. Die Regelung bezüglich der Auslagen ergibt sich aus Art. 10 KG. Im Übrigen wird auf die VV zu Art. 61 Abs. 2 BayHO verwiesen.

D
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann **innerhalb eines Monats** nach seiner Bekanntgabe Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,
Ludwigstraße 23,
80539 München

Postfach 34 01 48
80098 München

schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**[1] Form erhoben werden. **Sie muss den Kläger, den Beklagten** (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, lässt das Gericht nur zu, wenn der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt (§ 17 e Abs. 5 FStrG).

Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Ausnahmen gelten für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse (§ 67 Abs. 4 VwGO).

Hinweis:

[1] Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

E

Hinweise zur Zustellung und Auslegung des Plans

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens (Straßenbaulastträger), den Vereinigungen i.S.d. Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG, über deren Stellungnahme entschieden worden ist, und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, individuell mit Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt (Art. 74 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG).

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes zwei Wochen bei den Gemeinden Markt Großostheim und Markt Stockstadt am Main zur Einsicht ausgelegt; Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss auch gegenüber allen Betroffenen, die keine Einwendungen erhoben haben, und gegenüber den Vereinigungen i.S.d. Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG, die sich im Verfahren nicht geäußert haben, als zugestellt (§ 17 FStrG i.V.m. Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Unabhängig von der öffentlichen Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses können die unter A.2 dieses Beschlusses genannten Planunterlagen auch bei dem Staatlichen Bauamt Aschaffenburg oder der Regierung von Unterfranken eingesehen werden. Im Übrigen besteht die Möglichkeit, den Planfeststellungsbeschluss auf den Internetseiten der Regierung von Unterfranken (www.regierung.unterfranken.bayern.de) abzurufen. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (Art. 27a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG).

Soweit der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt wird, richtet sich der Beginn der Rechtsbehelfsfrist nicht nach den Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, sondern nach Maßgabe der Vorschriften über die individuelle Zustellung.

Würzburg, den 30.06.2022
Regierung von Unterfranken
- Sachgebiet 32 -

Sippel
Regierungsrätin